This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06661074 6

103 B5

Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Dreizehnter Jahrgang. 1899.

Bern.

Druck und Verlag von K. J. Wyss.

1899.

Verlag von K. J. WYSS in Bern.

Die Berner Chronik
des
Diebold Schilling
1468—1484
Im Auftrage des historischen Vereins des Kantons Bern
herausgegeben von
Prof. Dr. Gustav Tobler.
I. Band. 408 Seiten 8°, Preis Fr. 7. 50. In 2 Bänden complet.

Schweizerisches Bundesrecht

Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis
des
Bundesrates und der Bundesversammlung
seit dem 29. Mai 1874.

Im Auftrage des schweizer. Bundesrates
dargestellt von
Prof. Dr. L. R. von Salis.

4 Bände brosch. Fr. 27. 80, geb. Fr. 39. —
Das gleiche Werk ist auch in französischer Sprache erschienen.

Amtsrichter Burkhalter
und seine Briefe an Jeremias Gotthelf
(A. Bitzius).
Herausgegeben von **Pfr. G. Joss.**
95 Seiten 8°. Preis brosch. Fr. 2. —, eleg. geb. Fr. 3. —

Geschichte von Graubünden.
In ihren Hauptzügen gemeinfasslich dargestellt
von
Dr. P. C. v. Planta.
Zweite Auflage.
449 Seiten mit einer Karte. Brosch. Fr. 7. —, eleg. geb. Fr. 9. —

☞ **Durch jede Buchhandlung zu beziehen.**

Politisches Jahrbuch

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Herausgegeben

von

Dr. Carl Hilty,

Professor des Bundesstaatsrechts an der Universität Bern.

Dreizehnter Jahrgang. 1899.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Bern.
Druck und Verlag von K. J. Wyss.

1899.

M.S.T.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
232033
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1901 L.

Alle Rechte vorbehalten.

Dreizehnter Jahrgang 1899.

Seite

Fin de Siècle, vom Herausgeber 1

Völkerrechtliche Fragen der Gegenwart, vom Herausgeber . 63

Der Lausanner Vertrag von 1564, von Prof. Dr. W. Oechsli in Zürich:

I. Der Friede von St. Julien und der Spruch von Peterlingen 141
II. Die Eroberung der Waadt 158
III. Der Friede von Cateau-Cambrésis 177
IV. Der Sonderbund der katholischen Orte mit Savoyen . . 188
V. Die Entstehung des Lausanner Vertrages 197
VI. Die Vollziehung des Lausanner Vertrages 239
VII Die angebliche Garantie der Freiheiten der Waadt durch Frankreich 251
Beilage: Der Spruch gefällt zu Basel am 11. Mai 1563 . 264

Volkswirthschaftliche Grundfragen, von Dr. Gustav H. Schmidt, eidg. Abtheilungs-Sekretär in Bern 279

Jahresbericht für das Jahr 1899 307

Beilagen:

I. Bluntschli's Vermittlungsprojekt vor dem Sonderbundskrieg (1847) 653
II. Apostolischer Brief des Papstes Leo XIII. an den französischen Clerus 677

ПЛЕМЯ
ЮНЫХ
МСТИТЕЛЕЙ

Register zum Jahresbericht 1899.

		Seite
	Situation	309
I.	**Aeusseres**, allgemeine Verhältnisse	314
	Verhältniss der Schweiz zu andern Staaten	331
	Diplomatische Veränderungen	347
	Staatsverträge, Konkordate, Kongresse	349
	Die Haager-Konferenz und ihre Resultate	364
	Das Militärwesen der Eidgenossenschaft	391
II.	**Inneres**	405
	Bundesverfassung. In Aussicht stehende Revisionen	405
	Interpretationen der Bundesverfassung	409
	Kantonsverfassungen	414
	Statistisches	415
	Parteiwesen	428
	Frauenfrage	438
	Kirchen	453
III.	**Gesetzgebung und Verwaltung**	485
	Gesetzgebung	486
	Verwaltung	501
	Finanzen	516
	Regalien	530
	Eisenbahnen	550
	Subventionen	561
	Schulwesen	566
IV.	**Gesellschaftliches**	580
	Soziales	580
	Landwirthschaft, Forstwesen, Jagd und Fischerei	602
	Sport und Spiel	610
	Feste. Kunst	620
	Litteratur	633
	Nekrologie	636
	Nachträge	643
	Beilagen	651
	Register	700

Aktenstücke, welche in diesem Bande des Jahrbuchs enthalten sind.

	Seite
Das kaiserliche Manifest gegen die Eidgenossen vom 22. April 1499	22
Beschreibungen Anshelm's aus dem Schwabenkriege	29
Auszüge aus den Eidg. Abschieden von 1498/99	37
Das Lied « Der alte Greis » von Peter Müller von Rapperswyl	52
Die Artikel X—XII des Congo-Vertrages von 1885	116
Die schweizerische Neutralitätsakte vom 20. November 1815	117
Der Basler Bundesbrief vom 9. Juni 1501	121
Schiedsgerichtvertrag (Projekt) zwischen England und Amerika	121
Diplomatische Korrespondenz zwischen der Schweiz und Italien betr. Schiedsgerichte	122
Neueste französische Aeusserungen über die savoyische Neutralität	125
Die Brüsseler-Artikel über das Kriegsrecht von 1874	127
Der Vermittlungsspruch vom 11. Mai 1563, Grundlage des Lausanner-Vertrages (bisher ungedruckt)	264
Briefe des zweiten deutschen Reichskanzlers von Caprivi	340
Bluntschli's Vermittlungsprojekt vor dem Sonderbundskrieg (1847) (bisher unbekannt)	653
Apostolischer Brief des Papstes Leo XIII. an den französischen Clerus	677

Fin de Siècle.

I.

Welches ist wohl die vorherrschende Stimmung, in welcher das complizirte Wesen «civilisirte Menschheit» aus dem 19. in das 20. Jahrhundert hinübergleitet?

Noch vor einem Menschenalter hätte eine vorausschauende Antwort wahrscheinlich gelautet: Mit Bewunderung vor den Fortschritten naturwissenschaftlicher und technischer Art, der Ueberwindung von Zeit und Raum, der Annäherung der Nationen, der Aufklärung der unteren Volksschichten, der Verbesserung des Looses Aller, die in diesem Jahrhundert gemacht worden sind und mit der Aussicht auf ein weiteres Jahrhundert friedlichen Fortschrittes, in welchem jede drückende Armuth und Ungleichheit beseitigt, alle Schwerter in Pflugscharen verwandelt sein werden und eine wirkliche Verbrüderung aller civilisirten Völker beginnen kann.

Ob das dermalen, da wir wirklich an dieser Schwelle uns befinden, noch die Antwort sein wird, möchten wir sehr bezweifeln. Was jetzt die Völker in Wirklichkeit innerlich bewegt, ist auch nicht die Sehnsucht nach Humanität, das war das Ideal der vergangenen Jahrhundertwende, das seither bis auf einen gewissen Grad erreicht worden ist, sondern die Sehnsucht nach Kraft, welche weder aus der dominirenden Stellung der Naturwissenschaften, wie sie in dem

zweiten Theile des 19. Jahrhunderts bestand, noch aus derjenigen der abstrakten Philosophie, in welcher dessen erste Hälfte, nach Vorübergang der napoleonischen Kriegsstürme, den Schlüssel zu allen Geheimnissen des Lebens gefunden zu haben glaubte, hervorgegangen ist. Ein sich zu schwach fühlendes Geschlecht sucht jetzt Kraft um jeden Preis, in der Politik, wie in der Kunst, oder der Erziehung, — und sie will sich auf den bisherigen Wegen nicht finden lassen.

Die Welt ist, wie es scheint, doch etwas anders, als die bisherige, etwas oberflächliche Anschauung sie sich vorstellte; es liegen noch hinter ihrer blossen Aussenseite, die beobachtet, gemessen und gewogen werden kann, Realitäten, die mit einem anderen Sinne erfasst werden müssen, und denen der blosse Naturforscher mit einem «ignoramus» gegenübersteht.

Der Materialismus, und die daraus resultirende Ueberschätzung der naturwissenschaftlichen Kenntnisse, war ein ganz natürlicher Rückstoss gegen den blossen Formalismus der abstrakten Philosophie, gegen welchen die für die zweite Hälfte des Jahrhunderts typische Abwendung von aller Metaphysik eintrat, welche von Schopenhauer «metaphysische Bedürfnisslosigkeit» genannt wird. Nun tritt mit der Unwiderstehlichkeit eines Naturvorganges dieses Bedürfniss wieder ein, bei Tausenden von Gebildeten auf Einmal, und was bisher ein vollständiges wissenschaftliches System zu sein schien, erscheint ihnen nur noch als eine theilweise und ungenügende Erkenntnis bloss einzelner Vorgänge des komplizirten Vorganges, welcher «menschliches Leben» heisst.

Jacob Burkhardt in seinem mit Recht berühmten Buche: «Die Zeit Konstantins des Grossen» schildert auf pag. 185 eine

ganz ähnliche Epoche. Auch damals, am Ende der alten Zeit und ihrer Kultur entdeckte die Welt plötzlich wieder, dass (wie Gelzer sagt) «der Glaube, der Sinn für die unsichtbare Welt, eine natürliche Anlage des Menschen ist, deren Unterdrückung und Vernachlässigung eine anormale Bildung, eine Verkrüppelung der Seele zur Folge hat.» Wir vermuthen, dass sie dermalen zum zweiten Male in dieser Entdeckung begriffen ist, und dass der interimistische und provisorische Zwischenzustand, den man jetzt «Agnostizismus» nennt, welcher dermalen der Inhalt des Denkens der weitaus meisten Gebildeten unserer Zeit ist, die überhaupt weiter als an Essen und Trinken und die täglichen Bedürfnisse und Interessen des Lebens denken, nur der Vorläufer einer grossen Bewegung sein wird, den ein anderer heutiger Philosoph[1]) einen «Kampf um die Seele» nennt. Wir setzen die charakteristische Stelle wörtlich hieher; sie betrifft viele heute im Vordergrund des Interesses und der Diskussion liegende Erscheinungen:

«Nicht geringer ist die Wandlung, die in der reinen Gedankenarbeit vorgeht. Hinter uns liegt die Zeit, wo die Natur das Ganze unserer Wirklichkeit zu bilden schien, wo alle Gebiete sich gemäss der Naturwissenschaften gestalten sollten, wo auf den Trümmern des alten Glaubens sich ein neuer Glaube aus popularisirter Naturwissenschaft einrichten wollte. Die klägliche Leere dieses neuen Glaubens musste gar bald zur allgemeinen Empfindung kommen; die Wissenschaft aber sehen wir jetzt weit mehr darauf bedacht, das Eigenthümliche der geistigen Vorgänge und Gebiete deutlich herauszuarbeiten, ihren Unterschied von den Naturprozessen hervorzukehren. Das geschieht zunächst ohne alle Tendenz, in reiner Ermittelung des Thatbestandes, es erfolgt

[1]) Eucken, «die Lebensanschauungen der grossen Denker» im Schlusskapitel.

mehr an besonderen Vorwürfen, als in prinzipieller Erörterung. Aber es drängt schliesslich mit Nothwendigkeit zu der grossen Frage, was denn das Ganze bedeute, das sich in so eigenthümlichen Kräften und Gesetzen zu erkennen giebt, und wie dieses Ganze zum sinnlichen Dasein sich verhält. Damit wird der Gedanke über dieses Dasein hinausgetrieben; Probleme, die schon erledigt schienen, erwachen von Neuem; ein grösseres Weltbild wird gesucht, um den ganzen Umkreis unseres Lebens aufzunehmen.

Die treibende Kraft aller solcher Bewegungen ist eine stärkere Entfaltung des Subjekts. Es kann sich aber nicht so entfalten, ohne zugleich die Unsicherheit seines eigenen Bestandes, die Unklarheit über den eigenen Inhalt zu empfinden; so verwandelt sich alsbald jenes Streben in ein Suchen des eigenen Wesens, in einen Kampf um die eigene Erhaltung. Ein solches Sichselbstsuchen des Subjekts ist es, was die moderne Kunst durchdringt und ihre Bestrebungen, bei allem Unreifen und Unerquicklichen, so bedeutsam und so zwingend macht. Wo aber ein Suchen, da ist auch Irren und Verirren; so ist nicht verwunderlich, dass in dem neuen Streben auch viel Sonderbares und Verkehrtes zur Oberfläche drängt, dass es in ihm zunächst wirr, ja wild durcheinandergeht. Namentlich liegt hier die unglückliche Wendung nahe, dass das Subjekt nicht in seiner Innerlichkeit eine neue Welt entdeckt und in ihr eine Substanz wie eine Norm findet, sondern dass es sich in seiner blossen und leeren Empfindung als freischwebende Grösse behandelt und zum Mittelpunkte der Wirklichkeit macht, zugleich aber das Leben in eine unablässige Selbstbespiegelung und eitle Reflexion verwandelt, sich in wunderlicher Mischung von Sophistik und Romantik in der blossen Stimmung zu einem weltüberlegenen Kraftgefühl

aufbauscht, dem kein grosser und kräftiger Lebensprozess entspricht, das daher seine innere Hohlheit nur durch Phrasen verbergen kann. Das ist die Philosophie vom «Uebermenschen» u. s. w. Sie ist aus der Zeitlage vollauf begreiflich und findet darin eine Entschuldigung. Aber sie spiegelt nur eine flüchtige Stimmung, nicht die Substanz der Zeit. Gewiss bedarf unsere Zeit der Kraft, wie überhaupt die Bedeutung der Kraft wohl ausser Frage steht.

Aber man muss die Kraft auch haben, nicht sie sich künstlich einreden.

Der wirklich Kräftige pflegt ebenso wenig von der Kraft viel Worte zu machen, wie der Gesunde von der Gesundheit, der Ehrliche von der Ehrlichkeit.

Aber solche durchaus begreifliche Auswüchse sollten den Glauben an eine grosse Aufgabe der Zeit und an das Recht der Wendung zum Subjekt nicht erschüttern. Der ganze Verlauf der geschichtlichen Bewegung lässt sich in seinen grossen Zügen betrachten als eine unablässige Verschiebung des Lebens aus dem Verhältniss zur Umgebung in die Innerlichkeit; mehr und mehr wird sie zu einer Innenwelt ausgebaut, mehr und mehr von hier aus unsere Wirklichkeit umgewandelt. Uns aber drängen auf diese Bahn, drängen zur Selbstbesinnung und Selbsterneuerung mit besonderer Stärke die Unfertigkeit unserer geistigen Lage, die grossen Widersprüche unseres geschichtlichen Standes. Wir fühlen uns als Glieder der Neuzeit, ihr Streben nach einer unmittelbaren und universalen Lebensführung, nach einer Auseinandersetzung mit dem Ganzen der Welt, ist auch unser Streben; alles, was nicht eigenes Erlebniss ist und nicht dem ganzen Menschen dient, kann auch uns nicht befriedigen. Aber die Art, wie die letzten Jahrhunderte diese unanfechtbare Aufgabe behandelt haben, kann uns nach den Erfahrungen und

Erschütterungen der Zeiten nicht mehr genügen. Die einzige völlig präzise Art der Durchführung bot die Aufklärung; aber dass sie das Leben in zu enge Bahnen lenkte, darüber besteht heute kein Zweifel mehr. So wenden wir uns mit besonderer Vorliebe zur Renaissance, um hier das Grundstreben der Neuzeit in ursprünglicher Frische zu erfassen. Aber in der Renaissance war in solcher Ursprünglichkeit auch viel Ungeklärtheit, die sich unmöglich mit aufnehmen lässt; vor allem aber können wir uns ihr überschäumendes natürliches Kraft- und Lebensgefühl nicht so einfach aneignen. Wir haben nicht mehr die optimistische Grundstimmung, die der Bund von Schönheit und Lebenskraft dort erzeugte; die Dunkelheiten des Lebens, die Schranken unseres geistigen Vermögens, die Konflikte in der eigenen Seele des Menschen wie im Zusammenleben der Menschheit, sie sind uns viel zu deutlich vor die Augen gerückt, als dass sie sich glatt und rasch erledigen liessen; die Stimmung ist stark verdüstert, die Lebensarbeit lastet auf uns mit weit grösserer Schwere, die ungeheuren Widerstände drängen zu neuen Vertiefungen; so kann das Lebensbild der Renaissance unmöglich das unsrige sein, so gilt es, die Grundidee der Neuzeit in eigener Weise anzugreifen und mit der Gesammterfahrung der Menschheit in Einklang zu bringen. Welcher andere Angriffspunkt aber bietet sich bei solcher Aufgabe als das Subjekt mit seiner Innerlichkeit; hier gilt es, die grossen Weltprobleme aufzudecken, hier einen glücklichen Fortgang zu suchen.

Finden lassen aber wird sich ein solcher Fortgang nur, wenn sich die Lebensbewegung vertieft zu einem Kampf um die Seele, um eine geistige Selbsterhaltung, wenn sie damit einen ethischen Charakter gewinnt. Erreichen wir nicht einen Punkt, wo aus der Freiheit eine Nothwendigkeit hervor bricht, wo durch Verneinung und Vernichtung dem

Menschen ein neues Wesen und eine neue Welt aufsteigt, so ist alle Mühe verloren; auch das Streben unserer Zeit wird bei aller Aufregung nutzlos verflattern und verwehen, wenn es nicht zu diesem Punkt vordringt, eine grosse Wendung des Innern vollzieht und sie zur historischen Situation, zu den Nothwendigkeiten der geschichtlichen Lage in engste Beziehung setzt. Es ist und bleibt der moralische Charakter, der über die Tiefe und Wahrheit des ganzen Lebens entscheidet. Im Lauf der Jahrhunderte sind der Moral Gegner über Gegner erwachsen: Sophistik wie Romantik, blosse Naturkraft wie ästhetisches Selbstgefühl, glaubten sich über sie wie etwas Minderwerthiges, Philisterhaftes hoch erheben zu können. Aber was sie als Moral bekämpften, war ein blosses Zerrbild ihrer eigenen Vorstellung; ein solches Karrikiren lässt sich ja Niemanden verwehren. Aber es ändert nichts an der Sache, die Sonne bleibt Sonne, mag sie der Beobachter noch so getrübten Auges anschauen. Darum also handelt es sich auch für unsere Zeit, ob sie die Zerrbilder abstreifen und den Weg zu jener Erneuerung finden wird. Bei der Eigenthümlichkeit ihrer Lage kann sie ihn jeden Falls nur aus eigener Arbeit finden, nicht von einer anderen Zeit gewiesen erhalten.»

Das ist auch unsere Ansicht, und desshalb gehen wir hoffnungsvoll in das neue Jahrhundert, während wir mit der Lebensanschauung Gœthe's, oder Darwins, oder gar Nietzsche's an einer gesunden Weiterentwicklung Europas, namentlich einer solchen im Sinne der Ausbildung politischer Freiheit, Zweifel hegen müssten.

Darüber kann vernünftigerweise kein Zweifel sein, dass wir aus dem Agnostizismus heraus müssen, und dass es sich jetzt darum handelt, eine befriedigende Gesammtanschauung

für das ganze Leben des Menschen zu finden, die einem grossen Theile, namentlich der gebildeten Menschen fehlt. Das ist wichtiger als Alles Andere und wird sich aufdrängen, man möge es wünschen oder nicht, im Staat, in der Gesetzgebung und Verwaltung, in der Kirche, in der Familie und Erziehung, im Leben des Einzelnen und nicht am wenigsten in der Regelung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse. Auch diese sind ohne eine gesunde Grundanschauung in dem Sinne, den man mit den Worten Philosophie oder Religion ausdrückt, nicht neu zu begründen, und der Hauptfehler der bisherigen Versuche liegt gerade in der rein materialistisch-atheistischen Denkungsart der leitenden Geister, welche sich auf die hinter ihnen stehenden Massen übertragen hat, als das einzige vorläufig gewisse Resultat ihrer Bestrebungen.

Das kommende Jahrhundert wird nicht ein Jahrhundert der «sozialen Frage» sein, so wie sie heute aufgefasst wird, sondern vielmehr ein Jahrhundert der religiösen Frage, in welchem sich wieder deutlicher, als seit langem, zeigen muss, was überhaupt das welttbewegende Prinzip ist, ob der kleinliche, vorübergehende und engbegrenzte Wille kurzlebiger Menschen, die bloss auf sich selber und ihre eigene Einsicht und Kraft gestellt sind, oder der unveränderliche, feststehende Wille eines Geistes, für den eine Jahrhundertwende keine grosse Bedeutung hat.

Der Agnostizismus, das blosse Bekenntniss, dass man eigentlich über die höchsten Lebensräthsel nichts wisse, ist schon ein Fortschritt gegenüber dem blinden und dreisten Materialismus, der Alles zu wissen behauptete, was wirklich sei; es ist bloss noch passiver Unglaube an Stelle des activen. Aber er ist doch eine armselige Lehre. Er verzichtet einfach darauf, zu wissen, was das Menschenleben

eigentlich bedeutet. Es wird alles zur Mittelmässigkeit verdammt in ihm und dem Zufall, oder der Gewalt und List der jeweilen stärksten unter den lebenden Menschen preisgegeben. Im politischen Leben führt er zum oberflächlichen Liberalismus, welchem der Staat und seine Form der höchstmögliche Gedanke der Menschheit ist, oder zu einem ebenso oberflächlichen Konservativismus, der nichts Anderes weiss, als einmal hergebrachte und gewohnte Formen politischen und kirchlichen Lebens zu erhalten, gleichviel ob sie gut oder schlecht seien, — weil man eben selbst nichts wesentlich Besseres kennt.

Da können wir ruhig sagen, das ist auch, wenn nicht vorübergegangen, so doch im Vorübergehen begriffen.

Auch ist «Rom» nicht mehr allein in Frage, wie noch vor drei Jahrzehnten; dieselbe hat sich unterdessen vertieft. Was Spinoza, Voltaire, Goethe, oder selbst Schopenhauer noch nicht auszusprechen wagten, wofür sie immer noch irgend eine pantheistische Formel suchten, das wird jetzt von Tausenden, bald von Millionen offen bezeichnet und der Gegensatz dazu als die Grundursache aller bestehenden Uebel der menschlichen Gesellschaft angeklagt werden. In diesem Verstande hat auch der Wahnsinn Nietzsche's Methode und Zusammenhang mit der Wirklichkeit. Und das ist der wahre Grund des Lobes, der ihm zu theil wird.

Die Frage des nächsten Jahrhunderts ist die, ob der philosophische (oder unphilosophische) Atheismus Recht hat, oder das Christenthum, als die historisch letzte und beste Form des Gottesglaubens. Die gebildeten Klassen wenden sich demselben sichtbar wieder zu, während in den unteren Schichten der Atheismus im Zunehmen begriffen ist.

Es mag manchen Menschen, welche die Vorgänge der Geschichte kennen und wissen, mit welchen Erschütterungen

der Austrag dieser Frage schon wiederholt begleitet gewesen ist, bange werden bei dem Gedanken, dass die jetzige äusserlich glänzende Kultur wieder einer Verwüstung unterliegen könnte, wie es die Völkerwanderung, oder die Ausbreitung des Islams, oder in näherliegenden Epochen der dreissigjährige Krieg und die französische Revolution gewesen sind. Andere werden sich sagen, dass jeder grössere Fortschritt im Gesammtleben der Menschheit mit Leiden erkauft werden muss, wie es auch im Leben des Einzelnen der Fall ist. Und vielleicht auch, dass es doch noch schöner sein wird, in einer Zeit zu leben, wo man um die allerhöchsten Gedanken der Menschheit kämpft, als in einer solchen, wo es sich höchstens um Eisenbahnen, oder um Kolonien handelt, — vorausgesetzt immer, dass man Muth genug besitzt und sicher ist, auf der rechten Seite zu stehen, die am Ende den Sieg davontragen wird.

II.

Das letzte Jahr eines Jahrhunderts ist zu zweien Malen für die Schweiz ein Schicksals- und Entscheidungsjahr gewesen. Im Jahre 1499 ging sie aus dem strategisch und politisch bedeutendsten Kriege ihrer Geschichte an Kraft und Ehren reich hervor und nahm in Folge dieser tapfern Haltung vom Beginn des 16. Jahrhunderts an ihren Platz als selbständiges Staatswesen in Europa ein. Zu Ende 1799 hingegen hatte sie ihren blühenden Wohlstand durch den Krieg fremder Nationen auf ihrem Boden und die eigene mangelhafte Wehrverfassung eingebüsst, und begann das 19. Jahrhundert mit der bestimmten Aussicht auf weitere

Erschütterungen des kaum geschaffenen modernen Staats, vielleicht bei den Besten ihres damaligen Volkes sogar ohne viel Hoffnung auf einen selbständigen Fortbestand desselben überhaupt. Diese beiden Kriegsjahre sind also der Höhe- und der Tiefpunkt der schweizerischen Geschichte.

Das Jahr 1499 war der thatsächliche Abschluss eines allmähligen, in verschiedenen Entwicklungsstadien durchlaufenen Wachsens des eidgenössischen Staatsgedankens.[1]) Derselbe bestand ursprünglich nicht darin, einen eigenen «souveränen Staat» in Europa zu bilden, sondern einen ewigen Bund von Städten und Ländern, die sich im deutschen Reiche und unter dessen Oberhoheit selbständig regierten und keinem speziellen Landesherrn erblich angehörten, wie es solche Verbindungen weniger dauerhafter Art auch noch andere gab. Daher wurden in den Bundesbriefen gewöhnlich Kaiser und Reich vorbehalten, bis in das 15. Jahrhundert hinein auch noch um die Bestätigung der Freiheitsbriefe, die die Grundlage dieser Konstitution enthielten, bei den deutschen Kaisern nachgesucht, dieselben, wenn sie in die eidgenössischen Länder kamen, mit allen Ehren als Oberherrn empfangen, und der Kaiser überhaupt stets «unser Herr», unser «gnädiger Herr», hie und da etwas spöttisch auch «unser ungnädiger Herr» genannt. Dieses Verhältniss änderte sich allmählig durch ganz verschiedene Umstände und in langsam fortschreitender Weise. Zunächst kamen seit dem 15. Jahrhundert die deutschen Kaiser seltener mehr als früher in die Schweiz, ferner wurde nach und nach diese Würde gewissermassen erblich in dem Hause Oesterreich, gegenüber welchem bis zu der «ewigen

[1]) Am besten und übersichtlichsten findet sich dieser ganze Verlauf dargestellt in dem Aufsatz von Professor Oechsli «Die Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reich bis zum Schwabenkrieg», im V. Bande unseres Jahrbuchs.

Richtung» von 1474 bloss ein stets sich verlängernder Waffenstillstand ohne rechte Versöhnung und ein beständiges Misstrauen bestand; sodann wurden im deutschen Reiche allmählich immer mehr die Landesfürten, ganz besonders die Kurfürsten, die eigentlichen Landesherren, zu welchen die Eidgenossenschaft kein Verhältniss hatte. Von den Reichsgerichten hatte sie sich durch die feste Begründung eines eigenen gehörigen Rechtsschutzes und Rechtsganges mittelst des Pfaffenbriefes und des Stanserverkommnisses emanzipirt, lange bevor das Reich am Wormser-Reichstag von 1495 einen ähnlichen ewigen Landfrieden zu begründen versuchte, und endlich war seit den Burgunderkriegen und den ersten Bündnissen mitFr ankreich unter Karl VII. und Ludwig XI. eine nahe Beziehung zu diesem Lande eingetreten, welche auf Jahrhunderte hinaus die vorwiegende blieb.

Unter diesen Umständen war es selbstverständlich, dass die Eidgenossenschaft den von Kaiser Friedrich III. gestifteten schwäbischen Bund an ihren Gränzen nicht gerne sah, ihm auch nicht beitreten und noch viel weniger die Beschlüsse des Reichstages von Worms anerkennen konnte, durch die ein «Reichskammergericht» als oberste Instanz auch für sie, und eine allgemeine Reichssteuer eingeführt werden sollte. Von 1496 ab wurde diess vom Reiche ganz bestimmt verlangt[1]), und als dann auch positive Massregeln dieses neuen Gerichtshofes gegen die zugewandten Orte St. Gallen, Schaffhausen und Rottweil

[1]) Die Eidgenossen erkannten sehr wohl, wohin das Alles schliesslich führen würde, und der Kurfürst von Mainz soll auch bekanntlich einer eidgenössischen Abordnung geradezu erklärt haben, der Weg sei gefunden, den Schweizern einen Herrn zu geben, und er selbst werde diess mit der Feder in seiner Hand zuwegebringen, worauf er die treffende Antwort empfing, es hätten diess auch schon andere Leute mit Hellebarden versucht, die noch gefährlicher seien, als ein Gänsekiel. Anshelm's Chronik II, 112.

hinzutraten und überdiess durch grobe Schmähungen die Stimmung in den Gränzgebieten sich mehr und mehr verbitterte[1]), wurde ein friedlicher Ausgang in den folgenden Jahren immer unwahrscheinlicher.

Den direkten Anlass zum Kriege gab das Umsichgreifen Oesterreichs in den südöstlichen Gebieten des heutigen Graubündens, wogegen sich der dortige Graue Bund und Gotteshausbund durch ein Bündniss mit den sieben östlichen Eidgenössischen Orten (ohne Bern) zu stärken versuchten. Das Frauenkloster Münster, unmittelbar an der Gränze von Tyrol, das noch in unserer Zeit einen gewissen Anhalt an Oesterreich findet[2]), war der Punkt, an welchem der Krieg ausbrach, indem es im Januar 1499 plötzlich von Tyrolern besetzt wurde. Eine Friedenskonferenz in Feldkirch vom 10. Januar blieb erfolglos, und die Regierung von Tyrol rief nun den schwäbischen Bund, die Graubündner hingegen die Eidgenossen zu Hülfe, welche letzteren auch sofort, zu allererst die Urner,

---

[1]) Der Neid und die Bosheit der Gränznachbarn, die sich allmählig bei dem allerdings auffallenden Glück und Ruhm der Eidgenossen ansammelte, ist besonders gut aus dem Lied des Isenhofer von Waldshut. «Woluf, ich hör' ein nüw Getön» aus der Zeit des alten Zürichkriegs, schon ein Menschenalter zuvor, ersichtlich. Tschudi II 412. Seither war noch viel mehr Ruhm, in den Burgunderkriegen besonders, erworben worden. Namentlich war der zahlreiche verarmende Gränzadel ein erbitterter Feind der eidgenössischen «Bauern», die sich selbst seiner «natürlichen» Herrschaft entzogen hatten und Andern ein beständiges «schlechtes Beispiel» gaben. Es würde sich lohnen, alle diese kleinen Feinde der Eidgenossen, Marx Sittich von Hohenems, die Grafen von Werdenberg und Fürstenberg, Graf Alwig von Sulz, die Tiroler Herren, Jacob von Medici von Musso u. A. m. in einem zusammenhängenden Zeitbilde zu beschreiben

[2]) Vgl. darüber die noch hängende Inkamerationssache, Jahrbuch XI, p. 432.

unter der Anführung Heinrich Wohllebs, der bei Frastenz fiel, der Mahnung entsprachen. Vom Februar an begann der Krieg auf der ganzen langen Linie[1]) vom Münsterthal bis zum Elsass, in welchem die Eidgenossenschaft und das deutsche Reich anfänglich bloss Helfer, nicht «Ursächer» waren, nach und nach aber thatsächlich und naturgemäss die Hauptparteien wurden. Er endete mit der bedeutenden Schlacht von Dornach am 22. Juli, und es kam sodann, nach allerlei Schwierigkeiten, durch die Vermittlung des Herzogs von Mailand der Friede von Basel vom 22. September zu Stande, der in den Beilagen zum letzten Jahrbuch bereits abgedruckt ist und die faktische Unabhängigkeitserklärung der Eidgenossenschaft bildet. Die nächste Folge davon war der Eintritt von Basel und Schaffhausen in den Bund, der zwei Jahre später ziemlich gleichzeitig erfolgte; dagegen ging Konstanz, das sich schon vor dem Kriege dem schwäbischen Bund angeschlossen hatte, während es früher (und zum Theil auch noch später) in vielen freundschaftlichen Beziehungen zur Eidgenossenschaft stand, derselben definitiv verloren und ist bis zum heutigen Tage das einzige kleine Stück nicht schweizerischen Gebietes auf der linken Rheinseite geblieben.

Der Krieg selbst war ein sehr erbitterter und theilweise auch blutiger gewesen. Die Eidgenossenschaft und Graubünden siegten in allen Gefechten[2]) ohne Ausnahme auf der

---

[1]) Die eigentliche Kriegserklärung ist vom 16. Februar.

[2]) Die beiden entscheidenden Schlachten des Krieges waren die an der Malserheide, oder wie sie in neuerer Zeit genannt wird, an der Calven, vom 22. Mai auf dem südöstlichen und die von Dornach am 22. Juli auf dem nordwestlichen Kriegsschauplatz, deren Beschreibungen nach Anshelm in den Beilagen folgen. Ueber die erstere besteht eine vom Eidg. Generalstabsbureau 1895 herausgegebene genaue Darstellung mit Angabe aller Quellen.

ganzen langgestreckten Gefechtslinie und konnten sich am Schlusse desselben mit Recht rühmen, nicht einen Zollbreit Boden bei Beginn der Friedensunterhandlungen in gegnerischen Händen und keinen Feind anders als todt eine Nacht lang auf ihrem Gebiete gelassen zu haben.

Der Kaiser, welcher selbst kurz vorher, 1487, die «ewige Richtung» seiner Vorgänger in der Herrschaft von Vorderösterreich und Tyrol erneuert und darin den ganzen eidgenössischen Besitzstand unbedingt anerkannt hatte, erliess am 22. April ein Manifest an das Reich, welches neben dem «Zornbreve» Papst Julius II. und dem sogenannten «Gebet» Wimpheling's[1]) um unsere Bekehrung das Gröbste enthält, was jemals über unsern Staat geäussert worden ist[2]). Er vermochte es indessen trotzdem über sich, bereits im Jahre 1500 die «ewige Erbeinung» Oesterreichs mit den «groben, schnöden Bauersleuten» wieder zu erneuern, und liess es sich sogar sehr angelegen sein denselben in einem noch engern Freundschaftsbund, der «erneuten Erbeinung» von 1511[3]), (welche im letztjährigen Jahrbuche (p. 234) abgedruckt ist), das Protektorat über die Grafschaft Burgund (die heutige Franche-comté) Namens seines Enkels, Erzherzog Karl, des nachmaligen Kaisers Karl V, anzuvertrauen. So hatten sich durch die Entschlossenheit und die Kriegskunst der Eidgenossen die Ansichten über sie in kurzer Zeit völlig geändert.[4])

Von dem Basler-Frieden ab hörte der Zusammenhang der damaligen Eidgenossenschaft mit dem Reiche thatsächlich auf; sie galt fortan nicht mehr als «Glied», sondern bloss

[1]) Eidg. Abschiede III, Abtheilung II. 519 und Oechsli Quellenbuch 282.

[2]) Vgl. die Beilage I.

[3]) Eidg. Abschiede III. Beilage 19.

[4]) Ganz ähnlich, wie es im letzten Jahre bezüglich der Amerikaner der Fall war.

noch als «Verwandte» des Reiches; einzig die Städte Basel, Schaffhausen und St. Gallen, die Bisthümer von Basel, Genf, Lausanne und Sitten, die Abtei St. Gallen und eine Anzahl anderer geistlicher Stifte wurden noch theoretisch als in die Reichskreiseintheilung gehörend beansprucht. Der dreissigjährige Krieg, in welchem es der Eidgenossenschaft gelang, ihren Boden (mit Ausnahme von Rottweil) von dieser verwüstenden Furie gänzlich intakt zu erhalten, und der tiefe Verfall Deutschlands nach demselben mussten ihr die Folgen ihrer Politik und des Krieges von 1499 im besten Lichte zeigen, und bei dem Westphälischen Friedenskongress, welcher dem Unglück ein Ende machte, wurde auf ihr Verlangen ihre «Souveränität» nun förmlich durch einen Artikel des Friedensinstrumentes anerkannt.[1]) Im Ryswicker-Frieden von 1697 wurde dann nochmals das Gebiet des «Corpus Helveticum» als ein besonderer europäischer Staat erklärt. Einzig das Gebiet des Bisthums Basel ist dort nicht zur Schweiz gerechnet und blieb bis zum Anfang dieses Jahrhunderts, eigentlich bis 1815, in etwas zweifelhaften Verhältnissen.

Von 1648 ab verschwindet dann auch der Reichsadler überall aus den Wappenschildern und an den Gebäuden der Schweiz[2]), und die Eidgenossen werden fortan nur noch als «Freunde» des Reiches bezeichnet.

Im Jahre 1650 sandten sie eine Botschaft nach Wien mit dem Ansuchen, man möchte inskünftig die bisher gebräuchliche Kanzleianrede «liebe und getreue» in «liebe und besondere» abändern, da ihnen die Franzosen und Venezianer

[1]) Eidg. Abschiede V, II, 2218. Unterhändler war der Bürgermeister Wettstein von Basel.

[2]) Wo er noch vorkommt, wie z. B. an der sog. «Neubrücke» bei Bern, datirt das Gebäude vor 1648.

vorhalten, es liege in der bisherigen Ansprache doch noch eine «Subjektion und Unterwürfigkeit». Die kaiserliche Kanzlei antwortete zwar damals noch ablehnend, man ziehe vor, «bei dem alten Stylo zu verbleiben», entsprach dann aber dennoch von 1688 ab und titulirte die Eidgenossen fortan «besonders liebe», wobei wir auch dermalen noch sehr gerne verbleiben wollen und können.

Im Ganzen kann man wohl behaupten, in diesem Kriege sei, wie schon oft in der Weltgeschichte, dem Uebermuth sein Recht widerfahren, denn an unfläthigen Lästerungen und frechen Drohungen ist nie so Arges gegen die Eidgenossenschaft geschehen, als es bei Beginn und während desselben der Fall war. Von Seite der Eidgenossenschaft ist nur ein sehr derbes Spottlied bekannt, das aber nicht vor, sondern nach dem Krieg und Sieg gesungen wurde; es ist das erste Dornacherlied, in dem die Verse vorkommen:

«Dorneck bist ein hohes Hus,
Da schluogend d'Schwaben d'Kuchi uf,
Die Häfen thatend's schumen,
Doch als es ward um d'Vesperzyt,
That man die Kuchi rumen.

Solothurn bist ein vester Kern,
Das hant die Schwaben gar nit gern,
Es will mich selber dunken,
Z'Dorneck hand's ein Häring g'essen
Und erst zu Strassburg trunken.

Der uns das Liedli macht bekannt,
Ein Schwyzerknab ist er genannt,
Er hat dick wol gesungen,
Zu Dorneck vor dem grünen Wald
Hat man die Schwaben gschwungen.»

Mit dem Schwabenkrieg begann die äusserlich grösste Zeit der Eidgenossenschaft, in der sie ein Vierteljahrhundert

lang die erste Kriegsmacht Europas war, und zugleich die lange Rivalität mit den deutschen Landsknechten und den Spaniern um den Ruhm der besten Infanterie der Welt, deren poetischer Epilog das schöne Kriegslied Caspar Suter's aus der Schlacht von Cérisolles[1]) ist, mit der eine andere Periode eintritt.

Ein gänzlich anderes Bild bietet, in Ereignissen und Folgen, das Jahr 1799, das wir hier nicht näher beleuchten wollen. Eine kurze Darstellung findet sich in unsern «öffentlichen Vorlesungen über die Helvetik» von 1878, ein Bericht des französischen Gesandten Pichon (nach Oechsli Quellenbuch, pag. 468) in den Beilagen; eine anschauliche Schilderung der Schlacht von Zürich ist in dem diesjährigen Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft von Zürich enthalten. Es wird nicht leicht in irgend einer Staatsgeschichte ein grösserer Gegensatz gefunden werden können, als diese beiden Kriegsjahre ihn enthalten, und ebenso ist schwerlich jemals ein Land so rasch und vollständig in Wohlstand und Thatkraft herabgekommen, wie die zuerst durch langen Frieden verwöhnte und nachher durch leidenschaftliche Parteiung ziellos gewordene Eidgenossenschaft von 1798 und 1799.

Dessen ungeachtet gibt es bei der neuen Jahrhundertwende abermals Leute, die vor allem andern an den Wehreinrichtungen sparen wollen, oder es für erspriesslich halten, fortwährend die Verfassung des Landes in Frage zu stellen, um Parteizwecke besser erreichen zu können. Wir glauben unsererseits nicht an den ewigen Frieden, auch nicht nach neuestem russischem Rezept, und halten es ferner für unmöglich, dass das kommende Jahrhundert für die Eidgenossenschaft so friedlich nach Aussen vorübergehen könne, wie

[1]) Jahrbuch IX p. 157.

es in dem nun vergangenen, allerdings nur nach vorangegangenen Stürmen, im Ganzen der Fall gewesen ist.

Es ist auch bei Völkern, ähnlich wie bei Individuen, nicht immer ein Glück, wenn sie lange Zeit hindurch keinen grossen Prüfungen ihrer Kraft ausgesetzt sind, so dass ganze Generationen in fast selbstverständlichem Wohlstand vergessen können, dass es noch andere Güter und Zwecke des Lebens gibt, als die Beförderung desselben. Wo sich vollends in einer solchen Generation eine bereits ererbte starke Neigung zu materiellem Lebensgenuss vorfindet, da ist dieselbe — darüber machen wir uns keine Illusion — selten mit blossen Vorstellungen, oder geschichtlichen Erinnerungen zu der richtigen Lebensansicht zurückzuführen, sondern dann ist Unglück die einzige Methode, um sie auf ernstere Gedanken zu bringen.

Das war so in den Jahren 1798—1815 der Fall, und diesem Ernsterwerden verdankte die Generation, welche von 1815—1848 heranwuchs, die Thatkraft und den Idealismus, die unser jetziges blühendes Staatswesen geschaffen haben. Ein solcher Ernst wird sich daher muthmasslich früher oder später im kommenden Jahrhundert der eidgen. Bevölkerung neuerdings mit einer Macht aufdrängen, vor welcher alle andern «Fragen» und Parteibestrebungen völlig verschwinden müssen.

«Wie wenn auf einmal in die Kreise
Der Freude mit Gigantenschritt,
Geheimnissvoll nach Geister Weise
Ein ungeheures Schicksal tritt,
Da beugt sich jede Erdengrösse
Dem Fremdling aus der andern Welt,
Des Jubels nichtiges Getöse
Verstummt, und jede Maske fällt,
Und vor der Wahrheit mächt'gem Siege
Verschwindet jedes Werk der Lüge.»

Beilagen.

I. Das kaiserliche Manifest an die Reichsstände.

Lut der keiserlichen manung, inhaltend der Eidgnossen eidsanfang, ir abzug vom rich, fürsten und vom adel, ouch urhab diss kriegs.

Maximilian von Gots gnaden Römscher küng, zu allen ziten merer des richs etc.

Ir lieben, getrüwen! Wir haben unseren und des heiligen Römschen richs kurfürsten, fürsten und ständen, das hochmüetig und verachtlich fürnemen der Eidgnossen und deren vom Grawenpund nach der länge in etlichen usschriben angezeigt, und dabi uf das höchst vermant, uns uf das allerstärkst ze ross und ze fuss under des heiligen Römschen richs paner zuzeziehen. Uf sölich ussgepot, wie wol wir mit unserm herzogtum Geldren und Friessland zehandlen gehabt, so haben wir doch dieselben handlungen unser person halb zu rugk gestelt, und vier unser und des heiligen richs fürsten, der nach notturft uszewarten, an unser stat bevolhen, der zuversicht, etlich uss den selbigen vier fürsten werden uns mit verhoftem sig vom almächtigen Got, dem vertrüwen nach, so wir zu iren fürstlichen tugenden, sipschaft und personen tragen, kurzlich nachvolgen.

Demnach so haben wir uns, in ansehen der êhaften not, in eigner person erhäpt und uns zu des heiligen richs versamlung des angefangen richstag zu Köln gefügt; doch zuvor so vil gehandlet und bestelt, dass uns der hochgeboren Philip, erzherzog zu Oesterrich, herzog zu Burgun und Brabant, unser liber sun und fürst, mit unserm kriegsvolk von den nidren Burgunschen landen gar kurzlich in eigner person

volgen wirt. Des glich haben wir ouch etwe vil kriegsvolk, das wir selbs versolden und bezalen wöllen, uss unserem herzogtum Gelderen mit uns herufgefüert, und nüt dester minder das kriegsvolk wider die Niderländischen des heiligen richs verachter mit andrem volk ersezt und erstattet.

Uf berüertem richstag zu Köln haben wir die bemelt versamlung des heiligen richs erhäpt, und die selb bis gon Mäntz gebracht, da si uf ein nüws mit samt etlichen und merern kurfürsten, fürsten und botschaften etc., so wir uf den weg zu uns vertagt und zu uns gebracht, von nüwem widerum versamlet und alda gehandlet in maussen, dass unser kurfürsten, fürsten, ouch irund ander ständ von iren gesanten den merteil verston werden.

Doch ist zuvor durch uns und den hochwirdigen Bertholden, erzbischofen zu Mäntz, des heiligen Römschen richs durch Germaniam erzkanzler, unserm lieben nefen und kurfürsten, und durch die ganz versamlung underenandren einhelliklich mit gutem vorrat beschlossen worden, dass, in kraft der vereinung und ordnung, so wir mit allen des richs verwanten, | unseren lieben brüederen und öhen, küngen, kurfürsten, fürsten und ständen, die von der Tütschen, Wälschen und Windischen nation sind, der zit anfangs unser regierung in merklicher anzal zu mermalen bi enandren gwesen, fürgenon, ufgericht und beschlossen haben, ouch ir und wir endlich uns mitenandren vereint und betragen, das den durchächtern des heiligen richs tapferlicher und ussträglicher widerstand geton sölte werden. Wer dan die sind, iedermann vast wol kündig ist.

Damit aber menglich der Eidgnossen unbilliche handlung und uss was unredlichem grund ir eid kommen und entsprungen sie, merken und klarlich verston möge, wie wol der, leider und das zu erbarmen ist, von der Welt unwislich geêret wird — so ist dem also: Anfänglich haben sich etliche örter in der Eidgnosschaft, nämlich die von Ure, Switz und Underwalden, wider ir erst eid und alt harkommen, wider ir recht natürlich herren und lantfürsten, die herzogen zu Oesterrich, als grafen der alten und edlen fürstentumen Hapsburg und Kyburg, wider Got, êr und recht und alle billikeit,

uss eignem bösen, mutwilligen fürnemen, in | vergessung Gots, ires glimpfs, êr und eidspflicht, sich ufgeworfen, zusamengeton, und mit geschwornen, unredlichen, unkristlichen eiden sich mitenander verpunden, ouch also nachmals ander ir umsässen und anstösser, darunter dan ein merkliche anzal von stäten, grafen, frien, ritern, edlen und knechten, die zum vordristen des heiligen richs, und zum teil der fürstentum von Hapsburg undertanen gwesen sind, zu inen in sölich unghorsame und verpflichtung gwalteklich genötiget, und inen dieselben ir natürlich undersässen vor etwa vil hundert jaren abgetrungen, und mit nammen die, so hernach volgen: namlich am ersten dem heiligen rich und nachmals dem hus Oesterrich, so nun dieser zit ouch dem heiligen rich, als das merest glid desselben, underworfen ist, die fürstentum, grafschaften und länder Hapsburg, Lentzburg, Kyburg und Oeuchtland; dazu ouch die grafen von Nüwenburg, Fronburg, Arberg, Raperschwyl, Balm, Rotenburg, Sanagaza. Item, die friherren von Grassberg, Wolhusen, zum Turn, Ringenberg, Falckenstein, Bechburg, Spietz, Granson, Illingen, Rarr, Sennen, Müsin, Wassersteltz, Togern, Tägerfeld, Bussnang, Bürglen, Swanden, Friedberg, Wadeschwyl, Eschenbach, Schwartzenburg, Fryenstein, Hasenburg, Strätlingen, Signow, Egerten, Gösiken, Clingen, Hanberg, Wartta, Regensberg, Seldenbürren, Krechingen, Bühelsee, Kempten, Sarnen, Arburg, Sedorf. Item von edellüten: Rüseck, Erisswil, Rhüte, Lunghofen, Hättingen, Rordorf, Mülinen, Sengen, Kloten, Kilchberg, Opfiken, Attichshusern, Wolfshofen, Hofstetten, Wagenberg, Rein, Afholter, Beckle, Gessler, Brunegk, Wellenberg, Bettwissen, Hege, Spiegelberg, Schönenwerd, Rostbach, Rosenberg, Baden, Klingnow, Schlatt, Uelingen, Stettfurt, Busingen, Beinwyl, Keiserstuhl, Olten, Arwangen, Schinssburg, Votzingen, Glaris, Howenstein, Heideck, Wildegk, Diessenhofen, Buchse, Wartensee, Bamoss, Lüttishofen, Tannegk, Trostburg, Biberstorf, Tüffenberg, Hundwil, Pfingen, Schönstein, Hülfiken, Dubstein, Nünwise, Winterberg, Friesenberg, Hospital, Moss, Schwanow, Krochtal, Thorberg, Wängen, Madoltswyl, Sumisswald, Trachselwald, Balm, Sternenberg, Pfister, Rormoss, Schowense, Küngstein, Wartenfels, Langen-

stein, Vernigken, Rubenswil, Suppensee, Rüed, Rüederswyl, Rogwyl, Wyl, Ifental, Wilspach, Hagberg, Rhietnow, Wattenwyl, Tettingen, Guttenberg, Urburg, Schowenburg, Grimmenstein, Bonstetten, Sumiken, Stienken, Wurtzwyl, Kotzwyl, Rymow, Hertenstein, Sempach, Artingen, Ufhusenwagen, Schleyerbach, Sursee, Bubendorf, Pfafnach, Stettenberg, Rhust, Buttenstein, Toschley, Ertzingen, Vorkilchen, Mattstetten, Frenisperg, Nidow, Bürren, Schär, Manegk, Wildberg, Dessenber, Remingen, Wessenberg, Münchingen, Kienberg, Behem von Bernang, Helstab, Wolen, Bitselen, Ostingen, Abdorf, Nüwolffingen, Mechingen, Eschikon, Erendingen, Grissberg, Kronburg, Lütisperg, Langenhart, Wissenburg, Rüederen, Fröudenfels, Winckel, Kappenberg, Schäfle, Liebenfels, Hofmeister, Valkenberg, Binnishofen, Möcke, Oberdorf, Littow, Iberg, Gegingen, Kien, Rhingk, und vil ander burger und gmeinden von ländren, landschaften und stätten; darunter der merteil, um des heiligen richs und Tütscher nation, und um ir selbs êr, eid, adel und fromkeit zu verwaren, ir Blut vergossen, und mit dem schwert erschlagen, uf dem iren und von den iren und uss dem iren vertriben und gänzlich ussgetilget; darzu ouch der geistlichen weltliche besitzungen und oberkeiten an sich gezogen. Darzu wir und wiland unsere vorfaren loblicher gedächtnüss bisshar zugesehen und das geliten, und wider si nichts gehandlet, sunder verhoft haben, mit der zit mit güetikeit ichts ze erlangen. Aber si, als verhärt und verstopft, also für und für durch uneinikoit und zwitracht der kurfürsten, fürsten und stände des heiligen richs, zu abbruch, vertruckung und straf derselben, uss göttlicher verhängnüss, um unser aller sünd willen, der maussen ingewurzelt, dass kein küng noch fürst neben inen, als dan die alzit der unrechten partî lieber wan der gerechten geholfen, dan mit merklichen beschwerungen iren eignen regierungen usswarten mögen. Durch sölich, mit samt andren zufallenden beschwerungen, so sich noch täglich erzeigen, die grusamen Türken und verspoter unseres kristlichen gloubens und unseres herren Jhesu Cristi, das ganz kriechisch land und etliche ungerische fürstentum in mitler zit der kristenheit abgetrungen, und sich ferrer geschikt, die nächsten an-

stossende kristliche küngrich, als ieztan Poland, ouch ze erobren und zu irem Machmetischen glouben zebringen. Und wiewol die sachen gross und merklich, so haben doch die gemelten vom unêrlichen und unnatürlichen, nüw erdachten eid, an sölichen iren ungegründeten, unkristlichen und unêrlichen handlungen und harkommen nit gnug gehebt, sunder iezt uf ein nüws fürgenommen und bedacht, iren fuss witer in das heilig rich und Tütsche nation zesetzen, und uss eignem mutwillen, ungewarneter sach und unbewarter êren, wider alle billikeit, glimpf und recht, unentsagt, wider alle kriegs brüch, dess man doch weder vom Türken noch Heiden gewarten ist, das ganz heilig rich anzegrifen, das zu bekriegen, und ein merklichen teil, namlich die vom Grawenpund, so on mittel dem heiligen rich zugehören, und die zu dieser zit inen ganz volgen und darzu diss gegenwärtigen kriegs reizer und anfänger sind, in ir ghorsame und in den obberüerten iren ungegrünten, unnatürlichen eid zetringen und zebringen, listenklich understanden. Zu was verachtung, vertruckung und verderblichem schaden das Tütscher nation, dem heiligen rich und der ganzen kristenheit diene, mag menglich ermessen, wiewol si bisshar mit iren listigen worten und handlungen etwa vil des heiligen richs stät und undertanen an sich gezogen und gebracht, die iezt uf hütigen tag gegen iren nachpuren als grob und dem heiligen rich ganz widerwärtig sind, wie die ersten gepurslüt, denen sie stäts hilf bewisen.

Deshalb ganz erschrockenlich zehören wär, sölte den bösen, groben und schnöden gepurslüten, in denen doch kein tugend, adelich geblüet, noch mässigung, sunder allein uppikeit, untrüw, verhassung der Tütschen nation, irer rechten, natürlichen herschaft, darvon si sich, wie obgemelt, gescheiden haben, und eine grosse schand ist, länger zuzesehen und si nit gebürlich darum strafen, so die kristenheit also spotlich und jämerlich verlassen, ouch dass unser heiliger kristlicher gloub, des heiligen Römschen richs und Tütscher nation êr dermaussen dadurch zerstört sölte werden. Der hofnung zu dem almächtigen Got, ir etwa vil, deren frommen vorfaren mit irem blutvergiessen und libs und guts verlieren gern die

êr und wolfart des heiligen richs und ir natürlichen herschaft gerett hätten, und doch mit der höchsten betrügnüss in iren unredlichen eid gebracht sind worden, werden si, so fer wir irem bösen mutwillen tapferlich widerstand tund, darum strafen, als kristenlüt, in denen noch einiger grund der fromkeit und êren ist, die sölich unbillikeit bedenken und betrachten, und sich der unredlichen eidspflicht müessigen, ouch sich in rechte ghorsame begeben; zu sampt dem, als wir achten, dass noch menger redlicher Eidgnoss, dem sölich ufrur und ungeschikt fürnemen von herzen leid ist.

Damit ir aber anfang diss kriegs gänzlich underrichtung entpfahid, so haben sölichen obberüerten anschlag mit denen vom Grawenpund etlich von dem unredlichen, unnatürlichen, nüw erdachten eid, so die Eidgnossen genant werden, und ouch etlich uss den Grawenpünten, so nüw Eidgnossen und böser denn die alten sind, namlich irer bi 1800 gemacht. Die selben sind für den herren von Brandis gezogen, und witer etlich vom adel und etlich von der geistlikeit, so in etlichen dörfern hier innenhalb Ryns gesessen, die in iren eid nit hond kommen, sunder ê sich irer eignen güeter, von ir êr, sel und des heiligen richs und Tütscher nation gelübt wegen, verzühen wellen, berowt und verbrent. Dagegen die Swäbsch | pündischen hoptlüt und dienstlüt das zerächen fürgenommen und sich darzu mit allen dingen geschikt haben.

Uf sölichs der anzug an allen Enden von unsern und des heilgen Römschen richs pund, so wider die vorgemelten Eidgnossen gemacht ist worden, und ouch von allen orten des selben unêrlichen eids beschähen, si vil mit enandren geschlagen, doch darunder kein hoptstrit geton, und zu beden siten me dan tusend man umkommen und etwa vil gefangen; da doch die von dem unêrlichen eid gar vil me schadens, dann die vom heiligen rich geliten haben.

Es ligend ouch von den selben Eidgnossen uf dise stund zwei her uf des heiligen Römschen richs ertrich; das ein am Ryn oberhalb des Costenzersês, und das ander under dem se, an dem end des Ryns, da si die bruggen inhaben, und behalten täglich den unsern das veld vor, mit merklichem

schaden an vil orten, zu verlierung stät, schlösser, lantschaften und anders; ouch angesehen, dass, so wir uns in die nähe gefüegt, unser volk ganz erschrocken und werlos gefunden, haben wir uf das uns persönlich zu inen uf der siten geton und des heiligen richs vienden nach al unserm vermögen, mit den unsern und mit denen, so uns vom heiligen rich täglich zuziehen, kräftigen widerstan zetund, der ungezwifleten hofnung, dass die, so am witischten gesässen sind, werdid sich ouch nit sumen, sunder ufs aller fürderlichst zuziehen; dann die selben söllen | warlich glouben, wie ouch die nächsten das warlich wissen, dass diser krieg des heiligen Römschen richs und Tütscher nation entlicher ernst ist, und deshalb ganz not, dass von iederman ilends zugezogen werd, damit der unlustig verlust, welchen die unsern für und für me gewarten sind, und uf dise stund stäts in verlust sind, abgestelt möge werden. Und begerend dem nach abermal an üch, mit allem ernstlichen und hohen fliss, ermanend ouch üch alles des, damit ir uns und dem heiligen rich verwant sind, ir wöllend uf das stärkist ze ross und ze fuss, in angesicht diss briefs, tag und nacht ganz ilends uns zuziehen, und üch darin in keinen weg sumig erzögen. Und ob üch durch die widerparti, ir anhänger, oder iemands andren ichts, das unserm schriben widerwertig möchte sin, angezögt wurde, dass ir dem selben, noch andren fliegenden mären keinen glouben wöllid geben, sunder allein uf unser schriben ufseheu haben; dan wir üch, wie sich die sachen allenthalben witer anschicken — nämlich, so oft ichts merklichs guts oder bösses begegnet oder vorhanden ist — ungesumt verkinden wöllen, und üch hierin zusamt der billikeit gutwillig erzeigen, und der maussen halten, als wir uns dan ungezwifelt uf üch verlassen. Daran tund ir unsern willen und sunder wolgefallen, mit allen gnaden gegen üch und gmeinem stat zu erkennen und zu gut nimmer vergessen. Das alles haben wir üch, ouch andren unsern und des richständen unverkint nid wöllen lassen, damit ir und si gelegenheit aller diser handlung warlich bericht, den fliegenden mären zeglauben kein ursach sie. Geben zu Fryburg im Brissgöw, uf Mentag nach dem Sontag Jubilate.

Der Chronist Anshelm, bei dem allein noch dieses merkwürdige Aktenstück erhalten ist, setzt an den Schluss desselben die trockenen Worte: «Was der 22. tag Aprel anno 99; was vil gschrei und wenig woll.»

II. Der Aufbruch.

Uszug der stäten Zürich, Bern, Lucern, Zug, Fryburg, Schafhusen und Baden für Tüengen.

Wie dan mit gmeiner Eidgnossen rat zu Zurich in der Osterwochen was beschlossen, dass, so der orten Ure, Swytz, Underwalden, Glaris, Appenzel und S. Gallen paner ins Oberland gezogen wärid, Soloturn ires lands sölte hüeten, aber Zürich, Bern, Lucern, Zug, Schafhusen und Baden mit iren wolgerüsten paneren söltid sich uf den 13. tag Aprellen zu Keiserstul, Eglisow und zu Schafhusen befinden, da dannen mittenander uber Ryn, ir viend ze suchen, in Schwarzwald, Baar und Högöw zeziehen.

Und also, uf den 11. tag êgenements monats, zoch die mezgerpaner von Bern uss, trug Barthlome Bütschelbach, der schützen vänle Cunrat Vogt, der panner venner Peter Strub, mit 5000 man, deren hoptman her Rudolf von Erlach, alt schulthes, und her Hans Rudolf von Scharnenthal, riter. Deren zoch die paner von Fryburg nach.

Des glich die paner von Zürich mit 4000; deren hoptman her Rudolf Aescher, Burgermeister; venner Heinrich Werdmüller; der schützen hoptman Felix Schmid; vänrich Jörg Gröbel. Item Lucern mit 2000, und Zug mit 300 man.

III. Die Calvenschlacht.

Wie die Etschlüt uss irer lätzte zu Mals die Engendiner geschädiget und gebrantschatzet hond, und hiemit die Pünter zur rach bewegt.

Als dan, wie vorgemelt, die Römisch küngschen und Etschlüt zu Mals und Lätsch im Vinstgöw, | vom Etschfluss

an Schlingenberg, zum stärksten verläzinet, under dem Tirolschen paner 8000 Etschlantlüt, und under zehen vänlin 2000 büchsenschützen, und 1500 versöldeter lanzknecht und erzknappen, besunder an die Eidgnossen schnitzig, hatten mit aller gwer und gschüz wol versorgt; die Kurwalen im Engendin geng und übel schädigeten, also dass sie, die Engendiner, ein schwere brantschatzung uf sich namen und von deren wegen 33 der fürnemsten landsässen zu bürgschaft übergabend, die zu Meron wurdend uf glowen gvengklich zu mortlichem tod behalten.

Anschlag der Kurwalen wider die Etschlütt und ire lätze. Hierum uf nächst obgemelte beder heren der Eidgnossen heimzug und Bern reis in's Suntgöw, namlich uf den zechenden tag Meien, erwägten sich die Pünter, dis lätze ze gewinnen und iren schaden zerächen, zugend um mitternacht 9000 man stark von Münster gon Dufers in ein dorf, vor der lätze gelegen, teiltend sich da, also dass 4000 söltid vorzühen uf den Schlingenberg, die wacht ze uberfallen und demnach hinter die lätze zeziehen, und wenn das beschähe, zu wortzeichen ein hus anzünden, und daruf gäch und frách ir viend einsmals hinden vor anzegrifen.

Wie die Kurwalen die küngschen zu Mals uss der lätze schlugend und die gewunnend. Uf diesen anschlag zoch der minder huf bi nacht stil den ruhen berg uf, erstach die wacht, und am tag, als die viend, iren gewar, den weg verstelten, namends einen vast ruhen, unwegsamen abweg gon Lätsch.

Indes hatten die viend ir gute ordnung in dri hufen verordnet, und einen uszug geschikt, den Pünteren den Weg uber die Etsch und hinder die lätze ze fürkommen, welchen die Pünter ubertrungend und hinder sich zu irem züg jagten.

Kamend also in die lätze gon Lätsch, zündend ir wortzeichen an, und nachdem sie nach gwonheit der Eidgnossen gebetet, ruktends in guter spitzordnung gegen den viend, liefend den ersten hufen so truzlich und hantlich an, dass si durch in an den andren kamend, welcher inen mit schiessen grossen schaden tät, also dass sie die barr hindersich und fürsich mit hartem strit of fier stund enthielten, und

garnach die zwen hufen erlegten, ê dan inen ir merer huf zu Dufers gelassen, ze hilf ouch nit on | merklichen schaden des gwaltigen schiessens, vor in die lätze gebrach, schussends, stachends und schlugends so vervanglich drin, dass die küngschen Etscher und Swaben uberwunden die Flucht namend durch das stätle Gluren uber d'Etsch, da die brugk zerbrach, und der vienden so vil ertrunkend, dass die Pünter uber si uss, als uber ein brugk, eins schlachtens ein grosse mil jagten, biss gon Schlunders, kartend sich da vor müede um, berowten und verbranten underwegen alle höf und ouch das egenemt stätle, erwurgtend darin noch vil mannen, gwunnen vil guts und acht vass büchsenbulvers; verbranten die sechse, lägertend sich in die erobreten lätze. Und als am driten niemands kam, den schaden ze rächen, zugends mit herlichem sig und grossen êren ab und heim, verkünten iren Eidgnossen glük und fröwd.

Der Kurwalden zu Mals gwin und verlust. Hatten am strit in der lätze und flucht ob 4000 man erschlagen und ob 400 man in der Etsch ertränkt, die paner von Tirol hangt zu Kur in unserer frowen kilchen, — sechs vänle, acht schwerer hoptstük und ob 400 klein büchsen gwunnen, das stätle Glurens und die dörfer Mals, Lätsch, Dufers, Dertsch, Berguss, Schluss, Liechtenberg, Prutz, Pratz, Schengels, Schluders und das Bad Spondina geblündert und verbrent; aber im strit 225 man verloren; so warend bi 700 man wund worden, deren vil, und ouch vil loufens und trinkens, hernach sturbend. Deshalb Dietrich Fröweler von Switz, des meren hufens hoptman, so durch sumniss des zuzugs übel geschadt hätte, musst uss iren händen und landen entfliehen.

Wie der Engendiner bürgen zu Meron zerhowen. Und nach ergangner flucht liefend die zornigen lanzknecht für das stätle Meron, ertrowten wider der Meroner willen, heruss die 33 Engendiner zegeben, welche frommen, redlichen mannen um gnad der bicht und schwerts bittende, si vorm tor uf einem plaz grim on alle gnad erstachend und uf türkische wis zu stucken zerhüwend. Was eine unmanliche manheit, aber der flüchtigen helden zornige rach.

IV. Die Schlacht von Dornach.

Macht und wesen der Römisch küngschen vor Dornach.

Wie nun die Römisch küngschen, vom Brisgöw, Elsess, Suntgöw, Strassburg, Sletstat und Colmar, von frien Gellerischen lanzknechten und von reisigen Tütschen, ouch vom nidren Rin, von geistlichen und weltlichen fürsten haruf gesent, und Burgunschen, die fri Welsche gard gnemt, 400 rüter, vom prinzen | von Oesterrich und Burgun sinem vater, dem Römischen küng, under dem türen hoptman Loy de Wadere, zugelassen, zusamen ob 15,000 man, versamnet in ir gwaltigen macht, mit gschüz und gwer nach aller kriegsnotturft versorgt, under irem feldherren, graf Heinrichen von Fürstenberg, graf Wolfen bruder, zu Costentz der reisigen hoptman, uber die Birs für Dornach waren gerukt, da anhubend zehusen, doch gmach, on sorg, on wacht, mit kurzwil, spil, prass, singen, springen, tanzen, und ouch der herren etlich in badhemdren und langen schuben, inen von iren gefrünten, tum- und jungkherren von Basel haruss gesendt, als die, so uf ires Pfefferhansen sichere warnung noch lang oder keiner Eidgnossen macht warteten, schüchten, ja die verachten, und fröliche kilchwihe und badfart wöltid halten, das doch etlich ir hoptlüten, so der Eidgnossen kriegsart bekant, ouch die uf Tschartenfluh gesehen, vast missviel; rietend, sorg und wacht zehaben und die belägerung zefürdren und zevestnen; welchen ir feldher im langen mantel sagt, wan si sich vörchtid, so söltends heim gon. Dem widersprach Storch von Friburg, ein frier hoptman: er wüste und wölte sinen stand als redlich verston, ouch darvon komen also wol, als sin gnad, man sölte nun talame der Swytzer fust, nun oft empfunden, wol glert hon kennen; und bald demnach kamends; do entflog nach sinem stand Storch, und bleib sin her dahinden, der ouch erst an von sinem Pfefferhansen und Offenburg, so kum in ir statt entrunnen, abermals der Eidgnossen zulouf gwarnt was. Jungermann versumt sich.

Angrif des vorzugs der Eidgnossen vor Dornach.

Nachdem nun die obgenemten dri ort der Eidgnossen ire viend anzegrifen hattend beschlossen, zwischen zweien und drien des tags abendstunden, tatends zuvor ir ernstlich gebet, und trostlich ermanung, ruktend demnach ganz stil durchs gebürg und holz nider. Do was der trostlich hoptman Cunrat von Solatern nit mit grossem, aber wolmutigem hufen fürgeschossen, dass si d'viend sehen und ir marter- und lästerflüech mochtend hören. Do ermant er si der türen redlikeit irer altvordren, so da nie keinen grossen hufen, ouch keinen tod, um irer êr, friheit und land zeretten und zeschirmen, geschücht hättid, desglichen si ouch zu dieser stund, als redlich irer frommen altvordren nachkomen, wider dis ir erzviend, so da Got, und si in anhören schmächtid und lästertid, uf irem ertrich lägid, und ir land und lüt, wib und kind ze verderben und gar uszerüten, suchtid, tun söltid zu ewigem lob, trüwlich ufenander sehen, und handlich furtrucken, ungezwifelten sig wider die zerteilte, ungwarsame macht zegwinnen. Und als da si kum ein pater noster hatten gebetet, wuschtends frech uf durch die stud und stök, und griffen mit stichen und streichen so vervänglich an, dass die zerteilten lanzknecht nidsich zu ihrem grossen hufen an d'Birs zu begunten zeloufen, und ê der küngsch züg, der an drien orten um Dornach lag, zur wer käme, da waren irer vil, und namlich d'herren im gschüzläger und in hütten, ungewapnet, ja etlich in badkütlen, bim spil, bim win, bin mätzen, der z'vil da was, erstochen und erschlagen; wonten von erst an, ire rüter und lanzknecht, nach trunkner gwonheit ir vollen abend-zech, schlugid selbs enander.

Anzug der paner und zeichen zum hoptstrit.

Und als aber nun der ernst da was, also dass d'viend mit dem getümmel und lärm zur wer und zum gschüz, so vast sie mochtend, kommen warend, und der Eidgnossen vorzug, von wegen der holen strass hinder Dornach, sich zerteilt, ein teil zur lingen und der ander zur rechten hand gegen dem grossen hufen an d'Birs zutrang, liten uf beiden siten von den reisigen schaden, dass die paner und zeichen ze gmach, von unwegsame wegen, derhalb ouch ir schwer

gschüz dahinden bleib, nachtruktend, ouch von denen hinderm schloss angefochten, also dass sich die zur rechten hand mustend umwenden, hindersich gegen iren paneren, die iren uf der lingen hand, hindersich ins holz gewichen, zu entschitten. In dem umker ilt die Welsche gard durch Birs hinach und tät inen den grösten schaden, der an diesem strit beschach; doch so ward es mit büchsen und spiessen abgetriben, dass sie diesen hufen liess und uf den obren, so die gröst not lit, rant. So iltend d'Eidgnossen den iren zu, und entschittends, zugend doch wider nidsich gegen Arlessen, da sich indes die gröst macht der vienden ze ross und ze fuss, und fürnämlich die Gellerischen lanzknecht, zu irem gschüz in ein ordnung vervasst und die Welsche gard alweg bisits oder hinden in zeträngen gerüst hatt; dennocht im umker ward der von Strassburg gschüz verschlagen und umgeworfen.

Da erhub sich nun erst der recht ernst und strit, so sich d'Eidgnossen z'ringum erweren mustend; und als d'viend ze hoch uf si abgeschossen, trungens on schaden mit schiessen und spiessen hantlich in si, welche sich hargegen ouch so standlich warten, dass der sig lang im zwifel stund, je ein teil dem andren hin und wider wichen, und ein huf den andren schirmen must. Das wäret lang.

Lucern und Zug zuzug und angrif, und eroberung des strits.

In dem strengen gefecht, zu guter zit und glük, so drukt ob Arlessen hinden den berg und wald herab ein nüwer züg, ab welchem bed teil ein entsetzen namend, unss dass d'Eidgnossen deren von Lucern vänle und deren von Zug paner bekanten; und als die mit ungestüemem gschrei und hornen harzu trungend, — zuvor in unbekant Welsch fründ, so ussert dem strit mit der todneten seklen rungend — und fürer in d'viend ernstlich schussend, stachend und schlugend, da begunten die Küngschen der Birsbrugk zu hindersich wichen und d'Eidgnossen tapferlich hinach schlahen, unss dass si die nacht gar vonenand schied, und also den glükhaftigen Eidgnossen der loblich, hart gwonen sig beleib; wan es so finster was, dass ouch d'fründ anenander kamend, der etlich wund und etlich erschlagen wurden. So hatten ouch die abtretnen viend die Birsbrugk hinder inen, doch vilen ze früe und ze spat, abgeworfen und zerrissen.

Wie d'Eidgnossen nach erobretem sig sich in der viend läger lägerten, und da noch vier orten zeichen zu in kamend.

Deshalb d'Eidgnossen von der nachil abston, den flüchtigen vienden ein gross volk, item schloss und dörfer, so dieser schrek verlassen hätte, ersparen mussten. Ouch so warends dri tag ilich zogen, disen heissen tag vil nah on spis gwesen, und den härten strit ob fünf stund an den gerüwten, reisigen vienden ussgeharret, und darum vast hellig und müed, der ruw notturftig, sich von der Birs um in der viend läger karten, knüwten da vor allen dingen nider, sagten Got, irem gnädigen schirmer, gross lob und dank um verlühnen sig, assend darnach und trunkend nach not und lust gnug, dan si allerhand spis und trank gnug da funden. Mornedigs trugends und furends ir gwunnen gschüz und gut zusammen, begrubend | ire und etlich der vienden umkomne toten; liessend keinen hinweg füeren; und do kamend, wegsferre halb gesumt, erst zu inen uf die walstat die paner von Ure, Underwalden und Friburg, item morn der von Swytz vänle, uss dem Swaderloch abgezogen; hieltend da fröd mitenander und lobten Got, um allenthalben gehabens grosses glük.

Dass Bern ire büt, zu Dornach gewunnen, ihren wunden hat ussgeteilt.

Wan nachdem ein loblich stat Bern die varende büt in ir stat und lant bi gswornen eiden hat lassen ersuchen, ist nit me denn 800 pfund wert erfunden, welche uss rat und ansuchen der oberkeit sind den armen an diser schlacht verwundten und gelämpten hienach uf den 8. tag Jenner durch bütmeister ussgeteilt worden.

Lob dis Dornachstrits.

Dis ist der strit, ouch diss kriegs, so nüt denn ein strit ist gsin, der letst, der allem schimpf und den Swäbisch-pündischen anschlägen den boden ussgestossen und zum friden die hochwerinen gewunnen hat.

Hätte vast wol darzu land und lüt mögen gwinnen, wenn die sighaften Eidgnossen so gneigt wärid gsin, fremde land und lüt zegwinnen, als die iren zeschirmen und ze behalten, und ouch, wie si konten sigen, also des sigs hättid gwüst

zebruchen. Doch so wolts Got, von dem aller sig, nit. Zuglich wie vom türen Hanibal gesagt: er könte sigen, aber des sigs nit gebruchen, — hätte wol Rom nach einer Cannischen schlacht gewunnen, so honds die göter nit gewöllen.

V.

End dis kriegs mit lob der Eidgnoschaft.

Und also so hat dis grimmer krieg ein end, mit so herrlichem nammen der ganzen Eidgnoschaft, als vor und nach iren ie begegnet, dan si an iren landen so gmeinlich, so stark und so streng nie angefochten ist; harzu iren hilflich gwesen vorab Got, von dem aller sig, demnach ir ungesumten, dorstigen angrif und verachtung, so ire viend, uf eigne macht vertröst, gegen iren hielten. Und wo si zu irer dorstikeit gegen iren selbs bständige einmietigkeit, und gegen den ergebnen ufrechte trüw, ouch me, wie ire vordren, uf êr und lob, wenn uf git und row hätte gehalten, wäre so gross wunder durch si geschaft, als in kriegsüebung alle Tütsche nation in vil hundert jaren nie hat enpfunden, wie dan ouch sust in langen ziten nie kein härterer kampf in so kurzer zit in Tütschen landen ist ergangen, fürnämlich uss verachtung und schmachworten entsprungen. Darum ein iede nachpurschaft, durch diesen krieg gewarnt, sich früntlich, ja nit verachtlich und verschmächlich gegen der andren zetragen ganz geflissen sin sol, harzu ein fürsichtige, fromme oberkeit allein hilflich ist und fürnemlich alwegen sin sol. Das könnten sich noch heute manche Leute bemerken.

Es mocht nit on sunder glük beschehen, dass d'Eidgnossen, alwegen vil der minder und nackenderer huf, diss kriegs 6 veldstrit on namlichen verlust, item schloss, stät, land und lüt erobret und gwunnen, irer vienden ob 20,000 erschlagen, und si nie uber eine nacht uf irem ertrich geduldet hon. Gotes gnad und gericht sind wol hierin zu erkennen, und im, als aller hern herren, alle macht, sig, lob und êr alweg und ewig zuzeschriben. Amen.

Aus den Tagsatzungen 1498/99. Eidg. Absch. III, I, 585 u. folg.

Einsiedeln, 22. Oktober 1498.

Da allerlei Gerüchte ausgehen, als haben einige besondere Personen vor, Knechte in unserer Eidgenossenschaft zu einem Kriegszug gegen das Land Schwaben zu sammeln, der groben Schmachreden halben, welche dort gegen die Eidgenossen ausgegangen, ebenso des Grafen Georg und derer von Rothweil, St. Gallen und Appenzell wegen, da es ferner heisst, es sei bereits eine solche Sammlung von Zügern zu Zug bei einander, so sind von diesem Tage aus Vogt Hasler und ein Bote von Schwyz nach Zug gesendet worden mit dem Auftrag, diese Knechte bei den Pflichten, die sie ihren Herren schuldig sind, aufzufordern, dass jeder in seine Heimath gehe und in keinen Krieg laufe, noch uns Eidgenossen in Krieg verwickle, da man jener Angelegenheit wegen schon einen Tag zur Verhandlung angesetzt habe nach Zug, auf nächsten Sonntag zu Nacht (27. October) da einzutreffen. Die Stadt Schaffhausen meldet, es seien ihr und dem Abt daselbst vom römischen Könige Mandate zugekommen, dass sie den gemeinen Pfenning bezahlen sollen; sie begehrt diesfalls der Eidgenossen Rath. Auf dem Tag zu Zug will man über diesen Gegenstand sich berathen.

Zug, 30. Oktober 1498.

Denen von Schaffhausen wird bezüglich ihrer Anfrage in betreff des gemeinen Pfennings geantwortet: Wir Eidgenossen haben auch königliche Mandate denselben zu geben, wir wollen ihn aber nicht geben und rathen auch ihnen nicht, selben zu geben, da sie dem Reich nicht zu mehr verpflichtet seien als wir. Dabei wolle man sie schützen und Leib und Gut zu ihnen setzen.

Zürich, 19. November 1498.

Dem obern Bund in Churwalden, der mit uns in Vereinigung steht, wird auf sein Anbringen geantwortet, es sei unser Brauch und Herkommen, dass um Schmachworte einer da beklagt werde, wo er die Worte geredet hat. Das Anbringen der Boten des obern Bundes in Churwalden, es möchten wohl die Gotteshausleute zu Chur auch zum Anschluss an den Bund mit den Eidgenossen zu bereden sein, was sie, wenn es uns recht sei, thun wollen, will man heimbringen.

Zürich, 10. December 1498.

«Der Irrung halb, Herr Graf Jörgen von Sargans berürend, mit andern anhängen von des Kammergerichts und aller Sachen wegen, die dann krieg vnd vffrur anzöigent zwüschen der römischküniglichen Majestät vnd vns Eidgenossen», ist allerlei geredet und am Ende beschlossen, der Bischof von Constanz, der ohnehin eine Botschaft zum König thun wird, soll durch die Boten von Zürich gebeten werden, sich dieser Sachen anzunehmen. Auch sollen die von Bern, die beim König wohl angesehen zu sein behaupten, eine Botschaft mit zum König schicken und beide mit einander sollen dahin arbeiten, dass Graf Georg zufrieden gestellt, auch gemeine Eidgenossen und die Ihrigen mit dem Kammergericht ruhig gelassen und grosse Unruhe, die daraus erwachsen möchte, vermieden werde.

Lucern, 29. Januar 1499.

Da den Eidgenossen zu dieser Zeit «swär mergklich, kriegsvbung begegnet», so ist auf diesem Tag beschlossen, allen Städten, Schlössern und Vögten, so an das Land unserer Widerpart anstossen, zu schreiben, dass sie sich auf alle Fälle gerüstet halten. Der Vogt von Baden soll Klingnau und Kaiserstuhl nach aller Nothdurft versehen, die Vögte im Rheinthal und im Oberland sollen jede Nacht aus der Umgegend 100 Mann in die Städte daselbst nehmen, damit sie einem Überfall widerstehen können, bis Hülfe kommt. Dabei aber soll nirgends etwas Feindseliges gegen unsere Widerpart vorgenommen werden, damit wir nicht als die Anfänger gelten. Jedes Ort soll sich bestens rüsten, damit «was vns ioch begegnet, das wir ein andern trostlich sin möchten».

Zürich, 13. Februar 1499.

Den Anschlag des Zugs, welchen Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn thun wollen und wie sie alle auf nächsten Montag (18. Februar) zu Schaffhausen und Diessenhofen eintreffen und darnach im Namen Gottes hinziehen sollen, weiss jeder Bote. Das ist auch verkündet in den Feldlagern am Rhein hinauf und nach Rothweil, Schaffhausen u. s. w. Heimbringen, wie man die fremden Kaufleute halten, ob man ihnen Sicherheit geben wolle, da einige bereits Brief und Siegel darum

haben. Der Bischof von Constanz sucht durch eine Botschaft nach, man möchte ihm nochmals vergönnen, freundliche Mittel zur Abstellung dieses Kriegs zu suchen. Es wird geantwortet, solches stehe nicht in der Gewalt der Boten dieses Tags, da die Eidgenossen bereits mit offenen Zeichen ins Feld gezogen und zu kriegerischen Unternehmungen «geursacht» seien.

Den Bischöfen und Städten des niedern Bunds wird Kenntnis von dem Ausbruch des Krieges gegeben mit Anfrage, wessen man sich von ihnen zu versehen habe.

Lucern, 25. Februar 1499.

Unsere Eidgenossen von den Ländern sollen von ihren Büchsen diejenigen, welche ihnen wenig oder nichts nützen, nach Zürich fertigen, damit die daselbst zugerüstet und an die Ende geschafft werden, wo man sie gegen den Feind braucht.

Jeder Bote weiss zu sagen, wie unsere Eidgenossen von Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen sich im Hegau ritterlich halten und die Schlösser und Dörfer Ramsen, Lindegg, Habsperg, Rosenegg, Balisingen, Singen unter Twiel, Friedingen, Steisslingen, Staufen, das Schloss bei Twiel, Hifingen, Neuhausen und Witerdingen unter Staufen, wo unser Heer jetzt liegt, eingenommen und verbrannt haben.

In beide Heere wird geschrieben, dass bei Strafe an Leib und Gut Niemand ohne Erlaubnis der Obern aus dem Feld heimziehe. Der Herzog von Savoyen lässt unter Versicherung seiner besondern Zuneigung zu den Eidgenossen seine Vermittlung zur Beilegung dieses Kriegs beim römischen König und beim schwäbischen Bund anbieten. Unter Bezeugung herzlichen Dankes, überlässt man ihm zu thun, was er in Sachen gut finde.

Auf das Begehren der Kaufleute um sichern Pass durch die Eidgenossenschaft wird erkennt, solche, die uns, nicht aber unsern Feinden Essen und Trinken zuführen, sollen Sicherheit haben, sie seien Freund oder Feind, diejenigen, die nicht unsre Feinde sind, sollen auch ohne das sicher durch unser Land fahren, die aber, welche unsere Feinde sind, sollen für ihren sonstigen Verkehr kein Geleit haben. Der Städte und Länder gemeiner Eidgenossen Räthe zu Luzern

versammelt, schreiben an die Eidgenossen von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, die im Oberland im Feld liegen, man vernehme, dass Etliche ohne Wissen und Willen der Hauptleute die Feldzeichen verlassen und nach Hause gehen, was sie bei Leib und Gut verbieten sollen. Ueberhaupt sollen sie Gott vor Augen haben und nach dem Beispiel ihrer Vorfahren Kriegszucht halten.

Zürich, 1. März 1499.

Da aus dem Hegau und der Umgegend viel Korn und anderes nach Schaffhausen und Diessenhofen geflüchtet ist, so wird beschlossen, es soll nach altem Herkommen solches geflüchtetes Gut, es gehöre Freund oder Feind, geschirmt, und nur im Fall man zu Speise und Nahrung dessen bedürfte, um einen bescheidenen Pfenning davon gebraucht werden.

Jeder Bote weiss auch zu erzählen, wie die Botschaft des Königs von Frankreich, der Bischof von Sens und Herr Rigot D'Orielli, Ritter und Hofmeister, erschienen sind und im Namen ihres Herrn auf eine Vereinigung mit der königlichen Majestät von Frankreich angetragen haben, nicht als ob der König derselben dedürfe; er sei mit dem Papst, den Königen von Spanien, Portugal, England, Ungarn, Schottland, auch mit dem Herzog Philipp, den Venedigern, Florentinern und andern seiner Feinde völlig zu Frieden gekommen, betrachte aber der Eidgenossen streitbares Wesen und die guten Dienste, welche man gegenseitig aus den Vereinigungen zu Zeiten seiner Vorfahren, der Könige Ludwig und Carl, gezogen, und anerbiete nun in unsern Nöthen Hülfe an Mannschaft oder Geld, 80,000 Gulden, dazu jedem Ort jährlich 2000 Franken, während wir wohl sehen, dass das Haus Oestereich uns jederzeit feindlich gewesen, auch des Herzogs von Mailand höfliche Worte nicht hoch anschlagen sollen. Wenn aber zwischen Frankreich und den Eidgenossen eine solche Vereinigung zu gegenseitiger Hülfe abgeschlossen sei, so werden sie die grösste Macht in der Christenheit bilden und allen ihren Feinden Schrecken einjagen. Sollten die Boten nicht Vollmacht haben, so möchten sie doch die Sache eilends an ihre Herren bringen. In Betrachtung des guten Willens des Königs und der schweren Kriegsläufe,

in welche wir verwickelt sind, haben hierauf die Boten der Eidgenossen übernommen, diesen Antrag an ihre Obern zu bringen, auch wofern die zu Hause nicht Gewalt hätten, in das Feld zu berichten, damit man auf den Sonntag Mittefasten zu Lucern darüber verhandeln könne.

Zürich, 11. März 1499.

Zürich soll überall an den Rhein Wachen stellen, wo es nothwendig erscheint.

«Als dann vff disem Tag treffenlich reden gehalten sind von der vngehorsamkeit wegen der fryheitsknecht, so ietz in beiden Heeren durch sy beschechen, sy ein vnzimlich wesen, so vnser vordern nie beschechen ist, im Feld gebrucht haben, dadurch wir gross vnlob gegen Gott dem allmächtigen erholen, vns dadurch auch gross smach vnd schand zugefügt möcht werden vnd damit wir in die Fusstapfen vnsrer frommen Altvordern mögen tretten, ist vff disem Tag einhelliglich angesehen, wann wir hinfür mit vnsern offnen Zeichen zu feld ziechen, dz man die fryheit ganz abtun vnd Inen dz nit mer gestatten, noch gedulden welle noch solle. Vnd welche darüber vngehorsam erschinen, dz man die an lib vnd gut straff. Doch welche also Iren Herren nachziehen vnd vnder Ir panner swerent, dz man die verziechen lassen solle.» In beiden Heeren hat sich unter den Knechten grosser Ungehorsam und Verachtung der Gebote der Hauptleute gezeigt, einige Kirchen sind erbrochen, Kelche und Messgewänder daraus entfremdet worden, was Gott den Allmächtigen beleidigt und uns seine Strafe zuziehen könnte. Daher ist auf diesem Tag beschlossen, wer fürderhin Kirchen oder Priester antasten oder den Hauptleuten ungehorsam sein sollte, der soll ohne Gnade an Leib und Gut gestraft werden. Jedes Ort soll den Seinen verkünden, dass, wenn die Eidgenossen mit ihren offenen Zeichen im Feld liegen, jeder Kriegsmann, er sei aus welchem Ort er wolle, allen Hauptleuten gehorsam sein soll. An die von Rothweil wird geschrieben, dass sie als treue Bundesgenossen ehrlich zu uns halten sollen, was wir auch unsererseits gegen sie thun werden. Da auf die an unsere Bundesgenossen, die Fürsten und Städte der niedern Vereinigung gerichtete Anfrage, wessen wir uns bei diesem Krieg

von ihnen zu versehen haben, noch keine Antwort erfolgt ist, so ist vom jetzigen Tag diese Anfrage wiederholt worden. Jedes Ort soll verordnen, dass man die Kreuzdegen ganz abthue und zu den Spiessen, wie zu den Hellebarten, ein Schwert oder Mordächsli trage, wie das von Bern, Lucern und Uri bereits angeordnet ist.

Einige Orte meinen, der von Castelwart habe die Grafschaft Werdenberg und die Herrschaft Wartau auf Schirm verkauft und sei nun unser Feind; man sollte selbe einnehmen, jedoch denen von Lucern ihr Geld unabzüglich darauf stehen lassen. Lucern dagegen antwortet, die jungen von Höhwen (die Käufer) seien mit den Leuten der Grafschaft im Feld bei unsern Pannern gewesen, und haben Leib und Gut zu uns gesetzt. Das soll jeder Bote heimbringen.

Wenn wir fürderhin mit offenen Zeichen zu Felde ziehen, soll Niemand essige Speise hinwegführen; auch «in Legern brönnen» soll ohne Erlaubniss der Hauptleute Niemand, bis man ein Lager bricht und wegzieht. Jedes Ort soll die Seinen schwören lassen, wenn wir hiefür ein Gefecht und Streit thun, keine Gefangenen zu machen, sondern Alles todt zu schlagen, «als vnser frommen Altvordern allweg brucht haben».

Auf das Ansuchen, dass der König von Frankreich uns in diesen schweren Kriegsläufen mit seinem Geschütz, Pulver, Stein und Büchsenmeistern versehen und dennoch das Geld geben wolle, haben die französischen Boten in allen Theilen freundliche zusagende Antwort gegeben und versichert, der König werde mit Leib und Gut uns zu Hilfe kommen und auch nächstens alle Kaufleute aus Schwaben oder andern Ländern, die mit uns in Feindschaft stehen, aus seinem Königreich vertreiben.

Zürich, 2. Mai 1499.

Rothweil meldet, es sei vom römischen König zur Hülfe gegen uns Eidgenossen aufgefordert, was es nicht gern thue und deshalb wissen möchte, wessen es sich zu uns zu versehen hätte. Hierauf wird Tag nach Zürich gesetzt auf Samstag St. Pancratien Abend, um denen von Rothweil Ant-

wort zu geben. Unsere Bundesgenossen von Basel haben durch ihre Botschaft uns mit vielen Worten antworten lassen, sie seien zwar von königlicher Majestät als eine Reichsstadt aufgefordert, ihm und dem Reiche gegen uns Hülfe und Zuzug zu leisten; allein sie werden dessenungeachtet still sitzen, weder wider das Reich noch wider uns sein und die Vereinigung mit uns halten, wogegen sie auch von unsrer Seite sich aller Freundschaft versehen.

Zürich, 12. Mai 1499.

Auf das auf letztem Tag geschehene Anbringen unserer Bundesgenossen von Rothweil ist heute einhellig geantwortet, da wir Eidgenossen den Krieg wider das Reich nicht vorgenommen, sondern vom schwäbischen Bund angegriffen und zur Gegenwehr gedrängt worden seien, dermassen mit dem Reich nichts in Unfreundschaft zu thun haben, so möchten sie in Ansehung der alten Treue und Freundschaft, die zwischen uns und ihnen bestanden, sich wider uns nicht bewegen lassen, sondern ruhig bleiben. Wir wollen sie nicht um Hülfe ansuchen, in der Hoffnung, dass auch der römische König sie dann unangefochten lasse. Wollen aber unsere Feinde sie angreifen, so werde man sie nicht verlassen, sondern die Vereinigung an ihnen halten.

Lucern, 27. Mai 1499.

Bern und Freiburg beklagen sich sehr, es sei den Ihrigen, als sie bei den Eidgenossen im Hegau im Feld gewesen, viel Schmach und Verachtung begegnet; man habe sie Kistenfeger genannt und Anderes mehr. Sie bitten, die Eidgenossen wollen bei den Ihrigen bewirken, dass solches nicht mehr vorkomme, sonst würden sie für sich selbst sorgen und zu Hause bleiben. Das soll jeder Bote heimbringen, «das wir Eidgenossen nu hinfür in disen sweren löuffen ein andern lieb haben vnd solicher smachlicher worten vertragen vnd man von ein andern vor gut haben sölle».

Zug, 12. Juni 1499.

Auf diesen Tag haben unsere Bundesgenossen von Churwalden ihre Rathsboten zu uns geschickt mit Meldung, wie des römischen Königs Zug merklich auf das Engadin gehe, und wie er sie durch Mandate ermahnt habe, ihm gehorsam

zu sein und dem Reiche zu schwören, ansonst er sie mit Gewalt dazu zwingen werde. Hierauf haben sie uns Eidgenossen dringend gebeten und ermahnt, getreues Aufsehen zu halten und ihnen mit Leib und Gut zu helfen. Auf Begehren der Boten von Churwalden wird beschlossen, ihnen 4000 Mann zu Hülfe zu schicken und selbe folgendermassen auf die Orte zu verlegen: Zürich soll 1000 Man geben, Lucern 600, Uri 200, Schwyz 400, Unterwalden 200, Glarus 300, Zug 200, Sarganserland 200 Mann, St. Gallen 50 Büchsenschützen, Appenzell 400 Mann, Wallis 400 Mann. Alle diese sollen auf künftigen Samstag (15. Juni) mit ihren «Venlin» im Namen Gottes ausziehen.

Da im Feld Niemand mehr den Hauptleuten gehorchen will, so ist auf diesem Tag beschlossen worden, dass Alle, die sich ungehorsam oder unehrlich hielten, im Feld nach Verdienen von den Hauptleuten gestraft werden sollen.

Lucern, 23. Juni 1499.

Auf diesem Tag ist angezogen worden, wie unsere Eidgenossen von Bern sich eben schlechtlich in diese schweren Kriegsläufe schicken, und wir wenig Trost von ihnen haben. Das soll man heimbringen, und falls etwa der Tag mit dem Herzog von Mailand zu Bern gehalten würde, soll man ihnen ernstlich zureden, sich besser in den Handel zu schicken als bisher, und uns nicht so zu verlassen, da wir im burgundischen Krieg ihnen auch trostlich zugezogen sind und sie nicht verlassen haben.

Baden, 27. Juni 1499.

Auf diesem Tag ist den Eidgenossen berichtet worden, wie Strassburg, Colmar und andere Städte mündlich und schriftlich Basel aufgefordert haben, zu erklären, ob es mit ihnen halten wolle oder nicht und zwar unter Androhung einer Belagerung. Hierauf hat man Basel geschrieben und es gebeten, sich in diesen Kriegsläufen nicht von den Eidgenossen zu trennen; falls ihm deswegen etwas Feindseliges geschehe, werde man es mit Leib und Gut schützen.

Lucern, 2. Juli 1499.

Boten von unsern Venlinen im Oberland, die bei Mayenfeld liegen, haben sichere Kundschaft gebracht, dass der

römische König, Herzog Georg von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, Württemberg und andere grosse Herren letzten Samstag mit grosser Macht von Feldkirch ausgezogen und bis Triesen vorgerückt seien, in der Absicht, die Unsrigen anzugreifen. Sie begehren, dass wir ihnen mit unserer Macht zuziehen. Das soll jeder Bote heimbringen und auf nächsten Tag zu Lucern antworten; doch soll für den Fall, dass eilende Hülfe nothwendig würde, sich jedes Ort gerüstet halten.

Lucern, 9. Juli 1499.

Auf diesem Tag ist des Herzogs von Mailand Botschaft erschienen und hat zuerst weitläufig erörtert, wie ihrem Herrn der Krieg zwischen uns Eidgenossen, den Bündnern und dem römischen König, zwischen Völkern gleicher deutscher Zunge leid thue; er habe deshalb bei beiden Parteien geworben, dass man ihm Vollmacht gebe, den Krieg durch Vermittlung abzustellen. Mittlerweile habe der Allmächtige den Eidgenossen Sieg und Ruhm gegen ihre Feinde verliehen, was ihm sehr erfreulich sei. Beide Parteien haben ihm erlaubt, in die Sache zu reden und, wenn er Mittel finde, die Sache gütlich beizulegen. Nun habe der Herzog seine Botschaft zu den Eidgenossen gesendet, um zu vernehmen, was ihre Anmuthung und ihr Begehren gegenüber dem römischen König sei, oder wie sie wollen, dass man die Sache zu Handen nehme. Sobald er, der mailändische Bote, ihre Ansichten und Begehren kenne, werde er sich zum römischen König verfügen und bitte dann, ihm einen Geleitsmann bis auf unsere Gränze mitzugeben; er werde weder Mühe noch Kosten sparen, um diesen Krieg zu einem für die Eidgenossen befriedigenden Vergleich zu bringen. Jeder Bote soll diese Eröffnungen heimbringen und Rath pflegen, was für Forderungen wir an den römischen König stellen wollen. Es weiss auch jeder Bote, wie der Gesandte den Herzog verantwortet hat wegen der Sperrung der Lebensmittel gegen den grauen Bund.

Im Etschland ist laut den Briefen unserer Eidgenossen von Zürich, Uri und Glarus ein in lateinischer und italienischer Sprache geführter Briefwechsel zwischen einem Kanzler des Herzogs von Mailand, Namens Petrus Bononius de Tergesta, und einem Kanzler des römischen Königs, Namens Matthäus

Lang, aufgefangen worden, worin unter Anderm der mailändische Kanzler unter seines Herrn Siegel mit Berufung auf die dem König gelieferten Gelder, Harnische und Leute gegen die Eidgenossen 4—10,000 Mann Hülfsvölker gegen den König von Frankreich verlangt und verspricht, uns und unsern Bundesgenossen von Churwalden keine Speise zukommen zu lassen, ausser etwa zwei Saum wöchentlich, damit er auf diesem Wege über unser Thun Kundschaft erhalten möge, und wenn er etwas gegen die «Swizer» thun könne, so werde er es an Geld nicht mangeln lassen u. s. w., wie die Boten zu sagen wissen.

Basel, 18. bis 25. August 1499.

Auf das Begehren der mailändischen Botschaft, den gegenwärtigen Krieg zu vermitteln, haben die Eidgenossen folgende Begehren gestellt: 1. Gemeine Eidgenossen und alle ihre Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, geistliche und weltliche, sollen bei allen ihren Privilegien und Herkommen gelassen und weder mit dem Kammergericht, noch andern ausländischen Gerichten fürgenommen werden. Schon anhängige Processe sollen unter Kostens- und Schadensersatz abgethan, auch sie aller Steuern, Anschläge, Tribute und Auflagen erlassen werden. 2. Die Stadt Constanz, wohin sie ohnehin als nach dem Sitz des Bisthums und nach einer innerhalb dem Kreis und Zirkel der Eidgenossenschaft gelegenen Stadt vielen Verkehr haben müssen, soll aus dem schwäbischen Bund entlassen und fürderhin in keinen ausländischen Bund mehr aufgenommen, sondern als freie Mittelstadt wie von Altersher belassen werden. 3. Die Eidgenossenschaft soll bei allen ihren Eroberungen in diesem Kriege bleiben, auch sollen alle Güter und Rechte in feindlichem Land, welche den Eidgenossen oder ihren Zugehörigen gehörten, ihnen wieder werden, ohne allen Abtrag, als ob der Krieg nicht gewesen wäre. 4. Den Eidgenossen soll für allen Schaden, den sie in diesem unbilliger Weise gegen sie begonnenen Krieg erlitten, Entschädigung und für die unmenschliche und unchristliche Ehrverletzung Genugthuung geleistet werden. 5. Wenn der römische König und die,

welche es berührt, auf diese Punkte eintreten wollen, so sind die Eidgenossen bereit, über viele weitere Irrungen und Streitigkeiten, welche noch zu beseitigen sein werden, an gelegenem Orte ferner zu unterhandeln. Actum auf dem gehaltenen Tag zu Schaffhausen Dienstag vor Laurentii (6. August) Anno 1499. «Die Artikel durch den römischen künig der französischen Botschaft zugeschickt, die sin Maiestät zu Hinlegung dieses kriegs begehrt.» 1. Alle Neuerungen, welche die Eidgenossen mit dem grauen Bund und andern vorgenommen, sollen abgethan und jeder Theil in seinen Besitzstand vor dem Krieg hergestellt werden, denn sonst möchten sich die Eidgenossen zu aller deutschen Lande Regierern machen, so dass weder König noch Kaiser mehr nöthig wäre. 2. Die Eidgenossen, so vom Reich herkommen, sollen dem Reich schwören und dem Reich ihre Pflichten leisten, nichtsdestoweniger aber ihre Bünde mit den Eidgenossen, so von Oesterreich herkommen, behalten, in der Weise, wie die Bundesgenossen des schwäbischen Bundes ihren Bund in Ruhe und Gehorsam gegen das heilige Reich halten. Die Eidgenossen, welche von Oesterreich herkommen, haben den Eid der Unterthänigkeit nicht zu schwören, sondern nur sich nach Gerechtigkeit und in Ruhe zu halten, dann werden der König und das heilige Reich sie in Schirm nehmen und den Frieden, den jene vordem mit dem Haus Oesterreich gemacht, handhaben und befestigen. 3. Die Eidgenossen, welche den ersten Anlass zum Krieg gegen das heilige Reich gegeben, sollen gestraft werden nach Erkenntniss der Reichsstände. «Zu Bericht der gegenwärtigen vffrur sind die nachgeschriben artikel vff beider teil wideranbringen abgerettet»: 1. Die sechs Gerichte im Prättigau, welche dem König als Erzherzog von Oesterreich, der sie von dem von Metsch gekauft, geschworen haben, sollen ihm wieder huldigen; die zwei Gerichte, die noch nicht geschworen, sollen ihm schwören, doch dass er sie wegen dieses Krieges nicht strafe, sondern sie gänzlich halte, wie der von Metsch gethan. 2. Die Streitigkeiten zwischen dem König als Grafen von Tyrol und dem Bischof von Chur, seinem Stift und seinen Gotteshausleuten sollen wieder auf den Weg Rechtens zurückgesetzt werden. 3. Todt-

schläge, Brand u. s. w., in diesem Krieg vorgegangen, sollen ohne Abtrag gegenseitig aufgehoben sein. 4. Gegenseitige Herausgabe aller Eroberungen im gegenwärtigen Zustand, doch unvorgreiflich allen vor dem Krieg schon erworbenen Rechten. 5. Bei hoher Strafe sollen fortan alle Schmähungen untersagt sein. 6. Kein Theil soll fortan Angehörige des andern Theils in Burgrecht, Landrecht, Schutz, Schirm u. s. w. aufnehmen, auch keine Partei Schlösser, Städte, Herrschaften u. s. w. der andern ohne der Obrigkeit Willen durch Kauf, Tausch u. s. w. an sich bringen; auf Zehnten, Gülten, Zinse, u. s. w. soll jedoch das keinen Bezug haben. 7. Alle noch nicht bezahlten Brandschätze und Schatzgelder von Gefangenen sollen abgethan sein und alle Gefangenen gegen Urfehde und bescheidenes Atzungsgeld ledig werden. 8. Zwischen dem Haus Oesterreich und seinen Angehörigen und den Eidgenossen und ihren Angehörigen soll für alle Streitigkeiten ein Austrag gestellt werden auf den Bischof von Constanz und die Stadt Basel, wie er vordem im Erbfrieden gestellt war, Das Gleiche soll für den schwäbischen Bund die zwölf Jahrs aus gelten, auf die derselbe jüngst von königlicher Majestät erstreckt ist. 9. Der römische König soll aus Gnaden alle Recht und Processe abthun, welche in dem Krieg und vor dem Krieg wider die Eidgenossen und ihre Angehörigen ergangen sind und sie als Glieder des heiligen Reichs zu Gnaden und Hulden kommen lassen. Alle andern Sachen, die hierin nicht begriffen sind, sollen beidseitig bleiben, wie sie vor dem Krieg gewesen sind. Insbesondere bitten die Eidgenossen demüthig, dass Graf Georg der Acht entlassen werde. 10. In diesen Frieden schliesst der König ein das Haus Oesterreich, den Herzog zu Mailand und alle andern Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs; die Eidgenossen dagegen schliessen ein den König von Frankreich und alle die, welche mit ihnen in Bündnis oder Vereinigung sind. Alle diese Artikel nehmen beide Theile in Abschiedsweise an ihre Obern zu bringen und auf einem weitern Tag zu Schaffhausen auf Mittwoch nach St. Verenentag (4. September) ferner darüber zu verhandeln an. Der Friedensentwurf wird mit des mailändischen Boten und Untertädingers Galeazzo

Visconti Siegel bewahrt, doppelt ausgefertigt und jedem Theil einer zugestellt zu Basel am Sonntag nach Bartholomäi (25. August) 1499.

Basel, 6. September 1499.

Da nun durch Gottes Gnade dieser schwere Krieg gestillt ist, die königlichen Räthe aber angebracht haben, wie der Herzog von Mailand, ein Fürst des Reiches, vom König von Frankreich zu schwerem Nachtheil deutscher Nation gegenwärtig bedrängt werde, weshalb sie um Verwendung der Eidgenossen zur Beilegung dieses Krieges und um Hülfe für den Herzog nachsuchen, so will man diese Begehren heimbringen und auf nächsten Tag Antwort geben. In Betrachtung des grossen Ernstes, den der mailändische Orator Galeazzo Visconti zur Beilegung dieses Krieges angewendet hat, wird sein Gesuch um den Schirm und Beistand der Eidgenossen bei dem schweren Stand seines Fürsten den eidgenössischen Orten zur Berücksichtigung empfohlen.

Dem Scherer des Herrn Galeazzo, dem in einem Geleit der Eidgenossen 19 Gulden an Gold, 3 Ducaten an Gold und 6 Gulden an Münze, zusammen 29 Gulden, Kleider, Pferd und Anderes weggenommen worden, soll solches zu Lucern aus des von Baldegg Geld ersetzt und denen von Solothurn an ihrem Theil abgezogen werden. Diese mögen dann suchen, denjenigen zu ermitteln, der den Raub gethan, und sich an ihm schadlos halten. Denen von Zug und Andern, welche der Büchsen wegen reclamiren, soll aus vorgemeldetem Geld 30 Gulden gegeben werden.

Schwyz, 16. September 1499.

Den Hauptleuten zu Rheineck ist geschrieben, sie sollen die Knechte abhalten, den Wein oder die Trauben, die den Eidgenossen gehören, gewaltsam zu nehmen. Und da die Knechte in solchen Dingen den Geboten der Hauptleute nichts nachfragen und keine Zucht noch Ordnung unter ihnen herrscht, so wird deshalb auch ihnen geschrieben, bei Strafe sich fortan der Ordnung zu unterziehen. Jedes Ort soll auch die Seinen von solchem Ungehorsam abmahnen.

Basel, 22. September 1499.

Hans Sunneberg und Ludwig Seiler «jez Sendpotten zu Basel» berichten dem Rath zu Lucern: Nachdem die Antwort des Königs in Betreff des Landgerichts im Thurgau dahin ausgefallen, dass selbes dem Herzog von Mailand als dem Untertädinger zur freien Verfügung gestellt sei und die mailändische Botschaft den Eidgenossen diesfalls genügliche Verschreibung gethan habe, so habe man mit vieler Mühe gesucht, durch die andern Artikel Jedermann zufrieden zu stellen, was auch gelungen sei mit Ausnahme des Artikels wegen Aufnahme von Burgern, mit dem Zürich sich nicht einverstehen wolle. Doch habe man denselben etwas gemildert nach Inhalt der ewigen Richtung. Nichtsdestominder beharre Zürich auf seiner Meinung. Auch Solothurn wolle durchaus die Grafschaften Thierstein und Büren als eigen behalten und den Grafen kein Losung gestatten. Daran wäre bald die Friedensunterhandlung gescheitert, denn die königlichen Abgeordneten erklärten, dass es mit des Königs und des Reichs Ehre unverträglich sei, Jedermann zu dem Seinen kommen zu lassen und diese dagegen auszuschliessen. Darauf sei man überein gekommen, dass die Grafen innert Jahresfrist die Stadt Solothurn um die Pfandsumme nebst allen Zinsen und Rückständen ausrichten sollen, ansonst Solothurn das Recht haben soll, die Grafschaften ohne weitere Losung zu Handen zu ziehen! Auch sollen die Grafen selbe niemanden anders als denen von Solothurn versetzen oder verkaufen. Hierauf habe man aus jedem Ort einen Boten nach Solothurn geschickt, um es zu bitten, dieses einzugehen. Und demnach habe man sich Solothurns und auch Zürichs gemächtigt und in Gottes Namen einen Frieden beschlossen und zugesagt. Denn sobald man des Landgerichts wegen die Versicherung gehabt, so sei man entschlossen gewesen, Friede zu machen, man habe auch den Zusätzen verkündet, heimzuziehen, und angesehen, dass alle Feindseligkeiten aufhören sollen, was eilends verkündet werden möchte, bis der Abschied des Tages in den Orten verhört werde. Datum zu Basel, vf der xj Stund Vormittag vf Sunntag Mauricii. In einem beigeschlossenen Zeddel ist dann nähere Auskunft über das Landgericht im Thurgau

enthalten: «Dieweil das selb lantgericht dem Herzogen von Mailand übergeben, wie Ir dz In diser Missine verstand, hat sich der meiländisch pott zu fürderung der Sach vnd des fridens vorhin versehen In der gstalt mit einem wyssen vngeschribenen permentin brieff mit des Herzogen von Mailands anhangendem grossen Sigel besigelt vnd handgschrift bezeichnet, daruf der pot angends vns eidgnossen des landgrichts vbergäbung zu vnsern handen vffgericht vnd vbergeben hat vnd mag dz niemermer von unsern handen gelöst werden, dann von dem kung oder dem rych zu derselben handen allein, vnd dz soll beschechen mit xx^{m} rinschen Gulden. Das wollten wir üch nit verhalten, doch vnser beger, dz Ingeheim behalten vnd zu helen gebieten, damit dz dem guten Herrn nit vertryssenlich stande.» Friedensvertrag zwischen dem Kaiser und dem schwäbischen Bunde und den Eidgenossen vom 22. September 1499.

Das Lied über den Schwabenkrieg, genannt „der alte Greis",

von Peter Müller von Rapperswyl.

Wiewol ich bin ein alter gris,
So dicht ich doch ein nüwe wis,
  Ein nüwes lied zesingen,
Zesingen von dem Römschen küng,
Wie er ist kommen hinder d'sprüng,
  Ein Eidgnoschaft ze zwingen.

Er hats von sinen eltren ghört,
Sin vater hats in ouch gelert,
  Er sölt bi sinem leben
Ja bruchen alle sine macht
Ze zwingen die ganz Eidgnoschaft,
  Und ir ein herren geben.

Des hat er gsucht so mängen fund,
Zu gmeinem rich gmacht ein pund
  Und zu den Swäbschen stäten;
Die hond vil silber und ouch gold,
Si mögen geben richen sold,
  Und ligend si an betten.

Der sold wär der Eidgnossen fug:
Kämid Schwaben und schmucker gnug,
  Fürsten und ander herren.
So liessend wirs frölich hargon,
Als unser vordren hond geton:
Wir trüwen uns z'erweren.

Der bock und stier[1]) hond z'sammen gschworn,
Das tät dem Römschen künig zorn,
  Er wollt sich daran rächen.
Es ist des kriegs ein anefang,
Er meint, es sölt nit wären lang,
  Die pünt welt er zerbrechen.

[1]) Graubünden und Uri.

Die Schwaben sprechen: wir habid ein alten Got,
Den lond si uns enpfor und tribend spot,
  Und lästrend Got mit worten.
Si sprechend, wir tüegid wider d'Cristenheit;
Das ist in z'Meyenfeld worden leid,
  Und ouch an andren orten.

Darum wir Got vor ougen hand,
Wir hond noch êr und gute pfand,
  Die trüwen wir ze bhalten.
Wärend der herren noch so vil,
So uns der alt Got helfen wil,
  Den wellen wirs lon walten.

D'lanzknecht hattend Meyenfeld ingenommen,
Des ist das Walgöw zu schanden kommen,
  Die stat mustends wider ufgeben,
Fünfhundert den pünten gfangen schweren,
Und's Walgöw verlögnen sinen herren,
  Damit fristen ir leben.

Die Schwaben waren zogen uf Lutzisteig,
Am fünften tag wards inen leid,
  Der luft wolt in nit schmecken,
Do si die pünt gsahend inher ziehen,
Ire beste kunst was schnel ze fliehen,
  Dan unglük wolt sich wecken.

Do greif man d'Schwaben frölich an
Mit mengem unverzagten man,
  Dass in bergen tät erhallen;
Man jagts zu Baltzers durch den bach,
Ein grosse zal man inen erstach,
  Schuch, waffen liessends fallen.

Da musten d'Schwaben Ulmer vänle lan,
Und darzu mängen stolzen man;
  Es was in übel glungen.

Der ruch stier lüegt ennet dem Rin,
Von herzen gern wär er dabi gesin,
Hätt auch gern mit in grungen.

Veldkilch, wie hattest dich fliehens vermessen,
Do du din vänle zu Faduz hattest vergessen;
Ich mein, du forchtist der Swytzer klingen.
Einem boten gabst du zwen gulden bald,
Den schiktest durch den Schanwald,
Im sak sol er dir's vänle bringen.

D'Eidgnossen fielend zu Trisen durch den Rin,
Ir Swaben, lond uwer mugen und lüejen sin,
Uch wird sin bald gelonet.
Man jagts zu Trisen uf und ab,
Do sach man mengen Switzerknab,
Der der Swaben lützel schonet.

Desglich zu Fussach und zu Hard,
Da inen irs blärens gelonet ward;
Si hond so lang gebläret,
Biss si mit fliehen sind geschändt;
Etlich blärten unz in ir end,
Und hand sich nie geweret.

Ein tiefer graben ligt bi Hard,
Da vil der Schwaben in getöfet ward,
Des kamend sie in truren;
Der bär, der touft nach siner Art,
Menger Swytzer da ir götte ward,
Von Glaris und von Ure.

Die schand muss man von inen sagen,
Wie viel inen d'Eidgnossen hond lüt erschlagen
An denen drien enden;
Me denn fünftusend man ze tod,
Dri schif ertränkt in wassersnot,
Got wel uns kummer wenden!

Högöw, du hast dich nit recht erkent,
Die bösen wort hond dich verbrent!
An d'Swytzer wolst den vorzug haben.
Du wondst, es wäre mit tröwen schlecht,
Denn du kantst nit der Eidgnossen knecht,
Und ire frien knaben.

D'Eidgnosssen sind durch's Högöw trukt,
Hond do mengs guts schloss umgerukt,
Stät, dörfer tätend's verbrennen,
Und zugend danach wider heim;
Sie funden kein viend gross noch klein,
Der si dörft anrennen.

Ob Basel in dem Leimental
Da hattend d'herren bösen fal;
Von Swytzern wurdens vertriben,
Dem adel und dem jüppenpund,
Der Swytzer luft was in nit gsund,
Achthundert sind da bliben.

Costentz, bedenk und bsinn dich bas,
Du meinst sin als wis, du hörst das gras
Wachsen in dem Meyen.
Du hattest zu Ermatingen ein grosse welt,
Bin Eidgnossen dorst nit bliben im veld,
Du forchtest iren reihen.

Doch mochtest nit entrinnen gar,
Irs reiens mustest nemen war,
Und mit inen daran tanzen;
Du verlurst vil büchsen, das tät dir wê,
Ob tusend man und noch vil me;
Den reien mustest pflanzen.

Tüengen, du kamt ouch an disen tanz,
Etlichen gefiel die sach nit ganz,
Der daruss mocht entrinnen.

Mancher zu dem reien ward genöt,
Einen usszogen, den andren töt;
Die stat die must verbrinnen.

Walgöw, du hast dich gehalten schlecht,
Din eid hast du gehalten nit recht,
Den du den Eidgnossen hattest geschworen,
Des hat man dir vil volks erschlagen,
Ob fünftusend man hört man sagen:
Du hättest sin wol entboren.

Vor Frastenz an dem Lanzengast
Stunden die Schmucker[1]) nit gar vast,
Vor forcht hond si z'hoch gschossen:
Sie hattend vil büchsen, ein letze gut,
D'Eidgnossen schlugend drin mit mut,
Das hat die Swaben verdrossen.

Die Swaben meintend, si wärid daheim bim win,
Und sprach einer zum andern: nu schenk mir tapfer in,
Des trunkes will ich erwarten,
Ich beston der Swytzer me dan drig.
Die Eidgnossen waren mutes frig,
Sie schwungen ire hallenbarten.

Darmit hond si inen ingeschenkt,
In die Ill gejagt, darin ertränkt,
Ab irem schenken tut in schühen.
Am ersten schruwends: heia, hei!
Und als si hörten der Swytzer gschrei,
Do tätends al dahin fliehen.

An einem Samstag es beschach,
Das Feldkirch in das Wasser sach,
Si hattend grosses wunder:
Sind das d'Eidgnossen und die pünt,
Die man an disem rechen findt?
So sind wir zu fröuden kommen.

[1]) Name für die tyrolischen Bergknappen.

Sie zugends uss; ir fröud war unnüz,
Sie hattend al nur r o t e krüz,
O wê, das ist übel gefochten!
Nun hond wir zelten und büchsen verlorn,
Der ruche stier mit sinem horn
Hat uns die knecht erstochen.

Die dri pünt ganz offenbar,
In dem nün und nünzigsten jar,
Im Meyen ist es beschehen,
Do zugend si durch's Engadin.
Zu M a l s und Schluderns sind si gsin.
Das hat man brinnen sehen.

Die pünt, die griffend ir viend an,
Der schmucker fünfzehentusend man,
Die hond sie halb erstochen;
Das ander halbteil in entran.
Siben grosser büchsen honds den pünten glan;
Si hond sich êrlich grochen.

Darzu vil vänle mit ganzem fliss,
Ein roten adler in eim paner wiss,
Zu Cur siht man si hangen,
Bi unser Frowen im münster schon,
Den schmuckern gab man den alten lon
Mit spiessen und mit stangen.

Jüppenbund, was hast dich bedacht?
Du hast vil nüwer gästen bracht
Dem bär zum abendessen;
Büchsenpulver, mengerlei spis,
Vänle, und ein paner rot und wiss,
Hast zu D o r n a c h vergessen.

Und darzu mengen stolzen man,
Den man vor'n studen nit zählen kan,
In toblen nnd in hägen,

On die, so in der Birs ertrunken sind.
Wer die Eidgnossen schlafen findt,
Der züch inen me entgegen!

Darzu vil adels ist da beliben,
Ein heimlicher brief kam in geschriben,
Der war zum teil erlogen,
Wie d'Eidgnossen alle doch
Wärid zogen ins Swaderloch;
Der brief hat si betrogen.

O Strassburg, wie ist es dir ergangen?
Man siht din vänle zu Zürich hangen,
Es möcht dich wol verdriessen!
Wiltu me die Swytzer kriegen,
So lass dich *(din)* mut nit betriegen:
Solt ander büchsen giessen!

Bischof von Mentz, mit dim gedicht,
Was schafst mit dinem gadengricht?[1])
D'Eidgnossen drin woltst zwingen.
Kämends zu dir in din geträng,
Dir wurd warlich bi in ze eng,
Mit dem bär müestist ringen.

Bischof von Mentz, din ding betracht!
Behalt dir selbst din ban und acht,
Bruchs in andren landen!
Du schaffest an Eidgnossen nüt,
Es möcht dich bringen um din hüt,
Du kämist sin ze schanden.

Bischof von Mentz, du dunkst mich ein kind,
Dass du vergibst einem alle sind,
Der an die Swytzer kriege.
Hastu hie ein sölchen gewalt,
So gibs dir selb wol warm und kalt;
Lug, dass din bul nit liege!

[1]) Spöttisch für «Kammergericht».

Und sider nun verrichtet ist
Der fürsten krum und's keisers list,
  Und der Swaben vermessen,
Und die stät in ruwen sind; —
D'Eidgnossen swigend wie die kind,
  Des argen wirt vergessen.

Nun singend lob dem alten Got,
Der uns geholfen hat uss not,
  Vil glük und sig gegeben;
Im sie dank in ewikeit
In sir hohen drivaltikeit,
  Verlüch uns ewigs leben!

Aus einem Bericht des französischen Gesandten in der Schweiz, vom 20. November 1799.

(Oechslis Quellenbuch 468.)

«Sie haben wohl sagen hören, dass die Schweiz viel zu leiden habe, und Sie zweifeln auch nicht daran; ich dachte mir das schon in Paris; aber man macht sich kaum einen Begriff davon, welchen Grad das Elend erreicht hat.

Die kleinen Kantone sind eine Wüstenei; nach zwei Aufständen, welche von 15,000 Franzosen mit Feuer und Schwert unterdrückt wurden, sind die Wechselfälle des Krieges dort häufiger und verderblicher gewesen, als sonst irgendwo. Das französische Heer ist nur binnen sechs Monaten drei- bis viermal im Hin- oder Hermarsche zwischen Glarus und dem Gotthard gestanden und hat da Dinge gethan oder gelitten, die fabelhaft scheinen. Zwei oder drei Divisionen haben die Wege, welche aus jenen Kantonen nach Bünden, an den Gotthard und zu den andern Pässen nach Italien führen, in allen Richtungen und mehrere Male gemacht. Der Soldat hat von den Vorräthen der Einwohner gelebt. Da es beinahe unmöglich war, Lebensmittel an diese Punkte mit einer den Bewegungen entsprechenden Raschheit hinzuschaffen, so musste man auf Kosten des Landes leben. Was man nicht aus Mitleid gab, ward mit Gewalt genommen. Da unsere Truppen keine einzige Ration aus Frankreich erhielten, so war seit einem halben Jahre alles aufgezehrt worden, ehe noch die Russen 25,000 Mann in diese verödeten Gegenden warfen. Nur Urseren hat seit einem Jahre etwa 700,000 Menschen ernährt und beherbergt, was auf den Tag fast 2000 Menschen beträgt. Die vom Schwert verschonten Einwohner mussten ihre Weiler im Stiche lassen.

«Die wohlhabendsten Kantone sind durchweg von Requisitionen erdrückt und erliegen unter der Last der Einquartierungen, der Unterhaltung der Soldaten und Pferde. Ueberall mangelt es an Futter; überall schlachtet man das Vieh; die Zugpferde sind zu Grunde gerichtet und dem Ackerbau entzogen. Im Kanton Freiburg hat ein kleines Dorf seit einem halben Jahre 25,000 Mann ernährt, welche während dieser ganzen Zeit keine einzige Ration von der Republik erhalten haben.

«Bei einer so vollständigen Einstellung aller Leistungen unsererseits ist ein Heer von 95,000 Mann eine Geissel für Helvetien und Helvetien eine Geissel für dieses Heer.»

Völkerrechtliche Fragen der Gegenwart.

In den kleineren Staaten Europa's macht sich seit einiger Zeit eine gewisse Beunruhigung über ihr künftiges Schicksal bemerklich, welcher eine Behauptung Treitschke's in dem zweiten Bande seiner «Politik» zum Ausgangspunkte dienen kann: Die ganze Entwicklung unserer Staatengesellschaft gehe darauf aus, die Staaten zweiten Ranges «zurückzudrängen». Ein vieldeutiges Wort, namentlich bei einem Schriftsteller, dessen letzte Gedanken dahin gehen, die Machtsphäre seines eigenen Staates so weit als nur immer möglich auszudehnen.[1])

Diese Beängstigung nahm eine Zeit lang die Form einer Begeisterung grösserer Volkskreise für einen «ewigen Frieden» an, mit der gewöhnlichen Weiterentwicklung dieser Idee, dass alle völkerrechtlichen Streitigkeiten künftighin durch internationale Schiedsgerichte erledigt werden sollten. Während jedoch diese Gedanken vorzugsweise nur in solchen Kreisen ihre Vertretung fanden, welche zu der Leitung der grossen Politik sehr wenig zu sagen haben, gingen dagegen die Bemühungen der eigentlich massgebenden Stellen weit mehr und weit praktischer dahin, alle bereits schwebenden oder voraussichtlichen Differenzen durch direkte Verständigung auszu-

[1]) Er fährt denn auch in der That fort: «Es handelt sich um unser Dasein als Grossstaat bei der Frage, ob wir auch jenseits der Meere eine Macht werden können. Sonst eröffnet sich die grässliche Aussicht, dass England und Russland sich in die Welt theilen, und man weiss wirklich nicht, was unsittlicher und entsetzlicher wäre, die russische Knute, oder der englische Geldbeutel.»

gleichen und zu diesem Ende die noch allfällig theilbare Welt in «Interessensphären» ersten und zweiten Ranges zu theilen, von denen die ersteren der wirklichen Besitznahme unter irgend einer schonenden Form anheim fallen, wogegen in den letzteren wenigstens eine andere Besitzergreifung, als die des Sphärenstaates, vertragsmässig ausgeschlossen ist.[1])

Gegenwärtig sind die wirlichen Machtverhältnisse in Europa die folgenden: Russland, England und Deutschland sind die ganz grossen, starkgerüsteten Mächte, von denen jede demzufolge den Anspruch erhebt, ihren unbeengten «Platz an der Sonne» zu haben, oder «diesmal bei der Vertheilung jedenfalls nicht zu kurz zu kommen.» Dieser Gedanke ist der Grundgedanke ihrer ganzen Politik, dem jede andere Rücksicht nachstehen muss; wer das nicht voraussetzt, der täuscht sich in ihnen. Eine Zeitlang freilich schien der Abrüstungsvorschlag Russlands, welcher in dem letztjährigen Jahrbuche abgedruckt ist, einer etwas anderweitigen Auffassung der dortigen Politik Raum zu lassen. Man konnte aber ziemlich bald bemerken, wenn man überhaupt darüber je im Zweifel gewesen war, dass damit wenig anderes gemeint war, als eine Erneuerung der heiligen Allianz zur Beherrschung Europas durch einige Grossmächte, unter der allerdings nothwendigen Voraussetzung eines gewissen Gleichgewichts der Macht unter denselben, und es wird schon dermalen Niemand, der denkt, glauben, dass

[1]) Der erstere Fall tritt nun in grossem Massstabe bei China ein, dessen «Pachtverträge» zum Theil bereits in «Schutzgebiete» umgewandelt worden sind, ohne dass die chinesische Regierung etwas dazu zu sagen hatte; ein Fall der zweiten Kategorie ist am persischen Meerbusen deutlich sichtbar geworden, ebenso bei der afrikanischen Verständigung zwischen England und Frankreich. Vergl. hierüber unsern Aufsatz des letzten Jahrganges «die Theilung der Welt», die seither noch starke Fortschritte gemacht hat.

daraus mehr als ein sehr bedingter «Friede auf Kündigung» entstehen kann, wie er eigentlich jetzt schon vorhanden ist.

Neben diesen drei Mächten stehen noch vorläufig Frankreich, Oesterreich und Italien in gleichem Range, welche aber jede für sich, ohne Allianzen, keiner der drei erstgenannten gewachsen sind; eine Thatsache, welche augenblicklich eine gewisse Beruhigung über einen Krieg herbeiführt, den man lange Zeit als bevorstehend angesehen hatte, und der sich nun vielleicht ganz verzögert, oder wenigstens in entferntere Gebiete verzieht.

Alle anderen consolidirten Staaten Europa's sind «natürlich neutral», auch wenn sie das völkerrechtliche Privilegium der sogenannten «ewigen Neutralität» nicht besitzen; d. h. sie beabsichtigen keine Vergrösserungen, oder Kolonisationen, und erhalten sich auf dem Fusse einer mässigen Kriegsrüstung, bloss zum Zwecke der Vertheidigung ihres gegenwärtigen Besitzstandes. Belgien, Luxemburg und die Schweiz sind darunter die bereits förmlich neutralisirten Staaten, deren völkerrechtliche Verhältnisse Andern allfällig als eine Art von Zielpunkt vorschweben können.

Eine dritte, resp. vierte Kategorie bilden in Europa die Staaten, welche in einer Restauration oder Liquidation befindlich sind, und deren Verhältnisse daher augenblicklich nicht mit Sicherheit beurtheilt werden können, jedenfalls aber nicht ganz so bleiben werden, wie sie sind. Es sind dermalen Griechenland, die Türkei, vielleicht auch Spanien und Portugal, und in gewissem Verstande die Balkanstaaten: Rumänien, Serbien, Bulgarien und Montenegro.

Die aussereuropäischen Staaten befinden sich sozusagen alle in diesem Zustande, mit Ausnahme jedoch von Amerika und Japan, von denen ersteres seit dem letzten Jahre, letzteres seit dem Kriege mit China, der das Signal zu der Auflösung

dieses grossen Reiches gegeben, aber ganz unerwartete Erben herbeigerufen hat, zu den Grossstaaten mit «Imperial-Politik» gehören. Diese beiden Staaten mit Aspirationen werden desshalb nothwendig auch in die europäische Politik einbezogen werden müssen, deren Schachbrett jetzt nicht mehr am Rhein, oder an der Weichsel, sondern am Nil und Kongo, an den Küsten China's und den Nordgrenzen Indiens aufgestellt ist. Sie sind die neuen Konkurrenten um die eigentliche Grossmachtstellung in der Welt, die mit Eclat die Bühne betreten haben, und deren Allianz den anderen Grossmächten wünschenswerth, oder sogar nothwendig sein wird. Es kommt dadurch ein Element von fast unberechenbarer Art in die europäische Politik hinein, das bisher in derselben noch niemals eine Rolle gespielt hat; das ist das Neue in der Situation, — für uns vielleicht das Beruhigendste dabei. —

Weitab, fast aus der Miterwägung der jetzt Lebenden, wenigstens soweit diess aktive Politiker sind, verdrängt, sind die Gedanken an Völkerfreiheit, Idealität und Humanität in der Politik. Die dominirende Frage ist jetzt die, mit welchen Kräften und Mitteln die grösste Zahl von Menschen am sichersten beherrscht werden könne, und die Beherrschten selber haben am meisten Achtung vor der Kraft und der Macht, wobei Manche von ihnen auch einen erheblichen materiellen Vortheil daraus ziehen, die Mehrheit aber sich mit dem befriedigenden Bewusstsein, einem mächtigen Staate anzugehören, begnügt.

Das ist die Situation bei Beginn des neuen Jahrhunderts, in einiger Hinsicht nicht ganz unähnlich derjenigen vor hundert Jahren, und daraus ergiebt sich für die kleineren Staaten die Frage, auf welche Weise sie sich am besten gegen Alles, was sie in ihrer friedlicheren Existenz bedrohen

könnte, sicherstellen werden, ob durch ewigen Frieden, oder durch einen bundesmässigen Zusammenschluss, oder durch eine garantirte Neutralität. Ein weiteres Mittel, abgesehen von der kriegsmässigen Vertheidigung, wird kaum anzugeben sein.

I.

Der ewige Friede ist insofern jedenfalls eine Utopie, als er eine andere Gesittung, als die gegenwärtige, in allen Staaten und eine völlige Beherrschung der Welt durch lauter hochcivilisirte Staaten voraussetzt. So lange es noch Staaten, oder Theile der Welt giebt, in welchen ungeordnete, oder sogar unmoralische Zustände bestehen, oder die Besitzesverhältnisse nicht liquid sind, ist zeitweiliger Krieg unvermeidlich; selbst Morus konnte sich in seiner berühmten Schrift dieser Einsicht nicht ganz verschliessen. Oder sollte man etwa die Derwische in Chartum ruhig ganze Länder und Völker fortvernichten lassen, die schon halbwegs der Kultur angehörten, oder den armenischen Greuelthaten herzlos oder gedankenlos auf so lange zusehen, bis ein christliches Volk ausgerottet sein wird, nur um des ewigen Friedens willen? In diesem Falle wäre derselbe ein Privilegium für die, welche ein solches am wenigsten verdienen.

Es muss also Ausnahmen von demselben doch noch geben können, oder er muss lokal abgegränzt sein; in diesem Falle aber wird es schwer sein, auch nur Europa gänzlich vom Kriegstheater auszunehmen. Wir glauben kaum, dass irgend Jemand an massgebender Stelle Europa für völlig friedensfähig ansieht, und noch weniger wäre diess möglich, wenn nicht alle Grossstaaten aufrichtig entschlossen sind, innerhalb Europa's überhaupt keinen Krieg mehr zu führen, noch führen zu lassen. Eine eigentliche Abrüstung aber würde

sich auch selbst in diesem Falle noch als unmöglich herausstellen, weil seitens aller grossen Staaten das Gerüstetsein für die aussereuropäischen Verhältnisse nothwendig ist, die jetzt geradezu die Hauptrolle in der Politik spielen.[1])

«Friede auf Erden» wird überhaupt nie sein, solange es noch Böses und Schlechtes auf Erden giebt. Das verursacht den Krieg und muss auch bekriegt werden; Friede mit ihm wäre noch schlimmer, als jedes Uebel des Kriegs.

Dann, wenn einmal das Gute allein mächtig in der Welt ist, sinken die Waffen von selbst nieder, vorher sollen sie erhoben bleiben.

Am allermeisten spricht gegen die Idee eines «ewigen» Friedens ein psychologischer und ein ganz praktischer Grund, die beide schwerlich jemals zu beseitigen sein werden, anders als durch eine so grosse Verbesserung der Menschheit, wie sie vorläufig noch ausserhalb jeder Möglichkeit zu sein scheint.

Der Krieg allein zeigt unwiderleglich, was an einem Volk und an einer Generation desselben ist. Griechenland, die Türkei, Spanien und Nordamerika, vorher Italien und Abessynien werden jetzt unzweifelhaft richtiger gewerthet von ihrem eigenen Volke und von Andern, als vor den neuesten Kriegen, und diese Selbsterkenntniss vornehmlich ist es, welche die Verbesserung der noch bildungsfähigen Völker sowohl, wie ihre Ermuthigung zu grösseren Aufgaben, als den blossen Gelderwerb und Lebensgenuss herbeiführt, auf den es doch eigentlich bei dem beständigen Frieden herauskommt.

---

[1]) Die «Abrüstungskonferenz» in Haag wird daher kaum einen andern Erfolg haben, als vielleicht in Bezug auf einzelne Fragen, wovon wir später sprechen.

Der Krieg allein beseitigt auch unter den heutigen Verhältnissen verrostete Zustände. Man kann es sich gar nicht genügend mehr vorstellen, wie traurig es in Europa ohne die Kriege dieses Jahrhunderts aussehen würde, die im Ganzen betrachtet doch fast alle ein Glück, auch für die im Augenblicke darunter leidenden Völker gewesen sind. Unsere Eidgenossenschaft selbst würde ein veralteter, ziemlich lebensunfähiger Staatenbund, wenn nicht ein blosses französisches Protektorat, Amerika ein gründlich verdorbener Sklavenstaat sein.[1]) Oesterreich wäre, selbst wenn man bloss die Verhältnisse von 1815 ab berücksichtigt, in Italien, Dänemark in Holstein unmittelbar vor den Thoren von Hamburg, die Türkei an der Donau und vielleicht noch jenseits derselben, jedenfalls aber in Griechenland herrschend geblieben, Frankreich wäre ein verrottetes Kaiserreich, Rom ein ebensolcher Kirchenstaat, in Neapel und Modena würden die Bourbonen in ihrer Weise regieren, in Cuba die Spanier und in Algier, Tunis und Tripolis die Piraten des Mittelmeers. Der Krieg allein hat überall Fragen gelöst, die sonst unlösbar gewesen wären, und Raum zu neuen, viel gesunderen Entwicklungen geschaffen.

Der praktische Grund ist der, dass zum Aufhören der Kriege und Kriegsrüstungen, die schädlicher für den Volkswohlstand sind, als die Kriege selber, eine allgemeine Zustimmung aller, wenigstens aller grösseren Staaten gehört.

[1]) Wir hatten den ewigen Frieden und die Abrüstung ein Jahrhundert lang von 1712 bis 1798 und würden diesen Zustand kaum mehr ernstlich herbeiwünschen, oder dem heutigen vorziehen. Ebenso ist die amerikanische Republik erst seitdem sie in dem Sezessionskrieg durch das rothe Meer (nach Parker's Ausdruck) ging und noch mehr seit dem letztjährigen Kriege ein überall völlig geachteter, jedenfalls ein der Achtung würdigerer Staat geworden, in welchem schon jetzt wenige ganz verständige Leute diese Entwicklungen bedauern werden, in hundert Jahren vielleicht Niemand mehr.

Bis zu einem gewissen Grade wird dieselbe vielleicht zu erreichen sein, und ist sie bereits erreicht worden. Wegen blossen Etiquettefragen, oder aus sonstigen ganz kleinlichen Ursachen werden keine Kriege mehr geführt, und es wird möglich sein, dieselben noch mehr zu vermindern; zur Aufhebung des Kriegs aber gehört ein Zustand einer allgemeinen Befriedigung, der von Niemand der jetzt Lebenden gesehen werden wird.

Die Erledigung der Kriegsveranlassungen durch Schiedsgerichte, die völkerrechtlichen Laien sehr leicht erscheint, ist ebenfalls in vielen Fällen möglich, und es haben diess bereits zahlreiche Beispiele bis in die jüngste Zeit hinein gezeigt. Es ist auch wahr, dass in keinem bisherigen Falle ein Schiedsurtheil von einem der betheiligten Staaten nicht anerkannt worden ist. Ebenso richtig aber ist, dass noch keine sehr bedeutenden Fragen, wie etwa beispielsweise der Besitz, oder die Befreiung von Kuba oder Kreta, oder vollends etwa gar die elsass-lothringische Frage, schiedsgerichtlich behandelt und entschieden worden sind, sondern die Entscheidungen betrafen vielmehr lauter Streitsachen, um derentwillen ein Krieg kaum ernstlich in Aussicht gestanden hätte. In einem neueren Falle, welcher die Schweiz selbst, gegenüber Italien betraf, hat es sich sogar gezeigt, dass die Schiedsgerichtsverträge unwirksam sind, sobald der eine Theil sich weigert, sie auf die gegebene Streitsache anzuwenden.[1]) Es giebt dann kein Mittel, um ihn dazu zu veranlassen, sondern es gehört immer der freie Entschluss, auch im einzelnen konkreten Streitfalle, dazu, eine Sache schiedsgerichtlich entscheiden zu lassen, selbst wenn ein solcher Vertrag besteht. Mit andern Worten, es

[1]) Vgl. die Aktenstücke darüber in den Beilagen.

ist eigentlich ziemlich gleichgültig, ob ein Schiedsgerichts-Vertrag Ein für alle Male vorhanden sei, oder ob er für jeden einzelnen Fall geschlossen wird, etwas was natürlich schon dermalen geschehen kann und oft geschieht. Auch wenn ein feststehendes internationales Schiedsgericht für alle völkerrechtlichen Streitfälle bestünde, dessen Einführung und Bestellung übrigens sehr grosse praktische Schwierigkeiten haben dürfte, so würde sich dasselbe schwerlich für befugt und für mächtig genug erachten, einen grossen Staat, der es im gegebenen Fall nicht anerkennen würde, in contumaciam zu verurtheilen, und ein solcher Spruch würde auch gar keine Execution finden können — anders als durch Krieg, der also stets die «ultima ratio» bleibt.

Wir haben selbst, in unserer Geschichte, eine ganze Reihe von solchen schiedsgerichtlichen Verhandlungen mit Oesterreich, seit dem Eintritte von Luzern, Zürich, Glarus und Zug in den Bund, die alle für die Eidgenossenschaft mehr oder weniger ungünstig ausfielen, beziehungsweise ihren Fortbestand mehr oder weniger in Frage stellten.[1])

Diese Urtheile wurden nie von der Eidgenossenschaft anerkannt, und den Streit um die Unabhängigkeit derselben von Oesterreich entschied, trotz derselben, nur die Schlacht von Sempach von 1386 und in letzter Linie der Schwabenkrieg von 1499.

Auch die Bestellung der Schiedsgerichte, für den einzelnen Fall, ganz besonders die des Obmanns, ist eine schwierige Sache und die eidgenössischen Bünde enthalten ebenfalls eine ganze Reihe von lehrreichen Versuchen verschiedenster Art einen unparteiischen Obmann zu erhalten, auf den es, bei der

[1]) Vgl. darüber «Die Bundesverfassungen der schweiz. Eidgenossenschaft 1891» p. 54—70.

Wahl der Schiedsrichter durch die Parteien, am meisten ankommt. Eine Vereinbarung über denselben hat gewöhnlich den Effekt, dass derselbe sehr geneigt ist, keinem der streitenden Theile vollkommen Recht zu geben, sondern irgend einen Mittelweg einzuschlagen; überlässt man dagegen die Wahl dem Zufall des Looses unter verschiedenen Vorgeschlagenen, so thäte man in vielen Fällen besser, gerade den ganzen Streit durch das Loos entscheiden zu lassen.[1]) Das Resultat würde vielleicht das Nämliche sein.

Mitunter sind in neuerer Zeit Staatsregierungen als Schiedsrichter bezeichnet worden; das hat aber den Nachtheil, dass selten das Staatsoberhaupt selbst den Entscheid fällt, oder auch nur zu fällen im Stande ist, sondern dazu einen Vertreter, oder wenigstens einen massgebenden Referenten ganz willkürlich von sich aus bezeichnet. Man legt damit also das Schicksal des Streites in die Hände einer durchaus unverantwortlichen, keinem der beiden Streittheile zum Voraus bekannten, und vielleicht auch keinem genehmen Person.

In den meisten Fällen, wo es sich nicht etwa um technische Untersuchungen handelt, wird es daher ebenso zweckmässig sein, sich direkt, ohne Schiedsgericht, zu verständigen; in einigen allerdings ist die Bezeichnung eines Schiedsgerichts ein Mittel, um einstweilen die erregten Volksgeister zu beruhigen, und es einer Regierung möglich zu machen, mit Ehren nachzugeben. Ein solcher Fall war die bedeutendste bisherige Entscheidung dieser Art, die «Alabama-Frage». Nachdem

[1]) Jedenfalls muss man nicht einen bei dem gegnerischen Staat accreditirten Diplomaten als Obmann annehmen, wie es die Eidgenossenschaft zu ihrem Schaden in dem Cravairola-Gränzstreit gegen Italien gethan hat. Ein solcher Fehlgriff würde in einem andern Staate, und bedeutenderen Falle leicht zum Sturze des Ministeriums, das ihn beging, geführt haben.

der Schiedsvertrag von Washington geschlossen war, war das Endurtheil ziemlich leicht vorauszusehen und kam jedenfalls dem im Wesentlichen unterliegenden Theile nicht unerwartet. Wo also solche Gründe vorhanden sind und daneben allseitig guter Wille besteht, eine Sache zu erledigen und sich auch den denkbar schlimmsten Schiedsspruch lieber gefallen zu lassen, als Krieg um das Streitobjekt zu führen, da werden die Schiedsgerichte immer ihren Platz finden; in anderen Fällen aber ist es schwer anzunehmen, dass sie jemals den Krieg gänzlich ersetzen werden.

Eine andere Art von Gerichtsbarkeit aber, als die auf freiwilligem Einverständniss beruhende schiedsgerichtliche, ist unter souveränen Staaten nicht denkbar; dazu würde eine Art von dauernder Staatenverbindung, mindestens in der Form eines Staatenbundes gehören.

Es ist daher ganz naturgemäss unter den sehr zahlreichen Vorschlägen, welche dieser Gegenstand bereits hervorgerufen hat, kein einziger, der die vollständig genügende Garantie für ein durchaus zweckmässiges und unparteiliches Schiedsverfahren in allen Fällen darbietet,[1]) sondern es erscheint im Gegentheil immer noch sicherer, die Vereinbarung auf einen schiedsgerichtlichen Entscheid sowohl, als die Bestellung des Gerichts und die Regulirung des Verfahrens in jedem einzelnen Falle vorzunehmen.

Ein feststehendes europäisches Schiedsgericht wäre überhaupt eine Mediatisirung wenigstens der kleineren Staaten. Ein Staat, welcher sich in jedem Falle eines Streites mit andern Staaten, selbst wenn es sich um seine Existenz handeln sollte, einem über ihm stehenden Gerichte unterwerfen muss, ist kein völlig unabhängiger Staat mehr; jede zwangs-

[1]) Vgl. hierüber unsern Aufsatz im Jahrbuch VIII, 197, wo auf p. 27 auch einige Vorschläge gemacht sind.

weise Execution eines solchen Spruches würde das sofort bis zur Evidenz für Jedermann beweisen.

Der Grundsatz, dass alle Streitigkeiten zwischen Staaten schiedsgerichtlich erledigt werden müssen, hat, auch abgesehen von speziellen praktischen Schwierigkeiten, offenbar einen solchen ewigen Frieden, wie er in einer bundesstaatlichen Staatenverbindung besteht, zur Voraussetzung und wird nicht eher, als dieser, zur allgemeinen und ausnahmslosen Geltung gelangen.

Eine Sicherheit gegen Kriege bieten also vorläufig diese Veranstaltungen nicht. Dieselbe ergibt sich viel eher noch rein thatsächlich aus der fortwährenden Vervollkommnung und zunehmenden Kostspieligkeit der modernen Kriegsmittel, sowie durch das ausserordentlich vermehrte, auch fast unberechenbare Risiko, welches jetzt mit den Kriegen unter civilisirten Staaten verbunden ist. Dieselben werden wahrscheinlich künftighin durch den ersten, oder zweiten Zusammenstoss zu Land, oder zur See entschieden, bis zur Unmöglichkeit einer Fortsetzung für den dabei unterliegenden Theil, und derselbe erleidet dann eine solche Erschütterung seiner Wehrfähigkeit, seiner Finanzkraft und seines Ansehens, dass es der gleichen Generation, welche den unglücklichen Krieg geführt hat, in der Regel gar nicht mehr möglich ist, sich davon wieder zu erholen. So haben sich schon dermalen Dänemark, Oesterreich, Frankreich von ihren Niederlagen nicht gänzlich erholt und ihre frühere Weltstellung nicht wieder gefunden; Griechenland ist nur durch europäische Intervention vor der Vernichtung gerettet worden, und für China und Spanien bedeuteten die unglücklichen Kriege eine dauernde Versetzung dieser Staaten in eine ganz andere Rangklasse, ohne jede Hoffnung auf eine Restauration. Das

macht jeden modernen Staat bedenklich gegen ein solches Wagniss, und in der That würde kein einziger einen gründlich verlorenen Feldzug ohne die dauerndsten und schwersten Folgen überleben, nicht einmal Russland und die Türkei, die in dieser Richtung vielleicht die grösste Lebenskraft besitzen. Deutschland als ein Bundesstaat würde gar nicht existiren, wenn die Schlacht von Königsgrätz anders ausgefallen wäre, England sein ganzes Prestige in allen Welttheilen mit einer völligen Niederlage zur See verlieren, Italien vielleicht wieder in seine früheren Bestandtheile zerfallen. Ein dreissigjähriger, oder auch nur ein siebenjähriger Krieg in Europa, in welchem die Chancen wechseln, wie es damals der Fall war, ist heute schon nicht mehr denkbar, die ersten Monate bereits entscheiden — für den besser gerüsteten Staat. Aus dem gleichen Grunde aber ist eben auch eine ernstliche Abrüstung für Staaten nicht thunlich, die noch möglicherweise grosse Kriege zu bestehen haben, und deren ganze Existenz, in Gegenwart und Zukunft, von der Möglichkeit, oder gar Wahrscheinlichkeit abhängt, einmal einem überlegenen Feinde zu begegnen.

Man kann also vielleicht im Résumé sagen, die Kriege werden sich in civilisirten Gebieten vermindern, die sogenannten Cabinetskriege vielleicht ganz aufhören, die Kriegsvorbereitungen aber schwerlich, solange nicht eine ganz andere Politik und Staatenmoral an die Stelle der bisherigen tritt.

II.

Dagegen wird es möglich sein, in einigen weniger prinzipiellen Punkten den Forderungen der Friedensfreunde entgegenzukommen, und dieselben würden unseres Erachtens gut thun, sich, zunächst wenigstens, darauf zu beschränken; denn eine so lange Gewohnheit der Völker, ihre Streitigkeiten mit den Waffen zu erledigen, wird nicht in wenigen

Jahrzehnten beseitigt, selbst wenn darüber keinerlei prinzipielle Differenz bestünde.[1])

1. Zunächst könnte es sich darum handeln, einen Grundsatz in das allgemeine Völkerrecht der civilisirten Staaten aufzunehmen, der für westafrikanische Verhältnisse schon seit 14 Jahren besteht, obwohl ein Fall der Anwendung noch nicht vorgekommen ist. Es ist dies der Artikel XII der Kongo-Akte vom 26. Febr. 1885, welcher lautet:

«Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Artikel I erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen. Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.»

Es ist unzweifelhaft leichter, einen weiteren Fortschritt des civilisirten Völkerrechts an einen bereits bestehenden

---

[1]) Eine solche Verbesserung des geltenden Kriegsrechts und damit eine indirekte Beförderung des Friedens unter den civilisirten Völkern (damals den Hellenen im Gegensatz zu den Barbaren) strebten schon im Alterthum die griechischen Amphiktyonenbünde an, die sich nach dieser Richtung hin ein wenig mit den heutigen Friedensligen vergleichen lassen. Die allgemeinen Friedensbestrebungen aber verspottete auch schon damals Aristophanes mit den Worten:
«Wohl nicht dünkt es genehm den unsterblichen seligen Göttern
Eher zu enden den Krieg, vor der Wolf mit dem Schaf sich vermählet.»

anzuknüpfen, als einen ganz neuen Gedanken in Vorschlag zu bringen, und es wäre durch eine solche allgemeine, nicht bloss für den Westen von Afrika geltende, Bestimmung wahrscheinlich sowohl der griechisch-türkische, als der spanisch-amerikanische Krieg vermieden worden. Es ist ohnehin etwas eigenthümlich, dass in einem so wichtigen Punkte das afrikanische Völkerrecht civilisirter sein und bleiben sollte, als das in Europa und Amerika geltende.[1])

2. Eine weitere sehr mögliche Verbesserung des gegenwärtigen Kriegsrechts wäre die förmliche Annahme und Ratifikation der sogenannten zweiten Genfer-Konvention von 1868, welche in ihren ersten fünf Artikeln Verbesserungen der ersten, allein förmlich geltenden von 1864, in den folgenden eine Anwendung dieser Grundsätze auf das Seekriegsrecht enthält. Dieser Konventionsentwurf pflegt in den seitherigen Kriegen durch jeweiliges Einverständniss der kriegführenden Theile beobachtet zu werden, das aber immer nur temporär gilt. Einzelne Staaten, wie z. B. die schweizerische Eidgenossenschaft, haben ihn auch ratifizirt, im Ganzen aber ist es nicht der Fall, und es wäre eine definitive Verständigung darüber um so nothwendiger, als er, wie gesagt, auch einige dringend nothwendige Verbesserungen der Konvention von 1864 enthält, die ohne die definitive Ratifikation noch immer in der Luft stehen.

Es liessen sich hieran natürlich alle weitern Fragen über eine Revision der Genfer-Konvention anknüpfen, die in verschiedener Richtung der Verbesserung

[1]) Dieser Vorschlag wurde von dem Verfasser bereits an dem interparlamentarischen Kongress von Bern gemacht und findet sich, nebst den übrigen daran geknüpften, auch im politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft Bd. VII p. 228.

bedürftig ist, worüber auch Gutachten und Vorschläge schon seit langer Zeit vorliegen.[1])

3. Ohne Zweifel wird man hiedurch auf den weitergehenden Gedanken geleitet werden, das Schlussprojekt der Brüsseler-Konferenz vom Jahre 1874[2]) noch einmal durchzuberathen und zu einem definitiven Vertrage über das gesammte geltende Kriegsrecht zu gestalten, mit Benutzung des «Manuel» des Institut de droit international, welcher seither erschienen ist und in einzelnen Staaten bereits eine Art von supplementärer Geltung besitzt.[3]) Es wäre der Abschluss eines solchen völkerrechtlichen Vertrags der grösste Fortschritt, welcher vorläufig im Sinne der Regularisirung und Beschränkung der Kriege gemacht werden könnte.

Ueber die einzelnen Fragen, welche dabei vorzugsweise nochmals zur Berathung gelangen könnten, wäre es vielleicht verfrüht, sich hier bis in's Einzelne zu äussern; wir wollen im Allgemeinen bloss die Möglichkeit erwähnen, das Seebeuterecht dem Landbeuterecht gleich zu stellen, d. h. die Wegnahme von Privateigenthum zur See nur unter den gleichen Voraussetzungen zu gestatten, unter denen Eigenthum von Privaten auch zu Lande, vorübergehend, oder ohne Rückgabe, für Kriegszwecke in Anspruch genommen werden darf. Hiebei würde die Kaperei gänzlich verboten werden müssen für alle Staaten, ob sie dem Vertrage beitreten oder nicht (unter Vorbehalt dessen, was wir später darüber noch sagen).[4]) Auch

---

[1]) Eine neueste Zusammenstellung derselben findet sich in der Militärzeitschrift von Hungerbühler 1899 No. 3.

[2]) Vgl. die Beilagen.

[3]) Allfällig auch der amerikanischen Kriegsartikel aus dem Sezessionskrieg, General-Ordre No. 100.

[4]) Auch die Prisengerichtsbarkeit, das Seeblokaderecht und die Kriegscontrebande verdienten eine Revision und genauere Fest-

für das Landkriegsrecht wäre es möglich, über die stets noch bis auf einen gewissen Grad zweifelhaften Fragen betreffend die Beanspruchung der Gelder von Staats- oder sogenannten gemischten Banken und die Wegnahme von Eisenbahn- und sonstigem Transportmaterial geeignetere und grundsätzlichere Bestimmungen aufzunehmen.[1])

Für die kleineren Staaten, ganz besonders auch für die Schweiz, wäre eine Revision der Artikel 9 und 10 des Brüsseler Schlussprojektes über die Verwendung von Freischaaren, Landsturm und Volksbewaffnung angezeigt, worüber der jetzige Wortlaut dieser Artikel mannigfache Zweifel lässt. Der spanisch-amerikanische Krieg hat es wieder gezeigt, dass heutzutage mehr noch, als früher, Freiwillige neben den sogenannten stehenden Armeen, oder der gewöhnlichen Miliz Verwendung finden; der Begriff «stehende Armee» ist überhaupt durch die allgemeine Dienstpflicht ein obsoleter geworden. Es hat auch keinen Grund, alle Beschränkungen festzuhalten, welche in Artikel 10 des Projekts genannt sind und im Anwendungsfalle unmöglich zur Ausführung gelangen könnten,[2]) sondern es sollte

stellung, um nur einige Hauptpunkte noch zu erwähnen, die mit dem Seekriegsrecht in Verbindung stehen.

[1]) Es hat keinen rechten Sinn, dass Theile grosser und sehr humanitärer Verkehrsanstalten, wie das rollende Material der Eisenbahnen dauernd erbeutet werden dürfen, sofern es Staatsbahnen sind, andere Theile dagegen nicht ohne Gebietsübergang, und es dürfte das Recht des Erbeuters füglich auf die zeitweilige Benutzung der Bahnen und sonstigen Transportanstalten jeder Art, inclusive Telegraph und Telephon, unter Verpflichtung zu gehöriger Unterhaltung und Rückgabe bei dem Friedensschlusse, eingeschränkt werden.

[2]) Wie wäre es z. B. möglich, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob Jemand «freiwillig», bei «Annäherung» des Feindes zu den Waffen gegriffen hat, oder erst später, als das Gebiet schon, theilweise wenigstens, besetzt war. Die Freiwilligkeit würde durch jeden

einfach gesagt werden, dass alle Streitkräfte eines Staates als Kriegführende (belligérants) im Sinne des Kriegsrechtes angesehen werden, die unter dem regelmässigen Oberbefehl des Staates stehen, nach den Bestimmungen des Art. 9 als Kriegführende auf Distanz erkennbar sind, und sich selbst kriegsmässig verhalten. Wobei natürlich die Kriegsrebellion in bereits vom Feinde förmlich besetzten Gebieten ausgeschlossen bleiben,[1]) in Bezug dagegen auf distinktive Abzeichen, verantwortliche Führung und offenes Waffentragen die Bestimmungen des Artikels 9 bestehen bleiben, oder revidirt werden könnten, wenn ein Bedürfniss dazu sich zeigen sollte.

Durch eine solche Revision könnte indirekt auch die Kaperfrage gelöst werden, insofern nämlich die Seebeute von feindlichem Privateigenthum ausgeschlossen wird. Denn dann sind Kaperschiffe, als Freiwilligen-Corps zur See, und unter den ganz gleichen Voraussetzungen des Landkriegsrechts, zur Unterstützung der regulären Seemacht sehr wohl denkbar und für kleinere Seestaaten in einem längeren Kriege sogar unentbehrlich; der jetzige Ausschluss geht, unter dieser Voraussetzung, zu weit.

Eine besonders wichtige Frage würde die Ausdehnung der Petersburger-Konvention auf neue Kriegsmittel, Torpedo's, Dum-Dumkugeln, Explosivkugeln von grösserer Wirksamkeit als die bisherigen, unterseeische Torpedo's, Rammvorrichtungen der Schiffe etc. bilden, wobei wir freilich keinen erheblichen Glauben an solche Verbote besitzen, denn

Aufruf der Staatsbehörde zum Ergreifen der Waffen, unter Androhung vielleicht von Strafen, aufhören, und ebenso ist die Klausel «ohne Zeit zur Organisation in Freiwilligenkorps gehabt zu haben» z. B. mit unserem seither erlassenen Landsturmgesetz unvereinbar, das Jedermann den Eintritt in den Landsturm offenstellt.

[1]) Vgl. hierüber einen Aufsatz des Verfassers in den «Blättern für Kriegsverwaltung» 1887.

diese Kriegsmittel lassen sich nicht ganz beseitigen und werden für schwächere Staaten stets das Mittel einer gewissen Ausgleichung der Kräfte bilden. Immerhin wäre dies doch möglicher, als eine allgemeine Abrüstung, oder eine Kontingentirung der gegenseitig erlaubten Streitkräfte, die eine reine Utopie sind.

Auch die Beschränkung der Spionage im Frieden, welche bereits so seltsame Blüthen gezeitigt hat, die keinem Staate zum Vortheil gereichen, wäre, wenigstens als Gegenstand der Berathung denkbar, ebenso der Ausschluss von Bestimmungen über die Anwendung des Kriegsrechtes auf Frauen und Minderjährige, und eine nähere Feststellung des geltenden Rechtes mit Bezug auf Luftschiffer, Kriegskorrespondenten und andere der Armee Attachirte.

Wir sind der Meinung, dass eine solche Codifizirung des gesammten Kriegsrechts zu den grössten möglichen Fortschritten im Sinne der Friedensidee gehören würde. Vorläufig handelt es sich, wie schon gesagt, darum, das Mögliche und Thunliche zu erreichen und das liegt darin, den Krieg zu beschränken, und so weit es sich mit seinem Zwecke überhaupt verträgt, zu humanisiren.

Geht man über das hinaus, so wird man zwar zu «hochachtbaren» Ideen und Proklamationen gelangen, die in der Geschichte der Menschheit einen trügerischen Schimmer von Humanität eines gewissen Zeitalters hinterlassen können, praktisch aber das Resultat des Berliner-Arbeiterschutzkongresses haben, welcher eine Anzahl von Verbesserungen als «wünschenswerth» bezeichnete, wobei es bis zum heutigen Tag sein Verbleiben gehabt hat.[1])

[1]) Vgl. darüber politisches Jahrbuch Band V, pag. 653. Die Verhandlungen über diesen Kongress sind vollständig in diesem

III.

Die wichtigste Frage für die kleineren Staaten ist im gegenwärtigen Momente die Verstärkung ihrer militärischen Kraft und die Sicherung ihrer Unabhängigkeit gegenüber direkter oder indirekter Vergewaltigung, oder auch nur Einbeziehung in gewisse Macht- oder Einflusssphären. Es ist offenbar, dass diess letztere einigermassen in der Zeit liegt und bereits seine Präzedentien nicht bloss in Afrika und China, sondern auch in Europa, namentlich auf der Balkanhalbinsel hat. Ebenso hat die Idee des Wiener- und Aachener-Kongresses, dass es einer bestimmten Anzahl von Staaten zustehe, eine Art Ueberwachungscomité für den europäischen Frieden zu bilden, neuerdings Gestalt gewonnen, indem die alten fünf Grossmächte, in etwas erneuter Gestalt und um Eine vermehrt, wieder handelnd aufgetreten sind. Demgegenüber ist es für die kleineren Staaten erspriesslich, Stellung zu nehmen und einerseits neuerdings zu betonen, dass nach dem modernen Völkerrecht alle souveränen Staaten gleichen Ranges sind und keiner Bevormundung unterliegen, andrerseits diese ihre Stellung zu sichern. Die Mittel hiezu sind — ausser der Kriegsrüstung — die bundesstaatliche Organisation und die ewige Neutralität.

Der Zusammenschluss mehrerer kleinerer Staaten zu einem Bundesstaat ist natürlich nicht in allen Fällen möglich, beispielsweise könnte die Schweiz sich nirgends mehr anschliessen, sondern hat das höchst Erreichbare in dieser Richtung bereits geschaffen. Ebenso ist diess von andern bereits

---

Bande, von pag. 633 ab zu finden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Haager-Congress sich auch in ähnlicher Weise auflösen wird, wenn man nicht von vornherein sein Programm richtig limitirt.

bestehenden Bundesstaaten, wenn man diese Beispiele überhaupt herbeiziehen will, bei Deutschland der Fall, dagegen nicht bei Amerika, das noch einer grossen Angliederung von neuen Gebieten fähig ist, ebenso nicht bei England und Oesterreich, welche der bundesstaatlichen Organisation sichtbar entgegenwachsen, während Russland soeben im Begriffe steht, die letzten Spuren einer solchen gegenüber Finnland zu beseitigen.

Im Ganzen ist der Bundesstaat die Staatsform der Zukunft. Denn sie allein gestattet es den Menschen, in kleineren Staatsformen sich ihren Bedürfnissen gemäss wohl zu fühlen, was in einem grossen Staate ohne Verletzung einzelner Volkstheile, die dann in ihrer speziellen Entwicklung zurückbleiben, niemals möglich ist — o h n e dass damit die Kraft des Staates nach Aussen geschwächt wird, und die mannigfachen Nachtheile der «Kleinstaaterei» eintreten. Diese Möglichkeit, sich der Vortheile des Grossstaates und des Kleinstaates bis auf einen gewissen Grad gleichzeitig zu erfreuen, hat dieser Staatsform, welche vor 1848 nur einen einzigen Repräsentanten in der Welt besass und dem ganzen Alterthum so zu sagen unbekannt war[1]), eine immer noch steigende wissenschaftliche Anerkennung und eine noch bedeutendere thatsächliche Zukunft verschafft.

Es gehören dazu aber nothwendig bereits einigermassen civilisirte Staaten mit einer sehr ruhigen und politisch gebildeten Bevölkerung, die das nothwendige Gleichgewicht zwischen der Zusammenfassung nach Aussen und der Freiheit nach Innen stets mit fester und sicherer Hand aufrecht zu halten versteht. Denn etwas Schwankendes, einerseits

[1]) Vgl. hierüber den Aufsatz «der Achäische Bund» im Jahrbuch VII, 334.

nach der natürlichen Staatseinheit, andrerseits nach dem lockerern «Staatenbund» Tendirendes behält der Bundesstaat immer; auch eine ganz feste Regel für die Vertheilung der Staatsgewalt auf den Gesammtstaat und die Einzelstaaten giebt es jetzt nicht und nirgends, und wird es nie geben. Nur das wird man sagen können, aus bisheriger Erfahrung, dass die diplomatischen Verhältnisse und das Militärwesen stark zentralisirt sein müssen, auch für eine bundesgerichtliche Entscheidung in staatsrechtlichen Streitigkeiten und wichtigeren Civil- und Strafsachen gesorgt sein muss, während die kirchlichen Angelegenheiten, die Schule, die innere Verwaltung, die direkten Steuern und ein wesentlicher Theil der Justiz ohne Schaden der Bestimmung der Einzelstaaten überlassen bleiben können. In wieweit dann die sogenannten Volksrechte, Referendum und Initiative, als Regulatoren dieses gegenseitigen Besitzstandes herbeigezogen werden sollen, oder ob der Parlamentarismus in einem solchen zusammengesetzten Staate das allein Richtige ist, ob die Regierungen vom Volke gewählt werden müssen, und welchen Einfluss überhaupt die neuen sozialen Fragen auf diese Staatsgestaltungen haben werden, das gedenken wir später einmal auseinanderzusetzen; es wird das auch nicht in jedem Bundesstaate ganz gleich zu halten sein. Die richtige Verbindung des Parlamentarismus mit dem Referendum und der Initiative zu finden, das ist gerade jetzt die brennendste Frage im schweizerischen Bundesstaatsrecht, worüber die Meinungen noch sehr getheilt sind. Dagegen scheint uns, entgegen der jetzt geltenden deutschen Theorie, die Frage liquid, dass der Bundesstaat eine «Theilung der Souveränität» nothwendig voraussetzt, wenn er nicht bloss Schein sein soll, oder die Praxis der Theorie absolut widersprechend, wie es in Deutschland der Fall ist. Der

Einzelstaat in einem Bundesstaat kann nicht bloss Autonomie besitzen, oder bloss ein «staatenähnliches Gebilde», oder gar ein «Staat ohne Souveränität» sein; das sind alles Begriffe, die man aufstellen kann, wie «chinesische Pachtverträge», die aber in Wirklichkeit anders aussehen. Ebensowenig natürlich können die Calhoun'schen Ideen über freie Sezession, oder «Nullification» der Bundesbeschlüsse durch die Einzelstaaten jemals wieder Bundesstaatsrecht werden, sondern sie sind, wie Präsident Garfield es sagte, durch den höchsten Gerichtshof des Kriegs für immer abgethan und erledigt; die Einzelstaaten müssen sich jedenfalls der bundesmässigen Entscheidung fügen. Es ist übrigens auch hierin stets nach beiden Seiten hin gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Ohne eine gewisse Rechnung auf den gesunden Menschenverstand der Mehrheit in einem gebildeten Staate ist überhaupt kein Staatsrecht, am wenigsten ein Bundesstaatsrecht möglich. Ob dann die Einzelstaaten sich ihre Rechte in der Verfassung förmlich reserviren sollen (dass diess nicht durch einen eigentlichen Vertrag geschehen kann, ist selbstverständlich), so dass diese Rechte bestimmt aufgezählt sind, wie wir es in der zweiten helvetischen Verfassung hatten, und wie es im Ganzen das deutsche System ist, oder ob sie eine Art von historischer Präsumtion als Erstgeborene und zuerst dagewesene Staaten geltend machen sollen, die natürlich im einzelnen Falle bundesmässiger Entscheidung unterliegt (wie es bei uns und in Amerika der Fall ist), das ist eine rein praktische Frage. Immerhin hat die Erfahrung gezeigt, dass diese Präsumtion mehr dekorativ ist und in wichtigen Angelegenheiten nicht die genügende Widerstandskraft besitzt.

Das geltende Bundesstaatsrecht ist also nach verschiedenen Richtungen hin der Entwicklung fähig; es ist

überhaupt eine verhältnissmässig sehr neue Wissenschaft, für die man sich nicht auf griechische, römische, oder mittelalterliche Vorbilder berufen kann, und die selbst in den bestehenden Bundesstaaten die nöthige Festigkeit noch nicht erlangt hat. Dagegen kann man bereits, auf Erfahrung gestützt, behaupten, dass der Bundesstaat eine Staatsform ist, die für alle denkbaren vernünftigen Staatszwecke mehr Spielraum und Entwicklungsfähigkeit besitzt, als jede andere.

Welche Staaten sich noch für den Bundesstaat, beziehungsweise den bundesstaatlichen Zusammenschluss mit andern eignen würden, ist schwer zu bestimmen. Im gewöhnlichen Falle, der die Auflösung eines Einheitstaates bedeutet, könnten in Europa höchstens Spanien, Oesterreich (im engern Sinn) und Italien sein, nachdem in England die Gladstone'sche Homerule-Idee, die im Grunde nichts anderes bedeutete, dahingefallen ist. Italien würde sich zu einem Bundesstaat mit starker piemontesischer Spitze sogar viel besser geeignet haben als zu dem jetzigen Einheitsstaat, wenn nicht Rom gewesen wäre. Ein Bundesstaat mit einem theokratisch organisirten Einheitsstaat in der Mitte, dessen Regent zugleich das geistliche Oberhaupt des Gesammtstaates und noch weiterer Staaten ist, das würde eine Aufgabe für das Bundesstaatsrecht gewesen sein, welche dessen Verdauungskraft, die zwar eine sehr starke ist, wahrscheinlich überstiegen hätte.

Ein Zusammenschluss mehrerer bestehender Einheitsstaaten zu einem Bundesstaat wäre hingegen denkbar bei den drei skandinavischen Staaten (obwohl dort gegenwärtig eine, zwar schwer begreifliche, entgegengesetzte Tendenz besteht), ferner bei Holland und Belgien, die sich nie hätten trennen sollen, vielleicht bei Spanien und Portugal, und jedenfalls unter den Balkanstaaten nach Auflösung der eu-

ropäischen Türkei,[1]) die dann entweder in österreichische und russische «Interessensphären» auseinanderfallen, oder den Bundesstaat als Rettungsanker für ihre Selbständigkeit ergreifen müssen. Je bälder sie es thun können, desto besser wird es für sie sein. Das Haupthinderniss ist dermalen die europäische Türkei und die Art und Weise ihrer Liquidation, die sich nicht durch diese Staaten allein vollziehen wird.

Die Zukunftsstaatsform der gebildeten Menschheit sind kleine Staaten, nicht grosse Agglomerationen, wie sie jetzt gerade vorläufig an der Tagesordnung zu sein scheinen, das ist nur ein Uebergang. Denn am Ende ist der Staat doch dazu da, damit sich die Menschen in ihm wohl befinden und ihre individuellen höchsten Lebenszwecke um so besser erreichen können; er ist um ihretwillen, nicht sie um seinetwillen geschaffen, und Macht ist — wie sogar Lassalle es uns sagt — nur dann das höchste Gut des Himmels, «wenn man sie braucht zu einem edeln Zweck.» Sonst aber ist sie eine blosse Täuschung der Phantasie, in die auch edle Völker zeitweise verfallen, namentlich wenn sie die ihnen zukommende Machtstellung lange Zeit vorher schmerzlich entbehrt haben und dieser Gedanke nun mit elementarer Gewalt, alles Andere verdrängend, an die Stelle der früheren Bestrebungen tritt. Sie werden zu ihrer «Jugend Hütten», den bessern Idealen, wieder zurückkehren, wenn die richtige Staatsgestaltung einmal hinreichend gewonnen ist.

[1]) Die Türkei würde, wenn sie überhaupt ein reformirbares Staatswesen wäre, auch bundesstaatlich reorganisirt werden müssen und sollte diess in diesem Falle selbst den Balkanstaaten vorschlagen. England müsste ebenfalls ein Bundesstaat werden, wenn es nicht seine sehr freie Colonial-Regierung der civilisirten Colonien hätte, die das einstweilen noch ersetzt. Im Grunde aber sind die normännischen Inseln, Man, Canada, Australien und das Capland nicht viel Anderes, als Glieder eines Bundesstaats.

Von den übrigen Welttheilen wird ohne Zweifel ganz Amerika und ganz Australien vollständig zur republikanischen Bundesstaatsform übergehen, und auch in Süd- und Mittelafrika wird dies muthmasslich geschehen,[1]) selbst in Asien hat nun die Bundesstaatsform durch Amerika starken Fuss gefasst. Es ist übrigens einer der grössten praktischen Vortheile dieser Staatsform, den sie vor jeder anderen voraus hat, dass sie sowohl die republikanische, wie die monarchische Staatsregierung, ja sogar, wie es Deutschland und die Schweiz bereits zeigt, eine Mischung von verschiedensten Einrichtungen der obersten Staatsgewalt ohne ersichtlichen Nachtheil verträgt.

IV.

Die aktuellste völkerrechtliche Frage ist vielleicht dermalen die der «ewigen Neutralität». Denn durch eine solche werden sich wahrscheinlich in nächster Zukunft auch noch andere mittelgrosse Staaten, ausser den drei europäischen, welche sie besitzen (Schweiz, Belgien und Luxemburg), gegen die Gefahren zu decken suchen, die ein Krieg in Europa für sie herbeiführen könnte, oder gegen Zumuthungen, denen sie mit Rücksicht auf einen solchen ausgesetzt sein könnten.

Für die ganz kleinen Staaten Europas bestehen keine vertragsmässigen, oder sonst ausgesprochenen Neutralitätsverhältnisse; dieselben sind aber in Wirklichkeit Protektorate[2]), und es ist geschichtlich leicht erkennbar, dass auch

---

[1]) Dort ist bloss die Frage noch offen, ob Ohm Paul, oder Cecil Rhodes an die Spitze kommt.

[2]) Die allerkleinsten Staaten Europa's, wie Liechtenstein, Monaco, Andorra, San Marino, oder das neutrale Gebiet von Moresnet in der Nähe von Aachen kommen daher dabei nicht in Betracht. Augenblicklich ist auch Kreta nun ein solches europäisches Pro-

die ewige Neutralität, wo sie besteht, aus ähnlichen Gesichtspunkten hervorgewachsen ist und sich nur im Laufe der Zeit zu einem selbständigen völkerrechtlichen Begriff entwickelt hat.

Was die schweizerische Eidgenossenschaft anbelangt, deren Neutralitätsakte die historisch erste und das Vorbild der anderen beiden gewesen ist, so handelte es sich in den Jahren 1814 und 1815 zunächst darum, das französische Protektorat, unter welches sie nach der helvetischen Revolutionszeit durch die Mediation von 1803 gerathen war,[1]) durch ein europäisches zu ersetzen, ähnlich wie diess jetzt etwa gegenüber Griechenland der Fall ist, und ein geheimer Artikel des ersten Pariser-Friedens von 1814 enthielt darüber Näheres, neben der allgemeinen Erklärung in Artikel 6 dieses Friedensinstruments.

Ueber die Ausführung sind erst in neuerer Zeit Projekte bekannt geworden, welche sowohl die Schweiz, als Holland dem damals zu erstellenden deutschen Bunde in irgend einer Form angliedern wollten.[2]) Eine Denkschrift des englisch-

---

tektorat. Die Verhältnisse des konventionellen Kongobeckens und des Kongostaats nach dem Vertrag von 1885, sowie der Samoa-, Tonga- und Savage-Inseln nach den Verträgen von 1886 und 1889 sind auch nicht das Nämliche, wie die ewige Neutralität der drei europäischen Staaten. Andere, eigentlich vertragsmässig festgestellte ewige Neutralitäten, die früher vorhanden waren, bestehen nicht mehr. Einzig die jonischen Inseln, wenigstens Corfu und Paxo, haben noch eine Zusicherung durch die alten 5 Grossmächte vom 14. Nov. 1863 und 29. März 1864, welche auch bei der Blocade von 1887 und dem Kriege von 1897 respektirt worden ist.

[1]) Vgl. hierüber politisches Jahrbuch, Band I, «Unter dem Protektorat», 1886.

[2]) Vgl. Wilhelm Adolph Schmidt, «Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses 1812—1815,» herausgegeben von Prof. Stern 1890.

hannoveranischen Grafen Münster vom 5. Januar 1813 (pag. 48, 99) sagt: « Rien ne donnerait plus de stabilité à ce système de défense, que de savoir réunir la Suisse et la Hollande. Ces deux pays flanqueraient comme deux grandes bastions la frontière de l'Allemagne vers la France.» Demzufolge sollten dieselben dann auch in dem zu errichtenden Bundes-Direktorium vertreten sein (pag. 140). Der preussische Vertreter Wilhelm von Humboldt wollte sich dagegen in einem, schon früher von Oncken veröffentlichten, Mémoire an Stein mit der Unabhängigkeit dieser beiden Bastionen begnügen, dagegen wird diese «Unabhängigkeit» in einem früher ebenfalls unbekannten «Mémoire préparatoire» vom April 1814 wie folgt näher präzisirt:

«Die von der der deutschen Staaten völlig verschiedene Verfassung dieser beiden Länder gestattet ihnen augenscheinlich nicht, am Bunde eigentlich theilzunehmen. Aber es wäre möglich und äusserst nützlich, sie durch ewige Allianzverträge mit Deutschland in innigerer und speziellerer Weise zu verbinden, als es die andern europäischen Mächte sein werden.» In Bezug auf Holland wäre ein kombinirtes Festungsystem die Hauptsache. «Die Schweiz wird nicht leicht ihr Neutralitätssystem aufgeben, und man könnte es sogar durch den zu schliessenden Vertrag auf ewig sanktioniren, vorausgesetzt, dass sie sich verpflichtet:

a) in jedem Kriegsfall zwischen dem deutschen Bund und Frankreich ihre Gränzen mit einer bestimmten Truppenzahl zu besetzen, um jede Verletzung ihres Gebietes wirksam zu vermeiden;

b) dass sie ein für allemal eine gewisse Truppenzahl in deutschen Sold gebe und verspreche, sie im Kriegsfall zu vermehren. Da es Hollands beständige Sitte war, fremde Truppen in Sold zu nehmen, und die der Schweiz, solche zu geben, so könnte das erstere Deutschland eine bestimmte Geldsumme für die deutschen Truppen bezahlen, welche einen

Theil der Garnisonen der holländischen Festungen bilden würden, und diese selbe Summe könnte Deutschland zur Bezahlung der Schweizertruppen dienen;

c) dass sie auf das Recht verzichten würde, irgend einer andern Regierung Truppen in Sold zu geben.»

In dem Verfassungsplan des Hildburghausen'schen Geheimraths Schmidt, aus dessen Nachlass diese Aufzeichnungen zum Theil herrühren, war ebenfalls ein solcher Anschluss der Schweiz an den deutschen Bund vorgesehen; ebenso in einer damaligen Flugschrift «Deutschlands Wiedergeburt» und in einem Hardenberg'schen Entwurf.

Doch ist davon der Schweiz niemals irgend eine offizielle, oder halboffizielle Mittheilung gemacht worden, und beruhten diese Projekte sämmtlich auf der Voraussetzung ihres freiwilligen Beitritts, an den, selbst unter den damaligen Umständen, im Ernste kaum zu denken gewesen wäre.

Uebrig blieb davon der Anschluss des Königs von Holland für sein Nebenland Luxemburg an den deutschen Bund, welcher erst in unseren Tagen durch das Londoner-Protokoll von 1867 aufgehört hat.

Die ewige Neutralität der Schweiz und die Unverletzlichkeit ihres Gebiets wurde dann bei Anlass des zweiten Pariser-Friedens durch eine von den acht eigentlichen Kongressmächten unterzeichnete identische Garantieerklärung festgestellt, deren wirklicher Autor der schweizerische Abgeordnete Pictet de Rochemont von Genf war.[1])

Eine weitere Diskussion über dieselbe hat niemals an

[1]) Vgl. hierüber und über alles Weitere die 1889 bei Anlass des sogenannten «Wohlgemuthhandels» deutsch und französisch erschienene Broschüre des Verfassers dieses Aufsatzes: «Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung», die alles Wesentliche, ausser den oben zitirten Schmidt'schen Akten, enthält.

einem späteren Kongresse stattgefunden, und man darf auch nach neueren und neuesten Erklärungen benachbarter Mächte annehmen, dass darüber in diplomatischen und militärischen Kreisen massgebender Art kein Zweifel bestehe.[1])

Dagegen lassen allerdings die völkerrechtlichen Darstellungen der ewigen Neutralität noch sehr zu wünschen übrig, und es sind sogar über die historische Entstehung derselben, selbst bei sehr namhaften Schriftstellern erhebliche Irrthümer, nicht bloss Lücken, vorhanden.[2])

Es rührt das zum Theil daher, dass das Neutralitätsrecht überhaupt ein ziemlich neues Kapitel des Völkerrechtes ist, und die «ewige Neutralität» vollends vor diesem Jahr-

---

[1]) Vgl. hierüber und über den augenblicklichen Versuch einer Bezweifelung in den Jahren 1848 und 1889 obige Broschüre pag. 48—54; auf pag. 52 ist ein förmliches Anerkennungsschreiben des Grafen Bismarck von 1870 abgedruckt; die bisher nicht publizirten Depeschen der Wohlgemuthsache sind in dem politischen Jahrbuch von 1889 pag. 486 alle genannt. Vgl. darüber auch Band III, 757 und IV. 477—510 und folg.

Spätere Anerkennungen sind enthalten in einer Rede des Reichskanzlers von Caprivi im deutschen Reichstag vom 23. Nov. 1892. Ebenso hat sich der französische Kriegsminister Freycinet im März dieses Jahres geäussert. Auch in Moltke's militärischer Korrespondenz ist die Ueberzeugung ausgesprochen, dass die Schweiz im Kriegsfall ihre Neutralität mit den Waffen aufrecht erhalten werde, worüber überhaupt kein Zweifel möglich ist.

[2]) Calvo in seinem bekannten Werke Bd. III enthält über die schweizerische Neutralität derartige Irrthümer, z. B. den (p. 445), dass Napoleon I. von 1803—1813 die schweizerische Neutralität getreulich respektirt habe. Ebenso behandelt er es als eine Anmassung der Schweiz, die Abtretung Savoyens von 1860 nicht sogleich anerkannt zu haben. «La Confédération eut la prétention de ne pas accepter les conséquences du vote populaire, qui avait ratifié l'annexion.» (III, 447.)

hundert kein praktisches Beispiel aufzuweisen hatte. Es findet sich daher nirgends in einem bekannten Lehrbuch des Völkerrechts eine recht eingehende Beleuchtung dieses Verhältnisses, sondern es ist dieselbe in der oben zitirten Broschüre von 1889 zum ersten Male versucht worden.[1])

1. Die e w i g e Neutralität theilt ohne Zweifel die Natur einer gewöhnlichen Neutralität für den einzelnen Fall insoweit, dass sie auch Pflichten in sich schliesst, und dass auch ihr Recht von der Beobachtung dieser Pflichten abhängig ist. Man darf daher namentlich gewiss nicht annehmen, dass sie ein einfaches Ruhekissen, oder ein Stück «ewigen Friedens» in dem Sinne sei, dass der ewig Neutrale nichts zu ihrer Vertheidigung zu thun habe, sondern sein Militärwesen vernachlässigen, oder gänzlich aufgeben dürfe. In diesem Falle würde er thatsächlich seine Souveränität aufgeben und ein Protektoratsgebiet eines, oder mehrerer Staaten werden. Er muss also, wenn die garantirte ewige Neutralität sich von einem Protektoratsverhältniss unterscheiden soll, sein Aeusserstes zur Behauptung der Neutralität und zur Erfüllung der gewöhnlichen Pflichten derselben, wie sie jedes Lehrbuch des Völkerrechtes enthält, leisten; diese Pflichten können auch bei ihm keine anderen, und namentlich nicht geringere sein, als bei einem bloss für einen einzelnen Fall neutralen Staat. Die ewige Neutralität unterscheidet sich überhaupt von der gewöhnlichen nur dadurch, dass sie eine

[1]) Selbst Rivier, dem die Sache am nächsten liegt, enthält nur einen ganz kurzen Passus in zwei Anmerkungen, auf p. 419 und 337 seines Lehrbuches von 1889. Grotius sagt bekanntlich noch nichts über die Neutralität, sie kommt erst bei Bynkershoek zur Sprache. Ueber die ältere Litteratur dieses Jahrhunderts in Bezug auf die schweizerische Neutralität vgl. die Sammlung Helvetia I 547. Eine neueste bezügliche Schrift ist: «Die strategische Bedeutung der Schweiz» von Oberst Weber 1898.

präsumtive, Ein für alle Male erklärte ist, während jeder andere Staat sich in jedem Kriegsfalle anderer, besonders benachbarter Mächte erst zu entschliessen hat und entschliessen kann, ob er neutral bleiben wolle oder nicht. Sie enthält somit allerdings einen Verzicht auf ein Souveränitätsrecht, der Ein für alle Male ausgesprochen ist; die benachbarten Staaten, denen daran etwas liegt, können sich darauf verlassen, dass der ewig neutrale Staat in jedem ihrer Kriege neutral bleiben und seine Neutralität mit den Waffen nach Kräften aufrecht erhalten werde. Insofern, aber auch nur insofern, ist es richtig, was dem Vernehmen nach ein dänischer Kriegsminister in einer Rede in einem Arbeiterverein vor Kurzem behauptete, die «nationale Selbständigkeit» der ewig neutralen Staaten sei beeinträchtigt, während seine weitere Behauptung, dieses Verhältniss sei der Schweiz und Belgien aufgezwungen worden und liege bloss im Interesse der benachbarten Mächte, einer der vielen historischen Irrthümer ist, denen man in dieser Sache begegnet. Die ewig neutralen Staaten verzichten auf ihr Kriegsrecht, namentlich auf das Recht des Angriffskrieges (worüber noch weiter zu sprechen sein wird) und sie haben daher das Recht, weil sie etwas von ihren Souveränitätsrechten der Idee des ewigen Friedens und der Sicherheit ihrer Nachbarstaaten opfern, umsomehr von denselben pünktliche Respektirung dieser durch eine wesentliche Gegenleistung erkauften Neutralität zu erwarten. Denn es muss für jeden Staat wichtig sein zu wissen, dass er auf alle Fälle hin von dieser Seite her vor Angriff, oder sonstiger Benachtheiligung sicher ist, und diese Gränzlinie fremder Hut anvertrauen kann.

2. Die Garantie fremder Staaten für die ewige Neutralität, oder eine förmliche vertragsmässige Anerkennung derselben durch einen europäischen Kongress, oder durch

einzelne Erklärungen Anderer gehört an und für sich nicht nothwendig zur ewigen Neutralität, obwohl thatsächlich eine solche ohne solche Formen dermalen, wenigstens in Europa, nicht besteht[1]). Aber es könnte keinem selbständigen Staate verwehrt werden, so gut wie er in jedem einzelnen Falle eines Krieges Dritter seine Neutralität erklären kann, oder auch ohne Erklärung als neutral angesehen wird, solange er sich wirklich neutral verhält, in einem Zirkular an sämmtliche Mächte diesen Entschluss Ein für alle Male kund zu thun. Man müsste auch das als ein Recht dieses Staates respektiren, so gut wie man seine Neutralitätserklärung für jeden besonderen Fall zu beachten hat.

Es ist kein Grund denkbar, der es einem Staate gestatten könnte, die Erklärung ewiger Neutralität von Seite eines andern zu beanstanden. Insofern können also alle Staaten ohne weitere Umstände sich ewig neutral erklären, und sie werden sogar, wenn sie diesen Entschluss den übrigen Mächten notifiziren, eine nach gewöhnlichen diplomatischen Höflichkeitsregeln abgefasste Empfangsanzeige zu erwarten berechtigt sein, die eine Art von Anerkennung enthalten wird. Immerhin ist ein solcher Fall noch nicht vorgekommen und die allgemeinere Meinung bisher die gewesen, dass eine ewige Neutralität eine Art von zweiseitigem Vertrag zwischen dem neutralisirten Staate und den Garanten der Neutralität sei. Diese Anschauung kommt aber offenbar nur daher, weil man bisher thatsächlich eine nicht garantirte ewige Neutralität nicht gekannt hat. Eine solche ist aber völlig denkbar.

Eine förmliche Garantieerklärung seitens Dritter ist zwar ein nützliches und auch bisher gewöhnliches Accedens, aber

[1]) Nur bei den jonischen Inseln ist die Garantie nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern blos die Anerkennung.

dennoch nicht ein integrirender Bestandtheil der ewigen Neutralität.

3. Wo sie vorhanden ist, da wird sie die Verpflichtung der Garantiemächte enthalten, die garantirte Neutralität, solange sie besteht, in jedem Falle eines Angriffs auf dieselbe sowohl diplomatisch, als thatsächlich aufrecht erhalten zu helfen, jedem Versuch einer theoretischen Bezweiflung derselben seitens Dritter entgegenzutreten und natürlich am allerwenigsten selbst gegen dieselbe zu sprechen, oder zu handeln.

4. Im Falle der Schweiz namentlich, übrigens auch in dem Belgiens, könnte noch die Frage entstehen, ob Mächte, welche erst seit 1815 in ihrem jetzigen Bestande entstanden sind, zur Garantie, als Rechtsnachfolger früherer Garanten, verpflichtet seien. Speziell würde sich diess auf Deutschland und Italien beziehen. Wir glauben diese Frage bejahen zu sollen, da mit den völkerrechtlichen Berechtigungen auch die Pflichten in Zweifel übergehen. Jedenfalls müsste in Deutschland Preussen, und Italien als Besitzer der anstossenden Lombardei diese Verpflichtung anerkennen. Es war übrigens, wie sich aus der schweizerischen Neutralitätsakte ergiebt, die Meinung derselben, dass alle europäischen Staaten dieser Garantie beitreten sollten, und es ist dieselbe nur zufällig nicht weiter eingeholt worden, nachdem die eigentlichen Kongressmächte ihre Zustimmung ertheilt hatten.

5. Ob eine solche Garantie seitens der Garanten aufkündbar sei, kann fraglich erscheinen, besonders wenn sie als ein gemeinsamer Akt eines Kongresses sich darstellt, von dem sich eigentlich nicht Einzelne lossagen können sollten. Trotzdem sind wir der Meinung, dass es kaum solche unauf-

kündbare Staatenverpflichtungen gebe, wie denn ja auch andere Staatsverträge im Zweifel niemals unaufkündbar sind.[1])

Immerhin würde eine förmliche, unzweideutige Aufkündung einer solchen einmal aktenmässig vorhandenen Garantie, unter Anzeige an alle Mitgaranten, erfolgen müssen und der Fortbestand zu präsumiren sein, so lange sie nicht erfolgt. Auch würde man ohne Zweifel berechtigt sein, eine solche als ein Anzeichen von unfreundlicher gewordener Gesinnung anzusehen und mit Repressalien, oder selbst Vorkehrungen vor drohender Kriegsgefahr, als deren Vorspiel sie in der Regel zu betrachten wäre, zu beantworten.

6. Dagegen ist die Neutralität selbst, auch die ewige Neutralität, kein Gegenstand einer Aufkündung seitens Dritter; m. a. W. dieselben könnten höchstens die Garantie, nicht zugleich aber die Neutralität aufkünden. Denn dieselbe ist ein unzweifelhaftes Souveränitätsrecht jedes Staates und ihm den Entschluss zur Neutralität versagen, wäre nichts anderes, als ein Zwang zur Allianz, mit Kriegsdrohung im Falle der Ablehnung derselben verbunden. Es ist das zwar seitens Preussens gegenüber den norddeutschen Staaten im Jahre 1866 wirklich geschehen, immerhin waren die Verhältnisse nicht ganz gleichartig, wie in jedem andern denkbaren Falle, da diess nicht gegenüber ganz selbständigen, sondern gegenüber in einem Bundesverhältnisse stehenden Staaten geschah. Im Allgemeinen dürfte darüber jedoch kein Zweifel bestehen, dass man die Neutralität selbst nicht

[1]) Vgl. Rivier pag. 337. In unserem schweizerischen früheren Staatenbundesrecht wurde diese Frage ausführlich behandelt mit Bezug auf die sogenannten «eidgenössischen» Konkordate, von denen ein einseitiger Rücktritt einzelner Konkordanten nicht erlaubt sein sollte. Vgl. Tagsatzungsbeschluss vom 25. Juli 1836, Off. Sammlung II 381. Doch gilt dieses Recht längst nicht mehr.

aufkünden kann, wenn der neutrale Staat sie im gegebenen Falle behalten will und im Stande ist, die daraus hervorgehenden Pflichten zu erfüllen. Dieser Wille und diese Kraft ist die einzige Frage, die hier bestehen kann.

7. Dagegen könnte es auch einem ewig neutralen Staate nicht verwehrt sein, seinerseits diese permanente und präsumtive Rechtstellung aufzukünden. Wollte man seinerseits Unkündbarkeit annehmen, so wäre die ewige Neutralität nicht bloss ein Verzicht auf die Betheiligung an Kriegen Dritter, sondern ein Verzicht auf die Souveränität selbst, und ein solcher Staat nichts anderes, als ein Protektoratsland ohne selbständige politische Entschliessungsfähigkeit. Dagegen müsste allerdings eine solche Aufkündigung der ewigen Neutralität rechtzeitig, nicht erst im Momente eines ausbrechenden Krieges erfolgen, so dass den nächstinteressirten Mächten noch Zeit zu ihren durch die veränderte Sachlage nothwendig gewordenen Vorkehrungen bliebe, und es könnte ihnen auch kaum verwehrt werden, über die Gründe einer solchen Entschliessung allfällig Aufschluss zu verlangen.

Es wäre also eine solche Aufkündung seitens des bisher ewig neutralen Staates immerhin eine etwas bedenkliche Entschliessung, die zu Schwierigkeiten führen könnte.

Es ergiebt sich daraus, dass es zwar rechtlich sehr leicht ist, in eine ewige Neutralität einzutreten, weniger leicht aber, sie wieder aufzugeben.

Die schweizerische Eidgenossenschaft speziell könnte das letztere nicht, solange ihre gegenwärtige Verfassung besteht, welche die Aufrechterhaltung der Neutralität als eine beständige Pflicht ihrer obersten Behörden erklärt (Art. 102). Es ist auch davon niemals die Rede gewesen.[1])

[1]) Ein Angebot einer Allianz gegen Oesterreich in Italien wurde der Schweiz im Jahre 1848 von König Karl Albert von Sardinien

V.

Die zwei praktisch-wichtigsten Fragen in dieser Sache sind die: ob die ewig neutralen Staaten noch ausser den gewöhnlichen Pflichten der Neutralität besondere Obliegenheiten, namentlich politischer Natur besitzen und ob, beziehungsweise in welchem Grad und unter welchen Umständen sie allianzfähig seien. Während alles andere ziemlich selbstverständlich erscheinen kann und sozusagen aus einer logischen Auslegung des bestehenden Völkerrechts sich ergibt, sind diese beiden Fragen einer verschiedenen Auffassung zugänglich.

1. Die Pflichten der ewig Neutralen sind zunächst die Pflichten der Neutralen nach gewöhnlichem Völkerrecht, nicht mehr noch weniger. Sie unterscheiden sich von denselben ja nur dadurch, dass sie präsumtiv neutral sind, also für jeden Fall bis zu einer etwaigen förmlichen Aufkündung, aber sie sind nicht anders, als gewöhnlich, neutral.

Neben den gewöhnlichen Pflichten der Neutralität, die jedes völkerrechtliche Lehrbuch enthält, und die wir hier nicht anführen wollen, könnten diese Staaten allerdings noch besondere Pflichten (und Rechte) besitzen, insofern nämlich dieselben in ihrer Neutralitätsurkunde ausdrücklich angegeben wären. Es wäre denkbar, immerhin aber nicht wahrschein-

---

gemacht, von ihr aber abgelehnt. Vgl. Repertorium der Restaurationszeit II, 77. Ein weiteres machte ihr Kossuth noch später (1853) in einem sehr interessanten Briefe, der zum ersten Mal im politischen Jahrbuch IX p. 695 abgedruckt ist. Dieser Brief gelangte jedoch niemals auch nur zur Verlesung im Schosse des Bundesrathes, sondern wurde von dem damaligen Bundespräsidenten, an den er gerichtet war, als Privatsache und als indiskutabel betrachtet.

lich, dass in der Urkunde wesentliche Ausnahmen von dem allgemeinen Rechte der Neutralität stipulirt wären. Faktisch ist dies bei keinem der bisherigen ewig neutralen Staaten der Fall. Die schweizerische Neutralitätsurkunde speziell enthält gar keine besondern Auflagen, als die selbstverständliche, sich aller fremden Beeinflussung zu enthalten; eine Besonderheit, die sich nicht von selbst verstünde, ist bloss die nach dermaliger Anschauung für die Eidgenossenschaft fakultative Ausdehnung ihrer Neutralität auf einen Theil von Savoyen.

Man kann höchstens noch aus allgemeinen Gesichtspunkten der Billigkeit und völkerrechtlichen Loyalität beifügen: ewig neutrale Staaten, denen die Wohlthat eines ewigen Friedens und einer Unverletzlichkeit ihres Gebietes europäisch garantirt ist, werden die Verpflichtung eines inoffensiven Verhaltens gegen andere Mächte, auch im Frieden und abgesehen von Krieg, anerkennen, sich also nicht den berechtigten Vorwurf zuziehen, dass sie Heerde der beständigen Beunruhigung Anderer, oder gar etwa Sammel- und Waffenplätze des Aufruhrs und der Revolution gegen benachbarte Mächte seien.

Das sogenannte «Asylrecht» der Schweiz ist jedoch damit gar nicht in Verbindung zu bringen; es giebt überhaupt gar kein besonderes, etwa durch Verträge, oder Kongressbeschlüsse näher bestimmtes «schweizerisches» Asylrecht, sondern die Schweiz hat ganz das gleiche Recht, Fremden Schutz und Aufenthalt auf ihrem Boden zu gewähren oder nicht, wie jeder andere Staat es besitzt, nicht mehr noch weniger. Es kommt nur, vermöge ihrer Lage und Verfassung häufiger, als bei andern Staaten (ausser etwa England und Amerika) vor, dass politische Flüchtlinge zeitweisen Aufenthalt bei ihr suchen, der ihnen auch herkömmlich, unter der Voraussetzung eines ruhigen Verhaltens gestattet wird.

Wenn dagegen die Schweiz wirklich ein «wildes Land» wäre, wie es zur Zeit des Wohlgemuthhandels zuweilen, mit tendenziöser Absicht, in den Spalten der damaligen Norddeutschen Allgemeinen Zeitung zu lesen war, oder wie es noch seither etwa in ihren gewagten Spekulationen auf schweizerische Eisenbahnpapiere getäuschte Börsianer erklärten, oder wenn bei ihr die Anarchisten massenhaft und unter besonderem Wohlgefallen der Behörden herumliefen, wie es die Ansicht eines angesehenen deutschen Parteiführers zu sein scheint, so würden wir selbst als die Meistinteressirten diess als ihrer ewig neutralen und gegen jede Gebietsverletzung gesicherten Stellung nicht entsprechend betrachten. Aus diesem Grunde gerade machen die schweizerischen Behörden öfter von dem nach Art. 70 der Bundesverfassung ihnen zustehenden Rechte der Fremdenausweisung, wenn nöthig selbst gegen den Willen der nächstbetheiligten souveränen Kantone, Gebrauch, und wenn irgend eine Partei der Schweiz dieses Recht aufzuheben, oder nur wesentlich zu beschränken beabsichtigen sollte, so würde sie die Erfahrung zu machen haben, dass dies nicht dem Willen der Mehrheit entspricht, die einen liberal denkenden, aber weder sozialistischen, noch gar anarchistischen, oder beständig revolutionären Staat will. Thatsächlich befinden sich auch in der Schweiz — abgesehen vielleicht von dem vorübergehenden Fremdenzufluss im Sommer, den wir nicht kontrolliren können — nicht mehr Anarchisten, oder Revolutionäre als in jedem andern Staate Europa's, Russland und Deutschland nicht ausgenommen, und die Ueberwachung der gefährlichen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, die heutzutage sehr kosmopolitisch sind, ist hier eine mindestens ebenso gute, als anderswo. Die schweizerische Bevölkerung ist im Grossen und Ganzen überhaupt nicht extrem in ihren Meinungen; die Leute dieser Art sind

grossentheils Fremde oder Neubürger, welche ihre Ansichten aus dem Auslande importiren, und dort, unter dem Schutzdache der dortigen Gesetze, so geworden sind, wie sie sind.

Diese Frage des allgemeinen Verhaltens der ewig Neutralen in Friedenszeiten kann daher mitunter einer Diskussion in der Presse unterliegen, sogar eine gewisse Differenz in der Auffassung der Behörden des Bundes und der Kantone zwischen grösserer oder geringerer Schärfe in der Ueberwachung im Innern der Schweiz gestatten; im allgemeinen aber gehört die Schweiz zu den ruhigsten und geordnetsten Staaten Europa's und wird sich auch dieser völkerrechtlichen Pflichten jederzeit so gut, wie aller anderen, bewusst bleiben. Es hat sich dies auch im letzten Jahre noch in der parlamentarischen Diskussion über den sogenannten «Italiener-Zug» deutlich genug gezeigt.[1])

2. Wichtiger ist die Frage der Allianzfähigkeit. Schon desshalb, weil hier wirklich die fremden Staaten, insbesondere die Garantiestaaten, welche für die Unverletzbarkeit des schweizerischen Gebiets einzutreten schuldig sind, offenbar ein Wort mitzureden haben, eben weil sie Garanten sind und ein Interesse an einer reellen Neutralität haben.

Es ist ganz natürlich, dass diese Garantie ganz wesentlich eben die «Unverletzlichkeit des Gebiets» im Auge hat, mehr als die Neutralität selbst sogar, welche auch ohne diese Unverletzlichkeit einen geringen Werth haben würde.

Hier frägt es sich also: Darf, muss sogar die Schweiz ihre Neutralität und ihre Gränzen gegen jeden Angriff mit allen ihren Kriegsmitteln vertheidigen, und sodann in zweiter Linie, sind unter diesen «Kriegsmitteln» auch

[1]) Vgl. hierüber das politische Jahrbuch von 1898 pag. 347.

Allianzen verstanden, eventuell unter welchen Umständen ist dies der Fall?

Die erste Frage betrachten wir als eine ganz liquide. Jeder Neutrale, auch ein ewig Neutraler, hat nicht bloss das Recht, sondern ebenso die Pflicht, die Neutralität seines Gebiets mit allen seinen Kräften aufrecht zu erhalten. Es wird das von ihm verlangt, selbst wenn er sich davon aus Ersparnissgründen lieber dispensiren möchte, und man verlangt auch, der Natur der Sache gemäss, dass er sich bereits in Friedenszeiten auf einen solchen möglichen Fall der Vertheidigung vorsehe und seine sämmtlichen Kriegsmittel in gutem Stande erhalte. Dazu, um das zu beobachten und darüber zu berichten, sind die Militärattachés der fremden Gesandtschaften da. Wollte sich ein ewig neutraler Staat gänzlich nur auf seine Garanten verlassen und sein Militärwesen abschaffen, oder wesentlich einschränken, so würde er sofort zum Protektoratsstaat herabsinken, der sich unter den Schutz eines andern begeben muss; es wäre das also ganz abgesehen von der Unehre, in den allermeisten Fällen sogar das richtige Mittel, um der Wohlthaten der ewigen Neutralität verlustig zu gehen. Denn er würde fortan an die Politik seines speziellen Schützers gebunden sein, oder, im Falle mehrerer Schützer mit divergirenden Interessen, mit aller Sicherheit zum Kriegsschauplatz werden, sobald sie selber in offene Feindschaft gerathen würden. Das letztere wäre unser Fall.

Es gehört daher offenbar zu den Essentialien jeder ewigen Neutralität einerseits eine beständige Wachsamkeit und Bereithaltung aller Kriegsmittel trotz und neben der Garantie, die noch hiezu angerufen werden kann, sobald eine Verletzung in nächster Aussicht steht; andererseits ein Sichenthalten von allem fremden Einfluss und jeder näheren

politischen Verbindung mit irgend einem — wenigstens einem eventuell kriegerischen, nicht selbst ewig neutralen — Staat, wie dies auch (wie schon gesagt) in der schweizerischen Neutralitätsakte sogar ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Darin liegt nun allerdings ein gewisser, wenigstens scheinbarer Widerspruch. Denn «Kriegsmittel», für einen kleineren Staat sogar wesentliche und nothwendigste Kriegsmittel in jedem Konflikt mit einem grösseren — wie es bei der Schweiz immer der Fall wäre — sind auch Allianzen.

Es könnte daher Niemand einem ewig neutralen Staate es verwehren, zur Abwehr gegen Angriffe und zum Schutze seiner Neutralität auch eine Allianz mit einem andern Staate, vorzugsweise dem allfälligen Kriegsgegner des Angreifers, abzuschliessen, unbeschadet der Anrufung der Garantiemächte. Das gehört zu seinem Rechte der Vertheidigung und insoweit ist er allianzfähig. Dagegen sind wir der Ansicht, dass eine Allianz ohne ein dringendes augenblickliches Bedürfniss der Vertheidigung gegen einen Angriff, ganz besonders etwa eine Allianz zum Angriffskriege, wie sie im Jahre 1848 und 1853 Karl Albert von Sardinien und Kossuth uns vorschlugen, mit der ewigen Neutralität unvereinbar sei.

Sogar eine Allianz für einen gewissen Fall, der nicht augenblicklich vorliegt, ist unzulässig; denn dadurch wird ein ewig neutraler Staat entweder — das würde regelmässig der Fall sein — zum Schutzstaat eines andern, oder er wird zum mindesten die bei ihm, wie bei jedem gewöhnlichen Neutralen, vorausgesetzte unparteiliche Stellung für den Kriegsfall zum Voraus aufgeben. So wenig man, wie jetzt im Völkerrecht allgemein anerkannt ist, von einer «neutralité bienveillante» reden darf, die schon nicht mehr unparteilich genug ist, so wenig dürfte ein Staatsoberhaupt eines ewig

neutralen Staats sich dahin äussern, dass er «jedenfalls niemals gegen Deutschland, oder gegen Frankreich feindlich auftreten werde», noch weniger aber einer solchen Gesinnung etwa durch offene oder geheime Verträge Ausdruck verleihen.[1]) Es würde das jedenfalls ein äusserst gefährliches Verhalten sein, welches den Staat, gegen welchen eine solche Allianz abgeschlossen wird, berechtigen müsste, bei Ausbruch des Kriegs den bloss angeblich ewig neutralen Staat sofort als Kriegsschauplatz zu benutzen, oder ihm zum mindesten eine förmliche Erklärung über seinen Rücktritt von der Allianz abzuverlangen. Wir sind überzeugt, dass dies faktisch geschehen würde, und zweifeln auch daran nicht, dass ein Garant der ewigen Neutralität, gegen welchen eine solche Allianz mit einem andern geschlossen wird, das Recht besitzt, die Garantie aufzukünden, ja sogar, wenn er es auf Krieg ankommen lassen will, den sofortigen Rücktritt von der Allianz zu verlangen.[2])

Es wird das freilich, auch abgesehen von den theoretischen Schwierigkeiten einer Konstruktion eines Allianzrechtes «in extremis», eine ziemlich heikle Frage für die praktische Politik der ewig neutralen Staaten bleiben, die zeitig keine Allianzverträge machen können, auch nicht einmal wissen und noch weniger zum Voraus entschlossen sein

[1]) Wir befinden uns damit in einem gewissen Widerspruche mit Aeusserungen belgischer Gelehrter, dagegen nicht mit Rivier (Lehrbuch pag. 419). Vgl. darüber die Broschüre über die schweizerische Neutralität pag. 79.

[2]) Darin befinden wir uns also in Uebereinstimmung mit dem dänischen Kriegsminister Bahnson, welcher erklärte, Dänemark dürfe desshalb nicht ewig neutral werden, weil es dann «infolge einer Neutralitätserklärung für alle Fälle von dem Abschluss jeder Allianz mit andern Staaten ausgeschlossen wäre.» Das ist, den Nothfall des Angriffs vorbehalten, vollkommen richtig.

dürfen, mit wem sie zu schliessen sind, sondern den Angriff, oder wenigstens die allernächsten unzweifelhaften Zeichen eines Angriffs abwarten müssen. Heutzutage ist diess bei den grossen Eisenbahnlinien, die von allen Seiten in das Gebiet eines kleinen Staates eindringen, und bei den Kavallerie-Massen, die meistens schon im Frieden nahe an allen Gränzen liegen, doppelt und dreifach schwierig, dennoch aber nicht zu ändern.

Der ewig neutrale Staat dürfte ferner, selbst in dem Falle einer erlaubten Allianz, dieselbe ausdrücklich nur zur Vertheidigung seiner Neutralität, und nicht für fremde Zwecke abschliessen, was auch nicht immer leicht auseinander zu halten sein wird, und er müsste jedenfalls allen Garantiemächten davon Kenntniss geben und sie auffordern, ihm dabei behilflich zu sein. Ebenso würde er sich natürlich bereit erklären müssen sofort, nach Abwehr des drohenden Angriffs, die ewige Neutralität wiederherzustellen und die Allianz aufzuheben.

Dagegen giebt die Natur des Krieges und der Strategie es mit sich, dass, wenn einmal der Krieg vorhanden ist, der ewig neutrale Staat seine Truppen auf jedem Gebiete gebrauchen darf, nicht bloss etwa innerhalb seiner eigenen Gränzen, die er allerdings, dem Zwecke nach, allein zu schützen beabsichtigt. Ebenso dass er nun fremden Truppen (seinen Alliirten) den Zutritt auf sein Gebiet gestatten darf, und dass er auch im darauf folgenden Frieden berechtigt ist, nicht bloss eine neue allseitige Anerkennung seiner ewigen Neutralität zu fordern, sondern allfällig auch bessere Garantien für dieselbe, z. B. bessere militärische Gränzen, wenn sich die bisherigen als zu schwach erwiesen haben. Das würde z. B. ohne allen Zweifel in einem jeden derartigen Kriege

der Schweiz der Fall sein müssen, und zwar auf jeder der vier Gränzfronten.

Diese Allianzfrage gehört also zu den grössten Schwierigkeiten der Diplomatie und Generalstabswissenschaft der ewig neutralen Staaten, und sie ist eine auch im theoretischen Völkerrecht dermalen noch ungelöste, bis zu einem gewissen Grade vielleicht sogar unlösbare Frage, indem der «casus foederis», der Moment, wo die Allianzberechtigung unbeschadet des Grundsatzes der Aufrechterhaltung ewiger Neutralität eintritt, ein für alle und jede möglichen Fälle mit der nöthigen Bestimmtheit kaum zu bezeichnender ist. Dafür sind aber eben die Diplomaten da und gut bezahlt, um schwierige Fragen glücklich zu lösen.

VI.

Wenn die ewige Neutralität demnach, auch dermalen schon, ihre bedenklichen Seiten hat und nicht eine Rose ohne Dornen ist, sondern eine Sache, die man sich vorher überlegen muss, und die namentlich nicht für einen Staat mit Aspirationen auf Wachsthum, oder einen Sozialstaat passt, so lässt sich ferner noch die bisher rein theoretische Frage aufwerfen, ob ewig neutrale Staaten sich unter sich verbünden dürfen.

Das würde unseres Erachtens keinem ernstlichen Widerspruche begegnen können, da eben dieses Bündniss bei ihnen von vornherein keinen andern Zweck haben könnte, als gemeinsame Abwehr im Falle eines Angriffs, höchstens allfällig noch gemeinsame Vorbereitung und gleichmässige Organisation ihrer Streitkräfte auf einen solchen Fall hin. Es würde auch thatsächlich vielleicht Niemand etwas gegen einen solchen Bündnissvertrag zwischen der Schweiz und Belgien einzuwenden haben; ob gegen einen solchen zwischen Belgien und Luxem-

burg wäre schon zweifelhafter und vollends gehört die «neutrale Zone» einiger Zeitungspolitiker, die von der Nordsee bis nach Basel sich erstrecken sollte, in die Aera des «ewigen Friedens» überhaupt, der ebenso möglich und wahrscheinlich wäre, als eine solche Erledigung der sog. «elsässisch-lothringischen» Frage, die, völkerrechtlich betrachtet, überhaupt keine «Frage» ist.

Ein Bund der ewig Neutralen könnte in der Zukunft, wenn deren einmal zahlreichere bestünden, den günstigen Einfluss auf den allgemeinen Friedensstand in Europa haben, dass diese Neutralen eine Art von Friedensgebiet, eine theilweise Realisation wenigstens des «ewigen Friedens» in Europa bilden würden. Aehnlich wie diess in dem alten schweizerischen Staatsrechte der Fall war, nach welchem die drei Stände Basel, Schaffhausen und Appenzell «stille sitzen» und, bei Krieg der übrigen Eidgenossen unter sich selbst, keinem Theile zustehen, sondern «Vermittlung suchen» sollten, eine sehr zweckmässige Einrichtung in einer complizirten Staatengesellschaft, bei welcher thatsächliche Kontestationen nicht unter allen Umständen ausschliessbar sind. Wenn dann wenigstens ein Theil dieser Staaten unbetheiligt und mit beiden Kriegsgegnern in gutem Vernehmen bleibt, so ist das nicht nur ein friedlicher Kern, um den sich die streitenden Glieder der Gesellschaft wieder sammeln können, und eine natürlich gegebene und autorisirte Vermittlung, die sich nicht aufzudrängen oder anzubieten braucht auf die Gefahr hin, brüsk abgewiesen zu werden, sondern es liegt darin auch sehr deutlich der Gedanke ausgesprochen, der überhaupt das moderne Kriegsrecht beherrscht und beherrschen soll, dass es keine dauernden Feindschaften zwischen civilisirten Staaten geben darf, sondern jeder Krieg nur den begränzten Zweck der Erledigung eines bestimmten Streitpunktes hat.

Eine solche, verbündete, Gesellschaft von europäischen Friedensstaaten würde für den Zweck des ewigen Friedens mehr ausrichten, als jedes der bisher vorgeschlagenen Mittel und eine beständige Propaganda dafür bilden. Es blieben dann schliesslich nur einzelne «kriegführende» Staaten übrig (ähnlich wie die «schlagenden» Verbindungen unter einer gesammten Studentenschaft), die sich diesen Luxus des Kriegführens noch gestatten; auch diese Kriege aber würden wahrscheinlich von kurzer Dauer sein, und, wie es bereits in Thessalien und Cuba der Fall war, als geordnete Duelle vor einer Corona aufmerksamer Zuschauer stattfinden, die stets bereit sind zu vermitteln und die öffentliche Meinung wirksam gegen die anzurufen, welche gegen die allgemein anerkannten Kriegsregeln handeln, oder den Krieg grausam, oder unnöthig verlängern wollen.

Eine solche Friedensrolle kann aber nur eine viel zahlreichere Gruppe von unter sich eng verbundenen und übereinstimmenden ewig Neutralen inmitten des dermalen noch kriegerisch gearteten Europas spielen; die jetzigen einzelnen und vereinzelten Staaten dieser Art sind dazu nicht im Falle.

Eine andere, mehr politische Frage allerdings, wäre die, inwiefern ihnen eine nähere Verbindung unter sich konvenirte. Namentlich die Schweiz und Belgien sind einstweilen in der Lage, sich gegenseitig als Blitzableiter zu dienen, wie dies auch im Jahr 1815 thatsächlich der Fall gewesen ist,[1]) und eine Allianz eigentlicher Art würde diese Kriegsgefahr für

[1]) Vgl. darüber die Erzählungen aus dem Jahre 1815 im politischen Jahrbuch Bd. III p. 310 u. folg., und die «Steigenteschpapiere», polit. Jahrbuch Bd. III p. 596, die dort zum ersten Male veröffentlicht sind. Man glaubte 1815 zuerst, Napoleon würde die Schweiz zum Kriegsschauplatze machen, erst nachträglich wählte er Belgien dazu.

den einen, oder den andern Theil vermehren, und jedenfalls neue, fernabliegende Gedanken und Gesichtspunkte in die auswärtige Politik beider Staaten einführen, was immer etwas Bedenkliches hat.

VII.

Von nicht sehr allgemeinem, sondern speziell schweizerischem Interesse ist sodann noch die Frage, unter was für Umständen einzelne Gebiete, die zu nicht ewig neutralen Staaten gehören, dieser ewigen Neutralität in ihrem Interesse, oder im Interesse ihrer Gränznachbaren theilhaftig gemacht werden können. Ob ferner solche Gebiete an andere Besitzer abgetreten werden dürfen, ob sie der Befestigung oder Besetzung mit Truppen zugänglich seien, und ob ihre Bevölkerung persönlich neutralisirt sei, oder nicht.

Es giebt zur Zeit zwar bloss ein einziges neutralisirtes Gebiet dieser Art, nämlich den Theil von Hochsavoyen, in welchem der Schweiz im Falle eines Kriegs benachbarter Mächte das Besetzungsrecht gleich wie im eigenen Gebiete zusteht. Immerhin wäre es nicht undenkbar, dass auch andere solche Fälle entstehen könnten, und es ist die heutige diplomatische Praxis mindestens ebenso geneigt, als diejenige des Wiener- und Pariser-Congresses, mit Auskunftsmitteln solcher Art über die allfälligen Schwierigkeiten einer unumwundenen Gebietsabtretung hinweg zu gleiten.[1])

Ueber die etwas komplizirte Geschichte dieser savoyischen Neutralität, welche dermalen seitens der Schweiz als eine

[1]) Die Verhältnisse in Samoa sind ein aktuelles Beispiel davon, wie ein sehr bedeutender Diplomat unserer Zeit Schwierigkeiten damit löste, dass er sie seinen Nachfolgern vermachte. Der Berliner-Congress von 1878 ist nicht sehr viel mehr gewesen und so wird es vielleicht auch der Haager sein.

fakultative, in dem Sinne eines ihr zustehenden Rechtes, nicht einer obligatorischen Verpflichtung zur Besetzung, angesehen wird, wie dies bei einer gewöhnlichen Neutralität der Fall sein würde, treten wir hier nicht ein, sondern verweisen auf die Erzählung im politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft Band IV, die bundesräthliche Denkschrift von 1859 und eine diplomatische Verhandlung mit dem jetzigen Besitzer dieses Gebiets, Frankreich, welche im Bundesblatt 1884 No. 20 abgedruckt ist. Ueber den sogenannten «Lausanner-Vertrag» vom 30. Oktober 1564, welcher als der erste historische Ausgangspunkt dieser Verhältnisse zu betrachten ist, wird das diesjährige Jahrbuch, Band XIII, einen ausführlichen Aufsatz enthalten. Ueber die sogenannten «Genfer-Zonen», welche eine andere ausnahmsweise Rechtstellung eines Theils dieses neutralisirten Savoyens normiren, findet sich eine Darstellung im Jahrbuch IX pag. 203 und folg.

Wir betrachten es demzufolge als selbstverständlich und durch diese historischen Vorgänge auch dargethan, dass solche mit einem völkerrechtlichen Servitut zu Gunsten eines andern Staates belastete Gebiete nicht an einen dritten Besitzer übergehen dürfen, ohne dass darüber mit dem servitutsberechtigten eine Verständigung stattfindet, und ebenso, dass die Neutralisirung eines Gebiets und das ausschliessliche Besetzungsrecht eines dritten Nichteigenthümers im Kriegsfall, eine Befestigung ohne seine ausdrückliche Zustimmung und Mitwirkung ausschliesst.[1]) Es besteht übrigens

[1]) Vgl. Rivier 111, 112 und 144. Ein neues, sonst sehr gutes französisches Lehrbuch des Völkerrechts, von Bonfils, Professor in Toulouse, 1894, enthält darüber, auf Seite 188, eine unrichtige Ansicht.

in concreto darüber Uebereinstimmung zwischen den Staaten und ist diese Verständigung, mit der Schweiz sowohl als den Mächten des Wiener Kongresses, auch in dem Abtretungsvertrag zwischen Sardinien und Frankreich s. Z. ausdrücklich vorbehalten worden.[1])

Die Landesbewohner eines solchen neutralisirten Gebietes sind ihrerseits keineswegs als neutral anzusehen. eine solche Neutralität von physischen Personen giebt es überhaupt im Völkerrechte nicht; sondern sie sind in dem Staate, welchem sie angehören, militärpflichtig und überhaupt in jeder Hinsicht allen andern Bürgern und Einwohnern gleichgestellt. Sie haben aber allerdings die Ausnahmsstellung, dass sie im Kriege nicht in ihrer eigenen engern Heimath zur Vertheidigung ihres Wohnorts verwendet werden können, und in dieser Richtung lässt dieses Verhältniss, wie übrigens jede solche Ausnahme von dem gewöhnlichen Recht, leicht einer gewissen Unbefriedigung Raum, welcher kaum abgeholfen werden kann.[2])

Diese sämmtlichen Fragen haben ohne Zweifel dermalen eine gewisse Aktualität und verdienen näher überlegt zu werden. Sie sind auch die einzigen reellen Grundlagen einer «Friedensliga», Gedanken, die ausführbar sind, keinerlei berechtigte Interessen verletzen und eine allmählige Verminderung und schliesslich vielleicht die Be-

[1]) Vgl., ausser obiger Litteratur, noch Jahrbuch II, 697.

[2]) Dieselbe hat sich noch in neuester Zeit in einer Rede eines Deputirten von Hoch-Savoyen in der französischen Kammer ausgesprochen, deren Auszug in den Beilagen abgedruckt ist.

seitigung der Kriege in civilisirten Welttheilen herbeiführen können, — während die gewöhnlichen Postulate der Friedensvereine, welche sich auf eine sofortige allgemeine Abrüstung oder Kontingentirung aller Staaten, oder auf einen allgemeinen, für alle Fälle eines Streites zwischen Staaten verbindlichen Schiedsgerichtsvertrag beziehen, der Schatten eines Traums und der Mühe nicht werth sind, welche sich viele wohlmeinende Leute damit geben.

Beilagen.

I.

Die Artikel der Congo-Akte vom 26. Februar 1885 über Neutralität und Vermeidung von Krieg in dem Conventionsgebiet.

Art. X. Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben, und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwicklung der Civilisation derjenigen Länder zu sichern, welche im Artikel I erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind, verpflichten sich die Hohen Vertragschliessenden, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Theile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschliesslich der territorialen Gewässer, zu achten, solange die Mächte, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachzukommen.

Art. XI. Falls eine Macht, welche Souveränitäts- oder Protektoratsrechte in den im Art. I erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die Hohen Vertragschliessenden, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete im gemeinsamen Einverständniss dieser Macht und des anderen, oder der anderen kriegführenden Theile, für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nicht kriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Theile würden von dem Zeitpunkte an darauf Verzicht zu

leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisirten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benutzen.

Art. XII. Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Art. I erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen. Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen.

II.

Die schweizerische Neutralitätsakte.

ACTE

portant reconnaissance et garantie

de la

neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire.

(Du 20 novembre 1815.)

L'accession de la Suisse à la déclaration donnée à Vienne le vingt mars mil huit cent quinze, par les Puissances signataires du traité de Paris, ayant été dûment notifiée aux ministres des Cours impériales et royales, par l'acte de la Diète helvétique du vingt-sept mai suivant, rien ne s'opposait à ce que l'acte de la reconnaissance et de la garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, fût fait conformément à la déclaration susdite. Mais les Puissances ont jugé convenable de suspendre,

jusqu'à ce jour, la signature de cet acte, à cause des changements que les événements de la guerre, et les arrangements qui devaient en être la suite, pouvaient apporter aux limites de la Suisse, et des modifications qui pouvaient aussi en résulter dans les dispositions relatives au territoire associé au bienfait de la neutralité du Corps helvétique.

Ces changements se trouvent déterminés par les stipulations du traité de Paris de ce jour, les Puissances signataires de la déclaration de Vienne du vingt mars font, par le présent acte, une reconnaissance formelle et authentique de la neutralité perpétuelle de la Suisse, et Elles lui garantissent l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans ses nouvelles limites, telles qu'elles sont fixées, tant par l'acte du Congrès de Vienne que par le traité de Paris de ce jour; et telles qu'elles le seront ultérieurement, conformément à la disposition du protocole du 3 novembre ci-joint en extrait, qui stipule en faveur du Corps helvétique un nouvel accroissement de territoire à prendre sur la Savoie, pour arrondir et désenclaver le canton de Genève.

Les Puissances reconnaissent et garantissent également la neutralité des parties de la Savoie, désignées par l'acte du Congrès de Vienne du 20 mars mil huit cent quinze, et par le traité de Paris de ce jour, comme devant jouir de la neutralité de la Suisse de la même manière que si elles appartenaient à celle-ci.

Les Puissances signataires de la déclaration du vingt mars reconnaissent authentiquement, par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière.

Elles déclarent qu'aucune induction défavorable aux droits de la Suisse, relativement à sa neutralité, et à l'inviolabilité de son territoire, ne peut ni ne doit être tirée des événements qui ont amené le passage des troupes alliées sur une partie du sol helvétique. Ce passage, librement consenti par les cantons dans la convention du vingt mai, a

été le résultat nécessaire de l'adhésion franche de la Suisse aux principes manifestés par les Puissances signataires du traité d'Alliance du 25 mars.

Les Puissances se plaisent à reconnaître que la conduite de la Suisse, dans cette circonstance d'épreuve, a montré, qu'elle savait faire de grands sacrifices au bien général, et au soutien d'une cause que toutes les Puissances de l'Europe ont défendue; et qu'enfin la Suisse était digne d'obtenir les avantages qui lui sont assurés, soit par les dispositions du Congrès de Vienne, soit par le traité de Paris de ce jour, soit par le présent acte, auquel toutes les Puissances de l'Europe sont invitées à accéder.

En foi de quoi la présente déclaration a été faite et signée à Paris le 20 novembre de l'an de grâce mil huit cent quinze.

Suivant les signatures dans l'ordre alphabétique des Cours:

Autriche:	*Le prince de Metternich.*
	Le baron de Wessenberg.
France:	*Richelieu.*
Grande-Bretagne:	*Castlereagh.*
	Wellington.
Portugal:	*Le comte de Palmella.*
	Don Joachim Lobo da Silveira.
Prusse:	*Le prince de Hardenberg.*
	La baron de Humboldt.
Russie:	*Le prince de Rasoumoffsky.*
	Le comte Capo d'Istria.[1])

Die belgische Neutralität ergiebt sich aus einem Vertrag vom 15. November 1831 und einem vorangehenden Protokoll der 5 Grossmächte, welches sagt:

«La Belgique formera un Etat perpétuellement neutre. Les cinq puissances lui garantissent cette neutralité perpétuelle, ainsi que l'inviolabilité de son territoire.» Holland anerkannte den belgischen Staat erst 1839 und damals wurde diese Neutralität neuerdings bestätigt durch den Londoner-Vertrag vom 19. April 1839.

---

[1]) Spanien und Schweden kamen noch dazu.

Die luxemburgische Neutralität, die bisher letzte in Europa, lautet nur kurz:

La grand-duché de Luxembourg ... formera désormais un Etat perpétuellement neutre. Il sera tenu d'observer cette même neutralité envers tous les autres Etats. Les Hautes Parties contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent acte. Ce principe est et demeure placé sous la sanction de la garantie collective des puissances signataires du présent traité, à l'exception de la Belgique, qui est elle-même un Etat neutre.

Die jonischen Inseln haben eine «nicht garantirte» Neutralität durch Vertrag der ehemaligen fünf Grossmächte vom 14. November 1863 mit folgendem Wortlaut:

«Les îles Joniennes après leur réunion au royaume de Grèce jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle ... Les Hautes Puissances contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent article.»

Neutralisirt sind ferner noch die Schiffahrtsanstalten der untern Donau zufolge des Vertrages von 1871, 13. März, und durch Art. 53 des Berliner-Vertrages von 1878, 13. Juli, ebenso der Suez-Kanal und seine Zufahrtshäfen durch den Suez-Kanalvertrag vom 29. Oktober 1888. Dagegen ist die Neutralisirung des schwarzen Meeres durch den Pariservertrag vom 30. März 1856 Art. 11, durch den Londonervertrag vom 13. März 1871 wieder aufgehoben worden.

Ausserdem besteht noch die vertragsmässige Neutralität des Congo-Beckens nach den vorstehend abgedruckten Artikeln der Congo-Akte, diejenige der Samoa-, Tonga- und Savage-Inseln nach dem Samoa-Vertrag, der sich gerade jetzt als ein sehr zweifelhaftes Werk eines grossen Staatskünstlers erweist, sowie die thatsächliche von Moresnet und einiger ganz kleiner Staaten in Europa.

III.

Der Basler-Bundesbrief

vom 9. Juni 1501.

19. Wa es ouch durch Eynich vngefell darzuo keme, das vnder vnd zwischen vns der Eydgnossschafft Es were eyns oder meer ortten gegen vnnd wider eynander vffruor wurden erwachssen Das Gott eewiglich welle verhütten So mag eyn Statt Basel durch Ir bottschafft sich dar Inn arbeyten söllich vffruur Zweygung und Spenn hynzulegen. 20. Vnnd ob das ye nit sin möcht So soll doch dieselb Statt sust dheynen teyl hilfflich wider den andern teyl anhangen, Sonder still sitzen, Doch Ir früntlichen mittlung wie vorstat ob die erschiessen möcht vnuerzigen.

IV.

Der projektirte Schiedsgerichtsvertrag zwischen England und Amerika enthielt folgende Bestimmungen: Geldforderungen, soweit sie nicht den Betrag von 100,000 Pfund überschreiten, werden je einer von England und von den Vereinigten Staaten von Amerika zu ernennenden Jury, sowie einem von diesen beiden zu wählenden Schiedsrichter unterbreitet. Höhere Geldforderungen werden einem ähnlich zusammengesetzten Gerichtshofe vorgelegt, dessen Entscheidung, wenn sie einstimmig erfolgt, endgültig ist; andernfalls kann jede der beiden Parteien an einen neuen Gerichtshof appelliren, der aus je zwei von jedem Lande zu ernennenden Juristen und einem von den letzteren zu wählenden Schiedsrichter besteht. Die mit Stimmenmehrheit erfolgte Entscheidung dieses Gerichtshofes soll endgültig sein. Jede Streitfrage, die Gebietsansprüche einschliesst, wird einem aus je drei amerikanischen und englischen Richtern höchsten Ranges zusammengesetzten Gerichtshofe vorgelegt. Die Entscheidung dieses Tribunals ist, wenn sie mit fünf gegen eine Stimme getroffen wurde, endgültig. Wenn die Mehrheit geringer ist, kann jede der beiden Mächte gegen das Erkennt-

niss Einspruch erheben. Eventuell soll um die Vermittlung einer befreundeten Macht ersucht werden. Falls die Juristen der beiden erstgenannten Gerichtshöfe sich über einen Schiedsrichter nicht einigen können, soll derselbe von dem obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten und vom Rechtsausschusse der Londoner Privy Councils ernannt werden; wenn auch diese beiden nicht zu einer Einigung gelangen, durch den König von Schweden und Norwegen.

Der Schiedsgerichtsvertrag bleibt fünf Jahre in Kraft; dann gilt eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten.

V.

Diplomatische Correspondenz zwischen der Schweiz und Italien über die Anwendung der Schiedsgerichtsklausel im italienisch-schweizerischen Handelsvertrag.

Es handelte sich darum, ob ein italienisches Dekret vom 8. November 1893, welches die Entrichtung der Zölle in Metallgeld vorschrieb, dem italienisch-schweizerischen Handelsvertrag widerspreche, der eine solche Verfügung nicht vorbehielt, obwohl schon damals ein Agio von 3 Prozent gegenüber dem Staatspapiergeld bestand, welches dann zeitweise bis auf 13 bis 16 Prozent anstieg. Wichtiger, als diese Frage selbst, war schliesslich der Umstand, dass die italienische Regierung die ihr von der schweizerischen vorgeschlagene schiedsgerichtliche Entscheidung ablehnte. Die beiden hiefür entscheidenden Aktenstücke, die auch für die Zukunft und für alle Schiedsgerichtsklauseln in auswärtigen Verträgen von Bedeutung sind, lauten wie folgt:

«*Note remise par la Légation suisse au ministère des affaires étrangères à Rome, 19 mai 1894.*

Le Conseil fédéral a pris connaissance de la Note et du Mémoire que le Gouvernement royal a bien voulu lui adresser et qui lui sont parvenus le 11 mai.

En résumant dans sa Note du 6 mars 1894 les raisons exposées de part et d'autre, et sous réserve des observations responsives qu'elle pouvait appeler, le Conseil fédéral avait le sentiment qu'il ne fallait pas prolonger davantage une discussion évidemment épuisée; il devait être difficile, en effet, d'arriver par ce moyen à l'entente de deux Gouvernements ayant à cœur de défendre des interêts manifestement contradictoires. Le Conseil fédéral était en même temps convaincu, et l'événement le montre, que la solution désirée ne pourrait être obtenue que par l'exercice de l'arbitrage tel qu'il est prescrit à l'article 14 pour trancher les questions concernant l'interprétation et l'application du traité qui ne pourraient pas être réglées à la satisfaction commune par la voie directe d'une négociation diplomatique.

Dans cette pensée, le Conseil fédéral avait cru devoir mettre l'accent sur ce moyen de solution et il se plaisait à espérer fermement que le Gouvernement italien ne manquerait pas de s'expliquer avec précision à cet égard. Il est obligé de constater que le Cabinet de Rome se borne à reprendre le fond même de la question, sans traiter, en aucun point de la proposition d'arbitrage. Il ne saurait, dès lors, changer sa manière de voir et, sans suivre le Gouvernement royal sur ce terrain ni dans certaines des observations du Mémoire, il continue à relever dans le décret du 8 novembre une atteinte au traité de commerce du 19 avril 1892.

Dans ces circonstances, fort d'un texte aussi clair dans son esprit et dans sa lettre et auquel il ne veut pas cesser d'avoir confiance, le Conseil fédéral, invoquant derechef l'article 14, persiste à proposer l'arbitrage. Et, comme les Notes du 4 février et du 8 mai, non plus que leurs annexes, ne paraissent, sur ce point, contenir l'expression d'une détermination précise, le Conseil fédéral prie le Gouvernement royal de vouloir bien, en vue de la netteté de la situation pour l'avenir et quittant momentanément le débat sur le fond, lui faire connaître définitivement dans sa prochaine Note s'il accepte ou s'il croit devoir refuser de remettre à des arbitres la solution du différend.

Note du ministère des affaires étrangères à Rome à la Légation de Suisse.

Rome, le 30 Mai 1894.

Dans la Note du Conseil fédéral que vous avez bien voulu me transmettre, en copie, le 17 de ce mois, au sujet de la question du paiement des droits de douane en monnaie métallique, est exprimé le désir de recevoir du Gouvernement du Roi une réponse définitive, exclusivement pour ce qui concerne l'acceptation de l'arbitrage pour la solution de ce différend.

A notre point de vue, le principe de l'arbitrage, que l'Italie a tant contribué à introduire dans les relations internationales, est une garantie si précieuse pour la paix et les bons rapports des Etats, qu'il doit être maintenu dans toute sa pureté, et ne point être compromis par l'objection que lui font ses adversaires, celle d'être en certains cas dangereux pour la liberté et l'indépendance de chaque peuple dans ses affaires intérieures.

Le traité du 29 avril 1892 stipule que les deux Gouvernements: «conviennent de résoudre, le cas échéant, par voie «d'arbitrage les questions concernant *l'interprétation et l'ap-«plication du traité,* qui ne pourraient être réglées à la sa-«tisfaction commune par la voie directe d'une négociation «diplomatique.»

Il eût été contraire à toute méthode correcte d'exclure explicitement de l'arbitrage éventuel des matières d'ordre intérieur, qui, par leur essence, ne sont pas de compétence arbitrale, et ne peuvent affecter le régime du traité que d'une façon tout à fait indirecte. Parmi ces matières sont au plus haut degré celles relatives au régime de la circulation et des banques, comme il a été abondamment démontré par les communications précédentes de mon collègue des Finances, transmises avec confiance, comme documents, à la Légation Helvétique.

Il ne saurait échapper à la clairvoyance du Gouvernement de la Confédération que les questions de la circulatiou entre pays, déjà liés uniquement à l'égard de la frappe et de la circulation de l'or et de l'argent par les conventions con-

stituant l'Union latine, ne sauraient sans irrégularité, et sans péril, être encore soumises, sous forme d'arbitrage, à des restrictions; il y va de la liberté et de l'indépendance intérieure du régime de circulation, que la Suisse a autant d'intérêt que nous à conserver, en tant que le comportent les engagements de l'Union latine, lesquels d'ailleurs ne sont pas en question dans le cas.

L'intérêt commun des deux pays, également désireux de préserver leurs bons rapports, exige donc, selon nous, qu'ils se gardent d'engager le grand et salutaire principe de l'arbitrage dans une voie où il n'a pas d'application légitime et de créer ainsi un précédent qui nuirait à l'introduction dans les traités entre les Etats du pacte d'arbitrage, dont nous devons conserver les justes limites desquelles dépend sa valeur à venir.»

Es hat sich hiedurch herausgestellt, dass die Schiedsgerichtsklausel, auf welche seitens der Friedensfreunde ein sehr grosses Gewicht gelegt zu werden pflegt, ohne Wirkung bleiben muss, insofern nicht beidseitige Uebereinstimmung besteht, sie im konkreten Falle auch zur Ausführung gelangen zu lassen. Die Angelegenheit blieb mit den beiden abgedruckten Noten liegen, da ein schiedsgerichtlicher Entscheid, auch über die Vorfrage der schiedsgerichtlichen Kompetenz selber nicht erzielt werden konnte.

VI.

Les garnisons de Savoie.

Artikel aus der Gazette de Lausanne.

On va prochainement installer un bataillon d'infanterie entier à Thonon qui n'avait jusqu'ici que deux compagnies. Cela ne suffit pas encore à la tranquillité d'esprit de nos excellents voisins et amis de Savoie.

Dans la séance du 13 mars de la Chambre française, comme on discutait le budget de la guerre au chapitre «Casernements», M. Fernand David, député de la Haute-Savoie, a demandé au nom de ses collègues et de lui même et avec le concours de MM. Chautemps et Jules Mercier qu'on portât

le crédit de 1,3 million à 1,4 million afin que la République plaçat des garnisons dans les quatre villes de Thonon, Bonneville, Saint-Julien et Annemasse.

Dans un discours étudié, M. Fernand David a montré que l'Italie pourrait, dès les premières heures de la mobilisation, masser 15,000 hommes et 12 pièces de canon dans la vallée d'Aoste et passer de là dans la vallée de l'Arve d'où il n'y a qu'un saut jusqu'au Salève. Or, du Salève on commande les trois routes: Genève-Saint Julien-Annecy, Genève-Annemasse-Annecy et Genève-Culoz-Lyon. Les Italiens disposent pour cette invasion des cols de la Seigne et du Bonhomme qui les conduisent à Bonneville et de la route Grand St-Bernard-Martigny-Tête Noire, qui les amène à Chamonix.

«Ils trouveraient dans le monastère du Grand St-Bernard des locaux comfortables, spacieux et qui ont encore été agrandis. Ils violent, il est vrai, la neutralité suisse, mais d'une façon purement platonique, car les Suisses, qui ont créé des retranchements sérieux à St-Maurice, n'ont pas barré la route qui conduit par la Tête Noire à Chamonix par Vallorcines. Une fois à Chamonix, la troupe qui y a pénétré et qui n'a pas trouvé jusque-là d'obstacle devant elle, voit s'ouvrir la vallée de l'Arve qui conduit d'une part vers Genève, de l'autre vers le massif du Salève . . .»

Quelles forces la France aurait-elle à opposer à cette invasion subite? Elle possède à Annecy un régiment d'infanterie et un bataillon de chasseurs alpins, mais Annecy est à 100 kilomètres du col du Bonhomme et de Vallorcines! C'est donc tout à fait insuffisant.

On voit que dans la stratégie de M. Fernand David la neutralité de la Suisse et les forces dont ce pays dispose pour la faire respecter ne pèsent pas lourd. Nous n'entrerons pas en discussion avec l'honorable député de Savoie.[1])

---

[1]) Wir unserseits glauben allerdings, dass ein gewisses Hinderniss dem Wege vom St. Bernhard nach Chamounix zu erstellen im Interesse und der Aufgabe der Schweiz liegen würde, und dass diess auch geschehen wird müssen, sobald die Verhältnisse dazu günstiger liegen.

Disons seulement que son amendement n'a pas été mis aux voix. M. de Freycinet, ministre de la guerre, a déclaré que la frontière de Savoie lui tenait fort à cœur, qu'après le bataillon de Thonon, on en installerait un autre ailleurs, mais que pour le surplus, il réservait l'avis de la commission de l'armée. La question pourrait être reprise plus utilement devant la Chambre, cette commission entendue.

Les députés de la Savoie, devant ces déclarations ministérielles, ont retiré leur proposition.

VII.

Die Brüsseler Artikel über das Kriegsrecht.

«Projet d'une déclaration internationale concernant les lois et coutumes de la guerre.»

(Texte modifié par la Commission. Voir protocole des séances plenières n° IV.)

De l'autorité militaire sur le territoire de l'Etat ennemi.

Article premier. Un territoire est considéré comme occupé lorsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie.

L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer.

Art. 2. L'autorité du pouvoir légal étant suspendue et ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes les mesures qui dépendent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il est possible, l'ordre et la vie publics.

Art. 3. A cet effet, il maintiendra les lois qui étaient en vigueur dans le pays en temps de paix, et ne les modifiera, ne les suspendra ou ne les remplacera que s'il y a nécessité.

Art. 4. Les fonctionnaires et les employés de tout ordre qui consentiraient, sur son invitation, à continuer leurs fonctions, jouiront de sa protection. Ils ne seront révoqués ou punis disciplinairement que s'ils manquent aux obligations acceptées par eux et livrés à la justice que s'ils les trahissent.

Art. 5. L'armée d'occupation ne prélèvera que les impôts, redevances, droits et péages déjà établis au profit de l'Etat, ou leur équivalent, s'ils est impossible de les encaisser, et, autant que possible, dans la forme et suivant les usages existants. Elle les emploiera à pourvoir aux frais de l'administration dans la mesure où le Gouvernement légal du pays y était obligé.

Art. 6. L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenant en propre à l'Etat, les dépôts d'armes, moyens de transport, magasins et approvisionnements et, en général, toute propriété mobilière de l'Etat de nature à servir au but de la guerre.

Le matérial des chemins de fer, les télégraphes de terre, les bateaux à vapeur et autres navires en dehors des cas régis par la loi maritime, de même que les dépôts d'armes et en général toute espèce de munitions de guerre, quoique appartenant à des Sociétés ou à des personnes privées, sont également des moyens de nature à servir au but de la guerre et qui ne peuvent pas être laissés par l'armée d'occupation à la disposition de l'ennemi. Le matériel des chemins de fer, les télégraphes de terre, de même que les bateaux à vapeur et autres navires susmentionnés, seront restitués et les indemnités réglées à la paix.

Art. 7. L'Etat occupant ne se considérera que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'Etat ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit.

Art. 8. Les biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l'instruction, aux arts et aux sciences, même appartenant à l'Etat, seront traités comme la propriété privée.

Toute saisie, destruction ou dégradation intentionnelle de semblables établissements, de monuments historiques, d'œuvres d'art ou de science, doit être poursuivie par les autorités compétentes.

Qui doit être reconnu comme partie belligérante: des combattants et des non-combattants.

Art. 9. Les lois, les droits et les devoirs de la guerre ne s'appliquent pas seulement à l'armée, mais encore aux milices et aux corps de volontaires réunissant les conditions suivantes:

1° D'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;

2° D'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;

3° De porter les armes ouvertement, et

4° De se conformer dans leurs opérations aux lois et coutumes de la guerre.

Dans les pays où les milices constituent l'armée ou en font partie, elles sont comprises sous la dénomination d'*armée*.

Art. 10. *La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article 9, sera considérée comme belligérante si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.*

Art. 11. Les forces armées des parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de non-combattants. En cas de capture par l'ennemi, les uns et les autres jouiront des droits de prisonniers de guerre.

Des moyens de nuire à l'ennemi.

Art. 12. Les lois de la guerre ne reconnaissent pas aux belligérants un poivoir illimité quant aux choix des moyens de nuire à l'ennemi.

Art. 13. D'après ce principe sont notamment *interdits:*

a. L'emploi du poison ou d'armes empoisonnées;

b. Le meurtre par trahison d'individus appartenant à l'armée ennemie;

c. Le meurtre d'un ennemi qui, ayant mis bas les armes ou n'ayant plus les moyens de se défendre, s'est rendu à merci;

d. La déclaration qu'il ne sera pas fait de quartier;

e. L'emploi d'armes, de projectiles ou de matières propres à causer des maux superflus, ainsi que l'usage des projectiles prohibés par la déclaration de St.-Pétersbourg de 1868;

f. L'abus du pavillon parlementaire, du pavillon national ou des insignes militaires et de l'uniforme de l'ennemi, ainsi que des signes distinctifs de la Convention de Genève;

g. Toute destruction ou saisi de propriétés ennemies qui ne serait pas impérieusement commandée par la nécessité de guerre.

Art. 14. Les ruses de guerre et l'emploi des moyens nécessaires pour se procurer des renseignements sur l'ennemi et sur le terrain (sauf les dispositions de l'article 36) sont considérés comme de moyens *licites*.

Des sièges et bombardement.

Art. 15. Les places fortes peuvent seules être assiégées. Des villes, agglomérations d'habitations ou villages ouverts qui ne sont pas défendus ne peuvent être ni attaqués ni bombardés.

Art. 16. Mais si une ville ou place de guerre, agglomération d'habitations ou village, est défendu, le commandant des troupes assaillantes, avant d'entreprendre le bombardement, et sauf l'attaque de vive force, devra faire tout ce qui dépend de lui pour en avertir les autorités.

Art. 17. En pareil cas, toutes les mesures nécessaires doivent être prises pour épargner, autant qu'il est possible, les édifices consacrés aux cultes, aux arts, aux sciences et à la bienfaisance, les hôpitaux et les lieux de rassemblement de malades et de blessés, à condition qu'ils ne soient pas employés en même temps à un but militaire.

Le devoir des assiégés est de désigner ces édifices par des signes visibles spéciaux à indiquer d'avance par l'assiégé.

Art. 17. Une ville prise d'assaut ne doit pas être livrée au pillage des troupes victorieuses.

Des espions.

Art. 19. Ne peut être considéré comme espion que l'individu qui, agissant clandestinement ou sous de faux prétextes, recueille ou cherche à recueillir des informations dans les localités occupées par l'ennemi, avec l'intention de les communiquer à la partie adverse.

Art. 20. L'espion pris sur le fait sera jugé et traité d'après les lois en vigueur dans l'armée qui l'a saisi.

Art. 21. L'espion qui rejoint l'armée à laquelle il appartient et qui est capturé plus tard par l'ennemi est traité comme prisonnier de guere et n'encourt aucune responsabilité pour ses actes antérieurs.

Art. 22. Les militaires qui ont pénétré dans la zone d'opérations de l'armée ennemie, à l'effet de recueillir des informations, ne sont pas considérés comme espions, s'il a été possible de reconnaitre leur qualité de militaires.

De même, ne doivent pas être considérés comme espions, s'ils sont capturés par l'ennemi : les militaires (et aussi les non-militaires accomplissant ouvertement leur mission) chargés de transmettre des dépêches destinées soit à leur propre armée, soit à l'armée ennemie.

A cette catégorie appartiennent également, s'ils sont capturés, les individus envoyés en ballon pour transmettre les dépêches, et, en géneral, pour entretenir les communications entre les diverses parties d'une armée ou d'un territoire.

Des prisonniers de guerre.

Art. 23. Les prisonniers de guerre sont des ennemis légaux et désarmés.

Ils sont au pouvoir du Gouvernement ennemi, mais non des individus ou des corps qui les ont capturés.

Ils doivent être traités avec humanité.

Tout acte d'insubordination autorise à leur égard les mesures de rigueur nécessaires.

Tout ce qui leur appartient personnellement, les armes exceptées, reste leur propriété.

Art. 24. Les prisonniers de guerre peuvent être assujettis à l'internement dans une ville, forteresse, camp ou localité quelconque, avec obligation de ne pas s'en éloigner au delà de certaines limites déterminées; mais ils ne peuvent être enfermés que par mesure de sûreté indispensable.

Art. 25. Les prisonniers de guerre peuvent être employés à certains travaux publics qui n'aient pas un rapport direct avec les opérations sur le théâtre de la guerre et qui ne soient pas exténuants ou humiliants pour leur grade militaire, s'ils appartiennent à l'armée, ou pour leur position officielle ou sociale, s'ils n'en font point partie.

Ils pourront également, en se conformant aux dispositions réglementaires, à fixer par l'autorité militaire, prendre part aux travaux de l'industrie privée.

Leur salaire servira à améliorer leur position ou leur sera compté au moment de leur libération. Dans ce cas, les frais d'entretien pourront être défalqués de ce salaire.

Art. 26. Les prisonniers de guerre ne peuvent être astreints d'aucune manière à prendre une part quelconque à la poursuite des opérations de la guerre.

Art. 27. Le Gouvernement au pouvoir duquel se trouvent les prisonniers de guerre se charge de leur entretien.

Les conditions de l'entretien des prisonniers de guerre peuvent être établies par une entente mutuelle entre les parties belligérantes.

A défaut de cette entente, et comme principe général, les prisonniers de guerre seront traités pour la nourriture et l'habillement sur le même pied que les troupes du Gouvernement qui les aura capturés.

Art. 28. Les prisonniers de guerre sont soumis aux lois et règlements en vigueur dans l'armée au pouvoir de laquelle ils se trouvent.

Contre un prisonnier de guerre en fuite il est permis, après sommation, de faire usage des armes. Repris, il est passible de peines disciplinaires ou soumis à une surveillance plus sévère.

Si, après avoir réussi à s'échapper, il est de nouveau fait prisonnier, il n'est passible d'aucune peine pour sa fuite antérieure.

Art. 29. Chaque prisonnier de guerre est tenu de déclarer, s'il est interrogé à ce sujet, ses véritables noms et grades et, dans le cas où il enfreindrait cette règle, il encourrait une restriction des avantages accordés aux prisonniers de guerre de sa catégorie.

Art. 30. L'échange de prisonniers de guerre est réglé par une entente mutuelle entre les parties belligérantes.

Art. 31. Les prisonniers de guerre peuvent être mis en liberté sur parole, si les lois de leur pays les y autorisent, et, en pareil cas, ils sont obligés, sous la garantie de leur honneur personnel, de remplir scrupuleusement, tant vis-à-vis de leur propre Gouvernement que vis à-vis de celui qui les a faits prisonniers, les engagements qu'ils auraient contractés.

Dans le même cas, leur propre gouvernement ne doit ni exiger ni accepter d'eux aucun service contraire à la parole donnée.

Art. 32. Un prisonnier de guerre ne peut pas être contraint d'accepter sa liberté sur parole; de même le Gouvernement ennemi n'est pas obligé d'accéder à la demande du prisonnier réclamant sa mise en liberté sur parole.

Art. 33. Tout prisonnier de guerre, libéré sur parole et repris portant les armes contre le Gouvernement envers lequel il s'était engagé d'honneur, peut être privé des droits de prisonnier de guerre et traduit devant les tribunaux.

Art. 34. Peuvent également être faits prisonniers les individus qui, se trouvant auprès des armées, n'en font pas directement partie, tels que : les correspondants, les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, etc., etc. Toutefois ils doivent être munis d'une autorisation émanant du pouvoir compétent et d'un certificat d'identité.

Des malades et des blessés.

Art. 35. Les obligations des belligérants concernant le service des malades et des blessés sont régies par la Convention de Genève du 22 août 1864, sauf les modifications dont celle-ci pourra être l'objet.

Du pouvoir militaire à l'égard des personnes privées.

Art. 36. La population d'un territoire occupé ne peut être forcée de prendre part aux opérations militaires contre son propre pays.

Art. 37. La population d'un territoire occupé ne peut être contrainte de prêter serment à la puissance ennemie.

Art. 38. L'honneur et les droits de la famille, la vie et la propriété des individus, ainsi que leurs convictions religieuses et l'exercice de leur culte doivent être respectés.

La propriété privée ne peut pas être confisquée.

Art. 39. Le pillage est formellement interdit.

Des contributions et des réquisitions.

Art. 40. La propriété privée devant être respectée, l'ennemi ne demandera aux communes ou aux habitants que des prestations et des services en rapport avec les nécessités de guerre généralement reconnues, en proportion avec les ressources du pays et qui n'impliquent pas pour les populations l'obligation de prendre part aux opérations de guerre contre leur patrie.

Art. 41. L'ennemi prélevant des contributions soit comme équivalent pour des impôts (v. Art. 5) ou pour des prestations qui devraient être faites en nature, soit à titre d'amende, n'y procèdera, autant que possible, que d'après les règles de la répartition et de l'assiette des impôts en vigueur dans le territoire occupé.

Les autorités civiles du Gouvernement légal y prêteront leur assistance si elles sont restées en fonctions.

Les contributions ne pourront être imposées que sur l'ordre et sous la responsabilité du général en chef ou de l'autorité civile supérieure établie par l'ennemi dans le territoire occupé.

Pour toute contribution, un reçu sera donné au contribuable.

Art. 42. Les réquisitions ne seront faites qu'avec l'autorisation du commandant dans la localité occupée.

Pour toute réquisition, il sera accordé une indemnité ou délivré un reçu.

Des parlementaires.

Art. 43. Est considéré comme parlementaire l'individu autorisé par l'un des belligérants à entrer en pourparlers avec l'autre et se présentant avec le drapeau blanc, accompagné d'un trompette (clairon ou tambour) ou aussi d'un porte-drapeau. Il aura droit à l'inviolabilité ainsi que le trompette (clairon ou tambour) et le porte-drapeau qui l'accompagnent.

Art. 44. Le chef auquel un parlementaire est expédié n'est pas obligé de le recevoir en toutes circonstances et dans toutes conditions.

Il lui est loisible de prendre toutes les mesures nécessaires pour empêcher le parlementaire de profiter de son séjour dans le rayon des positions de l'ennemi au préjudice de ce dernier, et si le parlementaire s'est rendu coupable de cet abus de confiance, il a le droit de le retenir temporairement.

Il peut également déclarer d'avance qu'il ne recevra pas de parlementaires pendant un temps déterminé. Les parlementaires qui viendraient à se présenter après une pareille notification, du côté de la partie qui l'aurait reçue, perdraient le droit à l'inviolabilité.

Art. 45. Le parlementaire perd ses droits d'inviolabilité, s'il est prouvé d'une manière positive et irrécusable qu'il a profité de sa position privilégiée pour provoquer ou commettre un acte de trahison.

Des capitulations.

Art. 46. Les conditions des capitulations sont débattues entre les parties contractantes.

Elles ne doivent pas être contraires à l'honneur militaire.

Une fois fixées par une convention, elles doivent être scrupuleusement observées par les deux parties.

De l'armistice.

Art. 47. L'armistice suspend les opérations de guerre par un accord mutuel des parties belligérantes. Si la durée

n'en est pas déterminée, les parties belligérantes peuvent reprendre en tout temps les opérations, pourvu, toutefois, que l'ennemi soit averti en temps convenu, conformément aux conditions de l'armistice.

Art. 48. L'armistice peut être général ou local. Le premier suspend partout les opérations de guerre des Etats belligérants; le second seulement entre certaines fractions des armées belligérantes et dans un rayon déterminé.

Art. 49. L'armistice doit être officiellement et sans retard notifié aux autorités compétentes et aux troupes. Les hostilités sont suspendues immédiatement après la notification.

Art. 50. Il dépend des parties contractantes de fixer dans les clauses de l'armistice les rapports qui pourront avoir lieu entre les populations.

Art. 51. La violation de l'armistice, par l'une des parties, donne à l'autre le droit de le dénoncer.

Art. 52. La violation des clauses de l'armistice par des particuliers, agissant de leur propre initiative, donne droit seulement à réclamer la punition des coupables et, s'il y a lieu, une indemnité pour les pertes éprouvées.

Des belligérants internés et des blessés soignés chez les neutres.

Art. 53. L'Etat neutre qui reçoit sur son territoire des troupes appartenant aux armées belligérantes, les internera, autant que possible, loin du théâtre de la guerre.

Il pourra les garder dans des camps et même les enfermer dans des forteresses ou dans des lieux appropriés à cet effet.

Il décidera si les officiers peuvent être laissés libres en prenant l'engagement sur parole de ne pas quitter le territoire neutre sans autorisation.

Art. 54. A défaut de convention spéciale, l'Etat neutre qui reçoit des troupes belligérantes fournira aux internés les vivres, les habillements et les secours commandés par l'humanité.

Bonification sera faite à la paix des frais occasionnés par l'internement.

Art. 55. L'Etat neutra pourra autoriser le passage par son territoire des blessés ou malades, appartenant aux armées belligérantes, sous la réserve que les trains qui les amèneront ne transporteront ni personnel ni matériel de guerre.

En pareil cas, l'Etat neutre est tenu de prendre les mesures de sûreté et de contrôle nécessaires à cet effet.

Art. 56. La Convention de Genève s'applique aux malades et aux blessés internés sur territoire neutre.

Der Lausanner Vertrag von 1564.

I.

Der Friede von St. Julien und der Spruch von Peterlingen.

Bis gegen Ausgang des Mittelalters waren die städte- und schlössererfüllten Landschaften, die wir heute mit Stolz unser Welschland nennen, von Neuenburg abgesehen, der Eidgenossenschaft fremd und bildeten ihrer Masse nach einen Bestandtheil des grossen Savoyerstaates, der von Nizza bis zum Bielersee reichte. Von ihrem Stammland aus hatten sich die Grafen von Savoyen schon im 11. Jahrhundert im Unterwallis und in der Landschaft am obern Ende des Genfersees, im Chablais, festgesetzt und nöthigten schliesslich den eigentlichen Landesherrn des Rhonethales, den Bischof von Sitten, ihnen alles Gebiet unterhalb Sitten zu überlassen. Im 13. Jahrhundert gelang es ihnen, mit Geld, List und Gewalt ihre Oberhoheit in der Waadt zu begründen. Selbst die Grafen von Greyerz und Nidau, letztere als Herren von Erlach, anerkannten die Lehnsherrlichkeit des savoyischen Hauses. Im 14. Jahrhundert erwarb dieses Faucigny und Gex, im 15. die alte Grafschaft Genf, das sogen. Genevois, und noch um die Mitte des Jahrhunderts gelang ihm eine ansehnliche Erweiterung nach der helvetischen Seite hin, indem die Stadt Freiburg mit ihrem Gebiete sich von Oesterreich löste und an Savoyen anschloss.[1])

Mitten in diesem savoyischen Länderkomplex zu beiden Seiten des Genfersees hatten sich die geistlichen Fürsten-

[1]) Vgl. darüber Büchi, Freiburgs Bruch mit Oesterreich, sein Uebergang an Savoyen und Anschluss an die Eidgenossenschaft. Freiburg 1897.

thümer der Bischöfe von Lausanne und Genf als besondre Staaten erhalten. Die weltliche Herrschaft des Fürstbischofs von Lausanne umfasste die Stadt Lausanne mit den umgebenden Dörfern, dem Mont Jorat und den vier Kirchspielen von Lavaux (Lutry, Villette, St. Saphorin, Corsier), was ein zusammenhängendes Gebiet von der Venoge, bis zur Veveyse ausmachte, ferner verschiedene zerstreute Enklaven, wie Avenches, Lucens, Curtilles und Villarzel in der Waadt, Bulle und La Roche im heutigen Kt. Freiburg. In ähnlicher Weise bestand der Genfer Kirchenstaat aus der Stadt sammt ihrer nächsten Umgebung und den im Savoyischen enklavirten Aemtern Peney, Jussy und Thiez.

Es lag in der Natur der Dinge, dass das mächtige Savoyen auch diese geistlichen Inseln zu verschlingen trachtete. Schon 1260 zwang Graf Peter den Bischof von Lausanne ihm auf Lebzeiten einen Theil seiner Gerichtsbarkeit abzutreten, und so sehr die Bischöfe sich gegen die Verewigung dieses Verhältnisses sträubten, behaupteten die Herzöge schliesslich doch in Lausanne das wichtige Recht der Appellation und übten es seit 1480 in der Regel durch ihren Landvogt in der Waadt als sogenannten juge de Billens aus.[1]) In gleicher Weise gelang es ihnen, einen Fuss nach Genf hineinzusetzen. 1287 bemächtigte sich Graf Amadeus V. des Inselschlosses in der Rhone und nöthigte den Bischof, ihm die Ernennung des Vidomne, d. h. des bischöflichen Beamten, der die Zivil- und Polizeigerichtsbarkeit in der Stadt handhabte, zu überlassen. Ein noch wirksameres Mittel, Genf von sich abhängig zu machen, fanden die Herzoge

[1]) Gingins-la-Sarra et Forel, Recueil des chartes, statuts et documents concernant l'ancien évêché de Lausanne (Mémoires et documents de la Suisse Romande VII) XVI ff., 728 ff. Vgl. Eidgen. Abschiede IV 1a S. 804 ff.

in der Beeinflussung der Bischofswahlen, vermöge deren im 15. Jahrhundert in der Regel Angehörige oder Günstlinge ihres Hauses den bischöflichen Stuhl zu Genf bestiegen.

So schien die ganze Suisse Romande Savoyen verfallen zu sein, als der erste grosse Rückschlag gegen die Macht dieses Hauses von der Schweiz her erfolgte. Im Jahre 1475 erlitt die traditionelle Freundschaft zwischen Bern und Savoyen einen jähen Bruch, indem das letztere, der alten Beziehungen uneingedenk, sich mit dem Feind der Eidgenossen, mit Karl dem Kühnen, alliirte. Die Folge war, dass Bern den kecken Entschluss fasste, «der uralten Eidgenossenschaft uralte Landmark gegen Sonnenuntergang» herzustellen und «das Land zwischen dem Läbergebirg und dem Rotten, von Erlach und Murten an bis gen Genf an die Brück» einzunehmen.[1]) Es bewog Freiburg, sich von Savoyen loszureissen, und eroberte mit diesem gemeinsam in heisser Blutarbeit die Städte und Burgen der Waadt, während die Walliser sich des unteren Rhonethales bis zur Enge von St. Maurice bemächtigten.

Leider verdarb die Zerfahrenheit der eidgenössischen Diplomatie, was das gute Schwert gewonnen hatte. Von der übrigen Eidgenossenschaft nicht unterstützt, musste Bern trotz des Sieges von Murten in die Rückgabe des eroberten Waadtlandes willigen; doch behielt es die Herrschaften Erlach, Aigle, Ormont und Bex für sich und mit Freiburg gemeinsam Murten, Grandson, Orbe und Echallens, wie auch die Walliser sich im Besitz des

[1]) Anshelm I 99. Der treffliche Berner Geschichtschreiber identifizirt, wie alle seine Zeitgenossen, ohne weiteres die alten Helvetier mit den Eidgenossen. Daher sind ihm die von Cäsar angegebenen Grenzen der Helvetier, der Jura und die Rhone bei Genf, die «uralte Landmark der Eidgenossenschaft.»

Unterwallis bis St. Maurice behaupteten. So hatte die Savoyerherrschaft am Genfersee durch die Burgunderkriege eine gründliche Erschütterung erfahren; die Waadt war wenn nicht schweizerisch geworden, doch in die Machtsphäre der Eidgenossen gerückt, und schon zogen diese auch Genf, den «Riegel der Lande», in ihren Bereich. Am 14. Nov. 1477 schlossen Bern und Freiburg mit Johann Ludwig, dem Administrator des Bisthums Genf, für ihn und seine Stadt ein Burgrecht auf Lebenszeit.

Mit dem Schicksal von Genf hing fortan das der ganzen Westschweiz aufs engste zusammen. Das Burgrecht von 1477 erlosch mit dem Tode Johann Ludwigs wieder, aber die einmal angeknüpften Beziehungen der Rhonestadt zu den beiden Schweizerrepubliken blieben bestehen. Als der skrupellose Herzog Karl III. von Savoyen (1504—1553) durch schnöde Gewaltthat sein Vidomnat in Genf zur förmlichen Landeshoheit zu erweitern und auch die Herrschaft über Lausanne durch alle möglichen Mittel zu erschleichen suchte, die beiden Bischöfe aber nur noch die Rolle von gefügigen Werkzeugen der savoyischen Pläne spielten, da fand die Unabhängigkeitspartei in beiden Städten einen Rückhalt an den Eidgenossen. Zunächst war es Freiburg, das den Genfer Patrioten entgegenkam, indem es mit ihrer Stadt im Febr. 1519 ein Burgrecht eingieng. Der Herzog berief sich jedoch auf sein 1512 mit den Eidgenossen geschlossenes Bündniss, wonach kein Theil die «Hintersässen und Unterthanen» des andern in Schirm, Burg- und Landrecht aufnehmen durfte, und erreichte die Auflösung des Burgrechts durch einen Spruch der XII Orte. Aber während nun Karl III. die Genfer durch Henker und Hellebarden zum Verzicht auf ihre Freiheiten zu zwingen suchte, und Papst und Kaiser sein Vorhaben begünstigten, gieng in der Eid-

genossenschaft ein bedeutsamer Wandel vor. Der Versuch Freiburgs, 1519 Genf an die Eidgenossenschaft zu fesseln, war hauptsächlich an den Rücksichten gescheitert, welche Bern seinem wiederhergestellten Freundschaftsverhältniss zu Savoyen tragen zu müssen glaubte. Diese Rücksichten erlitten nun einen starken Stoss, indem der Herzog, ursprünglich wie die Eidgenossen ein Alliirter Frankreichs in den Weltkrieg zwischen Franz I. und Kaiser Karl V., im Sommer 1524 zu letzterem abfiel. Jetzt stimmte Bern mit Freiburg überein, dass man die Gesinnung der beiden von Savoyen abhängigen Bischofsstädte am Leman benutzen müsse, um sich gegen den feindlich gewordenen Savoyerfürsten dieser wichtigen Festungen zu versichern. Am 7. Dezember 1525 nahmen Bern und Freiburg Lausanne in ihr Burgrecht auf und am 8. Februar 1526 thaten sie ein Gleiches mit Genf.

Durch diese Burgrechte stiess die Eidgenossenschaft ihre Grenze bis zum Genfersee vor; Genf und Lausanne, schweizerisch geworden, mussten früher oder später die dazwischen liegende Waadt nach sich ziehen. In der Ahnung der Dinge, die da kommen würden, machte der Herzog verzweifelte Anstrengungen, um die Annullirung jener Burgrechte zu erwirken, und die innern Orte, bei denen die alte Abneigung gegen jede Erweiterung der Eidgenossenschaft nach Westen durch die Sympathie mit den in ihren Herrschaftsrechten bedrohten Bischöfen verstärkt wurde, arbeiteten ihm in die Hände, indem sie durch mündliche und schriftliche Abmahnungen die neuen Bündnisse rückgängig zu machen suchten. Aber Bern und Freiburg erklärten ihren festen Willen, dabei zu bleiben; sie wiesen den Vorwurf, dass dieselben eine Rechtsverletzung gegenüber Savoyen enthielten, energisch zurück, da Genf und Lausanne freie

Reichsstädte und dem Herzog nicht unterthan seien, und brachten es durch ihre Festigkeit dahin, dass die übrigen Orte von ihren Abmahnungen abstanden und, worauf für den Rechtsstandpunkt alles ankam, die Bischöfe von Genf und Lausanne die Burgrechte anerkannten.[1])

Hand in Hand mit dem diplomatischen Ränkespiel in der Schweiz gieng ein mehr oder weniger verdeckter Krieg Savoyens gegen Genf. Lausanne liess der Herzog einstweilen in Ruh, wiewohl die Stadt sich weigerte, seinen Landvogt in der Waadt fernerhin als juge de Billens anzuerkennen; dafür suchte er Genf mittelst Verkehrssperren und unablässiger Befehdung durch die zum «Löffelbund» vereinten savoyisch-waadtländischen Edelleute mürbe zu machen. Jahre hindurch bemühte sich Bern, auf der Basis des strengen Rechts den Frieden zu erhalten; allein zwischen dem Herzog, der die Genfer schon als seine Unterthanen betrachtete, und der Stadt, die nach voller republikanischer Freiheit strebte, war kein Ausgleich möglich. Endlich, als Ende September 1530 die Herren vom Löffelbund alles, was diesseits und jenseits des Sees Spiess und Stange zu tragen vermochte, aufboten und ihnen sogar Helfer aus der Freigrafschaft Burgund zuströmten, um Genf durch plötzlichen Ueberfall zu nehmen, da beschloss Bern, mit Freiburg und seinen nähern Verbündeten ins Feld zu ziehen, während es die übrigen Eidgenossen mahnte, sich zur Hilfeleistung bereit zu halten. Zürich sagte seinen Beistand zu; die fünf innern Orte dagegen, die mit Savoyen als einem wichtigen Gliede des katholischen Machtsystems sympathisirten, beschlossen,

[1]) Oechsli, Orte und Zugewandte, Jahrbuch für schweiz. Gesch. XIII, 446 ff, Roget, Les Suisses et Genève I 268. Mémoires et Docum. de la Suisse Rom. VII 740. Abschiede IV 1b 1544.

wenn es nicht gelinge, die Anstände mit dem Herzog auf gütlichem Wege zu vermitteln oder ans Recht zu weisen, den Bernern «handlich» herauszusagen, man sei durch die Bünde zu keiner Hilfe verpflichtet und wolle sich der Sache nicht beladen.[1])

Zum Glück genügte der blosse Aufbruch des durch Mannschaften von Solothurn, Biel, Neuenburg und Payerne verstärkten bernisch-freiburgischen Heeres, um die Schaaren des Löffelbundes von den Mauern Genfs hinwegzuscheuchen. Herzog Karl III. suchte die Berner zur Umkehr zu bewegen, indem er versicherte, der Ueberfall sei ohne sein Vorwissen geschehen. Allein die Regenten der Aarestadt fanden mit Recht, dass, nachdem man einmal zu den Waffen gegriffen, das Werk ganz und voll gethan werden müsse, damit nicht «über Nacht der Herzog oder die Sinen widerum den Krieg anfachen und die statt Genf und inwoner derselbigen wie vor beleidigen und begwaltigen söltind.»[2]) Sie gaben dem Heere Befehl vorwärts zu ziehen, und wenn sie auch Schonung der Waadt geboten, zeigten doch die verbrannten Adelsschlösser von Rolle, Vufflens, Allaman, Gaillard, die geplünderten Dörfer und Klöster in der Umgegend von Genf den erschreckten Unterthanen des Herzogs, dass man nicht umsonst den Bären aus seiner Höhle rief. Wohl oder übel musste sich Karl III., der dem Schweizerheere keine irgendwie ebenbürtige Macht entgegen zu setzen hatte, den Bedingungen unterwerfen, die ihm die Sieger diktirten. Unter Vermittlung von Gesandten der neun Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden,

[1]) Abschiede IV 1b 791 ff. Vgl. Roget, Les Suisses et Genève. Lefort, L'émancipation politique de Genève. Vaucher, Luttes de Genève contre la Savoie 1517—1530.

[2]) Abschiede IV 1b 499 ff.

Zug, Basel, Solothurn, Schaffhausen, sowie St. Gallens und des Wallis wurde am 19. Oktober 1530 zu St. Julien (südwestl. von Genf) ein Friede geschlossen, durch den sich der Herzog verpflichtete, gegen die Genfer keinerlei Gewalt zu brauchen, ihnen freien Handel und Wandel zu gestatten und seine Unterthanen, die sie schädigen würden, gebührend zu bestrafen. «Sölichs also stif, stät und unwandelbar zuo halten, sol gesagter unser gnädiger her von Savoy für sich und sin nachkomen beiden stetten Bern und Fryburg in underpfands und inpunds wyss insetzen und verpfenden das land genampt die Wat, mit allem dem rechten, so er jetz daran hat oder er und die sinen in künftig zyt überkomen und gehaben möchten, nützit usgenomen noch vorbehalten.» So wurde nichts Geringeres als die ganze Waadt zum Pfand für die künftige Sicherheit Genfs eingesetzt, und die beiden Schweizerstädte erhielten das vertragliche Recht, bei der ersten Unbill, die der Herzog ihrer Bundesgenossin zufügte, auf das wohlgelegene Land zu greifen. Umgekehrt wurden auch den Genfern bei Strafe der Entziehung des Schirms der beiden Städte alle Thätlichkeiten gegen den Herzog und seine Angehörigen untersagt und alle streitigen Punkte, wie die savoyischen Hoheitsansprüche auf Genf, die damit zusammenhängende Frage der Giltigkeit oder Ungültigkeit des Burgrechts u. s. w., einem von den neun Orten und zwei Zugewandten, die den Frieden zu St. Julien vermittelt hatten, zu bestellenden Schiedsgerichte zugewiesen.[1]) Schon Ende November 1530 trat dieses in Payerne zusammen und fällte nach langwierigen

[1]) Abschiede IV 1b 1501 ff.

Rechtsverhandlungen bis zum 31. Dezember eine Reihe von Urtheilen, durch welche dem Herzog das einzige unbestreitbare Recht, das er in Genf nachweisen konnte, das Vidomnat, zuerkannt, aber die Ausübung desselben an Vorbehalte geknüpft wurde, die seinen Prätensionen auf Landeshoheit den Riegel schoben. Das Burgrecht Genfs mit Bern und Freiburg wurde dagegen bestätigt, weil der wirkliche Landesherr der Stadt, der Bischof, darein gewilligt habe, und der Herzog als Urheber des Krieges zu einer Entschädigung von 21 000 Kronen an die drei Städte verfällt.[1]) Dieser für Savoyens Ansprüche so vernichtende Peterlinger Spruch ist um so bemerkenswerther, als sich von der Mehrheit der elf Stände, die ihn fällten, von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Solothurn, Wallis, damals eher alles andere hätte erwarten lassen, als eine Förderung der Genfer Interessen auf Kosten Savoyens.

Karl III. würde sich wohl um den Spruch der Eidgenossen herzlich wenig gekümmert haben, wenn ihm Bern und Freiburg nicht vorschauend durch die Verpfändung der Waadt die Schlinge um den Hals gelegt hätten. Durch alle möglichen Schliche und Ränke suchte er daher zunächst diese unbequeme Fessel los zu werden. Er stellte die Behauptung auf, da der Handel nun rechtlich ausgetragen sei, falle auch die Pfandschaft dahin; dann liess er durch eine Gesandtschaft des Kaisers, den er auf dem Reichstag von Augsburg um Hülfe und Bündniss gegen die Schweizer angegangen hatte, die Aufhebung derselben oder wenigstens ihre Umwandlung in eine Geldbusse verlangen.[2]) Die Zerklüftung der Eidgenossen und die Niederlage der Reformirten bei

[1]) Abschiede IV 1b 863 ff. 1516—1562.

[2]) Abschiede IV 1b 1562; 1056, 1088.

Kappel gaben ihm sogar den Muth, die festgesetzten Termine für die Raten der Kriegsentschädigung ohne Zahlung ablaufen zu lassen und im Anfang des Jahres 1532 die Genfer wieder mit Verkehrssperre und Ueberfällen zu bedrohen.[1]) Freiburg war der Ansicht, dass damit die Waadt verfallen sei, und rüstete, hitziger als Bern, zum Kriege.[2]) Nachdem Karl III. einen vergeblichen Versuch gemacht, durch Vermittlung des Wallis mit den V katholischen Orten ein Sonderbündniss zu knüpfen und durch sie die Umstossung des Peterlingerurtheils und die Aufhebung des Genfer Burgrechts zu erwirken,[3]) kroch er zu Kreuze, hob die Proviantsperre auf und bezahlte im April 1532 die erste Rate der Kriegsentschädigung, womit er endlich den Peterlinger Spruch anerkannte.[4]) Immer wieder kam er aber auf die «Verpenigung» der Waadt zurück, und die beiden Städte stellten ihm wenigstens eine «Milderung» derselben nach der letzten Zahlung in Aussicht. Als diese im Mai 1533 wirklich geleistet wurde, erklärten sich Bern und Freiburg bereit, statt der ganzen Waadt nur die vier Städte Romont, Yverdon, Cudrefin und Stäffis einsetzen zu lassen und dem Herzog, wenn die vier Plätze ihnen verfielen, die Lösung derselben binnen drei Jahren mittelst einer Summe von 20 000 Kronen zu gestatten, freilich alles dies nur gegen die wohlverbriefte Zusicherung, dass diese Erleichterung den übrigen Bestimmungen des Vertrages von St. Julien und des Urtheils von Peterlingen keinerlei Abbruch thun solle.[5])

---

[1]) Abschiede IV 1b 1247, 1267, 1284, 1298.

[2]) Abschiede IV 1b 1284, 1298, 1305.

[3]) Abschiede IV 1b 1323, 1347, 1351.

[4]) Abschiede IV 1b 1308 f., 1337, 1405, 1413, 1440.

[5]) Abschiede IV 1b 1309, 1337, 1434, 1440, IV 1c 59 f., 67, 72 ff., 75.

Karl III. verschmähte es jedoch, auf diese «Milderung», die ihn allerdings noch immer mit dem Verlust der halben Waadt bedrohte, einzugehen, da sich ihm plötzlich gegründete Hoffnung aufthat, Burgrecht, Verpfändung und Peterlinger Spruch, alles miteinander zerreissen zu können. Der religiöse Zwiespalt, der die Eidgenossenschaft spaltete, übertrug sich auf das Verhältniss der beiden Zähringerstädte zu Genf. Bei den ersten Manifestationen der neuen Lehre in der Rhonestadt bedrohten beide sie mit Auflösung des Burgrechts, Freiburg, wenn sie die lutherische Ketzerei in ihren Mauern dulde, Bern, wenn sie die Anhänger seines Glaubens verfolge.[1]) Als die Genfer, vor die bittere Wahl zwischen Bern und Freiburg gestellt, unentschieden hin und her schwankten und das letztere daran verzweifelte, den Einfluss der mächtigen Schwesterstadt aus dem Felde zu schlagen, wandte es, das bisher in der Beschirmung der Unabhängigkeit Genfs wenn nicht die grösste Kraft, so doch den grössten Eifer gezeigt, sich plötzlich den Gegnern zu, dem Bischof und dem Herzog, weil ihm die Erhaltung des Katholizismus in der Rhonefeste nun als das wichtigere Interesse erschien. Im Sommer 1533, bei Anlass des an dem altgläubigen Chorherrn Wehrli begangenen Todtschlags, verständigte es sich mit dem Bischof und mit Savoyen, indem es die alten Bünde mit letzterem beschwor,[2]) und als der Rath von Genf am 1. März 1534 es geschehen liess, dass sich die Reformirten einer Kirche bemächtigten, sandte es am 27. März den Burgrechtsbrief mit abgetrenntem Siegel an Genf zurück. Gleichzeitig traf Freiburg mit dem savoyischen Landvogt und den Ständen der Waadt eine Vereinbarung zur Aufrechterhaltung des wahren Glaubens,

[1]) Oechsli, Orte und Zugewandte 450.
[2]) Abschiede IV 1c 114 ff. 126.

und knüpfte der Herzog durch Vermittlung des Bischofs von Sitten mit den VII katholischen Orten, die sich am 17. Dez. 1533 mit dem Wallis zu einem festen konfessionellen Sonderbunde vereinigt hatten, Verhandlungen an, um seine Aufnahme in dieses Glaubensbündniss zu erwirken, zu dem ausgesprochenen Zwecke, Genf und Lausanne mit Gewalt zu unterwerfen und in dem daraus erfolgenden Kriege mit Bern die katholische Eidgenossenschaft auf seiner Seite zu haben.[1]) Die Werbungen Karls III. fanden, wenn sie auch schliesslich nicht zum Ziele führten, bei den katholischen Orten doch ein solches Entgegenkommen, dass er beim Vorgehen gegen das ketzerisch gewordene Genf zum mindesten ihrer moralischen Unterstützung sicher sein durfte. Ausserdem fühlte er sich gedeckt durch den Kaiser, mit dem er, wie die übrigen italienischen Fürsten, im Februar 1533 ein Vertheidigungsbündniss geschlossen hatte,[2]) so dass er sich nun stark genug glaubte, alle Rücksichten gegen Bern über Bord werfen zu können. Im Juni 1534 eröffnete er in Verbindung mit dem Bischof, der im Sommer 1533 die Stadt auf Nimmerwiedersehen verlassen hatte, die Feindseligkeiten gegen Genf wieder in alter Weise, durch eine Lebensmittelsperre und unablässige Ueberfälle seitens der Edelleute und verbannten «Mameluken», denen das Schloss Peney als Stützpunkt diente. Umsonst erinnerte Bern den Herzog an den Vertrag von St. Julien, umsonst drohte es dem Landvogt und den Ständen der Waadt, es werde in zutreffendem Fall von seinem Pfandrecht umfassenden Gebrauch machen.[3])

---

[1]) Abschiede IV 1c 297 ff.; 292; 286, 289, 294, 335, 396, 414 f., 417, 452.

[2]) Papiers d'Etat du Cardinal de Granvelle, publ. par Weiss II 18, 155, 430.

[3]) Abschiede IV 1c 346 ff. 354, 378 f., 386 f., 400 f.

Auf einer Konferenz zu Thonon im Dezember 1534, wo die Boten der Eidgenossen zwischen Bern und dem Herzog vermitteln sollten, trat der letztere äusserst trotzig auf. Des Beifalls der katholischen Orte, d. h. der eidgenössischen Mehrheit sicher und von einem kaiserlichen Gesandten unterstützt, verlangte er gebieterisch Rückkehr Genfs zum alten Glauben, Auflösung des Burgrechts mit Bern und Wiedereinsetzung seiner selbst wie des Bischofs in alle Rechte, die sie vor dem Burgrecht in der Stadt genossen hätten. Als die Berner sich auf den Vertrag von St. Julien und den Peterlinger Spruch beriefen, erklärte er, dass er sich weder durch den einen noch durch den andern gebunden erachte; er halte sich überhaupt zu nichts verpflichtet und kenne «weder Vertrag noch Hypothek», und als sie ihm Recht auf die Schiedsrichter von Peterlingen boten, weigerte er sich, darauf einzugehen. Nicht als Schiedsrichter, nur als Vermittler wollte er sich die Eidgenossen gefallen lassen; denn als Richter hätten auch die katholischen Orte schwerlich umhin gekonnt, den von ihnen vor vier Jahren gefällten Spruch zu bestätigen; als Vermittler dagegen hatten sie freie Hand, die eidgenössische Intervention zu Gunsten Savoyens zu wenden.[1])

In der That schlugen die XII Orte unter dem dominirenden Einfluss der katholischen Mehrheit auf einem Tag zu Luzern im Januar 1535 entgegen der Bitte Berns, es beim Frieden von St. Julien und beim Urtheil von Peterlingen zu «handhaben», Vergleichsartikel vor, die auf eine Auslieferung Genfs an den Herzog und Bischof gegen eine illusorische Bestätigung seiner alten Freiheiten hinausliefen.[2]) Berns Lage war damit äusserst schwierig geworden. Nahm

[1]) Abschiede IV 1c 431—442.

[2]) Abschiede IV 1c. 449, 452.

es die Vorschläge der Tagsatzung an, so verzichtete es damit auf alle im Feldzug von 1530 errungenen Vortheile und gab Genf, das im Vertrauen auf seine Unterstützung und unter seiner Leitung mit dem Katholizismus gebrochen, dadurch das Burgrecht mit Freiburg verscherzt und sich in die schwersten Gefahren gestürzt hatte, schimpflich preis. Nahm es sie nicht an, so lud es in den Augen der Miteidgenossen die Schuld am Kriege auf sich. Die katholischen Orte erklärten offen, dass sie, wenn es wegen Genfs zum Kriege käme, sich der Sache entschlügen, d. h. Bern keine Hülfe leisten würden, und auch die evangelischen, Zürich voran, drangen darauf, dass es um des Friedens willen die Luzerner Vorschläge annehme. Bern half sich aus dem Dilemma, indem es Genf vorschob und damit die Verantwortlichkeit für die Ablehnung der eidgenössischen Vermittlung auf dieses abwälzte.[1]) Anderseits liess es sich auch durch die dringendsten Hülferufe der Genfer nicht dazu bewegen, das Schwert aus der Scheide zu ziehen, und beschränkte sich auf blosse Unterhandlungen und Drohungen, so unwirksam sich diese Mittel auch erwiesen.

Die dilatorische Politik Berns in der Genferangelegenheit ist wiederholt abfällig beurtheilt worden; glaubte doch ein Forscher wie Kampschulte darin die macchiavellistische Absicht zu erblicken, Genf durch das Hinausschieben der Bundeshülfe, durch Steigerung seiner Noth zur Unterwerfung unter bernische Hoheit mürbe zu machen. Wer indess die Grösse der Schwierigkeiten, die Bern vor sich sah, ohne Voreingenommenheit ermisst, wird im Gegentheil der Klugheit und Festigkeit, mit der es den Konflikt zu einem glücklichen Ende führte, seinen Beifall nicht versagen

[1]) Abschiede IV 1c. 456. 460. 463, 465, 467, 474, 479. 488.

und den Tadel für diejenigen sparen, die ihm die Erfüllung seiner politischen Aufgabe erschwerten. Der Gegner, mit dem die Aarestadt es zu thun hatte, war allerdings an sich wenig zu fürchten; auch wenn Bern ganz allein blieb, war es Savoyen militärisch mehr als gewachsen. Aber hinter dem Herzog stand die gewaltige Macht seines Schwagers und Verbündeten, Kaiser Karls V.

Von Deutschland aus wurden Zürich und Bern gewarnt, dass die Kaiserlichen im Bund mit Piemont Genf einnehmen würden, und dass es dann gegen die evangelischen Schweizerstädte selbst gehen werde.[1]) Wie ernstlich in der That der Kaiser an eine solche Einmischung dachte, zeigen die Verhandlungen, die er 1535 nach dem Tod des letzten Sforza in Mailand mit Frankreich anknüpfte. Er war bereit, das vielbegehrte Mailand einem Sohne Franz I. zu übertragen, aber unter der Bedingung, dass der König sich in den grossen Angelegenheiten an den Kaiser anschliesse, unter anderem auch bei der Herstellung des Katholizismus und der Savoyerherrschaft in Genf kräftig mitwirke.[2]) Bern war also nicht einmal sicher, ob es nicht auch Frankreich auf gegnerischer Seite finden werde. Auf der andern Seite stand die Eidgenossenschaft wegen der stets neu auftauchenden konfessionellen Händel fortwährend am Rande des Bürgerkrieges,[3]) und Bern musste fürchten, dass ihm, wenn es den Kampf gegen Savoyen aufnahm, seine ältesten und nächsten Verbündeten, Freiburg, Solothurn, Wallis und mit ihnen der ganze

---

[1]) Abschiede IV 1c. 479, 560. Roget, Les Suisses et Genève II 200.

[2]) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, IV 16. Papiers d'Etat de Granvelle II 406.

[3]) Abschiede IV 1c 314 (e), 323 (bb), 382, 392 (e), 395 f., 411 (gg), 445, 474, 481, 483, 484 f., 487, 573, 607 (r).

katholische Sonderbund in den Rücken fallen würden.[1]) Unter solchen Umständen begreift man es, dass das durch die unglücklichen Erfahrungen des Kappelerkrieges darniedergebeugte Zürich an Bern die Zumuthung stellte, lieber Genf fahren zu lassen, als die Gefahren des innern und äussern Krieges heraufzubeschwören,[2]) wenn Bern selbst den Krieg so lang als möglich zu vermeiden trachtete und alle diplomatischen Mittel erschöpfte, ehe es zu den Waffen griff. Wenn Bern die Genfer immer wieder zur Geduld wies und dabei die Drohung, sie im Stich zu lassen oder das Burgrecht aufzulösen, nicht sparte,[3]) so zeigen die gleichzeitigen Verhandlungen mit Savoyen, dass es damit nur den Zweck verfolgte, sie vor unzeitigen Repressalien abzuhalten. Unbeirrt durch die Feindseligkeit der katholischen und den Kleinmuth der evangelischen Miteidgenossen vertheidigte es in dem langen diplomatischen Ränkespiel Genfs Unabhängigkeit aufs zähste und liess sich nicht dazu herbei, ihr das Geringste zu vergeben. Unerschütterlich hielt es daran fest, dass der Friede von St. Julien und der Peterlinger Spruch die Basis der Verhandlungen bilden müssten, und verlangte als erste Bedingung, dass der Herzog die Genfer ungekränkt beim Gotteswort bleiben lasse und das Burgrecht anerkenne. Wie wenig es sich durch eigennützige Absichten leiten liess, zeigten die letzten Verhandlungen mit Savoyen anfangs Dezember 1535 zu Aosta, wo die bernischen Gesandten Vollmacht hatten, die Verpfändung des Waadtlandes preiszugeben, wenn die Genfer durch andere Mittel beim göttlichen Worte und bei ihrer Freiheit gesichert werden könnten. Das angeblich so ländergierige Bern war also bereit, auf

[1]) Abschiede IV 1c 394, 563, 584, 603, 637, 645.
[2]) Abschiede IV 1c 394, 479.
[3]) Abschiede IV 1c 480, 497, 536, 565, 576, 582.

sein bereits erstrittenes Anrecht zu verzichten, wenn Genf frei und protestantisch bleiben konnte.[1])

Dann darf nicht übersehen werden, dass die Blockade, die der Herzog mittelst der Proviantsperre und der Fehde der Insassen des Raubschlosses Peney gegen Genf ins Werk setzte, zwar die Bürger in grosse Noth brachte, aber noch keine unmittelbare Gefahr für die wohlbefestigte Stadt bedeutete. Zu stärkeren Rüstungen Savoyens gab erst der im Oktober 1535 vom Val de Travers aus organisirte Freischaarenzug der Neuenburger Anlass, den die Berner nach dem Gefecht bei Gingins zur Umkehr bewogen, um einen vorzeitigen Kriegsausbruch zu verhüten. Den eigentlichen Angriff auf die Stadt aber schob der Herzog zum grossen Aerger der katholischen Orte[2]) immer wieder hinaus. Sobald wirkliche Gefahr drohte, dass eine fremde Macht sich in Genf festsetze, handelte Bern mit einer Raschheit und Energie, die nichts zu wünschen übrig liess.

Diese Macht war Frankreich, das den Genfern Mitte Dez. 1535 unter der Hand seine Hilfe anbot, aber unter Bedingungen, die es zum Herrn der wichtigen Rhonefeste gemacht haben würden. Da Bern «des französischen Königs List und Geschwindigkeit» kannte und keine Lust hatte, «einen solch schweren Nachbarn als der König zu Genf sein würde», sich diesseits des Jura einnisten zu lassen, kam es ihm mit raschem Entschlusse zuvor, um so mehr als es jetzt die Gewissheit hatte, dass Franz I. entschlossen war, mit Savoyen zu brechen, dass also Frankreich gegen den

[1]) Abschiede IV 1c 590.

[2]) Vgl. den Rathschlag Luzerns Ende Okt. 1535: «wöllen sich mit mer beladen des Herzogen handels noch der Genfferen, diewyl er so schlechtlich handlet und die Berner so übel fürchtet.» Absch. IV 1c 575.

Kaiser ein Gegengewicht bilden werde[1]). Am 27. Dezember beschloss der grosse Rath den Krieg und setzte, um des Volkes sicher zu sein, im Geheimen die Aemter der Landschaft von der Absicht, Genf zu entschütten, in Kenntniss. Als diese am 13. Januar 1536 ihre Zustimmung gaben, erfolgte am 16. Januar die Kriegserklärung. Zugleich theilte Bern den eidgenössischen Ständen die Sachlage mit, indem es die Vertrauteren zu getreuem Aufsehen mahnte und den übrigen die Erwartung aussprach, dass sie ihm keine Hindernisse bereiten werden.[2])

II.

Die Eroberung der Waadt.

Das nächste Ziel des Krieges war die Besitzergreifung des im Frieden von St. Julien für Genfs Sicherheit eingesetzten und von Savoyen durch seinen Vertragsbruch verwirkten Pfandes. Das savoyische Waadtland, das die Berner nun zum zweiten Mal eroberten, um es nicht wieder fahren zu lassen, war mit dem heutigen Kanton nicht völlig identisch. Ausser dem Gebiete des Bischofs von Lausanne, dem bernischen Amt Aigle und den bernisch-freiburgischen Vogteien Grandson, Orbe und Echallens gehörte auch das Seeufer von Vevey aufwärts nicht dazu; vielmehr wurde dieses sammt dem Seeschloss Chillon zum Chablais gerechnet. Dafür umfasste die Waadt die ganze Westhälfte des jetzigen Kantons Freiburg von Staffis bis Châtel St. Denis.

Die Verfassung des Landes war noch ganz feudal. «Nulle terre sans seigneur» galt auch für die Waadt. Mit

[1]) Abschiede IV 1c 601—603.
[2]) Abschiede IV 1c 607—611.

Ausnahme der wichtigeren Städte, der «Bonnes Villes», die direkt unter der Hoheit des Landesfürsten standen, und der herzoglichen Domänen, war das Land in eine Menge geistlicher und weltlicher Herrschaften zersplittert, von denen jede sozusagen einen kleinen Staat für sich bildete. Weite Gebietskomplexe lagen in der Hand der Klöster, unter denen Romainmotier, Hautcrêt, Payerne, Bonmont, Lac de Joux hervorragten; der Abt von Romainmotier regierte über ein geschlossenes Territorium von 13 Ortschaften, in welchem er die gesammte Gerichts- und Grundherrschaft besass.[1]) Sonst war im grössten Theil des Landes die Gerichtsbarkeit aller Stufen mit Einschluss des Blutbanns Eigenthum des hohen und niedern Adels, der sich in Grafen, Barone, Bannerherrn und gewöhnliche Edle schied. Der gräfliche Titel war den Dynasten von Neuenburg und Greyerz, sowie dem Bischof von Lausanne als dem alten Grafen der Waadt vorbehalten. Um sich Baron nennen zu dürfen, musste man ausser 3000 Gl. Einkünften aus der Gerichtsbarkeit mindestens 25 Vasallen haben, von denen wenigstens einer die hohe Gerichtsbarkeit mit Einschluss des Blutbanns besass. Für einen Bannerherrn war ein festes Schloss und das hohe Gericht über mindestens 80 Feuerstellen erforderlich.[2]) Mit der hohen Gerichtsbarkeit waren die Jagd- und Fischereihoheit, mit der mittlern Vormundschaftspolizei, Aufsicht über Maass und Gewicht, mit der niedern der Backofen- und Mühlenzwang, das Recht auf herrenlose Gegenstände, die Aufsicht über Wirthe, Metzger, Bäcker, Lebensmittelhändler u. s. w. verbunden.[3])

[1]) Darmstädter, die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen, 85.

[2]) Quisard, Coutumier de Vaud, her. von Schnell und Heusler, Zeitschrift für schweiz. Recht XIII S. 62 f.

[3]) Quisard, XIII 61, 68. XIV 3 f., 143 f., 146, 161 ff.

Die ganze ländliche Bevölkerung befand sich in mehr oder weniger starker Abhängigkeit von diesen geistlichen und adeligen Grund- und Gerichtsherren. Allgemein verbreitet war noch die sogenannte «Mainmorte», die den Gebieten französischer Zunge eigenthümliche Form der Leibeigenschaft, deren Hauptkennzeichen darin bestand, dass die Güter des Leibeigenen, der ohne eheliche und mit ihm in Gemeinschaft lebende Kinder verstarb, ganz dem Herrn anheimfielen. Die Mainmorte haftete am Gut wie an der Person. Ein Freier, der ein mainmortables Gut erwarb, wurde mit all seinen Nachkommen unfrei. Umgekehrt folgte die Mainmorte dem Unfreien nach, wo er sich auch niederliess, ausser wenn es ihm gelang, in einer der bonnes villes Bürger zu werden, ohne binnen Jahr und Tag von seinem Herrn reklamirt zu werden.[1]) Die unterste Stufe der Leibeigenschaft nahmen die «Taillables», die «Tellpflichtigen», ein, die nicht bloss der Mainmorte, sondern auch der Taille unterlagen, d. h. dem Recht des Herrn, in sechs bestimmten Fällen das Gut des Leibeigenen bei seinen Lebzeiten einzuziehen, bez. ihn nach Willkür (à miséricorde) zu besteuern: nämlich, wenn der Herr ins gelobte Land reiste, wenn sein Sohn Ritter wurde, wenn er seine Töchter oder Schwestern verheirathete, wenn er aus der Gefangenschaft losgekauft werden sollte, wenn er Herrschaften erwarb, und wenn er durch Feuersbrunst oder Krieg Verluste erlitt.[2]) Etwas höher standen die «Censitifs», die zinspflichtigen Leibeigenen, die der Mainmorte, aber nicht der Taille unterworfen waren und, vom Heimfall des Gutes abgesehen, dem Herrn nur die

---

[1]) Quisard, XIV, 189, (176a), 191, (178), 198 (183a), Darmstädter a. a. O.

[2]) Quisard, XIV, 191, (178), 198 (183).

fixirten Grundzinsen schuldeten. Von den Censitifs unterschieden sich wieder die «Censiers», die zinspflichtigen Hörigen, die weder der Taille noch der Mainmorte unterlagen, deren Gut nur dem Herrn anheimfiel, wenn sie drei Jahre mit ihren Zinsen in Rückstand waren.[1]) Die mildeste Form der Unfreiheit war die des einfachen «homme lige», des Eigenmanns, der zwar einem Herrn angehörte, aber von den Lasten der Leibeigenschaft befreit war und über seine Güter frei verfügen durfte. Vom Lige unterschied sich der «Franc», der freie Hintersasse, nur noch dadurch, dass er als persönlich frei mit dem Gute auch den Herrn aufgeben und sich einem andern unterwerfen konnte.[2]) Ausser dem Zehnten, den Grundzinsen und den spezifischen Leibeigenschaftslasten hatte der waadtländische Bauer noch eine Menge anderer Feudallasten zu tragen. Beim Verkauf von Gütern hatte er in der Regel dem Grundherrn den Lods (Ehrschatz), der $^1/_5$ bis $^1/_{13}$ des Kaufpreises betrug, zu entrichten.[3]) Jede Feuerstelle schuldete dem Gerichtsherrn die Censes usagères, Abgaben in Geld, Getreide, Hafer, Brot, Hühnern, Eiern, bei deren Nichtbezahlung der Herr dem Schuldner die Hausthüre ausheben und sie auf die Strasse legen durfte, bis er befriedigt war.[4]) Dazu kamen in den bei der Taille erwähnten und ähnlichen Fällen auch für die übrigen Hintersassen der Gerichtsherrschaft ausserordentliche Steuern (aides oder subsides), deren Betrag durch drei neutrale Seigneurs als Schiedsrichter festgesetzt wurde,[5]) ferner Wach-, Kriegs- und Botendienste, Fuhr- und Spanndienste, Fronarbeiten bei Bauten im

[1]) Quisard, XIV, 200 (185), 204 (189).
[2]) Quisard, XIV, 201 (186). 205 (189 a), 206 (190 a).
[3]) Quisard, XV, 3 f. (204 a, 205 u. a.)
[4]) Quisard, XV, 19 (216 a).
[5]) Quisard, XV, 33 f. (228 a, 229).

Schlosse, auf dem herrschaftlichen Gute etc.; doch waren die Fronden, weil nicht allgemein, von geringerer Bedeutung.[1])

Inmitten der bäuerlichen Hörigkeit waren die Städte Inseln der Freiheit. Der Bürger kannte keine Mainmorte, keine Feudallasten, er war in seiner persönlichen Freiheit durch die Privilegien der städtischen Gemeinwesen wohl geschützt, und diese erfreuten sich einer ausgedehnten Selbstverwaltung durch Räthe und Stadtvorsteher (syndics oder gouverneurs.[2]) Früher hatten sie sich sogar, was freilich im 16. Jahrhundert verpönt war, etwa das Recht herausgenommen, unter Vorbehalt des Landesherrn auswärtige Bündnisse zu schliessen; so stand Payerne seit 1343 in einem ewigen Burgrecht mit Bern, vermöge dessen es sogar 1530 am Feldzug gegen den eigenen Herrn theilgenommen hatte.[3])

Gegenüber den Rechten der Seigneurs und der städtischen Selbstverwaltung erscheinen die Befugnisse des Landesfürsten als sehr beschränkte. Er war verpflichtet, die alten Freiheiten und Privilegien, das geschriebene und ungeschriebene Gewohnheitsrecht des Landes beim Regierungsantritt zu bestätigen und zu beobachten. Ihm stand das Recht zu, Notare zu kreiren, Geleite zu geben, das Münz- und Begnadigungsrecht, die oberste Appellationsgerichtsbarkeit, sowie die Gesetzgebung «für Erhaltung heiligen und guten Lebens, guter Sitte und des öffentlichen Wohles», letztere jedoch nicht ohne Mitwirkung der Stände der

[1]) Quisard, XIV, 206 (191), 207 (191 a, 192), 209 (193), XV, 32 (228), 35 (230), 37 (231 a).

[2]) Quisard, XIV, 211 ff., 217. Grenus, Documents relatifs à l'hist. du Pays de Vaud, X—XVII.

[3]) Eidgen. Absch. I., 415, IV 1b., 808 (3).

Waadt. Gesetze und Verordnungen des Fürsten mussten vor ihrer Publikation den Ständen vorgelegt werden, die Einwendungen, Remonstranzen dagegen erheben konnten, worauf der Rath des Fürsten endgiltig entschied. Falls jedoch die Neuerung die Freiheiten und Gewohnheiten des Landes verletzte, stand den Ständen der Waadt die Berufung an die savoyischen Etats-Généraux, zu denen sie Vertreter ernannten, im äussersten Fall selbst an den Kaiser zu. Umgekehrt erhielten Beschlüsse, die von den Ständen ausgiengen, erst Gesetzeskraft, wenn sie vom Fürsten oder seinem Vertreter bestätigt wurden. Die Erhebung von Steuern, der sogen. dons gratuits, bedurfte ebenfalls der Zustimmung der Stände, ebenso die Leistung von Kriegsdienst, der über acht Tage andauerte oder den Waadtländer über die Grenzen der drei Bisthümer Lausanne, Genf und Sitten hinausführte. Die Landstände der Waadt traten in der Regel zu Moudon, der Hauptstadt der savoyischen Waadt, zusammen. Die Klöster bildeten die Bank der Geistlichen; auf der Adelsbank hatten die Grafen von Neuenburg, Greyerz und — als Graf der Waadt — der Bischof von Lausanne für die Lehen, die sie in der savoyischen Waadt inne hatten, dann die verschiedenen Barone und Bannerherrn Sitz und Stimme. Den dritten Stand bildeten die Vertreter der direkt unter dem Landesfürsten stehenden Bonnes Villes Moudon, Nyon, Yverdon, Morges, Romont, Cossoney, Payerne, Rue, Estavayer, Cudrefin, St. Croix, les Clées, Châtel St. Denis, Grandcourt. Einberufen wurden die Stände bald vom Landvogt, bald vom Rath von Moudon. Neben den Versammlungen aller drei Stände fanden auch solche bloss des Adels und der Städte oder der Städte allein statt. Nach den erhaltenen Aktenstücken scheinen die Stände der Waadt ihre Hauptaufgabe darin gesucht zu

haben, sorgfältig über die alten Freiheiten und Gewohnheiten des Landes zu wachen, über Verletzung derselben durch die weltlichen und geistlichen Behörden beim Landesherrn Beschwerde zu erheben und die Abstellung von Neuerungen und Missbräuchen zu verlangen.[1])

Die allgemeine Regierung des Landes führte als Stellvertreter des Herzogs der Landvogt oder Gouverneur, der im Schloss zu Moudon residirte. Er führte den Vorsitz in dem Obergericht zu Moudon, an welches aus dem ganzen Lande appellirt werden konnte und vor das in erster Instanz Prozesse unter und gegen die Adligen selbst gebracht wurden; von Moudon ging die Appellation in letzter Linie an die Räthe des Herzogs in Chambéry. Der Landvogt bot die Mannschaften auf und hatte für die Instandhaltung der festen Plätze zu sorgen. Unter ihm standen die Kastellane, denen die Hut der herzoglichen Schlösser, sowie die Verwaltung der dazu gehörigen Aemter und Domänen anvertraut war.[2])

Das ist das Bild der Waadt am Vorabend ihres Uebergangs in schweizerischen Besitz. Unsere welschen Miteidgenossen pflegen nach Laharpes Vorgang heute mit einem gewissen Wohlgefallen die milde Savoyerherrschaft der harten Herrschaft des Mutz entgegenzusetzen und nicht ohne Grund, wenn man nur die Stellung des Adels und der Städte ins Auge fasst. Die Waadt wurde unter Savoyen durch Einheimische, nicht durch Sprach- und Stammfremde ge-

---

[1]) Quisard, XIII, 27—29, 42—44; XV 34, 35. Grenus, Documents XVII—XXXII (mit den Beweisstellen). Vgl. den Artikel «Etats» in Martignier et Crousaz, Dict. histor. du Ct. de Vaud.

[2]) Quisard, XIII, 48 f. Grenus, XX f. Gingins-La Sarra, Episode des Guerres de Bourgogne, Mém. et Doc. Suisse Rom. VIII, 130 ff.

richtet und regiert; die Städte und der Adel hatten in den Ständen ein wirksames Organ, um ihre Wünsche und Beschwerden zur Sprache zu bringen, und die waadtländischen Seigneurs konnten im Dienst des Herzogs bis zu den höchsten Staatswürden emporsteigen. Und doch, wenn je mit Recht von «Heloten des Waadtlandes» gesprochen werden kann, so gilt das für die Savoyerzeit, wo die Masse der Bevölkerung aus Leibeigenen und Hörigen des Adels und der Klöster bestand. Gab es doch in der ganzen Terre de Romainmotier mit Ausnahme der freien Leute des Dorfes La Praz keine Bauern und kein bäuerliches Gut, die nicht der Mainmorte unterworfen waren.[1]) Hier konnte ein Staat, der wie Bern prinzipiell keine persönliche Unfreiheit auf seinem Gebiete duldete, ein segensreiches Werk vollbringen.

* * *

Am 22. Februar 1536 brach das bernische Panner, 6000 Mann stark, nach Murten auf, unter dem Befehl des Hans Franz Nägeli, des letzten Kriegsmannes der alten Eidgenossenschaft, dem es beschieden war, seinen Namen in rühmlicher Weise in die Annalen unserer Landesgeschichte einzuzeichnen. In Murten stiessen die Zuzüger von Neuenburg und Biel, in Payerne die von dieser Stadt, von Greyerz und Aelen zum Heere. Trotz der vorausgegangenen Provokationen wurde Savoyen von dem möglichst in der Stille betriebenen Aufbruch der Berner völlig überrascht; weder der Herzog noch sein Landvogt oder die Stände in der Waadt hatten ernstliche Anstalten zur Gegenwehr getroffen, und weder der Kaiser noch die katholischen Orte waren in der Lage, etwas für ihn zu thun.[2]) In den Städten

[1]) Darmstädter, a. a. O., 87.

[2]) Papiers de Granvelle II, 446. Abschiede IV 1c. 606, 627, 637, 645.

und Schlössern der Waadt zitterte aber noch die Erinnerung an die furchtbaren Blutszenen des Jahres 1475 nach, so dass es, recht im Gegensatz zur ersten Eroberung, nur des raschen Vorgehens und energischen Auftretens des bernischen Befehlshabers bedurfte, um das ganze Land zu unterwerfen. Cudrefin, Grandcourt, selbst Moudon und Rue ergaben sich vom 22. bis 25. Januar auf die erste Aufforderung. Nur Yverdon, wo der Freiherr von La Sarra eine ansehnliche Besatzung zusammengezogen, gab ausweichende Antwort. Nägeli liess diese Stadt einstweilen liegen und drang gen Morges vor, wo der berüchtigte Castellan von Musso, der als alter Schweizerfeind den Oberbefehl über die savoyischen Streitkräfte übernommen hatte, mit 3000 italienischen Söldnern gelandet war, denen sich Milizen aus der Waadt und dem Chablais anschlossen. Aber sobald der Müsser am 28. Januar der gefürchteten schweizerischen Schlachtordnung ansichtig wurde, flüchtete er sich nach kurzem Reiterscharmützel auf seiner Flotille wieder über den See, und sein Heer stob nach allen Seiten auseinander, worauf Morges, Rolle, Divonne, Nyon, Coppet, Gex dem Sieger die Thore öffneten. Am 2. Februar hielt Nägeli mit seinem durch das Contingent von Lausanne verstärkten Heere unter dem Jubel der Bürgerschaft seinen Einzug in dem entschütteten Genf und empfing hier während dreitägiger Rast die Huldigung der Edelleute am Südufer des Sees von der Arve bis zur Dranse. Am 5. Februar brachen die Berner nach St. Julien auf, des Willens, den Feldzug bis ins Herz des feindlichen Landes, bis nach Rumilly und Chambéry fortzusetzen.[1])

[1]) Ueber den Feldzug in die Waadt siehe v. Mülinen, Waadtländische Kriegsberichte des Hans Franz Nägeli, Archiv des hist. Ver. Bern XII 253 ff. Vulliemin, Le Chroniqueur. Froment, Les actes

Aber als man den Bären so wacker zugreifen sah, da erwachte auch in Andern die Begierde nach den schutzlosen savoyischen Landen. Von allen Gliedern der katholischen Eidgenossenschaft hatte das Wallis die intimsten Beziehungen zu Savoyen unterhalten; es hatte mit ihm 1528 ein Bündniss auf 101 Jahre eingegangen, seinen Geheimverkehr mit den katholischen Orten vermittelt und sich noch im November von den V Orten Hülfszusicherungen geben lassen, für den Fall, dass es wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen Savoyen mit Bern in Krieg käme.[1]) Jetzt entfaltete es in der That am 6. Februar seine Kriegsfahne, aber nicht, um dem bedrängten Herzog beizustehen, wie die V Orte gewünscht hätten, sondern um mit den Bernern Halbpart zu machen. Die Walliser suchten ihren entrüsteten Sonderbundsgenossen begreiflich zu machen, sie hätten diess thun müssen, um nicht von den Bernern gänzlich eingeschlossen zu werden und um das Land beim alten Glauben zu erhalten; dem Herzog meldeten sie ein Gleiches: sie könnten sich, wenn er seine Lande nicht zu schirmen vermöge, mit dem neuen Glauben und den Bernern nicht dergestalt «einthun» lassen; übrigens seien sie bereit, ihm später das Land gegen Erstattung der Kosten zurückzugeben. Den Bernern gegenüber führten sie freilich eine andere Sprache. Eine Abordnung, die sich am 8. Februar im Lager zu St. Julien einfand, erklärte: da sie vernommen, wie viel Land und Leute Bern eingenommen, hätten sie sich ebenfalls aufgemacht, um das Gebiet von St. Moriz bis Thonon zu besetzen, und bitten, ihnen diess zu

et gestes de la cité de Genève. Mémoires de Pierrefleur. Hidber, Waadt wird schweizerisch durch die Berner. Sinner, Hans Franz Nägeli, Berner Taschenbuch 1873. Roget a. a. O.

[1]) Abschiede IV 1c. 584.

lassen, damit Bern auch bei seinem Eroberten bleiben möchte; denn es sei wohl zu erachten, dass der Herzog sich nicht darein schicken, sondern es mit Gewalt wieder zu gewinnen versuchen werde; in einem solchen Krieg könnten dann die Walliser den Bernern gute Dienste leisten. So sah man auch in Bern die Dinge an; die Regierung schrieb an die Hauptleute im Feld: «sie sollten die Walliser in Irem Fürnämen auch ein Fädern von der Ganss zu rupfen nicht stören, dadurch der Krieg sich hiemitt uf sy ouch lade und wir nit allein die Last tragend.» In diesem Sinne dankten die bernischen Hauptleute zu St. Julien den Wallisern für ihren «tröstlichen Zuzug» und erklärten sich gern bereit, ihnen das Gebiet jenseits der Dranse zu überlassen. Ohne Widerstand zu finden, rückten die Walliser bis nach Evian vor und nahmen vom 6.—22. Februar Monthey, Colombey, St. Gingolph, Meillerie, Evian nebst allen Gemeinden bis zur Dranse, sowie die Alpenthäler von Abondance und St. Jean d'Aulph in Besitz. Einzig die Bergleute von Troistorrens und Val d'Illiers, griffen für ihren Herrn zu den Waffen und huldigten erst am 24. Februar, als die Walliser sie ernstlich mit einem Angriff bedrohten.[1])

Aber ein noch viel gefährlicherer Gegner erhob sich gegen Savoyen. Das kecke Vorgehen der Berner riss Franz I. von Frankreich dazu hin, einen schon seit einiger Zeit gehegten Plan in Ausführung zu bringen, durch Eroberung Savoyens und Piemonts, wozu ihm ein zweifelhafter Erbanspruch als Vorwand diente, sich gewaltsam den Weg in der Lombardei zu bahnen. Am 9. Februar theilte der an-

[1]) Imesch, die Erwerbung von Evian und Monthey 1536, (Blätter aus der Walliser Geschichte II). Abschiede IV 1c. 624, 625 ff., 635, 664, 679.

scheinend als Vermittler nach Bern gesandte Herr von Boisrigaut die Absicht des Königs den bernischen Hauptleuten zu St. Julien im tiefsten Geheimniss mit. Am 12. eröffnete ihnen ein zweiter Gesandter, dass bereits eine Armee von der Dauphiné her in Anmarsch sei, um Maurienne, Chambéry und Rumilly einzunehmen, und schlug ein gegenseitiges Zusammenwirken vor. Zu letzterem hatte Nägeli weder Vollmacht, noch Geneigtheit; dagegen gab er nunmehr seinen Vormarsch auf der Strasse nach Chambéry auf, um den König an der Besitznahme jener Städte und Lande «nicht zu irren» und schwenkte rechts ab, um mit der Einnahme des Felsenschlosses la Cluse an der Rhone die Unterwerfung des vom Jura, Mont Vuache und Salève umschlossenen Genferbeckens zu vollenden. Schon am andern Tag erlag die für uneinnehmbar gehaltene Festung dem Angriff der Berner.[1])

Damit war der Feldzug nach dieser Seite hin abgeschlossen, und Nägeli kehrte nach Genf zurück. Schon bei seinem ersten Aufenthalt hatte er kraft des Eroberungsrechtes das Vidomnat und die Hoheitsrechte des Bischofs über die Stadt für Bern in Anspruch genommen und wiederholte nun dieses Verlangen. Ohne Genf liess sich an eine Behauptung der neuen grossen Eroberungen im Norden und Süden des Genfersees nicht denken; man darf sich daher nicht verwundern, wenn die nüchternen bernischen Realpolitiker auf den Gedanken verfielen, sich seiner für immer zu versichern, indem sie es aus einer Bundesgenossin zur Unterthanenstadt herabzudrücken suchten. Allein die Genfer erwiderten mit Würde, wenn sie je die Absicht gehabt

[1]) Briefe Nägelis vom 5., 10., 13. und 14. Februar, Archiv hist. Bern XII 260 ff.; Ranke, Deutsche Geschichte IV 18 ff.; Baumgarten, Karl V., III 185 ff.

hätten, ihre Stadt jemandem zu unterwerfen, so hätten sie nicht so vieles erduldet. Leib und Gut stehe den Bernern zu Diensten; aber man könne nicht glauben, dass sie gekommen seien, die Stadt zu unterwerfen, sondern ihr die Freiheit zu bringen. Dank diesem kräftigen Widerstande drangen die Befehlshaber nicht weiter in sie.[1])

Am 18. Februar trat das bernische Heer den Heimmarsch an, um auf demselben die Unterwerfung der Waadt zu vollenden. In Morges nahm Nägeli die Huldigung Veveys entgegen. Das Stammschloss des Herrn von La Sarra gieng in Rauch auf und Yverdon kapitulirte am 25. Februar unter Auslieferung aller Waffen.[2]) Am 1. März hielt der Feldherr, ohne einen Mann verloren zu haben und doch mit glänzendem Erfolge gekrönt, seinen Einzug in der Vaterstadt. Noch war indess nicht alle Arbeit gethan. Dem Feind war ein starker Stützpunkt in dem gewaltigen Seeschloss Chillon geblieben, und am Seeufer herrschte der Bischof von Lausanne, Sebastian von Montfaucon, ein eifriger Parteigänger Savoyens, der seine Unterthanen für das letztere unter die Waffen gerufen hatte, in der Hoffnung, mit Hülfe des Herzogs und des Kaisers seine unbotmässig gewordene Hauptstadt wieder völlig zu unterwerfen.[3]) Da die Besatzung von Chillon wiederholte Aufforderungen zur Uebergabe unerwidert liess, erhielt Nägeli Befehl zu einem zweiten Auszug. Am

---

[1]) Absch. IV 1c, 623, 635. Roget, Les Suisses et Genève II. 214 ff.

[2]) Berichte Nägelis vom 25. und 26. Febr. Der vom 24. Febr. datirte (S. 272 f.) stammt in Wirklichkeit vom 24. Januar; Februar ist offenbar verschrieben.

[3]) Siehe den Brief des Bischofs datirt von Glérolles 25. Juni im Chroniqueur 230. Ferner Absch. IV 1c, 674.

20. März brach er mit 1500 Mann gegen Chillon auf, am 27. eröffnete er die Belagerung, und die mit Hülfe einer Genfer Flotille von der See- und Landseite her eingeschlossene Festung ergab sich schon nach zwei Tagen. Hierauf erfolgte die Abrechnung mit dem Bischof, der auf die Kunde von dem zweiten Auszug der Berner in der Nacht vom 21./22. aus seinem Schloss zu Lausanne heimlich entwichen war, um nicht wieder zu kehren.[1]) Am 31. März durchzogen die Berner die Dörfer des weingesegneten Ryfthales, deren Unterwerfung entgegen nehmend, und rückten hierauf in Lausanne ein. Am andern Tag pflanzte Nägeli die Berner Fahne auf dem verlassenen bischöflichen Schlosse auf und nahm von aller weltlichen Herrschaft des Kirchenfürsten feierlich Besitz. Auf dem Heimweg bemächtigte er sich noch der bischöflichen Enklaven, der Burg Lucens und der zum Landstädtchen herabgesunkenen ehemaligen Kapitale Helvetiens, Avenches. So hatte Franz Nägeli binnen drei Monaten fast ohne Schwertstreich nicht bloss die ganze Waadt, sondern in der Erkenntniss, dass für ihre und Genfs Behauptung der Besitz des ganzen Genferseebeckens nothwendig sei, auch das Pays de Gex bis zum Fort d'Ecluse, die Herrschaften Gaillard und Ternier im Genevois und das Chablais auf beiden Seiten des Sees erobert oder durch die Walliser in Besitz nehmen lassen, während die übrigen Eidgenossen sich darauf beschränkten, theils die Rolle von wohlmeinenden, aber unberufenen Warnern und Vermittlern, theils die von missgünstigen, im Grund ihres Herzens dem Feinde gewogenen Zuschauern zu spielen.[2])

[1]) Schmitt, Histoire du Diocèse de Lausanne (Mémorial de Fribourg VI 354), lässt es unentschieden, ob der Bischof nach Savoyen, wie die einen, oder nach Freiburg, wie die andern wollen, geflohen ist.

[2]) Abschiede IV 1c, 606, 610, 613 ff, 627, 628 ff, 636. 642.

Schwieriger als die Eroberung musste aber die Behauptung der neuen Erwerbungen werden. Der Herzog, dem die Franzosen in plötzlichem Anfall nicht nur sein Stammland, sondern auch Piemont entrissen, war allerdings völlig lahmgelegt. Aber unmöglich konnte der Kaiser diesen Angriff auf seinen Schützling ruhig hinnehmen; der Wiederausbruch des alten Weltkrieges zwischen Frankreich und Habsburg stand unmittelbar bevor. Wäre die Eidgenossenschaft in sich einig gewesen, so hätte Bern diesen Krieg ruhig an sich herankommmen lassen können; aber so wie die Dinge standen, musste es befürchten, dass die katholische Eidgenossenschaft geradezu mit dem Herzog und dem Kaiser gemeine Sache machen werde. Daher gieng das vorschauende Streben der bernischen Staatsmännner dahin, dem Sonderbund der katholischen Orte in bezug auf Savoyen die Spitze abzubrechen, indem sie so viel Glieder desselben als möglich am neuen Stand der Dinge interessirten und sie zu Theilhabern an der Beute machten. Nachdem dies mit dem Wallis bereits geglückt war, wiederholte sich das Gleiche mit Freiburg, das sich nach Abbruch seiner Beziehungen zu Genf ganz auf die Seite Savoyens gestellt und diesem sogar gegen seine einstigen Bundesgenossen Söldner hatte zulaufen lassen.[1]) Als jedoch die Berner bei ihrem Aufbruch nach der Waadt freien Durchpass verlangten, wagte es nicht, ihnen einen Abschlag zu ertheilen, und als es den gefahrlosen und doch so gewinnreichen Verlauf ihres Feldzuges sah, regte sich in ihm die Begierde, auch etwas von den Früchten zu erhaschen. Bern zog diese Stimmung klug zu nutze, indem es Mitte Februar den Freiburgern das Anerbieten machte, ihnen Romont und Rue zu überlassen.

[1]) Abschiede IV 1c. 609, 765.

Begierig giengen diese darauf ein, ihre Schwenkung vor den V Orten und dem Herzog mit den gleichen Argumenten wie die Walliser rechtfertigend, und verlangten, als sie die Bereitwilligkeit der Berner wahrnahmen, noch gleich St. Aubin, Stäffis, La Molière, Surpierre, Vuissens, Vaulruz, Châtel St. Denis, Bossonens, Attalens, Vevey und Montreux dazu, was ihnen die Berner, mit Ausnahme der beiden letztern, alles zugestanden.[1] Der mühelose Landerwerb reizte die Freiburger sogar zu immer grössern Ansprüchen. Die von Bern als Entgelt verlangte Versicherung, dass sie die eroberten Lande beschützen helfen sollten, wollten sie nur geben, wenn ihnen die Hälfte davon abgetreten würde; umgekehrt wollten sie nicht gestatten, dass Bern den Grafen von Greyerz, der ihr Mitburger sei, als Lehnsmann Savoyens zur Huldigung nöthige. Die Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg nahmen darüber einen so gereizten Charakter an, dass das letztere die katholischen Orte bereits zur Kriegsbereitschaft mahnte. Doch erfolgte schliesslich ein Vergleich, indem die Berner auf die Huldigung des Grafen verzichteten und den Freiburgern zu den früheren Erwerbungen noch Corbières, sowie die bischöflichen Herrschaften Bulle und La Roche überliessen. Anstände mehr untergeordneter Natur wurden im Lauf des Jahres 1537 durch Schiedssprüche der vier Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Basel beseitigt.[2]

Im übrigen richtete nun Bern in dem neuen Gebiete mit fester Hand seine Herrschaft auf und duldete keine unklaren

[1] Abschiede IV 1c. 612, 627, 637, 639 f., 643, 645, 647, 648 f., 653 ff.

[2] Abschiede IV 1c. 649, 652, 657 ff., 660, 661 ff., 675, 685, 691 ff., 755, 765, 769, 775, 779 ff., 795, 804 ff., 806 ff., 815, 824 ff., 828, 836 ff., 877.

Verhältnisse. Payerne und Avenches mussten ihre alten Burgrechte mit Freiburg aufgeben, um fortan ganz allein ihrem neuen Oberherrn Bern zu gehören.[1]) Ihre «lieben Mitbürger» von Lausanne behandelten die Berner möglichst schonend. Sie überliessen ihnen in einem am 1. Nov. 1536 ausgestellten Privileg, der sogen. petite largition, die hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit in dem ehemals bischöflichen Gebiete von der Venoge bis zur Veveyse, mit Ausnahme der vier Kirchspiele von Lavaux und des Schlosses Ouchy, sammt einem reichlich bemessenen Antheil an den Kirchen- und Klostergütern in diesem Umkreis; aber sie behielten sich ausdrücklich die Souveränitätsrechte, d. h. die Münze, das Begnadigungs- und Mannschaftsrecht und die letzte Appellation vor. Damit war Lausanne aus einer Bundesgenossin eine wenn noch so freigestellte Unterthanenstadt Berns geworden und, wie die kleinen Städte, wurde es ebenfalls angehalten, sein Burgrecht mit Freiburg zu lösen.[2]) Selbst Genf gegenüber erneuerte der Rath von Bern die Forderung in betreff des Vidomnats und der bischöflichen Rechte, begnügte sich aber schliesslich damit, dass dem Burgrecht ein «ewiger Vertrag» vom 7. August 1536 hinzugefügt wurde, durch den Genf sich verpflichtete, zu allen Zeiten im Krieg und im Frieden «den Herren von Bern» offen zu stehen und ohne ihr Wissen und Wollen keinerlei anderweitige Verbindungen eingehen oder einen andern Schirm anrufen zu wollen.[3])

Das ganze eroberte Gebiet wurde einheitlich organisirt und zunächst in sechs Landvogteien mit den Sitzen Yver-

[1]) Abschiede IV 1c. 726, 835, 869, 901, 907, 924.

[2]) Abschiede IV 1c. 745, 766, 770, 869, 916, 941. Mém. et Doc. Suisse Rom. VII 768.

[3]) Oechsli, Orte u. Zugewandte 452.

don, Moudon, Chillon, Lausanne, Gex und Thonon getheilt.[1]) In jeder Landvogtei wurde ein Obergericht unter dem Vorsitz des Landvogts bestellt mit den Attributen des ehemaligen Obergerichts zu Moudon und als oberste Appellationsinstanz die «wälsche Appellationskammer» in Bern geschaffen, während anderseits den Gerichtsherrn befohlen wurde, regelmässige Untergerichte von 12 Geschworenen einzusetzen.[2]) Die alten Landstände der Waadt wurden nicht förmlich abgeschafft, aber die Trennung des freiburgischen Theils und der Anschluss bisher fremder Gebiete, sowie die religiöse Umwälzung machten ihre Beibehaltung in der bisherigen Form faktisch unmöglich. Erst nach der definitiven Auseinandersetzung mit Savoyen lebte eine Ständeversammlung der bernischen Waadt wieder auf. Von 1535 bis 1570 hat die Waadt keine Stände gesehen.[3])

Im übrigen blieb die Lokalverwaltung der Städte und Seigneurien fast unberührt. So wie die Regierung beim Eroberungszug den Mannschaften aufs strengste verboten hatte, in der Waadt zu verheeren und zu plündern, um die Bevölkerung nicht von vornherein gegen sich zu erbittern, so liess sie ihr, wo immer möglich, die bisherigen Rechte und Gewohnheiten, immerhin unter dem Vorbehalt, offenbare Missbräuche zu beseitigen.[4])

Nur auf einem Gebiete gieng Bern revolutionär und gewaltsam vor, auf dem der Kirche; aber es war dies eine absolute Nothwendigkeit, um die neue Landschaft unwider-

[1]) Grenus, 200. Tillier III, 365. Später wurden noch Landvogteien in Avenches, Payerne, Morges, Nyon, Romainmotier, Bonmont und Ternier errichtet.

[2]) Grenus XXI; 201.

[3]) Grenus XXIX.

[4]) Grenus 196, 201, 210, 220.

ruflich an den bernischen Staat zu ketten. Dass Bern alle seine Eroberungen «lutherisch» machen werde, galt als so selbstverständlich, dass Freiburg und Wallis gerade damit ihren Raub vor dem Herzog und den katholischen Miteidgenossen rechtfertigten. Einstweilen sorgte es für ungehemmte Wirksamkeit der evangelischen Prediger, so Viret's in Lausanne, Fabri's in Thonon; dann griff es, ohne sich durch eine kaiserliche Abmachung abwendig machen zu lassen, zu dem beliebten Mittel der Disputation. In der ersten Woche des Oktober 1536 hallte die ehrwürdige Lausanner Kathedrale von den Keulenschlägen wieder, die Farel und Viret gegen den papistischen Götzendienst führten; im Hintergrund stand die mächtige Gestalt Calvins. Der Ausgang konnte nicht zweifelhaft sein; noch vor Beendigung der Disputation begann der Bildersturm in der Kathedrale. Am 19. Oktober befahl die bernische Regierung ihren Landvögten, die Bilder und Altäre aus den Kirchen zu entfernen, und am 24. Dezember ergieng ein grosses Reformationsedikt für die welschen Lande.[1]) Mit der Reformation war die Einziehung des reichen Kirchen- und Klostergutes verbunden, in das sich die Herrscherstadt redlich mit den Unterthanen theilte. Wenn der berühmte Kirchenschatz der bischöflichen Kathedrale nach Bern abgeführt wurde und dieses sich überhaupt alle Güter des Bisthums und Domkapitels vorbehielt, so bekam Lausanne ausser seinen fünf Pfarrkirchen die zwei Klöster in der Stadt und vier (St. Sulpice, Montheron, Bellevaux und St. Catherine) ausserhalb derselben mit allen Gütern unter der Bedingung als Eigenthum, dass es den Mönchen und Nonnen, die sich der Reformation anschlössen, lebenslänglichen Unterhalt gewähre. Später kamen

[1]) Vulliemin, Le Chroniqueur 303 ff., 315 ff., 340, 348 ff.; Grenus 203 ff.

noch Wälder aus dem Besitz des Domkapitels hinzu. Payerne erhielt die Abteigebäude nebst den Gärten im Stadtbann und Weinbergen in Lavaux. Der Ursprung der meisten Bourses-des-Pauvres und mancher reichen Gemeindegüter im Kanton Waadt geht auf die Schenkungen zurück, die Bern den Gemeinden aus dem Kirchengut machte. Moudon erhielt die Mittel, um eine Schule zu unterhalten. 1537 wurde in Lausanne die Akademie ins Leben gerufen und wenig später das Seminar der «zwölf Schüler der Herren von Bern» damit verbunden.[1])

Wenn wohl die Mehrheit der Bevölkerung die Reformation zunächst nur gezwungen annahm, so gieng diese doch dem Waadtland rasch in Fleisch und Blut über, und damit vollzog sich die innerliche Trennung von dem katholischen Savoyen. Als der Augenblick kam, wo der Sohn Karls III. das ihm entrissene Erbe zurückverlangte, da wollte die neue Generation, die inzwischen in der Zucht der reformirten Kirche aufgewachsen war, von der Herstellung der Herrschaft des katholischen Fürstenhauses nichts mehr wissen und stand entschlossen und treu zu Bern.

III. Der Friede von Cateau-Cambrésis.

Es war für die Befestigung der bernischen Herrschaft in der Waadt ein unberechenbarer Vortheil, dass ihr die französische Okkupation in Savoyen fast ein Vierteljahrhundert hindurch als Vormauer diente. So lange die Franzosen in Piemont und Savoyen standen, hatte der Herzog

[1]) Mémoires et Docum. Suisse Rom. VII, 771; 2e série I (Extraits des Manuaux du Conseil de Lausanne, publ. par Ch a v a n n e s) 27 ff., 130, 134. Grenus 209. V e r d e i l, Hist. du Ct. de Vaud II 47. Tillier 371. M a r t i g n i e r et C r o u s a z, Lausanne.

keine Aussicht, sich wieder am Genfersee festzusetzen, und jene schienen das wichtige Passageland zu beiden Seiten der Westalpen dauernd ihrem Reiche einverleiben zu wollen. Wohl eröffnete Karl V. wegen der Wegnahme Piemonts unverzüglich den Krieg, aber dieser nahm einen solchen Verlauf, dass sich der Kaiser schliesslich genöthigt sah, in dem zehnjährigen Waffenstillstand, den er am 18. Juni 1538 mit Franz I. zu Nizza abschloss, Savoyen preiszugeben. Karl III. musste, um nicht aus Nizza, seinem letzten Zufluchtsort, vertrieben zu werden, zu diesem Vertrag, der ihn auf zehn Jahre des grössten Theiles seines Fürstenthums beraubte, seine ausdrückliche Zustimmung geben.[1]) Da konnte Bern eine im April 1542 von Speyer aus ergangene Aufforderung des römischen Königs und der Reichsstände, dem Herzog das Seine zurückzuerstatten, getrost auf sich beruhen lassen, wiewohl ihm die katholischen Orte bei diesem Anlass ungescheut erklärten, sie würden, falls aus seinen Eroberungen Gefahr entstünde, sich «solcher fremden Sachen» nicht annehmen.[2])

Schon bedenklicher gestaltete sich die Lage beim Friedensschluss von Crépy (18. Sept. 1544), in welchem Karl V. und Franz I. das Abkommen trafen, dass der zweite Sohn des Königs, der Herzog von Orleans, entweder die Tochter des Kaisers mit den Niederlanden oder dessen Nichte mit Mailand als Aussteuer erhalten, und dass dafür der Herzog von Savoyen wieder in seine Lande eingesetzt werden solle. An diese Verschwägerung sollte sich ein enges Bündniss der beiden Monarchen zur Unterdrück-

[1]) Dumont, Corps universel diplomatique IV 2, 170, 172. Ranke, Deutsche Gesch. IV 85. Baumgarten, Karl V., III 241 ff.

[2]) Abschiede IV 1 d, 142, 145, 171.

ung der Ketzerei knüpfen, und die gräuelvolle Niedermetzelung der Waldenser in der Provence im April 1545 schien dafür zu bürgen, dass es Franz I. damit ernst sei[1]). Jetzt wurde Bern doch um seine Eroberungen bange, und es stellte im Juni 1545 die bestimmte Anfrage an die eidgenössischen Mitstände, wessen es sich von ihnen zu versehen habe, wenn es wegen der neuen Lande angefochten würde.

Im Zeitalter der Burgunder- und Mailänderkriege wäre eine solche Anfrage wohl überflüssig gewesen; damals hätte es als selbstverständlich gegolten, dass für einen Ort, der in seinem Besitzstand bedroht wurde, die ganze Eidgenossenschaft eintrete. Aber seit der Glaubensspaltung war diess Solidaritätsprinzip, dem die Eidgenossenschaft ihre Stärke und ihre Erfolge verdankte, ins Wanken gerathen; die Idee des schweizerischen Vaterlandes, die sich in der Heldenzeit so mächtig entwickelt hatte, erlag der zersetzenden Wirkung des konfessionellen Haders[2]). Bern erhielt auf sein wiederholt angebrachtes Begehren keine Antwort. Wie die katholischen Orte in der Sache dachten, war bekannt; darob wurden auch die evangelischen unsicher, und Zürich mahnte schliesslich Bern, von seinem Drängen auf Antwort in Anbetracht der politischen Umstände abzustehen, worauf dieses in der That die Sache einstweilen ruhen liess, zumal die unmittelbare Gefahr sich wieder verzog.[3]) Am 8. September

[1]) Dumont IV 2, 289. Ranke IV 227 ff. Martin, Histoire de France VII 305 f., 333 ff.

[2]) Zuerst hatte sich das im Müsserkrieg gezeigt. Oechsli, Orte und Zugewandte 118 ff.

[3]) Abschiede IV 1d 490, 545, 599, 609. Vgl. auch Geiser, Ueber die Haltung der Schweiz während des Schmalkaldischen Krieges (Jahrbuch für schweiz. Gesch. XXII, p. 218 ff.), wo der interessante Nachweis geführt wird, dass Bern aus Besorgniss für seine savoyischen Lande ein aktives Eingreifen in den deutschen Glaubenskrieg anstrebte.

1545 starb nämlich der Herzog von Orleans, ehe die geplante Heirath zustande gekommen, und damit fielen die Abmachungen des Friedens von Crépy dahin. Der Kaiser behielt Mailand, der König Piemont, und die Restitution des Herzogs war wieder in weite Ferne gerückt.

Karl III., der 1553 starb, sollte sie nicht mehr erleben. Sein Nachfolger Emanuel Philibert, einer der fähigsten Fürsten der an hervorragenden Persönlichkeiten nicht armen savoyischen Dynastie, knüpfte sein Schicksal noch enger als sein Vater an die Politik des Hauses Habsburg. Als Erbprinz verdiente er sich im Gefolge Karls V. seine Sporen im schmalkaldischen Kriege. Im Vollgefühl des Sieges der kaiserlichen Sache, die zugleich die seinige war, richtete der Zwanzigjährige am 19. August 1548, in den Tagen, da die Spanier Konstanz stürmten, von Ulm aus ein selbstbewusstes Schreiben an die Eidgenossenschaft, mit welchem er einer Gesandtschaft seines Vaters den Weg zu bahnen suchte, die in Bern und Freiburg, sowie auf der Tagsatzung die Rückerstattung der Eroberungen forderte. Von irgend einem Erfolg dieses Schrittes konnte freilich keine Rede sein. In Bern gieng die Stimmung dahin, «eher keinen Stein auf dem andern bleiben zu lassen, als die neu gewonnenen Lande herauszugeben», und auch der Nachfolger Franz I., Heinrich II., liess den Bernern erklären, er denke nicht daran, Piemont herauszugeben, und begehre, dass sie ihr Land auch behalten. Nur eines erreichte Emanuel Philibert, einen abermaligen Beschluss der katholischen Orte, den Bernern des neu gewonnenen Landes halber keinen Beistand zu leisten.[1]) Der uneidgenössische Charakter dieser Er-

[1]) Abschiede IV 1d 1020, 1021, 1065, 1072, 1079; IV 1e 3, 9, 20, 41, 55. Das bei Guichenon Buch VI p. 501 abgedruckte Schriftstück aus dem Turiner Archiv, wonach ein kaiserlicher

klärung erhellt so recht deutlich daraus, dass dieselben Orte bei der gleichzeitigen Erneuerung der französischen Allianz (7. Juni 1549) sich zur Vertheidigung der von Frankreich okkupirten savoyischen Lande verpflichteten, wie wohl sie einige Skrupeln darüber empfanden, dass es nicht gerade anständig sei, Frankreich die Hülfe, die man den Bernern verweigerte, zu gewähren, da diese doch ewige und ältere Bundesgenossen seien. «Aber», bemerkt ein päpstlicher Agent dazu, «vom König haben sie eben mancherlei Vortheile, von den Bernern nichts anderes als Frieden.»[1])

Im September 1551 entbrannte der Kampf zwischen den Habsburgern und den Valois von neuem. Der junge Savoyerfürst bewährte sich in demselben als kaiserlicher Truppenführer mit steigendem Ansehen, bis er, schliesslich

---

Herold, gestützt auf ein kammergerichtliches Urtheil, am 14. April 1548 die Berner zur Rückerstattung der savoyischen Lande samt 200000 Thalern Schadenersatz aufgefordert und durch Androhung der Kriegserklärung von Seite des Kaisers zur besiegelten Zusage bewogen haben soll, erweist sich auf den ersten Blick als eine plumpe Fälschung. Wie wenig der Kaiser damals daran dachte, durch Kriegsdrohungen die Eidgenossen vor den Kopf zu stossen, geht aus den Abschieden (IV 1d 927 und 942) zur Evidenz hervor. Sollte diese Fälschung etwa mit dem mysteriösen «Brief und Siegel» identisch sein, worin nach der Behauptung der savoyischen Gesandten Bern dem Herzog die Rückgabe der Lande versprochen haben sollte? Von den Bernern in der Tagsatzung zu Baden, Februar 1549 aufgefordert, den betreffenden Brief vorzuweisen, entschuldigten sie sich damit, es habe das in ihrer Instruktion gestanden, aber der Fürst könne den Brief nicht finden, was ihnen von den Bernern die derbe Zurechtweisung zuzog, es sei nicht fürstlich, einem Gesandten etwas in Brief und Siegel zu geben und hernach nichts davon wissen zu wollen. Abschiede IV 1e 41.

[1]) Wirz, Akten über die diplomatischen Beziehungen der römischen Curie zu der Schweiz 1512—1552, S. 462, 465.

von Philipp II. zum Statthalter der Niederlande und Oberbefehlshaber der dort gesammelten Armee ernannt, durch den glänzenden Sieg bei St. Quentin (10. August 1557) dem Krieg die entscheidende Wendung gab. Bei den Friedensverhandlungen, zu denen das ermüdete Frankreich im Herbst 1558 die Hand bot, stellte Philipp II. die Forderung, dass sein ruhmbedeckter Feldherr seine angestammten Lande wieder erhalten müsse, in erste Linie. Die Versuche der Franzosen, Piemont und Savoyen dadurch zu retten, dass sie Emanuel Philibert eine entsprechende Gebietsentschädigung im Innern Frankreichs in Aussicht stellten, wurden von diesem mit Entrüstung zurückgewiesen, und so mussten denn die französischen Unterhändler am 18. Oktober 1558 im Prinzip in die Restitution der savoyischen Lande einwilligen.[1]) Nachdem die Franzosen in diesem Punkte nachgegeben, räumte der Tod der Gemahlin Philipps, Maria der Blutigen von England, ein anderes Haupthinderniss des Friedens, die Frage der Rückerstattung des von Guise eroberten Calais an die Engländer, aus dem Wege, indem die Spanier nun kein Interesse mehr daran hatten, den Franzosen diesen magern Ersatz für Piemont zu verweigern. So wurde am 3. April 1559 zu Cateau-Cambrésis der Friede zwischen Frankreich und Spanien unterzeichnet, der dem Ringkampfe zwischen den beiden Hauptmächten des Kontinents für längere Zeit ein Ende bereitete.

Wie im Frieden von Crépy, sollten Familienverbindungen zwischen den rivalisirenden Dynastien die Grundlage für die künftige Freundschaftsära bilden, und dabei war auch dem Herzog von Savoyen eine Rolle zugedacht. Der Vertrag von Cateau-Cambrésis stipulirte eine Doppelheirath

[1]) Weiss, Papiers d'Etat du Cardinal de Granvelle V 173, 176, 181, 187, 196, 244—248, 257, 268, 272.

zwischen Philipp II. und Elisabeth, der Tochter, und zwischen Emanuel Philibert und Margaretha, der Schwester des Königs von Frankreich. Heinrich II. gab seinem künftigen Schwager alle Eroberungen heraus, ausgenommen Turin und vier weitere feste Plätze in Piemont, die noch drei Jahre in französischem Besitz verbleiben sollten; ausserdem brachte die französische Prinzessin dem Herzog die Einkünfte des Herzogthums Berry und eine Mitgift von 300 000 Kronen zu. Dafür sollte Emanuel Philibert mit all seinen Landen künftig neutral und «der gemeinsame Freund des allerchristlichsten und des katholischen Königs» bleiben.[1])

So war der noch eben länderlose Fürst, der nicht viel mehr sein eigen nannte als sein Schwert, mit einem Schlage wieder Herr eines Staates geworden, der von der Saone bis zur Sesia und bis zum Meere reichte, umgeben vom Ruhmesschimmer einer der ersten Waffenthaten des Jahrhunderts und in enger Verwandtschaft verbunden mit den mächtigsten Monarchen des Abendlandes. Bern und Genf hatten an Emanuel Philibert einen gefährlichen Feind erhalten, einen Feind, der, in der Vollkraft seiner Jahre, im Bewusstsein seiner Fähigkeiten und seiner ausnehmend günstigen Lage, entschlossen war, alsbald an die Herstellung des vollen Umfangs, den der Staat seiner Väter besessen hatte, zu gehen.

IV. Der Sonderbund der katholischen Orte mit Savoyen.

Mit gespanntester Aufmerksamkeit hatte Bern den Gang der Weltbegebenheiten verfolgt und nichts versäumt, um seine gefährdeten Interessen dabei zu wahren. Als unmittelbar nach der Schlacht bei St. Quentin der in spanischen

[1]) Dumont, Corps diplom. V 1, 38—40.

Diensten stehende Elsässer Bollwiler ein Heer von 12 000 Mann durch die Freigrafschaft nach Süden führte, um die Wiedereroberung des von Frankreich besetzten savoyischen Gebietes zu beginnen, veranstaltete es im Verein mit Freiburg und Wallis ein starkes Aufgebot zum Schutz seines Gebiets.[1]) Auf die erste Kunde von den bevorstehenden Friedensverhandlungen stellte es schon im August 1558 an den französischen Gesandten das Begehren, dass seine von Savoyen eroberten Lande in den Frieden eingeschlossen werden möchten, und wiederholte dasselbe in einem Schreiben an Heinrich II. selber. Allein man begreift, dass der König, nachdem er sich entschlossen hatte, seinen Antheil an der Savoyerbeute zu opfern, keinen grossen Eifer zeigte, den Bernern den ihrigen zu sichern. «Was den Brief der Herren von Bern an uns betrifft», schrieb er am 24. November an seinen Gesandten in der Schweiz, den Herrn von Coignet, «können Sie nichts besseres thun, als den Einschluss der eroberten Lande in den Frieden möglichst auf die lange Bank zu schieben, da es klarer ist als der Tag, dass sie weder eingeschlossen werden können noch sollen»; doch wolle er, ehe er den Bernern einen Korb gebe und ihnen alle Hoffnung benehme, den Verlauf der Friedensverhandlungen abwarten.[2])

So wurde zwar wohl die Eidgenossenschaft im Allgemeinen in den Vertrag von Cateau-Cambrésis mit eingeschlossen, aber der bernischen Eroberungen absichtlich darin nicht gedacht und Emanuel Philibert in Bezug auf sie freie Hand gelassen. Noch war der Friede nicht einmal unter-

[1]) Abschiede, IV 2, 53, 54, 58.

[2]) «Quant a la lectre que les seigneurs de Berne nous ont escript, vous ne scauriez mieulx faire que de remectre en la plus grande longueur quil vous sera possible le premier poinct qui est celuy de la comprehension des pays conquis au traicte de paix ou il est plus clair que le

zeichnet, als der Herzog schon an Bern Briefe abgehen liess, worin er die Zurückstellung seiner Lande und die Wiederherstellung des alten Bundesverhältnisses begehrte, und Heinrich II. wies am 16. März 1559 seinen Botschafter in der Schweiz an, der Absicht des Herzogs in keiner Weise entgegenzuwirken. Die Forderung Emanuel Philiberts gelangte schon am 21. April gleichzeitig mit dem Frieden von Cateau-Cambrésis im bernischen Grossen Rathe zur Verlesung.[1]) Damit war gewissermassen der Krieg Savoyens gegen Bern angekündigt, und eine Weile hatte es den Anschein, als ob in demselben auch sogleich das Schwert würde gezogen werden.

* * *

Es ist bekannt, welche welthistorische Folgen Bern's muthige That von 1536 gezeitigt hat. Der von ihm Savoyen abgenommene und protestantisch gemachte romanische Erdenwinkel war das Centrum der Häresie, das von ihm beschirmte Genf das Asyl der Religionsflüchtlinge aller Länder, die Metropole des Protestantismus geworden, von wo aus der geistesmächtige französische Reformator durch seine Schriften und seine Sendlinge in staunenerregen-

jour quilz ne peuvent ny doibvent estre compris. Toutes foys avant que de les en esconduire et desesperer du tout Je serey bien aise de veoir ce qui debvera reussir du faict de la paix.» Heinrich II. an Coignet, St. Germain 24. Nov. 1558; vgl. auch die Briefe vom 12. Sept. 1558 und 5. Jan. 1559. Ich verdanke der Güte des Herrn Bundesarchivar Dr. Kaiser die Mittheilung der dem Bundesarchiv einverleibten Kopien der einschlägigen Akten aus den Archiven in Paris und Turin.

[1]) Heinrich II. an Coignet, 16. März 1559. Zehender's Tagebuch, Archiv des hist. Vereins Bern V, 24. Antwort Berns auf das Schreiben Em. Philiberts vom 22. April 1559, Staatsarch. Bern, Savoyen 1545—65.

der Thätigkeit Frankreich, die Niederlande, Schottland, Ungarn und Polen Rom zu entreissen drohte. Kein Name war daher den glaubenseifrigen Katholiken verhasster, als derjenige Genfs, dieses Ansteckungsheerdes, der die Welt mit seinem Gift verpestete. Jetzt schien endlich der Augenblick gekommen, denselben auszuräumen. Emanuel Philibert brannte vor Begierde, die Stadt, auf die er ein erbliches Anrecht zu haben glaubte, in seine Gewalt zu bringen und dem ketzerischen Unwesen ein Ende zu machen. Papst Paul IV. erklärte sich bereit, das heilige Unternehmen finanziell zu unterstützen und forderte die katholischen Höfe zum Beistand auf; in ihrem Nest, sagte er, muss man die Natter ersticken.[1]) Und Heinrich II. von Frankreich, der sich für den Verlust von 198 festen Plätzen, welche ihn der Friede von Cateau-Cambrésis kostete, mit dem Gedanken tröstete, dass er nun im Verein mit seinem Schwiegersohn, dem König von Spanien, an die allgemeine Ausrottung der Ketzer in seinem Reiche, in den Niederlanden, in der ganzen Christenheit gehen könne, schlug in der That dem Herzog von Alba, der den König von Spanien bei der Hochzeit mit Elisabeth vertrat, ein gemeinsames Vorgehen gegen die Stadt Calvins vor. «Genf», liess er dem Spanier am 24. Juni 1559 durch den Connétable von Montmorency sagen, «ist die Brutstätte dieses ganzen Verderbens; dahin flüchten die verurtheilten Unterthanen beider Könige; von da aus trägt man die Unordnung in beide Reiche.» Er und der König von Spanien müssten sich daher verständigen, dieses Genf zu zerstören; dann könnten ihre Unterthanen nirgends mehr hin flüchten, ohne alsbald ausgeliefert zu werden. Er stelle zu

[1]) Brief von Karl Borromäus im Turiner Archiv, citirt von Vulliemin's Gesch. der Eidgenossen II, 24.

diesem Zweck alles, was er an Streitkräften besitze, dem König von Spanien zur Verfügung.

Man sieht, Genf hatte seine guten Gründe, auf die Warnungen, die ihm von allen Seiten zukamen, sich nach Kräften zur Vertheidigung zu rüsten und die ganze Bürgerschaft zur Fronarbeit an den Befestigungswerken heranzuziehen. Sein bester Schirm war freilich, dass es durch das Burgrecht mit Bern ein Bestandtheil der Eidgenossenschaft geworden war und dass die ersten Mächte des Erdtheils vor dem Risiko eines Zusammenstosses mit den noch immer als unbesieglich geltenden Schweizern zurückscheuten. «Was Genf betrifft,» schrieb Alba an seinen König, «so bin ich dem Connétable auf dem Weg, den er mir wies, nicht gefolgt, weil es mir der Sache Eurer Majestät nicht zu frommen schien, den Franzosen die Mittel an die Hand zu geben, jemals sagen zu können, dass Eure Majestät etwas gegen die Schweizer habe unternehmen wollen.»[1])

Wie seltsam verknüpft erscheinen doch manchmal die Fäden der Weltbegebenheiten! In dem Moment, wo Frankreich bereit war, den Savoyerherzog auf Genf loszulassen, legte ihm Alba, der hernach die Calvinisten der Niederlande zu Tausenden dem Tode überlieferte, den Zügel an und handelte damit durchaus nach dem Sinne seines Herrn, der zwar den Ketzerverbrennungen mit derselben Wonne wie den Stiergefechten beiwohnte, der aber seine Mitwirkung zum Angriff auf die Brutstätte der Häresie versagte, weil er es um keinen Preis mit den gefürchteten Schweizern verderben wollte.

---

[1]) Depesche des Herzogs von Alba an Philipp II. vom 26. Juni 1559 bei Mignet, Journal des Savants 1857, S. 170 ff. Ueber Genfs Rüstungen s. Roget, Histoire du peuple de Genève V, 250 ff.

Die Turnierlanze, die Heinrich II. fünf Tage nach jener Unterredung tödtlich verwundet niederstreckte, beraubte Emanuel Philibert der kräftigen Unterstützung, welche jener seinem künftigen Schwager gegen Genf in Aussicht gestellt hatte. Von den im Namen Franz II. regierenden Guisen, deren Politik sich anfänglich in antispanischen Bahnen bewegte, erhielt er als Schützling Philipps II. nur schöne Worte,[1]) aber auch von Philipp II. selber schliesslich eine derbe Abfertigung. Am 21. Juni 1560 schrieb der Kardinal Granvella, der im übrigen die Gefühle der Katholiken gegen Genf vollkommen theilte,[2]) an den König von den Niederlanden aus, man schreibe ihm aus Italien und Deutschland, dass der Herzog von Savoyen einen Handstreich auf Genf plane und seine Majestät um Unterstützung angehe. Er wisse zwar wohl, dass die Umgebung Emanuel Philibert's ihn unablässig zu einem solchen Schritte dränge; aber ein Versuch der Art habe die Vertreibung seines Vaters herbeigeführt; der Herzog sollte sich erst im eigenen Lande recht befestigen, ehe er an Unternehmungen nach aussen denke. Er habe es für seine Pflicht gehalten, ihm diesen Rat zu geben. Für den König könnte eine Unterstützung Savoyens grosse Verlegenheiten zur Folge haben, vor allem die Sicherheit der Freigrafschaft kompromittiren. «Die Schweizer könnten daraus den Vorwand nehmen, in die Freigrafschaft Burgund einzufallen, und, wenn sie zu diesem äussersten schritten, glaube ich nicht, dass wir jemals wieder zum freien Besitz derselben gelangen würden.» Philipp II. pflichtete seinem Minister völlig bei: «Sie haben gut daran gethan, mich vor den Projekten meines Vetters, des Herzogs von Savoyen, gegen

[1]) Guichenon, Histoire Généalogique 680.

[2]) «Le lieu le plus infâme et le plus infect, la sentine et abyme des hérésies» nennt er es einmal. Papiers d'Etat VII, 613.

Genf zu warnen; denn sie bieten in der That die Nachtheile, auf die Sie aufmerksam machen. Auch habe ich, als mir in seinem Namen davon gesprochen wurde, wie es früher von Seite des Papstes geschehen war, in einer Weise geantwortet, dass ihm die Lust vergangen ist, darauf zurück zu kommen.»[1])

Bei den spanischen Politikern wurde also der Hass gegen die Stadt Calvins durch die Rücksicht auf die schwierig zu vertheidigende Freigrafschaft aufgewogen. Sie betrachteten die Schweizer als die unentbehrlichen Hüter dieser isolirten Provinz gegen Frankreich. Um der Freigrafschaft willen hatte das Haus Habsburg 1511 die Erbeinung mit den Kantonen geschlossen und Philipp sie 1557 erneuert, und wirklich war es einzig dem «getreuen Aufsehen» der Eidgenossen auf dies Land zu verdanken, wenn Frankreich in den verschiedenen Kriegen in die Neutralisirung desselben gewilligt hatte. Jeder Schritt, der direkt oder indirekt den Bruch der Erbeinung herbeiführen würde, schrieb Granvella noch 1564, wäre das offenbare Verderben für die Freigrafschaft, «weil der Name der Schweizer allein uns bis auf diesen Tag dazu gedient hat, das Land gegen Frankreich zu schützen.» Unfehlbar, meint er, würde bei einem solchen Anlass das alte Projekt einer Theilung dieser Provinz zwischen den Schweizern und Frankreich heraufbeschworen.[2])

Diese Haltung Spaniens wirkte ernüchternd auf die Curie zurück. Der Nachfolger Pauls IV., Pius IV., wies den savoyischen Gesandten, der ihn um Unterstützung zum Angriff

[1]) Weiss, Papiers d'Etat du Cardinal de Granvelle VI, 103, die Antwort Philipp's II. vom 7. September 1560, p. 153.

[2]) Weiss, Papiers d'Etat du Cardinal de Granvelle VIII, 397. Vgl. Maag, die Freigrafschaft Burgund und ihre Beziehungen zur Eidgenossenschaft, 45 ff.

auf Genf ersuchte, fast unwirsch zurück, und zu dem venetianischen Botschafter sagte er, er wolle von diesen Ideen des Herzogs von Savoyen nichts wissen und wundere sich, dass er solche Dinge betreibe; zu der Unternehmung auf Genf sei jetzt die Zeit nicht angethan.[1])

Wenn die katholischen Mächte aus Furcht vor den Schweizern und aus gegenseitigem Misstrauen nicht wagten, Emanuel Philibert ihre Unterstützung gegen das verhasste Genf zu leihen, um wie viel weniger zu einem direkten Angriff auf Bern, zu dem er allein zu schwach war. Wohl erklärten sich Frankreich und Spanien bereit, dem Herzog nach Kräften zur Wiedererlangung seiner Lande behilflich zu sein[2]); aber diese Unterstützung konnte sich bei den Beziehungen beider Mächte zu den Schweizern nur auf diplomatischem Felde bewegen[3]), und zudem trachteten beide darnach, sie so einzurichten, dass die Empfindlichkeit der «Herren von Bern» als des mächtigsten Kantons möglichst geschont wurde.[4]) Philipp II. wagte nicht einmal, ein ihm 1560 ange-

[1]) Ranke, Die römischen Päpste I, 211.

[2]) Franz II. wollte immerhin zuerst vom Herzog darum gebeten sein (Brief an Coignet, 4. Nov. 1559), gab aber dann am 26. Januar und am 7. Juni 1560 seinem Gesandten Befehl, die Bevollmächtigten des Herzogs in allem, was sie von ihm verlangen würden, zu fördern und zu unterstützen, als ob es seine eigenen Angelegenheiten wären. Aehnlich Carl IX. am 10. April 1561.

[3]) Vgl. die Bemerkung Granvellas (Papiers d'Etat VIII, 402): «De plus je ne vois pas trop comment les Suisses pourraient y consentir, aujourd'hui surtout qu'il n'y a pour eux aucune apparence de guerre si ce n'est entre eux ou avec le duc de Savoie qu'ils craignent peu lui seul, *ce prince ne pouvant recevoir de secours ni de votre Majesté ni de la France, à raison des alliances de l'une et l'autre avec les Suisses.*»

[4]) Vgl. z. B. Charles IX. an Coignet, 10. April 1561 und 9. Mai 1562. D'Orbais an de l'Hôpital, 10. Mai 1563. (Copien im Bundesarchiv.)

tragenes Sonderbündniss mit den katholischen Orten «zur Beschirmung Mailands und gegen die Ketzer» anzunehmen, weil, wie ihm Granvella auseinandersetzte, zu befürchten stand, dass die Berner im Fall einer Unterstützung der katholischen Orte durch Spanien sich alsbald zur Vergeltung auf die Freigrafschaft werfen würden.[1])

Noch war eben der Waffenruhm der Schweizer so gross, dass niemand es gewagt hätte, ihnen ein Gebiet, das sie seit einem Vierteljahrhundert inne hatten, mit Gewalt zu entreissen. Es hätte nur ihres festen Willens bedurft, um das Südufer, wie das Nordufer des Genfersees, um den natürlichen Wall des Jura, Mont Vuache, Salève und der Savoyeralpen, wie ihn Bern mit dem Schwerte gewonnen hatte, für immer fest zu halten. Berns Schuld war es nicht, wenn das bereits Errungene grossentheils wieder verloren ging; es war diejenige der Eidgenossenschaft, die ihm ihre Unterstützung versagte, in erster Linie diejenige der katholischen Orte, die mit dem Feind geradezu gemeine Sache machten.

* * *

Im Sommer 1559 erschienen drei verschiedene savoyische Botschafter in der Schweiz, die eine ungemeine Rührigkeit entfalteten, von Ort zu Ort reisten und sich auf allen Tagsatzungen einfanden.[2]) Ihr Bestreben ging dahin, unter dem Vorwand einer Erneuerung des alten Bündnisses zwischen den Eidgenossen und Savoyen Bern möglichst zu isoliren und durch die übrigen Orte einen Druck auf dasselbe aus-

[1]) Philipp II an Granvella 7. Sept. 1560; Granvella an Philipp 6. Okt. (Papiers d'Etat VI 153, 193).

[2]) Creditiv für Claudius von Bellegarde, Herrn von Montagny, an Zürich, 8. Juli 1559 (Staatsarch. Zürich, Savoyen), für den Herrn von Chevron (Staatsarch. Bern, Savoyen 1545-65 Nr. 45/46. Eidgen. Abschiede IV 2, 106, 113, 119, 121, 125, 127, 130, 135, 137, 138,

zuüben. Dabei griffen sie mit besonderm Raffinement nicht auf das fünfundzwanzigjährige Bündniss mit Karl III. von 1512 zurück, sondern auf ein angeblich ewiges, das die Eidgenossen am 23. April 1477 mit der Herzogin Jolanthe geschlossen haben sollten. In Wahrheit war dies Bündniss mit Jolanthe ein blosser Entwurf geblieben, den die Kantone gar nie angenommen hatten; aber weil darin gesagt war, dass die von den Eidgenossen gegen Zahlung von 50,000 Gl. an Savoyen zurückgestellte Waadt ewig bei diesem verbleiben solle, schmiedeten die Savoyarden daraus ohne weiteres eine Waffe gegen Bern, indem sie eine «beglaubigte» Abschrift des angeblich in Händen des Herzogs liegenden Originalbundesbriefes vorwiesen.[1])

Bern trat diesen Umtrieben entgegen, indem es die eidgenössischen Mitstände dringend ersuchte, sich in keine Bundesverhandlungen mit Savoyen einzulassen, so lange es mit diesem wegen der eroberten Lande in offener Fehde stehe; es mahnte sie zu getreuem Aufsehen und verlangte die Ausweisung des Hauptgesandten, Lambert de la Croix, der sich als «Lägerherr» d. h. als ständiger Botschafter in der Schweiz aufthat.

143, 148, Zehender, Tagebuch 24. Der Herr von Montagny bereiste Solothurn, Basel, Zürich, Schaffhausen, Appenzell; Lambert, Herr von St. Croix, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus; der Freiherr v. Chevron Bern, Freiburg und Wallis (St. Bern, Savoyen 1545-65 N. 48),

[1]) Abschiede IV 2, 121, 130. Das angebliche Bündniss war ein am 23. April 1477 zu Annecy aufgesetzter «Abschied», d. h. blosser Entwurf (Absch. II, 670). Dass derselbe nie in Kraft erwuchs, geht aus Abschied II 678 (u), 683 (y), 694 (N. 908), 700 (e), sowie aus dem Fehlen eines entsprechenden Instrumentes in den eidgenössischen Archiven zur Genüge hervor. Statt des geplanten Bündnisses mit der ganzen Eidgenossenschaft kam nur ein solches mit Bern und Freiburg am 20. August 1477 zu stande. Vgl. Dierauer, Geschichte der Eidgenossenschaft II, 248.

Alle diese Forderungen entsprachen dem Geist der Bünde, und ihre Erfüllung wäre in früherer Zeit selbstverständlich gewesen.[1]) Auch gaben die evangelischen und paritätischen Orte, Zürich voran, wirklich die Erklärung ab, sie könnten sich mit Savoyen so lange in kein Bündniss einlassen, bis es sich mit Bern vertragen habe.[2])

Anders die katholischen Orte. Auch sie hatten im Jahre 1557, als Emanuel Philibert den schweizerischen Kriegshaufen in Frankreich noch als Feind gegenüberstand, Bern zur Erneuerung des Burgrechts mit Genf ermahnt, in Anbetracht, welchen Nachtheil es ihm und der ganzen Eidgenossenschaft bringen würde, wenn es in eines fremden Fürsten Gewalt fiele.[3]) Jetzt, drei Jahre später, waren sie bereit, nicht bloss Genf, sondern selbst die Waadt dem fremden Fürsten preiszugeben, vorausgesetzt, dass er ihnen in dem Glaubenskrieg, den sie gegen ihre Miteidgenossen vom Zaun zu brechen im Begriffe standen, bewaffneten Beistand leiste. Die V innern Orte hatten nämlich gerade damals den Plan gefasst, Glarus mit Gewalt in den Schoss des Katholizismus zurückzuführen, und da voraussichtlich Zürich und Bern eine solche Unterdrückung ihrer Glaubensgenossen nicht gutwillig zugaben, sahen sie sich auf allen Seiten nach auswärtigen Bundesgenossen um.[4]) Sie gingen den Papst um Geld und

[1]) So wiesen die Eidgenossen z. B. im Juni 1495 ein Gesuch der Herzogin von Savoyen um eine Vereinigung mit Rücksicht auf obwaltende Anstände zwischen Wallis und Savoyen zurück; erst wenn diese beseitigt seien, könne man darauf eintreten. Absch. III[1], 480 p.

[2]) Mit besonderer Energie auch Appenzell; Zehender Tagebuch S. 26. Vgl. Absch. IV 2 139, 175.

[3]) Abschiede IV 2 29. Vgl. Oechsli, Orte u. Zugewandte, 455 ff.

[4]) Vgl. den Artikel Aegidius Tschudi in der Allg. deutschen Biographie.

Truppenhilfe an, sie trugen dem spanischen Statthalter in Mailand das oben erwähnte Bündniss gegen die Ketzer an, sie baten Franz II. von Frankreich dringend um Beistand bei ihrem Vorhaben gegen die protestantischen Kantone.[1]) Freilich ernteten sie damit fast allerorten Abweisungen; nur einen Bundesgenossen fanden sie, Emanuel Philibert von Savoyen, dem diese Stimmung der V Orte begreiflicher Weise äusserst gelegen kam. Seine Gesandten erklärten auf den fünförtischen Konferenzen, dass ihr Herr das Bündniss insbesondere mit den katholischen Orten aufzurichten wünsche.[2]) Nur ein Umstand liess diese einen Moment zaudern, die dargebotene Freundeshand anzunehmen, die Rücksicht auf Freiburg und Wallis, die wie Bern gegen eine Verbindung mit Savoyen protestirten, so lange dieses sich mit ihnen nicht verglichen habe.[3])

Schliesslich liessen sie auch diese Rücksicht fallen. Trotzdem Bern Gesandtschaften von Ort zu Ort schickte mit der Mahnung, es nicht zu «übergeben»,[4]) schlossen die V Orte nebst Solothurn am 11. Mai 1560 mit Savoyen das gewünschte ewige Bündniss ab. Scheinbar ein unverfänglicher Freundschaftsvertrag ohne Verpflichtung zu gegenseitiger Bundeshülfe war es in Wirklichkeit nichts anderes, als ein gegen Bern gerichteter konfessioneller Sonderbund. Dies Gepräge erhielt es einmal durch den Zeitpunkt, in dem es geschlossen wurde, dann dadurch, dass in der Einleitung unter

---

[1]) «Et à ce propos il faut que je vous dye que ceulx des cinq quanthons m'ont fort instamment recherché de les vouloir secourir et favoriser l'entreprise qu'ilz mostroient avoir volunté de faire contre les quanthons protestants.» François II an Coignet, 7. August 1560.

[2]) Absch. IV$_2$ 125, 127.

[3]) Absch. IV$_2$ 119, 134.

[4]) Zehender, Tagebuch 27.

Verweisung auf das angebliche Bündniss Jolanthes die «ganze Landschaft Waadt» als rechtmässiges Eigenthum Savoyens hingestellt wurde, und endlich durch die geheimen Verabredungen, die dem offenen Bunde zur Seite gingen. In einem geheimen Beibrief vom 9. Nov. versprach der Herzog den fünf Orten, seinen «ewigen puntsgenossen», so oft sie mit Jemand, «von wegen des alten, wahren, unzweifelhaften christlichen Glaubens» zum Krieg kämen, auf ihre erste Mahnung 500 erprobte Büchsenschützen auf seine Kosten zuzusenden oder nach ihrer Wahl monatlich 2000 Kronen Subsidien zu bezahlen.[1]) Ueber die Gegenleistung, welche die V Orte da-

[1]) Abschiede IV 2. 1461, 1466. Segesser, Ludwig Pfyffer I, 86, 89, 359, lässt in einem für einen so gewiegten Historiker unbegreiflichen Irrthum auch Zürich an dem savoyischen Bündniss von 1560 theilnehmen und stellt dadurch die Handlungsweise des Vorortes gegen Bern in ein äusserst schiefes Licht. Allerdings steht der Name Zürichs in dem Freundschaftsvertrag mit Emanuel Philibert und sein Siegel hängt an demselben; aber schon die verschiedenen Stellen der gedruckten Abschiede, die Segesser citirt, hätten ihn darüber belehren sollen, dass der Beitritt Zürichs in viel spätere Zeit fällt. Zürich stellte sich vielmehr mit Basel, Schaffhausen, Glarus und Appenzell durchaus auf den korrekten Standpunkt, dass der Herzog sich zuerst mit Bern und Freiburg über die Eroberungen von 1536 zu vertragen habe, ehe es sich mit ihm in Unterhandlungen einlasse (Absch. IV 2, 175 v.). Erst im September 1570, nachdem durch die Ausführug des Lausanner Vertrages die Anstände mit Bern geregelt waren und dieses selber am 5. Mai 1570 sein altes Bündniss mit Savoyen erneuert hatte, zeigten sich Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell bereit, dem erneuerten Ansuchen Savoyens, sie möchten wie die andern Orte in das Bündniss treten und dasselbe mit ihren Siegeln bekräftigen, da nun durch die Gnade Gottes alle Anstände mit Bern glücklich beigelegt seien, zu entsprechen, zumal Bern

für dem Herzog verhiessen, fehlt uns ein ähnliches Dokument. Nach der ganzen Lage der Dinge kann sie nur in dem Versprechen bestanden haben, seine Ansprüche auf Genf und die von Bern

---

selber erklärte, es würde besonderes Wohlgefallen daran haben, wenn die fünf Orte sammt St. Gallen mit dem Herzog in dies Bündniss träten (Absch. IV 2, 458 cc). Jetzt nahmen aber die evangelischen Orte neuen Anstoss an gewissen Bestimmungen des Vertrages betr. Ehestreitigkeiten und geistliche Händel, so wie am Vorbehalt des Papstes und verlangten, dass ihren Bedenken entweder durch einen «Beibrief» oder einen neuen Bundesbrief Rechnung getragen werde (Absch. IV 2, 459 ff.). In Zürich wurde am 14. Oktober 1570 eine Commission, bestehend aus den beiden Bürgermeistern, den Obristzunftmeistern, den beiden Seckelmeistern und dem Bannerherrn Lochmann, mit der Prüfung der Frage betraut, und dem Gutachten derselben entsprechend beschloss der Rath, den Beitritt zum Bündniss von der Modificirung jener anstössigen Artikel durch einen Beibrief abhängig zu machen. Auch Basel erklärte sich durch ein Schreiben an Zürich vom 12. Februar 1571 damit einverstanden, und am 31. März 1571 vereinbarten die Boten von Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und St. Gallen auf der Tagsatzung zu Baden sich mit dem Herrn von Roll, dem Gesandten des Herzogs, dahin, dass sie das Bündniss, das dieser mit Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn aufgerichtet habe, «besiglen wellint» und dass der Gesandte dafür den verlangten Beibrief, in welchem der Artikel betr. Ehesachen und geistliche Händel, sowie der Vorbehalt des Papstes für die vier evangelischen Städte als unverbindlich erklärt wurde, im Namen des Herzogs genehmigte (Savoyer Akten, Staatsarchiv Zürich). Gemäss dieser Abmachung verlangte nun der Herr von Roll am 5. Mai 1572 auf einer fünförtigen Konferenz zu Luzern die Herausgabe des Bundesbriefes, damit ihn die andern Orte ebenfalls besiegeln könnten, stiess aber damit auf Schwierigkeiten, da die V Orte fanden, diese Verbindung des Herzogs mit den Neugläubigen stehe dem 1560 zwischen ihm und den V Orten «heimlich» abgeschlossenen Bündniss entgegen (Absch. IV 2, 460, 493). Im Juni 1572 bemerkte Luzern, es könne sich nicht dazu verstehen, diesen Brief herauszugeben, bevor ihm der Graf von Campofort die ihm

in Besitz genommenen Lande nach Kräften zu unterstützen, ihm, wie ein Nidwaldner Beschluss von 1563 sagt, «zu seinen Landen beholfen und berathen» zu sein.[1]) Was das Vaterland dabei verlor, das gewann ja der Glaube.

V. Die Entstehung des Lausanner Vertrages.

Bern befand sich gegenüber dem Herzog von Savoyen in einer peinlichen Lage, die weder Krieg noch Frieden war. Zu statten kam ihm, dass die Bevölkerung der streitigen Ge-

geliehene Geldsumme sammt Zinsen zurückerstattet habe. In welchem Zusammenhang dieser sonst nicht genannte Graf von Campofort mit dem Bundesbrief steht, ob er ein Sekretär der savoyischen Gesandtschaft war etc., geht aus den Abschieden nicht hervor. Cysat bemerkt dazu, die Herausgabe des Bundesbriefes sei hernach verwilligt worden; aber der von Roll habe zu Luzern in der Herberge beide Originalia «mit flyss vergessen und liegen lassen, bis uffs 1577. Jahr, da sy der Herr von Jacob — der neue savoyische Botschafter — funden, ussbracht und in die Ort geschickt und siglen lassen» (Absch. IV 2, 496). Also wäre das Siegel Zürichs erst 1577 an die Urkunde gekommen, d. h. in dem Jahre, da die V katholischen Orte den blossen Freundschaftsvertrag mit Savoyen in aller Form in ein «hülfliches» Bündniss (8. Mai 1577) verwandelten und die Urkunde von 1560 für sie werthlos geworden war, so dass die Vermuthung nahe liegt, die Schuld an der Verzögerung sei eher bei den luzernischen Staatsmännern, als beim savoyischen Gesandten zu suchen. Das Bekanntwerden des neuen Sonderbundes der katholischen Orte mit Savoyen wird die übrigen evangelischen Orte von der Besieglung des Instrumentes abgehalten haben. Damit sollte nun doch das Märchen von der Theilnahme Zürichs an dem katholischen Sonderbund mit Savoyen, das ich schon in meiner Arbeit über Orte und Zugewandte, S. 458 f., als solches erwiesen habe, das aber noch in der tüchtigen Schrift von Dunant, Les relations politiques de Genève avec Berne et les Suisses S. 184, spukt, endgültig beseitigt sein.

[1]) Archiv für die schweiz. Reformationsgeschichte III, 370.

biete mit wenigen Ausnahmen treu zu ihm hielt. Einzig einige Edelleute fielen zum Herzog ab, wie der Herr von Lullin im Chablais, den Bern dafür mit der Einziehung seiner Güter züchtigte. Im Februar 1560 sandte es eine Kommission, an deren Spitze der Altschultheiss Hans Franz Nägeli stand, in die von ihm vor 24 Jahren eroberten Lande, um sie gegen die savoyischen «Praktiken» zu stählen, sie zu mahnen, «by iren geschwornen eyden sich nit uffwiglen ze lassen, sonders an m. Hrn. stiff ze halten», mit der Versicherung, man werde «sy ouch nitt übergeben, sonders sy nach bestem vermögen schützen und erhalten.» Der Mitwirkung der Bevölkerung sicher, traf Bern energische Vorkehrungen. Die wichtigsten Punkte, wie Cluse, Morges, Yverdon, wurden in Vertheidigungszustand gesetzt und zu Hause selbst alles «zur reyss gerüstet.» Ein Auszug von 10,000 Mann war bereit, jeden Augenblick ins Feld zu ziehen.[1])

Auf der andern Seite musste es der Stadt doch daran gelegen sein, mit dem wiederum zum Nachbar gewordenen Savoyerherzog auf einen erträglichen Fuss zu kommen, mit ihm wo möglich den Friedenszustand herzustellen. Angesichts der Haltung Frankreichs und Spaniens, die ihn um die Wette protegirten, und derjenigen der V Orte, die auf dem Punkte standen, mit ihm vereint den Kreuzzug für den Glauben zu beginnen, hielt die bernische Regierung eine schroffe Zurückweisung der savoyischen Ansprüche für unthunlich; daher erklärte sie sich bereit, zu «freundlicher Hinlegung der Späne» Konferenzen zu besuchen, für die Neuenburg als «Malstätte» bestimmt wurde. Die Verhandlungen sollten schon im Oktober 1559 beginnen, aber Herzog Emanuel Philibert zog

[1]) Zehender, Tagebuch 25 ff., 44.

es vor, dieselben um ein ganzes Jahr zu verschieben, angeblich wegen Erkrankung seiner Gemahlin und anderer Geschäfte. Vermuthlich waren seine Genfer Pläne die Hauptursache dieser Verzögerung.

Als die Delegirten der Parteien am 18. November 1560 endlich in Neuenburg zusammen kamen, führten die vornehmen Herren, die der Herzog als seine Vertreter geschickt hatte, Dubochet, Gouverneur zu Chambéry, von Montfort, Vicepräsident des savoyischen Staatsrathes, und der Freiherr von Chevron, eine sehr selbstbewusste Sprache, konnten sie sich doch auf das inzwischen perfekt gewordene Sonderbündniss mit den katholischen Orten, sowie auf das Versprechen des französischen und spanischen Botschafters stützen, die Sache des Herzogs zu fördern, wie diejenige ihrer eigenen Herren. Sie forderten alles zurück, was Bern eingenommen: Waadt, Gex, Genevois und Chablais, sammt allen Nutzungen und Abgaben, die es vom Tag der Besitzergreifung an daraus bezogen habe, ferner alle Kirchenzierden und Kirchengüter nebst den daraus bezogenen Einkünften, und behielten sich noch vor, diese Forderung «zu stärken.» Die Berner blieben ihnen indess die Antwort nicht schuldig; sie hielten den Savoyarden ihr ganzes Sündenregister gegen Genf vor und führten den Frieden von St. Julien, den Spruch von Peterlingen ins Feld. Die Waadt besitze Bern kraft der Verpfändung von St. Julien, das übrige nach Kriegsrecht, und es erwarte daher, dass der Herzog von seinen Forderungen abstehe, dann könne ein für beide Theile erspriessliches nachbarliches Verhältniss begründet werden. In ihrer Replik kamen die Herzoglichen auf ihre alte These von der Ungültigkeit des Genfer Burgrechts zurück, denn «wenn die von Genf nicht des Hauses Savoyen Unterthanen gewesen, seien sie wenigstens von savoyischem Gebiet gänzlich umgeben»;

Bern habe daher keinen genügenden Grund gehabt, um der Genfer willen ältere Bünde zu brechen. Schliesslich rückten sie doch mit ihrem wirklichen Auftrag heraus, Bern für die Wiederabtretung der Lande eine Geldentschädigung anzubieten, theils als Bezahlung für alte Kapitalschulden Savoyens, die auf das streitige Gebiet versichert waren, theils als Vergütung für die Kosten, die es durch die «vermeinte Uebertretung» des Herzogs erlitten habe. Die Berner verlangten für ihre Antwort einen Aufschub bis zum 10. Februar 1561, um sich inzwischen mit den andern Theilhabern an den eroberten Landen, mit Freiburg und Wallis zu besprechen.[1])

Wirklich fand im Januar 1561 eine Konferenz der drei Stände in Freiburg statt, in welcher Bern den Versuch machte, sich mit Freiburg und Wallis zu gemeinsamer Abwehr der savoyischen Ansprüche zu verständigen. Es war jedoch ein vergebliches Bemühen; die beiden katholischen Stände wollten zwar ihre Eroberungen so wenig herausgeben als Bern, aber sie hielten es für klüger, ihre Sache nicht mit der seinigen zu vermengen, weil ihnen die V Orte Hoffnungen gemacht hatten, ihnen zu einem günstigen Austrag mit dem Herzog zu verhelfen, wenn sie sich von Bern abseits hielten. So musste dieses den Strauss allein ausfechten.[2])

Auf der zweiten Konferenz zu Neuchâtel (10. Februar 1561) lehnten die Berner jedes Eintreten auf das herzogliche Anerbieten ab; dasselbe sei so beschaffen, dass sie darauf

---

[1]) Abschiede IV 2 152—157, Instruktionenbuch der Stadt Bern 1561—77 S. 188 ff. (Staatsarch. Bern.)

[2]) Zehender 30. Absch. IV 2. 119 h, 134 b, 176 hh. Vgl. die Instruktionen der bernischen Gesandten nach Freiburg 6./8. Mai 1560 und 5. Januar 1561. (St. Bern, Instruktionenbuch 1561—67 fol. 179 ff., 217 ff.)

«weder viel noch wenig antworten könnten.» Dagegen einigte man sich darauf, unparteiische Drittpersonen darin handeln zu lassen, immerhin in der Meinung, dass es den Parteien freistehe, ihre Vorschläge ganz oder theilweise anzunehmen oder abzulehnen. Es handelte sich also nicht sowohl um ein Schiedsgericht, dessen Spruch verbindlich gewesen wäre, als um Vermittler, die sich bemühen sollten, den Parteien mundgerechte Vorschläge zu einem gütlichen Vergleich zu machen. Als solche Vermittler schlugen die Savoyarden den spanischen und den französischen Botschafter vor, ferner die VI katholischen Orte. Die Berner lehnten jedoch die fremden Gesandten wegen der Blutsverwandtschaft ihrer Könige mit dem Herzog ab; statt der VI katholischen Orte schlugen sie alle elf unbetheiligten Orte vor, und zwar nannten sie gleich bestimmte Persönlichkeiten, fast lauter Schultheissen, Bürgermeister und Landammänner der betr. Orte, so dass die Savoyarden, ohne gegen die Eidgenossen unhöflich zu sein, nicht umhin konnten, sie anzunehmen; nur wiederholten sie ihre Forderung, dass auch die beiden Botschafter zugezogen werden müssten. Allein die Berner blieben fest und schliesslich verstanden sich die Herzoglichen zu der Vermittlung durch die elf Orte allein, immerhin mit dem Vorbehalt, dass die beiden Gesandten in den Sessionen den Vorträgen beiwohnen dürften. Als Malstatt wurde nach dem Vorschlag der Berner Basel bezeichnet, da Neuenburg für eine so grosse Versammlung «nicht wohl beherberget» sei.[1])

So hatten die Berner Gesandten, Niklaus von Diesbach, Anton Tillier, Wolfgang von Weingarten, Hans Steiger, Ambrosius Imhof, alle Mitglieder des kleinen Rathes, und Niklaus

[1]) Abschiede IV 2. 165 ff. Instruktionenbuch 223 ff. Zebender 33.

Zurkinden, der Stadtschreiber, durch ihre Festigkeit die offizielle Vermittlung der fremden Mächte glücklich vermieden. Die gewählten eidgenössischen Schiedsrichter oder besser Vermittler nahmen ihren Auftrag mit Genehmigung ihrer Orte sämtlich an[1]) und traten am 18. Mai 1561 zu Basel in Funktion. Es waren von Zürich Rathsherr Itelhans Thumysen, regelmässiger Vertreter seines Standes auf der Tagsatzung, eine beredte und federgewandte Persönlichkeit, von Luzern Schultheiss Jost Pfyffer, der «Begründer der Stellung der Pfyffer in Luzern», von Uri Jakob Arnold, von Schwyz Georg Reding, von Unterwalden Niklaus von Flüe, von Zug Hans Letter, von Glarus Paul Schuler, die alle in ihren Ländern schon das höchste Amt bekleidet hatten, von Basel Bürgermeister Kaspar Krug, von Solothurn der bekannte Söldnerhauptmann Ritter Wilhelm Fröhlich, von Schaffhausen Bürgermeister Alexander Peyer und von Appenzell Landammann Joachim Meggeli. Neben ihnen und den Vertretern der Parteien fanden sich der spanische Gesandte Marc Anton Bosso nebst einem spanischen Hofrath, sowie der französische Botschafter Mathieu Coignet ein, aber nicht als offizielle Vermittler, sondern nur als Zuhörer oder Fürsprecher Savoyens bei den Eidgenossen. Coignet war von Karl IX. und Katharina von Medici wiederholt eingeschärft worden, den Tag von Basel ja nicht zu versäumen und dort den Deputirten ihres «Oheims» und «Bruders» allen möglichen Beistand zu leisten[2]), und auch die beiden Spaniolen ersuchten die Eidge-

[1]) Vgl. die Schreiben der Orte und Schiedsrichter März und April 1561 (St. Bern, Savoybuch B 445—497).

[2]) Karl IX an Coignet, 10. April 1561. Catharina an Coignet, 14. Mai 1561 (Copien im Bundesarchiv). Das hinderte Coignet nicht, im August den Bernern im Geheimen mitzutheilen, es sei nicht des Königs Absicht, den Herzog auf ihre Kosten grösser zu machen (Savoybuch B 653).

nossen im Namen ihres Königs, Fürstl. Durchlaucht zu Savoyen «befuegt, gut recht und vorderung» nach Gebür zu bedenken.

Nach Anhörung der schriftlichen und mündlichen Vorträge beider Parteien legten die Vermittler den Savoyern successive drei verschiedene Vergleichsvorschläge vor: 1. dass der Herzog sich von Bern durch eine angemessene Geldentschädigung abfinden lasse, 2. dass ihm alles, was Bern in den Landschaften Chablais und Genevois «enent Sews» eingenommen, schuldenfrei zugestellt werden und das übrige «mit aller Beladnis» Bern bleiben solle, 3. dass Bern dem Herzog alles, was es in Genevois und Chablais eingenommen (also mit Einschluss von Vevey, Chillon etc.), zustelle und ihm ausserdem für die Herrschaft Gex eine Geldentschädigung bezahle. Die Herzoglichen lehnten indess einen dieser Vorschläge nach dem andern ab, da «Irem gnädigen Fürsten und Herrn nützit veyl und sin Fürstliche Durchläuchtigkeit mer und lieber ze kauffen denn ze verkauffen gesinnet»; sie erklärten überhaupt keine Vollmacht zu haben, irgend eines der geforderten Lande fallen zu lassen; nur auf eine Geldentschädigung an Bern könnten sie eintreten.[1]) Als die Eidgenossen den Abschlag der Savoyer den Berner Deputirten mittheilten, erklärten diese aber ebenso bestimmt, dass das, was die Savoyer wollten, bei ihren Herrn und Obern gänzlich unerhältlich sein werde. Darauf hin machten die Vermittler von sich aus einen endgültigen Vorschlag: Bern solle dem Herzog ausser dem ganzen Chablais (mit Vevey, Chillon etc.) und Genevois, soweit sie es eingenommen, auch die Herrschaft Gex schuldenfrei zurückstellen, unter der Bedingung, dass es allezeit durch dieselbe

[1]) Auch der französische Hof war der Ansicht, Bern werde sich mit Geld abfinden lassen. Karl IX. an Coignet, 10. April 1561.

freien Durchpass habe; dagegen solle ihm die Waadt als Eigenthum verbleiben, so dass es damit schalten und walten könne, wie mit andern seinen eigenen Landen und Herrschaften.[1])

Da die VI katholischen Orte in ihrem Sonderbund mit Savoyen die Waadt bereits als dessen rechtmässiges Eigenthum anerkannt hatten, wird man den Basler Spruch, der Bern wenigstens diese vorbehielt, als eine Art Kompromiss zwischen den Savoyens Ansprüche begünstigenden Katholiken und den für Bern geneigten Reformirten aufzufassen haben. Leider sahen sich Zürich und die übrigen evangelischen Orte nicht veranlasst, sich unbedingt auf Berns Seite zu stellen und es in der Behauptung des alteidgenössischen Grundsatzes, einmal Gewonnenes nicht mehr herauszugeben, ohne weiteres zu unterstützen, wie es im Interesse der Eidgenossenschaft zu wünschen gewesen wäre. Der Besitz der entfernten welschen Lande um den Genfersee herum war in ihren Augen nicht werthvoll genug, um die Gefahren beständiger Verwicklungen mit Savoyen und seinen Beschützern aufzuwiegen. Sie waren der Ansicht, dass Bern vor einem Opfer nicht zurückscheuen dürfe, um der Eidgenossenschaft nach dieser Seite hin zu Ruhe und dauerndem Frieden zu verhelfen, und näherten sich dadurch den katholischen Orten.[2])

---

[1]) Berichte der Berner Gesandten vom 24. u. 27. Mai 1561 (Savoybuch B 603, 621). Abschied der elf Orte, Basel 18. Mai 1561, im Staatsarchiv Zürich (Savoyen). Dem in den gedruckten Abschieden (IV$_2$ 177) benutzten Schwyzer Exemplar scheinen die drei ersten, Bern günstigeren Vorschläge der Vermittler zu fehlen. Sollten diese etwa nur von den evangelischen Vermittlern gestellt worden sein?

[2]) Zürich machte Bern schon auf der Tagsatzung zu Baden Ende Oktober 1560 das Anerbieten, mit Basel und Schaffhausen bei den Konferenzen in Neuchâtel eine Vermittlung zu versuchen. Am

Um einen festen Punkt zu finden, auf dem eine Einigung der Parteien möglich sei, griffen die Vermittler nach dem urkundlich zu erweisenden Rechte. Auch die Katholiken konnten nicht umhin, anzuerkennen, dass Bern im Vertrag von St. Julien einen wirklichen Rechtstitel auf die Waadt besass[1]), wie umgekehrt die Evangelischen zugeben mussten, dass ihm, wenn man das Recht der Eroberung, das Gewicht politisch-militärischer Erwägungen nicht gelten liess und sich einzig auf den Standpunkt des formellen Rechtes stellte, ein über die Waadt hinaus gehendes Anrecht auf seine Eroberungen fehlte. So erklärt es sich, dass die elf Vermittler nach einem kaum ernstlich gemeinten Versuche, für Bern das Ganze zu retten, vor den savoyischen Ansprüchen Schritt für Schritt zurückwichen, bis sie endlich auf der Waadt stehen blieben, dass sie einen Theilungsvorschlag machten, der für Bern so ungünstig wie möglich war, indem er nicht bloss mit der Rückerstattung von Gex einen Keil zwischen Genf und Waadt, sondern mit derjenigen von Vevey, Chillon, Villeneuve etc. als Theilen des Chablais auch einen solchen zwischen die Waadt und Aelen hineingetrieben hätte.

Nach der Fällung ihres Spruchs vertagte sich die Konferenz bis zum 24. August, um den Parteien Zeit zu geben, sich über Annahme oder Verwerfung desselben schlüssig zu machen. An Bern trat jetzt die Frage heran, ob es überhaupt auf einen Theil seiner vor 25 Jahren gemachten Eroberungen verzichten wolle. Im Volke zu Stadt und Land herrschte durchaus die Meinung vor, dem Herzog von Sa-

12. November 1560 dankte Bern dafür, lehnte aber einstweilen ab, ebenso am 6. Dezember. Am 21. Dezember forderte Basel Zürich auf, die Vermittlung an die Hand zu nehmen. St. Zürich, Savoyen.

[1]) Freilich wollten sie denselben als blosse Pfandschaft aufgefasst wissen, die mit Geld gelöst werden könne. Zehender, Tageb. 55.

voyen nichts herauszugeben und es lieber auf einen Krieg ankommen zu lassen. Es widerstrebte dem mannhaften Berner Geiste, ein Gebiet, das seit einem Menschenalter zum Staate gehörte, ohne Kampf fahren zu lassen und mit demselben zahlreiche Glaubensgenossen einer katholischen Regierung preiszugeben. Noch traute sich das Berner Volk die Kraft zu, das, was es mit dem Schwerte gewonnen, auch mit dem Schwerte zu behaupten. Diese Stimmung kam in der höchsten Landesbehörde, im Grossen Rath der Zweihundert aufs Kräftigste zur Geltung. Wenn die gleiche Entschiedenheit die eigentlichen Staatslenker Berns, die Schultheissen und Mitglieder des Kleinen Rathes, beseelt hätte, so würden Gex und Chablais ein Bestandtheil der Schweiz geblieben sein, wie Genf und Waadt, und zwar vermuthlich ohne jede Anwendung von Waffengewalt. Wir kennen die Gründe, die Philipp II. abhielten, sich in einen Krieg mit Bern einzulassen; noch viel weniger war die vorsichtige Katharina von Medici gesonnen, sich um Savoyens willen mit dem mächtigsten Kanton der Eidgenossenschaft zu überwerfen, und ohne fremde Unterstützung konnte Emanuel Philibert nicht daran denken, ein Gemeinwesen von der Wehrkraft Berns anzugreifen.

Leider trat in der bernischen Regierung im Gegensatz zum Volke das thatkräftige Wagen allzusehr vor dem ängstlichen Abwägen der Umstände zurück; man spürte, dass Hans Franz Nägeli, der jetzt als Schultheiss an ihrer Spitze stand, ein Greis geworden war. Sie hatte kein Vertrauen auf einen guten Ausgang, wenn sie es zum Aeussersten kommen liess; sie sah nur, wie sich die Umstände zu Ungunsten Berns verändert hatten, wie an die Stelle des schwachen Karl III. ein berühmter Kriegsfürst als Gegner getreten war, und wie die beiden Grossmächte, auf deren Antagonismus man 1536 ge-

baut hatte, nun in warmer Unterstützung Savoyens wetteiferten. Auf welche Bundesgenossen aber konnte Bern gegenüber dem durch Spanien und Frankreich gedeckten Gegner zählen? Es musste froh sein, wenn die katholischen Orte der Eidgenossenschaft mit Savoyen nicht geradezu gemeine Sache machten, und auch von den evangelischen erhielt es statt bestimmter Hilfszusagen nur Vermittlungsanerbieten und Mahnungen zur Nachgiebigkeit. Selbst von den beiden direkt interessirten Ständen, Freiburg und Wallis, war keine Zusicherung zu erlangen, dass sie die Wechselfälle eines Krieges mit Bern zu theilen gesonnen seien. So ist es begreiflich, dass die Regierung die Verantwortlichkeit für einen Krieg, dessen Last Bern voraussichtlich ganz allein zu tragen gehabt hätte, nicht übernehmen und lieber von den Eroberungen etwas preisgeben wollte, als das Ganze aufs Spiel zu setzen. Aus dieser Verschiedenheit der Ansichten entspann sich zwischen Kleinem und Grossem Rath ein merkwürdiger Konflikt, den der erstere nur durch einen für unser parlamentarisches Gefühl ganz ungehörigen Druck auf den letzteren, sogar durch Vorladung und Einschüchterung einzelner Mitglieder schliesslich zu seinen Gunsten lenkte[1]).

Als man am 22. August 1561 über die in Basel abzugebende Antwort berieth, beschloss der Grosse Rath anfänglich mit allen gegen vier Stimmen, dass «man mit gutem gwüssen und one nachtheil des heiligen Wort Gottes vom gemeldten land dem Hertzogen nützid wyder geben khönne», und es bedurfte aller erdenklichen Missfallensbezeugungen, Drohungen und Vorstellungen von Seiten des Kleinen Rathes, um schliesslich seinem Antrag die Mehrheit zu verschaffen.

[1]) Studer, Auszüge aus der handschriftlichen Chronik Samuel Zehenders, Archiv des hist. Vereins Bern, V 20 ff., 39 f., 42 ff., 56 ff., 61, 66 f.

dass man dem Herzog, der den Spruch, soviel man höre, nicht annehmen werde, das Odium der Verwerfung lassen wolle; würde er wider Erwarten annehmen, wolle man sich zum Verzicht auf Chablais, Ternier und Gaillard bereit erklären, doch ohne Vevey, Chillon und Villeneuve «von wegen der Strass zu ir alten landschafft Aelen»; ebensowenig könne man Gex als den Pass nach Genf und Frankreich fahren lassen; auch müsste es dem ganzen Lande nur zu grösserer Unruhe gereichen, wenn Genf von seinen Freunden völlig abgeschnitten und mit «unversöhnter Nachbarschaft» umgeben würde. Ferner sollte für die zurückzuerstattenden Lande Religionsfreiheit, freier Zug und Anerkennung der unter bernischer Herrschaft vorgenommenen Rechtsakte ausbedungen werden; dafür sei Bern bereit, sämmtliche auf den eroberten Landen haftenden Schulden zu übernehmen und dem Herzog im Nothfall noch eine durch die Vermittler festzusetzende Geldentschädigung zu gewähren. So war doch auch in Bern dank der Haltung der Regierung die Idee einer Gebietsabtretung zum Durchbruch gekommen; man war bereit, den Frieden durch den Verzicht auf das Südufer des Genfersees zu erkaufen.[1])

Aber noch war der Sieger von St. Quentin weit davon entfernt, sich mit einem solchen Zugeständniss zufrieden zu geben; nicht einmal auf die Waadt glaubte er verzichten zu müssen, wenigstens nicht auf die ganze. Am 24. August erklärten seine Vertreter in Basel die Nichtannahme des Spruches, worauf die Berner sofort ihrerseits die Erklärung abgaben, dass sie damit die Verhandlungen als abgebrochen betrachteten und die Sache dem lieben Gott empfehlen müssten. Trotz dieses wenig tröstlichen Verhaltens der Parteien glaubten

[1]) Zehender, 38 f. Instruktion für die Boten nach Basel 22. Aug. 1561 (St. Bern, Instruktionenbuch 246).

die Vermittler ihre Bemühungen fortsetzen zu sollen, zumal auch der spanische Botschafter nebst einer Gesandtschaft Kaiser Ferdinands sich bei ihnen in diesem Sinne verwendeten. Auf einen Vorschlag der Savoyer, den Bernern Payerne, Cudrefin und Avenches mit einer Entschädigung von 50,000 Kronen für das übrige zu lassen, gingen sie nicht ein; doch suchten sie ihren Spruch dem Herzog annehmbarer zu machen, indem sie zu Chablais, Genevois und Gex, die ihm derselbe zuerkannt hatte, noch ein Stück der Waadt, die Vogtei Nyon, hinzu fügten, unter der Bedingung, dass die Grenzgebiete mit Einschluss von Vevey, Chillon etc. neutralisirt, keine Festungen darauf errichtet würden und beide Theile zu allen Zeiten freien Durchpass durch dieselben haben sollten. Aber während der spanische Botschafter unter Bezeugung des «sonder grossen Wohlgefallens» seines Herrn über das von den Vermittlern acceptirte Theilungsprinzip glaubte, die Annahme des so modifizirten Spruchs durch den Herzog in Aussicht stellen zu können, erklärten ihn die bernischen Vertreter für gänzlich unannehmbar und gestatteten nicht einmal, dass derselbe ihrem Abschied einverleibt werde.[1])

Wirklich war man in Bern sehr erbittert, dass die Vermittler sogar die Waadt anzutasten wagten, und entschlossen, auf dieser Grundlage nicht weiter zu verhandeln. Als die savoyischen Deputirten auf ihrer Rückreise von Basel am 2. September zu Bern im Falken übernachteten, sandte man ihnen 12 Kannen Wein, leistete ihnen aber keine Gesellschaft, und am andern Tag beschloss der Grosse Rath, den Handel ruhen zu lassen; «d'wyl man gspüre, das der Hertzog gern

[1]) Abscheidt der Einliff Orten, Basel Bartholome 1561; Vortrag des spanischen Gesandten (Staatsarch. Zürich, Savoyen). Vergl. Sammlung eidgen. Absch. IV. 2, 187. Bericht des bernischen Gesandten, Dienstag nach Bartholome (Savoybuch B 669).

vil haben, wir aber ihm nüth geben wellind, möge wol jeder syn harnisch und gweer zum krieg rüsten.» Ein Schreiben der Vermittler, worin sie der Stadt ihren neuen Vorschlag empfahlen, wurde nicht einmal einer Antwort gewürdigt. Wohl aber mahnte Bern die Zürcher und vermuthlich auch die übrigen Eidgenossen zu getreuem Aufsehen.[1])

* * *

Für einmal stockte das Vermittlungswerk vollständig, und der Konflikt drohte einer gewaltsamen Lösung entgegen zu treiben, indem dem Herzog aus dem Schoss der Eidgenossenschaft selber Helfer gegen Bern zu erwachsen schienen. Der Ausbruch des Religionskrieges in Frankreich steigerte die Leidenschaften der Glaubensparteien in der Schweiz zur Siedehitze. Die katholischen Orte, die dem von den Guisen ins Schlepptau genommenen Könige mit Freuden ein Regiment zum Vernichtungskampf gegen die Ketzer bewilligten, machten den Bernern ein Verbrechen daraus, dass sie die Anwerbung eines Regiments zum Schutz der Lyoner Hugenotten auf ihrem Boden duldeten. Am meisten aber erbitterte es sie, dass aus dem Wallis ein Fähnlein zu dem protestantischen Regimente stiess; sie trugen sich alles Ernstes mit dem Gedanken, gegen die im Glauben infizirten Walliser Obern einen Aufstand anzustiften und, wenn Bern denselben beistehen würde, ihrerseits zu den Waffen zu greifen, um den Glaubensstreit einmal gründlich auszutragen. Am 24. August 1562 beschloss eine Geheimkonferenz der V Orte zu Brunnen, dem Papst zu schreiben, in welch grosser Gefahr die altgläubigen Orte und der Herzog von Savoyen sich befänden, und ihn um Geld und Büchsenschützen anzugehen;

[1]) Zehender, 40 f. Die elf Orte an Bern, 29. August 1561 (St. Bern, Savoybuch B. 676). Bern an Zürich 3. Sept. 1561 (St. Zür. Savoyen).

wenn es ihnen misslänge, könne er leicht ermessen, wie es ihm und den andern altgläubigen Potentaten gehen würde.[1])

Mit dem Herzog von Savoyen fühlten sich die V Orte als ein Herz und eine Seele. Schon im April hatte der savoyische Botschafter Lambert auf einer Rundreise durch die Innerschweiz Zusicherungen erhalten, «wie man sie nur wünschen konnte». In Unterwalden zeigte sich das ganze Volk für das gute Recht Savoyens begeistert, und die ersten Staatsmänner der katholischen Orte, Schultheiss Jost Pfyffer von Luzern und Landammann Dietrich in der Halden von Schwyz, wetteiferten in Ergebenheitsbezeugungen für den Herzog.[2]) Briefe und Boten gingen im Sommer 1562 zwischen den V Orten und Emanuel Philibert hin und her, geheime Verabredungen wurden getroffen, die sogar den französischen Hof beunruhigten. Welches Inhaltes sie ungefähr waren, zeigt ein Schreiben, das die V Orte am 18. September an den Herzog richteten, er solle sein Kriegsvolk sammt Hilfe des Königs von Spanien bereit halten, damit er beim Ausbruch des Krieges «sin volck uff die Jenffer und Berner schicke, sy daselbst und in denen landen, so sy vom hertzogthumb Savoy innhabent, anzegryffen, damitt sy genöttiget werden, sich an zweyen orten ze schirmen.»[3]) Auf der andern Seite schien auch Bern gar nicht abgeneigt, all die obschwebenden Händel mit Savoyen und den V Orten mit dem Schwerte zu entscheiden, und suchte zu diesem Zweck im Sommer 1562

[1]) Abschiede IV 2, 222, 227, 228. Oechsli, Orte und Zugewandte, 293 f.

[2]) Lambert an den Herzog. Altorf, 11. April 1562. (Copie im Bundesarchiv.)

[3]) Abschiede IV$_2$ 217, 222 (h), 223, 228, 232 (l). Cysats Geheimbuch, Archiv für schweizerische Reformationsgesch. III 159. Catharina von Medici an Coignet, 11. Juli 1562.

ein engeres Verständniss unter den evangelischen Städten herzustellen. [1])

Was Emanuel Philibert betraf, so zog er unter dem Vorwand, dem König von Frankreich Hilfe gegen die Hugenotten zu leisten, ansehnliche Streitkräfte zusammen [2]), deren erstes Ziel sicherlich Genf gewesen wäre, wenn er nur auf die Unterstützung Spaniens hätte rechnen können. Aber eben diese blieb aus, und diesem Umstand war wohl die Erhaltung des Friedens zu verdanken. Philipp II. wünschte den Krieg mit den Bernern jetzt ebensowenig als früher. Das einzige, wozu er sich durch seinen «Vetter» bewegen liess, war, dass er ihm mittelst eines neuen, kräftiger als bisher geführten diplomatischen Feldzuges in der Schweiz zu Hilfe kam. Im März 1562 ritt der eigens zu diesem Zwecke bei sämmtlichen Orten beglaubigte spanische Botschafter Bosso von Ort zu Ort, um sie zu ermahnen, sie sollten die Vermittlung wieder an die Hand nehmen und Bern zur Annahme eines billigen Ausgleichs anhalten. Auch in Bern erschien er, um der Stadt begreiflich zu machen, dass die Dinge nicht auf diesem Punkte stehen bleiben könnten, erhielt aber keine Antwort. Als er auf ein neues Schreiben seines Herrn eine solche verlangte, beschloss der Grosse Rath am 24. April einhellig, dem König von Spanien zu schreiben, man danke ihm für seine freundliche Ermahnung; da aber der Herzog selber den Spruch der Vermittler ausgeschlagen habe, könne man sich auf keine weitern Verhandlungen mit ihm einlassen. Inzwischen hatte der Botschafter von Zürich die Ansetzung einer besondern Tagsatzung begehrt; dieses wollte jedoch nicht ohne Berns' Zustimmung handeln und der

---

[1]) Abschiede IV$_2$ 225.

[2]) Carl IX an Coignet, 9. Mai 1562.

Grosse Rath der Aarestadt beschloss — in scharfer Opposition zur Regierung —, es bei dem beschlossenen Brief an den König von Spanien bewenden zu lassen.[1]) Allein die spanische Diplomatie liess Bern keine Ruhe mehr. Auf der Jahrrechnung zu Baden im Juni 1562 verwahrte sich Bosso im Namen seines Herrn gegen die Folgen eines längern Abschlags von Seiten der Berner und erwirkte, dass der Zürcher Bürgermeister Bernhard von Cham und Landammann Abyberg von Schwyz im Auftrag der Tagsatzung nach Bern ritten und dort am 15. Juli 1562 vor dem Grossen Rathe dringende Vorstellungen machten. Die Berner erwiderten, in der Werbung Spaniens sei Genfs nicht gedacht und doch lasse sich kein beständiger Frieden denken, wenn es mit Savoyen unversöhnt bleibe; daher müssten sie, ehe sie sich erklären könnten, wissen, ob Genf in die Friedensverhandlung mit eingeschlossen werden solle. Als der Herzog in dies Verlangen willigte und die zwei Deputirten der Tagsatzung am 1. Okt. 1562 abermals in Bern vorsprachen, da konnte dieses nicht umhin, «der hispanischen Majestät und den elf Orten zu Gefallen im Namen Gottes» der Arbeit der Vermittler wieder ihren Lauf zu lassen, immerhin unter dem Vorbehalt, dass ihr Spruch unverbindlich sei. Für den Zusammentritt der Konferenz wurde anfänglich der 11. Januar, später der 25. April 1563 bestimmt und wiederum Basel als Malstatt ausersehen.[2])

[1]) Creditive für Bosso, 9. Nov. 1561; Vortrag des span. Gesandten in Zürich; Zürich an Bern, 7. März 1562; Bosso an Bern und Zürich, Uri 13. April; Zürich an Bern, 23. April; Vortrag der spanischen Gesandtschaft im Juni 1562 auf der Tagsatzung zu Baden (St. Bern Savoybuch B 683—720). Zehender 41—43.

[2]) Zehender, 44 f. Abschiede IV, 212, 224. Antworten Berns auf die Botschaften von Chams und Abybergs, 15. Juli und 1. Okt. 1562 (St. Bern, Instruktionenbuch 1561—67, S. 48 und 72), Bosso an B. v. Cham und Abyberg, 16. Sept. 1562 (Savoybuch B 735).

Inzwischen hatte Emanuel Philibert mit Bern auch direkte Verhandlungen angeknüpft. Während die Rüstungen des Herzogs in Genf und Bern Argwohn erweckten, erfüllten ihn umgekehrt die Werbungen, die in Bern und dessen Burgrechtsstädten für die Hugenotten stattfanden, mit Besorgniss vor einem Angriff, wesshalb er Ende Juni 1562 den Bernern durch den Herrn von Morrens einen förmlichen Waffenstillstand antrug. Die Aarestadt ging darauf ein, und am 1./3. Dezember 1562 wurde zu Nyon auf solange, als es der einen oder andern Partei gefällig sein würde, ein vorläufiger Friede vereinbart, wonach den Angehörigen beider Theile mit Einschluss der Genfer gegenseitig freier Handel und Wandel zugesichert wurde; dagegen lehnten die Berner jedes Eintreten auf die Restitutionsfrage unter dem Hinweis auf den künftigen Vermittlertag zu Basel ab.[1]) Im Januar 1563 machte Emanuel Philibert noch einmal einen Versuch, sich durch seinen vornehmsten Edelmann, den Grafen von Challand, auf Kosten Genfs direkt mit den Bernern zu verständigen. Dieser hielt sich, angeblich in Privatgeschäften, acht Tage lang in Bern auf, um in zwanglosem Gedankenaustausch die Regenten der Stadt auszuholen. Als die Berner meinten, die Hauptschwierigkeit einer Verständigung mit dem Herzog liege in der Religion und den Kirchengütern, erklärte Challand rund heraus, sie liege vielmehr in Genf, das der Fürst ehrenhalb nicht fahren lassen könne noch wolle; wenn die Berner darin nachgäben, werde er ihnen in anderem entgegenkommen. Die Berner erwiderten, dass ihre Neigung zu Genf nicht allzugross sei — was in Betracht der vielen Reibungen zwischen ihnen und dem hartköpfigen kalvinischen Regiment wohl keine blosse Phrase war — aber

[1]) Zehender 44 f. Savoybuch 725—731. Abschiede IV, 236 ff.

die Ehre verbiete ihnen, eine Stadt, mit der sie ein ewiges Burgrecht beschworen hätten, im Stiche zu lassen. So blieben die direkten Anknüpfungsversuche des Herzogs ohne Ergebniss.[1]) Wie sehr Emanuel Philibert darüber missstimmt war, bewies er, indem er im März 1563 an die V Orte die direkte Anfrage stellte, wie sie sich verhalten würden, wenn er gegen die Berner und Genfer die Offensive ergriffe. Die Innerschweizer, deren Stimmung inzwischen wieder friedlicher geworden war, wichen der verfänglichen Frage aus; aber sie versicherten, dass sie ihr Möglichstes für ihn thun würden, und der Landrath von Nidwalden wies den Ammann von Flüe, einen der Vermittler, noch besonders an, dem Herzog «zu sinen landen behulfen und beraten» zu sein.[2])

* * *

In der letzten Aprilwoche 1563 sah Basel zum dritten Mal die Eidgenossen der elf Orte, die das schwierige Makleramt zwischen Bern und Savoyen auf sich genommen, in seinem Rathhause versammelt. Ausser den zahlreichen Anwälten der Parteien und den elf Vermittlern waren die Botschafter von Spanien und Frankreich anwesend, um das Friedenswerk durch ihren Zuspruch zu fördern. Trotzdem drohte auch diese Konferenz wieder resultatlos zu verlaufen. In erster Linie drehte sich diesmal der Streit um Genf, da die Berner die Anerkennung des Burgrechts und den Einschluss der Stadt in die «schiedliche Vertragshandlung» verlangten, da sonst nach ihrer Ansicht nichts Fruchtbares

[1]) Challand an Montfort, Valangin 4. Februar 1563 (Copie im Bundesarchiv). Zehender 47 f. Die Besprechungen mit Challand sollten zu Valangin fortgesetzt werden; es scheint jedoch der Verabredung keine Folge gegeben worden zu sein.

[2]) Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte III 159, 370. Abschiede IV 2 245.

geschaffen werden könne. Die Savoyarden hatten nichts dagegen, dass man sich mit Genf befasse, und forderten ihrerseits die Auflösung des Burgrechts, sowie die Wiedereinsetzung des Herzogs und des Bischofs in alle ihre ehemaligen Rechte, wobei sie sich vornehmlich auf den Luzerner Abschied vom Januar 1535 stützten.[1])

Die Berner hatten indess dafür gesorgt, dass eine Genfer Gesandtschaft anwesend war, die auf die Gewaltakte hinwies, durch welche Bischof und Herzog ihre einstigen Gerechtsame nach Fug und Recht verwirkt hätten; für die Gültigkeit des Burgrechts berief sie sich auf den Spruch der Eidgenossen zu Peterlingen; eher würden sich ihre Mitbürger mit Weib und Kind unter den Trümmern ihrer Stadt begraben lassen, als auf die Vortheile der Verbindung mit Bern verzichten. Angesichts der Thatsache, dass die katholischen Orte selber 1530 beim Spruch von Peterlingen mitgewirkt und 1557 die Berner zur Erneuerung des Burgrechts angehalten hatten, konnten die Vermittler nicht wohl anders, als gemäss dem Begehren der Berner dasselbe in Kraft erklären; doch liessen sie dem Herzog eine Hinterthüre offen, indem sie ihm vorbehielten, es auf dem Rechtsweg anzufechten, wenn er vermeine, die Genfer seien dazu nicht befugt gewesen. Die Rechte des Bischofs dagegen übergiengen sie klüglich mit Stillschweigen, und die Entscheidung über das Vidomnat und die übrigen savoyischen Ansprüche stellten sie einem gütlichen Ausgleich zwischen Genf und dem Herzog oder, wenn dieser nicht zu stande komme, einer künftigen Rechtshandlung anheim. Dieser Entscheid, der im Grunde keiner war und alles auf die Zukunft schob, war allerdings weit davon entfernt, die von Bern verlangte Klarheit in

[1]) Siehe oben S. 153.

Genfs Lage zu schaffen; aber er verrieth doch das Bestreben, den seit drei Jahrzehnten bestehenden thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, und fügte den früheren Bestätigungen des Burgrechts durch die Eidgenossen eine neue hinzu.[1])

Wenn die Vermittler in Bezug auf Genf die Klippe mit Noth umschifften, so wollte ihnen das in Betreff der Hauptsache, der Gebietsausscheidung, nicht gelingen. Als Tag um Tag über fruchtlosen Versuchen, zwischen den Parteien eine Einigung zu erzielen, verfloss und die Vermittler schon davon sprachen, schriftlich oder durch eine Botschaft weitergehende Vollmachten für die bernischen Gesandten auszuwirken, erklärten diese, sie würden davon doch keinen Gebrauch machen, riethen aber, dass man sich vorerst über die Bedingungen vergleiche, unter denen überhaupt eine Restitution stattzufinden hätte, da sonst der Haupthandel noch daran scheitern könnte. Die Vermittler waren froh, die leidige Gebietsfrage für einen Augenblick ruhen lassen zu können, und stimmten dem Antrag der Berner zu. Diese stellten in zwanzig Artikeln, die sich fast alle im spätern Lausanner Vertrag wiederfinden, die Bedingungen zusammen, die sie an jede Restitution, gleichviel welchen Umfangs, zu knüpfen gesonnen waren. In erster Linie verlangten sie, dass der Herzog die abzutretenden Unterthanen bis auf ein allgemeines christliches Konzil — das von Trient anerkannten sie selbstverständlich nicht als solches — bei ihrer jetzigen evangelischen Religion verbleiben lasse. Der zweite und dritte Artikel betrafen Genf. Der vierte stellte den

[1]) Der erwöllten Schidherren gestellte Conditiones (s. Beilage), Art. 2 und 3 (vgl. Abschiede IV_2 1500). Bericht der Berner Gesandten vom 2. Mai 1561 (St. Bern Savoybuch B 825). Roget, Hist. du peuple de Genève VII 6 f.

Grundsatz auf, dass Savoyen die abzutretenden Lande, so wie sie Bern jetzt besass, ohne jeden Anspruch auf Herstellung des früheren Zustandes zu übernehmen habe, der fünfte, dass alle von Bern oder unter seiner Autorität abgeschlossenen Käufe und Verkäufe, Tauschhandlungen und Kontrakte, gleichviel welcher Art, sammt den von ihm ausgestellten Rechtstiteln in Kraft bestehen sollten, «nützit ussgenommen, alles one wytter ersuchen noch hindersich gryffen», und der sechste, dass gleicher Weise alle unter Berns Regierung ergangenen Endurtheile, Vergleiche und Rathserkenntnisse in Prozessen «one alles wytter ziechen» als gültig anerkannt werden müssten. Der siebente Artikel bestimmte, dass die «Landmarch» das Eigenthum an den von Bern eingezogenen Kirchengütern scheiden und jeder Theil das, was an geistlichen Gütern und Einkünften in seinem Gebiete liege, zu Handen nehmen solle, gleichviel wo das Gotteshaus, zu dem sie gehört hatten, liege; der achte, dass diese Ausscheidung der Stiftsgüter nach der Landesgrenze das Eigenthum und die Gerechtsame von Privaten und Gemeinden nicht berühre, dass vielmehr jedermann bei seinem Eigenthum verbleiben solle. Der neunte Artikel setzte fest, dass jeder Theil die Zölle und Geleitgelder in seinem Gebiet, so wie sie jetzt in Uebung seien, unverändert beziehen solle. Der zehnte Artikel erklärte alle lehensherrlichen Rechte Savoyens im bernischen Gebiete, namentlich diejenigen über die Grafschaft Greyerz, für erloschen. Der elfte bestätigte die Verträge, die Bern und Freiburg in Betreff der Grenzen, Zehnten und Schulden der Waadt unter sich abgeschlossen. Der zwölfte stipulirte eine gegenseitige Amnestie für die Parteigänger des einen oder andern Theiles, der dreizehnte für die Unterthanen überhaupt das freie

Auswanderungsrecht von einem Gebiet ins andere. Der vierzehnte untersagte beiden Parteien, die ihnen zugesprochenen Städte, Festen, Lande und Leute durch Kauf, Tausch oder sonst in irgend einer Weise an andere Fürsten oder Staaten zu veräussern, «damit ein Theil den andern fremder, ungelegener und beschwerlicher Nachbarschaft überhebe.» Der fünfzehnte verbot ihnen, in den betreffenden Landen neue Befestigungen gegen einander zu errichten oder innerhalb einer Meile von der Grenze Kriegsvolk zu versammeln. Der sechszehnte ordnete den Austausch der auf die beiderseitigen Gebiete bezüglichen Urkunden an, der siebzehnte, dass der Vergleich, in den beide Parteien zu besondern Ehren des Königs von Spanien und gemeiner Eidgenossenschaft gewilligt, in gebührender urkundlicher Form ausgefertigt werden solle. Im achtzehnten Artikel verlangte Bern, dass die Privatpersonen aus den savoyischen Landen, die es bisher in sein Bürgerrecht aufgenommen, dabei verbleiben könnten. Im neunzehnten bedang es sich freien Durchpass durch die abzutretenden Lande aus. Im zwanzigsten endlich empfahl es dem Herzog, die biderben Leute, die es ihm übergeben werde, gnädiglich zu halten, dass sie Ursache hätten, sich dieser Aenderung zu freuen.

Die Savoyischen Abgeordneten hatten an diesen bernischen Artikeln mancherlei auszusetzen. In Betreff der Religion beriefen sie sich auf den von Bern selbst jederzeit gehandhabten Grundsatz «cujus regio ejus religio» und wollten ihrem Herrn hierin nichts vergeben. Auch die Artikel, durch die Bern allen Reaktionsgelüsten, wie sie bei Restaurationen aufzutauchen pflegen, so energisch den Riegel schob, ferner die reinliche Ausscheidung des Eigenthums an den Kirchengütern nach der Landesgrenze, die radikale Vernichtung aller oberlehnsherrlichen Ansprüche Savoyens in den Bern

bleibenden Gebieten, die Zugsfreiheit der Unterthanen u. a. erregten bei ihnen Anstoss, und sie suchten einerseits die Tragweite der bernischen Artikel durch allerlei Modifikationen abzuschwächen, anderseits manches Verfängliche zu ihren Gunsten daran anzuhängen, insbesondere einen Vorbehalt künftiger Ansprüche des Bisthums Lausanne. Allein die Berner liessen an ihren wohlerwogenen Bedingungen nicht rütteln; sie beharrten in der Regel sogar auf dem Wortlaut ihrer Artikel, die nur den Zweck hätten, künftige Späne und Zwietracht zu vermeiden, und liessen sich auch keine Zusätze gefallen, am wenigsten den Vorbehalt zu Gunsten des Bisthums Lausanne, da es ihren Herren nicht gelegen sei, die schwere Last von Zinsen und Hauptgütern der fürstlichen Durchlaucht abzunehmen und aber «des Inkhomens so sy etlicher mass entheben möcht, in gevar ze stan.»[1])

Bei der Entschiedenheit und dem Geschick, womit die Berner ihre Artikel vertheidigten, konnten die Vermittler nicht umhin, sie fast im ganzen Umfang zu adoptiren. Sie stellten am 9. Mai ihrerseits einen vorläufigen Entwurf von zwanzig «Conditionen und Gedingen» auf, der im Grunde nichts als eine Wiederholung der Berner Artikel in der gleichen Reihenfolge war. Nur in einem wesentlichen

[1]) Der ursprüngliche Entwurf der Berner ist nach der gütigen Mittheilung von Herrn Staatsarchivar Türler im bernischen Archiv nicht mehr zu finden; dagegegen ergibt sich der Inhalt der 20 Artikel fast vollständig aus dem «Kurtzen bescheyd über F. Dt. zu Savoy gesanthen Inred uf der Statt Bern gestellte Artikel» (St. Archiv Bern. Sav. 1545—65 N. 152). Einverstanden waren die Savoyer eigentlich nur mit Artikel 14, 15 und 16. Zum Gang der Verhandlung vergleiche den Bericht der Berner Gesandten vom 8. Mai (Savoybuch B 833), den Brief von Itelhans Thumysen an Zürich vom 8. Mai und den «Abschied der Einliff Orten», Basel, Woche nach St. Georgi (beides im St. Zürich, Savoyen).

Punkte waren sie davon abgewichen. Wie von einem in Mehrheit katholischen Collegium nicht anders zu erwarten war, urtheilten sie, dass es in der Gewalt des Herzogs stehen solle, zu bestimmen, wie es mit dem Glauben in den abzutretenden Landen gehalten werden solle.[1]) Allein die Berner, die sich sonst mit der Fassung der zwanzig Artikel durch die Vermittler einverstanden erklärten, machten aus der Annahme ihres Religionsartikels eine Condito sine qua non: wenn er nicht, so wie sie ihn festgesetzt hätten, bewilligt werde, sei alle bisher angewandte Mühe und Arbeit vergeblich; die Vermittler sollten die savoyischen Gesandten bewegen, ihre Opposition aufzugeben, oder, wenn sie lieber wollten, es Bern überlassen, sich hierin mit Savoyen direkt zu verständigen. In der That zogen sie es gegenüber dieser kategorischen Erklärung vor, den Religionsausgleich den Parteien zu überlassen, da die Katholiken unter ihnen sich

[1]) «Der Erwölten Schydherren gestellte Conditiones und Gedingen, in welcher der F. Dt. zu Savoy die Land und Flecken etc. wider zugestellt und wie es sonst zu beden Siten gehalten werden soll» (St. Bern. Savoyen 1545—65, N. 153). Eine Vergleichung der «Conditiones» mit den Bemerkungen des «Kurtzen bescheyd» zu den einzelnen Artikeln lassen keinen Zweifel zu, dass die «Conditiones der Schydherren», vom Religionsartikel abgesehen, mit den von den Bernern aufgestellten Artikeln in allem Wesentlichen identisch sind. Vgl. auch D'Orbais an Aubespine 14. Juli 1563, wonach die Savoyer Gesandten beim Botschafter für die Auslassung Frankreichs in Art. 17 sich damit entschuldigten, dass die Berner den Artikel entworfen hätten. Einzig der Artikel 19, der das Durchpassrecht durch die streitigen Lande gegenseitig, jedoch unter Ausschliessung feindlicher Absichten, feststellt, mag auf die Redaktion der Vermittler zurückgehen, da Bern es in Betreff dieses Artikels den Vermittlern anheimstellte, «wie der zu beider Theilen Sicherheit, Frieden, Ruhe und unargwöniger bywonung erhaltung bester Wys zu stellen sei.»

nicht damit befassen wollten, eine Bestimmung zu Ungunsten ihrer Religion zu sanktioniren.[1])

Die Vermittler brachten nun die «Conditiones» in die endgültige Form, indem sie den Religionsartikel in diesem Sinne redigirten und am Schluss zwei neue Bestimmungen als 20. und 21. Artikel hinzufügten: 1. dass die Hoheit über den Genfersee dem Besitz am Ufer entsprechen solle, 2. dass Bern alle auf den streitigen Landen haftenden Kapital- und Zinsschulden für seinen Gebietstheil zu übernehmen und dem Herzog den seinigen schuldenfrei zu übergeben habe. Die so ins Reine gebrachten Artikel fassten sie am 11. Mai mit ihrem endgültigen Vorschlag in Betreff der Gebietstheilung zu einem «freundlichen Spruch» zusammen. Dabei hielten sie ihren Vorschlag vom 24. August 1561, der dem Herzog Chablais, Genevois, Gex und Nyon zuerkannt hatte, als Ausgangspunkt fest. Weil jedoch die Berner des Bestimmtesten erklärt hatten, dass sie auf das diesseits des Sees gelegene Chablais (Vevey, Chillon, Villeneuve etc.) als ihre einzige Landstrasse nach Aelen und ins Wallis unmöglich verzichten könnten, schlugen die Vermittler dies Gebiet zum bernischen Antheil, suchten aber dafür Savoyen eine Kompensation am andern Ende des Sees zu schaffen, indem sie zu dem ihm schon bestimmten Nyon noch ein Stück der Vogtei Morges, nämlich das Gebiet von Rolle bis zur Aubonne, hinzufügten.[2])

---

[1]) St. Bern, Savoyen 1545—65 N. 154. Art. 1 der «Conditiones und Mittel». Vgl. Zehender 64: «dan sich die bäpstischen Schidort der Religion halben nüth annemmen wellen.»

[2]) «Der erwöllten Schidherren gestellte Conditiones und Mittel etc.» (Siehe Beilage.) Diese «Conditiones und Mittel» (der endgültige Spruch) sind mit den S. 55 N. 2 erwähnten «Conditiones und Gedingen» grösstentheils, doch nicht ganz identisch.

Da die Anwälte der Parteien keine Vollmacht hatten, weder zu- noch abzusagen, wurde bestimmt, dass beide Theile ihre definitive Antwort auf die nächste gemein-eidgenössische Tagsatzung in Baden senden sollten, und da man sich nicht verhehlte, dass die Aussichten auf Annahme in Bern gering seien, wurden schon jetzt von den elf Vermittlern vier aus ihrer Mitte, Thumysen von Zürich, Pfyffer von Luzern, Reding von Schwyz und Krug von Basel, ausgewählt, um im Nothfall nach Bern zu reiten und im Namen aller durch ihr Zureden die harten Gemüther zu erweichen.[1])

Es kam so, wie die Konferenz besorgt hatte. Herzog Emanuel Philibert genehmigte am 2. Juli 1563 den Basler Spruch, und seine Boten wiederholten diese Erklärung am 30. Juli vor den in Baden versammelten Vermittlern.[2]) In Bern war der dem Druck der fremden Botschafter und der Miteidgenossen unmittelbar ausgesetzte Kleine Rath ebenfalls zur Nachgiebigkeit geneigt; aber im Grossen Rath bäumte sich der Berner Stolz noch einmal hoch auf gegen jegliche Konzession. In der ersten Abstimmung am 23. Juli 1563 erhob sich für den Spruch der Eidgenossen keine Hand

---

Völlig übereinstimmend sind Art. 2, 3, 6—12, 14—19. Die Hauptabweichung liegt im Religionsartikel (1). Ferner enthalten die «Mittel» die im Text erwähnten neuen Bestimmungen als 20. und letzten (21.) Artikel, sowie im Anfang den Landtheilungsvorschlag, was alles den «Gedingen» fehlt. Der 20. Artikel der «Gedinge» und des Berner Entwurfes erscheint in den «Mitteln», umrahmt von dem Vorbehalt der sonstigen Rechte der Parteien und der Erklärung, dass hiemit alle Fehde und Feindschaft todt und ab sein solle, als «Beschluss» des Ganzen. (Siehe Beilage.)

[1]) Abscheid der Einliff Orten, Woche nach Georgi 1563 (St.-A. Zürich, Savoyen).

[2]) Baden, 2. Heumonat 1563 (St. Zürich, Savoyen; St. Bern, Savoybuch B 853). Vgl. Absch. IV_2 261, 264.

und kein auf irgend eine Landabtretung zielender Antrag der Regierung machte mehr als 20 Stimmen. Durch alle möglichen Vorstellungen, unter denen namentlich diejenige Eindruck machte, dass der Herzog seine Ansprüche auf den König von Spanien oder andere, «die uns villicht zu stark syn würden», übertragen könnte, erreichte sie schliesslich am 25. Juli eine Mehrheit von 108 gegen 43 Stimmen für den Antrag, dass man den Basler Vergleich ablehne, da man Gex und Nyon nicht aufgeben könne, aber zur Abtretung der Landschaft «ennet dem See und dem Rotten» unter den zu Basel vereinbarten Bedingungen bereit sei, wofern sich der Herzog vorher mit Bern der Religion halb vergleiche und auch mit Genf ein gründlicher Friede zu stande gebracht werde.[1]) Diesen Bescheid überbrachten Schultheiss Hans Steiger und Seckelmeister Manuel den in Baden versammelten Vermittlern, die nun die in Basel bezeichnete Viererbotschaft nach Bern zu entsenden beschlossen. Für den Fall, dass ein erster Vortrag erfolglos bliebe, erhielt die Botschaft Befehl, in schärferer Tonart mit den Bernern zu reden, was für ein Recht sie eigentlich auf die eingenommenen Lande zu haben vermeinten etc. Indess sorgte Zürich dafür, dass der zum Sprecher ernannte Itelhans Thumysen nicht in dieser Weise Oel ins Feuer goss, indem es ihn in einer besondern Instruktion anwies, ohne sich geradezu von seinen «Mitherren» zu trennen, diesen zweiten, «mit etlichen worten zu scharpfen» Befehl «nit wie er gestelt» vorzutragen, sondern es bei guten, freundlichen Worten bewenden zu lassen.[2]) Die Vorsicht

[1]) Zehender 53—60. Berns Antwort im Instruktionenbuch S. 265.

[2]) Abschiede IV_2 264. Instruktion für die vier Boten, Baden, Freitag nach Jakobi 1563 (St. Zürich, Bern). Instruktion von Bürgermeister und Räthen für Itelhans Thumysen, Zürich, 7. August 1563 (St. Zürich, Savoyen).

Zürichs war keineswegs überflüssig; denn in Bern herrschte gegen die Eidgenossen wegen ihrer Haltung in der Savoyerfrage eine so bittere Stimmung, dass der Rath eine besondere Ermahnung an die Bürger bei Strafandrohung für nothwendig hielt, «dheyn unzucht weder mit worten noch werken gemeldten botten ze erzöugen.» [1])

Mit den vier Boten der Eidgenossen machte sich auch die savoyische Abordnung, der Präsident von Montfort und der Botschafter Lambert, welche die Zustimmung des Herzogs nach Baden überbracht hatten, auf den Weg und in Solothurn schloss sich der französische Botschafter D'Orbais an, um sein Scherflein zum Frieden beizutragen.[2]) Die Savoyer getrauten sich aber nicht, in Bern zu bleiben, sondern warteten im nahen Murten den Erfolg des Schrittes der Vermittler ab. Der französische Botschafter drückte den beiden bernischen Schultheissen, die ihm die Aufwartung machten, den dringenden Wunsch des Königs aus, den Streit auf gütlichem Wege beigelegt zu sehen, und die vier Boten der Eidgenossen erschienen zweimal, am 13. und 14. August, vor Kleinem und Grossem Rath, erlangten aber keinen andern Bescheid, als dass man bei der zu Baden gegebenen Antwort verbleibe; weitere Zumuthungen müsse man bei der Wichtigkeit des Handels vor die Gemeinden zu Stadt und Land bringen. Auf einen Appell an das Berner Volk wollten es aber die eidgenössischen Boten bei der wohlbekannten Stimmung desselben nicht ankommen lassen. Sie zogen es vor, nach Murten zu reiten und den Savoyern zuzumuthen, durch den Verzicht auf Nyon und Rolle den Bernern einen Schritt entgegen zu kommen. Die herzoglichen

[1]) Zehender 61.

[2]) D'Orbais an Aubespine 25. August 1563 (Copie im Bundesarchiv).

Gesandten erklärten zwar, sie hätten keine Vollmacht, «einen einzigen schuch erdrichs», der durch den Spruch der Vermittler ihrem Herzog zuerkannt worden, fahren zu lassen, und anerboten 30,000 Kronen für Nyon, 100,000 für Vevey, Chillon u. s. w.; aber auf die Erwiderung der Eidgenossen, den Bernern sei so wenig Erdreich feil, als dem Herzog, willigten sie schliesslich doch ein, den Vorschlag an ihren Herrn gelangen zu lassen. Dann traten die vier Boten am 17. August abermals vor den Grossen Rath in Bern und richteten einer nach dem andern die dringende Bitte an denselben, durch den Verzicht auf Gex die Hand zum Frieden zu bieten. Bern habe die Wahl zwischen der «Freundlichkeit», dem «Recht» oder dem Krieg; es solle bedenken, wie es besser fahre. In der That gab die Erwägung, dass man dem Herzog, wenn er der Stadt das Recht auf die Eidgenossen biete, dasselbe kaum abschlagen dürfe, dass man aber von einem Richterspruche der elf Orte höchstens die Waadt zu erwarten habe, den Ausschlag. Der Grosse Rath gieng von seinem frühern Beschlusse, den Handel vor die Landleute zu bringen, ab und ertheilte den Boten der vier Orte im Geheimen die Zusage, dass er auf Gex verzichten wolle, wofern mit dem Herzog in Betreff der Religion und Genfs eine Verständigung möglich sei. Zugleich stellte er an die vier Boten das Begehren, es möchten nun die Eidgenossen das Bern noch verbleibende Land «in die eidgenössischen Bünde» aufnehmen, und sie versprachen, ihr Bestes zu thun.[1])

* * *

Mit der Einigung über die Gebietsfrage war der Friede im Wesentlichen erreicht. Die Berner hatten durch ihre Zähig-

[1]) Zehender 61—64. Abschied uff das Anbringen der vier Orte. Bern 18. August 1563 (St. Zürich, Bern). Antwort Berns am 17. August (Savoybuch B 272).

keit immerhin so viel gewonnen, dass ihnen nicht bloss die Waadt intakt blieb, sondern dass sie dazu das werthvolle Stück Chablais diesseits des Sees mit Vevey und der Seefeste Chillon behielten. Aeusserst schmerzlich blieb immerhin die Amputation von Gex, womit die Savoyarden wieder in den Besitz des Eingangsthores zur schweizerischen Hochebene sowie der «starken Pässe nach Burgund» gelangten und Genf wieder eine von feindlichem Gebiet umschlossene Enklave wurde. Das war für Savoyen ein Erfolg, zu dessen Sicherung es sich schon lohnte, das kleine Opfer von Nyon und Rolle zu bringen. Die herzogliche Gesandtschaft in Murten erhielt daher Vollmacht, Bern zur Formulirung seiner Begehren in Betreff der letzten noch unausgetragenen Punkte einzuladen. Am 1. September stellte der Grosse Rath dem Herrn von Morrens, der im Namen der Gesandtschaft in Bern erschien, seine Forderungen zu: 1. Beibehaltung der bisherigen Religion bis auf ein allgemeines Konzil, 2. unbedingte Anerkennung des Genfer Burgrechts, 3. Heimfall der abgetretenen Lande an Bern, falls der Herzog den Vertrag in irgend einem Punkte verletze. Als jedoch die Savoyer sich weigerten, diese Artikel ihrem Herrn zu übermitteln, weil die vorgeschlagene Verpfändung einen beleidigenden Zweifel in seine Ehrenhaftigkeit involvire und der Ausschluss des Rechts in betreff des Genfer Burgrechts im Widerspruch mit den von Bern bereits anerkannten Basler Abmachungen stehe, liess der Grosse Rath am 10. September mit «schlechtem Mehr» die Verpfändung fallen und begnügte sich, in Betreff des Burgrechts zu erklären, er «werde stiff daran halten» und wolle gewärtigen, wer ihn mit Gewalt oder Recht davon zu treiben sich unterstehen werde.[1]) Umsonst setzten die Genfer

[1]) Zehender 67—69. Responce de nos très redoubtes Srs. . . sur le mémoire de Noble . . seigneur de Morrens, 1. Sept. 1563 (St. Bern,

alle Hebel gegen diese Nachgiebigkeit der Berner in Bewegung; man war an der Aare des Handels sichtlich müde und wollte einmal zum Ende kommen. Am 24. November wurde einer Genfer Gesandtschaft erwidert, Bern könne Genf nicht das Privileg verschaffen, dass es niemandem, der es rechtlich belange, zu antworten habe; bei den Eidgenossen sei es Brauch, das Recht niemandem zu verweigern; dagegen werde man der Stadt gegen jede Vergewaltigung treue Hilfe leisten. Selbst die Verschwörung, die der Gouverneur Dubochet um Weihnachten 1563 im Verein mit vertriebenen Libertinern gegen Genf anzettelte, vermochte den Entschluss der Berner nicht mehr zu ändern; diese waren sogar geneigt, der Behauptung der Savoyer Glauben zu schenken, die Genfer hätten die Verschwörung nur erfunden, um den Frieden zu hintertreiben.[1])

Nach den Verabredungen im September 1563 sollte zur Schlichtung der letzten Anstände eine Konferenz der beiden Staaten in Nyon zusammentreten, die indess von Bern mit Rücksicht auf die Vorgänge in Genf verzögert wurde, bis der Herzog die Verschwörung Dubochets durch seinen Botschafter energisch desavouiren liess.[2]) Am 1. Mai 1564 kamen endlich die Vertreter Savoyens, der Gouverneur Du-

---

Savoyen 1545—65 N. 148; auf der Rückseite steht: «Der Herr von Morrens hat dise antwort minen g. Hrn. wider hinus geben ne austeritate ejus offenderetur princeps visis conditionibus insertis». Instruction à Mons. de Morrens, Morat 4. Sept. 1563, unterzeichnet Montfort, Lambert (Savoyen N. 149). Responce, 10. Sept. (Instruktionenbuch S. 275).

[1]) Zehender 67—75. Roget, VII 27 ff.

[2]) Zehender 75—80, Dubochet an Bern, 24. Jan. und 23. Febr. 1564, Montfort an Bern, 28. Febr. (St. Bern, Savoybuch C). Montfort nennt die Genfer Verschwörung «une imposture controuvée», welche den Nyoner Tag nicht länger aufschieben sollte.

bochet, die Präsidenten von Montfort und Milliet, der Ritter von Montagny, der Freiherr von Chivron und der Botschafter Lambert de la Croix mit denjenigen Berns, den beiden Schultheissen Hans Franz Nägeli und Hans Steiger, den Seckelmeistern Niklaus von Graffenried und Hieronymus Manuel, den Vennern Wolfgang von Wingarten und Ambrosius Imhof auf dem Rathhaus zu Nyon zusammen. In Betreff der Religion wurde man rasch einig, da Emanuel Philibert, so schwer es ihm auch fallen mochte, sich den Bedingungen der Berner vollständig unterwarf. Die evangelische Kirche, so wie sie Bern eingerichtet hatte, mit ihren Prädikanten und Helfern, sollte in ihrem ökonomischen Bestande gesichert und vor jeder Verfolgung geschützt in den abzutretenden Landen fortbestehen, bis ein durch die Fürsten und Stände der Christenheit veranstaltetes allgemeines Konzil die Religionsfrage nach der heiligen Schrift entscheide.[1])

[1]) Der Religionsartikel des Nyoner Abschieds, der meines Wissens nirgends gedruckt ist, lautet: «Namblich das alle Underthanen, Hindersessen unnd Inwoner so ein Statt Bern der F. Dt. übergeben wurde, beharren söllend inn der Religion, die sy jez halltent, sampt der Reformation unnd dero anhänger nach luth der Mandaten, so hierab biss uff disen thag ussgangen, ane einich verstossen noch Verhinderung sollicher Religions Uebung. Sy sollen ouch vonn desswegen nitt gestraffl, beschwert, vervollget noch beleidiget werden, eynicherley gstallt, an lyb noch an gut, weder durch die F. Dt., Ire amptlüth, diener noch andere, sonnders wann inen ettwas widerdriess der Religion oder sonnst unzimlicher gstallt begegnet, die F. Dt. alls ein warer Fürst der gerechtigkeit die straff hierumb gan lassen, wie er dess gegen anndere sine Underthanen ouch pflegt, und dhein Unterscheid hierinn hallten.

Damit aber berürte Unnderthanen inn Uebung irer vorgemellten Religion fürfaren mögend, ist uff disshalb beschechnen anzug der Herren Gesandten vonn Bern abgerett, das die Predicanten und Hälffer so sölliche Religions Uebung ervordert, inn der Landtschafft

Diese Vereinbarung sollte schriftlich ausgefertigt, aber bis zu völligem Austrag der Sache sorgfältig geheim gehalten werden, da Emanuel Philibert besorgte, sich durch dieses Zugeständniss Unannehmlichkeiten von Seiten der beiden Könige und anderer Fürsten zuzuziehen.

In Betreff des Genfer Burgrechtes kam man überein, dass es in seinem jetzigen Bestand verbleiben solle, bis über seine Gültigkeit oder Ungültigkeit ein Rechtserkenntniss ergangen sei, und der Herzog verpflichtete sich, bis zur nächsten Vermittlerkonferenz, auf welcher der endgiltige Friedensschluss zwischen ihm und Bern erfolgen sollte, alle seine An-

---

ane beleidigung und schmach söllten erhallten werden mit glycher besoldung, wie sy die vor gehept und noch diser Zit innemend. Doch diss alles biss das durch Usssprechen eins allgemeynen fryen sichern Concilii, durch die Fürsten unnd stännd der Christenheit zu ergründung der göttlichen wahrheit durch anleidtung des heiligen geists bewilliget, erlüthert wird, was fhorm der Religion man hallten sölle nach Usswysung der heiligen geschrifft dess allten und nüwen testaments, einem solichen beschluss möge man dann die Unnderthanen wysen ze gehorsamen, wie gemeinlich sonnst Jedermann, und ze läben, wie es alls obstadt angsechen wirt.

Disen Articull bewilligend die Hertzogischen Gesandten mit Vorbhallt, namlich so die übrigen spenn all zwüschen F. Dt. und den Herren von Bernn ouch entscheiden und verträglich ze hallten angnommen werden; wo nit, das disc bewilligung und erlüthrung ouch nichtig sye, alls ob dero nie gedacht worden; denne ouch mitt gedingen, dass disc abredung, erlüthrung unnd bewilligung der Religion weder schrifftlich noch müntlich solle usskhommen vor endtlichem beschluss gegenwürtiger Unnderhandlung und Vertrags beyder Parthyen, sonnders allso in gschrifft durch beid Secretarien, an die mann zu Nüwenburg gehalltner thagleistungen khommen, unnderschriben, inn geheimbd zwüschen beiden theilen beruwen biss zu Usstrag der Houpthandlung. Im Vaal aber derselbigen Zerschlachenns (das Gott wennd) sölle jeder theil dem andern disc gschrifft hinusgeben, nach vorgendem bericht siner Herrn und Obern.»

sprachen an die Genfer ruhen zu lassen, sie in keiner Weise weder durch seine Amtsleute noch durch seine Unterthanen zu belästigen, ihnen freien Handel und Wandel zu gestatten u. s. w.[1]) Endlich vereinbarte man noch «lütherungswis» einige unwesentliche Zusätze zu dem 6., 7., 12., 13. und 20. Artikel des Basler Spruchs.[2])

Ueber die Friedensbedingungen war man jetzt im Reinen. Ehe aber die Berner Regierung sich endgültig entschloss, wollte sie nach dem guten Brauche der Reformationszeit anhören, was ihr Volk zu dem wichtigen Schritte sagte, den zu thun sie im Begriffe stand. Am 24. Mai beschloss der Grosse Rath, Botschaften in alle Aemter zu schicken, um ihnen den Stand der Dinge vorzutragen und ihre schriftlichen Antworten entgegen zu nehmen.[3]) Noch sind die Akten dieser denkwürdigen Volksabstimmung, die in den einzelnen Aemtern vom 13. Juni bis 11. Juli 1564 von statten gieng, erhalten und gewähren einen lehrreichen Einblick sowohl in die Art dieses altschweizerischen Referendums überhaupt als in die damalige Stimmung des Berner Volkes. Wenn dieses nach dem ursprünglichen Beschlusse schon im Herbst 1563 angefragt worden wäre, würde es ohne Zweifel mit überwiegender Mehrheit gegen jedes Zurückweichen vor Savoyen

---

[1]) Abscheid gehaltener Conferenz zu Neuws im Majo 1564 (St. Bern, Savoybuch C 41—51). Vgl. Zehender 80 f. und die Instruktionen der Berner vom 18. April (Instruktionenbuch 278).

[2]) Der fürstl. Dt. zu Savoy ersame Anwält an einem und der Statt Bern Gesanten am andern teil gesteltes Bedencken über der Schidlüten zu Basel ... ussgesprochne mittel im Mayen des jüngst verruckten Jares 1563 etc. (St. Bern, Savoyen 1545—65 N. 164). Dies undatirte Schriftstück kann nur dem Nyoner Tag angehören, da in der Instruktion Nägelis für den Lausannertag bereits Bezug darauf genommen wird (N. 162.)

[3]) Zehender 81.

protestirt haben. Jetzt stellte die Regierung es vor ein fait accompli; sie präsentirte ihm einen nach den mühevollsten Verhandlungen zu stande gebrachten Frieden, der Bern den ruhigen Besitz von zwei Dritteln des eroberten Landes, des schönsten und wichtigsten Stückes, sicherte und die abzutretenden Gebiete in ehrenhafter Weise bei ihrem bestehenden Rechtszustand und ihrem evangelischen Glauben schützte, dessen Verwerfung die Eidgenossen ohne Unterschied des Glaubens beleidigen und allem Anschein nach die bedenklichsten Verwicklungen nicht bloss mit Savoyen, sondern auch mit Spanien nach sich ziehen musste. Trotzdem der Bericht der Regierung, den die Rathsbotschaften den versammelten Gemeinden vorzutragen hatten, diese Sachlage eindringlich vor Augen legte [1]), wollte es einem starken Theil des Berner Volkes noch immer nicht in den Kopf, dass man Lande, die man ehrlich mit dem Schwert gewonnen und achtundzwanzig Jahre ruhig besessen, ohne Kampf preisgeben solle. Von 37 Amtsgemeinden sprachen sich nur achtzehn, also kaum die Hälfte, für die Annahme des Friedens aus.[2])

Fünf stellten den Entscheid der Regierung anheim[3]), darunter eine, Ranflüe, mit dem Beifügen, das Beste würde sie immerhin bedünken, das Land mit dem Schwert zu be-

---

[1]) Instruktion minen Herrn den Gesandten inn Stadt und Land für die Räth und Gemeinden von wägen der Savoyischen Vertragshandlung etc. (St. Bern, Savoyen 1545—1565 N. 155. Instruktionenbuch 298.)

[2]) Konolfingen, Unterseen, Inderlappen, Hasle, Frutigen, Niedersibenthal, Seftigen, Obersibenthal, Saanen, Oesch, Landshut, Laupen, Brugg, Amt Eigen, Grafschaft Lenzburg, Schenkenberg, Aarau und Zofingen. Die Antworten der Aemter im Savoybuch C S. 65 ff.

[3]) Rougemont, Huttwil, Ranflüe (Trachselwald), Wangen mit Aarwangen und Bipp, Biberstein.

haupten. Vierzehn aber, Thun, Spiez, Aeschi, Aelen, die vier Kirchspiele, Zollikofen, Sternenberg, Aarberg, Erlach, Nidau, Büren, Burgdorf, Aarburg und Stadt Lenzburg waren mit Entschiedenheit dafür, dem Herzog «gar nützid weder viel noch wenig von den eingenommenen Landen» wiederzugeben, sondern Leib, Leben, Ehre und Gut an die Behauptung des Ganzen zu setzen. Das Landgericht Sternenberg meinte, der vorige Herzog habe viel verheissen und nichts gehalten, der jetzige werde seinem Vater nachschlagen; wenn es ihm gelinge, sich im einen oder andern Platz einzunisten, werde er weiter greifen und die ganze Sache wieder von vorn anfangen. Auch würde es allen Bernern zum Spott gereichen, wenn man draussen hören müsste: «Ir hand ein Land wider recht inngehept und es darumb müssen widergen.» [1]) Besonders kräftig war der Protest der Amtsgemeinde Nidau. Da wurden die Alten, die 1536 das Land hatten gewinnen helfen, voraus angefragt, und diese beschlossen einstimmig mit aufgehobenen Händen, sie wollten «gemelltem Hertzogen ganz und gar von sölichem Land nitt ein schu breit noch wit widergäben», sondern, da es mit dem Schwert gewonnen, es auch mit dem Schwert erhalten, mit Ehre, Leib und Gut, «so wit der allmächtig gott uns gnad verlihen wirt.» Diesem Beschluss der Veteranen fielen die Jungen einmüthig bei. [2]) An dem Muth des Berner Volkes hat es wahrlich nicht gehangen, wenn die Schweiz im Südwesten ihre natürliche Grenze nicht behauptet hat.

Immerhin konnte die Berner Regierung nun sagen, dass sie von der Mehrheit der Aemter zum Abschluss des Friedens unter den zu Basel und Nyon vereinbarten Bedingungen ermächtigt sei. Am 18. Juli beschloss der Grosse Rath mit

[1]) St. Bern, Savoybuch C S. 143 ff.

[2]) Ebenda S. 160.

146 gegen 49 Stimmen die Annahme des Vergleichs von Nyon, und am 20. Juli erschien eine Gesandtschaft des Herzogs, die von seiner Seite das Gleiche meldete.[1]) Unmittelbar nach Empfang der bernischen Zustimmung liess Emanuel Philibert durch seine Botschaft in Bern in aller Form erklären, dass er sich mit den anerbotenen drei Vogteien Thonon, Ternier und Gex zufrieden gebe und auf die im Basler Spruch ebenfalls genannten Vogteien Nyon und Morges verzichte.[2]) Am 7. August wurde der Nyoner Geheimvertrag urkundlich ausgefertigt.[3]) Dann verabredete man die Einberufung einer letzten Vermittlerkonferenz auf den 22. Oktober nach Lausanne, um den Frieden in endgültiger Form aufzurichten.[4])

Die stattliche Versammlung, die am 22. Oktober 1564 in Lausanne zusammentrat, bestand aus den uns bekannten elf Vermittlern, nur dass an die Stelle des inzwischen verstorbenen Wilhelm Fröhlich als Vertreter Solothurns der Altschultheiss Urs Sury getreten war, ferner aus den sechs savoyischen und den sechs bernischen Unterhändlern, die zu Nyon verhandelt hatten, an ihrer Spitze Schultheiss Hans Franz Nägeli, dem es mithin beschieden war, den Kriegszustand mit Savoyen, den er vor 28 Jahren durch seinen Eeldzug eröffnet, wieder zu schliessen. Anwesend war auch der französische Botschafter D'Orbais, während spanischerseits sich niemand eingefunden zu haben scheint. So zahlreich die Lan-

[1]) Haller und Müslin (Arch. hist. Ver. Bern V 82). Tillier, Geschichte des Freist. Bern III 416. Lambert's Vortrag vom 27. Juli 1564 (St. Bern, Savoyen 1545—65 N. 157).

[2]) Lambert's Vortrag (St. Bern, Savoyen 1545—65 N. 163 und 165).

[3]) St. Bern, Savoybuch C S. 57 ff.

[4]) Vgl. die Antworten der elf Orte auf die Einladung vom 1.—12. Sept. im Savoybuch C.

sanner Versammlung war, sie hatte im Grunde nur noch Formalitäten zu erfüllen. Die Anwälte beider Parteien sprachen den Vermittlern für ihre Mühe und Arbeit ihren höchsten Dank aus, meldeten ihnen, dass man sich über die zu Basel und Murten unausgetragen gebliebenen Punkte inzwischen verständigt und über andere etwas näher erläutert habe, und richteten an sie die Bitte, ihnen nunmehr über den ganzen Handel den verheissenen «brieflichen Schyn» aufzurichten. Der Stadtschreiber Heinrich Falkner von Basel, der bei allen Verhandlungen der Vermittler als «gemeiner Schreiber» die Feder geführt hatte, verfasste das vom 30. Okt. 1564 datirte Friedensinstrument. Sehen wir von der langen geschichtlichen Einleitung mit den Plaidoyers, Repliken und Dupliken der Parteien ab, so sind die eigentlichen Vertragsartikel völlig identisch mit den im Mai 1563 nach den bernischen Vorschlägen aufgestellten Basler Artikeln, nur dass unter den an Savoyen zurückzuerstattenden Gebieten Nyon und das Stück der Vogtei Morges bis zur Aubonne fehlte, dass ferner einzelne Artikel gemäss den Verabredungen von Nyon durch Zusätze näher ausgeführt wurden, ohne ihrem Wesen nach eine Veränderung zu erleiden.[1]) Insbesondere wurde in Art. 20 als Grenze

[1]) Die zu Basel aufgestellten «Conditiones und Mittel» sind wörtlich in den Lausanner Vertrag übergegangen und bilden den eigentlichen Körper desselben. Im Lausanner Vertrag sind neu hinzugekommen: 1. die Einleitung mit der Geschichte des Streites, den Plaidoyers, Repliken und Dupliken (Abschiede IV$_2$, 1477—98); 2. in Artikel 6 (S. 1501) die Worte «Subastacionen und Vergantungen», 3. in Artikel 7 die zweite Hälfte «und solle aber — gehallten werden», 4. in Artikel 12 (1502) die zweite Hälfte «als aber in solichem — stattgethan werde», 5. in Art. 13 (S. 1503) der Schlusssatz «Darzu das ouch — underworffen sin sollen», 6. in Art. 20 alle die genauen Grenzbestimmungen «Und solle aber die Mitte des Sees (S. 1503 unten) — zu der frigen Herrschaft Gex» (S. 1506 oben), 7. der Schluss (S. 1507—8.) Siehe Beilage.

im See die Mitte desselben festgesetzt und zugleich eine bis ins Detail gehende Grenzbereinigung zwischen Gex und der Waadt eingefügt. Der Nyoner Vertrag selbst fand keine Aufnahme in den Lausanner Vertrag, vermuthlich weil der Religionsartikel nach dem Wunsch des Herzogs geheim bleiben sollte. Nicht im Vertrag, weil die bernischen Gesandten keine Vollmacht dazu hatten, aber im Abschied setzten die Vermittler als Tag der Uebergabe der abzutretenden Gebiete den 1. März 1565 fest.[1]) Statt jedoch diesen Termin zu acceptiren, knüpfte Bern die Uebergabe an die Erfüllung einer Bedingung, die weder im Vertrag noch im Abschied mit einer Silbe erwähnt wurde, über die es sich aber mit dem Herzog schon vorher verständigt hatte, ohne eine Ahnung zu haben, dass dieselbe 233 Jahre später der Nagel zum Sarge seiner Unabhängigkeit werden sollte.

Schon während den Nyoner Verhandlungen scheinen die Berner den Wunsch, dass der endgültige Friedensvertrag von den Königen von Frankreich und Spanien mit Brief und Siegel «approbirt» werde, geäussert und mit den savoyischen Gesandten ein Formular dafür vereinbart zu haben. In dem Schreiben, worin sie Emanuel Philibert die Annahme der Nyoner Artikel anzeigten, hatten sie diesen Wunsch wiederholt, und der Herzog hatte sich damit einverstanden erklärt. Bern war daran so viel gelegen, dass dem Schultheissen Nägeli in dem «Denkzettel», den er nach Lausanne mit bekam, noch besonders eingeschärft wurde, «das bed parthien jede für sich selbs die beden

[1]) Abscheyd des Tags etc. zu Losanne gehallten vor Simonis und Judä, anno 1564 (Staatsarchiv Zürich, Savoyen). Abschiede IV_2 300. Die eilf Orte an Bern, Lausanne 31. Okt. 1564 (Staatsarch. Bern, Savoybuch C S. 357). Instruktion der Berner Gesandten vom 18. Okt. (Instruktionenbuch 286).

künig zu Frankrich und Hispanien um besiglete bestätigungsbrieff der schydherrn Usspruchs ankeren söllend uff wyss und form, wie die Savoyschen den Bernischen Gesandten dess ein Copy zugestellt.»[1]) Offenbar wollte es bei der engen Verwandtschaft der beiden Könige mit dem Herzog und bei dem Eifer, mit dem sie sich für ihn verwendet hatten, die Gewissheit haben, dass gegen den Besitz dessen, was ihm noch blieb, oder gegen die Bedingungen, die es an die Rückerstattung geknüpft hatte, nicht etwa nachträglich von ihrer Seite Einsprachen erhoben würden, die dem Herzog eine Möglichkeit gewährt hätten, sich nach erfolgter Restitution der Erfüllung des Vertrags zu entziehen. Die Savoyer mochten auch ihrerseits eine Garantie gegen Bern darin finden, kurz sie machten sich anheischig, die von ihm gewünschten Ratifikationsurkunden der beiden Könige beizubringen, und jenes legte solches Gewicht darauf, dass es am 16. November an Savoyen schrieb, in Betreff der Einsetzung müsse es bitten, das Ziel zu verlängern, bis der Schidherrn

[1]) Staatsarch. Bern, Savoyen 1545—65, Nr. 162, 163 und 165 (Vortrag Lamberts). Ganz falsch wird von Tillier, Gonzenbach u. a. der Artikel 17 des Lausanner Vertrages bez. der Basler Mittel auf diese Ratifikation durch die beiden Könige bezogen. Der Artikel sagt, wie namentlich die offizielle französische Uebersetzung deutlich zeigt, weiter nichts, als dass die beiden Parteien, die zu Ehren des Königs von Spanien und gemeiner Eidgenossenschaft — Frankreich wird gar nicht erwähnt — in den Vertrag gewilligt, auch die gehörige urkundliche Ausfertigung des Vertrags durch die Vermittler, den «schriftlichen Schyn», von dem am Schluss noch einmal die Rede ist, verlangen. Vgl. die französische Form des Artikels (St. Bern, Savoybuch C, S. 320): «Au dix-septième considérant que ce traicté et accord se faict a l'esgard du Roy d'Espaigne et des seigneurs des Ligues et que les partyes ont requis a nous qui avons moyenné cest affaire *quil soit donné aux parties asseurance necessaire par lettres de tout ce traicté et accord* pour icelluy confirmer et ratifier.»

Traktat und beider Könige Befestigung aufgerichtet, besiegelt und den Parthien zugestellt seien.[1])

Neben dem Hauptgeschäft hatte die Friedenskonferenz zu Lausanne auch die Anstände zwischen Genf und Savoyen zu schlichten gesucht, aber ohne Erfolg, da die Savoyer auf ihren alten Forderungen, Auflösung des Burgrechts, Einsetzung in das Vidomnat, ja sogar auf der Anerkennung des Herzogs als Reichsvikar über Genf beharrten. Die Berner unterstützten eine Genfer Botschaft, die auf ihr Verlangen in Lausanne erschienen war, durch die positive Erklärung, dass sie am Burgrecht festzuhalten gesonnen seien, und die Vermittler zogen es vor, die Entscheidung der Zukunft zu überlassen, indem sie sich damit begnügten, den Weg zu weisen, auf dem dieselbe zu suchen sei. Sie machten den Vorschlag, Genf und Savoyen sollten eine Anzahl Ehrenpersonen bezeichnen, welche zuerst den Streit gütlich beizulegen trachten, dann, wenn dies keinen Erfolg hätte, als Schiedsrichter ein Urtheil fällen, und, wenn sie in gleichgetheilte Parteien zerfallen würden, einen unparteiischen Obmann ernennen sollten. Bis zum gütlichen oder rechtlichen Austrag des Handels aber sollten die Genfer vor allen Belästigungen und Beleidigungen von Seite Savoyens und seiner Angehörigen gesichert sein. In diesem von beiden Parteien acceptirten Waffenstillstand, der jedes gewaltthätige Vorgehen des Herzogs gegen Genf ausschloss, lag für letzteres der einzige Gewinn des Lausannertages.[2])

---

[1]) Schultheiss, Klein und Grosse Räthe an die savoyischen Gesandten, 16. Nov. (Staatsarch. Bern, Savoybuch C S. 359). Vgl. Abschiede IV 2, 342.

[2]) Roget, Hist. du peuple de Genève VII 112 ff.

VI.

Die Vollziehung des Lausanner Vertrages.

Mit dem umfangreichen Vertrag von Lausanne, der, in zwei Exemplaren vom Stadtschreiber von Basel ins Reine geschrieben, von seinem Sohne und einem savoyischen Agenten im Februar 1565 von Ort zu Ort zur Besieglung durch die Schiedsrichter gebracht wurde[1]), schien der lange Streit sein Ende gefunden zu haben, und doch zog sich seine Erledigung noch beinahe drei Jahre hin. Der Verabredung gemäss richteten Emanuel Philibert und Bern an die Könige von Frankreich und Spanien die Bitte um Gutheissung des Vertrages[2]). Karl IX. willfahrte ihr am 26. April, Philipp II. nach auffälligem Zögern[3]) erst am 22. August 1565. Als jedoch eine savoyische Botschaft die beiden Dokumente nach Bern brachte, fand dieses darin gewisse Vorbehalte, die sie in seinen Augen werthlos oder geradezu gefährlich machten. Die französische Ratifikationsurkunde enthielt die Klausel: «*Sauf mon droit et l'autruy en toutes choses*»[4]), die den Ber-

[1]) Der Stadtschreiber von Basel an Bern, 30. Jan. 1565 (Staatsarchiv Bern, Savoybuch C 367).

[2]) Bern an die Könige von Frankreich und Spanien, 16. Nov. Es übersandte seinen Brief den Savoyern, die ihn mit dem des Herzogs zusammen an die Majestäten befördern sollten (Savoybuch C 359. 365.)

[3]) «L'accord du duc de Savoye avec les Bernois est tousiours arrouché sur quelque difficulté que faict le roy d'Espaigne de y apposer son scel.» Bellièvre an Villeparisis, 14. Juli 1565 (Copie im Bundesarchiv).

[4]) «Mon oncle le duc de Savoye ma fait yci demonstrer depuis vostre partement que les Seigneurs de Berne font difficulte daccepter lapprobation que jay faicte de laccord passe a Lauzanne entre eulx, soulz coulleur que dedans les lectres que jen feiz lors expedyer il y a une clause: «*Sauf mon droit et l'autruy en toutes choses*», disant que a ceste occasion leffect du dict accord est retardé.» Charles IX an Bellièvre, 27. Febr. 1566 (Copie im Bundesarchiv).

nern um so bedenklicher schien, als Karl IX. die von Franz I. erhobenen Erbansprüche auf Savoyen rechtlich noch immer nicht aufgegeben hatte.[1]) Noch schlimmer stand es mit der spanischen Ratifikation, indem Philipp II. zur Beruhigung seines katholischen Gewissens alle Artikel des Lausanner Vertrages, die sich auf die Religion, die Kirchengüter und Zehnten bezogen, ausdrücklich von seiner Genehmigung ausschloss.[2]) Die Berner fanden, sie hätten die Approbation der beiden Könige verlangt, um des Besitzes, der ihnen noch blieb, sich in voller Sicherheit freuen zu können; die beiden Bestätigungsbriefe aber böten ihnen nicht mehr Sicherheit, als wenn sie gar keine erhalten hätten; ja dieselben verriethen sogar gefährliche Hintergedanken.[3])

Sie erklärten daher am 25. November 1565 dem Herzog, dass sie die Ratifikationen wegen jener Vorbehalte nicht annehmen könnten und die Vollziehung des Vertrags bis zu ihrer Verbesserung aufschieben müssten. Emanuel Philibert zeigt sich in seiner Antwort über diese unvermutheten Schwierigkeiten sehr verwundert, versprach aber, sofort die nöthigen Schritte zu thun, um die Vorbehalte wo immer möglich zu beseitigen; er hoffe aber, dass Bern, wenn dieselben erfolglos bleiben würden, sich dadurch nicht werde abhalten lassen, den Vertrag doch zu vollziehen. Am 10. Jan. 1566 holte ein savoyischer Agent, Gavain von Beaufort, die beiden Urkunden in Bern wieder ab, und Emanuel Philibert bemühte sich nun in der That, von beiden Höfen eine Bern

[1]) «Aussi Sire il semble que ayant vostre Majesté droict à la succession de Savoye les Bernois desireroient obtenir la dicte approbation pure et simple». Bellièvre an Charles IX., 17. März 1566 (Copie im Bundesarchiv.)

[2]) Abschiede IV 2, 1509.

[3]) Bellièvre an Charles IX, 17. März und 21. April 1566.

besser zusagende Redaktion derselben zu erlangen.[1]) Karl IX. suchte zunächst den Bernern durch seinen Botschafter begreiflich zu machen, dass jene Klausel eine allgemein gebräuchliche, harmlose Formel sei und ihnen keinen Grund zu Misstrauen gebe; er hätte vielmehr Ursache, ihnen zu misstrauen, da sie ohne rechten Grund etwas so Ausserordentliches von ihm verlangten. Die Berner erwiderten jedoch dem französischen Botschafter «als kluge Leute», sie hätten in dieser Sache von seiner Majestät gar nichts verlangt, und er könne sich die Mühe sparen; sie hätten darin einzig mit dem Herzog von Savoyen zu thun, der sich ihnen gegenüber verpflichtet habe, die Approbation in einer ihren Wünschen entsprechenden Form zu erlangen; so wie sie vorliege, genüge sie keineswegs für die Sicherheit, die ihnen der Herzog versprochen habe, und sei ihnen eher schädlich als nützlich. Nach längerem Zögern entschloss sich der französische Hof im Juli 1566, jenen Vorbehalt zu streichen, weil man nach den Berichten des Botschafters die Berner im Verdachte hatte, sie lauerten nur auf einen Vorwand, um sich der Restitution zu entziehen.[2]) Philipp II. dagegen liess sich zu keiner Abänderung herbei.[3])

Vielleicht hatten die Franzosen mit ihrem Verdachte nicht ganz Unrecht. Abgesehen von dem Bedauern, ein schon

---

[1]) Emanuel Philibert an Bern 12. Dez. 1565 und 7. Febr. 1566; Empfangschein des Gavain de Beaufort für die Ratifikationsurkunden vom 10. Jan. 1566 (Staatsarch. Bern, Savoybuch C 373—79.)

[2]) Charles IX. an Bellièvre 27. Febr. 1566; Bellièvre an Charles IX. 17. März, 21. April, 15. August 1566. Charles IX an Bellièvre 2. April, 19. April, 4. Mai 1566. Catharina an Bellièvre, 30. Juli 1566. (Copien im Bundesarchiv).

[3]) Bellièvre an Charles IX. 21. Mai, an Catharina 1. Juni 1567 (Copien im Bundesarchiv).

so lange beherrschtes Gebiet aus der Hand geben zu müssen, dürfte wohl die Rücksicht auf Genf Bern veranlasst haben, den Mängeln der Ratifikationsurkunden eine solche Wichtigkeit beizumessen.[1]) Gemäss den Abmachungen von Lausanne hatten Genf und Savoyen mit Beginn des Jahres 1565 auf verschiedenen Konferenzen über das zu bestellende Schiedsgericht verhandelt. Der Herzog schlug die elf Orte vor, worauf die Genfer wohlweislich nicht eingingen, weil sie von einem Gericht, dessen Mehrheit aus Katholiken und Verbündeten Savoyens bestand, nicht viel Gutes zu erwarten gehabt hätten. Sie beriefen sich darauf, dass die zu Lausanne vorgesehene Wahl eines Obmanns eine gerade Zahl von Schiedsrichtern voraussetze, und schliesslich einigte man sich auf die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Basel und Schaffhausen, drei evangelische und drei katholische, deren Vertreter am 1. April 1565 zu Rolle in Funktion treten sollten. Allein von einem derart zusammengesetzten Gerichte hatte wieder Emanuel Philibert nicht viel zu hoffen, weshalb er den Zusammentritt desselben immer wieder hinausschob, in der Meinung, durch direkte Verhandlungen mit Genf eher ans Ziel zu gelangen. Aber die Genfer waren nicht dahin zu bringen, dem Herzog das kleinste Zugeständniss zu machen, das ihm gestattet hätte, wieder einen Fuss in die Stadt hineinzusetzen. So blieb der Streit zwischen ihnen und Savoyen unausgetragen in der Schwebe, und es ist begreiflich, dass die Berner, so lange der Herzog zu keinem Verzicht auf seine Genferpläne zu bringen war, sich doppelt besannen.

[1]) Schon in der Instruktion für den Tag zu Lausanne hatte Bern seinen Boten Auftrag gegeben, mit der Einsetzung Savoyens nicht zu eilen, sondern «so vil immer möglich anhalten, das zuvor die Jenfisch sach uf ein gewüssen Verstand gepracht» (Instruktionenbuch 286).

ihm das Land und die festen Plätze rings um ihre Bundesstadt auszuliefern.[1])

Emanuel Philibert beklagte sich wiederholt über die Nichterfüllung des Lausanner Vertrages auf der Tagsatzung und forderte die Eidgenossen auf, Bern zur Vollziehung des Vertrages anzuhalten, aber ohne Erfolg, da sich dieses auf den unannehmbaren Vorbehalt des Königs von Spanien berufen konnte.[2])

Schon brach das Jahr 1567 an, und noch immer residirten bernische Landvögte in Thonon, Ternier und Gex. Aber mit ihm schien auch der Augenblick gekommen, wo Bern dem längst gefürchteten vereinigten Angriff Savoyens und Spaniens ins Auge sehen musste. In Oberitalien sammelte sich ein auserlesenes spanisches Heer; es war dasjenige, das Alba nach den Niederlanden führen sollte. In Bern glaubte man aber nichts anderes, und das Gerücht bestätigte es, als dass diese Armee dazu bestimmt sei, Genf und die bernischen Eroberungen einzunehmen, im Bunde mit Emanuel Philibert, der ebenfalls Truppen zusammenzog. Bern machte daher einen Auszug von 12,000 Mann sammt seiner ganzen Artillerie marschbereit, schickte Gesandte nach Genf, um für die Sicherung der Stadt Vorsorge zu treffen[3]) und veranstaltete mit Freiburg und Wallis am 21. Januar und 20. Februar 1567 Zusammenkünfte, um sich mit ihnen als den nächst Interessirten zu gemeinsamer Vertheidigung der eroberten Lande ins Einvernehmen zu setzen. Aber die beiden Stände schienen es nur darauf abgesehen zu haben, Berns Beunruhigung auszunutzen, um ihm Land und Leute

[1]) Roget, hist. du peuple de Genève VII 117 ff., 145 ff.

[2]) Abschiede IV_2 333, 342, 362.

[3]) Bellièvre an Charles IX. und Catharina 9. Jan., 6. Febr. 1567. Roget VII 211 ff.

abzupressen.[1]) Wohl hatte das Wallis sich ebenfalls in Kriegsbereitschaft gesetzt, aber es forderte, «dieweil es des Lands gar wenig und allso zu nampsen anders nützid dann Geissberg besitze», als Preis seiner Mitwirkung einen Theil des Gebiets, das Bern dem Herzog habe abtreten wollen, und zog sich, als dieses nicht darauf eingehen wollte, von den Berathungen zurück. Freiburg, dem um seinen Antheil an der Waadt ebenfalls bange wurde, gab anfänglich Bern die Zusage, an die Beschirmung der eingenommenen Lande gegen einen Angriff Spaniens und Savoyens zu ihm Leib und Gut setzen zu wollen, knüpfte aber auch die Bedingung daran, dass es ihm, falls der Vertrag von Lausanne keinen Bestand gewinne, einen Theil der drei für Savoyen bestimmten Vogteien überlasse. Auch weigerte es sich, in Betreff Genfs irgend welche Zusage zu geben, verlangte aber doch, dass dieses ihm «offene Stadt» sein müsse. Als Bern die Freiburger bat, von ihren Forderungen abzustehen, damit es nicht scheine, als ob eine Stadt die Bundeshülfe der andern mit Land und Leuten zu kaufen gezwungen werde, zumal mit solchen, über die in einer Verhandlung, deren Ausgang noch niemand kenne, bereits verfügt sei, sandten jene eine Botschaft nach Bern, welche am 19. und 20. März vor dem Grossen Rathe brüderliche Hilfe verhiess, wenn man das eroberte Land zum Ersatz der Kosten mit ihnen theile. Die Berner waren über diese Unverfrorenheit so entrüstet, dass sie die Verhandlungen abbrachen und den Freiburgern antworteten, sie stellten nun den Ausgang der Sache dem lieben Gott anheim.[2])

---

[1]) Nach dem französischen Botschafter sagte man in Freiburg «que les Bernoys estoient reduictz a telz termes que plus tost que de se passer du secours du Ct. de Fribourg ilz accorderoient de partir egalement les pays conquestes ce que le peuple trouva bon.» Bellièvre an Charles IX. 27. April 1567 (Copie im Bundesarchiv).

[2]) Abschied, Freiburg 20. Febr. 1567. Der Stadt Bern Gegenant-

Keinen bessern Erfolg hatte Bern mit einem Appell an die Bundestreue der Eidgenossen. Längst darüber belehrt, dass es für die Beschirmung seiner savoyischen Lande auf eine regelrechte Bundeshilfe nicht zu rechnen habe, verlangte es von den übrigen Orten, wie eine fremde Macht, im März 1567 je ein Fähnlein Knechte auf seine Kosten, gegen gebührliche Besoldung. Aber was die Eidgenossen ohne Anstand Frankreich, dem Papst, Venedig bewilligten, das verweigerten sie ihren Miteidgenossen von Bern. Die katholischen Orte beschlossen, ihm eine ausweichende Antwort zu geben, da sie es seiner Zeit gewarnt hätten, man werde sich seiner nicht annehmen, wenn ihm wegen der savoyischen Lande etwas zustossen sollte. Aber auch Zürich ertheilte seinen Boten, die im April auf der Tagsatzung zu Baden Antwort geben sollten, die Weisung, nur zu «losen», wie sich andere Eidgenossen dazu verhielten und «nit fürzuschiessen.» Aehnlich Glarus und Appenzell; einzig Basel und Schaffhausen äusserten sich, man sei Bern im Fall der Noth zur Hilfe verpflichtet.[1]) Zum Glück beruhte Berns Unruhe auf einer irrigen Annahme. Wohl liess Papst Pius V.

wort über den letztgethanen Entschluss der Stadt Freiburg, 6. März. Freiburg an Bern, 13. und 24. März 1567 (Staatsarch. Bern, Savoybuch C 387—435). Bellièvre an Catharina und Karl IX., 20. und 28. Februar, 13. und 28. März, 27. April 1567. Heydt und Praroman an Bellièvre 22. März 1567 (Copien im Bundesarchiv). Karl IX. erwidert am 12. April: «Jay trouve estrange que l'intelligence qui avayt este traicte entre les dictz Bernoys et ceulx de Fribourg et Valays se soyt ainsy dissoulte». Das Ausland konnte sich zum Glück nicht vorstellen, wie weit die Zersetzung des eidgenössischen Sinnes bereits vorgeschritten war.

[1]) Abschiede IV 2 354, 357, 361. Bern an Zürich 17. März 1567 und Rathschlag der Verordneten darüber (Staatsarchiv Zürich, Bern). Instruktion für die Gesandten nach Solothurn, 22. März 1567 (Staatsarch. Bern, Savoyen 1566—1779, Nr. 5).

dem König von Spanien durch den Nuntius den Wunsch ausdrücken, er möchte durch Alba Genf zerstören lassen.[1]) Wenn Philipp aber je solche Pläne bei sich erwogen hatte, so brachten ihn die Rüstungen der Berner und das hugenottische Kriegsvolk, das massenweise nach Genf strömte, rasch davon ab, und er war entschlossen, alles zu unterlassen, was den Marsch seiner Armee nach Norden gefährden könnte. Er sandte daher den Grafen von Anguisola in die Schweiz, um die Berner über seine Absichten zu beruhigen; der Gesandte anerbot sich sogar in Bern als Geisel zu bleiben, bis die Armee vorüber sei.[2]) Auch Emanuel Philibert liess die Berner wiederholt auf Ehrenwort versichern, dass er nichts Feindliches gegen sie im Schilde führe, dass sein Kriegsvolk keinen andern Zweck habe, als sein Land während des Durchpasses der Spanier zu schützen. In der That hatte er gar kein Interesse daran, die Spanier in solcher Macht in Genf zu sehen, da es sehr fraglich gewesen wäre, ob sie ihm die der Freigrafschaft so nahe gelegene Stadt herausgegeben hätten.[3])

Wohl aber stand der kluge Fürst nicht an, die Furcht, welche die Ansammlung der Spanier in der Lombardei und in Piemont in Bern erregte, in seinem Interesse zu verwerthen. Am 3. Mai 1567, wenige Wochen vor dem Aufbruch Albas, sandte er den Grafen von Montmayeur und den Herrn von Beaufort mit den beiden Ratifikations-

---

[1]) Roget, hist. de Genève VII 225.

[2]) Abschiede VI 2 359, 361, Roget VII, 216.

[3]) Abschiede IV 2 361, Schreiben von Dubochet und Montfort an Bern, 4. und 5. Mai 1567 (Staatsarch. Bern, Savoyen 1566—1779 N. 12 u. 13). Bellièvre an Charles IX., 5. Mai 1567. Vgl. Roget VII 227. Emanuel Philibert an Bern, 26. Mai 1567 (St. Bern. Savoybuch C, S. 445).

urkunden, der verbesserten französischen und der unverändert gebliebenen spanischen, nach Bern mit einem in sehr entschiedenem Tone abgefassten Begleitschreiben. Wenn er die Ratifikationen nicht in solcher Form beibringen könne, wie zu wünschen wäre, so habe er doch alles angewendet, um dem Begehren der Berner entgegenzukommen, wie wohl er durch den Lausanner Vertrag nicht dazu verpflichtet gewesen wäre, da sich in demselben kein bezügliches Versprechen von seiner Seite finde. «Wir nehmen an, dass ihr der gänzlichen Vollziehung des Vertrages kein Hinderniss mehr entgegensetzen werdet, um die zwischen uns bestehende gute Freundschaft zu erhalten».[1]) Die Besorgniss vor dem spanischen Angriff zusammen mit den misslichen Erfahrungen, welche die bernischen Staatsmänner mit den Eidgenossen, selbst mit den zunächst interessirten, gemacht, hatten ihre Widerstandskraft erschöpft. Man sah jetzt über die Mängel der spanischen Ratifikation hinweg. Mit allen gegen 30 Stimmen beschloss der Grosse Rath am 29. Mai 1567, die Vollziehung des Lausanner Traktates vor sich gehen zu lassen, schob aber immerhin vorsichtig den Termin der Uebergabe der drei Vogteien bis zum Bartholomäustage (24. August) hinaus, um während des bevorstehenden Durchmarsches der Spanier durch Savoyen und die Freigrafschaft die Landschaften um Genf herum, namentlich den Pas de l'Ecluse, noch in der Hand zu behalten. Emanuel Philibert fand zwar den Termin sehr lang, gab sich indess damit zufrieden und versprach aufs Neue, den Vertrag von Nyon getreulich beobachten, sowie auch die seit dem Lausanner Vertrag ergangenen, auf die drei Vogteien bezüglichen Urtheile

[1]) Kredenzbrief Emanuel Philiberts für die Gesandten 3. Mai 1567 (St. Bern, Savoyen 1566—1779 N. 11).

und Kontrakte in Kraft bestehen lassen zu wollen.[1]) Am 20. Juni wurden die auf die beidseitigen Gebiete bezüglichen Urkunden ausgewechselt. Sechs Tage später überschritt Alba den Mont Cenis, und im Lauf des Juli marschirten die Spanier in geringer Entfernung an Genf vorbei, ohne eine Demonstration gegen die Stadt oder die bernischen Vogteien zu unternehmen. Unterdessen einigten sich Bern und der Herzog über die Formen der Uebergabe; auf Berns Wunsch wurden von beiden Parteien vier von den eidgenössischen Vermittlern, Schultheiss Jost Pfyffer von Luzern, Landammann Reding von Schwyz, Landammann Schuler von Glarus und Bürgermeister Krug von Basel, eingeladen, der Vollziehung des Lausanner Vertrages beizuwohnen. Am 19. August trafen die eidgenössischen Kommissäre in Bern ein, wo sie mit grossen Ehren empfangen wurden. Dann ritten sie mit der bernischen Uebergabskommission, die aus dem Schultheissen Hans Steiger, dem Statthalter Beat Ludwig von Mülinen, den Seckelmeistern Niklaus von Graffenried und Hieronymus Manuel nebst zwei Mitgliedern des Grossen Rathes, Bendicht von Diesbach und Hans Jakob Delsberger bestand, ins Welschland. Sonntags am 24. Aug. wurde Gex, am 25. Ternier, am 27. Thonon den herzoglichen Behörden übergeben, nachdem am 26. Eidgenossen, Berner, Genfer und Savoyarden einträchtig an einem grossen Bankett von neun Tischen, das die Stadt Genf den Kommissären zu Ehren gab, getafelt hatten.[2])

---

[1]) Tillier III 425. Emanuel Philibert an Bern, 5. Juni 1567 (St. Bern, Savoybuch C 447). Bellièvre an Catharina 30. Mai, an Karl IX 1. Juni 1567 (Copien im Bundesarchiv).

[2]) Dubochet an Bern, 26. Juli 1567, Basel, Glarus, Luzern und Schwyz an Bern 9./10. August 1567 (St. Bern, Savoybuch C 511 bis 523). Tillier III 426, Roget VII 231.

Damit hatte die schweizerische Herrschaft am Südufer des Leman dank der kläglichen Zerrüttung, welcher der eidgenössische Gedanke durch die konfessionellen Händel anheimgefallen war, ein Ende. Es war klar, dass nun auch das Wallis seinen Theil am Chablais nicht oder wenigstens nicht ganz behaupten konnte, nachdem es in kurzsichtigem Egoismus verschmäht hatte, sich zur gemeinsamen Vertheidigung des Eroberten an Bern anzulehnen.[1]) Am 4. März 1569 schloss es mit Emanuel Philibert zu Thonon Frieden und Bündniss, kraft dessen ihm das untere Rhonethal, die Vogtei Monthey, verblieb, dagegen Evian, St. Jean d'Aulph und Abondance an Savoyen zurückkehrten. Das Flüsslein Morge, das St. Gingolph mitten durchfliesst, bildete nun statt der Dranse die Wallisergrenze.[2]) Freiburg musste seine schnöde Haltung gegen Bern insofern büssen, als es noch ein Jahrzehnt hindurch im Besitz der «Grafschaft Romont», wie man seinen Antheil an der Waadt kurzweg betitelte, beunruhigt wurde und sich lange vergeblich um eine «Quittung» von Seiten des Herzogs bewarb. Erst im September 1578 wurde ihm diese durch Vermittlung der V Orte zu theil als Lohn für seinen Beitritt zu dem damals noch enger geknüpften Sonderbund der katholischen Orte mit Savoyen und der damit verbundenen ausdrücklichen Preisgebung Genfs.[3])

Dafür wachte Bern unermüdlich über die Sicherheit der

---

[1]) Sofort nach erfolgter Restitution in den drei bernischen Vogteien sandte der Herzog Botschaften nach Freiburg und Wallis, um ernstlich die Rückgabe der eroberten Gebiete zu betreiben. Bellièvre an Catharina, 8. Okt. 1567 (Bundesarchiv).

[2]) Vertrag von Thonon, 4. März 1569 (Copie aus dem Archiv Sitten, mir gütigst mitgetheilt von Hrn. Bundesarchivar Dr. Kaiser).

[3]) Abschiede IV 2, 504, 570, 600, 605, 616, 620, 650, 652, 654, 658, 666.

Stadt Calvins. Im Mai 1570 brachte es, indem es die Erneuerung seines alten Bundes mit Savoyen davon abhängig machte, einen «modus vivendi» auf 23 Jahre zu stande, worin der Herzog, ohne seine Ansprüche endgültig aufzugeben, Genf für die Dauer des Vertrages sichern Frieden und freien nachbarlichen Verkehr zugestand.[1])

Man hätte meinen sollen, dass die Eidgenossen, wenn nicht Genf, so doch wenigstens die Waadt, die sie selber Bern als rechtmässiges Eigenthum zugesprochen, auf die Savoyen ewigen und vollständigen Verzicht geleistet hatte, nunmehr in den eidgenössischen Bund und Schirm aufgenommen hätten. Nach der Stiftung des neuen «hülflichen» Sonderbundes der VI katholischen Orte mit Savoyen mit seiner gegen Genf gerichteten Spitze hielt es Bern für nöthig, im Juni 1578 eine bestimmte Erklärung zu verlangen, ob die Eidgenossen die ihm durch ihren Spruch zuerkannte Waadt wie sein altes Gebiet in die Bünde, in Schutz und Schirm aufzunehmen gesinnt seien. Da krönten die V Orte ihr bisheriges Verhalten, indem sie beschlossen, dem «neugewonnenen Land» den eidgenössischen Schirm zu versagen und damit, soweit es auf sie ankam, die Waadt an Savoyen preiszugeben. Zürich dagegen stellte am 21. Januar 1583 Bern die gewünschte Erklärung aus, wie es 1584 auch dem Bunde mit Genf beitrat. Schaffhausen, Basel und Glarus folgten in betreff der Waadt im gleichen und im nächsten Jahre.[2])

So war endlich wenigstens für die evangelischen Orte die Schweizergrenze von Murten bis an den Genfersee vorgerückt. Von den katholischen Orten gaben nur Freiburg

[1]) Oechsli, Orte und Zugewandte 460.

[2]) Absch. IV 2, 653, 658, 662, 681, 683, 769, 795. Arch. für schweiz. Reformationsgeschichte III 237.

und Solothurn Zusagen, die sie aber nachher wieder zurücknahmen. Erst ein Jahrhundert später, im Dezember 1690 und Januar 1691, stellten auch Luzern, Freiburg und Solothurn nebst dem Abt von St. Gallen trotz der Proteste des Nuntius und Savoyens die Erklärung aus, dass sie Berns welsche Lande in den «allgemeinen eidgenössischen Bund und Schirm» aufnähmen.[1]) Für die katholischen Länder aber lag die Waadt noch 1798 ausserhalb der Grenze der Eidgenossenschaft.

VII.

Die angebliche Garantie der Freiheiten der Waadt durch Frankreich.

Der Lausannervertrag von 1564 hat nach langem Verschollensein in neuerer Zeit wieder ein aktuelles Interesse gewonnen, indem er wiederholt für politische Zwecke angerufen worden ist. So vom schweizerischen Bundesrath in seiner Protestnote an die Mächte vom 19. März 1860 gegen die Abtretung Savoyens an Frankreich[2]), so insbesondere von den Franzosen zur Rechtfertigung ihrer Invasion in die Schweiz im Jahre 1798, indem sie sich die Argumentation Laharpe's zu eigen machten, wonach der Herzog von Savoyen im Lausanner Vertrag die Freiheiten der Waadt vorbehalten habe und Frankreich durch die Ratifikationsurkunde vom 26. April 1565 zum Garanten des Vertrages und damit auch der Freiheiten des Waadtlandes geworden sei.

Es ist hier nicht der Ort, die Behauptungen Laharpe's und das Verfahren des französischen Direktoriums im Jahre 1798 einer ausreichenden historischen Würdigung zu unter-

[1]) Oechsli, Orte und Zugewandte 139, 464 ff., 480 f., 483, wo die Belegstellen angegeben sind.

[2]) Bundesblatt 1860 I 503.

ziehen[1]); dagegen gehört es zur Vervollständigung dieser Untersuchung, zu prüfen, ob wirklich der Vertrag von Lausanne eine Gewährleistung der politischen Freiheiten der Waadt enthält und ob die Ratifikationsurkunde Karls IX. den Charakter einer Garantie des Vertrages an sich trägt.

Der von Laharpe und seinen Nachtretern angerufene Artikel des Lausanner Vertrages ist der achte. Er lautet:

«Zum achten haben wir die Schidmener bedacht, das mit der nechsten vorgenden Lütrung allen sonderbaren Personen, Edlen und Unedlen, ouch allen Stetten, Dörffern und Comunen an iren sonderbaren gütern, Eigenthumben, Lechnen, Weidtgengen, Veldferten, Hölltzern, Veldern, guten gewonheitten, prüchen und gerechtigkheyten, wie die jetziger Zytt in gang und Uebung sindt, nützit benomen noch verthediget sin, sondern das mengklicher, der Oberkeyt halb unverhindert, by siner hargeprachten gerechtigkheyt, gewerd und besitzung, ouch by sinem Brieff und Siglen beliben solle».[2])

Durch die Worte «das mit der nechsten vorgenden Lütrung ... nützit benomen noch verthediget sin solle» gibt sich der achte Artikel deutlich als eine Restriktion, als Vorbehalt zum vorangehenden siebenten zu erkennen, der bestimmt, dass die Landesgrenze zwischen Bern und Savoyen den Besitz der kirchlichen Güter und Einkünfte scheiden solle. Der achte Artikel sagt also nicht mehr und nicht weniger, als dass diese Scheidung nach der Landmarch für die von ihm aufgeführten Dinge nicht gelte. Vorbehalten, d. h. nicht von der Ausscheidung nach der Landmarch be-

[1]) Vgl. dazu die lehrreichen Artikel von Vaucher im Anzeiger für Schweizergeschichte V 300 ff., VI 347 ff. und von Dunant ebendaselbst VII 257 und in der Revue Vaudoise 1897.

[2]) Abschiede IV 2 1501. Vgl. Beilage.

troffen werden Privat- und Communalgüter: Eigenthum, Lehen, Weidgänge, Feldfahrten (d. h. Fahrwege über Gemeinweiden, bezw. das Recht ihrer Benutzung), Hölzer, Felder, gute Gewohnheiten, Bräuche und Gerechtigkeiten von Edeln und Unedeln, Städten, Dörfern und Gemeinden. Dass es sich bei diesen guten Gewohnheiten, Bräuchen und Gerechtigkeiten einfach um ökonomische Gerechtsame, nicht um politische Freiheiten handelt, ergibt sich sowohl aus der Zusammenstellung mit den Hölzern und Feldern, wie auch aus der Beziehung auf den siebenten Artikel, vermöge deren es sich nur um Dinge handeln kann, die den «Zinsen, Zechenten, Renten und Gülten der Kilchen, Clöstern und Stifftengütern» gleichartig sind. Auch der Schlusssatz des achten Artikels, die eigentliche Bestätigungsklausel, sagt nichts anderes als: jedermann solle bei seiner hergebrachten «Gerechtigkeit, Gewerd (d. h. Besitz an Immobilien) und Besitzung», bezw. bei seinem «Brief und Siegel», d. h. seinem Rechtstitel auf die Güter und Gerechtsame bleiben, «der Oberkeit halb unverhindert», d. h. gleichviel ob die Besitzobjekte in savoyischem oder bernischem Staatsgebiet liegen.

Nirgends ist in diesem Artikel die Rede von Freiheiten, Privilegien und Immunitäten, von «*franchises, libertés, immunités, privilèges*», wie der technische Ausdruck für die politischen Rechte im Waadtland lautete, oder von den Freiheitsbriefen, Statuten, Ordonnanzen, Largitionen, geschriebenen und ungeschriebenen Gewohnheiten und Freiheiten des Landes, der Stände und der Städte, welche die savoyischen Fürsten so oft bestätigt und die Waadtländer so oft angerufen hatten.[1])

[1]) Vgl. Grenus, Documents relatifs à l'histoire du pays de Vaud: «les lettres des *libertés* et *franchises* de la ville de Moudon (83); les bonnes coutumes, *franchises* et *libertés* dudit pays (S. 35);

Wer die zahllosen Urkunden vom 13. bis 16. Jahrhundert durchgeht, die auf die politischen Rechte und Freiheiten der Waadt Bezug haben, für den ist kein Zweifel möglich, dass der Artikel 8 des Lausanner Vertrages mit den letztern nichts zu thun hat.

Zu dem gleichen Ergebniss gelangen wir, wenn wir der Entstehung des Artikels nachgehen. Es ist eine unrichtige Behauptung Laharpe's, dass der Herzog von Savoyen diesen Vorbehalt den Bernern auferlegt habe. Die Urheber des Artikels sind vielmehr umgekehrt, wie überhaupt von beinahe sämmtlichen Artikeln des Lausanner Vertrages, die Berner selber; er gehört zu denjenigen, die im ursprünglichen Entwurfe, den sie in Basel aufstellten, gestanden hatten, die unverändert in den Spruch der Vermittler übergegangen und mit ihm in den Lausanner Vertrag aufgenommen worden sind. Also müssten

---

contre les *libertés* et *franchises* du pays et dudit Yverdon (90); contre les *franchises* et *libertés* de la même patrie (103); contre les *libertés* et *franchises* de la dite ville de Moudon et de tout le pays de Vaud (108); pour maintenir les *libertés* et *franchises* du pays (153); d'observer les *libertés* et *franchises écrites* et *non écrites* de la ville de Moudon, ainsi que les *us*, *coutumes* et *statuts* desdits de Moudons (196); touchant leurs *franchises*, *libertés*, émolumens etc. (210): quelque *privilège*, *liberté* et *franchise* au dit pays de Vaud concédées nonobstant (164); nous ne prétendons pas de déroger en aucun point aux *privilèges*, *libertés* et *franchises*; nous louons, homologuons, ratifions et confirmons . . . toutes et chacune les *franchises*, *libertés*, *privilèges*, *immunités* et *coutumes* concédées aux dits nobles, bourgeois et habitants (p. 36); nous reconfirmons, ratifions et approuvons en faveur desdits syndics, des hommes et des communautés des villes, des places, des bourgs et des mandements du dit pays de Vaud et de leur postérité les *franchises*, les *libertés*, *les immunités*, *privilèges*, les *octrois particuliers*, les *statuts* et *règlements*, les *us* et *coutumes tant écrites que non écrites*» (p. 109), u. s. w.

die Berner sich selber diesen Vorbehalt zu Gunsten der Freiheiten der Waadt auferlegt haben. Dass sie aber den von ihnen verfassten Artikel nicht so verstanden, geht aus der Art, wie sie ihn im Mai 1563 zu Basel gegen eine savoyische Verschlimmbesserung vertheidigten, in authentischer Weise hervor: «Der Anhang, den F. Dt. Gesanthen zu dem VIII. artickel mit dunckln wortten als «nach gebür und billichheit» zugethan, ist begrifflich[2]) und verfinstert den handel, der sonst heyter gnug und namlich den Verstand hat, das mencklich by sinen gütern, eygenthumben und der hochen Oberkeit halb unersucht belyben, hiemit aber nyemand Recht und ansprach ze üben versagt noch abgeschlagen sin sölle, sonders wär rechtens nit enbären (will), das der sollichs gegen siner widerpart suchen möge.»[3])

Der von den Bernern aufgestellte Artikel VIII enthält also nach der authentischen Interpretation der Urheber selbst weiter nichts als eine Gewährleistung von Eigenthumsrechten privatrechtlicher Natur. Von einer Gewährleistung der politischen Rechte der Waadt findet sich im ganzen Lausanner Vertrag keine Spur, vermuthlich desshalb, weil niemand daran dachte, am wenigsten die Savoyarden, die nicht das mindeste Interesse daran hatten, irgend etwas zu Gunsten der zu Ketzern und Feinden gewordenen Waadtländer zu stipuliren. Im Gegentheil bestimmt der Vertrag, dass die Waadt sammt dem Stück Chab-

[1]) d. i. angreifbar, tadelhaft.

[2]) Kurtzer bescheyd über F. Dt. zu Savoy gesanthen Inred uff der Statt Bern gestelte Artickel (Staatsarch. Bern, Savoyen 1545—66, N. 152).

lais diesseits des Sees den «herren der Stadt Bern als ihr recht Eigenthum bleiben solle, also dass sie und ihre ewigen Nachkommen dieselbige Landschaft Waadt sammt den andern hievorbenannten und ihnen jetzt verordneten und zugetheilten Herrschaften und Flecken hiefür innehaben, besitzen, besetzen, entsetzen, nutzen und niessen und damit thun, handeln, schalten und walten sollen und mögen, als mit andern ihren eigenen Landen und Herrschaften, alles ohne dass oftgenannte Fürstliche Durchlaucht zu Savoyen noch ihre Erben und Nachkommen noch jemand anders von ihretwegen bemeldte Herren von Bern hernach zu ewigen Zeiten und Tagen ferner darum anfechten, bekümmern, molestiren noch bemühen solle noch möge, in was Weise, Gestalt und Weg das immer sein und geschehen könnte oder möchte.»[1])

Da der Lausanner Vertrag weder im achten Artikel noch sonst irgendwo eine Gewährleistung der Freiheiten der Waadt enthält, so könnten die Franzosen keine Garantie dafür übernommen haben, selbst dann, wenn die Ratifikationsurkunde Karls IX. wirklich eine Garantie des Vertrages ausspräche. Aber auch dies ist nicht der Fall. In der Regel fliesst die Garantie eines Dritten bei internationalen Verträgen aus dem Amte des Vermittlers, wie z. B. bei der Mediationsakte von 1803 oder bei dem Genfer Mediationsreglement von 1738. In dem Streit zwischen Bern und Savoyen waren aber die einzigen officiell anerkannten Vermittler die elf Orte. Wir haben gesehen, wie sich Bern ausdrücklich die von Savoyen vorgeschlagene Vermittlung Frankreichs und Spaniens verbat.[2]) Selbst Spanien, dessen Einwirkung eine viel stär-

[1]) Absch. IV 2, 1499.

[2]) Wie sorgsam die Berner darüber wachten, dass die Anwesenheit der fremden Gesandten an den Vermittlerkonferenzen nicht un-

kere war, als diejenige Frankreichs, nahm nicht sowohl die Stelle eines Vermittlers als diejenige eines Advokaten Savoyens ein. Frankreich vollends spielte eine durchaus sekundäre Rolle, da das Wohlwollen, welches Catharina von Medici wirklich für ihren Schwager empfunden zu haben scheint, durch die Rücksichten, die sie auf Bern nehmen musste, und durch die Eifersucht auf Spanien gehemmt war. Während Spanien energisch für Savoyen ins Zeug ging, führte der französische Botschafter einen Eiertanz auf, indem er Savoyen zu gefallen suchte, ohne doch bei den Bernern Anstoss zu erregen[1]), so dass jenes in ihm sogar einen verkappten Gegner witterte.

Es ist bezeichnend für den geringen Einfluss, den Frankreich infolgedessen auf das ganze Friedenswerk ausübte, dass der Artikel 17 der Basler «Mittel», wie er unverändert in den Lausannervertrag übergegangen ist, Spanien und die Eidgenossen als diejenigen nannte, denen zu Gefallen die Parteien den Vergleich geschlossen hätten, Frankreich dagegen zum grossen Aerger seines Botschafters mit völligem Stillschweigen überging.[2])

---

merklich in eine Mitwirkung beim Vermittlergeschäft übergehe, zeigt der Bericht der Berner Gesandten vom 30. August 1561. Die Vermittler theilten ihnen mit, dass zwei kaiserliche Gesandte und der spanische Botschafter sich vor ihnen anerboten hätten, «nit als bysitzer und spruchlich, sondern als früntlich zusprecher und anhalter» ihren Fleiss anzuwenden. Die Berner erwiderten kurz, die Vermittler wüssten wohl, «dass der fremden Fürsten Botschaften halb verabschiedet sei, dass sie in der Schydherren zal nit begriffen sin sollen», dabei liessen sie es bleiben (Savoybuch B 672).

[1]) «et la dessus je vous diray qu'en faisant plaisir al'ung je n'ay en rien offensé l'autre et j'ai tousiours tenu ce mesme chemin.» D'Orbais an Aubespine 25. August 1563 (Copie im Bundesarchiv).

[2]) Siehe Beilage. D'Orbais an Aubespine 14. Juli 1563: «Je vous veux bien faire entendre usant de vostre saige et prudent

Im ganzen Lausanner Vertrag wird Frankreich, abgesehen von historischen Reminiscenzen an seinen Angriff auf Savoyen in den Plaidoyers der Parteien, nur einmal in der Einleitung neben dem Kaiser und Spanien kurz erwähnt; alle drei Mächte hätten die Parteien mündlich und schriftlich zur gütlichen Erledigung des Handels aufgefordert.[1])

Ist es bei der durchaus sekundären Rolle, die Frankreich beim Zustandekommen des Lausanner Vertrages gespielt hat, schon an sich wenig wahrscheinlich, dass es die Stellung eines Garanten dafür übernommen habe, so rechtfertigt auch der Wortlaut der Ratifikationsurkunde selbst diese Voraussetzung in keiner Weise. Heffter-Geffken sagt in seinem Völkerrecht: «Dergleichen Garantien können nicht aufgedrungen werden, sondern nur mit freiwilliger Annahme der Hauptinteressenten vorkommen. Die Annahme muss eine bestimmte sein und von allen, unter denen die Gewährschaft gelten soll, zugestanden werden; sie fliesst nicht von selbst aus einem blossen Accessionsvertrage, so wenig wie aus dem Amte des Vermittlers.»[2]) Nun ist aber nirgends, weder im Schriftenwechsel der Interessenten noch in der Ratifikationsurkunde selbst von Uebernahme einer «Garantie», sondern stets nur von «Approbation» d. i. Genehmhaltung, Billigung, die Rede.[3]) Die entscheidende Stelle in der Rati-

---

conseil que au XVII. article de l'abschedt donné a la Journée de Basle . . . il est dit que les deux parties ont consenty en ce present amiable accord a la requeste et instance du Roy Philippe et de Messieurs des Ligues tant seulement *sans faire mention du Roy.*»

[1]) Absch. IV 2 1496.

[2]) Heffter-Geffken, das Europäische Völkerrecht S. 208.

[3]) Wie schon v. Gonzenbach (Archiv hist. Verein Bern XI 480) und Paul Schweizer, Geschichte der schweiz. Neutralität 918, richtig gesehen haben.

fikationsurkunde vom 26. April 1565 lautet: «Nous, requerans Icelles parties approuver et auctoriser le dit accord, Nous après l'avoir faict veoir en nostre conseil, desirans le repos et tranquilite des dites deux partyes, Avons par l'advis d'Icelluy nostre conseil declaire et declairons par ces presentes avoir Icelluy traicte pour agreable. En tesmoing de ce avons a Icelles faict mectre et apposer noste scel», oder nach einer gleichzeitigen vermuthlich der Berner Kanzlei entstammenden Uebersetzung: «Unnd nun wir von ermellten parthygen umb approbation und bestädtigung angeregts abgeredten vertrags unnsers Teils angesucht sinnd, da so haben wir, als die der ruw und wolstanndt genannter beider parthygen begirig, nachdem wir dise vertragshandlung durch unnsern Rath besichtigen lassen, Uns hierüber mitt rath und wüssen derselben unnserer Rethen erklert und erlüthert, erklerend und erlütherend unns hiemit inn krafft diss briefs, Namlich das uns vorangedüter bericht und vertrag angenem und gfellig syge. Dess zu gezügknuss haben wir unnser Insigel an disen brief hencken lassen.»[1]) Wie wenig aber aus blosser Approbation und Ratifikation eines Vertrages die Uebernahme einer Garantie gefolgert werden darf, erhellt z. B. aus den Worten, mit denen der länderlose Herzog Karl III. von Savoyen dem von Kaiser und König zu Nizza abgeschlossenen Waffenstillstand von 1538 beitritt: :et que nous y avons derechef été très-instamment requis et interpellé, avons de nouveau la dite Treve en la maniere et forme sous-dite *ratifiée* et *approuvée*, *ratifions* et *approuvons* quant à nous est, a savoir sans préjudice ou dérogation d'aucun nôtre droit», oder daraus, dass die einzelnen französischen

[1]) Absch. IV 2 1508, die Uebersetzung im Staatsarchiv Zürich, Berner Akten.

Baillages den von Franz I. und Karl V. geschlossenen Frieden von Cambray auf Befehl ihres Königs ebenfalls «ratifiziren» und «approbiren».[1]) Niemand wird in diesen Fällen auch nur an die Möglichkeit einer Garantieübernahme denken; das einzige, was der Herzog und die französischen Baillages mit ihrer Ratifikation und Approbation versprechen, ist, dass sie dem Vertrag ihrerseits nicht zuwiderhandeln wollen.

Es handelte sich also, wie auch die Bern so anstössigen Vorbehalte zeigen, in den Ratifikationsurkunden der beiden Könige nicht um Uebernahme einer Garantie, d. h. der Verbindlichkeit, «für die Aufrechterhaltung des Vertrags sowohl unter den Kontrahenten selbst, wie gegen Eingriffe anderer mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln thätig sein zu wollen»[2]), sondern um blosse Zustimmung ohne eine andere Verpflichtung, als diejenige, keine Einwendungen gegen den Vertrag machen zu wollen. Die Urkunde vom 26. April 1565 ist kein Garantievertrag, sondern eine blosse Accessions- oder noch genauer Adhäsionserklärung, durch welche ein dritter, ohne Kontrahent zu werden, seine Zustimmung zu einem Vertrag ausspricht, entweder zur Genehmhaltung derjenigen Bestimmungen, welche ihm nachtheilig sein könnten, wodurch er auf die etwaigen Einwendungen dagegen verzichtet, oder um als «höhere dritte Person», rein zeremoniell dem Vertrag eine gewisse Feierlichkeit, ein Zeugniss seines Bestandes zu verleihen, ohne dass irgend eine Verbindlichkeit dadurch für ihn entstünde.[3]) Beides trifft für unsern Fall zu: Bern wollte die Sicherheit haben, dass

[1]) Dumont, Corps universel diplomatique IV 2 26 ff., 172 f.

[2]) Die spanische Ratifikation schliesst ausdrücklich jede Verbindlichkeit derart aus: «citraque nostri ac regnorum bonorumque nostrorum obligationem».

[3]) Heffter-Geffken S. 195 f.

die mächtigen Verwandten des Herzogs nicht nachträglich Einwendungen gegen den Vertrag erhöben, und zugleich diesem durch die Bestätigung von Seiten der beiden Könige eine erhöhte Feierlichkeit verleihen.

Es bedurfte der Leidenschaft eines Laharpe und der Ignoranz und Böswilligkeit der damaligen Machthaber in Paris, um aus solchen Dokumenten nach 233 Jahren einen Rechtstitel zur Einmischung in die innern Verhältnisse der Schweiz abzuleiten. Wohl aber ist die Geschichte des Lausanner Vertrages ein Beweis dafür, wie gefährlich selbst die scheinbar harmloseste Beiziehung fremder Mächte zu den Angelegenheiten eines Volkes werden kann.

* * *

Von Gonzenbach hat in einem interessanten, aber nicht irrthumsfreien Aufsatz über die Rechtsbeständigkeit des Lausanner Vertrags[1]) den Nachweis zu leisten versucht, dass derselbe überhaupt nur bis 1589 bestanden und seitdem keine Rechtskraft mehr besessen habe. In der That brach im Jahre 1589 zwischen Bern und Savoyen wieder Krieg aus. Der Nyoner Friede vom 1. Oktober 1589 bestätigte zwar den Lausanner Vertrag, aber er trat selber nicht in Kraft, weil die Bernerräthe infolge einer negativen Volksabstimmung ihn am 3. März 1590 kassiren mussten. Von da an dauerte längere Zeit zwischen Bern und Savoyen ein vertragloser Zustand, während dessen unter anderem Frankreich sich 1601 im Widerspruch zu Art. 14 des Lausanner Vertrags von Savoyen Gex abtreten lassen konnte, ohne dass Bern dagegen Einsprache erhoben hätte. Auch versuchte Herzog Carl Emanuel während dieser Zeit nicht bloss in der Escalade Genf zu überrumpeln, sondern erhob auch wieder lebhafte Ansprüche auf die Waadt, weil Bern durch den Krieg von

[1]) Archiv des histor. Vereins XI, 475 ff.

1589 den Spruch von 1564 gebrochen und den Nyoner Frieden nicht ratifizirt habe. Erst am 23. Juni 1617 kam durch Vermittlung des englischen Gesandten Isaak Wake ein neuer Friede zustande, in welchem Carl Emanuel sammt dem Erbprinzen für sich und ihre Nachkommen feierlich auf die Waadt verzichtete. Wenn aber nun Gonzenbach behauptet, dass der Spruch von 1564 im Jahre 1589 endgiltig dahingefallen und 1617 durch die Verzichtleistung Carl Emanuels ersetzt worden sei, übersieht er, dass in der letztern ausdrücklich wieder auf den Lausanner Vertrag Bezug genommen wird, dass der Fürst für sich und seine Nachfolger verspricht, diesen in allen Punkten und Artikeln treu und fest zu halten[1]), dass also im Gegentheil durch die Urkunde vom 23. Juni 1617 der Vertrag von 1564 wieder nach längerem Unterbruch in volle Rechtskraft eingesetzt worden ist. Die Verzichtleistung von 1617 schliesst also die Rechtsbeständigkeit des Lausanner Traktates nicht aus, sondern ein, und wenn der Turiner Vertrag vom 16. März 1816 in Art. 23 bestimmt hat: «Die Verfügungen der alten Traktate und insbe-

[1]) Abschiede V 1 S. 1966: «car d'icelles en leur nom et part nous deportons et desistons entierement et perpetuellement au plus ample contenu du traicté, faict et moïenné a *Lausanne* par les seigneurs ambassadeurs des unze cantons des ligues entre feu Emanuel Philibert duc de Savoye de tresheureuse mémoire, pere de son altesse serenissime d'apresent, et les dictz seigneurs de Berne en l'année mil cinq centz soixante quatre, promettans et jurans au nom de leurs dictes altesses serenissimes pour elles et leurs dictz successeurs en bonne foy de vouloir avoir et tenir pour agreable, ferme et stable le dict traicté en tous et chacuns ses poinctz et articles, et en vertu d'icelluy laisser les dictz seigneurs de Berne et toute leur posterite en la pleine et pacifique jouissance et possessoire des villes, places et pais et de toutes leurs dependances, ainsy qu'ilz leur ont esté adiugé par le dict traicté etc.»

sondere desjenigen vom 3. Juni 1754, insoferne sie nicht ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag aufgehoben werden, sind bestätigt», so liegt juristisch genommen kein Grund vor, diese Klausel nicht auch auf den 1617 in allen Punkten und Artikeln bestätigten Lausanner Vertrag zu beziehen, soweit er nicht durch neuere Verträge aufgehoben ist. Insofern wenigstens war der Bundesrath 1860 nicht im Unrecht, wenn er sich auf den alten Spruch der elf Stände berufen zu dürfen glaubte. Doch wäre es bei den so gänzlich veränderten Verhältnissen der Neuzeit ein vergebliches Bemühen, herausschälen zu wollen, welche von den Bestimmungen desselben heute noch gültig sind und welche nicht. Mit Recht sagt Gisi, «dass es alles Gesetz der geschichtlichen Entwicklung der Völker verkennen hiesse, wenn man heute, nach mehr als dreihundert Jahren, auf ein solches Dokument sich stützen und daraus einen Rechtstitel ableiten wollte.» Der Lausanner Vertrag gehört trotz den Bestätigungen von 1617 und 1816 der Geschichte und nicht dem Staatsrecht der Gegenwart an. *Wilhelm Oechsli.*

---

[1]) Ueber die Entstehung der Neutralität von Savoyen (Archiv für schweizerische Geschichte XVIII, 13).

Zum Schlusse habe ich noch gegenüber den Herren Bundesarchivar Dr. Kaiser und Staatsarchivar Dr. Türler in Bern, Staatsarchivar Labhart und Dr. Hoppeler in Zürich für die liebenswürdige Bereitwilligkeit, mit der sie mir die Benützung des in den betreffenden Archiven liegenden Materials ermöglichten, eine angenehme Dankespflicht zu erfüllen.

Beilage.

Der Spruch der Vermittler aus den elf Orten, gefällt zu Basel am 11. Mai 1563.

(Staatsarchiv Zürich, Akten, Savoyen 1465—1590.)

Bemerkung. Aus dem Aktenstück «*Kurtzer bescheyd über F. Dt. zu Savoy gesanthen Inred uff der Statt Bern gestellte Artickel der Restitution*» (Staatsarchiv Bern, Savoyen 1545 bis 1565 Nr. 152) geht hervor, dass die Basis des spätern Lausanner Vertrages 20 Artikel bilden, die von Bern auf der Conferenz von Basel Anfangs Mai 1563 aufgestellt worden sind. Auf Grund dieser Berner Vorschläge verfassten die Vermittler ein erstes noch im Wortlaut erhaltenes Projekt (Staatsarchiv Bern, Savoyen 1545—65 N. 153), betitelt «*Der Erwölten Schydherren gestellte Conditiones und gedingen, in welchen der F. Dt. zu Savoy die Landt und flecken, so die Herren der Statt Bern bis anher ingehept, wider zugestellt und wie es sonst zu beden Siten gehallten werden soll*». Dieser erste Entwurf (s. oben S. 220), den wir unten mit A bezeichnen, diente wieder als Vorlage für den endgültigen Spruch der Vermittler vom 11. Mai 1563, der hier zum Abdruck gebracht wird. Der Spruch vom 11. Mai 1563 ging endlich, abgesehen von den Modifikationen in der Gebietstheilung, unverändert, aber durch Zusätze erweitert, in den Lausanner Vertrag über. Wir geben in den Noten sowohl die Varianten des Entwurfes A, als die Zusätze des Lausanner Vertrages (L), beschränken uns aber bei letzterem auf die eigentlichen Vertragsartikel, indem wir für Einleitung (S. 1477—98) und Schluss (S. 1507—8) auf den Abdruck in der «Amtlichen Sammlung der Eidgenössischen Abschiede», Bd. IV, Abth. 2 S. 1477—1509 verweisen.

* * *

Der erwöllten Schidherren gestellte Conditiones unnd mittel, inn wellichen nach irem gehepten bedenkhen der F. Dt. zu Savoye die Herschafften, Lannd und Flecken, So die Herren der Statt Bern bitzanher ingehept, wider zugestellt, unnd wie es sonst von derselben wegen zu beiden Sytten gehalten werden sölle unnd möchte.

· Namlich: Das die Herren der statt Bern dise hienach bestimpten Herschafften, Lanndt und Flekhen, Mit namen die gantze Herschaft Gex, Darzu den theil unnd alles, das sy ennet dem Sew[1]) inn der Landschaft Chablaix erobert, Dessglichen alles das, So Si in der Herschafft Genevoys ingenommen, [Glicher gstallten die gantze Herschaft und Vogty Niews, ouch den theil inn der Herrschaft Morgex, der von der Herschaft Nyews bitz zu dem wasser genant Aulbona reicht unnd langet, So Si][2]) glich, als andere Landt und Flecken zu iren Hannden gepracht unnd bitzanher ingehept unnd beherschet haben, Aber zevor jetziger F. Dt. zu Savoy vorfarn Loblicher gedechtnus gwessen sindt, mit aller gerechtigkeit und zugehördt, So Si bitzanher an derselben jetz ernenten Herschafften unnd Lannden gehept unnd wie sy dieselben jetziger Zytte noch innen haben, wider von Handen geben, sich dero und aller irer vorderung, Rechtsame und ansprach, Die sy oder ire nachkommen von vorbemellter irer innemung und bitzanher gehepten besitzung und beherschung wegen an denselben vorernempten Herschaften unnd Landen yetzunder unnd in hernach volgender Zytt einichs wegs haben söllten oder mochten, gentzlichen unnd aller dingen verzüchen, ouch dero und derselben enden unnd orten gehepten Regierung abtretten unnd alle derselben Herschaften und Landen Inwonnere und underthonen der Hulldigungen und Eydtspflichten, Die Si inen gethon haben möchten, ledigen unnd entschlachen unnd dieselben Herschafften jetz gehörter gstallten der Hochgenannten F. Dt. zu Savoy in ruwen[3]) übergeben und zustellen söllen, Alles Erberlich unnd by guten thrüwen.

Hingegen Sölle der übrig theil der gantzen Landschafft Waat[4]), dessglychen die flekhen und Herschaften Vivis,

---

[1]) «und Rotten» (Zusatz von L).

[2]) Das Eingeklammerte fehlt in L, welcher statt dessen bloss das Wörtlein «und» hat.

[3]) «inrumen» (L).

[4]) «sampt der gantzen Herschaft und Vogtig Niews» (Zusatz in L).

Thurn[1]), Chillion unnd nüwenstatt[2]), die hie disent Sews gelegen unnd zuvor zu der Herschafft Chabloix gehört haben, sampt aller herligkeit, gerechtigkeit und zugehördt unnd wie der selb übrig theil der Landschaft Waat sampt der jetz ernenten flekhen[3]) Vivis, Thurr, Chillion und nüwenstatt inn irem bezirk und begrif, ouch inn iren anstössen, Limiten und Marchen gelegen sindt unnd Hochgenanter F. Dt. zu Savoy Herr und vatter und andere dero vorelltern Loblicher gedechtnus die selbige zevor gehept unnd vorgenant Herren von Bern die erobert und ingenommen und[4]) bitzanher ingehept, beherschet und genutzt haben, Denselben Herren der statt Bern als ir recht eigenthumb plyben. Also das sy und ire ewige nachkommen dieselbige Landschaft Waat sampt den andern hienach[5]) benempten und inen jetz verordtneten und zugetheilten Herligkheiten und Fleken hinofür inhaben, besitzen, besetzen, entsetzen, nutzen und niessen unnd damit thun, handlen, schallten unnd wallten söllen und mögen als mit andern iren eignen Landen und Herschafften, alles one das offt genante F. Dt. zu Savoy noch Ire Erben und nachkommen nach jemandts anderer von irotwegen bemellt Hern von Bern hernach zu ewigen Zytten und tagen verner darumb anfechten, bekümern, molestiern noch bemügen sölle noch möge, inn was wyss, gstallten und weg das jemer sin und geschechen könnde oder möchte, Alles Erberlichen. Doch sölle dise abtheilung und schidigung inn und mit allen unnd yeden hienach volgenden heittern, usstrukenlichen unnd lutern gedingen und Conditionen zugon und geschechen. [6])

Dess Ersten: Als die Statt Bern der F. Dt. zu Savoye ettliche Herschafften, Landt und Flecken vermög jetz abgeredter güttigen Schidigung und betragshandlung wider-

---

[1]) La Tour de Peilz.

[2]) Villeneuve.

[3]) «und Herschaften Niews» (Zusatz in L).

[4]) ouch (L).

[5]) hievor (L).

[6]) Diese beiden ersten Abschnitte fehlen bei A, der erst mit dem Folgenden beginnt.

umb zu stellen unnd übergeben soll, unnd derselben Inwonnere inn Relligions und glaubens sachen der selben statt Bern bitzhär (als billich) gehorsamet, Hierumb ouch vorgemelter statt Bern gsanndte Rathsanwellt innamen irer Herren und Obern ir stattlich bedenken dahin gesetzt haben, Diewyl die Inwonner und Landtsessen der Herschafften und Flecken, so Ire Herren und Obern ein gute Zal Jaren ingehept und geregiert, Aber jetzunder der F. Dt. zu Savoye widerumb ingerumpt und zu gestelt werden söllen, inn der Religion, so von irn Hern und Obern glych by inen inn ir statt als inn iren Landen und gepietten zu halten verordnet, erporn und erzogen worden sigen, unnd als baldt one höchsten Jamer von derselben nit zewysen noch zepringen sin möchten, Hierunder ouch irs bedunkhens schwer zerichten sin möchte, wann dise unnderthonen glich angents so unversechenlichen davon stan söllten oder müssten, Das man dann uss söllichen unnd andern ursachen dieselben underthonen by derselben Religion bitz uff ein allgemein frig Christenlich Concilium verpliben lassen söllte. Hingegen aber der F. Dt. gsandten demselben irem gnedigen Fürsten und Herren nützit haben hingeben noch verthedingen wöllen, mit anzougung, wie sy dessen von Hochernempten irem gnedigen Fürsten und Herren keinen gwalt hetten. Da so hatt die Herren[1]) Schidpotten uss allerlei gutmütigem bedacht und bewegenden ursachen zethund syn angesechen: Wiewol es thunlich, sich ouch gezimpte, das es in F. Dt. zu Savoy als Oberherren söllicher jetz iro zugetheilten Landen gwallt stan söllte, mass und ordnung anzesechen und zegeben, wie es inn Relligions und gloubens sachen inn disen Herschaften und Landen ergon und gehalten werden sölte, Das doch nüt desterweniger unnd one verhinderung desselben die F. Dt. zu Savoy und die Herren von Bern sich hierumb, wann und wie es inen gfellig, zesammen thun und sich wie es in söllichen gehalten werden sölle, underreden, vereinen und betragen mögen.[2])

[1]) «uns die Schydbotten» (L).

[2]) Art. 1 lautet bei A: «Des Ersten: Alls die Stat Bern der F. Dt. zu Savoy etliche Herschaften, Landt und Flecken vermög jetz abgeredter gütigen Schidigung und Vertragshandlung widerumb zu-

Zum andern: So vil das Genfisch Burgrecht belanget, hatt die Herren[1]) mitlere und thedingsmenner für gut angesechen, das daselbig burgrecht inn Craft und bestandt verplyben sölle. Wann aber die F. Dt. zu Savoy vermeinen wölte, das ein statt Genf nit befügt were, by und mit Jemandem einich Burgrecht zu bewerben noch anzunemen, unnd dieselb F. Dt. söllichs mit Recht abzetriben understünde, Das dann ein statt Bern sich söllicher der Hochgemelten F. Dt. zu Savoy Vorhaben rechtlicher verhandlung nit widersetzen, Sonnder die selb, wie sich gezimpt unnd gepürt, ussfüren lassen sölle.

Zum dritten: Die gerechtigkeit, so Hochgemelter F. Dt. zu Savoy vordern Loblicher gedechtnuss zu Genf gehept, Seche die Herren[2]) Schidpotten für gut an, das ein söllicher Articul und Handel uf diss mal ingestellt werden und beruwen söllte, Der vertruwten Zuversicht, Es möchte die F. Dt. zu Savoy sich hernach umb diss mit einer statt Genf mit guter bescheidenheit vereinen, verglychen und betragen. Wann aber dasselbig kein statt befinden unnd nit geschechen mochte, das als dann diss mit ordenlichem Rechten zeerörtern und zu entscheiden fürgenommen werden söllte.

---

stellen und übergeben soll und derselben Inwonere inn Religions und gloubens sachen derselben Statt Bern (alls pillich) gehorsamet, hierumb ouch wolgemelter Statt Bern gsanndte Ratsanwelt innamen irer Herren und Obern ir stattlich bedencken dahin gesezt habenn, das man dieselben underthonen by derselben Religion bz uff ein allgemein frig christenlich Concilium verpliben lassen söllte; Hingegen aber der F. Dt. zu Savoy gsandten dem selben irem gnedigen Fürsten und Hern hierin nüzit haben hingeben noch verthädingen wollen, do so hatt die Herren Schidtpotten uss allerley gutmüetigem bedacht und bewegenden ursachen ze thund sin angesechen, das es in der F. Dt. zu Savoy gwalt stan sölle, mass und ordnung anzesechen und zegeben, wie es in disen Herschafften und Landen inn Religions und gloubens sachen ergon und gehalten werden solle, doch das sin F. Dt. in solchem sich aller bescheidenheit und gnaden erzeige, halte und gepruche.»

[1]) hatt uns die Mittlere (L).

[2]) uns die Schidpotten (L).

Zum vierten ist der Herren[1]) Schidpotten bedenken, das ein statt Bern Hochgemelter F. Dt. zu Savoy die vorgemelten Herschaften und Fleken inn söllichem wert unnd wessen, ouch inn der wiss und mass übergeben sölle, wie sy diser Zytt inn und mit aller verenderung an ligenden und varenden gütern, stukhenn, zinsen, gülten, zechenden unnd andern dingen inn gang, gstallt und übung sindt, unnd wie ein statt Bern sölliche inn iren gemeinen handen, gwalt, besitzung, nutzung unnd verwaltung gehept hatt. Doch Sonderbarer personen, Stetten, Edellüthen, Comunen unnd Dörfern eigen unnd Lehengütern, ouch andere gerechtigkeiten, die ein satt Bern nit inhette, hierin onbegriffen, [welliche denen zustan, werden unnd gevolgen söllen, denen si zustendig unnd gehörig. Doch das Si der F. Dt. von der selben wegen die gezimmende und gepürende pflicht unnd was sy söllicher Lechnen und güttern oder gerechtigkeit halb zethund schuldig, leisten unnd erstatten].[2])

Zum fünften: Nachdem sich gar nach allenthalben zutregt, das sich uss der Oberkheidten erkantnus und verordnen, ouch mit derselben Zulassen, willen und vergünstigen von Zytt zu Zytt mancherlei verenderungen zutragen unnd dann merentheils unmöglich, das dieselben zu erstem wesen widerumb gericht und gepracht werden mögen, Diss ouch inn dero von Bern gehepten Regierung ouch geschechen sin möchte, So haben die Herren[3]) mitlere Schidigungswiss angesechen, Das alle unnd jede kouff, verkoüff, Tüsch, wechsel und contracten unnd, was ein statt Bern von söllicher sachen wegen verhandlet, Dessglichen alle brief unnd Sigell, die Si darumb gegeben hetten, wie sölliche alle unnd jedes dero insonnderheit jetz in sinem wert und wessen ist,[4]) in Crefften bestan und pliben söllen, es berüre[5]) joch was sachen und güttere es

[1]) unser der Schidpotten (L).

[2]) Die eingeklammerten Worte fehlen A.

[3]) «wir die Mitlere» (L).

[4]) «sind» (L).

[5]) Der folgende Satz lautet bei A kürzer: «Es berüre yoch die weltlichen oder die *Kilchengütern* oder ander sachen, ligender und varender hab, Stück, gütern, gepuwen, Zinsen, zechenten, eigentumben, Lechnen, Thellen, anlagen, Confiscationen, nützit ussgenommen.»

welle, was art, eigentschaft und herkommens ouch die selben sin, unnd wie joch sölliche nammen haben söllten oder möchten, gentzlichen one Sünderung und underscheidt, es were von ligender oder varender hab unnd güttern, gepüwen, zinssen, zechenden, Eygenthumben, Lechnen, Thellen, anlagen, Confiscationen oder anderer stücken und sachen wegen, nützit ussgenommen, alles one wytter ersuchen noch hindersich gryffen. Doch was inn söllichem in verbriefften oder andern schulden oder inn Zinssverschrybungen unnd der glichen noch unbezalt verhanden weren, das dann dieselben Hochgemelter F. Dt. oder andern[1]), denen die gehören söllten oder möchten, zugestelt und übergeben werden söllen.

Zum Sechsten haben ouch die Herren Schidtpotten[2]) ze thund sin bedacht, Das alle entliche Urteiln, umb was sachen die by Zytt einer statt Bern regierung und vor irer übergebung vorgenanter Herschaften unnd Flecken ussgesprochen, Dessglichen alle güttliche Spruch unnd verträg. Die von den parthygen angenommen, zu glycher wyss alle Rathserkanntnussen[3]), die inn Spänniger parthygen sachen ussgangen, bestendigklich unnd one alles wytterziechen, berechtigen unnd arguieren by iren Creften plyben söllen.

Zum Sibenden haben die vermelten Schidherren[4]) angesechen, das die Landtmarchen zwüschen dem Huss Savoy unnd einer Statt Bern das Innemmen der Zinssen, Zechenden. Rennten unnd gülten der Kilchen, Clöstern und Stifften güttern, wie die jetz inn wessen und gang und inn der Statt Bern gemeinen Handen gestanden sindt, ouch theilen söllen; Also das jede Herschaft, was inn iren Zillen und Marchen gelegen, zu Handen nemmen sölle und möge, ungeacht und ungehindert, Das sölliche Inkhommen uss einer Herschaft an Kilchen, Clöster oder stifftungen, die inn der andern Herligkeit gelegen, gedienet hetten, und glider derselben gwessen weren; Also das jedertheil von dem andern, Namlich die F. Dt. zu

[1]) statt «oder andern» hat A: «oder den *Kilchen*.»
[2]) «wir die Schidpotten» (L).
[3]) «Subastacionen und Vergantungen» (Zusatz von L).
[4]) «wir die vermellten Schidmener» (L).

Savoy von einer statt Berrn, Hingegen ouch ein statt Bern von F. Dt. zu Savoy und mengklichem der Iren söllicher Kilchen güttern halb unersucht pliben söllen.[1])

Zum Achten haben die Schidherren[2]) bedacht, das mit der nechsten vorgenden Lüthrung allen sonderbaren personen, Edlen und unedlen, ouch allen stetten, Dörffern und Comunen an iren sonderbaren gütern, eigenthumben [der][3]) Lechen, weidtgengen, veldferten, Höltzern, Veldern, guten gewonheiten, prüchen und gerechtigkeiten, wie die jetziger Zytt inn gang und übung sindt, nützit benommen noch verthediget sin, Sonnder das mengklicher, der Oberkeit halb unverhindert, by siner hargeprachten gerechtigkeit, gewerdt und besitzung, ouch bi Sinem Brieff und Siglen belliben sölle.

Zum nündten ist durch die Herren Schidpotten[4]) angesechen, das die Zöll und geleit von jeder Oberkeit inn irer verwalltung, wie die jetzunder inn gang, übung und wessen sindt, one Intrag, Enderung und widerredt bezogen und gehallten werden söllen.

Zum Zechenden ist der Herren Schidpotten[5]) meinung und bedenkhen, das die F. Dt. zu Savoy sich gegen einer

---

[1]) «Und solle aber diss also verstanden werden, Das solliches allein die Zinss, Renten, güllten und Stiftung güter belangen solle, Die in dem Krieg des Sechs und Drissigisten Jares durch ein Statt Bern ingenommen worden sindt, Und gar nit die erkoufften Zinss und güllten, die vor und nach dem Krieg, Es sye durch ein Statt Bern oder sonderbare Personen und Comunen irer angehörigen erkoufft und hargepracht, daran das Huss Savoy keyn ansprach noch gerechtigkheit gehept. Alls da sindt: Fünffzig Cronen Zinss, so das Ampt Bürren uff dem Schloss Visancie von der Stifft Bürren inhandts hatt, Und dann Drig und zwentzig Cronen järlichs Zinss, so ein Statt Bern uf Vyonesy seligen Erben hatt und irem getrüwen Mittrhat Ambrosin Im Hoff jerlichen erlegenn muss, und andere derglichen mer. Was aber sollicher gstallten vor und nach nitt erkoufft. Das solle inmossen vorgender Lütrung ergan und gehallten werden» (Zusatz von L).

[2]) «wir die Schidmener» (L).

[3]) «der» fehlt bei L.

[4]) «uns die Schidpotten» (L).

[5]) «unser der Schidpotten» (L).

statt Bern von wegen der Herschafften Gryers ob der Bockhen, Orung[1]) noch andern Flekhen Lehenschafft, Huldigung oder erkhantnuss an das Huss Savoy keiner ansprach anmassen noch undernemmen sölle noch möge. Sovil aber Sonderbarer personen Edel- oder pürische Lehen betreffe, Das dieselben von der Herschafft, hinder dero sy gelegen, empfangen werden söllen.

Zum Einliften haben die Herren Schidpotten[2]) angesechen, das die sonderbaren vertreg so zwüschen Berrn unnd Fryburg irer zesammenstossenden Savoyschen Landen Zylen, Marchen, Zechenden und anderer sachen halb, dieselben Landtschafften betreffende, ufgericht, gemacht und beschlossen unnd bisshar inn übung und bruch gwessen sindt, inn Krefften bestan und pliben söllen. Darzu das ouch die thussend unnd anderthalben Cronen Zinss, so ein statt Fryburg ab irem theil der Savoyschen Landen abzetragen über sich genommen, einer statt Berrn weder jetz noch Künfftigklichen uffgelegt werden noch sy inn einichen weg berüren söllen.

Zum Zwölften: Diewyl inn diser sach und Handlung Fründtschaft, Frid und einigkeit gesucht, So haben die Herren Schidpotten[3]) angesechen und bedacht billich sin, das zu beiden Sydten alle Veecht unnd Fyendschafft uffgehept, hin, thod und ab sin sölle; Also das die F. Dt. zu Savoy niemands, so sich inn oder nach dem Krieg gegen einer statt Berrn günstig, hilflich, bystendig und geneigt erzöugt und bewyssen, Echten, straffen noch verfolgen, unnd hinwider, das ein statt Berrn mit und gegen denen, die der F. Dt. zu Savoy Hilf, Gunst oder Bystandt bewissen und erzöugt hätten, ouch also one Veecht und straff halten söllen.[4])

---

[1]) Oron.

[2]) «wir die Schidpotten» (L).

[3]) «wir die Schidpotten» (L).

[4]) «Alls aber in sollichem der Herren von Berrn fründtlichs begeren und der F. Dt. gesandten günstiges zulassen gesin ist, das solliches nitt allein von sonderbarer Personen wegen, die vergangner zytt obbemellter sachenhalb in gonst und ungonst der Einen oder der andern Oberkheit gestanden wären, Sonder ouch gemeinlich und son-

Zum Drytzechenden haben die[1]) Schidpotten bedacht, wann jemants, wer joch der were, Edell oder unedel, der sinen Husshеblichen sitze uss einer inn die ander diser beider parthigen Oberkeit zeverrucken willens unnd gesynet wurde, Das dasselbig einem jeden jetzt und hernach zugelassen sin und Keinenwegs versperrt werden sölle. [Doch das beider theilen Landtsessen sich inn sollichem keiner geverde, betrügen noch argenlisten gepruchen unnd söllich ir Hinziechen mit ires Oberherren wüssen thügen.][2]) Darzu das ouch keinem von söllichen sines Hinziechens wegen sine güter, die er hinder der Herschaft, von dero er gezogen were, verliesse, Kheinen wegs behafft, ingezogen oder genützt, Sonnders dem hingezognen mit söllichenn nach sinem nutz, willen unnd gefal lenze handlen, one allen Intrag zu stan, verpliben, ouch gentzlich werden und gevolgen söllen. Es sölle aber die person, so also hinzuge, die pflicht der Lehen, Zinssen unnd Diensten, darumb si der andern Herschaft, von dero Si gezogen, pflichtig gwessen und sin möchte, nüt desterminder leysten; Doch dheiner andern gstalten, dann das si der Herschafft, hinder dero si Husshablichen gsessen, mit persönlicher pflicht ires Lybs und der andern, von dero si gezogen, keiner andern gstallten dann durch mittel personen gehorsamen sölle.[3])

Zum vierzechenden ist angesechen, das kein theil sine jetz zugesprochne Stett, Vestinen, Landt unnd Lüth keinen

derbarlich von aller derowegen, die sydtanher ein Statt Berrn alls ire gehepte ordenliche Oberkeyt ankhert und gepetten haben mochten, Si nit uss irer in andere Beherschung ze verschalten, Sonder in irer Regierung und in irem schirme ze behallten, verstanden werden solle, Do so lassen wir die erwellten Schidmener dasselbig pliben Und wollen gesetzt haben, das demselben gelept und stattgethan werde» (Zusatz von L).

[1]) «wir die» (L).

[2]) Der eingeklammerte Satz fehlt bei A.

[3]) «Darzu das ouch die hinziechenden von irer gütern wegen, die Si hinder der Herschafft, von dero Sie zugendt oder gezogen werendt, mit keynen sonderbaren Thellen noch Anlagen, dan allein mit den allgemeynen Landtstüwren und Thellen, wie andere ires standts und wesens anheimsche Underthanen, beschwertt und keiner wythern beladungen underworffen sin sollenn» (Zusatz von L).

andern Fürsten, Herren, Stetten, Landen und Communen, wer joch die sin möchten, weder koufs, Tusch noch einicher anderer wyss und gstallt übergeben sölle; Alles damit ein theil den andern frömbder, ungelegner und beschwerlicher nachpurschafft überhebe unnd ein jeder derselben entladen sin unnd pliben möge.

Zum Fünffzechenden ist bedacht, das beid theil inn disen iren anstossenden Landen Keine nüwen bevestigungen gegen einandern puwen noch machen, Darzu by einer myl wegs gegen den grentzen unnd anstössen keine kriegsrüstungen besamlen noch hallten sollen.

Zum Sechszechenden ist Schidigungswyss gsetzt, das jeder theil diser beider parthygen dem andern theile alle Brieff, Sigel unnd andere gwarsamen, die ime zu sinen Herschafften und Landen dienstlich unnd der gepüre nach gehörig, by guten thrüwen one bezallung uff ein Inventarium zu Handen stellen sölle.

Zum Sibenzechenden: unnd diewyl beide vor ernempte parthigen der Kö. Mt. zu Hispanien unnd gmeiner Loblicher Eydtgnoschaft zu Sondern Eeren zu disem vertrag bewilliget, unnd Si zu beiden theilen begert, Das inen umb alles, so diss Schidigung und vertragshandlung inn sich haltet, von den Herren Schidbotten[1]) der Orten, so darin gehandlet, notwendige und gepürende briefliche Sicherheit zu erstattung und bekrefftigung ires inhaltens gevertiget und gegeben werde, Haben die Herren Schidpotten[2]) zu demselbigen willen geben.

Zum achtzechenden ist hierinn bedacht unnd angesechen, das alle die, so ein statt Bern uss den Savoyschen Landen biss anher zu burgern angenommen, Als der Herr von Cauldrea und andere, bi söllichen erlangten unnd bestandtnen burgrechten möge beliben, unnd das aber von dishin in das kunftig kein theil des andern underthonen und Landsessen one des andern theils wüssen und willen söllicher gstallten annemmen sölle.

---

[1]) «von uns den Schidpotten» (L).
[2]) «wir die Schidpotten» (L).

Zum N ü n t z e c h e n d e n Haben die Herren Schidpotten[1]) gesetzt und angesechen, Das ein theil glich als dem andern diser beider parthyen in allen und jeden iren vorermelten und jetz geschidigoten unnd abgetheilten Herschaften, Landen, Oberkheiten und gepietten zu allen Zytten frigen, sichern, unversperten, unverhinderten unnd unabgeschlagnen, offnen pass und wandel haben sölle. Doch das sölliche uff erbare sachen unnd dheinen wegs uff thedliche oder vyendtliche anschleg und handlungen gerichtet und angesechen sigen.

Zum z w e n z i g i s t e n Haben ouch die Schidherren[2]) unnd mitlere bedacht, Das einem jeden diser beiden parthigen, Namlichen F. Dt. zu Savoy, dessglychen den Herren von Bern an der gerechtigkeit des Sews, wie ein jeder theil dieselbige, so verr und wyt unnd wie sine Herschafften, Landt und Flecken daran gelegen sind, an demselben Sew haben soll und mag, nützit benommen noch entzogen sin sölle.[3])

[1]) «wir die Schidpotten» (L).

[2]) «ouch wir die Schidmener» (L).

[3]) Der Artikel 20 fehlt bei A.

Bei L folgt als Zusatz zu Art. 20: «Und solle aber die mitte des Sews gegen yedentheils daranstossender und gelegner Landen und Heerschafften, so wyt die in irem zirkh und begriff reichen, zu einer bestendigen rechten und heytern March gesetzt und benambsset sin.

Damit dan ouch die offt hoch und wolgenempten beide Parthigen ein lutter und sattes wüssen haben, wie die March und Limitacion zwüschen iren jetz geschidigoten und abgeteylltenn Heerschaften Gex des Einen und der W a a t sampt N y e w s des andern theills zesammen stossenden Oberkheyten und Landen gestalltet sin, ouch wohin sich die selbige strecklen und wie solliche gehallten werden solle, Und wir über das, so vilgemelt beyder theylen Anwellt und Gsandten uns hierumb zu erkhenen geben haben, unsern bedacht gehept und erwegen haben ze thund sin, Das dieselbe zu einer Lütrung gepracht werde, So hatt uns die Schydmener und Mittlere zu verhütung Künfftiger Spennen und Irthumben, die uss unwüssenheyt sollicher Dingen inrysen und fürfallen mochtten, für gutt angesechen, Das solliche Landtmarch. wie hernach stat, sin solle [Folgt eine detaillirte Beschreibung der Grenze zwischen Gex und Waadt, Absch. IV 2 1504—5]. Und sind diss die marchen gegen wynd und Berg, vom Sew hinuff biss an das gemellt Ortt und Rickh Mijoux, Da die march der Waat, Gex und des Burgundts daselbs zusammen stossendt und dieselben Heerschafften von einandern marchendt. Und ist das die march der Waat, wyndtshalb anfachende am See biss an das wasser Versoex und von danen gegen dem Hochgepirg; Und was Bysenhalb hiezwüschen ist, gehort zu der Waat, Und was wyndtshalb ligt, gehort zu der frigen Herschafft Gex.»

Zu Letst Das die vilgenanten Herren der statt Bern die beladnuss aller der Houptsummen geltes und Zinses, damit hochgedachter Hertzog Carol Loblicher gedechtnuss dise der Herren der statt Bern bissanher ingehepten unnd beherschotten theil der Landschafft waat und andere sine hievor genempte zevor gehepte Land und Herschafften beladen, ouch haft und zinssbar gemacht hat, allein by pfanndt und bandt diser irer Landschaft waat (und ob es von nötten sin wurde) allen andern iren Herschafften, Landen und gütern zetragen unnd zebezallen für si unnd ire nachkommen über sich nemen unnd die Hochgesagte F. Dt. zu Savoy unnd dero Erben unnd nachkommen derselben Houptgüttern unnd Zinssen, ouch alles des costens und schadens, wöllicher der Hochgedachten F. Dt. zu Savoy oder dero erben und nachkommen inn Craft siner F. Dt. derhalb hinuss gegebnen Houptverschrybungen oder inn einich anderweg begegnen möchten, gentzlichen entheben und mit söllichen die F. Dt. und dero erben unnd nachkommen, ouch alle unnd jede Herschafften, Landt und Flecken, die iro jetzt von offtgenanten Hernn der statt Bern wider zugestelt, übergeben und ingerumpt werden, schadloss halten söllen. Doch die Summ, so die Hern von Fryburg, als vorstadt, über sich genommen haben, hierinn vorbehalten unnd ussgeschlossen.[1])

Unnd zu beschluss diser fründtlichen verhandlung haben die Herren Schidpotten[2]) angesechen, Das dise güttige Schidigung keinem theil an andern iren habenden Rechten und gerechtigkeiten, von dero wegen hierinn nützit gehandlet worden ist, einichen nachteil geperen noch bringen solle.[3])

Darzu wann dieser Vertrag zu beider theilen annemlichen und gevelligen benügen ussgefürt und geendet wurdet, Das dann die F. Dt. zu Savoy die Biderben und erbern Lüth unnd Landsessen, die iro in kraft diss fründtlichen vertrags zugestellt und übergeben werden, inn gnaden bedencken unnd si allweg so gnedig halten und beherschen wölle, das si ursach haben, sich alle Zytt diser endrung zebefröwen, unnd

[1]) Art. 21 fehlt A.
[2]) «wir die Schidpotten» (L).
[3]) Der Absatz fehlt bei A.

sich als gehorsame underthonen zu erzoügen, ouch gott den Allmechtigen umb ir F. Dt. wolstandt ze pitten.[1])

Unnd Hiemit sölle ouch alles das, so sich zwüschen Hochgenants Fürsten unnd Hertzogen zu Savoy ab erstorbnen Herren unnd Vatter Loblicher gedechtnuss unnd siner F. Dt. selbs, Desglich iren verwanndten, ouch allen unnd jeden dero Amptlüthen unnd angehörigen an einem, Sodann den wolgemelten Herren Schultheisen, Räthen, Burgern unnd gantzer gmeinde der statt Bern unnd allen den Iren am andern theil inn der Zytt unnd so lang diser spann, dessglichen die veecht unnd Fyentliche absagung, die derhalben erwachsen unnd usgangen ist, gewert hatt, Fyentlicher Wyss oder anderer gestalten. Es [were] mit worten, werkhen oder gethaten, ergangen und verhandlet worden ist, gentzlichen und aller dingen ufgehept, hin, Tod und ab, unnd inn Craft diss fründtlichen vertrags also hingelegt sin, Das dero niemermer zu ungutem noch unfründtlicher wyss weder von einem noch von dem andern theile gedacht werden sölle. Unnd das si zu beiden Sydten sampt den Iren, glich als ob sich diser Zank und Spann nie erhept unnd gar nit vorhanden gsin were, wol geeint, gefridiget, versünt unnd betragen heissen und sin, Sich ouch hernach, glich wie vor disem ingerissnen Spanne geschechen, als gute Liebe Fründt und nachburen gegen einandern hallten unnd einandern mögliche dienst und guthäten erzöugen und bewyssen söllen, Alles Erberlichen.[2])

[Unnd als die Herren Schidpotten diss alles, wie vorstat, inn eines Fründtlichen Spruchswyss, doch unverpindtlich unnd uff beider parthigen gefallen angesechen, unnd ouch Si inn diser Hanndlung von Hochgemelter F. Dt. gsanndten angehört und verstanden, wie iren vermeinens inn abtheilung vorgedachter Lannden unnd Herschafften irem gnedigen Fürsten und Heern noch etwas mer von der Landtschafft Waat hinzugethan werden söllte, Unnd hingegen das der Herren von Bernn Rathsanwelt zu erkhennen geben, wie iren erachtens by denselben iren Herren und Obern beschwerlich

[1]) A hat diesen Satz als 20. und letzten Artikel: »Zum zwanzigsten: wann diser Vertrag« etc.

[2]) Dieser Absatz fehlt bei A.

fallen, ja khümmerlich unnd alsbaldt gar nit zeerheben sin wurde, Das Si über die Lanndt unnd Herschafften Chablaix enet Sews, Genevoys unnd Gex noch von der Landschafft Waat die gantze Herschaft und Vogtig Nyews, dartzu etwas theils von der Herschafft und Vogty Morge von Handen geben söllten, Da so haben die Herren Schidpotten beiden theilen diss ir gestelltes mittel zugestellt und geben, sich darinn ze ersechen unnd einer schliesslichen antwurt darüber zeendtheken oder söllichs an ir jedes Herren unnd Obern ze pringen. Was dann die Herren Schidpotten hierunder ferers, das der sach und Handlung zu guter verendung fürdersam und dienstlich sin möcht, handlen Khönden, Dessen wellen sy sich bereit und geneigt erpotten haben].[1])

[1]) Dieser Schlussabsatz fehlt A und L. Statt dessen hat L: «Alls nun beid Parthigen disc unsere ussfürliche und Endtliche Verhandlung alles Inhalltes angehort und verstanden, Haben Si uss ir beidersyts hierumb von ir yedes Herren und Obern gehepten gwallt und bevelch zu dem ersten innamen vilgemellter irer gnedigen Herren und Obern, ouch für ire Personen, uns unsers byssanher in diser sach angewendten und gepruchten vlisses, darzu unserer gehepten müg und arbeyt zum hochsten gedanckhet, Und darnach gantz fründtlich fürgetragen und zuerkhenen geben. Wie Si umbwillen, das Fryd, Ruh und Einigkheyt erhallten und ir beidersydts allte gute Fründtschafft wider gepflantzt wurde, diss unser mitt wüssenthafftter Theding und fründtlichen Spruchswyss angesechen und gesteltes mittel in dem namen Gottes gütigklichen annemen und angenomen haben wollten, Wolliches wir, die erwollten Schidleut und Thedingsmener mit hertzlichen Frouden und gantz gern ouch zu hochstem gefallen gehort, verstanden und angenomen. Und haben daruff zu bestandt und bekrefftigung alles Handells nach irem hierumb gegebnen willen und gethanen endtschluss verner gesetzt, erkhandt und gesprochen, Namlichen, das Si zu beiden sidten nun mer zu Ewigen Zyten und tagen diser unserer gestellten und durch Si angenomnen Schydigung und Betragshandlung, wie die hievor geschriben stat, nachkomen und statt thun, Und dieselbe sampt allem irem begriff und Inhallt war, vest, stedt und unverprochenlich hallten, Darwyder ouch nyemer Komen, thun, schaffen, verhengen noch gestatten sollen gethan werden, weder mitt noch one Recht, ouch sonst in kein wyss noch weg, wie yoch das yemer sin und geschechen kondte oder mochte, Alles Erbarlich und getrüwlich.»

Wilhelm Oechsli.

Volkswirthschaftliche Grundfragen.*)

Von

Dr. Gustav H. Schmidt, eidg. Abth.-Secretär.

*) Akademische Antrittsrede, gehalten an der Universität Bern am 29. April 1899.

Wenn wir nach der Stellung der politischen Oekonomie in dem Kreise der Wissenschaften fragen, so finden wir sie zu den Naturwissenschaften in Gegensatz gestellt und unter die Geisteswissenschaften eingereiht.[1]) Diese Scheidung hat man damit begründen wollen[2]), dass in den Naturwissenschaften die Causalität, dagegen in den Geisteswissenschaften der Zweck das zunächst massgebende Forschungsprinzip sei. Der Unterschied ist aber schon darum nicht zutreffend, weil es sich auch hier in theoretischer Untersuchung zuvorderst um die Causalität handelt, und der Begriff eines Zweckes nur ein ethisches Postulat darstellt. Wenngleich der Causalbegriff den Zweckbegriff als seine Ergänzung fordert, dürfen doch beide nicht vermengt, dürfen in die zu erklärenden Dinge oder Ereignisse keine Zweckvorstellungen hineininterpretirt werden.

Zu einer sicheren Erkenntniss können wir auf keinem anderen Wege denn durch Beobachtung und Erfahrung gelangen, und darum, weil diese oft versagen, besitzen zahlreiche sogenannte wissenschaftliche Gesetze nur den Charakter relativer Gewissheit, einer mehr oder minder grossen Wahrscheinlichkeit. Und wenn wir uns vergegenwärtigen, wie viel Theorieen und Systeme im Laufe der Jahrtausende und schon vor unseren Augen vorübergegangen sind, dann werden wir uns um so mehr genöthigt sehen, uns

[1]) Wilhelm Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften, Versuch einer Grundlegung für das Studium der Gesellschaft und der Geschichte, Bd. 1, Leipzig, 1883.

[2]) Wilhelm Wundt, Logik, eine Untersuchung der Principien der Erkenntniss und der Methode wissenschaftlicher Forschung, Bd. 1. Erkenntnisslehre, Stuttgart 1880, Band 2, Methodenlehre, Stuttgart 1883.

vor vagen Allgemeinheiten zu bewahren und das exacte Detail der Einzelwissenschaften zu schätzen. Aber gewisse treibende Ideen sehen wir zu allen Zeiten und bei allen Völkern, allerdings nicht in derselben Form, sondern in allmählicher Entwickelung.

Es ist die Erfahrung, welche uns auf den Gedanken der Entwickelung bringt. Allerdings ist dieser Gedanke nicht Gewissheit, sondern nur Hypothese und das Feld der Hypothesen ein unbegrenztes. Da kann es nicht fehlen, dass sich auf demselben die verschiedensten Meinungen geltend machen, dass Speculationen in allen Richtungen erfolgen. Es ist klar, wie verschieden die Meinungen darüber sein können, ob die Näherungswerthe, zu denen wir auf Grund unserer Erfahrungen und Beobachtungen gelangen, genügen oder nicht. Und überall und immer wieder erscheint auch der Alchemist.

Unsere Wissenschaft der politischen Oekonomie ist die Lehre von der auf ihre Bedürfnissbefriedigung gerichteten, in gesellschaftlichem Verbande sich vollziehenden menschlichen Thätigkeit; sie lehrt erkennen, wie der Mensch sich die Naturkräfte dienstbar macht. Im Vordergrunde unserer Betrachtung steht der Mensch mit allen seinen individuellen und socialen Bedürfnissen und Bestrebungen. Einer oberflächlichen Betrachtung erscheinen die menschlichen Bestrebungen nur auf das nächstliegende gerichtet: panem et circenses, essen und trinken, Kleider und Schuhe, Haus und Hof, Weib und Kind, vielfach auf das wenn auch recht werthlose, zufällig in dem Horizont des Einzelnen als etwas besonderes Erscheinende. Des Negers Sinn steht nach Schirm und Cravatte, wie des Kindes Weihnachtssehnsucht nach einem »niedergeklappten Cylinderhut«. So haftet der Wilde, das Kind und die kindlichen Bevölkerungsschichten in einfältigem

Sinn an werthlosem Tand, und es braucht Erziehung und Erfahrung, um das bessere zu schätzen und zu erstreben; aber es wächst der Mensch mit seinen höheren Zwecken; auch die ärmeren Klassen, über deren Putz- und Genusssucht so viel gezetert wird, lernen unterscheiden, lernen masshalten, und ihre Bedürfnisse wachsen nicht nur quantitativ, sondern veredeln sich auch qualitativ.

Bekanntlich statuiren wir, da uns eine psychische Entwickelung nur auf der Grundlage physischen Lebens erscheint, in aller organischen Entwickelung einen psychophysischen Vorgang, wobei die physische Entwicklung wohl nicht als Ursache, sondern vielmehr als Wirkung des psychischen Lebens anzusehen ist. Durch sorgfältige Analyse der verschlungenen Thatsachen des Bewusstseins hat die Psychologie[1]) die Grundphänomene gesucht, welche als nicht weiter aufzulösende Elemente des inneren Entstehens vorauszusetzen sind, und betrachtet als solche primitiven Elemente die Empfindung von Lust- und Unlustgefühlen und den Willen, beide stets mit einander verbunden, und ihre Verbindung das psychische Elementarphänomen der Triebe, die in immer verwickeltere Formen äusserer Willenshandlungen sich umsetzen. Der Willensentschluss ist hiebei meist das Ergebniss eines Streites zwischen verschiedenen Motiven.

Wie bei den niedersten Wesen sich das psychische Sein nur in einfachen Triebbewegungen verräth, so beginnt auch das menschliche Bewusstsein mit ähnlichen einfachen Trieben,

[1]) Wilhelm Wundt, Grundzüge der physiologischen Psychologie, 2 Bände, 3. Aufl. Leipzig 1887.

Gustav Schmoller, über einige Grundfragen der Socialpolitik und der Volkswirthschaftslehre. Leipzig 1898. (Darin namentlich Abhandlung 1, die bereits 1874/75 in den Jahrb. f. Natök. u. Statist. u. sep. erschien.)

deren Aeusserungen freilich bald in Folge der vererbten Organisation eine complicirtere Beschaffenheit offenbaren. Die Triebe lassen sich classificiren nach den Gefühlen, von welchen sie ausgehen, und nach den Zwecken, auf welche sie gerichtet sind. Als Grundformen der Zwecke erscheinen: der Selbsterhaltungs- und der Gattungstrieb mit zahlreichen Unterformen, nach den wechselnden Färbungen des Begehrens und Widerstrebens. Der erstere kann in Nahrungs- und Schutztrieb, der letztere in sexuelle, Familien- und sociale Triebe zerfällt werden. Hierbei findet ein wechselseitiges Ineinandergreifen der einzelnen Triebe statt.

An Gefühlen unterscheiden wir: das logische Gefühl der Uebereinstimmung und des Widerspruchs, der Wahrheit und Unwahrheit, das sich auf die Objekte unseres Denkens und ihr gegenseitiges Verhältniss bezieht, und die ethischen Gefühle, die aus dem subjectiven Bewusstsein unseres Denkens und Handelns entspringen. Letztere äussern sich als Selbstgefühl, indem das Ich durch eine Handlung gefördert oder verletzt erscheint, als Mitgefühl, durch Theilnahme an den Vorstellungen und Gefühlen der Gemeinschaft, sowie in Billigung oder Missbilligung der das Gefühl erregenden Handlungen: ferner dem Bedürfniss nach Harmonie zwischen den sittlichen Gefühlen und den äussern Erscheinungen entsprechend als religiöses Gefühl und als höhere ästhetische Gefühle.

Aus übereinstimmenden Anlagen des menschlichen Bewusstseins haben sich schliesslich übereinstimmende sittliche Anschauungen entwickelt. So gewaltig auch die in den religiösen Anschauungen und in den durch Sitte und rechtliche Normen geregelten socialen Erscheinungen uns entgegentretende Entwickelung des sittlichen Bewusstseins ist, verwandt sind dennoch die Eigenschaften, die der Naturmensch rühmlich findet einerseits, und anderseits die sittlichen, die der Kulturmensch bevorzugt.

So gibt uns die Psychologie, und für das menschliche Gemeinschaftsleben namentlich die Völkerpsychologie, Aufschluss über das menschliche Denken und Handeln. Wie uns in künstlerischer Weise Massen- und Menschheitspsychologie aus den Schilderungen Homer's und Sophokles', Dante's und Shakespeare's, und in der Gegenwart Emil Zola's und Gerhard Hauptmann's oder aus den bildhaften Gestaltungen Max Klinger's anspricht.

Die wissenschaftliche Thätigkeit ist nun einestheils, soweit sie nur auf die Erkenntniss von Thatsachen gerichtet ist, lediglich eine explicative, andererseits aber misst sie nach bestimmten Regeln, bringt sie eine Werthschätzung zur Anwendung, gemäss den Normen, die durch Verallgemeinerung aus Thatsachen in dem menschlichen Bewusstsein und Willen gewonnen sind. Gewisse Normen stehen dabei so fest, dass ein normwidriges Verhalten zu der Unterscheidung des Ist von dem Soll führt. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, verwandelt sich das Sollen in ein Müssen. Jede Norm ist zunächst eine Vorschrift für das Handeln und sodann für die Beurtheilung bereits geschehener Thaten. Diese Normen sind ihrem Charakter nach auf Logik und Ethik zurückzuführen, indem die Logik die normative Basis der theoretischen und die Ethik diejenige der praktischen Wissenszweige bildet. Und zwar ist die wissenschaftliche Untersuchung überall da eine theoretische, wo es sich um das Sein, um die Erforschung des thatsächlichen Zusammenhangs des Gegebenen handelt, und praktisch, sobald sie sich mit dem Sollen, mit menschlichen Willenshandlungen beschäftigt.[1])

[1]) Wilhelm Wundt, Ethik, eine Untersuchung der Thatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens. Stuttgart 1886.

Friedrich Paulsen, System der Ethik mit einem Umriss der Staats- und Gesellschaftslehre 2 Th. Berlin 1889 (3. Aufl. 1894).

Gewisse ethische Principien, wie die des Guten und Gerechten, hat es zu allen Zeiten und an allen Orten gegeben, und ohne sie erscheint eine menschliche Gemeinschaft unmöglich, wenngleich auch hier eine Entwickelung und Läuterung sich nachweisen lässt. Der Grieche und der Barbar, der Freie und der Sklave, galten nicht als gleichartige und darum nicht als gleichberechtigte Wesen. Und bei den griechischen Gottheiten herrschten Betrug, Hinterlist, Ehebruch wie auf Erden.

Doch vernehmen wir einige Worte aus der classischen Litteratur, die geeignet sind, uns die antike Ethik zu charakterisiren in ihrem Wesen als: aus den sittlichen Anschauungen des allgemeinen Bewusstseins hervorgegangen und zugleich religiösen und praktisch-politischen Charakters.

So heisst es bei Homer in der Odyssee:

Dass Du erkennest im Herzen und anderen auch es verkündest,
Wie viel besser es sei, gerecht als böse zu handeln,

und in der Ilias:

Wer dem Gebot der Götter gehorcht, den hören sie wieder.

Ferner von Sokrates in Plato's Gastmahl:

Nichts ist so gewiss und klar für mich als das, dass ich so gut und edel sein muss, wie es irgend in meinen Kräften steht.

Sophokles lässt einen Chor in seinem König Oedipus singen:

Gönnte stets mir doch das Schicksal
Frömmigkeit in Wort und Werken,
Scheu vor jenen Urgesetzen,
Jenen hohen, die des Aethers
Heil'ger Götterschoos gebar!
Des Olympos hehre Kinder,
Nicht gezeugt von ird'schen Wesen,
Senket sie nimmer die Zeit in Vergessenheit,
Jugendlich blühend erhält sie ein Gott.

Und Euripides in seiner Helena:

Noch nie war einer glücklich, welcher Unrecht that,
Des Heiles Hoffnung blühet den Gerechten nur.

Cicero, pro Ligario sagt:

Die Menschen kommen durch nichts den Göttern näher, als wenn sie Menschen glücklich machen.

Plato's sittliche Ideen sind nicht empirischen, sondern metaphysischen Ursprungs.

Das höchste Gut ist ihm nicht die Lust, auch nicht die Einsicht allein, sondern die möglichste Verähnlichung mit Gott als dem absolut Guten. Nicht um des Lohnes und der Strafe willen, sondern an sich selbst als Gesundheit und Schönheit der Seele ist die Tugend erstrebenswerth. Unrecht thun ist schlimmer als Unrecht leiden. Der Besitz des Guten ist Glückseligkeit. An das καλὸν καὶ ἀγαθὸν εἶναι knüpft sich die εὐδαιμονία. Der Staat ist der Mensch im Grossen. Der Staat ist gegründet, damit nicht eine Klasse, sondern die Gesammtheit möglichst glückselig sei. Die höchste Aufgabe des Staates ist die Bildung der Bürger zur Tugend. Bei den Herrschern und Kriegern soll neben der Richtung auf das Wahre und Gute kein individuelles Interesse aufkommen; sie alle sollen im strengsten Sinne eine einzige Familiengemeinschaft bilden, ohne Ehe und ohne Privateigenthum. Als spätestes Lehrobjekt ist den Gereiftesten die Erkenntniss der Idee des Guten vorbehalten.

Bei Aristoteles besteht die sittliche Tugend nicht mehr im richtigen Wissen, sondern im guten Wollen, das zwar vom Wissen abhängig, aber nicht mit ihm identisch ist.

Das Ziel der menschlichen Thätigkeit oder das höchste Gut ist ihm die Glückseligkeit. Diese beruht auf der vernünftigen oder tugendgemässen Thätigkeit in der vollen Dauer des Lebens. An die Thätigkeit knüpft sich als deren Blüthe und naturgemässe Vollendung die Lust. Die Tugend

ist die aus der natürlichen Anlage hervorgebildete Fertigkeit, sich vernunftgemäss zu verhalten. Die höchste unter den ethischen Tugenden ist die Gerechtigkeit, d. i. die gesammte ethische Tugend, sofern sie auf den Nebenmenschen Bezug hat. Der Mensch bedarf zur Erreichung der praktischen Lebensziele des Menschen und zur vollen Glückseligkeit einer hinlänglichen Ausrüstung mit äusseren Gütern. Nur im Staate ist die sittliche Aufgabe lösbar. Der Mensch ist von Natur ein für die staatliche Gemeinschaft bestimmtes Wesen (ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷον). Der Staat ist entstanden um des Lebens willen, soll aber bestehen um des sittlich guten Lebens willen; seine Hauptaufgabe ist die Bildung der Jugend und der Bürger zu sittlicher Tüchtigkeit.

Der Gegensatz der christlichen und der neueren philosophischen Ethik liegt darin, dass erstere religiöser Art die sittlichen Ideen für göttlichen Ursprungs erachtet, — so sagt Thomas von Aquino: Gott ist causa efficiens und causa finalis der Welt. Es muss einen ersten Beweger oder eine erste Ursache geben, weil die Kette der Ursachen und Wirkungen keine unendliche Zahl von Gliedern haben kann. Die Ordnung der Welt hat einen Ordner zur Voraussetzung — während die Philosophie die Ethik aus der Psychologie ableitet. In ihren Ausführungen aber sagen beide, «nur mit ein bischen anderen Worten», ungefähr dasselbe, wenn es auch den Forschern vielfach nicht zum Bewusstsein kommt, wie stark die Wechselwirkung ist.

Es sagen's aller Orten
Alle Herzen unter dem himmlischen Tage,
Jedes in seiner Sprache. (Göthe.)

Die sittliche Weltanschauung des Christenthums entfernt sich von derjenigen des Alterthums hauptsächlich in 3 Be-

ziehungen: in der Auffassung des Verhältnisses des Menschen zu Gott, der Menschen unter einander und der sinnlichen zu den sittlichen Eigenschaften und damit in den Vorstellungen von der Bestimmung des Menschen. An die Stelle des heidnisch-religiösen Motivs der Furcht vor den Göttern trat das Motiv der Liebe, und mit dem Gedanken der gemeinsamen Gotteskindschaft verschwanden die Schranken der Nationalität und der Stände.

Hatte die Idee einer sittlichen Weltordnung von dem egoistischen Standpunkt aus zu Wiedervergeltungsvorstellungen nach dem Tode geführt, so läuterte sich das sittliche Ideal zu der sittlichen Handlung um ihrer selbst willen. Und auch das Christenthum verlangt mit aller Bestimmtheit, dass jeder für sich persönlich und für die menschliche Gemeinschaft das Ziel steter Vervollkommnung anzustreben habe. Von Belohnung und Strafe unabhängige Motive einer ethischen Lebensführung entsprechen dem Ideal eines Gottesreiches in diesem und einem anderen Leben.

Dagegen steht die nicht auf psychologischer noch ethischer Basis ruhende mechanistische Weltanschauung vor der Frage des Wozu? und des Nihilismus.[1]) So findet Eleutheropulos[2]) einerseits «die Sittlichkeit nothwendig, im Wesen des Menschen begründet und von ewiger Gültigkeit», nennt sie andererseits aber doch «eine optische Täuschung.»

Einer egoistischen Ethik entspricht eine atomistisch gedachte Gesellschaft, während die christliche und ebenso die utilitaristische Ethik (Hume, Locke) und auch der Kant'sche Imperativ, sein durch keine Nützlichkeitserwägung bedingtes

[1]) Friedr. v. Hellwald, Kulturgeschichte in ihrer natürlichen Entwickelung bis zur Gegenwart. 2 Bde., 2. Aufl. Augsburg 1876.

[2]) Abr. Eleutheropulos, Die Sittlichkeit oder der philosophische Sittlichkeitswahn. Berlin 1899.

Pflichtgebot: «Handle so, dass die Maxime Deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten kann,» auf das Gesammtwohl den entscheidenden Werth legen und die Zwecke in gewissem Grade als Ideale betrachten, auf die hin die Entwicklung zielt. Und von den neueren Philosophen bezeichnet Wundt zwei sociale Zwecke als die eigentlichen Objekte des sittlichen Wollens, nämlich: die öffentliche Wohlfahrt und den allgemeinen Fortschritt, entsprechend der Selbstbeglückung und Selbstvervollkommnung auf individuellem Gebiete und in enger Wechselwirkung mit einander. Bei der Nichtigkeit und Vergänglichkeit unseres Einzeldaseins richten wir naturgemäss unsern Blick auf die gesammte Entwickelung der Menschheit und ihre fortschreitende Vervollkommnung, mit dem Endzweck «der Herstellung einer allgemeinen Willensgemeinschaft der Menschheit, als der Grundlage für die möglichst grosse Entfaltung menschlicher Geisteskräfte zur Hervorbringung geistiger Güter».[1])

Jede unsittliche That aber negirt den selbständigen Werth des eigenen oder eines fremden Lebens oder eines dem Individuum übergeordneten Gesammtlebens und hebt in ihren Folgen das Humanitätsideal auf. Sie ist in diesem Sinne Auflehnung eines Einzelwillens oder eines beschränkten Gemeinschaftswillens gegen den Gesammtwillen der Menschheit. Das Unsittliche oder Zweckwidrige im sittlichen Leben erklärt sich aus sittlicher Schwäche und mangelhafter Erkenntniss oder aus sittlicher Bosheit, die auf Willensschwäche oder verkehrter Willensrichtung beruhen und Unterlassung des Guten oder Erzeugung des Schlechten bewirken.[2])

[1]) Wilh. Wundt, System der Philosophie, Leipzig 1889.

[2]) Rud. v. Jhering, der Zweck im Recht. Bd. I, 2. Aufl. Leipzig 1884. Bd. 2, 1883.

Als sittliche Normen bezeichnet Wundt die individuellen Normen der Selbstachtung und Pflichttreue, die socialen der Nächstenliebe und des Gemeinsinns, die humanen der Demuth, im Gefühl der unendlichen Aufgabe, und der Selbstlosigkeit und die Normen des Rechts und der Gerechtigkeit. Aus der Sitte entsteht Rechtsgewohnheit, Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht, zum Schutze des Rechts das Strafrecht; immer mehr wird privates Recht zu öffentlichem Recht, und entwickelt sich das Rechtsbewusstsein zur Durchführung grösserer Staatszwecke.

Als sittliche Lebensgebiete erscheinen: Beruf, Besitz, geistige, religiöse und künstlerische Gebiete.

Als Gemeinschaftsorganisationen (und zwar als Besitz-, Wirthschafts-, Rechts-, Gesellschafts- und Bildungsgemeinschaften) sind zu nennen: Stamm und Familie, Gesellschaftsklassen, Gemeinde, Staat, die Kulturstaaten und zuletzt die Menschheit. «Hiermit hat die Idee der Humanität einen nie zu erschöpfenden Inhalt gefunden, aus dem sich ein Pflichtbewusstsein der Völker entwickelt, das den sittlichen Lebensaufgaben des Einzelnen Richtung und Ziel gibt.»

Wie die Negation allein nicht befriedigt, das zeigt das öffentliche Leben der Gegenwart deutlich. Der naturwissenschaftliche Materialismus mit seinem Dogma des Individualismus und dem Rechte des Stärkern auf Unterdrückung und Vernichtung des Schwächern[1]), der schon Charles Darwin[2]) so weit führte, die Trade Unions als Vereinigung Schwächerer

[1]) Leopold Jacoby, Die Idee der Entwickelung, eine social-philosophische Darstellung. 2 Th. 2. Aufl. Zürich, 1887.
Ludwig Büchner, Friedrich Nietzsche, Ernst Häckel.

[2]) Brief Darwin's an Prof. Dr. Heinr. Fick in Zürich, datirt Down Beckenham, Kent, July 26. 1872:

zu verdammen, diese Lehre hat uns nicht an das Ende der Dinge geführt, sie schärfte nur, nachdem die erste Begeisterung über ihre Entdeckungen vorbei war, das Verlangen und die Sehnsucht nach Erkenntniss; das Dunkel des nur Geahnten erschien um so tiefer, je heller das Licht der Wissenschaft leuchtete. Und auch dem alten Darwin[1]) hat es noch gedämmert: «dass auf Grund der Beobachtung in unserer modernen Civilisation eine natürliche Auslese nicht zu Stande komme und die Tüchtigsten nicht überleben. Die Sieger im Kampf um das Geld sind keineswegs die Besten oder die Klügsten.» Wenn auch Darwin (1809—1882) zu einer für die Zukunft der Menschheit hoffnungsvollen Anschauung sich nicht mehr aufzuschwingen vermochte.

Es ist zu beachten: Eine Gesellschaftsordnung, die lediglich kraft Naturgesetz bestünde, gibt es nicht[2]) und ist ein Widerspruch in sich selbst, denn es umgeben uns nicht blosse Naturverhältnisse, sondern eine Welt der

---

«I much wish that you would sometimes take occasion to discuss an allied point, if it holds good on the continent, namely *the rule insisted on by all our Trades-Unions*, that all workmen, — the good and bad, the strong and week, — should all work for the same number of hours and receive the same wages. *These unions are also opposed to piecework, — in that to all competition. I fear that cooperative Societies*, which many look at as the main hope for the future, *likewise exclude competition. This seems to me a great evil for the future progress of mankind.*»

[1]) Alfred Russell Wallace, Menschliche Auslese, in der «Zukunft». Bd. 8, Berlin, 1894.

[2]) Werner Sombart, Ideale der Socialpolitik, im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, Berlin 1897.

Frz. Walter, Sozialpolitik und Moral (vom Erzbischof von Freiburg approbirt), Freiburg i. B. 1899.

Kultur, die der menschliche Wille erschaffen hat. Börse und Armenhaus, Rentiers, Industriebarone, Börsenjobber, Privatmonopolisten neben nichtsbesitzenden Lohnarbeitern und arbeitslosen Proletariern sind gewiss keine blossen Naturprodukte, sondern Produkte unserer socialen und rechtlichen Ordnung, die in fortwährender Umbildung und Entwickelung begriffen ist und neben herrlichen Lichtseiten solche Schattenbilder aufweist. Als Glied einer Gesammtheit unterliegt der Mensch ihrem Milieu, ihren zwingenden socialen Verhältnissen; aber darum statuiren wir keine vom Einzelwillen unbeeinflussbare Naturnothwendigkeit. Zum Beweise, wie individuelle Willensacte Ursachen von grosser Wichtigkeit sein können, weist J. Stuart Mill in seiner Logik auf die Thätigkeit des Steuermanns in einem Sturm hin. Und innerhalb der von der Natur uns gesteckten Grenzen liegt dem freien Willen ein weites Feld wirthschaftlicher Bethätigung offen.

Insofern die Volkswirthschaftslehre die Wissenschaft von der im Verbande der menschlichen Gesellschaft sich vollziehenden, auf die Erlangung von Gütern gerichteten Thätigkeit darstellt, ist noch, nachdem wir die menschliche Natur und die Motive menschlichen Handelns charakterisirt haben, auf die äussern Objecte der Natur als die Basis der menschlichen Anstrengungen hinzuweisen. Hier stossen wir auf den Boden in seiner natürlichen Dotation, auf die verticale Configuration der Erdoberfläche und die horizontale der Meeresküsten, Temperatur und Klima etc., kurz auf die Productionsgrundlagen und -Bedingungen, von denen die Möglichkeit und Ergiebigkeit der Bethätigung im Landbau und Bergbau, in der Industrie, im Handel und Verkehr und die ganze wirthschaftliche Lage abhängt. Und die wirthschaft-

liche Lage ist die Voraussetzung aller höhern Kultur, aller künstlerischen und wissenschaftlichen Entwickelung.[1])

Da ja jede Volksgemeinschaft nach Erwerbs- und Berufsgruppen gegliedert ist, so ist die sociale Lage der einen verknüpft mit landwirthschaftlichen, der andern mit industriellen und commerciellen Verhältnissen. Die Unterscheidung Steinbach's[2]), dass die Organisation des Berufs wesentlich auf ethischen, dagegen die Organisation des gewöhnlichen Erwerbes auf wirthschaftlichen Momenten beruhe, ist indessen insofern belanglos, als Erwerb im allgemeinen nur in einem Berufe zu finden ist. Und wenn die wirthschaftlichen Motive auch meist die nächstliegenden sind, so finden sich ethische Momente doch an beiden Orten, und der Begriff des banausischen ist für eine geläuterte Anschauung ebensowenig der τέχνη immanent wie den liberalen Berufsarten: «Des Arbeiters Hand ist immer rein, und sollte sie russig und schweissig sein.»[3])

Weil sich nun das volkswirthschaftliche Leben aus landwirthschaftlich, commerciell und industriell etc. thätigen Berufsgruppen zusammensetzt, und jede kleine Störung und Aenderung in diesen Grundlagen von gewichtigen Folgen für das Wohl und Wehe Einzelner oder ganzer Gemeinschaften sich erweist, so kann keine volkswirthschaftliche Kenntniss existiren, ohne Kenntniss oder wenigstens Verständniss auch

[1]) Karl Knies, die politische Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkt, 2. Aufl. Braunschweig 1883.

Alb. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, 4 Bde. Tübingen, 1875—78 und: Der Staat und sein Boden, in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft. Bd. 55. Tübingen 1899.

Friedr. Ratzel u. a. über Anthropogeographie und politische Geographie.

[2]) Emil Steinbach, Erwerb und Beruf, Wien 1896.

[3]) Leopold Jacoby, Çunita, 2. Aufl. Zürich 1895.

der social wichtigen technischen Prozesse der Einzelwirthschaften. Die älteren Nationalökonomen der Cameralisten d. i. Kammer- oder Domänen-Beamten, hatten hier einen grossen Vorrang, sie waren vertraut mit landwirthschaftlichen und auch mit den damals noch einfachen gewerblichen Verhältnissen. Die fortschreitende industrielle Entwickelung und Arbeitstheilung erschwert und verunmöglicht nun zum Theil den Erwerb dieser Kenntnisse, aber entbehrlich sind dieselben damit nicht; ihr Nichtvorhandensein bleibt ein Mangel, der in der Litteratur und Politik nur allzu deutlich zu Tage tritt.

Wie wollen wir über Arbeitslöhne, Arbeitsverträge, Lehrlingswesen, Wanderarbeiter, Naturallöhne, landwirthschaftliche Verschuldung, Fabrikgesetzgebung, Arbeitslosigkeit, etc. urtheilen, ohne specielle volkswirthschaftliche und technische Kenntnisse? Oder wollen wir etwa, wie der Philosoph in Klinger's Darstellungen vom Tode, im Hängen von eisiger Bergesspitze nach der entglittenen Brille angeln? Nur wer selber Meister ist, kann ein Meisterstück beurtheilen. Und «eine Unze Thatsachen, sagt ein englisches Sprichwort, wiegt mehr als eine Tonne Theorieen.»

Die Nationalökonomie hat demnach in ihrem allgemeinen Theil die Erkenntniss der complicirten wirthschaftlichen Verhältnisse zu liefern, sowohl nach ihrer technisch-ökonomischen Seite, d. i. vom Standpunkt der Production, der Gütererzeugung mit den geringst möglichen Kosten, als auch nach ihrer socialpolitischen Seite hin, d. i. vom Standpunkt der Distribution, der Vertheilung des Productes und der Lage der betheiligten Klassen.

Zu solch allseitiger Klarlegung der wirthschaftlichen Verhältnisse bieten sich uns die Wege der Beobachtung und

Erfahrung und die historische wie die statistische Methode, die historische Methode, insofern wir etwas erst recht erkennen, wenn wir es in seinem Entstehen und seiner Entwickelung verfolgt haben, und die statistische Methode[1]), insofern dieselbe uns durch Auszählen der charakteristischen Einheiten über die Beschaffenheit von Massenerscheinungen Aufschluss gibt. Die Auszählung lehrt uns die Quantitätsverhältnisse kennen und führt zur Vergleichung der Summen in homogenen Massen unter Reduction auf gleiche Nenner. Dadurch gelangen wir zu einem Urtheil über die Grösse der eingetretenen wie der erfahrungsgemäss als wahrscheinlich zu erwartenden Erscheinungen (z. B. der Sterblichkeit und Todesursachen in den einzelnen Bevölkerungsklassen). Und in den Reihen der gleichmässig oder entgegengesetzt oscillirenden Summen haben wir Hinweise auf die nach den Ursachen und Wirkungen der Phaenomene zu vermuthenden Kausalzusammenhänge (z. B. Kindersterblichkeit und Ernährung). Während das Experiment von den bestimmten Ursachen auf deren Wirkungen Schlüsse gestattet, schliesst die Statistik umgekehrt von den bekannten Wirkungen auf deren Ursachen zurück und zwar in Fällen, in denen uns ein anderes Mittel meist überhaupt nicht zur Verfügung steht.

Die praktische Nationalökonomie oder Volkswirthschaftspolitik legt die sittlichen Normen an die volkswirthschaftlichen Zustände, und auf Grund der Beurtheilung sucht sie einen entsprechend hebenden Einfluss

---

[1]) Chr. Sigwart, Logik, 2 Bde., 1873 u. 1878. Bd. 2, § 101 u. 102, Hülfsmethoden der Induction.

G. H. Schmidt, die Statistik als Lehrfach (Referat auf der Zürcher Statistiker-Conferenz), in der Zeitschr. für schweiz. Statistik· Bern 1894, auch sep. Zürich 1894.

auszuüben. Als oberstes Ziel bietet sich uns, sub aeternitatis specie, die Fortbildung des ζῆν zum εὖ ζῆν, zur Humanität.

Als wichtige Factoren einer socialen Harmonisirung erscheinen die gemeinwirthschaftlichen Organisationen, namentlich der Staat und die Kirche, die sich keineswegs [1]) täglich an Autorität einbüssend erwiesen haben, vielmehr bereit und fähig sind, neue Ideen in sich aufzunehmen und zur Geltung zu bringen.

Die Vorfrage in practisch-politischer Betrachtung lautet dahin: was absolute, ökonomische, also unabänderliche und was der Fortbildung unterliegende, historische Kategorie [2]) ist. Die Dogmen von der überall segensreichen freien Concurrenz [3]) und der höheren Form des Privateigenthums, lassen sich nicht aufrecht erhalten, indem die geschichtliche Betrachtung uns die vielen bezüglichen Wandlungen, und die Kritik nicht nur den Segen, sondern auch die fluchwürdigen Seiten offenbart. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse wird das Urtheil verschieden lauten, nicht mehr absolut, sondern relativ; und entsprechend den Ansichten und Verhältnissen werden individualistische Freiheit und sociale Gebundenheit ihre Grenzsteine hin und her versetzen müssen. Oft treten verschiedene Motive mit einander in Conflict, und erst die Wucht der Argumente entscheidet. Und wie alle Detailfragen nur auf Grund einer genauen Kenntniss der wirthschaft-

[1]) Ludwig Stein, Die sociale Frage im Lichte der Philosophie, Stuttgart 1897.

[2]) C. Rodbertus-Jagetzow, sociale Briefe an v. Kirchmann, 2. Aufl. Berlin 1875.

[3]) In dem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes pro 1897 (Direktor Dr. J. Kummer) müssen wir pag. XIII noch den Satz lesen: «Die wünschbare Grenze (sc. des Gewinnes von Actienunternehmungen) ist gezogen durch die Konkurrenz.»

lichen Zustände behandelt werden können, so kann socialwissenschaftliche Theorien, wenn solche mehr als Bekenntnisse oder vage Behauptungen sein sollen, nur aufstellen, wer auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete gründlich orientirt ist. Subjective Erfahrungen und Studien, wie die ganze Lebens- und Weltauffassung, werden dabei die menschlichen Vorstellungen und Urtheile stets beeinflussen, so dass sich socialpolitische Bestrebungen verschiedener Klassen unterscheiden lassen, die alle nach der Herrschaft streben und gemäss ihren Anschauungen und Interessen handeln. Diese verschiedenen Bestrebungen können das Tempo der Entwickelung verlangsamen oder einander in zeitlicher Folge ablösen und im Zickzackcurs als Kompromisse bald nach dieser bald nach jener Seite wirksam sein.

Nebenbei muss erwähnt werden, dass es keine besondere Socialpolitik gibt, sondern der sociale Gedanke mehr oder weniger hervortritt in den einzelnen Zweigen der praktischen Nationalökonomie, als der Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik. Und eine staatliche Organisation ist kein Gefängniss, sondern eine den Bedürfnissen der Gesellschaft adæquate Form.

Da Gau und Stamm sich als zu klein erwiesen, erweiterte sich das Gebilde zu territorialer, nationaler und cultureller Zusammenfassung. Die heutigen Nationalstaaten entsprechen gewiss nicht mehr in allen Punkten der stetig an Bedeutung gewinnenden und einen Kulturfortschritt darstellenden Weltwirthschaft und dem die ganze Kulturwelt umspannenden gleichartigen Denken und Fühlen. Daher die Zoll-, Handels- und Niederlassungsverträge und die Bestrebungen zur Einbürgerung ansässiger Ausländer, wie zur Schaffung grosser Zollbündnisse für Europa und ebenso Amerika, oder gar der Vereinigten Staaten von Europa wie

von Amerika[1]), daher die internationalen Büreaux und Conferenzen aller Art.

Hiemit sind die besonderen wirthschaftlichen Bestrebungen und socialen Klassenkämpfe aber noch nicht aus der Welt geschafft, wenngleich die Kampfformen dadurch gewinnen, dass die Kämpfenden die Stellungnahme ihrer Gegner verstehen und als relativ berechtigt würdigen lernen. Und gewiss ist auch, der ideellen und politisch-formalen Gleichheit folgend, eine grössere ökonomische Gleichheit im Vormarsch begriffen und das Renteneinkommen zu Gunsten des Arbeitseinkommens in die Defensive geworfen: gemäss dem «wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen» und «Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth.» Wissen wir doch, dass nicht das nächstliegende Interesse des Einzelnen Triebkraft allein ist, sondern dass mitwirkt: die auf weiterem Blick und reifer Erfahrung ruhende Ueberzeugung von dem dauernden Interesse der Familie, der Nachkommen, der Mitbürger und der Menschheit. Weiss doch heute jeder König oder kann er es wissen, dass wie in seinen Adern Bettlerblut rollt, jeder Bettler einst einen adligen oder fürstlichen Ahnherrn hatte.[2]) So weist auch die herrschenden Klassen ihr Rechtsgefühl und ihre Interessensolidarität hin auf das Wohl des Volkes und der Menschheit.

Gegenüber einem in der Gegenwart, auch in wissenschaftlichem Gewande, sich wieder breit machenden Nationalismus sei es gestattet zu erinnern an unseres Gottfried

---

[1]) Paul Leroy-Beaulieu: De la nécessité de préparer une fédération européenne, dans l'Economiste Français (No. du 3 sept. 1898, 8 avr. et 27 mai 1899).

[2]) Freiherr M. du Prel, die Bedeutung von Stammbäumen für die Erkenntniss des Bevölkerungsganges, in Allgem. Statist. Archiv Band 4, Tübingen 1896.

Keller's inhaltschwere Worte in seinem Fähnlein der sieben Aufrechten: «dass es dem Manne gezieme, in beschaulichen Stunden, in schlafloser Nacht oder auf stillen Wegen, das sichere Ende seines Vaterlandes in's Auge zu fassen, damit er die Gegenwart desselben um so inbrünstiger liebe; denn alles ist vergänglich und dem Wechsel unterworfen auf dieser Erde. Oder sind nicht viel grössere Nationen untergegangen als wir sind? Nein! ein Volk, welches weiss, dass es einst nicht mehr sein wird, nützt seine Tage um so lebendiger, lebt um so länger und hinterlässt ein rühmliches Gedächtniss; denn es wird sich keine Ruhe gönnen, bis es die Fähigkeiten, die in ihm liegen, ans Licht und zur Geltung gebracht hat. Dies ist nach meiner Meinung die Hauptsache. Ist die Aufgabe eines Volkes gelöst, so kommt es auf einige Tage längerer oder kürzerer Dauer nicht mehr an, neue Erscheinungen harren schon an der Pforte ihrer Zeit!»

Aber gewiss ist die hohe und beglückende Aufgabe unseres Volkes: der Welt ein Vorbild freiheitlicher und gerechter, die verschiedenen Volksstämme und -Klassen brüderlich umfassender, staatlicher Organisation zu sein, noch nicht erfüllt!

Noch darf ich hinweisen auf die Stellung der Nationalökonomie zur Jurisprudenz, darauf, dass die volkswirthschaftlichen Studien nicht zufällig und nicht ohne Grund in die juristische Fakultät eingegliedert sind.

Auf den Zusammenhang zwischen Recht und Wirthschaft haben u. a.: H. Danckwardt[1]), Lorenz Stein[2]), Ad.

[1]) Nationalökonomie und Jurisprudenz, 4 Hefte, Rostock 1858 u. 1859 und Nationalökonomisch-civilistische Studien, 2. Th. Leipzig 1862 u. 1869.

[2]) Verwaltungslehre, 7 Th. Stuttgart 1865—68, und Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands. Stuttgart 1876.

Wagner[1]), H. Dietzel[2]) und besonders treffend in folgenden Sätzen Wilh. Arnold[3]) hingewiesen: Wie jeder wirthschaftliche Act Rechtsformen voraussetzt, so haben auch alle Rechtssätze, zumal die des Privatrechts, direct oder indirect, einen wirthschaftlichen Inhalt oder Bezug. Es liegt klar am Tage, dass jedes Volk, auf welcher Kulturstufe es stehen mag, für seine wirthschaftliche Thätigkeit einer rechtlichen Ordnung bedarf. Jedes wirthschaftliche Institut kann daher von einer andern Seite als Rechtsinstitut betrachtet werden. Im wirklichen Leben gibt es kein Rechtsverhältniss ohne materiellen Inhalt, und alle Sätze des Privatrechts haben eine wirthschaftliche Bedeutung. Die Volkswirthschaft ist so wenig etwas isolirtes und selbständiges, als das Recht. Das wirthschaftliche Leben ist in mehr als einer Hinsicht die Grundlage des rechtlichen und politischen Lebens. Somit erscheint das Recht als die formelle Ordnung für die wirthschaftlich, d. h. zur Befriedigung ihrer Lebens- und Kulturbedürfnisse thätige Volksgemeinschaft.

Schon Savigny erklärte, dass das Recht überhaupt kein Dasein für sich hat, dass sein Wesen vielmehr «das Leben der Menschen selbst von einer besonderen Seite angesehen» ist, natürlich in erster Linie das wirthschaftliche Leben. Daher genügt weder für den Verwaltungs- noch auch für den Justizbeamten die Kenntniss des Gesetzes allein, hinzukommen muss die Kenntniss der zu Grunde liegenden wirthschaftlichen Verhältnisse; diese ist für den Juristen ebenso nothwendig als die juristische Construction.

[1]) Grundlegung der Volkswirthschaftslehre, Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht, 2. Aufl. Leipzig u. Heidelberg 1879 (3. Aufl. 1892 ffg.).

[2]) Stud. jur. et cam., in Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, III F. Bd. 14. Jena 1897.

[3]) Kultur und Rechtsleben, Berlin 1865.

Dass der Jurist von dieser Kenntniss des wirthschaftlichen Lebens nur so am Wege gelegentlich dies oder jenes erhascht, kann nicht als genügend erachtet werden. Unter den alten bäuerlichen Verhältnissen, wie sie in manchen Gegenden unseres Landes noch tief bis in dies Jahrhundert hinein bestanden, mochte die tägliche Beobachtung und die Vertrautheit mit dem einfachen, meist naturalwirthschaftlichen Landleben nationalökonomische und juristische Kenntnisse entbehrlich machen; aber mit der grösseren socialen und technischen Differenciirung durch den internationalen Handel und die Manufactur und Grossindustrie für den Weltmarkt, — die in keinem andern Lande verhältnissmässig so gross ist wie bei uns, — haben wir eine Specialisirung des gewerblichen Lebens und eine Complicirtheit an wirthschaftlichen Formen gewonnen, die nur zu verstehen, geschweige denn zu beherrschen eifriges Studium erfordert. Sehen wir doch in dieser Entwickelung eine Abdankung der Juristen lediglich formaler Observanz vor den nicht juristischen aber dafür sachkundigen und mit dem wirklichen, realen, praktischen Leben vertrauten Handels- und Gewerberichtern. «So drängen Recht und Leben gleichermassen zu einer Ergänzung des Rechtsstudiums durch ein bewusstes, systematisches Studium des Lebens»,[1]) zu einem Studium des in Landbau, Handwerk, Industrie, Geld- und Waarenhandel, Transport- und Versicherungswesen mannigfach gestalteten wirthschaftlichen Lebens.

Schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts hat ein preussischer König einem neu ernannten Professor für «Oekonomie-, Polizei- und Kammersachen» eine «erste Stunde in dieser wichtigen Materie» docirt, und wiederholt, namentlich in den letzten

[1]) Eug. Schiffer, Amtsrichter, die Ausbildung der Richter, in der «Deutschen Juristenzeitung», Berlin, No. 7 vom 1. April 1899.

Jahren, hat sich die preussische Regierung dahin ausgesprochen, die überwiegend juristische Ausbildung reiche für die materiell richtige Erledigung der volkswirthschaftlichen und socialen Aufgaben unserer Zeit nicht aus. Die blosse formalistische Behandlung der Rechtsfragen finde eine Verbesserung, sobald man den materiellen wirthschaftlichen Inhalt mit hineinbringe. Dadurch werde die formalistische Neigung der Juristen abgeschwächt, und andererseits sollten die Nationalökonomen die volkswirthschaftlichen Fragen mit juristischer Schärfe prüfen.

Und mit blosser Studirstubenweisheit ist es noch nicht gethan. Wiederholt ist, auch von Juristen und Justizbeamten, und zwar mit immer grösserem Nachdrucke, auf die Wichtigkeit einer practischen Bethätigung im wirthschaftlichen Leben hingewiesen worden. So verlangt der Berliner Oberstaatsanwalt L. Wachler von dem Jünger der Themis, der später das Recht finden und sprechen soll, eine intensive Thätigkeit in einem Handelshause, in gewerblichen Unternehmungen der Stadt oder des Landes; diese werde die Rechtsprechung ihrem Zwecke näher bringen. Und ein anderer Jurist[1]) weist die jungen Collegen auf die Bethätigung in einem grossen Bankhaus oder in einer Gutsverwaltung hin, um die Bedürfnisse des practischen Lebens kennen zu lernen.

Nachdem die österreichische Regierung vor einigen Monaten die staatlichen Verwaltungsbeamten in einem beson-

[1]) P. Schellhas, Amtsrichter, Ideale und Idealismus im Recht, 1896 und Spezialismus im Recht, in der «Deutschen Juristenzeitung» No. 11 vom 1. Juni 1899: «Wir meinen, dass unsere heutigen Verhältnisse geradezu gebieterisch den Handelsrechtspezialisten fordern, der über eine eingehende Kenntniss des kaufmännischen Wissens, der Buch- und Geschäftsführung, des Kreditwesens und des Börsenverkehrs verfügt.»

deren Erlasse angewiesen hat, dessen eingedenk zu sein, dass die Beamten der Industrie wegen da wären und nicht umgekehrt, und dass demnach die amtlichen Erledigungen stets die Bedürfnisse der Industrie im Auge behalten müssten,[1]) ist kürzlich die Prager Handels- und Gewerbekammer in einer umfangreichen Eingabe[2]) an den Handelsminister in schärfster Weise dafür eingetreten, dass die künftigen Verwaltungsbeamten für den wirthschaftlichen Dienst besser vorbereitet und an der Universität weniger einseitig für den Justizdienst vorgebildet werden, auch wird auf die Nothwendigkeit technischer Fachkenntnisse hingewiesen.

Einer practischen Thätigkeit müssen naturgemäss entsprechende volkswirthschaftliche Studien vorhergehen, weil nur damit ein rechter Nutzen aus der Praxis gewonnen werden kann, und nicht weniger auch desshalb, um nicht kritiklos von den Nichts-als-Practikern auf deren einseitigen und beschränkten Interessen- und Parteistandpunkt[3]) hinabgezogen zu werden.

Und nicht bloss das Wie? des Rechtes, sondern auch das Wesshalb? ist zu studiren, und es ist zu prüfen, ob das Recht, was ist, dem Rechte entspricht, das sein sollte.

---

[1]) «Volkswirthschaftliche Wochenschrift», herausgegeben von Dr. Alexander Dorn, Wien, Nr. vom 2. März 1899.

[2]) Der «Oesterreichische Oekonomist», herausgegeben von E. Blau, Wien, No. vom 5. März 1899.

[3]) Man beachte die Angriffe in Deutschland gegen den Minister Freiherrn von Berlepsch, den Unterstaatssecretär Dr. von Rottenburg, den Oberregierungsrath Dr. Wörishoffer etc. und vergleiche die Reichstagsrede vom 26. April 1899 des Grossfabrikanten Abgeordneten Freiherrn von Heyl aus Worms. Heyl charakterisirte die Berufsvereine, als «in ganz einseitiger Weise nur ihre Interessen vertretend. Die Generalsekretäre, die bezahlten Angestellten dieser Industrieberufsvereine, sind für mich auch nicht unschädlicher und

Unser heutiges Wirthschaftsrecht basirt auf dem Individualprinzip, das Ende vorigen Jahrhunderts zur Herrschaft kam und in Privateigenthum und Vertragsfreiheit seinen rechtlichen Ausdruck fand. Lange galt für alleinige Aufgabe des Rechts: die folgerichtige Verwirklichung dieser Principien. Heute aber ist der Glaube an die Berechtigung und ewige Dauer dieser Ordnung theilweise erschüttert, gefordert wird wenigstens eine Umbildung unseres Wirthschafsrechts durch Beschränkung des Privateigenthums und der Vertragsfreiheit. Aus Dogmen sind wieder Fragen und Probleme geworden. Zur Mitarbeit an der Lösung dieser Probleme sind die Juristen, soweit sie volkswirthschaftlich entsprechend gebildet sind, in erster Reihe berufen. «Ein grosser Theil der Lebensarbeit unserer Richter und Anwälte, sagt Dietzel, vollzieht sich auf dem Felde des Wirthschaftsrechts. Indem sie durch Jahre hindurch, oft nahezu unausgesetzt sich mit ihm zu beschäftigen haben, kommen sie in die Lage, seine Wirkungen zu Wohl und Wehe des Volkes genau und allseitig kennen zu lernen, werden sie zu Sachverständigen, die an erster Stelle berufen wären, das Wirthschaftsrecht, da wo es Mängel und Lücken aufweist, weiterzubilden, bezüglich um-

---

unbedenklicher als die Berufsvertreter der Gewerkvereine. Die Generalsecretäre massen sich an, eine Kritik über unsere Thätigkeit als Abgeordnete zu üben und uns in einer Art und Weise unter ihre Censur zu stellen, die weit schlimmer ist, als diejenige auf der andern Seite, weil sie natürlich über ganz andere Geldmittel und über eine mächtige, weit verbreitete Presse verfügen. Ganz abgesehen davon muss ich aber sagen, dass, wenn man diese Zeitungsartikel liest, eine Unreife des Ausdrucks, ein Dilettantismus der Auffassung zum Vorschein kommen, welche auf das ärgste zu beklagen sind.»

zubilden. Aber die Gewähr dafür, dass sie solche Mängel und Lücken suchen und finden, ist nur gegeben, wenn ihnen durch das Studium der politischen Oekonomie der Sinn geöffnet, das Auge erschlossen ist. Nur wenn systematisch in ihr geschult, werden sie die Ergebnisse der Einzelfälle, die der Beruf ihnen unterbreitet, fruchtbringend zu nutzen vermögen; sonst bleibt das kostbare inductive Material taubes Gestein.»

Demnach muss die politische Oekonomie in ihrer Theorie für die Rechtsanalyse und in ihrem praktischen Theil für die Rechtsethik und -Politik als unentbehrlich bezeichnet werden.

Zum Schlusse ist es mir besonders erfreulich, constatiren zu können, dass die wirthschaftlichen Verhältnisse nicht den Nationalökonomen zur alleinigen Bearbeitung überlassen sind, sondern dass sie auch von den Juristen in theoretischer praktisch-politischer und gesetzgeberischer Bethätigung fördersamste Berücksichtigung erfahren, und dass damit die juristische Fakultät Bern voranschreitet, zur Erreichung des Zieles, das der staatsmännischesten Fakultät schweizerischer Eidgenossenschaft gesetzt ist.

Und der wirthschafts-rechtlichen Aufgaben harret im 20. Jahrhundert die Fülle!

Jahresbericht 1899.

Das letzte Jahr des 19ten Jahrhunderts verlief bis anhin*) relativ friedlich; die Haager-Konferenz gab ihm sogar ein formell ganz besonders friedliches Gepräge, von dem man sich jedoch nicht zu sehr täuschen lassen darf. Denn dicht daneben her bereits gieng die Vergewaltigung zweier braver, kleiner Völker durch die beiden mächtigsten Reiche der heutigen Welt, in deren «Machtsphäre» sie unglücklicherweise liegen, mit den Redensarten der Staatsraison und Machtpolitik, wie sie schon Gessler im «Wilhelm Tell» braucht, und die rücksichtslose Auftheilung zweier ehemaliger Grossstaaten, deren Uhr wirklich abgelaufen zu sein scheint. Die blosse «Humanität» hat immer ihre Grenzen, wenn nicht ein starkes Rechtsgefühl, oder eine wirkliche Religion ihr etwas mehr Rückgrat verleiht, als sie von Haus aus besitzt, und weiss sich leicht mit dem schon von den Römern oft verwendeten Raisonnement zu beruhigen, dass die Theilnahme an den Gütern der allgemeinen Kultur die Völker für den Verlust der Freiheit entschädige.

Dass wir unsern Gedanken ganz aussprechen: wir haben gar kein Mitleid mit dem zerfallenden China und womöglich noch weniger mit der in Trümmer gehenden spanischen, oder türkischen Weltmacht. Alle haben für die Menschheit wenig gethan, als sie die Macht dazu besassen, und ihr Schicksal ist ein schon längst verdientes in unsern Augen. Dass aber die Russifizirung eines Volkes wie das finnische, oder die Ein-

*) Anfang August 1899.

verleibung der südafrikanischen Republik und des Oranjefreistaates in das englisch-afrikanische Reich unentschuldbar ist, und der letztere Fall namentlich für England eine Schmach bildet, das wir als den Hort und Anwalt der Freiheit und Selbstbestimmung der zivilisirten Völker unter den Grossstaaten zu betrachten gewohnt sind, das scheint uns gewiss, geht aber allerdings über die Fassungsgabe eines Popen, wie Pobedonoszeff, und eines ehemaligen Lederhändlers, wie Chamberlain, hinaus, der ein grosses Reich nach «Geschäftsprinzipien» regieren will.

Die kleinen Staaten müssen jetzt auf ihrer Hut sein, die Zeit ist ihnen nicht günstig; ihre Tendenz geht dahin, grosse staatliche Komplexe unter Voranstellung der materiellen Interessen vor die politischen zu bilden, und selbst bei uns giebt es Leute, von denen man die Redensart hören kann, die «Verkehrsinteressen», oder die internationalen Beziehungen und Verbindungen seien jetzt in erste Linie zu stellen. Sie würden die Freiheit, an die wir gewöhnt sind, und die wir daher allzusehr als etwas ganz Selbstverständliches betrachten, was sie in der jetzigen Welt noch gar nicht ist, sehr vermissen, wenn sie einmal, in einen Grossstaat aufgegangen, zwar alle Vortheile eines solchen geniessen könnten, aber die schweizerische Eidgenossenschaft entbehren müssten. So denken die Finnen und Boeren ebenfalls, und daher gehört ihnen unsere Sympathie, und wir hoffen, die Macht, welche noch über alle Grossmächte geht und den gerechten Sachen auf Erden beisteht, wenn sie sich selber nicht aufgeben, werde beiden zum Siege helfen. Einstweilen aber ist die Beseitigung der finnischen Autonomie, wie sie seit 1809 bestand, bereits eine Thatsache geworden und auch der Krieg gegen die südafrikanische Republik wird muthmasslich geführt sein, bevor diese Zeilen ihre Leser erreichen.

Wir sind in allen andern Fällen für England, wo immer es sich um einen Streit zwischen Grossmächten handelt; denn England ist der Grossstaat, bei dem man am sichersten auf eine freiheitliche und menschenwürdige Regierung, unter welcher auch noch andere Leute leben können, in seinen Neuerwerbungen rechnen kann. Wir können auch eine gewisse Sympathie mit dem russischen Reiche haben, wenn es sich darum handelt, den gesammten asiatischen Norden einer grösseren Kultur zu erschliessen, oder die armenische Christenheit aus der Hand ihrer grausamen Henker zu befreien. Aber in diesen beiden Sachen, Finnland und Transvaal, wünschen wir diesen Grossstaaten eine Niederlage in ihrer dermaligen Politik, welche alle Kleinstaaten der Welt beunruhigen kann, denen nicht mit blossen «Friedenskonferenzen» gedient ist, sondern nur mit einer aufrichtigen Respektirung des Rechts und Besitzstandes zivilisirter Staaten, insofern dieselben diesen Besitz menschenwürdig zu verwalten noch im Stande sind. Dass die andern beseitigt, oder in moderner Weise mittelst Einbeziehung in «Machtsphären», oder Unterordnung unter «Protektorate» bevogtet werden, um sie zur gebührenden Civilisation ihrer eigenen vernachlässigten Völker zu zwingen, dagegen haben wir nichts einzuwenden, und wir müssten dieses Schicksal für die Schweiz selbst acceptiren, wenn sie einmal aufhören würde, ein für Europa nützliches und ehrenhaftes Dasein zu führen.

Der Besitz allein ist noch kein genügender Rechtstitel für Staaten, das haben wir selbst vor hundert Jahren erfahren, wie es jetzt Spanier, Chinesen, Perser und Türken erfahren müssen, sondern man muss auch seinen ererbten, oder erworbenen Besitz rechtmässig und menschenwürdig zu verwalten und zu gebrauchen im Stande sein, sonst wird er ganz mit Recht einer bessern Hand anvertraut. Darin

ist das heutige Völkerrecht schon sehr bedeutend «sozialistischer» gestimmt, als dermalen noch das Privatrecht. Wir zweifeln aber unsererseits nicht, dass auch dieses letztere sich im nächsten Jahrhundert stark nach dieser Richtung entwickeln und keine gute Zeit für bloss müssiggehende und übermüthige Milliardäre werden wird. Nur glauben wir das nicht, dass dies auf dem Wege des jetzigen Sozialismus geschehen wird, dessen Regierungsfähigkeit wir vielmehr gänzlich bezweifeln. Dazu gehört eine Umgestaltung der Gedanken der Menschen nach der idealistischen, nicht bloss nach der materialistischen und atheistischen Gedankenrichtung hin, in der kein Segen und kein Gedeihen liegt.

Ob die schweizerische Eidgenossenschaft als besonderes Staatswesen in Europa ihr siebentes Jahrhundert ungehindert durchleben werde, das wird der Gedanke sein, der uns am meisten in der Mitternachtsstunde des 31. Dezember 1899 bewegen wird, denn dem setzen wir keinen andern Gedanken voran; der blosse Internationalismus, oder Humanismus hat für uns keinen rechten Sinn, und wir glauben auch unsererseits nicht, dass er jemals Gottes Wille und Ordnung gewesen sei, noch sein werde.

Das nächste Jahr bringt uns zuerst die Erinnerung an den ersten helvetischen Staatsstreich vom 7. Januar 1800, mit welchem eine sehr wohlgemeinte, aber mit falschen Beimischungen aller Art und fremder Intervention von vornherein verdorbene Revolution wieder ihrem Ende und einer nothwendig gewordenen Restauration entgegen gieng. Wir hoffen, dass das muthmassliche Schicksal der «Doppelinitiative» uns einen zweiten Versuch dieser Art ersparen werde. Später im April folgt der Gedenktag des «Verraths von Novara», eines der unschönsten Bilder aus den Tagen der grossartigen Schweizergeschichte, dann am 7. August 1800 der zweite helvetische Staatsstreich, und von dort ab beginnen,

mit den Vorbereitungen zu den Verfassungsentwürfen von Malmaison, diejenigen staatsrechtlichen Ideen über einen richtig konstruirten, der Geschichte und der Natur des schweizerischen Gesammtvolkes entsprechenden «Bundesstaat», an denen das ganze 19te Jahrhundert gearbeitet hat, und die hoffentlich auch das 20te keinem andern Staatsideale opfern wird.

I. Aeusseres.

Die Theilung von China nimmt ihren nicht mehr aufzuhaltenden Fortgang, welcher auch auf die übrigen Beziehungen der nächstbetheiligten Mächte von grossem Einflusse ist. Im April dieses Jahres erfolgte vorderhand ein Machtabgrenzungsvertrag zwischen den beiden Hauptansprechern Russland und England, wie es scheint hinter dem Rücken der andern. Ein Hauptmittel zur Annexion von Ländern, das man zur Zeit der drei successiven Theilungen von Polen 1772, 1793 und 1795 noch nicht kannte — welche Theilungen im Uebrigen das genaue Vorbild dessen sind, was in China vorgeht — ist jetzt der Bau von Eisenbahnen durch dritte Staaten, und die damit verbundene militärische Besetzung derselben, die zu ihrem Schutze wirklich nöthig ist.

Wer die Eisenbahnen hat, hat das Land. Es bedurfte nicht dieses grossen chinesischen Beispiels, um uns zu einem Anhänger des Rückkaufes der schweizerischen Eisenbahnen zu machen, die überhaupt nie anders als durch den Staat hätten gebaut werden sollen; aber dieses Beispiel wird wohl noch die letzten Gegner von Staatsbahnen überzeugen, falls sie überhaupt staatliche Interessen über private zu stellen vermögen.

Nächst China kommt nun Persien an die Reihe dieser Annexion mittelst Eisenbahnlinien. Russland verlangt die Conzession einer Bahn von Tiflis und Kars längs der türkischen Grenze nach dem persischen Meerbusen und die «Pacht» eines dortigen Hafens, muthmasslich Bender-Abbas. Hier wird die schwer zu erhaltende Freundschaft mit England ihr Ende erreichen, denn ein russischer Kriegshafen am persischen Meerbusen ist nichts anderes als die Bedrohung Indiens auf noch einer andern Front. Ueber dieser «persischen Frage»

kann der Weltfriede noch wirksamer ins Schwanken gerathen, als an der chinesischen und türkischen, die stets daneben fortbestehen. Ueberhaupt wird ja dieser Gegensatz zwischen diesen beiden erobernden Mächten und ihren Alliirten, die sie sich verschaffen werden, einmal sicher zum Austrag kommen müssen. Wir stehen dabei, wie schon gesagt, naturgemäss auf der Seite von England, das — man möge im Uebrigen über seine Ländergier und Rücksichtslosigkeit urtheilen wie man wolle — sie ist in Wirklichkeit nicht grösser und nicht kleiner, als die der andern Mächte — ein Staat ist, der das Kolonisiren versteht, und in dessen Kolonien noch andere Leute leben können, was bei allen andern Staaten sehr viel zweifelhafter ist. Dass die wahrscheinlichen Allianzen der Zukunft England, Amerika und Japan, gegen Russland, Frankreich und Deutschland sind, ist schon im letzten Jahrbuche gesagt.

Die Nachspiele des spanisch-amerikanischen Kriegs sind bisher weit besser vorübergegangen, als es von vielen verkappten Anhängern Spaniens, oder stillen Gegnern Amerikas geweissagt wurde. Die amerikanische Republik hat sich als ein grosses, lebensvolles und thatkräftiges Gemeinwesen erwiesen, in dem ein ganz anderes Blut pulsirt, als in der spanischen unheilbaren Misswirthschaft. Von Cuba und Portorico hört man bereits sehr wenig mehr, und auch in den Philippinen wird die amerikanische Thatkraft mit den Tagalen fertig werden. Was aber bei Weitem die Hauptsache ist, Amerika selbst wird durch beständige grosse Aufgaben der Weltpolitik ein ganz anderes und besseres Land werden, als es seit seiner letzten Kraftprobe, dem grossen Sezessionskriege war. Dagegen kommen alle anderen Gedanken ebenso wenig in Betrachtung, als die Klagen und bösen Prophezeiungen der ehemaligen Sklavenhalter des Südens, welche s. Z. auch glaubten, an der Aufhebung der Sklaverei, die als

ein Rechtsbruch zu betrachten sei, gehe Amerika unter. Die Geschichte seit 1865 hat ganz anders geurtheilt. Es giebt Zustände, welche durch vielhundertjährigen Besitz niemals legitim werden. Dazu gehört die Herrschaft im Sinne der Sklaverei und in der Art der spanischen Kolonialregierung. Dergleichen muss fort aus der civilisirten Welt, wo immer es noch besteht, und dazu ist der Krieg ein sehr nothwendiges Mittel und einstweilen noch ganz unentbehrlich in der Weltgeschichte.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Vereinigten Staaten die Philippinen dauernd zu behalten beabsichtigen, oder sie seiner Zeit gegen die englischen Antillen austauschen werden. Dieselben würden nicht bloss näher liegen, sondern auch, nach Ausführung des Nicaragua-Kanals,[1]) viel nothwendiger

[1]) Der Nicaragua-Kanal, der neu gebaut werden soll, ist länger, als der früher geplante Panama-Kanal, nämlich 274 statt blos 74 Kilometer, von denen jedoch 91 auf den Nicaraguasee, der sich auf der Landenge befindet, und 106 auf dessen Abfluss in den atlantischen Ocean, den Rio San Juan, entfallen, der auch noch schiffbar gemacht werden muss.

Er wird ein Schleusen-Kanal, nicht ein Niveau-Kanal, wie der Suez-Kanal und der unausführbare Plan des Panama-Kanals, werden.

Der erste Plan dazu datirt schon in die Zeit Carls V. und der spanischen Weltherrschaft zurück. 1848 nach Entdeckung des Goldes in Californien trat er wieder auf und die Vereinigten Staaten schlossen schon damals einen darauf bezüglichen Staatsvertrag mit dem Staate Nicaragua ab; England erhob aber dagegen Einspruch, indem es behauptete, die Moskito-Indianer am Westufer Nicaragua's befinden sich unter seinem Protektorat.

Die Streitsache wurde dann 1850 durch den nach den beidseitigen Bevollmächtigten genannten Clayton-Bulwer-Vertrag erledigt, durch den sich beide Staaten verpflichteten, keine ausschliessliche Herrschaft über den Kanal weder auszuüben, noch anzustreben und denselben und seine Umgebungen nicht zu befestigen.

Inzwischen wurde dann das Projekt zeitweise zu Gunsten des Panama-Kanals wieder aufgegeben und ob nun — nachdem es

sein, denselben eigentlich erst völlig für Amerika sicherstellen. Das Interesse bei diesen amerikanischen Dingen ist für die andern freiheitlich organisirten Staaten das, dass Amerika nun ein wirklich grossartiges, auch militärisch sehr bedeutendes Gemeinwesen werden muss, ob es wolle oder nicht, und damit ein Hort und Anhaltspunkt für alle freien Staaten der Welt. Diese Rolle hätte es unseres Erachtens schon dermalen auf der Haager Konferenz noch etwas bewusster und bestimmter sich aneignen dürfen.

Die Kraftprobe für den amerikanischen Staat als Weltmacht, wozu er sich jetzt unaufhaltbar entwickelt, kommt übrigens erst noch; dazu war das veraltete Spanien mit seinen völlig unfähigen Generalen ein viel zu geringer Gegner. Der künftige Kampf, welcher durch die deutsche Er-

---

Amerika wieder aufnimmt — dieser obige Vertrag noch gelten kann, wird die Zukunft erweisen. Einstweilen hat England noch ein sehr grosses Interesse an dieser interozeanischen Verbindung, dasselbe könnte sich aber durch eine Abtretung seiner ohnehin gefährdeten westindischen Inseln gegen die Philippinen erledigen und es ist ein solcher Austausch nach unserer Ansicht das Hauptmotiv der amerikanischen Annexion der Philippinen gewesen.

Die Kosten des Kanals werden auf höchstens 115 Millionen Dollars berechnet und die Gesellschaft, die ihn bauen wird, steht gänzlich unter der Aufsicht des amerikanischen Staats, der der weitaus grösste Aktionär ist und 9 von den 11 Mitgliedern der Direktion ernennt. Auch wird der Bau stets von dem Ingenieur-Departement der Vereinigten Staaten überwacht werden und alles Eigenthum der Gesellschaft wird denselben für ihre Betheiligung verpfändet.

In Bezug auf die Rechtsverhältnisse ist einstweilen blos gesagt, dass die Vereinigten Staaten die Neutralität des Kanals garantiren und Schiffe aller Nationen in Bezug auf Zölle gleichhalten werden. In Wirklichkeit wird er eine amerikanische Wasserstrasse werden, so gut wie der Nordostsee-Kanal eine deutsche ist; aber die andern grossen Seestaaten hätten in der That ein Interesse hier, wie am Suez-Kanal auch einen internationalen Vertrag zu proponiren.

werbung der Karolinen-Inseln und die Protektoratsideen der Vereinigten Staaten über Südamerika, vorab Brasilien, jetzt noch erheblich näher gerückt ist, ist muthmasslich, leider, am ehesten gegen Deutschland gerichtet.

Für die nordamerikanische Politik ist noch bemerkenswerth ein Schutz- und Trutzbündniss, welches mit dem Staate Bolivia gegen Brasilien abgeschlossen sein soll mit folgendem Inhalt:

1. Die Vereinigten Staaten werden Brasilien auf diplomatischem Wege bewegen, die laut Vertrag vom Jahre 1867 Bolivien zuerkannten Rechte auf das zwischen dem Acre-, Purús- und Jacú-Flusse liegende Gebiet unangefochten zu lassen.

2. Im Kriegsfall werden die Vereinigten Staaten Bolivien die Beschaffung von Geldmitteln und Rüstzeug erleichtern.

3. Die Vereinigten Staaten werden sich im Laufe dieses Jahres von der brasilianischen Regierung die Vollmacht erzwingen, die Bestimmung des bolivianisch-brasilianischen Vertrages auszuführen, betreffend die definitive Grenzlegung zwischen dem Juruá- und dem Jacary-Flusse.

4. Brasilien wird auf Veranlassung der Vereinigten Staaten den bolivianischen Fahrzeugen freie Schiffahrt auf den Nebenflüssen des Amazonenstroms gewähren und bolivianische Waaren in Belem und Manáos zollfrei passiren lassen.

5. Als Gegenleistung für die von den Vereinigten Staaten erwiesenen Dienste wird Bolivien die Einfuhrzölle auf amerikanische Produkte um 50 Prozent herabsetzen und die Ausfuhrzölle auf Kautschuk während einer zehnjährigen Frist um 15 Prozent reduziren.

6. Im Falle eines Krieges zwischen Bolivien und Brasilien wird Bolivien den Vertrag von 1867 kündigen, die Mündung des Purús und den Acre-Strom als Grenzlinie betrachten und das zwischen dem Purús-, Acre- und Cratostrom liegende Gebiet den Nordamerikanern einräumen.

7. Im Kriegsfall würden die Vereinigten Staaten die Kosten bestreiten unter Verpfändung der bolivianischen Zolleinnahmen.

Damit in Zusammenhang steht eine etwas auffallende Forschungsreise eines amerikanischen Kriegsschiffes in den oberen Amazonenstrom hinein, gegen welche die brasilianische Regierung Einsprache zu erheben für gut fand. Der Bericht des New-York-Herald darüber ist folgender:

«Das Kanonenboot «Wilmington» der amerikanischen Marine ist in Manáos angekommen, welche Stadt ungefähr 1000 Meilen von der Mündung des Amazonenstroms entfernt liegt. An diesem Punkt vereinigt der wasserreiche Rio Negro sich mit den gelblichen Wassern des einem Meere gleichenden Amazonenstroms und verbindet diesen mit dem Orinoco. Bis zu diesem Punkte lief der «Wilmington» mehr als 20 Häfen an. Ueberall erwarben unsre Offiziere sich die wärmsten Sympathien und wurden herzlich bewirthet; soweit ihre magere Löhnung es ihnen gestattete, haben sie die ihnen erwiesene Gastfreundschaft vergolten. Manáos ist der entfernteste Punkt, welchen jemals ein amerikanisches Kriegsschiff oder vielleicht das irgend einer anderen Nation erreicht hat. Der «Wilmington» wird den Solimoes, den Oberlauf des Amazonas, bis hinauf nach Iquitos (Peru) in einer Ausdehnung von 1500 Meilen befahren; diese Stadt liegt 2500 Meilen im Innern von Südamerika, dicht am Fusse der Anden, wenige hundert Meilen vom Stillen Ozean entfernt. Das Hochplateau von Amazonas hat bis jetzt zu der Zahl der unbekannten Regionen gehört, und es wird jetzt Aufgabe des «Wilmington» sein, genaue Nachrichten einzuziehen über das dortige Volk, den Reichthum des Landes und die Vortheile, welche unserm Handel durch eine grössere Ausdehnung daselbst erwachsen können. Der «Wilmington» wird auch den Rio Madeira bis zu seinem ersten Wasserfall in einer Entfernung von 600 Meilen befahren, d. h. bis dicht an die Grenze von Bolivien Derart wird das grosse Becken des Amazonenstromes, dessen Ausdehnung enorm und dessen Reichthümer unberechenbar sind, endlich der Welt bekannt werden. Der hohe Preis des Kautschuk hat bisher einen Stillstand bei allen

Industrien eintreten lassen, welche nicht auch direkt bei dem Sammeln des werthvollen Naturproduktes betheiligt waren. Die Indier und dort naturalisirten Portugiesen, welche in den dortigen Gummiwäldern arbeiten, beziehen Lohn und ertragen nur schwer die tödtlichen Fieber und Ausdünstungen jener Gegenden. Das Becken des Amazonenstromes exportirt trotz seiner schwachen Bevölkerung alljährlich Kautschuk im annähernden Werthe von 50 Millionen Dollars. Bis 300 Meilen vom Delta entfernt sind die Gummiwälder reichlich vorhanden. Von dort an, viele hundert Meilen weit, ist der Wald trotz seines tropischen Charakters arm an Gummibäumen; erst weitere 300 Meilen stromaufwärts, am neuen Hafen — Obitas — sind dieselben wieder reich vorhanden. Oberhalb von Manáos und in seiner Umgegend findet man den besten Kautschuck; derselbe kommt von Juraá, Javary, Rio Negro, Rio Branco, Solimoes, Purús, Madeira und Hunderten von anderen Zuflüssen des Amazonenstromes. Pará ist durch seine geographische Lage der Schlüssel zum Amazonengebiete; als Rival steht ihm Manáos, ein jugendlicher Riese, entgegen, welches nur 30,000 Einwohner hat, dabei aber ein schönes Opernhaus, elektrische Bahnen, moderne Wasserleitung, Abzugskanäle und asphaltirte Strassen besitzt.»

In Bezug auf die neu erworbenen Gebiete von Hawaï, Cuba, Portorico, Philippinen ist es bisher noch zweifelhaft geblieben, ob dieselben nach Vorübergang der nothwendigen militärischen Occupationsperiode «Territorien» der Vereinigten Staaten werden sollen und können, mit den Rechten, die denselben nach der bestehenden amerikanischen Bundesverfassung zustehen, oder ob ein neues Colonialsystem entstehen soll, das in der Verfassung keinen Anhaltspunkt hätte und eigentlich eine Revision derselben bedeutete, womit jedoch die Amerikaner sparsamer umgehen als wir.

Spanien ist mit dem Verkauf seiner letzten weitabliegenden Kolonien aus der Reihe der «Grossmächte» definitiv ausgeschieden, unter welchen es einst einen grossen Raum, aber niemals zum Vortheile seiner jeweiligen Untergebenen ein-

nahm. Es giebt keinen europäischen Staat, welcher, trotz mancher tüchtiger Eigenschaften seiner Bevölkerung so viel Böses und so sehr wenig Gutes in seinem ganzen grossen Machtbereich gethan hat. Für solche Staaten kommt — nur manchmal langsamer und später, als man es wünschen möchte — mit Sicherheit eine Stunde der Abrechnung. Möge ein Theil der heutigen Philosophie, wie sie s. Z. von dem geistig beschränkten Caspar Schmidt (Max Stirner mit seinem Schriftstellernamen) in Deutschland inaugurirt und seither von dem ganz verrückten Friedrich Nietzsche bis zum Gipfel aller Unmoral und Verkehrtheit fortgesetzt wurde, noch so laut die alleinige Berechtigung des rücksichtslosen Egoismus und der blossen Macht proklamiren; es kommt der Tag, an welchem auch der Mächtigste es fühlen muss, dass er noch immer nicht der Höchstgebietende auf Erden ist, und dass es für Staaten und Fürsten genau so, wie für einzelne Menschen, eine ganz sichere und unfehlbare Vergeltung alles Guten und Bösen giebt.

Das ist die Allianz, welche noch immer die zuverlässigste ist, und in der sich auch, selbst in der jetzigen für sie gefährlichen Zeit, die kleinen Staaten sicher und getrost fühlen dürfen, wenn sie sich nur immerfort in ihr zu erhalten bestrebt sind.

Die Theilung der Welt in Afrika macht ebenfalls rasche Fortschritte. Als ungetheilte Gebiete bezeichnet ein englisches Blatt dermalen nur noch folgende:

«Abgesehen von der lybischen Wüste, die infolge ihrer gänzlichen Unbewohnbarkeit wohl kaum von einer europäischen Macht in Besitz genommen wird, stehen in Afrika nur Abessynien und Marokko allein noch nicht unter dem Einfluss einer europäischen Macht. Sollten diese Staaten ihre Unabhängigkeit behalten, so müssten Grenzfragen zwischen ihnen und den benachbarten Mächten verhandelt werden. Auch die inneren Grenzen vom französischen Somali-Land sind noch

nicht bestimmt, die genaue Grenze zwischen Erythräa und Abessynien ist noch nicht gezogen, ebensowenig wie die zwischen Abessynien und dem englisch-ägyptischen Territorium. Von anderen noch nicht geordneten Grenzen sind die hauptsächlichsten: die englisch-portugiesische Grenze am oberen Sambesi; die englisch-deutsche Grenze hinter der Goldküste (Salaga); die Grenze zwischen kongostaatlichem und deutschem Gebiet nördlich vom Tanganyika; die genauen Grenzen zwischen französischem und italienischem Gebiet am Rothen Meer und endlich die inneren Grenzgebiete der spanischen Sahara.»

Ueber die zwischen Frankreich und England schwebenden Streitfragen enthielt die «Revue de Paris» einen interessanten Artikel von Professor Lavisse, der zugibt, dass von beiden Seiten, namentlich von Frankreich bezüglich Tunis und des Hafens von Biserta, von England bezüglich der Occupation Aegyptens, Zusicherungen ertheilt worden seien, die nicht gehalten wurden. Er unterscheidet daher geradezu zwischen «Versprechungen von auf immer bindendem Charakter» und anderen. Eigentlich wussten wir das schon längst, dass die von der Diplomatie ausgehenden Erklärungen selten bindend sind, sondern nur unter der «clausula rebus sic stantibus» abgegeben werden, aber so ungescheut wie heute, unter dem Einfluss einer «Umwerthung aller Werthe» in der Philosophie und Moral, ist es früher doch nicht gesagt worden. Im nächsten Jahrhundert werden sich daher in der Politik der Staaten die beiden Sätze: «Nichts ist wahr, Alles ist erlaubt» (Nietzsche) und «Die Politik ist die königliche Kunst, den Willen Gottes zu erkennen und zu verwirklichen» (Rodbertus), offener als je gegenübertreten, und es wird sich wieder einmal zeigen müssen, welcher die Wahrheit enthält. Denn anders als durch schwere Erfahrungen lernen nun einmal die Völker nichts, und selbst bei den Einzelnen ist dies so die Regel.

Wir wagen es für unseren Staat nicht zu hoffen, dass er eine grosse Ausnahme hievon bilden werde; die materialistische Lebensanschauung und Geschichtsauffassung hat sich auch bei uns in den letzten Jahrzehnten zu sehr eingebürgert, und es giebt auch bei uns Leute recht genug, welche, wenn sie selbst zu jeder ordentlichen Arbeit und Lebensführung durch Charakterschwäche untauglich geworden sind, mit Jubel eine sogenannte «Philosophie» begrüssen, die aus dieser Schwäche einen Fortschritt macht, wodurch sie dem ersten besten etwas energischen Gewaltmenschen willenlos zum Opfer fallen. Doch ist bei uns noch eine gute Dosis von gesundem Menschenverstand und natürlicher Volkskraft vorhanden, und es liegt nur an den oberen Klassen, wenn dieselbe nicht richtig geleitet wird.

In unsern Nachbarstaaten war Frankreich das ganze Jahr hindurch, und vielleicht noch auf eine unbestimmte Zeit hinaus, stets mit der Dreyfus-Sache beschäftigt. Wir sind noch immer, wie von Anfang an, überzeugt, dass die ganze Wahrheit in dieser Sache niemals an das Licht kommen wird. Kläglich an den Tag gekommen ist blos die beständige Kriegsfurcht und Kriegsvorbereitung, und die Falschheit und Oberflächlichkeit der ganzen zeitgenössischen Diplomatie, besonders in ihren untergeordneten Organen. Niemals aber ist auch die Grausamkeit und Eitelkeit, welche in dem französischen Charakter liegt und oft ganz an die «bandar-log» in Kiplings wundervollen Jungle-Geschichten erinnert, neben dem Edelmuth und der Grossherzigkeit, welcher die gleiche Nation dennoch vollkommen fähig ist, so deutlich hervorgetreten als in diesem Prozesse, in welchem schon seit langer Zeit nicht mehr der Hauptmann Dreyfus, sondern die französische Republik der Angeklagte ist. Was dieselbe jetzt dringend bedürfte, wäre eine Anzahl von füh-

renden Menschen des besten französischen Typus, die wir bisher weder bei der einen, noch bei der andern der streitenden Parteien angetroffen haben. Der Prozess einiger Fälscher und Intriguanten des Generalstabs mit dem unsaubersten Schriftsteller des Jahrhunderts und etlichen ehrgeizigen Politikern und Journalisten, welche die Vertretung der formellen Gerechtigkeit an sich rissen, hatte von Anfang an etwas an sich, das ein rechtes Interesse, ausser an der Beendigung dieser Sache auf einer richtigen juristischen Basis, nicht aufkommen liess. Das war auch offenbar das Gefühl des grössten Theils der besten französischen Bevölkerung selbst. Seitdem das regelrechte Verfahren festgestellt und durch eine hinreichende Machtentfaltung der Regierung gegen Willkür von jeder Seite her gesichert war, verlor die Sache den grösseren Theil ihres Interesses, und jedermann wird sich dem (zur Zeit noch ausstehenden) Spruche des zweiten Kriegsgerichtes fügen, durch den der (wie wir nicht zweifeln) Freigesprochene zwar nicht allen Verdachtes enthoben wird, immerhin aber die nicht vor Gericht gestellten grausamen Peiniger desselben die wirklichen Verurtheilten sind. Das Schöne und Gute, was daraus übrig bleibt, ist die Demonstration, dass die öffentliche Meinung heute eine nicht mehr zu verachtende Macht ist und dass eine regelrechte Gerechtigkeitspflege unter keinen Umständen, oder politischen Vorwänden beseitigt werden darf; im Uebrigen tritt der ironische Zug in der Weltgeschichte hier ungemein stark zu Tage, welche sehr oft den Sieg des Guten nicht durch die Guten, sondern durch die «Mindern» herbeiführt.

Wir hoffen, die Republik, die uns die liebste französische Staatsform ist, werde diese schwere Prüfung ihres Gehaltes überstehen, sind aber dieses Ausgangs der gegenwärtigen Krise nicht sicher. Unserer eigenen Presse hätten wir etwas mehr Zurückhaltung in ihrer Beurtheilung der Dreyfus-Sache gewünscht.

Die Hauptfrage für die französische Politik und die ganze Zukunft dieses Staatswesens ist stets: Krieg oder Friede mit Deutschland, mit andern Worten: Anerkennung des Frankfurter-Friedens im letztern Falle, nicht beständige Kriegsvorbereitung und gespanntes Erwarten des günstigen Moments zu einer Wiedereroberung, der jetzt zwar wahrscheinlich weiter entfernt ist, als vor zwanzig Jahren. Ob eine wirkliche, dauernde Verständigung beider Nationen überhaupt möglich sein würde, darüber können die Ansichten verschieden sein. Wir halten sie nicht für möglich, selbst nicht, wenn Deutschland seine Eroberungen ohne Krieg zurückstellen würde, was ebenfalls nicht möglich ist. Denn es handelt sich, weit mehr noch als um Land und Leute, um die erste Violine in dem (oft sehr misstönenden) europäischen «Konzert», die Frankreich stets ansprechen wird, so lange es besteht, und die es, nach menschlicher Voraussicht, durch den Krieg von 1870 verloren hat. Die besten Eigenschaften des französischen Charakters hängen aber so sehr mit dieser Prätension zusammen, dass sie eben so wenig aufgegeben, als behauptet werden kann. Es gibt auch in der Politik, wie in der Medizin, verzweifelte Fälle, in denen das Heilmittel ebenso schlimm ist wie das Uebel; ein solcher Fall ist der des heutigen republikanischen Frankreich, daher stammt grösserntheils das permanente Unbehagen, welches das französische Staatswesen empfindet. Ein anderer Theil ist der mangelhaften Befähigung der oft wechselnden Regierungen, der übermässig entwickelten Bureaukratie und der zügellosen Presse zuzuschreiben.

Viel schlimmer ist die politische Lage von zwei andern Nachbarstaaten. Oestreich geht mit dem 20ten Jahrhundert dem Zerfall in eine Art von lockergefügtem Bundesstaat mit Sicherheit und mit raschen Schritten entgegen, in welchem

das ursprünglich herrschende deutsche Element die untergeordnete Rolle spielen wird. In den Jahren 1903—1907 wird sich diess muthmasslich vollziehen. Auch hier sind es, wie in Frankreich, weit mehr moralische, als rein politische Gründe, die diesen Verfall herbeiführen. Der bekannte Roman «Unsühnbar» der Frau von Ebner-Eschenbach giebt einen deutlichen Begriff von der trostlosen Beschränktheit und Genusssucht der obersten Gesellschaftsschichten von Deutsch-Oestreich, aus denen die leitenden Staatsmänner genommen werden müssen, die in Folge dessen den noch kräftigeren, obwohl im Grunde weit weniger zur Herrschaft im Gesammtstaate berufenen Slaven und Magyaren stets rettungslos unterliegen. Der Verfassungskampf wegen Suspension der parlamentarischen Rechte, der neuestens wieder — zum wievielten Male seit in Oestreich im engern Sinne eine Verfassung besteht? — eingetreten ist, will nichts bedeuten; eine sehr gute und kräftige deutsche Regierung wäre sogar ohne jede Verfassung weit besser, als der jetzige Zustand. Man kann auch mit Verfassungen allein aus sinkenden Völkern keine aufsteigenden machen. Oestreich theilt das Schicksal der ganzen ehemaligen östreich-spanischen Weltmonarchie, und aus den gleichen Ursachen.

«Trauernd senk ich das Haupt, o Du mein Oesterreich,
Seh' ich, wie Du gemach jetzt zu verfallen drohst,
Vom unendlichen Reiche
Karls des Fünften der letzte Rest.»

Das bezüglich der Verfassung Gesagte zeigt sich ebenfalls deutlich in Italien, in welchem der äussere Vortheil einer lange ersehnten nationalen Einigung und einer wenigstens relativen Grossmachtstellung daneben ein bisher stets wachsendes materielles Elend, ungeheure Staatsschulden und eine allgemeine Unzufriedenheit aller Schichten der Bevölkerung

mit sich geführt hat. Der Staat Italien begann im Jahre 1862 schon mit einer Staatsschuld von 3084,5 Millionen, welche bis 1897 auf nahezu 15 Milliarden anwuchs, worunter blos 1200 Millionen für Eisenbahnbauten, dagegen 2 Milliarden «Emissionsverluste» figuriren. Der weitaus grösste Theil dieser ungeheuren Staatsschuld ist unproduktiv ausgegeben worden. Auch hier würde vorläufig eine sehr kräftige Regierung, welche Willens und im Stande wäre, die innern Zustände wirksam zu heben, viel wohlthätiger sein, als alle liberalen verfassungsmässigen Garantien, ohne die dazu gehörigen Organe, um sie auszuführen, und mit einem zurückgebliebenen Volk, dem zuerst die allerersten Bedingungen für ein menschenwürdiges Dasein gewährt werden müssten, die es in einigen Theilen des schönen Landes noch gar nicht besitzt. Und vollends von einer Grossmachtstellung Italiens und dem dazu gehörigen, der Finanzlage des Landes nicht entsprechenden Aufwand sollte nicht mehr die Rede sein, so lange das Innere nicht bei weitem besser bestellt ist.

Am gesundesten von unsern Nachbarstaaten ist offenbar das deutsche Reich, und daran liegt uns auch am meisten, denn alles Ungesunde dort würde uns bei weitem am meisten beeinflussen. Hier allein besteht auch noch eine Regierung, die eine ist und regieren will, statt, wie es jetzt in Europa die Regel geworden ist, eine blosse Dekoration, oder ein oft wechselnder parlamentarischer Ausschuss zu sein. Da fehlt auch nicht der Fond in einem Volke von durchschnittlich nicht bloss gutem Charakter, sondern auch erheblicher sittlicher und intellektueller Bildung, ohne den heutzutage kein Staat einen kräftigen Bestand hat. Der Hauptfeind des deutschen Reiches ist eine gewisse Genusssucht, die alle Stände ziemlich stark durchdringt, und eine in den letzten Jahrzehnten beständig zunehmende materialistische Denkungsart,

die vielfach dort (wie anderwärts) «mit moderner Bildung» verwechselt worden ist. Die Deutschen müssen zuerst durch Sinnlichkeit entnervt werden, bevor sie besiegbar sind; das wussten schon ihre alten Feinde, die Römer, und ebenso ihre neueren, die Franzosen des 17ten und 18ten Jahrhunderts. Das wird auch in künftigen Zeiten so bleiben, und darauf beständig und vor allen Dingen zu achten, wäre die Aufgabe ihrer Staatsmänner und Lehrer, und auch die ihrer Nachbarn und Stammverwandten, die es gut mit Deutschland meinen. In diesem Sinne amendirt ist das Bismarck'sche Wort richtig, dass die Deutschen nur noch Gott zu fürchten brauchen. Ob dies aber auch thatsächlich der Fall ist, dass sie ihn in allen leitenden Gesellschaftskreisen fürchten, und ob namentlich alle, die dieses Wort gerne zu zitiren pflegen, dies mit Recht thun können, das wollen wir hier nicht beurtheilen.

Die übrigen Staaten kommen für unsere Politik weniger in Betracht. Unser Interesse ist es, dass in den genannten vier Ländern geordnete und friedliche, soweit möglich auch freiheitliche, den unsrigen homogene Zustände herrschen. Doch, sagen wir offen, es kommt uns mehr auf die Ordnung, als auf die politische Freiheit daselbst an; Sympathien und Politik können sich nicht unter allen Umständen decken.

Mit Sympathie betrachten wir die Bestrebungen der südafrikanischen Republik, sich frei zu erhalten und die von England geforderte massenhafte Einbürgerung der fremden Spekulanten, die die «auri sacra fames» dahin gezogen hat, und welche gar kein anderes Interesse als ihren Erwerbstrieb kennen, abzulehnen; denn sie würden sofort ihre Stimmenmehrheit im Interesse des Anschlusses an England gebrauchen. Es ist auffallend, dass selbst schweizerische Zeitungen mitunter noch über das vollständige Recht der Republik gegenüber der hinterlistigen Politik Chamberlains sich nicht ganz klar

sind. Es wäre ungefähr so, nur noch viel gefährlicher, wie wenn Frankreich die Einbürgerung aller in Genf lebenden Franzosen, oder Deutschland die aller in Zürich lebenden Deutschen von uns kategorisch verlangen wollte. Die moderne Gleichberechtigung aller Staatseinwohner, welche schon jetzt ziemlich weit geht und nicht immer nur gute Früchte trägt, darf wenigstens nicht so weit gehen, dass das Wesen des Staates dadurch verändert werden, oder seine Existenz gefährdet werden kann. Wahrscheinlich ist die Sache durch das Schwert entschieden, bevor dieser Bericht erscheint, und wir wünschen von Herzen, dass die Bœren noch einmal ihre Freiheit, wie schon mehrmals, zu erhalten im Stande seien. Wir wünschen England überall Sieg, wo seine Fahnen wehen, nur hier ganz entschiedene Niederlage. Ebenso steht unsere Sympathie auf Seiten der Finnländer, welche sich mit ebenso grosser Klugheit als Zähigkeit für die ihnen von Alexander I. förmlich zugesagte und seither noch oft bestätigte Verfassung wehren. Dass die russische Regierung auf die Vorstellungen einer internationalen Adresse von Staatsleuten, Künstlern und Gelehrten nicht achten und nicht, was sie ihrem eigenen Volke versagte, fremden, formell weit weniger berechtigten Petitionären gewähren werde, war zu erwarten; der Werth dieser Kundgebung bestand auch bloss in der öffentlichen Meinungsäusserung, und für dieselbe ist es gleichgültig, ob die Adresse angenommen wurde, oder nicht. Diese Erklärung lautete in der deutschen, am besten gefassten Form, wie folgt:

«Die Unterzeichneten fühlen sich gedrungen, ihren warmen Sympathien für die finnländische Nation Ausdruck zu geben. Ein nicht grosses, aber tüchtiges und charaktervolles Volk, ein Volk, das sich im harten Kampfe mit einer rauhen Natur gerade in unserm Jahrhundert zu wachsendem Wohlstande, zu bedeutenden wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen, zu einem vortrefflichen Erziehungswesen,

zu einer reichen und eigenartigen Kultur emporgehoben hat — ein solches Volk ist jetzt in hoher Gefahr, seiner Individualität und damit der stärksten Antriebe zu wirthschaftlichem und geistigem Schaffen beraubt zu werden.

Es scheint uns eine unabweisliche Pflicht, unabhängig von aller Verschiedenheit der Nationalität und der politischen Stellung, hiergegen laut unsere Stimme zu erheben und dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möge einer derartigen Vernichtung eines werthvollen Gliedes der europäischen Völkerfamilie Einhalt geboten werden. Wir können nicht glauben, dass ein Herrscher, der die internationale Friedenskonferenz zusammenruft, ein blühendes, tüchtiges, loyales Volk dem Untergang anheimgeben werde.»

Der im Ausland bekannteste Russe der Gegenwart, Graf Tolstoi, fand über diese Sache folgendes in seiner Kürze völlig erschöpfendes Urtheil:

«Alle gebildeten Russen sympathisiren mit Finnland ganz wie ich. Meiner Meinung nach sollte man die russischen Verhältnisse mit den finnländischen in Einklang bringen, anstatt zu versuchen, Finnland zu russifiziren.»

Ebenso schloss eine Russland befreundete französische Zeitung einen Leitartikel mit folgendem richtigen Satze:

«Entweder ist der Zar wirklich von den edlen Gefühlen beseelt, die er in seinem Friedensmanifeste ausgedrückt hat. Dann muss man bei dem Schauspiel, das sich in Finnland abspielt, fragen, ob der russische Herrscher wirklich der Autokrat ist, als den wir ihn uns vorstellen, ob er nicht in seiner Umgebung Fraktionen hat, die mächtiger sind, als er selbst, und weniger gute Absichten hegen. Oder der Zar hat vollbewusst den Staatsstreich durchgeführt, welcher Finnland der Verfassung beraubt, die er und seine Vorgänger beschworen haben, und er hat es gethan, um sein gewaltiges Heer um etliche tausend Mann zu verstärken. Dann verliert sein Vorschlag der Abrüstung oder Verminderung der Heeresrüstungen jenen Schein der Aufrichtigkeit, der so viele Hoffnungen geweckt hat.»

Was zuletzt in beiden Fällen entscheiden muss, ist die ewige Gerechtigkeit, die immer denjenigen, aber auch nur denjenigen hilft, die fest an sie glauben und selbst sich richtig dabei verhalten. Beides gehört dazu, dann aber findet sie die Mittel, um auch die Mächtigsten zu demüthigen und den Kleinsten zu helfen. Der tapfere alte Präsident Krüger hat ganz das richtige Wort dafür gebraucht, wenn er am Schlusse einer Rede im Volksrath das Bibelwort anführte: «Verflucht ist, wer seines Nächsten Grenze engert». Dieses Vertrauen auf die heilige Schrift hindert ihn aber nicht, auch Pulver und Blei bereit zu halten, und die Zeiten sind noch immer darnach angethan, trotz aller «Friedenskonferenzen» und der schönen Worte, die dabei, zum Theil von den nämlichen rücksichtslosen Politikern gebraucht werden. Klar muss jetzt Jedermann werden, dass die Republiken in der Welt nur durch die Sittlichkeit und Tüchtigkeit ihrer Bürger und durch ihre sorgfältig erhaltene und gepflegte Wehrhaftigkeit bestehen können. Es ist sogar sehr fraglich, ob nicht eine gewisse beständige Gefahr, welche sie zur Wachsamkeit und zur Sittlichkeit nöthigt und ihnen die richtigen Führer zeigt, zu den Grundbedingungen ihrer Existenz gehört.

Wir legen daher auch auf die herkömmliche Redensart aller Jahresberichte, oder «Blau- und Gelbbücher» von den «ungetrübten Beziehungen» zu den auswärtigen Staaten keinen ganz unbedingten Werth. Die Hauptsache im individuellen, wie im kollektiven Dasein ist es, dass man sich richtig verhält, nicht dass man mit Jedermann in voller Uebereinstimmung steht. Die meisten Schwierigkeiten verursachen uns die vielen Italiener, welche periodisch zu allerlei Banzwecken nach der Schweiz kommen, und unter denen sich, neben sehr tüchtigen, arbeitsamen und sparsamen, auch

zweifelhafte Elemente befinden. Namentlich ist dies der Fall mit Bezug auf einzelne sozialistische Agitatoren, sowie mit Bezug auf einen ganzen Schwarm von Schenkwirthen, die diesen italienischen Kolonien nachziehen, und deren Beseitigung allerdings nur von Vortheil sein würde. Dessen ungeachtet ist es nicht möglich, unter den Verhältnissen, wie sie jetzt völkerrechtlich bestehen, den Angehörigen eines Staates, mit welchem man in freundschaftlichen Beziehungen leben will, den Aufenthalt zu verbieten, und wenn dies auch seitens der Vereinigten Staaten durch ihre Chinesenbill geschehen ist, so ist dies keineswegs ein völkerrechtlich anerkanntes Präzedens, und ein kräftigerer Staat, als China, würde sich ein solches Gesetz auch nicht gefallen lassen. Es wird sich daher nur darum handeln können, mit Italien selber eine bessere Kontrolle über diese Einwanderer zu verabreden, um die schlechten Elemente derselben fern zu halten. Die bessern dagegen können unserm eigenen Volke als Muster für Arbeitsamkeit und Nüchternheit dienen.

Mit Frankreich ist die Grenzbereinigung am Mont Dolent noch immer ausstehend. Es wird schliesslich nichts übrig bleiben, als in Geduld abzuwarten, wie lange der französische Senat mit der Ratification des Vertrages noch zögern will, einen andern wird die Schweiz nicht schliessen.

Eine wichtigere Frage könnte dadurch entstehen, dass beabsichtigt wird, Thonon dauernd mit Truppen zu besetzen. Wir haben im Jahre 1883 bei Anlass der Frage, ob der Mont Vuache im neutralisirten Savoyen befestigt werden dürfe, von der französischen Regierung die Zusicherung erhalten, dass dieser Theil von Frankreich nicht in dem Mobilisationsplan inbegriffen sei. Es musste daher jedenfalls etwas sonderbar erscheinen, dass in einer Sitzung vom 13. März

dieses Jahres ein hochsavoyischer Deputirter einen ganzen Vertheidigungsplan dieses Gebietes entwickelte. Die «Gazette de Lausanne» berichtete darüber wie folgt:

«Dans la séance du 13 mars de la Chambre française, comme on discutait le budget de la guerre au chapitre «Casernements», M. Fernand David, député de la Haute-Savoie, a demandé au nom de ses collègues et de lui-même et avec le concours de MM. Chautemps et Jules Mercier qu'on portât le crédit de 1,3 million à 1,4 million afin que la République plaçat des garnisons dans les quatre villes de Thonon, Bonneville, Saint-Julien et Annemasse.

Dans un discours étudié, M. Fernand David a montré que l'Italie pourrait, dès les premières heures de la mobilisation, masser 15,000 hommes et 12 pièces de canon dans la vallée d'Aoste et passer de là dans la vallée de l'Arve, d'où il n'y a qu'un saut jusqu'au Salève. Or, du Salève on commande les trois routes: Genève-Saint-Julien-Annecy, Genève-Annemasse-Annecy et Genève-Culoz-Nyon. Les Italiens disposent pour cette invasion des cols de la Seigne et du Bonhomme, qui les conduisent à Bonneville, et de la route Grand Saint-Bernard-Martigny-Tête Noire, qui les amène à Chamonix.

«Ils trouveraient dans le monastère du Grand Saint-Bernard des locaux confortables, spacieux et qui ont encore été agrandis. Ils violent, il est vrai, la neutralité suisse, mais d'une façon purement platonique, car les Suisses, qui ont créé des retranchements sérieux à Saint-Maurice, n'ont pas barré la route qui conduit par la Tête-Noire à Chamonix par Vallorcines. . . Une fois à Chamonix, la troupe qui y a pénétré et qui n'a pas trouvé jusque-là d'obstacle devant elle voit s'ouvrir la vallée de l'Arve, qui conduit d'une part vers Genève, de l'autre vers le massif du Salève. . . .»

Quelles forces la France aurait-elle à opposer à cette

invasion subite? Elle possède à Annecy un régiment d'infanterie et un bataillon de chasseurs alpins, mais Annecy est à cent kilomètres du col du Bonhomme et de Vallorcines! C'est donc tout à fait insuffisant.

On voit que dans la stratégie de M. Fernand David la neutralité de la Suisse et les forces dont ce pays dispose pour la faire respecter ne pèsent pas lourd. Nous n'entrerons pas en discussion avec l'honorable député de Savoie.

Disons seulement que son amendement n'a pas été mis aux voix. M. de Freycinet, ministre de la guerre, a déclaré que la frontière de Savoie lui tenait fort à cœur, qu'après le bataillon de Thonon on en installerait un autre ailleurs mais que, pour le surplus, il réservait l'avis de la commission de l'armée. La question pourrait être reprise plus utilement devant la Chambre, cette commission entendue.

Les députés de la Savoie, devant ces déclarations ministérielles, ont retiré leur proposition.»

Wir haben das Verhältniss der savoyischen Neutralität im Jahrbuch schon wiederholt auseinandergesetzt; es findet sich auch in dem ersten, gedruckten Abschnitt des eidgenössischen Gränzurbars. Die historische Entstehung dieser immer etwas difficilen Gränzverhältnisse ist nun in diesem Jahrbuch unter dem Titel «der Lausannervertrag von 1564» von zuverlässigster Seite einmal historisch genau festgestellt, woran es bisher noch gefehlt hatte.

Hier ist stets Ursache zur Wachsamkeit vorhanden. Eine andere Schwierigkeit, die wir ebenfalls s. Z. signalisirt hatten, und worüber ein ebenfalls gedrucktes Gutachten «Ueber die Rechtsverhältnisse des Genfersees» existirt, scheint sich dermalen von selber zu lösen. Ein bezüglicher Bericht sagt darüber:

«Le Léman n'ira pas à Paris. — On lit sous ce titre dans la Revue:

«La commission technique chargée d'étudier les moyens d'alimenter Paris en eaux potables a émis l'avis qu'il n'y avait pas lieu de donner suite au projet d'adduction des eaux du Léman à Paris. Le coût et l'imprévu de l'entreprise justifient cette résolution, qui sera bien accueillie sur les bords du Léman, à Genève surtout. La commission parisienne a décidé qu'il convenait de poursuivre les études sur les sources et les nappes souterraines des bassins de la Seine et de la Loire.»

Es ist natürlich nicht allein Sache einer Pariser-Kommission, zu entscheiden, ob, beziehungsweise in welchem Massstabe dem Genfersee Wasser zur Ableitung nach dort entnommen werden könne, oder nicht.

Oesterreich. Rheinregulirung. Ueber die Rheinregulierung von der Illmündung bis zum Bodensee enthält der Geschäftsbericht des eidgenössischen Oberbauinspektorates einige nähere Mittheilungen: Die internationale Rheinregulirungskommission hat die beiden Regierungen (Schweiz und Oesterreich) auf die Aenderungen aufmerksam gemacht, welche im Jahre 1900 nach der Eröffnung des Fussacher Durchstiches im alten Rheinbett von Monstein bis zum Bodensee eintreten werden, und welche die Regierungen voraussichtlich veranlassen dürfen, bezüglich der Festsetzung der Landesgrenze und mit Rücksicht auf die Zollverwaltung, gewisse Massnahmen zu treffen. Die Kommission übermittelte deshalb den beiden Regierungen je ein Exemplar der jetzigen, der Mitte des Stromes entsprechenden Landesgrenze zur weitern Prüfung. Unserseits wird Prüfung durch beidseitige Kommissionen in Vorschlag gebracht. Das ursprüngliche Projekt hat bei jedem Durchstich zwei hölzerne, gedeckte Brücken vorgesehen. Mit Rücksicht auf die vielen mit langen,

hölzernen Brücken verbundenen Nachtheile hat die Kommission die Ausführung eiserner Brücken beantragt, welchem Vorschlag, nebst den daherigen Mehrkosten, von beiden Regierungen die Genehmigung ertheilt worden ist. Am untern Durchstich ist die Abtheilung der Dornbierer Aach im September vollzogen worden; diejenige des Lustenauer Kanals fällt in den Anfang des Jahres 1899. Die Dämme und Traversen, sowie der Aushub des Leitkanals im untern Durchstich sind nahezu fertig, während von der Faschinenanlage, dem Vorgrund und dem Kiesmantel der Dämme noch etwa ein Drittel fehlt. Die zwei Brücken über den untern Durchstich wurden in Angriff genommen, und es ist deren Vollendung auf Ende 1899 vergeben. Am obern Durchstich musste im allgemeinen mit den Arbeiten etwas zurückgehalten werden, weil die fälligen Jahresraten der beiden Staaten zur Zeit in erster Linie für rechtzeitige Vollendung des untern Durchstiches verwendet werden müssen. Indessen ist die Grunderwerbung zu 67 Prozent vollzogen, der linksseitige Parallelgraben fast und der rechtsseitige zur Hälfte fertig erstellt. Die Dammarbeit konnte in Angriff genommen werden.

Die wichtigste Frage ist hier die, welche Zollverhältnisse in dem Gebiete zwischen dem alten und neuen Rhein entstehen sollen; die Landesgrenze ist schon in dem Rheinkorrektions-Vertrage festgestellt, doch sind nähere Bestimmungen über Zollaufsicht und drgl. noch vorbehalten worden.

Im deutschen Reichstage fand am 1. Februar eine Verhandlung statt über eine Aeusserung des Centrumsabgeordneten Dr. Lieber, welcher die Schweiz in einer frühern Sitzung als ein Land bezeichnet hatte, in welchem «Königs- und Kaisermörder frei herumlaufen.» Seine Berichtigung dieser etwas dreisten Behauptung war eine nicht genügende. Das

Richtige wäre es gewesen, wenn der Präsident des Reichstages eine solche Anschuldigung von sich aus gehörig gerügt hätte, noch bevor sie in die Presse gelangte. Es bleibt sonst leicht aus solchen Vorgängen eine Missstimmung zurück, wozu die deutsche Staatsregierung selbst keinen Anlass zu geben sich stets sorgfältig bemüht. Um so weniger darf es einzelnen Parteihäuptern gestattet sein, solche Ungehörigkeiten in einer offiziellen Verhandlung vorzubringen.

Weniger Wichtigkeit war den Lästerungen einiger deutschen Börsenkreise beizumessen, die über den Rückkauf der Eisenbahnen erbost waren. Einzelne Blätter, u. a. auch die in der Schweiz viel gelesene «Frankfurter Zeitung», brachten in Fettschrift folgendes Inserat:

«Das ausländische Kapital ist in der Schweiz vogelfrei erklärt worden! Wir warnen das Kapitalisten-Publikum vor dem Ankauf schweizerischer Staatsanleihen! Die Schweiz ist kein Rechtsstaat mehr, die Schweiz ist ein Raubstaat!»

Ein «Verein für die Interessen der Fonds-Börse» hatte sogar den Ausschluss schweizerischer Werthe von der Berliner Börse beantragt, worüber die Zulassungsstelle sich wie folgt erklärte:

«Der Verein für die Interessen der Fondsbörse hat, veranlasst durch die Behandlung, welche die geplante Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen seitens der Schweizer-Behörden erfährt, bei der unterzeichneten Zulassungsstelle den Antrag gestellt, die Zulassungsstelle wolle neue schweizerische Werthe zum Handel und zur Notiz an der Berliner Börse nicht zulassen. Der Verein hat weiterhin zugleich gegen jede solche Zulassung auch so lange Verwahrung eingelegt, als nicht seitens des schweizerischen Bundesrathes mit den grossen schweizerischen Eisenbahngesellschaften ein die berechtigten Ansprüche der Aktionäre befriedigendes Arrangement getroffen ist. In der Diskussion, welche innerhalb unseres Kollegiums über den vorgedachten Antrag stattge-

funden hat, sind die Gründe, welche den Verein zu seinem Vorgehen veranlasst haben, allseitig gebilligt worden. Mit Rücksicht jedoch auf die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Zulassungsstellen an den deutschen Börsen sich nur mit konkret vorliegenden Anträgen auf Zulassung bestimmter Papiere zum Börsenhandel zu befassen haben, sind wir nicht in der Lage, den beantragten prinzipiellen Beschluss zu fassen. Dagegen stehen wir nicht an, schon heute zu erklären, dass wir die Zulassungsstellen an den deutschen Börsen für berechtigt erachten, auf Grund des § 36 Abs. 3 c des Reichsbörsengesetzes vom 22. Juni 1896 den Werthpapieren solcher Länder die Zulassung zum Börsenhandel zu versagen, in welchen etwa — wenn auch unter dem Schutze von Gesetzen — die Grundsätze von Treu und Glauben verletzt sein sollten.»

Die «Vossische Zeitung» bemerkte dazu: «Die grösste Frage bleibt danach offen: Hat die Schweiz wirklich Treu und Glauben in der Verstaatlichungsangelegenheit verletzt? Diese Frage ist längst beantwortet. Die Schweiz hat ganz unzweifelhaft das Recht, nach den Konzessionen zurückzukaufen. Das haben auch deutsche massgebende Blätter, so die «Kölnische Zeitung» ausdrücklich anerkannt, schon damals, als die Rückkaufsbotschaft des Bundesrathes bekannt wurde. Von einem solchen Recht Gebrauch zu machen, würde jeder Staat sich vorbehalten; warum sollte gerade die Schweiz das nicht thun? Die deutschen Börsen stellen aber die Sache mit beispielloser Hartnäckigkeit so dar, als ob die Schweiz auf Grund der Dividenden oder Börsenkurse zurückkaufen müsse. Das ist durchaus falsch. In Deutschland wurde auf dieser Grundlage zurückgekauft, die schweizerischen Konzessionen lauten aber anders, und sie lauten so klar, dass das Bundesgericht in den meisten Hauptfragen einstimmig entschieden hat und gar nicht anders entscheiden konnte. Darüber war sich auch die rückkaufsfeindliche Presse in der Schweiz, die sonst in ihrem Eifer den deutschen Blättern nichts schuldig bleibt, sofort klar, und sie musste einmüthig den Entscheid des Bundesgerichtes als wohlbegründet und unparteiisch anerkennen. Nun kommt die ausländische Bör-

senpresse mit der Anmassung, die schweizerische Gesetzgebung sowohl als die schweizerische Rechtsprechung umzustossen. Oder sie meint, mit wüstem Geschrei einen Druck auf die kommenden Entscheidungen des Gerichtshofes ausüben zu können, weil die wilde Spekulation unter unrichtigen Angaben, allen Abmahnungen zum Trotz, die Papiere in skandalöser Weise in die Höhe getrieben hatte! Alte treue Aktionäre kommen dabei natürlich nicht in Betracht. Die jüngste Auslassung der Berliner Zahlungsstelle weckt neuerdings falsche Vorstellungen, wenn sie sagt, der Bundesrath müsse mit den schweizerischen Bahngesellschaften ein Arrangement treffen, das die Aktionäre befriedige. Freilich kann der Bundesrath mit den Bahnen ein Abkommen treffen, aber für die Bestimmung des Rückkaufspreises ist er durch das Gesetz gebunden, das vorschreibt, dass der Preis auf Grund des konzessionsgemässen Rückkaufs festzustellen sei. Die Schweiz hat das gute Recht auf ihrer Seite und ist dabei vollständig beruhigt.»

Wir denken, es würde Deutschland auch sehr wenig conveniren, die Schweiz für ihren Geldmarkt noch mehr auf Frankreich hinzuweisen, als es schon ohnehin in dieser Beziehung der Fall ist.

In den in diesem Jahre auch bei uns viel gelesenen «Gedanken und Erinnerungen» Bismarcks kommt ein Passus über eine «Theilung der Schweiz» vor, die ihm ein französischer Staatsmann vorgeschlagen haben soll, und die er zwar als nicht angehend bezeichnet, aber nicht ohne einige unfreundliche Worte über unsern Staat beizusetzen. Wir halten dafür, die letzteren seien der Grund, aus welchem diese Sache von jedenfalls geringer Bedeutung in einem Werke Erwähnung findet, das viel wichtigere Dinge aus der neueren Geschichte, deren Zeuge und Mitarbeiter der Verfasser war, ruhig bei Seite lässt. Er wollte uns, wie noch manchen andern Leuten, sein Missfallen über das Grab hinaus bezeugen. Wir quittiren

hiefür, finden es aber in Folge dessen nicht sehr passend, wenn etwa in Zürich, wenn auch aus Privatmitteln, eine Bismarckstatue errichtet werden sollte.

Um so freundlicher, als dieses Gegners, dürfen wir des nunmehr auch verstorbenen zweiten Reichskanzlers Grafen Caprivi gedenken, der eine andere Politik befolgte, mit uns die bestehenden Handelsverträge abschloss und auch in einer Rede im deutschen Reichstag die von seinem Vorgänger angezweifelte schweizerische Neutralität ausdrücklich wieder anerkannte. Von ihm wurden statt «Gedanken und Erinnerungen», mit der Tendenz wohlausgedachter Selbstverherrlichung, nur einzelne Briefe bekannt, die er an den Redaktor des «Berliner Tagblattes», als Antwort auf einen solchen Vorschlag schrieb, und die den vornehmen Charakter dieses Mannes recht deutlich kennzeichnen. Wir sind es demselben schuldig, sie auch in einer schweizerischen Publikation festzuhalten:

«Skyren, 9. Oktober 1895. Sehr geehrter Herr! Die mir gefälligst übersandten Zeitungsausschnitte sende ich dankend zurück. Ich bin nicht in der Lage, mich über die wirklichen Ursachen meines Rücktritts zu äussern. Achtungsvoll und ergebenst G. v. Caprivi.»

«Skyren, 26. Februar 1896. Sehr geehrter Herr! Aufrichtig danke ich Ihnen für Ihre freundlichen Worte. Es ist schwer, im Handeln auf Zustimmung derer, für die man handelt, verzichten zu müssen, schwerer noch im Alter von den Kreisen, mit denen man durch ein langes Leben zusammengegangen ist, getrennt zu werden, am schwersten aber mit gebundenen Händen der öffentlichen Missachtung ausgesetzt zu werden und zusehen zu müssen, wie das, was man zum Besten des Staates geschaffen zu haben glaubt, wieder eingerissen wird. Nochmals aufrichtigen Dank für Ihre Theilnahme. Voll Achtung bleibe ich Ihr ergebener G. v. Caprivi.»

(Aus Montreux, 25. Februar 1895): «Ein nicht unerheb-

licher Theil meiner Motive hatte Bezug auf den Fürsten Bismarck, und ich darf soviel wohl Ihnen gegenüber aussprechen, dass ich bei aller Anerkennung des Glanzes seiner Person und unserer Heldenzeit, schon ehe ich Kanzler wurde, erkannt zu haben glaubte, wie schwere Schäden die Kehrseite jener glänzenden Medaille zeigte. Der Nation behilflich zu sein, dass sie, ohne an den neugewonnenen nationalen Gütern Schaden zu leiden, in ein Alltagsdasein zurückkehrte, in dem sie ihre alten Tugenden wiederfände, schien mir das nächste, voraussichtlich nur im Laufe der Jahre zu erreichende Ziel. Fürst Bismarck hatte, wie ja schon oft ausgesprochen ist, die innere Politik mit den Mitteln der äusseren geführt, und die Nation war in Gefahr, ihren sittlichen Standard sinken zu sehen. Indess auch nur hierauf jetzt näher einzugehen, würde mir nicht recht scheinen. Weiter werden Sie sich selbst sagen, wie vorsichtige Behandlung das persönliche Verhältniss zwischen Kaiser und Kanzler fordert, wie tief es in die Amtshandlungen des Letzteren eingreift, und wie wenig davon an die Oeffentlichkeit kommen darf. Was Ihren zweiten Wunsch angeht, so kann ich sagen, dass alle Nachrichten, die dahin gehen, ich wollte nach dem Süden reisen, ich wäre piquirt über Ungnade u. dergl., gänzlich erfunden sind. Ich habe von Anfang an den Wunsch gehabt, das Frühjahr noch hier in Montreux zu verleben und halte daran noch fest. Ich bin zufrieden, dass ich keine Verantwortung mehr trage und freue mich eines stillen und zufriedenen Daseins. Ich habe ein Alter erreicht, in dem ich auch als Soldat meine Laufbahn für abgeschlossen gehalten haben würde.»

(Aus Skyren, 4. März 1897): «So freundliche Glückwünsche von einem politischen Gegner zu erhalten, ist für mich um so wohlthuender, als ich durch diejenigen, denen ich meiner ganzen Lebensanschauung nach früher nahe stand, nicht verwöhnt werde. Ich habe manche sehr liebe Beziehungen aufgeben müssen, um den Ueberzeugungen, die ich mir erst als Reichskanzler mühsam erwarb, treu bleiben zu können. Dass dies gerade mein Schicksal sein würde, habe ich nicht vorhersehen können, aber ich habe es am letzten Abend, den ich in Hannover unter meinen Kameraden verlebte,

ausgesprochen, ich wäre mir darüber klar, dass ich schliesslich von dem Glanz und dem Schimmer nichts behalten würde «als die Müh' und die Schmerzen und wofür wir uns halten in unserem Herzen.» Ich bin mit diesem Trost des Wallensteinschen Kürassiers einverstanden, das ist Soldatenschicksal. Ich glaube, ich bin meinem Könige und mir selbst treu geblieben, diesen Glauben kann mir niemand nehmen, im übrigen mag die Welt denken und sagen, was sie will. Ich lebe hier in stillem Frieden sehr zurückgezogen. Ich altere schnell, aber es sind mehr Gebrechen, die mir lästig werden, als Krankheiten. Venen-Entzündungen sind mir alte Bekannte, ich hatte eine ziemlich ernste, als ich im Reichstag bei der Vertheidigung der letzten Militär-Vorlage nicht selten unter Schmerzen lange stehen musste. Indess nun sehe ich das ruhiger an, ich habe ja Zeit, stille zu liegen und mich zu schonen. Sie erwähnen die Haltung der Freisinnigen bei jener Vorlage. Ich habe nicht so weit gesehen, um den Zerfall der freisinnigen Partei vorherzusehen. Ich war zu sehr davon überzeugt, dass die Verkürzung der Dienstzeit und namentlich die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht von allen Liberalen vertreten werden müssten. Ich meinte, der ideelle Gewinn, der in diesen Ideen für die Liberalen lag, wöge die erhöhte Steuerlast reichlich auf. Dass damals die allgemeine Wehrpflicht nicht voll zu erreichen war, bedauere ich noch heute und nicht bloss aus militärischen Gründen. Unverständlicher noch wie der Freisinn sind mir in dieser Frage die Nationalliberalen geblieben. Dass ihr Führer ein Landsmann Scharnhorsts war, liess er in seinem Verhalten zur allgemeinen Wehrpflicht nicht erkennen. Diese Frage wird wieder kommen und ich wünschte, dass die Liberalen, sofern sie dann überhaupt noch existiren, einen objektiveren Blick in die Zukunft hätten. Da kommt die senectus loquax und es fehlt nicht viel, so begänne ich, aus der Rolle fallend, über Zukunfts-Politik zu orakeln.»

(Aus Skyren, 6. März 98.) «Sie legen mir noch einmal die Idee nahe, litterarisch etwas für mich zu thun. Und so verführerisch sie für mich ist, so gern ich eine solche Arbeit gerade in Ihren Händen wissen würde, bestärkt sich in mir

doch die Ueberzeugung immer mehr, dass es für mich das Richtige ist, mich direkt oder indirekt der Politik ganz fern zu halten. Es ist und bleibt falsch, und auch das abweichende Beispiel eines grossen Mannes ändert daran nichts, wenn frühere Offiziere und Beamte gegen eine Regierung, unter der sie gedient haben, öffentlich auftreten. Denn dass mein Auftreten, ob ich wollte oder nicht, als gegen die jetzige Regierung gerichtet angesehen werden würde, ist mir zweifellos; meine politischen Gegner würden gewiss unschwer die Mittel finden, es dahin zu bringen. Daran würde es wenig ändern, wenn ich meine persönliche Einwirkung auf die Schrift so wenig wie möglich hervortreten liesse. Und was liegt daran, ob ich verkleinert, ja beschimpft werde, ob mein Bild verdunkelt auf die Nachwelt übergeht, wenn man mir nur den Ruf eines anständigen Mannes, eines selbstlosen Patrioten nicht nehmen kann? Und auch wenn ich selbst gar nicht die Feder eintauchte, würde ich nicht sicher sein, in die garstigen Kämpfe, die voraussichtlich mit den nächsten Wahlen verbunden sein werden, persönlich hineingezogen zu werden? Ich würde die Ansichten, die ich als aktiver Staatsmann vertreten habe, nicht aufgeben wollen und können, ob ich aber jetzt, wo ich noch als General à la suite geführt werde, die Berechtigung hätte, für die Handelsverträge zu schreiben, kann zweifelhaft sein. Und was würde ich denn leisten können? Ich bin schnell gealtert, ich habe die Gewohnheit an feste, konsequente Arbeit verloren. Mir fehlt, bis auf die Schreibkräfte, das vorzügliche Personal, durch das ich unterstützt wurde. Wenn Sie von mir verlangen würden, ich solle meine Motive für irgend einen Schritt rekonstruiren und niederschreiben, ich würde es wahrscheinlich auch mit grosser Mühe nicht können. Ich habe sogar meine persönlich geschriebenen Notizen, Auszüge aus Büchern, Gedächtnisshilfen bei meinem Ausscheiden zerstören lassen, um nicht etwa einem Arnim-Prozesse oder dergleichen in die Hände zu fallen.»

Es ist ein edler Charakter, der sich ausspricht und gleichzeitig, wenn man damit die «Erinnerungen» Bismarck's vergleicht, ein typisches Bild der Veränderung, die in dem deutschen

Wesen, selbst in den besseren Kreisen vorgegangen ist. Ein jetzt lebender österreichischer Dichter sagt darüber in einer «Ode an Germania» am Schlusse:

«Deine grimmigsten Feinde
Niederhält sie die bleiche Furcht.
Ja, man fürchtet und preist weithin des Reiches Macht,
Doch man beugt sich nicht mehr willig dem deutschen Geist.»—

Das ist das, was wir am «Reiche» anders wünschten und wesswegen wir niemals zu den unbedingten Bewunderern Bismarck's gehört haben, so nothwendig eine solche Persönlichkeit für Deutschland vorübergehend war. Wir hoffen auf eine bessere Zeit, die nun wieder folgen kann und muss.

Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen noch immer Schwierigkeiten über Verzollung, welche der Bundesrath auf Antrag des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen dort anhängig gemacht hat. Die mit Deutschland obwaltenden Differenzen dieser Art sind hiegegen beseitigt worden. Auch Nordamerika hat die Auslegung, welche die Schweiz der Bezeichnung «meistbegünstigte Nation» in dem bestehenden Handelsvertrag gegeben hat, zwar angenommen (was logisch nicht wohl anders möglich war), sich aber vorbehalten, den Vertrag zu kündigen, wenn man nicht zu einer Abänderung dieser Klausel gelange. Wir hoffen, die grosse Republik im Westen werde es der Schweiz möglich machen, in ihr einen festen Anhaltspunkt in allen schwierigen Fragen zu sehen, welche die jetzige Weltlage, namentlich für die kleinen Staaten, mit sich bringt.

Mit dem folgenden Jahre beginnen nun schon die Vorbereitungen für den Abschluss neuer Handelsverträge

deren allerwichtigste sämmtlich mit dem Jahre 1903 ablaufen und daher vorher erneuert werden müssen.

Es würde dabei sehr wünschenswerth sein, statistisch genauer erörtert zu sehen, wie die jährliche Differenz zwischen der schweizerischen Einfuhr und Ausfuhr gedeckt wird, welche regelmässig mehr als 300 Millionen zu Ungunsten der Schweiz beträgt, die also in Baar an das Ausland vergütet werden müssen. Diese Frage kam beiläufig in der Sitzung des Nationalrathes vom Juni zur Sprache, und es wurden von mehreren sachverständigen Personen Erklärungen versucht, die aber keineswegs erschöpfend waren. Gewöhnlich bezieht man sich einfach darauf, es ergebe sich aus dem allgemeinen «Gefühl», oder dann etwa auch aus dem Stande der Sparkassen-Einlagen, dass die Schweiz, trotz dieses jährlichen Ausfalles, nicht ärmer werde; mitunter wird auch behauptet, es lassen sich die Gründe desselben gar nicht näher konstatiren, man stehe da gewissermassen vor einer unerklärbaren Thatsache, die mit «Vertrauen in die Zukunft» behandelt werden müsse. Wir sind unsererseits in Sachen der Nationalökonomie, und in Geldsachen überhaupt, nicht für den «Glauben» eingenommen und hegen auch von der Statistik eine zu gute Meinung, um anzunehmen, dieselbe sei gar nicht im Falle, ein so wichtiges Verhältniss näher aufzuklären. Jedenfalls müsste der Versuch gemacht werden, sonst gleicht die Schweiz einem Privatmann, der eben darauf los lebt, in dem blinden Wahn eines leichtsinnigen Jünglings, es sei bisher immer gegangen und werde daher auch fernerhin gehen. Das aber wäre im jetzigen Zeitpunkte namentlich, in welchem wir unsere Handelsverträge neu ordnen und gleichzeitig eine sehr grosse Summe Geldes für den Rückkauf der Bahnen aufnehmen wollen, ein geradezu unverantwortlicher Leichtsinn. Wir sind unsererseits überzeugt, dass sich

der Wohlstand eines Staates nicht bloss nach dem Verhältniss seiner Einfuhr und Ausfuhr bemisst, das ist eine aufgegebene Position einer früheren Nationalökonomie; immerhin aber ist und und bleibt es ein wichtiges Verhältniss, und es muss dafür eine Deckung vorhanden sein, wenn die Ausfuhr dauernd und in hohen Beträgen geringer ist; beziehungsweise man muss sich über diese Deckung mit annähernden Zahlen, nicht bloss mit allgemeinen Redensarten, oder Vermuthungen, aussprechen können. Das erfordert ein ordentlicher Staatshaushalt, der überhaupt nicht auf Vermuthungen beruhen darf.

Ohne dieser Untersuchung, die wir dringend wünschen, irgendwie vorzugreifen, sind wir einstweilen der Meinung, dass diese Deckung der circa 300 jährlich fehlenden Millionen wesentlich aus den Einkünften des Fremdenverkehrs, die sehr wohl annähernd berechnet werden könnten, ferner aus dem Ertrag der im Ausland betriebenen Geschäfte und angelegten Kapitalien, der in die Schweiz fliesst, die allerdings weniger leicht kontrollirbar sind, und endlich vielleicht auch aus den nicht ganz kontrollirten Mehrwerthen unserer Ausfuhrartikel über die «deklarirten» Angaben hinaus, besteht. Das letztere würde, falls es sich so verhält, wohl der Hauptgrund sein, weshalb es nicht möglich ist, darüber einen statistischen Nachweis zu erstellen. Immerhin wird es gut sein, sich darüber wenigstens einigermassen im Klaren zu befinden.

Wir sind unsererseits von dem soliden Wohlstand der Schweiz überzeugt, auch davon ferner überzeugt, dass jeder private Haushalt bei uns über eine Differenz zwischen Erwerb und Ausgaben sich nicht so leicht hinwegsetzt. Aber wir können dessen ungeachtet den Wunsch nicht unterdrücken, dass sich die Ausfuhr der Schweiz noch bedeutend vermehren und die Einfuhr wenigstens in einigen Artikeln, die leicht

im Lande selbst zu erzeugen wären, herabsetzen lasse und wir erblicken darin einen wichtigeren Gegenstand «sozialer Politik» als in manchen andern Dingen, die einen sehr grossen Theil unserer gewöhnlichen Diskussionen, Berichterstattungen und Pressartikel ausmachen, während dieser Punkt mit merkwürdigem Stillschweigen übergangen wird.

In Belgien ist, nach einem verfehlten Versuche des klerikalen Ministerpräsidenten Vandenpeereboom ein partielles Proportional-Wahlsystem nach dem Muster der Disraelischen (nicht mehr bestehenden) Wahlreform und des jetzt vorliegenden Schwyzer-Verfassungsentwurfs einzuführen, eine völlige Wahlreform auf Grund des Proporzes, gleichzeitig wie bei uns, auf der Tagesordnung. Belgien ist für uns überdies das Beispiel eines Staates, dessen Bevölkerung, industrielle Bedeutung und im Allgemeinen gesprochen Wohlhabenheit von Jahr zu Jahr wächst, während der öffentliche Geist abnimmt und die Unzufriedenheit in einem grossen Theil der Bevölkerung bereits einen bedrohlichen Grad erreicht hat. Es ist sehr gefährlich, anzunehmen, dass bloss in der steigenden Wohlhabenheit eines Theiles der Bevölkerung eine Garantie für einen gedeihlichen Fortschritt eines Staates liege, und die belgischen Verhältnisse können uns in dieser Hinsicht zur Warnung dienen.

In dem diplomatischen Dienst der Eidgenossenschaft wurde Herr Dr. Choffat von Pruntrut zum Ministerresidenten in Buenos-Aires gewählt. Von den hier accreditirten Diplomaten starb der französische Ambassadeur, Graf Montholon. Die einzige schweizerische Consular-Justiz, die bestand, hat mit dem 1. Juli dieses Jahres in Japan aufgehört, und es wird wohl mit dem System eigener schweizerischer Berufskonsuln nicht fortgefahren, sondern vorgezogen

werden, die Schweizer in Staaten, die nicht hinreichende Gewähr für eine genügende Justiz bieten, unter fremden Schutz grösserer Staaten zu stellen. Ueber die deutschen Berufs-Consulate enthielt der letzte Jahresbericht der Handelskammer von Elberfeld folgenden bemerkenswerthen Passus:

«Wir unsrerseits möchten angelegentlichst befürworten, den juristisch oder diplomatisch geschulten Berufskonsuln an allen denjenigen Plätzen, welche besonders dazu geeignet erscheinen, Mittelpunkte für den deutschen Handel abzugeben, einen kaufmännischen Beirath, bezw. in verschiedenen Zweigen sachverständige Persönlichkeiten zur Seite zu stellen, welche jede sich dem deutschen Wettbewerb bietende günstige Gelegenheit mit aufmerksamem Blick zu verfolgen und den mit grösstmöglicher Schnelligkeit arbeitenden informatorischen Dienst in allen Handelsangelegenheiten zu übernehmen hätten. Durch eine solche Einrichtung würde dem unternehmungswilligen Kaufmann und in erster Linie auch den deutschen Handelskammern selbst die Möglichkeit geboten, sich bezüglich aller derjenigen Angelegenheiten, in welchen dieselben des Raths und der sachkundigen Unterstützung in jenen vom Mutterlande so weit entfernten Gebieten bedürfen sollten, mit den Consulaten in direkte Verbindung setzen zu können.»

Es ergibt sich daraus, dass doch eigentlich gut gebildete Handelskonsuln diesen sogenannten Berufskonsuln bei weitem vorzuziehen sind.

Leider ist es vorgekommen, dass ein schweizerischer Handelskonsul in Johannesburg wegen betrügerischer Spekulationen in seinen Funktionen eingestellt werden musste. Die Schweizer in der südafrikanischen Republik wurden in Folge dessen unter deutschen Schutz gestellt.

In unserer eigenen Diplomatie stehen zwei wesentliche Veränderungen bevor, indem muthmasslich ein Mitglied des Bundesrathes an die Stelle des verstorbenen Weltpostdirektors Höhn treten wird, und andererseits das Amt des eidgenössischen Generalanwalts, das zwar im Wesentlichen nicht das ist, was sein Titel besagt, sondern eine Aufsichtsbehörde über die politische Fremdenpolizei, durch die Resignation des bisherigen ersten Inhabers neu besetzt werden muss. Es wird sich daran ohne Zweifel eine neue Diskussion über das Wesen und den Werth dieser politischen Polizei knüpfen, eingeleitet durch die Verhandlung über die Ausweisung einiger italienischer Agitatoren, die in der nächsten Bundesversammlung vom September zu erfolgen hat. Wir halten unsererseits, unter den gegenwärtigen Verhältnissen unserer Nachbarstaaten, besonders Frankreich und Italien, eine gute Fremdenpolizei für nothwendiger, als seit geraumer Zeit, und bezweifeln auch nicht, dass der weitaus grösste Theil des schweizerischen Volkes der Ansicht ist, dass eine solche unentbehrlich sei. Es wird sich lediglich darum handeln, eine geeignete Persönlichkeit zu finden, die mit der nöthigen Energie, und gleichzeitigen Unabhängigkeit gegenüber allen ungehörigen Zumuthungen, ihres nicht leichten Amtes walte. Eine Revision des dermaligen Gesetzes von 1889, gegen welches die sozialistische Partei damals ein Referendum versuchte, aber bloss 24,000 Unterschriften dafür fand, halten wir nicht für opportun.

Staatsverträge.

I. Internationale. Der neue (Washingtoner) Weltpostvertrag vom 15. Juni 1897, wie er dermalen besteht, findet sich nun abgedruckt in der E. G. S. XVI, 897. Ueber

die Auswechslung von Colis postaux fand mit Frankreich ein Spezialvertrag vom 15. November 1898 statt. E. G. S. XVII, 55.

Die Uebereinkunft über internationales Privatrecht und Civilprozessrecht vom 21. Juni 1898 steht in E. G. S. XVII, 179. Sie besteht zwischen der Schweiz, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Holland, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden und Norwegen.

Der Zusatzvertrag zum Münzvertrag vom 15. Mai 1898 in E. G. S. XVII, 44.

Montenegro ist von dem Vertrag über das Urheberrecht zurückgetreten. E. G. S. XVII, 209. Der Vertrag tritt mit dem 1. April 1900 ausser Kraft. Japan tritt dem litterarischen und gewerblichen Eigenthumsschutz bei. E. G. S. XVII, 206.

Die Eidgenossenschaft hat die Separatverträge über Urheberrecht mit Italien (22. Juli 1868) und Deutschland (13. Mai 1865) gekündigt, wonach auch mit diesen Staaten vom 17. November 1899 ab nur noch die internationale Konvention vom 9. September 1886 besteht.

Die Anarchisten-Konferenz in Rom wurde geheim abgehalten und hat, wie vorauszusehen war, zu keinem Vertrage geführt. Dagegen verlautete etwas von Beschlüssen über eine internationale Ueberwachung bekannter Anarchisten und einem diesfälligen Reglement, welches die italienische Regierung ausarbeiten sollte, und das dann am 15. Mai 1899 hätte in Kraft treten sollen. Bekannt ist ein solches ebenfalls nicht geworden. Die Gegenstände der Konferenzberathung waren folgende: Strafrechtliche Definition des Anarchismus, Massregeln gegen die anarchistische Presse, Auslieferung der Anarchisten, Qualifikation der anarchistischen Verbrechen

als gemeine Verbrechen, Organisation des Polizeidienstes behufs Erleichterung des gegenseitigen Austausches von Mittheilungen betreffend Anarchisten.

In Brüssel fand eine Konferenz von betheiligten Staaten über die Einfuhr alkoholischer Getränke in Afrika statt. Die in der Brüsseler-Afrika-Akte von 1890 festgestellten Einfuhrzölle wurden erhöht.

II. Spezialverträge. 1. Vertrag mit Russland über Schutz der Fabrik- und Handelsmarken. E. G. S. XVII, 227, Bbl. 1899, Nr. 24.

Wir haben mit Russland bloss einen bereits alten Niederlassungsvertrag von 1872. Nun soll auf Wunsch unserer Export-Industrie noch ein Zusatzvertrag gemacht werden, der folgende etwas komplizirte Vorgeschichte hat.

Wir erliessen unser Markenschutzgesetz 1879, das 1890 durch ein erweitertes ersetzt wurde.

Am 20. März 1883 kam hinzu die Union zum Schutz des gewerblichen Eigenthums, die auch Patente, Modelle, Muster und Geschäftsfirmen umfasst. Derselben gehören dermalen 18 Staaten an, zuletzt Japan, Russland hingegen nicht. Die internationale Uebereinkunft von Madrid von 1891 kam später noch dazu, es ist eine spezielle Uebereinkunft zum Zweck der internationalen Eintragung der Handelsmarken in Bern. Dieser Uebereinkunft sind nicht alle Länder der allgemeinen Union, sondern nur 10 der obigen 18 beigetreten.

Ebenso wurden in Madrid unter noch wenigeren Staaten die falschen Herkunftsbezeichnungen verboten.

Russland ist bei diesen Verträgen nirgends dabei, sondern es besteht nur ein russisches Gesetz von 1896, das für Russland gilt und das vorbehält, Fremden gleichen Schutz für Handels- und Fabrikmarken zu gewähren, wie den Russen «en vertu de conventions diplomatiques».

Solche Konventionen mit Russland schlossen alle Industrieländer Europas, zuerst England, zuletzt Dänemark. Die Schweiz hatte bisher keine, die jetzt abgeschlossen wird, wozu Russland sich auf Wunsch der Schweiz bereit erklärte. Der Vertrag wurde in Bern mit der russischen Gesandtschaft abgeschlossen.

Es ist also eine Gleichberechtigung mit den einheimischen Industrien in Russland, beziehungsweise mit allen anderen Staaten, die solche Verträge bereits haben.

Die Marken der Schweizer und Russen können gegenseitig im Ursprungslande eingetragen werden.

2. Abänderung des schweizerisch-spanischen Vertragstarifs.

Am 11. April 1899 berichtete das Generalkonsulat in Spanien, die spanische Regierung wünschte die Position Chocolade aus dem Zollvertrag zu entfernen, weil Spanien den Zoll auf die Rohmaterialien der Chocoladefabrikation erhöhen möchte. Es stellte eventuell Kündung des Zollvertrags in Aussicht.

Es ist allerdings ein etwas sonderbares und prinzipiell verwerfliches Verfahren, einzelne Artikel eines Vertrags während einer Vertragsdauer ausser Kraft zu setzen; die Schweiz hat aber kein grosses Interesse daran, da ihr Chocolade-Import nach Spanien fast auf Null gesunken ist und sie ohnehin in Spanien begünstigt ist. Die Spanier haben nämlich dermalen 3 Tarife, einen Maximaltarif (dem lange Zeit Deutschland und zeitweise auch Frankreich unterlag), einen Minimaltarif, der jetzt ziemlich allgemein angewendet wird, und dann noch Vertragstarife, die nur Russland, Holland, Schweden-Norwegen und die Schweiz haben, ausgenommen Portugal, das noch einen ganz besonders günstigen Ver-

trag mit Spanien besitzt. Abgesehen davon ist die Schweiz meistbegünstigt, so dass man Spaniens Wünschen etwas entgegenzukommen geneigt sein musste. Demgemäss wurde beschlossen, die Bindung von Chocolade aufzuheben.

Ueber die Fischerei in den italienischen Gränzgewässern wurde ein Zusatzvertrag mit Italien vom 8. Juli 1898 abgeschlossen. E. G. S. XVII, 29; der Hauptvertrag ist vom 8. November 1882.

Mit den Bodenseeuferstaaten wurde in Konstanz eine neue Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 8. April 1898 abgeschlossen, welche den früheren Vertrage vom 22. Sept. 1867 und die Revisionsvereinbarungen vom 6. Mai 1892 und 30. Juni 1894 abändert. Bbl. 1899, Nr. 22. Betreffend die Tieferlegung der Hochwasserstände des Bodensees macht das eidgenössische Oberbauinspektorat in seinem Geschäftsberichte für 1898 folgende Mitteilungen:

«Da die Antworten der grossherzoglich badischen Regierung und derjenigen von Schaffhausen auf das ihnen übermittelte Gesuch des Kantons Thurgau, die Abgrabung bei Eschenz vertiefen zu dürfen, ablehnend lauteten, so wurde beschlossen, es sei zur Zeit von einer weitern Abgrabung abzusehen und damit zuzuwarten, bis infolge der stattfindenden Besprechungen eine Abklärung in dieser Angelegenheit erfolgt sein werde. Baden und Thurgau wurde auf bezügliche Anfragen mitgetheilt, dass die nöthigen Schritte zur Beschickung einer technischen Vorkonferenz erfolgen werden, sobald die Berechnungen über die Tieferlegung der Wasserstände des Bodensees zu Ende geführt sein werden. Die vom Bundesrath angeregte internationale Konferenz zur Besprechung der Frage wegen Verbesserung der Zustände des Hemishoferbaches hat stattgefunden, und es wurde die Regierung des Kantons Schaffhausen eingeladen, für den auf ihrem Gebiete liegenden Theil dieses Baches ein Korrektionsprojekt aufzustellen.»

Betreffend Auslieferung ist der neue holländische Vertrag in E. G. S. XVII, 1 abgedruckt. Mit Deutschland besteht dermalen die Schwierigkeit, dass dieser Staat den bei uns geltenden Grundsatz «ne bis in idem» nicht anerkennt, somit in Deutschland Jemand, der in der Schweiz bestraft worden ist, für das gleiche Verbrechen noch einmal prozedirt werden kann. Solche Leute werden daher von uns mitunter nicht mehr ausgeliefert, was wieder zur Folge hatte, dass Deutschland die Strafverfolgung von Deutschen, die im Kanton Zürich Verbrechen begangen hatten, ablehnte. Es wird daher zweckmässig sein, den obigen Grundsatz in dem neuen Strafgesetzbuch überhaupt fallen zu lassen.

In der Junisitzung der Bundesversammlung wurde beantragt, mit Italien ein Zusatzabkommen über den Niederlassungsvertrag vom 22. Juli 1868 über Ausweisschriften für Italiener, welche in die Schweiz kommen, abzuschliessen. Der Bundesrath nahm die Motion nur in dem Sinne an, dass er bessere Ordnung in den Heimathschriften dieser Einwanderer verlangen will, dagegen nicht Leumundszeugnisse, wie sie bloss in den Verträgen mit Deutschland und Liechtenstein bestehen. Auch will er den Niederlassungsvertrag nicht künden. Eine allgemeine «Italienerfrage» in der Art der Chinesenbill in Amerika würde der Schweiz auch in der That nicht zur Ehre gereichen.

III. Handelsverträge. Da auf das Jahr 1903 unsere wichtigsten Handelsverträge erneuert werden müssen, wurde mit der Untersuchung der betreffenden Grundlagen begonnen. Unter dem Vorsitz von Bundesrath Deucher traten im August die Präsidenten der drei grossen wirthschaftlichen Interessenverbände der Schweiz, nämlich des schweizerischen Handels- und Industrievereins, des schweizerischen Handwerker- und

Gewerbevereins und des schweizerischen Bauernverbandes, sowie die ständigen Sekretäre derselben, nebst einigen Vertretern spezieller Produktionszweige zu einer Konferenz zusammen. Diese Konferenz hat das Programm für die innerhalb der Verbände zu veranstaltenden Erhebungen zu den Vorarbeiten für Revision der Handelsverträge zu berathen. Auf Grund dieses Programms soll dann die Angelegenheit in den Sektionen und Zweigvereinen der Verbände einlässlich behandelt werden, wobei zwei Hauptfragen zu beantworten sein dürften: einerseits die wirthschaftlichen Folgen der Handelsverträge, andererseits die Wünsche und Begehren für die Gestaltung unseres eigenen Zolltarifs. Die ständigen Sekretariate werden die nöthige Anleitung für eine einheitliche und zuverlässige Behandlung der gestellten Fragen zu geben und das gewonnene Material zu sammeln und zu verarbeiten haben. Bis zum 1. Juli 1900 müssen die Verbände ihre Eingaben fertig stellen und einreichen. Der Präsidialkonferenz dürfte sodann die weitere Aufgabe zufallen, die Forderungen der drei grossen Interessengruppen thunlichst in Uebereinstimmung zu bringen und einen gutachtlichen Bericht an den Bundesrath zu erstatten. Es ist also vorauszusehen, dass bis zum Herbste 1900 dem Bundesrath die Ergebnisse der Erhebungen und Berathungen in den Verbänden zur weiteren Behandlung vorgelegt werden können.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat die Artikel 8 und 12 des Niederlassungs- und Handelsvertrages vom 25. November 1850, wonach beide Staaten sich in unbedingter Weise die Rechte der Meistbegünstigung in Handels- und Zollsachen zusichern, gekündigt. Der Bundesrath hat beschlossen, diese theilweise Kündigung anzunehmen. Die genannten Artikel bleiben noch bis und mit dem 23. März 1900 in Kraft.

Inzwischen fand eine allerdings in diesem Sinne nur provisorische Verständigung über den Sinn der sogenannten Meistbegünstigungsklausel im jetzigen Vertrag von 1850 statt. Die Regierung der Vereinigten Staaten hatte durch ein Abkommen mit Frankreich die Zollansätze für einige Erzeugnisse (Wein, Spirituosen, Wermuth, Weinstein, Weinhefe, Gemälde, Zeichnungen und Bildhauerarbeiten) ermässigt, wogegen Frankreich seinen Minimaltarif auf eine Reihe von Erzeugnissen der Vereinigten Staaten ausdehnte. Der Mitgenuss der genannten amerikanischen Zollermässigungen, wovon diejenigen für Spirituosen einiges Interesse für uns hatten, wurde uns mit dem Bemerken verweigert, dass die Wirkung der Meistbegünstigungsklausel sich auf diejenigen Konzessionen beschränke, die einem dritten Lande unentgeltlich gemacht werden, wogegen die an Kompensationen geknüpften durch ebensolche erkauft werden müssten. Der Bundesrath war jedoch im Fall, die Regierung der Vereinigten Staaten zu überzeugen, dass uns die Artikel 8, 9, 10 und 12 unseres Vertrages, gemäss ihrer besondern, von derjenigen der andern Verträge abweichenden Redaktion und nach der dokumentierten Absicht der Unterhändler, den unentgeltlichen Mitgenuss aller Konzessionen an Drittstaaten, ohne Ausnahme, garantiren. Indem die genannte Regierung dies schliesslich anerkannte, behielt sie sich immerhin vor, den Vertrag zu kündigen, wenn es nicht gelinge, sich über eine Aenderung der Klausel zu verständigen. Diese Kündigung ist nun also erfolgt.

Der mit Chile abgeschlossene Handelsvertrag vom 31. Oktober 1897 ist in der E. G. S. XVII, 70 abgedruckt.

Eine Erklärung über die Geleitscheine im Getränkeverkehr mit Frankreich vom 15. März 1899 findet sich in E. G. S. XVII, 85.

Die Verträge, die mit Argentinien und Paraguay abgeschlossen sind, sind von den dortigen Parlamenten noch nicht ratifizirt worden. Dagegen ist der Handelsvertrag mit Japan vom 10. November 1896 am 17. Juli 1889 vollständig in Kraft getreten und damit auch die bisherige schweizerische Konsular-Jurisdiktion in Japan dahingefallen. Neue Unterhandlungen über Handelsverträge sind angebahnt worden mit Canada und dem Oranje-Freistaat, welcher letztere sich bereits dazu herbeigelassen hat; die Verhandlungen mit Portugal und Bulgarien dauern fort.

Konkordate. Glarus und St. Gallen haben ein solches über die Schifffahrt auf dem Walensee abgeschlossen, das nach der in diesem Punkte herrschenden Regellosigkeit schwerlich in die Eidgenössische Gesetzessammlung gelangen wird.

Kongresse. Ueber einen vorbereitenden Arbeiterschutz-Kongress wird von der Gazette de Lausanne Folgendes berichtet:

«Le 3 mai, à Berlin, une conférence de partisans de la protection ouvrière s'est réunie à l'Hôtel des architectes pour discuter la création d'une nouvelle union internationale, destinée à unifier et à développer la législation protectrice du travail. Des propositions précises, émanant du comité belge, ont servi de base à la discussion, laquelle a abouti au vote d'une résolution et à l'élection d'un comité provisoire. En outre, le vœu a été exprimé par l'assemblée que le siège du futur office international du travail fût établi en Suisse.

Trois orateurs ont parlé en faveur de ce choix: MM. de Berlepsch, ancien ministre d'Etat; Dr. Sombart, professeur à Breslau; et Max Hirsch. Personne n'a combattu leur proposition. Ainsi s'ouvre pour la Suisse la perspective de devenir le siège d'un cinquième bureau international si jamais quelques Etats parviennent à s'entendre sur ce point. Il

sera au reste plus facile de créer un office international du travail que d'assurer l'efficacité de son action.

Il a été déclaré en effet à Berlin que le futur bureau ne devait point se borner à centraliser et à distribuer les renseignements concernant la protection ouvrière: on exige qu'il se livre à une active propagande. Ce serait là une mission épineuse, à cause de la jalousie avec laquelle chaque Etat se ferme à l'ingérence de l'étranger.

La conférence de Berlin ne s'est d'ailleurs pas occupée des difficultés pratiques auxquelles se heurtera vraisemblablement le bureau international, et il est probable qu'elle ne s'y serait point arrêtée si on les lui avait objectées. Le propre des adeptes de la protection ouvrière est d'avoir une grande confiance dans la réglementation. Au surplus, la présence de professeurs éminents, tout en donnant un grand éclat à la réunion du 3 mai, lui conférait en même temps un certain caractère de manifestation académique. Le comité qui y a été élu compte parmi ses vingt membres les professeurs de science sociale les plus en vue en Allemagne, MM. Schmoller (Berlin), Sombart (Breslau), Hitze, Wagner, Brentano (Munich).

En fait de personnages politiques, ce même comité possède M. de Berlepsch, M. Lieber, chef du centre, et les députés Schmidt (Elberfeld) et Bassermann (Mannheim). Les pasteurs Stöcker et Naumann y figurent aussi, et il ne manque à la collection de couleurs et de nuances représentées dans le comité que les socialistes. Invités à la conférence, ils n'y ont point paru. Apparemment ils estiment que MM. de Berlepsch et consorts chassent sur leurs terres et ils ne veulent pas se commettre avec ces braconniers.

Die gleiche Zeitung berichtete über die internationalen Temperenz-Kongresse, welche bisher stattfanden, Folgendes:

Inaugurée à Anvers en 1885, l'institution des congrès internationaux contre l'abus des boissons alcooliques s'est dès lors consolidée. En 1895, le cinquième congrès était tenu à Bâle; deux ans plus tard, le sixième avait lieu à Bruxelles;

enfin, le septième sera ouvert à Paris le 4 avril prochain, sous la présidence d'honneur de M. le sénateur Roussel, membre de l'Académie de médecine.

Au 15 mars, le chiffre des adhésions atteignait 700. Le docteur Legrain, médecin en chef des asiles d'aliénés de la Seine, préside le comité d'organisation, très nombreux, dans lequel on remarque en particulier les noms suivants: Bédorez, directeur de l'enseignement primaire à Paris; Brouardel, doyen de la Faculté de médecine; Dr. Brousse, conseiller municipal de Paris; Claretie, membre de l'Académie française; l'abbé Lemire, député; Merle d'Aubigné, pasteur; Millerand, député; Monod, conseiller d'Etat, directeur de l'Assistance et de l'hygiène publiques en France; Thuillier, président du Conseil général de la Seine; Dr. Tissié, président de la Ligue girondine de l'éducation physique; Mgr. Turinaz, évêque de Nancy.

Voici le programme des questions soumises aux assemblées générales du congrès:

Mardi 4 avril. — Le rôle de la jeunesse universitaire dans la lutte contre l'alcoolisme. Le rôle des établissements d'enseignement secondaire (lycées, collèges, gymnases, etc.) dans la lutte antialcoolique.

Mercredi 5 avril. — De l'enseignement antialcoolique après l'école primaire. Des sociétés scolaires et post-scolaires de tempérance. Préparation du personnel enseignant à la lutte antialcoolique dans l'école et hors de l'école.

Jeudi 6 avril. L'alcoolisme et les conditions du travail chez l'ouvrier.

Vendredi 7 avril. D'une entente entre les Etats pour la protection des races indigènes contre l'alcool. De la lutte antialcoolique dans l'armée et par l'armée.

La discussion ne porte plus sur la question, aujourd'hui élucidée et tranchée, de l'influence pernicieuse de l'alcool pris à doses modérées. Cela ne veut pas dire que le congrès ne renseignera pas à cet égard ceux de ses membres qui ne sont point au courant de l'état actuel de la question. Largement ouvert à toutes les opinions, le congrès pratique le débat contradictoire d'autant plus volontiers qu'il a réponse à tout.

Il n'y a pas un congrès où l'abstinence complète des boissons distillées ou fermentées subit quelque assaut, qui ne lui fournisse l'occasion bienvenue de produire ses arguments. Ainsi, à Bruxelles, M. Clément-Lyon s'est livré à l'apostrophe suivante, qui traduit probablement le sentiment d'une grande partie du public:

Avez-vous, Messieurs, la conviction que votre abstinence complète éloignera toujours de vous les maux physiques et moraux inhérents à l'humanité? Avez-vous la conviction que, vous et vos adeptes, prolongerez d'un jour seulement, par cet interminable carême, votre existence, que vous en arriverez enfin à vivre mieux et plus longtemps que nous autres? Sie vous avez cette conviction et si vous me fournissez quelque preuve tangible de ces incommensurables avantages, alors j'aurai moins d'hésitation à m'infliger le même remède. Mais si vous n'avez pas cette conviction — et, à mon sens, vous ne pouvez l'avoir — vous vous serez privés, vous et vos disciples enrégimentés, d'une bonne part des jouissances que Dieu a mises libéralement à la disposition des hommes; vous vous en serez privés sans profit pour vous et les vôtres; et ce seront ceux qui en auront joui avec sagesse et modération qui auront été les mieux lotis en ce bas monde.

Séance tenante, il a été répondu à M. Clément-Lyon par les expériences des sociétés d'assurance anglaises. Familiers aux abstinents, les résultats constatés en Angleterre sont moins connus du grand public. L'Abstinence, l'excellent journal qu'édite à Lausanne M. le professeur Hercod, publiait précisément dans son dernier numéro les chiffres suivants, communiqués par la Sceptre Life Association de Londres:

	Section abstinente.			Section générale.		
Années	Décès prévus	Décès effectifs	%	Décès prévus	Décès effectifs	%
1884-1888	195	110	56,41	466	368	79
1889-1893	312	184	58,97	564	466	82,62
1894-1898	419	228	54,42	628	498	79,30
Total pour 15 ans	926	522	56,37	1658	1332	80,34

Il est à remarquer que les assurés des deux sections appartiennent presque exclusivement aux églises non con-

formistes et ont tous une vie réglée et sobre. C'est donc l'abstinence totale qui vaut à la section abstinente, relativement à l'autre, une diminution de décès de 34 pour cent. La compagnie Sceptre Life Association en est au reste tellement persuadée qu'elle accorde aux assurés abstinents une réduction de 20 pour cent sur les primes à payer. Ce fait n'est d'ailleurs nullement isolé. L'abstinence augmentant les chances de longévité et diminuant les chances de maladie et d'accidents, les abstinents s'assurent facilement en Angleterre aux conditions favorables que justifie leur juste attente d'une vie plus longue et moins sujette aux désordres organiques. D'après une communication écrite faite au congrès de Paris par M. Drysdale, médecin consultant de l'hôpital métropolitain de Londres, la généralité des sociétés d'assurance sur la vie admettent que les chances de longévité des abstinents sont de 30 pour cent supérieures à celles indiquées dans les tables de mortalité. Quant aux sociétés d'assurance contre les accidents, elles consentent une réduction de 10 pour cent à leurs membres abstinents.

Le tarif de faveur accordé en Angleterre aux assurés abstinents constitue une preuve «tangible» des avantages physiques de l'abstinence. Aussi les abstinents suisses regrettent-ils vivement qu'un fait aussi bien établi n'ait pas déterminé les Chambres fédérales à prévoir dans le projet de loi sur les assurances sociales les concessions à faire aux personnes qui renoncent aux boissons alcooliques. Il est encore temps, il est vrai, d'introduire cet amendement dans la loi si l'on tient à ne pas lui aliéner les suffrages des citoyens acquis à l'abstinence.

Le congrès de Paris n'a pas été renvoyé à l'année 1900, comme l'avaient demandé quelques membres du congrès de Bruxelles, parce que sa coïncidence avec l'exposition et avec d'autres congrès aurait risqué de le faire passer inaperçu. D'ailleurs, la British Temperance League se propose de convoquer à Londres pour juin 1900 un congrès universel de tempérance.

Ein schweizerischer Temperenz-Kongress fand im Juli in Bern statt, und eine weitere Konferenz dieser Art,

die auch positive Schritte zur Revision des Alkohol-Gesetzes zu thun beabsichtigt, wird im September in Luzern stattfinden.

Ueber die Vogelmörderei in Italien, die nachgerade eine dringende internationale Angelegenheit werden wird, wenn nicht diese Thiere ausgerottet werden sollen, berichtete die N. Z. Zeitung zu Ende des vorigen Jahres Folgendes:

«Unser Mailänder Korrespondent schreibt uns hierüber: Das Einfangen der Vögel mit den grossen fahrenden Netzen wäre in der Lombardei nur in der Zeit vom 20. September bis zum 20. Oktober gestattet. Wie so manche andere, wird aber auch diese Vorschrift ungeniert umgangen. Die Bauern gehen des Nachts mit Ihren Netzen über Feld und überrumpeln die armen Vögel im Schlaf, so Tausende von Thierchen einfangend und hinmordend. Einer besonders reichen Beute rühmten sich neulich in einer Wirthschaft fünf von dieser Arbeit zurückgekehrte bergamaskische Bauern. Sie massen geradezu mit Doppelzentnern! Nach ihrer Aussage haben sie in den letzten zwei Wochen neun Doppelzentner Vögel nach Hause gebracht. Rund 3600 Dutzend = 43.200 dieser niedlichen Thierchen wurden durch diese fünf Bauern in so kurzer Zeit getödtet und auf den Markt gebracht! Schrecklich! Das Dutzend wird durchschnittlich mit 60 Centimes bezahlt, denn es ist immer genügend Nachfrage da. Der Vogelmord ist also auch ein sehr lohnendes Handwerk, und darum wird es um so eifriger betrieben. Der «Corriere della sera» frägt, wann wohl Italien einmal dazu gelange, gleich andern Staaten Schutzgesetze für Vögel aufzustellen und — durchzuführen?

Solche Nachrichten werden unter den Völkern nördlich der Alpen eine förmliche Erbitterung gegen die Italiener hervorrufen; denn der Vogelmord ist ein Gegenstand internationalen Interesses, weil andere Völker darunter zu leiden und deshalb ein Recht haben, gegen das Verbrechen der Italiener vorzugehen. Internationale Schutzgesetze nützen nichts, weil sie in Italien einfach nicht gehandhabt werden,

so wenig wie unser schweizerisches Vogelschutzgesetz im Kanton Tessin. Da kann nur die Erziehung und die Schule helfen. Indessen, bis von dieser Seite Hilfe kommt, sind wohl alle Wandervögel ausgerottet. Wir spüren ja jetzt schon, wie deren von Jahr zu Jahr weniger zu uns kommen und wie unsere Wälder nach und nach veröden. Ein Kreuzzug der mittel- und nordeuropäischen Völker gegen die Vogelmörder könnte allein der gänzlichen Ausrottung unserer Sing- und Wandervögel Einhalt thun.»

Einen solchen Kongress sollte die Eidgenossenschaft einberufen.

Endlich hat der zürcherische «Irrenrechts-Reformverein» an die kantonalen Regierungen folgende Eingabe gerichtet, die gegen ein beabsichtigtes Konkordat über diesen Gegenstand sich ausspricht.

«Der unterzeichnete Irrenrechts-Reformverein hat sich zum Ziele gesetzt, die jetzt herrschenden, ganz unhaltbaren Zustände im Irrenwesen aufzudecken und nach Möglichkeit zu beseitigen. Zu diesem Zwecke verlangt er insbesondere die Schaffung eines die Rechte der als Geisteskranke zu erklärenden Personen in gebührender Weise schützenden Irrenrechts-Gesetzes. Nun hat der Irrenrechts-Reformverein in Erfahrung gebracht, dass den verschiedenen Kantonsregierungen der Entwurf zu einem interkantonalen Konkordate betr. den Schutz und die Beaufsichtigung der Geisteskranken mit der Einladung zum Beitritte zu diesem Konkordate übermittelt worden ist. So sehr der unterzeichnete Verein eine wahre und durchgreifende Reform auf dem Gebiete des Irrenrechtswesens zwar begrüssen würde, ebensosehr muss er sich aber verwahren gegen einen Versuch, durch ein unzulängliches Palliativ-Mittelchen die Irrenrechts-Reform auf Jahre hinaus lahm zu legen und die Schaffung eines umfassenden Irren-Gesetzes, das hauptsächlich den Schutz der Irren, beziehungsweise derjenigen, die für geisteskrank erklärt werden wollen, im Auge hat, zu verhindern. Als einen solchen Versuch, die wahre Irrenrechts-Reform hintanzuhal-

ten, erblickt nun der unterzeichnete Verein den vom Vereine der Schweizerischen Irrenärzte hervorgebrachten Entwurf eines interkantonalen Irren-Konkordates. Es ist nämlich ganz klar, dass die Schaffung eines blossen Inspektorates im Sinne des Konkordates die hauptsächlichsten und schlimmsten Uebelstände im Irrenwesen ganz und gar nicht zu beseitigen im Stande wäre. Insbesondere hat das Konkordat die oberste Forderung, welche auf den Schutz der Gesunden vor widerrechtlicher Einsperrung in Irrenanstalten abzielt, gänzlich ausser Betracht gelassen.

Wie sehr aber gerade dieser Schutz in allererster Linie einer gesetzlichen Normirung bedarf, das zeigt Ihnen die beiliegende Broschüre unseres Vereinspräsidenten, betitelt: «Dunkle Punkte im Irrenwesen». Der Irrenrechts-Reformverein wäre Ihnen zu grösstem Danke verbunden, wenn Sie diese Broschüre, in welcher die Urtheile von einer Reihe der bedeutendsten wissenschaftlichen Autoritäten auf dem Gebiete der Psychiatrie aufgenommen und verarbeitet sind, studiren wollten. Der unterzeichnete Verein ist überzeugt, dass Sie alsdann den Beitritt zu dem fraglichen Konkordate verweigern und mit den Bestrebungen zu einer möglichst umfassenden Irrenrechts-Gesetzgebung im Sinne der von uns geschilderten und befürworteten Tendenzen sympathisiren werden.»

Laut «Times» wird eine Abordnung von Mitgliedern des englischen Parlaments demnächst Lord Salisbury beantragen, es möchte Belgien benachrichtigt werden, dass England mit den Zucker produzirenden Ländern einen Vertrag abschliessen werde, durch den die Zuckerprämien abgeschafft werden. Als Gegenwert würde den betreffenden Staaten volle Handelsfreiheit in England, Irland und Indien gewährt.

Der wichtigste Kongress des Jahres war die Haager-Conferenz über völkerrechtliche Fragen, welche am 18. Mai unter dem in solchen Angelegenheiten bereits üblich gewordenen Vorsitze von Russland eröffnet wurde und bis in die Mitte des Juli andauerte.

Dieselbe hat zwar ihren etwas zu pompösen Titel «Conférence du désarmement», unter dem sie durch das im letztjährigen Jahrbuche veröffentlichte Circular, die sogenannte «Encyclica de pace aeterna», ins Leben gerufen und von allen Friedensvereinen und derartigen Schwärmern mit allzu vorzeitigem Jubel begrüsst worden war, wie leicht vorauszusehen war, keineswegs gerechtfertigt. Sie ist sogar nicht einmal so weit gelangt, wie der ehemalige verunglückte Arbeiterschutzcongress in Berlin, nämlich die allgemeine Entwaffnung als «désirable» zu erklären und auch in einigen speziellen Fragen noch hinter den allergrössten Erwartungen zurückgeblieben. Es wäre jedoch dessenungeachtet nicht ganz gerechtfertigt, von einem Misserfolg zu sprechen, sondern es ist immerhin ein guter Anfang, nicht gerade zu einer heute noch unthunlichen Beseitigung des Kriegs, sondern zu einer sehr möglichen Verbesserung des geltenden Kriegsrechts gemacht worden, welche, wenigstens theilweise, die gleiche Wirkung haben wird. Wir verweisen im Allgemeinen auf unsern vor der Conferenz geschriebenen Aufsatz «Völkerrechtliche Fragen der Gegenwart», dessen Voraussetzungen sich erfüllt haben, sowie auf den Aufsatz «Krieg und Frieden» im Jahrbuch VIII, welcher bereits die Möglichkeiten einer schiedsgerichtlichen Erledigung von staatsrechtlichen Streitigkeiten so definirte, wie sie nun acceptirt worden sind. Die parlamentarische Conferenz von 1892, welcher diese Vorschläge vorgelegt wurden, hätte sie schon damals eher annehmen sollen, statt ihre eigenen Utopien weiter zu verfolgen, die bisher zu gar nichts geführt haben.

Ueber den äusseren Bestand der Konferenz wurde zunächst bekannt, dass eine Vertretung des päpstlichen Stuhles in Folge von Widerspruch Italiens nicht zugelassen wurde. Ebenso war die südafrikanische Republik zu unserem

Bedauern, wahrscheinlich unter gleichem Widerspruch Englands, nicht vertreten; ebenso der Oranje-Freistaat, dessen Souveränität doch nicht angezweifelt werden konnte. Es wäre unseres Erachtens eine Ehrensache Hollands gewesen, auf dessen Boden sich die Konferenz versammelte, für diese seine Stammesgenossen energisch einzutreten. Die kleinen halbsouveränen Staaten Europas, wie San Marino, Monaco und Liechtenstein fehlten natürlich auch; dagegen war Bulgarien vertreten, was eine kräftigere Regierung, als die türkische, nicht zugestanden haben würde. Von den aussereuropäischen Staaten war nur die Vertretung der nordamerikanischen Union von Bedeutung. Die Schweiz hatte, nach dem Muster der meisten anderen Staaten, eine aus militärischen und diplomatischen Vertretern zusammengesetzte Kommission von drei Mitgliedern mit einem Sekretär nach dem Haag abgeordnet und ihr eine schriftliche Instruktion mitgegeben, welche sich grösstentheils auf eine Verbesserung des geltenden Kriegsrechts bezog.

Die wesentliche Arbeit wurde, wie immer bei solchen Kongressen, von den Kommissionen und den dabei beschäftigten Rechtsgelehrten geleistet, während die Diplomaten von Beruf mehr die dekorative Seite der Sache vertraten und bei den Militärs die natürliche Neigung vorwaltete, sich in der Ausübung ihres Berufes nicht allzusehr beschränken zu lassen.

Die Coulissen des Kongresses füllten eine Schaar von diensteifrigen Journalisten, die so viel als möglich aufzufangen und an ihre Blätter zu berichten versuchten, wobei, in Folge des Ausschlusses der Oeffentlichkeit, besonders anfänglich, oft Vermuthungen und von den Sekretären und Attachés abgelauschte Notizen an die Stelle von

wirklichen Nachrichten traten. Ausser ihnen hatte sich auch eine Art von Nebenkongress aus besonders eifrigen «Friedensfreunden» im Haag eingefunden, der in Tischgesellschaften und mittelst Vorträgen eine Vertretung der «öffentlichen Meinung» zu organisiren versuchte, was ihm jedoch nur in beschränktem Masse gelang.

Ueber die Resultate der Verhandlungen, die bis zum Erscheinen des Jahrbuches in offiziellen Aktenstücken vorliegen werden, ist in aller Kürze Folgendes zu sagen:

Die drei von der Konferenz beschlossenen Konventionen betreffen die Schiedsgerichte, die Kriegsgebräuche im Landkrieg und die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg. Sie wurden nicht unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, China, Grossbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Serbien, Schweiz und der Türkei. Die Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichneten nur die Konvention über Schiedsgerichte, jedoch unter Vorbehalt. Rumänien unterzeichnete die Konvention über die Schiedsgerichte unter Vorbehalt. Die drei Erklärungen, betreffend das Verbot, Explosivkörper aus Ballons zu schleudern, Stickgase verbreitende Geschosse, sowie Kugeln in der Art der Dum-Dum-Kugeln zu verwenden, wurden nicht unterzeichnet von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, China, Grossbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Serbien und der Schweiz, während Amerika nur die Erklärung, die Ballons betreffend, unterzeichnete.

Es kam auch keinerlei Verständigung über eine gänzliche oder zeitweise Abrüstung zu Stande, und in dieser Hinsicht könnte man, insofern man nämlich der russischen Proklamation vom vorigen Jahre einen grösseren Werth, als den

einer Einleitung zu einem Kongress betreffend Kriegsrecht beilegte (was von irgend einer Staatsregierung schwerlich geschehen ist), von einem Fehlschlagen des Kongresses, von getäuschten Hoffnungen und einem Schlag in's Wasser sprechen. In Bezug auf das Kriegsrecht ist dies aber keineswegs der Fall, sondern es liegt wenigstens ein Anfang zu den Verbesserungen vor, die wir vor dem Kongresse in dem Artikel «Völkerrechtliche Fragen» und schon im Jahre 1892 in dem Artikel über «Krieg und Frieden und die Entscheidung völkerrechtlicher Streitigkeiten» als möglich bezeichnet hatten. Es muss nun natürlich ein Fortgang in einer weiteren, mehr technischen Konferenz erfolgen, welche zunächst die erste Genfer-Konvention von 1864 wesentlich verbessert, unter eine wirksamere Sanktion und Direktion stellt und in geeigneter Weise dem Seekrieg anpasst. Das wird bei einigermassen gutem Willen der Regierungen durchführbar sein. Ebenso wird es möglich sein, aus dem Brüsseler-Projekt von 1874 durch eine wiederholte eingehende Berathung einen brauchbaren Vertrag über das Kriegsrecht civilisirter Völker zu gestalten, und endlich ist es möglich, eine schiedsgerichtliche Entscheidung völkerrechtlicher Streitigkeiten insoweit zu erleichtern, dass eine Instanz hiefür zu fakultativer Benutzung geschaffen wird. Ja, man kann sogar soweit gehen (in Anpassung der Kongo-Konvention auf allgemeinere Verhältnisse), dass ein Vermittlungsversuch obligatorisch vor einem jeden Kriege zwischen civilisirten Völkern stattfinden soll, wobei es allerdings bleiben muss, wenn eine Ablehnung seitens des einen oder anderen Theiles erfolgt.

Eine künftige Zeit wird in allem dem einen sehr grossen Fortschritt der Civilisation erblicken, während die jetzige Periode unter dem Einflusse allzugrosser Hoffnungen und einer beinahe phantastischen Auffassung der russischen Initiative diese Dinge zu abschätzig behandelt.

Für die Eidgenossenschaft hätte besondere Bedeutung die Verbesserung des Brüsseler-Projektes und zwar in den drei Richtungen einer bestimmten Anerkennung des sogenannten «Volkskriegs», sofern derselbe regelmässig geführt wird, des Schutzes der Eisenbahnen und anderer Verkehrseinrichtungen vor jeder definitiven Erbeutung und endlich des gleichen Schutzes für die Staats- und Kantonalbanken.

Der wichtigste, aber am schwersten erreichbare ist natürlich der erste Punkt, und es zeigte sich leider bei dem Haager-Kongress sogar eine grössere Abneigung der grossen Militärstaaten und was noch bedauerlicher ist, eine grössere Isolirung der Schweiz, als bei dem Kongresse von 1874. Welche Ursachen namentlich die kleinen Staaten bewogen, die Schweiz nicht besser zu unterstützen in einer Sache, die von gemeinsamem Interesse ist, und ob eine diesfällige Verständigung noch nachzuholen sein wird, müssen wir hier unerörtert lassen.

Vielfach beruht übrigens die Sache auf Missverstand. Wir meinen nicht unter vertragsmässigem Volkskrieg einen regellosen Landsturm, der sich an keine Kriegsgesetze und civilisirten Gebräuche bindet und unter keinem Oberbefehl steht; eine solche Landesvertheidigung ist in allerletzter Linie wohl denkbar, aber nicht von sehr grosser Wirkung gegen moderne Truppen, und jedenfalls ein solcher Akt äusserster Nothwehr und Verzweiflung, dass in einem dortigen Falle auch das Risiko harter Gegenwehr und Repression von Seite des Angreifers mit in den Kauf genommen werden muss. Dessenungeachtet aber bedürfen die jetzt bestehenden Artikel 9 und 10 der sogenannten Brüsseler-Konvention einer Verbesserung, und muss schliesslich — da die Unterschiede zwischen Armeen, Milizen und Freiwilligen immer mehr verschwinden werden — jeder Krieg als ein «Krieg», mit Gel-

tung der allgemeinen Kriegsregeln, anerkannt werden, der überhaupt nach denselben geführt wird. Das ist das unterscheidende Merkmal; nimmt man das nicht an, so würde man auch dem jüngsten amerikanischen Krieg mit zu diesem Zweck geworbenen Freiwilligen leicht die Anerkennung versagen können. Ebenso wird es nicht erlaubt sein, selbst Aufständische, oder Halbbarbaren, wie die Tagalen auf den Philippinen, ganz willkürlich zu behandeln, wenn sie ihrerseits einen ordentlichen Oberbefehl haben und die Kriegsgebräuche respektiren. Auch die sonst sehr difficile Frage, inwieweit ein Bürgerkrieg als ein Krieg im völkerrechtlichen Sinne zu betrachten sei, würde damit einer Lösung wenigstens näher gebracht werden, und es könnten Justifizirungen, wie die der 13 ungarischen Generale in Arad, über die man nachher erröthen muss, nicht mehr vorkommen. Es bleibt eine schöne Aufgabe der Schweiz, diese Gesichtspunkte auch in der Zukunft festzuhalten, die ihrer Natur und Geschichte entsprechen und keineswegs etwas Excessives, sondern ein Fortschritt des geltenden Kriegsrechts sind. Sie muss dafür aber in der öffentlichen Meinung mehr Stimmung zu machen suchen, als es bisher geschehen ist, und auch bei den anderen Staaten mehr Anknüpfung suchen. Denn eine Abweisung in einer solchen Frage ist immer ein schlimmeres Präzedens für einen allfälligen Krieg, als ein völliges Schweigen darüber. Wir hätten die ewige Neutralität auch nicht erlangt, wenn sich nicht Pictet de Rochemont, ein Mustervertreter wie er allerdings nur selten vorkommt, die Fürsprache eines mächtigen Staates am Pariser-Friedenskongress von 1815 zu verschaffen gewusst hätte, und es wäre unseres Erachtens jetzt die Aufgabe der Vereinigten Staaten von Amerika, uns darin wirksam zu unterstützen, soweit es nicht von unseren Nachbaren geschieht, mit denen darüber in erster Linie zu verhandeln sein wird.

Einstweilen und bis darin ein besserer Erfolg erzielt wird, wird es Sache der Schweiz sein, ihr bestehendes Landsturmgesetz so umzuarbeiten, dass es alle eventuell Kriegführenden einschliesst und unter das Kriegsrecht stellt, was wohl möglich sein wird, und daneben die Etappen-Kommandos so einzurichten, dass jeder Volkskrieg sofort als ein gänzlich organisirter und regelmässig geführter erscheint. Wir müssen uns jetzt so gut helfen, als wir können, bis in dieser Richtung ein besserer Moment erscheint.

Das Schlussprotokoll des Kongresses enthält fünf Wünsche: 1. Die Konferenz ist der Ansicht, dass eine Beschränkung der militärischen Lasten, welche gegenwärtig die Welt bedrücken, in hervorragender Weise wünschenswert ist für die Förderung des materiellen und moralischen Wohlbefindens der Menschheit. 2. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, dass die Frage der Rechte und Pflichten der Neutralen auf das Programm der nächsten Konferenz gesetzt werde. 3. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, dass die auf die Art und das Kaliber der Gewehre und der Marinegeschütze bezüglichen Fragen, soweit sie durch die Konferenz bereits geprüft sind, Gegenstand des Studiums der Regierung bilden würden mit dem Ziele, eventuell zu einer einheitlichen Lösung mittelst einer späteren Konferenz zu gelangen. 4. Indem die Konferenz in Erwägung zieht, dass seitens der Bundesregierung der Schweiz bereits vorbereitende Schritte zur Revision der Genfer Konvention gethan sind, spricht sie den Wunsch aus, dass in einem kurzen Zeitraum zur Zusammenberufung einer Specialkonferenz geschritten werde, welche zum Zwecke die Revision dieser Konvention hat. 5. Ausserdem hat die Konferenz, abgesehen von einigen Delegirten, die sich der Stimmabgabe enthielten, einstimmig den Wunsch

ausgedrückt, den Vorschlag, welcher bezweckt, das Privateigenthum im Seekrieg für unverletzlich zu erklären, und ferner den Vorschlag, die Frage des Bombardements von Hafenplätzen, Städten und Dörfern durch feindliche Flotten zu regeln, einer Prüfung durch weitere Konferenzen zu überweisen. Das Schlussprotokoll ward durch die sämmtlichen bevollmächtigten Delegirten unterzeichnet. Es hebt hervor, dass die Delegirten beständig von dem Wunsche geleitet waren, in möglichst erschöpfender Weise die hochherzigen Ideen des Urhebers der Konferenz zu verwirklichen.

Ueber den ursprünglichen angeblichen Hauptzweck der Konferenz liess sich der berühmteste Schriftsteller der Gegenwart, Graf Tolstoi, wie folgt vernehmen:

«Diese Konferenz kann nichts anderes sein und ist nichts anderes als eine der heuchlerischen Institutionen, deren Ziel nicht die Erreichung des Friedens und die Milderung der Uebel des Militarismus sei, sondern die im Gegentheil bezwecke, die Aufmerksamkeit von dem wahren Heilmittel abzulenken. Was hat es für einen Zweck, die Rüstungen um ein Geringes zu vermindern? Wenn dergleichen möglich ist, warum nicht gründlich reduziren? «Oder warum nicht an Stelle von Armeen Ringkämpfer setzen?» Mögen David und Goliath internationale Affairen entscheiden! Während der Belagerung von Sewastopol machte ein Fürst S. S. Urussow, ein tapferer Offizier und vortrefflicher Schachspieler, dem Chef der Garnison, General Sacken, den Vorschlag, die Frage, wem die 5. Bastion, welche wiederholt unter grossen Verlusten bald der einen, bald der andern Seite zugefallen war, gehören solle, nicht durch Kämpfen, sondern durch Schachspiel zu entscheiden. General Sacken ging auf den Vorschlag nicht ein, weil er wusste, dass die Engländer, wenn auch die Russen im Schachspiel gewännen, doch die Bastion besetzen würden. So steht es mit unseren Mächten. Sie können ihre Armeen nicht verringern, weil sie nicht sicher sind, dass nicht eines Tages ein neuer Napoleon oder ein neuer Bismarck

ohne Rücksicht auf die Verträge mit Gewalt nehmen will, was er zu haben wünscht. Was mit Gewalt genommen worden ist, kann nur mit Gewalt gehalten werden, und stets sind die grossen Bataillone siegreich. Eine Regierung kann viel im Innern ihres Reiches thun, aber sie kann nicht die militärische Stärke des Staates verringern, und zu diesem Zwecke wird doch die internationale Friedenskonferenz berufen. Eine Beschränkung der Rüstungen ist jetzt um so weniger möglich, als alle Mächte sich neue Besitzungen zu verschaffen suchen. Aus diesen Gründen kann die Friedenskonferenz nicht die Fragen wegen der Nichtableistung der Militärpflicht entscheiden.»

Das wird so ziemlich die Meinung der Grossstaaten insgesammt sein.

Bei dem Kongress waren auch noch andere Eingaben zahlreich eingelaufen, als bloss die offiziellen.

Die interessantesten waren die folgenden zweier türkischen Reformvereine:

«Le parti de la Jeune Turquie, qui lutte depuis longtemps pour l'œuvre de pacification qui vous préoccupe en ce moment, a pensé qu'il était de son devoir de faire entendre sa voix dans cette solennelle conférence de la paix.

Ce parti ne demande que des réformes générales conformément aux vœux de tous ceux qui respectent l'indépendance et l'intégrité de l'empire ottoman.

Tous les sujets du sultan, musulmans et non-musulmans, souffrent des mêmes iniquités et aspirent à une même condition morale comportant l'égalité, la sécurité de la vie et les garanties auxquelles toute agglomération d'êtres humains a droit en ce siècle.

Le parti de la Jeune Turquie qui ne fait aucune distinction de race, ni de religion, vous prie donc dans l'intérêt de la paix et pour le bien-être de l'humanité de vouloir bien encourager la conférence à obliger le sultan de revenir au régime libéral qu'il avait inauguré lui-même au commencement de son règne, et au système du gouvernement par la Sublime-Porte avec un ministre responsable devant le pays

et chargé d'assurer l'application des lois y compris la constitution.

Une œuvre de véritable pacification est incompatible en Turquie avec l'anarchie actuelle.

Veuillez agréer, Messieurs, l'assurance de notre haute considération.

Comité ottoman d'union et de progrès.

Le Congrès qui se tient en ce moment à La Haye a un but éminemment humanitaire; il était donc naturel que les patriotes ottomans, sans distinction de race et de religion, aient pensé à y organiser une série de conférences et une propagande loyale en vue d'attirer l'attention du monde civilisé et de le renseigner sur l'état de plus en plus déplorable de l'empire ottoman. Celles-ci seront conformes à l'esprit du Congrès, c'est-à-dire à l'esprit qui nous anime nous-mêmes, et qui est la légalité, le respect de tout ce qui contribue au maintien de la paix en affranchissant les peuples malheureux comme ceux d'Orient des volontés tyranniques qui les écrasent. Notre voix sera l'écho très atténué des clameurs d'angoisse et d'épouvante qui s'élèvent de tous les points de la Turquie. A la conscience des nations, nous demanderons justice pour nous qui souffrons si cruellement, justice contre celui qui nous traite au gré d'une fantaisie aussi folle que barbare. Nous demanderons justice pour les opprimés nos frères, dont le plus auguste, S. M. Mourad V — le plus grand martyr de ce siècle — gît depuis vingt-deux ans dans l'ignominie et l'horreur d'une prison qui est sa tombe, justice contre celui qui a pu commettre ce crime sans nom.

Nous entendra-t-on? La pitié des forts et des puissants répondra-t-elle à nos cris de détresse? Certes, nous avons le droit de l'espérer — car les délégués choisis par Abdul-Hamid, au grand scandale du pays, ne pourront entraver notre œuvre patriotique. Et c'est pourquoi nous ferons tout notre devoir, puisant les énergies voulues dans la légitimité de notre cause.

C'est pourquoi aussi nous avons la conviction que le vaillant et noble peuple néerlandais, d'esprit si libéral, si généreux, nous fera bon accueil. Et nous estimerons que

notre but ne sera pas loin d'être atteint si de ses sympathies pour nous naît son indignation pour qui nous persécute.»

Le comité libéral ottoman.

Ueber die wichtige Frage der Schiedsgerichte enthielt der ursprüngliche Entwurf der dritten Kommission folgenden Wortlaut:

Conférence Internationale de la paix. Troisième Commission. Projet de convention pour le règlement pacifique des Conflits internationaux, présenté à la Commission par le comité d'examen.

§ 1. Du maintien de la paix générale. Article 1. A l'effet de prévenir autant que possible le recours à la force dans les rapports internationaux, les Puissances signataires conviennent d'emploier tous leurs efforts pour amener par des moyens pacifiques la solution des différends qui pourraient surgir entre Etats.

§ 2. Des bons offices et de la médiation. Article 2. Les Puissances signataires décident qu'en cas de dissentiment grave ou de conflit, avant d'en appeller aux armes, elles auront recours, en tant que les circonstances le permettent, aux bons offices ou à la médiation d'une ou de plusieurs Puissances amies.

Article 3. Indépendamment de ce recours, les Puissances signataires jugent utile qu'une ou plusieurs Puissances étrangères au conflit, offrent de leur propre initiative, en tant que les circonstances s'y prêtent, leurs bons offices ou leur médiation aux États en litige.

Le droit d'offrir les bons offices ou la médiation appartient aux Puissances étrangères au conflit, même pendant le cours des hostillités. L'exercice de ce droit ne peut jamais être considéré par l'une ou l'autre des parties en litige comme un acte peu amical.

Article 4. Le rôle du Médiateur consiste dans la conciliation des prétentions opposées et dans l'apaisement des ressentiments qui peuvent s'être produits entres les Etats en litige.

Article 5. Les fonctions du Médiateur cessent du moment où il est constaté, soit par l'une des parties en litige, soit par le Médiateur lui-même, que la transaction ou les bases d'une entente amicale proposées par lui ne sont pas acceptées.

Article 6. Les bons offices et la Médiation, soit sur le recours des Parties en litige, soit sur l'initiative des Puissances étrangères au conflit ont exclusivement le caractère de conseil et n'ont point force obligatoire.

Article 7. L'acceptation de la Médiation ne peut avoir pour effet, sauf convention contraire, d'interrompre, de retarder ou d'entraver la mobilisation et autres mesures préparatoires à la guerre.

Si elle intervient après l'ouverture des hostilités, elle n'interrompt pas, sauf convention contraire, les opérations militaires en cours.

Article 8. Les Puissances signataires sont d'accord pour recommander l'application, dans les circonstances qui le permettent, d'une Médiation spéciale sous la forme suivante.

En cas de différend grave menaçant la Paix, les Etats en litige choisissent respectivement une Puissance à laquelle ils confient la mission d'entrer en rapport direct avec la Puissance choisie d'autre part, à l'effet de prévenir la rupture des relations pacifiques.

Pendant la durée de leur mandat dont le terme, sauf stipulation contraire, ne peut excéder trente jours, la question en litige est considérée comme déférée exclusivement à ces Puissances. Elles doivent appliquer tous leurs efforts à régler le différend.

En cas de rupture effective des relations pacifiques, ces Puissances demeurent chargées de la mission commune de profiter de toute occasion pour rétablir la paix.

§ 3. Des Commissions internationales d'enquête.

Article 9. Pour les cas où se produiraient entre les Puissances signataires des divergences d'appréciation concernant les circonstances locales ayant donné lieu à un litige d'ordre international qui ne pourrait être résolu par les voies diplo-

matiques ordinaires et dans lequel ni l'honneur ni les intérêts vitaux de ces Puissances ne seraient engagés, les Parties intéressées conviennent de recourir, en tant que les circonstances le permettent, à l'institution de Commissions internationales d'enquête, afin de constater les circonstances qui ont donné matière au dissentiment et d'éclaircir sur les lieux, par un examen impartial et consciencieux, toutes les questions de fait.

Article 10. Les commissions internationales d'enquête sont constituées, sauf stipulation contraire, de la manière déterminée par l'article 31 dé la présente convention.

Article 11. Les Puissances intéressées s'engagent à fournir à la Commission internationale d'enquête, dans la plus large mesure qu'Elles jugeront possible, tous les moyens et toutes les facilités nécessaires pour la connaissance complète et l'appréciation exacte des faits en question.

Article 12. La Commission internationale d'enquête présente aux Puissances intéressées son rapport signé par tous les membres de la Commission.

Article 13. Le rapport de la Commission internationale d'enquête n'a nullement le caractère d'une sentence arbitrale. Il laisse aux Puissances en litige entière faculté soit de conclure un arrangement amiable sur la base de ce rapport, soit de recourir ultérieurement à la médiation ou à l'arbitrage.

2. De l'arbitrage international.

I. De la Justice arbitrale.

Article 14. L'arbitrage international a pour objet le règlement de litiges entre les Etats par des juges de leur choix et conformément à leurs droits réciproques.

Article 15. Dans les questions de droit et en premier lieu dans les questions d'interprétation ou d'application des conventions internationales, l'arbitrage est reconnu par les Puissances signataires comme le moyen le plus efficace et en même temps le plus équitable de régler les litiges non résolus par les voies diplomatiques.

Article 16. La convention d'arbitrage peut être conclue pour des contestations déjà nées ou pour des contestations éventuelles.

Elle peut concerner tout litige ou seulement les litiges d'une catégorie déterminée.

Article 17. La convention d'arbitrage renferme l'engagement de se soumettre de bonne foi à la sentence arbitrale.

Article 18. Indépendamment des traités généraux et particuliers qui stipulent actuellement l'obligation du recours à l'arbitrage pour les Puissances signataires, ces Puissances se réservent de conclure, soit avant la ratification du présent Acte, soit postérieurement, des Accords nouveaux, généraux ou particuliers, en vue d'étendre l'arbitrage obligatoire à tous les cas qu'Elles jugeront possible de lui soumettre.

Article 19. En vue de favoriser le développement de l'arbitrage les Puissances signataires jugent utile de déterminer certaines règles concernant la juridiction et la procédure arbitrales.

Ces dispositions ne sont applicables qu'en tant que les Parties elles-mêmes n'adoptent pas d'autres régles à cet égard.

II. De la Cour permanente d'arbitrage.

Article 20. Dans le but de faciliter le recours immédiat à l'arbitrage pour les différends internationaux non réglés par la voie diplomatique, les Puissances signataires s'engagent à organiser de la manière suivante une Cour permanente d'arbitrage, accessible en tout temps et fonctionnant, sauf stipulation contraire des parties en litige, conformément aux Règles de procédure insérées dans la présente convention.

Article 21. Cette cour sera compétente pour tous les cas d'arbitrage, à moins que les Parties en litige ne s'entendent pour l'établissement d'une juridiction spéciale d'arbitrage.

Article 22. Un bureau international établi à la Haye et placé sous la direction d'un secrétaire général permanent, sert de greffe à la Cour.

Il est l'intermédiaire des communications relatives aux réunions de celle-ci.

Il a garde des archives et la gestion de toutes les affaires administratives.

Article 23. Chaque Puissance signataire désignera, dans les trois mois qui suivront la ratification du présent acte, quatre personnes au plus, d'une compétence reconnue dans

les questions de droit international, jouissant de la plus haute considération morale et disposées à accepter les fonctions d'arbitres.

Les personnes ainsi désignées seront inscrites, au titre de membres de la Cour, sur une liste qui sera notifiée à toutes les Puissances signataires par les soins du Bureau.

Toute modification à la liste des arbitres est portée, par les soins du Bureau, à la connaissance des Puissances signataires.

Deux ou plusieurs Puissances peuvent s'entendre pour la désignation en commun d'un ou de plusieurs membres.

La même personne peut être désignée par des Puissances différentes.

Les membres de la Cour sont nommés pour un terme de six ans. Leur mandat peut être renouvelé.

En cas de décès ou de retraite d'un membre du Tribunal, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination.

Article 24. Les Puissances signataires qui désirent s'adresser à la Cour pour le réglement des differends survenus entre elles, choisissent dans la liste générale le nombre d'arbitres déterminé de commun accord.

Elles notifient au Bureau leur intention de s'adresser à la Cour et les noms des arbitres qu'elles ont désignés.

Sauf convention contraire, le Tribunal arbitral est constitué conformément aux règles fixées par l'article 31 de la présente convention.

Les arbitres ainsi nommés forment le Tribunal d'Arbitrage pour le cas en question.

Ils se réunissent à la date fixée par les Partie en litige.

Article 25. Le Tribunal siège d'ordinaire à la Haye.

Il a la faculté de siéger ailleurs, avec l'assentiment des Parties en litige.

Article 26. Toute Puissance, même non signataire de cet Acte, peut s'adresser à la Cour dans les conditions prescrites par la présente convention.

Article 27. Les Puissances signataires considèrent comme un devoir, dans le cas où un conflit aigu menacerait d'éclater

entre deux ou plusieurs d'entre Elles de rappeler à celles-ci que la Cour permanente leur est ouverte.

En conséquence, Elles déclarent que le fait par une ou plusieurs d'entre Elles de rappeler aux Parties litigeantes les dispositions de la présente Convention, et le conseil donné, dans l'intérêt supérieur de la paix, de s'adresser à la Cour permanente ne peut être considéré que comme un acte de Bons Offices.

Article 28. Un Conseil permanent composé des représentants diplomatiques des Puissances signataires résidant à la Haye et du Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas qui remplira les fonctions de Président, sera constitué dans cette ville le plus tôt possible après la ratification du présent acte.

Ce Conseil sera chargé d'établir et d'organiser le Bureau international, lequel demeurera sous sa direction et sous son contrôle.

Il notifiera aux puissances la constitution de la Cour et pourvoira à l'installation de celle-ci.

Il arrêtera son règlement d'ordre ainsi que tous autres règlements nécessaires.

Il décidera toutes les questions qui pourraient surgir touchant le fonctionnement du Tribunal.

Il aura des pouvoirs absolus quant à la nomination, la suspension ou la révocation des fonctionnaires et employés du Bureau.

Il fixera les traitements et salaires et contrôlera la dépense générale.

La présence de cinq membres dans les réunions dûment convoquées suffit pour permettre au Conseil de déliberer valablement. Les décisions sont prises à la majorité des voix.

Le Conseil adresse chaque année aux Puissances Signataires un rapport sur les travaux de la Cour, sur le fonctionnement des services administratifs et sur les dépenses.

Article 29. Les frais du Bureau seront supportés par les Puissances signataires dans la proportion établie pour le Bureau international de l'Union postale universelle.

III. De la procédure arbitrale.

Article 30. Les Puissances qui acceptent l'arbitrage signent un acte spécial (compromis) dans lequel sont nettement

déterminés l'objet du litige ainsi que l'étendue des pouvoirs des arbitres. Dans cet acte se trouve confirmé l'engagement des Parties de se soumettre de bonne foi à la sentence arbitrale.

Article 31. Les fonctions arbitrales peuvent être conférées à un arbitre unique ou à plusieurs arbitres désignés par les Parties à leur gré, ou choisis par Elles parmi les membres de la Cour permanente d'arbitrage établie par le présent Acte.

Sauf convention contraire, il est procédé de la manière suivante à la formation du Tribunal arbitral.

Chaque Partie nomme deux arbitres et ceux-ci choisissent ensemble un surarbitre.

En cas de partage des voix, le choix du surarbitre est confié à une Puissance tierce, désignée de commun accord par les parties.

Si l'accord ne s'établit pas à ce sujet, chaque partie désigne une Puissance différente et le choix du surarbitre est fait de concert par les puissances ainsi désignées.

Article 32. Lorsque l'arbitre est un Souverain ou un Chef d'Etat, la procédure arbitrale relève exlusivement de sa haute détermination.

Article 33. Le surarbitre est président de jure du Tribunal.

Lorsque le tribunal ne comprend pas de surarbitre, il nomme lui-même son président.

Article 34. Sauf stipulation contraire, en cas de décès, de démission ou d'empêchement pour quelque cause que ce soit, de l'un des arbitres, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination.

Article 35. Le siège du tribunal est désigné par les Parties en litige ou, à défaut de cette désignation, par le Tribunal d'arbitrage.

Le siège ainsi fixé ne peut être changé qu'en vertu d'un nouvel accord entre les Etats intéressés, ou, en cas de raison majeure, par décision du Tribunal lui-même.

Article 36. Les Parties en litige ont le droit de nommer auprès du Tribunal des délégués ou agents spéciaux,

avec la mission de servir d'intermédiaires entre le tribunal et les parties litigeantes.

Elles sont en outre autorisées à charger de la défense de leurs droits et intérêts devant le tribunal, les conseils ou avocats nommés par elles à cet effet.

Article 37. Le tribunal décide du choix des langues dont l'emploi sera autorisé devant lui.

Article 38. La procédure arbitrale comprend en règle générale deux phases, la phase préliminaire et la phase définitive.

La première consiste dans la communication faite par les agents des Parties en litige, aux membres du Tribunal et à la partie adverse, de tous actes imprimés ou écrits et de tous documents contenant les moyens des parties.

La seconde est orale et consiste dans les débats devant le Tribunal.

Article 39. Toute pièce produite par l'une des parties doit être communiquée à l'autre.

Article 40. Les débats devant le Tribunal sont dirigés par le président.

Ils sont consignés dans des procès-verbaux rédigés par des secrétaires que nomme le président. Ces procès-verbaux ont seuls caractère authentique.

Article 41. La procedure préliminaire étant close et les débats étant ouverts, le tribunal a le droit de refuser tous actes ou documents nouveaux que les représentants de l'une des parties voudraient lui soumettre sans le consentement de l'autre.

Article 42. Le tribunal demeure libre de prendre en considération les actes ou documents nouveaux dont les agents ou les conseils des parties en litige ont profité dans leurs explications devant lui.

Il a le droit de requérir la production de ces actes ou documents, sauf l'obligation d'en donner connaissance à la partie adverse.

Article 43. Le tribunal peut, en outre, requérir des agents des parties la production de tous les actes et toutes les explications dont il a besoin. En cas de refus le tribunal en prend acte.

Article 44. Les agents et les conseils des Parties litigeantes sont autorisés à présenter oralement au tribunal tous les moyens qu'ils jugent utiles à la défense de leur cause.

Article 45. Ils ont le droit de soulever des exceptions et incidents. Les décisions du tribunal sur ces points terminent la controverse et ne peuvent donner lieu à aucune discussion ultérieure.

Article 46. Les membres du tribunal ont le droit de poser des questions aux agents et aux conseils des parties en litige et de leur demander des éclaircissements sur des points douteux.

Ni les questions posées, ni les observations faites par les membres du tribunal pendant le cours des débats ne peuvent être regardées comme énonciations des opinions du tribunal en général, ou de ses membres en particulier.

Article 47. Le tribunal est seul autorisé à déterminer sa compétence par l'interprétation du compromis ainsi que des autres traités qui peuvent être invoqués dans la matière, et par l'application des principes du droit international.

Article 48. Le tribunal a le droit de rendre des ordonnances de procédure sur la direction du procès, de déterminer les formes et délais dans lesquels chaque partie devra prendre ses conclusions et de procéder à toutes les formalités que comporte l'administration des preuves.

Article 49. Les agents et les conseils des Parties en litige ayant présenté tous les éclaircissements et preuves pour la défense de leur cause, le président du tribunal prononce la clôture des débats.

Article 50. Les délibérations du tribunal ont lieu à huis clos.

Toute décision est prise à la majorité des membres du tribunal.

Le refus d'un membre de prendre part au vote doit être constaté dans le procès-verbal.

Article 51. La sentence arbitrale, votée à la majorité des voix est motivée. Elle est rédigée par écrit et signée par chacun des membres du tribunal.

Ceux des membres qui sont restés en minorité, peuvent constater, en signant, leur dissentiment.

Article 52. La sentence arbitrale est lue en séance publique du tribunal, en présence des agents et des conseils des Parties en litige ou eux dûment appelés.

Article 53. La sentence arbitrale, dûment prononcée et notifiée aux agents des Parties en litige, décide définitivement la contestation et clôt l'instance arbitrale instituée par le compromis.

Article 54. A moins de disposition contraire contenue dans le compromis, la révision de la sentence arbitrale peut être demandée au tribunal qui l'a rendue, mais seulement à raison de la découverte d'un fait nouveau qui eût été de nature à exercer une influence décisive sur la sentence et qui au moment de cette sentence a été inconnu au tribunal lui-même et des Parties.

La procédure de révision ne peut être ouverte que par une décision du tribunal constatant expressément l'existence du fait nouveau lui reconnaissant les caractères prévus par le paragraphe précédent et déclarant à ce titre la demande recevable.

Aucune demande en révision ne peut être accueillie trois mois après la notification de la sentence.

Article 55. La sentence arbitrale n'est obligatoire que pour les parties qui ont conclu le compromis.

Lorsqu'il s'agit de l'interprétation d'une convention intervenue entre un plus grand nombre de Puissances que celles entre lesquelles le différend a surgi, les Parties en litige notifient aux autres Puissances signataires de la convention le compromis qu'elles ont conclu. Chacune de ces Puissances a le droit d'intervenir au procès. Si une ou plusieurs d'entre elles ont profité de cette faculté, l'interprétation contenue dans la sentence est également obligatoire à leur égard.

Article 56. Chaque partie supporte ses propres frais et une part égale des frais du tribunal, sans préjudice des condamnations qui peuvent être prononcées par le tribunal contre l'une ou l'autre des parties.

Dagegen wurden zahlreiche Bedenken an der Konferenz selbst und in der Presse erhoben, worunter eine Zuschrift eines in Südamerika lebenden Schweizers an eine schweizerische Zeitung besonders beachtenswerth ist, die sich sogar gegen die Uebernahme von schiedsgerichtlichen Aufträgen durch die Schweiz, wie folgt, ausspricht:

«Le danger des arbitrages. On n'a pas songé jusqu'ici, que les arbitrages internationaux, dont se chargent le Conseil fédéral, le Tribunal fédéral ou tel tribunal arbitral suisse, constitué ad hoc, puissent porter préjudice aux citoyens suisses habitant l'étranger, ainsi qu'à notre commerce national, lorsque le litige intéresse certains pays.

Dans le plus grand nombre des cas, les sentences arbitrales, encore que juridiquement justes et impeccablement correctes, n'ont pas le don de contenter les deux parties intéressées. Alors le mécontentement de celle qui s'estime mal jugée se manifeste, non seulement envers la partie qui est tenue pour favorisée, mais aussi envers l'arbitre. Si cet arbitre est un des pouvoirs publics de notre Confédération ou simplement un Suisse, ce sont les Suisses habitant le pays condamné qui en pâtissent.

On dira peut-être que cela a peu d'importance. C'est une grande erreur. Si la situation de nos concitoyens à l'étranger est rendue plus difficile encore qu'elle ne l'est déjà, notre commerce en souffrira également. On fait déjà si peu pour les Suisses à l'étranger. Ceux qui se livrent au commerce ont déjà tant à lutter contre les Allemands, les Anglais, les Américains et d'autres, soutenus et favorisés par leurs agents diplomatiques et consulaires. Et nous, faibles citoyens suisses dans les pays d'outremer, nous en sommes à peu près réduits à ne compter que sur nos propres forces. Dans nombre de pays, nous n'avons aucune représentation officielle. C'est dans ces pays, où l'on confond encore notre bannière fédérale avec celle du Saint-Père, qu'il faut craindre de porter atteinte à la bonne harmonie qui existe entre le peuple, le gouvernement et les Suisses qui s'y sont établis. Ces Suisses, en général, se font respecter en observant les lois et les coutumes des natio-

naux et en gardant une scrupuleuse neutralité dans les dissensions ou les commotions intérieures. Grâce aux sympathies qu'ils ont su conquérir, ils peuvent assez facilement obtenir justice, lorsqu'ils ont eu à souffrir quelque dommage du fait d'une révolution, par exemple, et sans même recourir à l'entremise des ministres étrangers sous le protectorat desquels ils doivent se placer. Un jugement arbitral peut compromettre leur situation.

Nous avons vu, tout récemment, le tort considérable qu'un jugement arbitral, par les suites qui en découlent, peut avoir pour le commerce et l'industrie d'un pays. L'affaire Cerrutti a profondément troublé les rapports commerciaux entre l'Italie et la Colombie. La Colombie, à tort ou à raison — cela importe peu — se tient pour victime dans cette affaire. Les Colombiens qui, tout naturellement, ont pris fait et cause pour leur pays, se vengent en mettant à l'index toutes les maisons italiennes établies dans le pays. Plusieurs de celles-ci ont dû liquider ou s'apprêtent à plier bagage. C'est un marché important perdu pour l'Italie pendant un temps plus ou moins long. Car, il ne faut pas oublier que le commerçant à l'étranger se sert toujours de préférence auprès des maisons de son pays et de cette façon est un utile agent pour l'exportation nationale.

La Suisse vient d'accepter un arbitrage dans l'affaire Punchard-Colombie. Je ne veux pas examiner le fond de ce litige et vous en dire ma pensée. Ce serait déplacé. C'est l'affaire des juges, qui prononceront suivant le droit et rien que suivant le droit. C'est leur devoir et je connais assez nos magistrats pour savoir qu'ils n'y failliront pas. Mais écoutez ceci:

Punchard, disons les Anglais, réclame à la Colombie — il s'agit d'une concession de chemins de fer — une certaine somme d'argent. Les parties ne pouvant tomber d'accord sur le montant de l'indemnité, le litige fut porté premièrement devant un tribunal arbitral présidé par le ministre d'Allemagne à Bogota. Mais la colonie allemande, toujours intelligente et pratique, ne se souciant pas du sort des Italiens, s'adressa, par câble s'il vous plaît, à S. M. l'empereur, à

Berlin, lui demandant de permettre au ministre allemand à Bogota de se retirer du tribunal arbitral. Ce qui eut lieu sur l'ordre télégraphique du gouvernement impérial. Le tribunal arbitral fut dissout par ce fait et l'affaire est actuellement pendante devant un tribunal arbitral suisse.

Il est assurément fort honorable pour un pays et pour un gouvernement d'être chargé d'un jugement arbitral en matière internationale. Dans certains cas, cela ne peut présenter aucun inconvénient; dans d'autres, c'est le contraire. Il appartient au gouvernement auquel on s'adresse de distinguer et d'être prudent.

Les Suisses d'outre-mer demandent pourquoi la Suisse se charge de tant de responsabilités, si ses enfants à l'étranger doivent en souffrir et le commerce national en supporter les conséquences.»

Das Schiedsgerichts-Projekt erhielt schliesslich folgende wesentliche Fassung:

Plan einer Konvention für die Schlichtung internationaler Streitigkeiten:

«1. Für die Erhaltung des allgemeinen Friedens.

Um in den internationalen Beziehungen die Anwendung von Gewalt soweit als möglich zu vermeiden, verpflichten sich die Signatarmächte, alle Bemühungen anzuwenden, um die Schlichtung von Streitigkeiten, welche sich zwischen einzelnen Staaten erheben, durch friedliche Mittel herbeizuführen.

2. Ueber gute Dienste und Vermittlung.

Die Signatarmächte erklären, dass sie im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, ehe sie an die Waffen appellieren, so weit es die Umstände erlauben, zu den guten Diensten oder zur Vermittlung einer oder mehrerer befreundeter Mächte greifen wollen.

3. Unabhängig hiervon erklären die Signatarmächte es für nützlich, dass eine oder mehrere der nicht am Streite betheiligten Mächte aus eigenem Antriebe, sobald es die Umstände ermöglichen, den streitenden Parteien ihre guten

Dienste oder ihre Vermittlung anbieten. Den neutralen Staaten bleibt das Recht, gute Dienste und Vermittlung anzubieten, auch während des Verlaufes der Feindseligkeiten gewahrt. Die Ausübung dieses Rechtes soll von keiner der streitenden Mächte als ein unfreundlicher Akt angesehen werden.

4. Die Rolle des Vermittlers besteht in der Versöhnung widerstreitender Ansprüche und in der Besänftigung von feindlichen Empfindungen, welche zwischen den streitenden Staaten entstanden sind.

5. Die Rolle des Vermittlers hört in dem Augenblicke auf, in welchem von einer der streitenden Parteien oder vom Vermittler selbst erklärt wird, dass die von ihm vorgeschlagene Vermittelung des Streites oder die von ihm proponierten Grundlagen zu einer Verständigung nicht angenommen sind.

6. Gute Dienste und Vermittlung, sei es auf Wunsch der streitenden Parteien, sei es auf die Initiative neutraler Mächte, haben ausschliesslich berathenden Charakter und keinerlei obligatorische Kraft.

7. Die Annahme einer Vermittlung soll, so lange nicht das Gegentheil abgemacht ist, eine Mobilisirung oder andere kriegerische Vorbereitungen nicht unterbrechen oder verzögern. Ebenso soll, wenn nach dem Ausbruche von Feindseligkeiten eine Vermittlung stattfindet, diese — so lange nicht das Gegentheil abgemacht ist — den Verlauf der militärischen Operationen nicht hemmen.

8. Die Signatarmächte verpflichten sich, wenn in Folge einer ernsten Differenz der Frieden bedroht ist und die Umstände es erlauben, die Anwendung einer besonderen Vermittlung in der folgenden Form zu empfehlen: Die streitenden Mächte wählen jede eine Macht, welcher sie die Mission anvertrauen, mit derjenigen Macht in direkte Verbindung zu treten, welche von der anderen Partei zu dem Zweck gewählt worden ist, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhindern. Während der Zeit ihrer Mandatswahl, welche wenn nicht eine andere Abmachung vorliegt, 30 Tage nicht überschreiten kann, gilt die Streitfrage als eine diesen Mäch-

ten ausschliesslich übertragene. Es ist deren Pflicht, alle ihre Bemühungen zur Schlichtung des Streites anzuwenden. Im Falle die friedlichen Beziehungen definitiv abgebrochen werden, bleiben die beiden Mächte mit der Mission betraut, jede sich bietende Gelegenheit zur Wiederherstellung des Friedens zu benutzen.»

Zuletzt wurden noch folgende Bestimmungen dazu aufgenommen:

«Die Mitglieder des ständigen Schiedsgerichtshofs haben bei Ausübung ihres Amtes diplomatische Privilegien und Immunität. Das Centralbureau wird ermächtigt, seine Lokalitäten und Organisation den Signatarmächten für die Arbeiten eines jeden besonderen Schiedsgerichts zur Verfügung zu stellen. Die Signatarmächte verpflichten sich, dem Bureau eine Kopie der Abmachungen, die zwischen ihnen bezüglich des Schiedsgerichts getroffen werden, mitzutheilen, ferner auch alle Urtheilssprüche, die von anderen Schiedsgerichten als dem ständigen Schiedsgerichtshof gefällt worden sind. Die Signatarmächte verpflichten sich, auch dem Bureau die Gesetze, Verordnungen, sowie alle Dokumente mitzutheilen, durch welche die Ausführung der von dem ständigen Schiedsgerichtshof gefällten Urtheilssprüche festgesetzt wird.»

Als Sitz des ständigen Schiedsgerichtshofs ist der Konferenzort Haag intendirt, womit wir nicht so ganz einverstanden sein werden.

Für eine weitere Kongresssitzung wurde von dem Abgeordneten von Luxemburg bereits die Frage der Rechte und Pflichten der Neutralen im Kriegsfalle anderer Mächte vorgeschlagen, eine Frage, die an Schwierigkeit, und auch an Gefährlichkeit für diese neutralen Staaten selbst, alle dermalen auf diesem ersten Kongresse besprochenen bei weitem übertrifft und vorher sehr wohl zu überlegt sein wird. Wir verweisen hiefür auf den Artikel «Völkerrechtliche Fragen der Gegenwart» und die Broschüre von 1889 «Die Neutralität der Schweiz in ihrer heutigen Auffassung».

Sicher ist, dass der ewige Friede noch lange nicht vorhanden sein wird, sondern dass man sich demselben nur in Etappen nähern kann. Nicht bloss der materiellen Schwierigkeiten wegen, die in den ungelösten und vielleicht in anderer Weise unlösbaren Streitfragen und in dem dilapidirten Zustand einzelner Staaten liegen, sondern weil überhaupt der ewige Friede ein viel besseres Geschlecht voraussetzt, als es gegenwärtig, in der Aera des materialistischen «Kampfes um's Dasein» besteht. Wie soll der Krieg aufhören, wenn so zahlreiche Stimmen, oft die gleichen, predigen, dass nicht bloss das Dasein der Staaten, sondern sogar das ganze Leben jedes Einzelnen ein verzweifelter Krieg gegen alle Anderen sei, in welchem alles behufs der Selbsterhaltung erlaubt und Kraft eigentlich das einzige Recht sei.

Von solchen Zeiten und Leuten spricht schon der Prophet Jeremias VI, 13, 14, und seither sind sie immer noch vorhanden.

Der deutsche Kaiser, der sehr oft das richtige Wort in einer schwierigen Situation findet, äusserte darüber in einer Ansprache an den Brandenburger-Provinziallandtag, noch vor der Haager Konferenz:

«Es ist ja ein herrliches Beginnen, für alle Völker den Frieden herbeiführen zu wollen. Aber es wird ein Fehler bei den ganzen Berechnungen angestellt. So lange in der Menschheit die unerlöste Sünde herrscht, so lange wird es Krieg und Hass, Neid und Zwietracht geben, und so lange wird ein Mensch versuchen, den andern zu übervortheilen. Was aber unter den Menschen, das ist auch unter den Völkern Gesetz. Deswegen wollen wir trachten, dass wir Germanen wenigstens (für das Rechte) zusammenhalten wie ein fester Block.»

Möge er es im weitesten Sinne stets wahr machen. Jedenfalls thun diejenigen am meisten für die Herbeiführung des ewigen Friedens, welche trachten, den Völkern eine

bessere Philosophie und Religion genehm zu machen. als sie gegenwärtig im Allgemeinen besteht.

Dann kommt der Friede von selbst, sonst aber ist er, wie in dem ganzen jetzt zu Ende eilenden Jahrhundert, ein sehr prekäres Gewächs, auf dessen Bestand man trotz aller sehr anerkennenswerthen Bemühungen und Fortschritte nicht einmal von einem Jahre zum anderen rechnen kann.

Militärwesen. «Aber der Krieg lässt die Kraft erscheinen,
Alles erhebt er zum Ungemeinen,
Selbst den Schwachen stählt er den Muth.»

Das ist einstweilen noch das «Leitmotiv» für das Militärwesen aller Staaten, bei uns speziell der Grundton, der durch die Geschichte der Schweiz geht und dieselbe auf so lange beherrschen wird, als sie ein eigenthümliches Leben unter anderartigen Völkergemeinschaften behaupten will.

Wir können das nicht ändern, selbst wenn wir es wollten, und wir brauchen unsere militärische Kraftentfaltung als Demonstration nach Aussen sowohl, wie als nothwendiges Gegengewicht gegen die lähmenden Wirkungen, die der Friede und seine Thätigkeiten mit sich bringen kann.

Die Gesammtzahl der im Jahre 1898 ausgehobenen Rekruten betrug: 17,851 Mann, die Rekrutenzahl des Vorjahres betrug 18,339 Mann; es ergibt sich somit für 1898 eine Verminderung der Rekruten um 488 Mann. Mehr rekrutirt als im Vorjahre wurden bei der Kavallerie 7 Mann, Kanoniere 113, Trainsoldaten 94, Festungsartillerie 40, bei den Trains 8, Sappeure 92, bei den Sanitätstruppen 45, bei den Verwaltungstruppen 3 Mann, zusammen 402 Mann; weniger rekrutirt wurden: bei der Infanterie 799 Mann, Gebirgsartillerie 44, Positionsartillerie 8, Pontoniere 3, Pioniere 3 Mann, zusammen 890 Mann. Von den 17,851 Rekruten entfallen auf den jüngsten Jahrgang 14,568 Mann, auf den

zweitjüngsten 1782, auf den drittjüngsten 940, den viertjüngsten 308, den fünftjüngsten 117, auf ältere Jahrgänge 136 Mann. Die Zahl der 1898 ausexerzierten Rekruten beträgt bei der Infanterie 13,732 Mann (1897: 14,243 Mann); Kavallerie 525 (634); Artillerie 1818 (1848); Genie 491 (423); Sanität 442 (485); Verwaltung 166 (121); total 17,174 Mann (1897: 17,754 Mann). Im Durchschnitt sind daher 93,64 Prozent der Rekruten ausexerziert worden. In den Vorjahren schwankt der Prozentsatz zwischen 94,1 Prozent (1896) und 95 Prozent (1897).

Die Kontrollstärke des Auszuges des schweizerischen Bundesheeres auf 1. Januar 1899 beträgt laut Geschäftsbericht des Militärdepartements total 148,435 Mann. Davon entfallen auf die Truppen der Stabsquartiere: 425 Mann; Armeecorps 1: 35,316 Mann und zwar: Division I: 15,268, Division 2: 16,381, Corpstruppen 3667 Mann. Armeecorps 2: 35,731 Mann und zwar: Division 3: 16,075, Division 5: 16,028, Corpstruppen 3628 Mann; Armeecorps 3: 35,887 Mann und zwar Division 6: 16,406, Division 7: 15,887, Corpstruppen: 3594 Mann; Armeecorps 4: 32,325 Mann und zwar Division 4: 15,236, Division 8: 13,401, Corpstruppen: 3668 Mann. Besatzungstruppen: 5833 Mann und zwar Gotthard 3917, St. Maurice 1916 Mann. Dazu disponible Truppen: 2916 Mann.

Unter den Reglementen, welche das Eidg. Militärdepartement in letzter Zeit erliess, haben allgemeines Interesse besonders die folgenden:

Dienstbefreiung des Eisenbahn- und Dampfschiffpersonals. (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone und an die Waffen- und Abteilungschefs, vom 5. Juni 1899.)

Mittelst Schlussnahme des Bundesrathes vom 11. Januar 1898 wurde das hierseitige Kreisschreiben an die schweize-

rischen Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften vom 17 August 1875 (Militärverordnungsblatt 1875, Nr. 66), soweit es sich auf die Dienstbefreiung des Eisenbahn- und Dampfschiffpersonals bezieht, durch den Bundesratsbeschluss vom 27. August 1878 (Militärverordnungsblatt 1878, Nr. 40) ausdrücklich als aufgehoben und dieser Beschluss für die Frage der Dienstbefreiung des Eisenbahnpersonals ausschliesslich als massgebend erklärt. Nach diesem Bundesrathsbeshluss umfasst die Dienstbefreiung nach Art. 2, litt. f. der Militärorganisation unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 3, 29 und 207 der Militärorganisation folgendes Personal der Eisenbahnverwaltungen:

1. Die Angestellten, denen der Unterhalt und die Bewachung der Bahn obliegt: Bahningenieure, Bahnmeister, Bahnaufseher, Bahnwärter, Barrierenwärter, Vorarbeiter, Bahnarbeiter.

2. Die Angestellten des Bahnbetriebes: Betriebschefs, Betriebsinspektoren, Telegraphheninspektoren, Maschinenmeister, Lokomotivführer, Heizer, Wagenwärter, Zugführer, Conducteure, Bremser, Weichenwärter, Werkführer, Depotchefs, Werkstättenarbeiter.

3. Das Bahnhof- und Stationspersonal: Bahnhof- und Stationsvorstände und deren Stellvertreter, Bahnhofaufseher, Einnehmer, Gepäck-, Eilgut- und Güterexpedienten, Portiers, Wagencontrolleurs, Wagenvisiteurs, Wagenwärter, Bahnhofarbeiter, Nachtwärter, Telegraphisten.

Veranlasst durch eine Eingabe des schweizerischen Eisenbahnverbandes um Wiedererwägung dieses Beschlusses im Sinne der Wiederherstellung des status quo, beschloss der Bundesrath unterm 23. August vorigen Jahres, an seiner Schlussnahme vom 11. Januar 1898 festzuhalten, erweiterte jedoch den erwähnten Bundesrathsbeschluss vom 27. August 1878

dahin, dass unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 3, 29 und 207 der Militärorganisation für die Dauer ihrer Anstellung ebenfalls als dienstfrei erklärt wurden: die Stellvertreter und das Bureaupersonal der Bahningenieure, Betriebschefs, Betriebsinspectoren und Maschinenmeister.

An der Hand der auf Grund dieser Beschlüsse von den Eisenbahnverwaltungen seither aufgestellten und uns übermittelten Verzeichnisse ihres dienstfreien Personals, haben wir festgestellt, dass die Dienstbefreiung des Eisenbahnpersonals von den Bahngesellschaften in einem solchen Umfang in Anspruch genommen werden wollte, dass sie eine schwere Schädigung der Wehrkraft bedeuten würde und in dieser Ausdehnung weder beabsichtigt war, noch zugestanden werden kann. Die Bahnverwaltungen setzten nämlich, entgegen der bisherigen Praxis, nicht nur das mit Vertrag auf einen bestimmten Termin angestellte Personal auf ihre Listen, sondern führten auch alle Bediensteten auf, die ohne Vertrag nur auf unbestimmte Zeit angestellt waren und für deren Dienstbefreiung in Friedenszeit durchaus kein Bedürfniss besteht.

Der Bundesrath beschloss daher unterm 31. Mai abhin, auf seinen Beschluss vom 23. August 1898 in dem Sinne zurückzukommen, dass ausdrücklich erklärt wird, dass die Dienstbefreiung des in den Bundesrathsbeschlüssen vom 27. August 1878 und 23. August 1898 aufgeführten Personals sich nur auf das mit Vertrag auf einen bestimmten Termin angestellte Personal erstrecke.

Anschliessend hieran wollen wir nicht unterlassen, Sie derauf aufmerksam zu machen, dass nach dem mehrfach citirten und als massgebend erklärten Bundesrathsbeschluss vom 27. August 1878 die Beamten und Angestellten der Centralverwaltung und der centralen Bureaux des Betriebsdienstes

von der persönlichen Militärdienstleistung nicht befreit, bezw. wieder dienstpflichtig geworden sind.

Tragen militärischer Gradabzeichen durch Musik- und Kadettencorps. (Kreisschreiben des Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone, vom 28. Juni 1899.)

Es wird uns zur Kenntniss gebracht, dass sich Kadettencorps für die Auszeichnung ihrer Cadres der Ordonnanzgradabzeichen bedienen und dass auch private Musikcorps solche Gradabzeichen tragen. Dies veranlasst uns, Sie unter Hinweis auf Art. 151 der Militärorganisation und auf das Kreisschreiben vom 9. October 1889 (Militärverordnungsblatt 1889, Nr. 44) zu ersuchen, mit aller Bestimmtheit und Energie der Verwendung von der Ordonnanz entsprechenden Uniformen und Gradabzeichen bei Cadetten und privaten Musikcorps entgegenzutreten und für Abhülfe zu sorgen, eventuell im Sinne des Schlussatzes des vorcitirten Kreisschreibens unter Strafandrohung. Das Tragen von Phantasie-Uniformen und -Gradabzeichen, welche den Ordonnanz-Uniformen und -Abzeichen nicht entsprechen und mit denselben nicht leicht verwechselt werden können, ist den fraglichen Corps selbstverständlich ohne weiteres gestattet.

Ausserdem wurden die alten, ziemlich unpraktischen «Kriegsartikel» für den Friedensdienst durch neue «Militärstrafartikel für den Friedensdienst» laut Bundesrathsbeschluss vom 30. Dezember 1898 ersetzt.

Von gesetzgeberischen Vorlagen ist zunächst von Bedeutung ein neues Militärpflichtersatzgesetz.

Die Ersatzpflichtigen, die ihre Militärsteuer nicht zahlten, wurden früher zu Ersatzarbeiten angehalten oder

eingesperrt, das fand aber das Bundesgericht unzulässig, als eine Art Schuldhaft, besonders in einem Falle Messerli.

Die prinzipielle Frage ist also die, ob der Artikel 59 über die Abschaffung der Schuldhaft dem im Wege stehe oder nicht. Ohne Zweifel wäre das der Fall, wenn der Arrest bloss ein Eintreibungsmittel und nicht eine Strafe wäre. Dass die böswillige Nichterfüllung einer Verbindlichkeit strafbar gemacht werden könne, hat jedoch das Bundesgericht in einer Sache gegen den Artikel 73 des Solothurner-Strafgesetzes im Jahre 1888 anerkannt, ohne sogar öffentliche und private Verbindlichkeiten zu unterscheiden. In den späteren Entscheiden des Bundesgerichts handelte es sich stets um Nichtbezahlung öffentlich-rechtlicher Leistungen Eine weitere Frage ist die, ob die Strafen von Administrativbehörden ausgesprochen werden dürfen, sogar Freiheitsstrafen, oder ob dies eine gerichtliche Behörde thun müsse, wie es bei dem Solothurner-Strafgesetz z. B. der Fall war. Hier kommt nicht Artikel 59, sondern Artikel 58 der B. V. in Frage. Um allen diesen Schwierigkeiten auszuweichen, wäre es weit besser gewesen, bei dem gewöhnlichen Schuldbetreibungsverfahren zu bleiben und nicht ein Ausnahmsgesetz ohne absolute Nothwendigkeit zu erlassen, das leicht im Wege des Referendums verworfen werden kann.

Der Entwurf des Bundesrathes lautet:

«Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Art. 18 der Bundesverfassung; nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 1. Juni 1898, beschliesst:

Art. 1. Ersatzpflichtige, denen die Bezahlung des Militärpflichtersatzes nach ihren Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen unmöglich ist, können die Geldleistung durch Arbeit abverdienen. Sie haben sich hierzu spätestens innerhalb

Monatsfrist vom Empfang einer schriftlichen Aufforderung zur Bezahlung der Steuer an gerechnet, beim Sektionschef ihres Wohnortes anzumelden und eine von der Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung, dass ihnen die Bezahlung der schuldigen Ersatzsteuer unmöglich sei, beizubringen.

Ein Arbeitstag ist zu drei Franken anzurechnen. Die Kosten für Verpflegung übernimmt der Staat.

Art. 2. Ersatzpflichtige, welche den Militärpflichtersatz weder in Geld leisten, noch durch Arbeitsleistung abverdienen, obgleich sie nach ihren ökonomischen oder persönlichen Verhältnissen nachweisbar wohl im Stande wären, das eine oder das andere zu thun, sind wegen schuldhafter Nichterfüllung einer öffentlichen Pflicht strafbar und werden auf Anzeige des Kreiskommandanten durch die kantonale Militärbehörde mit Haft von 3 bis 20 Tagen bestraft.

Der Strafantrag ist vom Kreiskommandanten einzureichen, gestützt auf eine Bescheinigung des Sektionschefs des Wohnorts dass der betreffende Ersatzpflichtige, obschon er dazu nach seinen ökonomischen oder persönlichen Verhältnissen nachweisbar wohl im Stande wäre, die Ersatzsteuer nach wiederholter fruchtloser Aufforderung nicht bezahlt und sich auch zu keiner Arbeitsleistung angemeldet hat.

Wegen Nichtbezahlung des nämlichen Steuerbetrages darf nur eine Strafe verhängt werden.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.»

Ueber den militärischen Vorunterricht wurde im November vorigen Jahres erlassen ein Programm für den freiwilligen militärischen Vorunterricht der III. Stufe, vom November 1898, welches, wie folgt, lautet:

I. Aufgabe und Ziel.

Art. 1.

Der militärische Vorunterricht III. Stufe soll eine Vorschule für den Wehrdienst sein. Diese Bestimmung erfüllt der Unterricht, indem er die Förderung der physischen Entwicklung mit spezieller Richtung auf den Wehrzweck und die Heranbildung für das Schiessen und Marschiren ins Auge fasst.

II. Organisation.

Art. 2.

Zur Theilnahme an diesem Unterricht sind die im 17. bis 19. Altersjahre stehenden Schweizerjünglinge, sowie Zurückgestellte berechtigt. Körperlich genügend entwickelten Leuten kann die Theilnahme vom zurückgelegten 15. Lebensjahre an gestattet werden.

Art. 3.

Die Bildung von Vorunterrichtssektionen geschieht in der Regel gemeindeweise. Der kleinste Mannschaftsbestand einer Vorunterrichtssektion wird zu 8 Mann angenommen. Wo dieser Bestand in einer Gemeinde nicht erreicht werden kann, können sich auch mehrere Gemeinden zur Bildung einer Sektion vereinigen. Die einzelnen Sektionen vereinigen sich zum Zwecke einheitlicher Leitung und Ueberwachung des Unterrichts zu Kreisen und diese hinwiederum zu kantonalen Verbänden.

Art. 4.

Für Theilnehmer, welche bereits einen Jahreskurs mit Erfolg bestanden haben, wird bei genügender Theilnehmerzahl eine besondere Klasse mit erweitertem Unterrichtsprogramm errichtet.

Art. 5.

Die Theilnehmer werden vom Bunde mit Gewehren und Patrontaschen nebst Leibgurt ausgerüstet und soweit möglich mit Exerzier-Blousen versehen. Für die gefassten Gegenstände haften dem Bunde die Vorstände der Verbände, Kreise und Sektionen.

III. Unterricht.

Art. 6.

Der Unterrirht umfasst:

1) Uebungen im Marschiren, Laufen, Springen, im Hindernissnehmen und Turnspiele.

2) Soldatenschule ohne und mit Gewehr mit dem Lehrziel einer möglichst korrekten Haltung und bestmöglicher Vorbereitung zum Schiessen.

3) Gewehrkenntniss unter Beschränkung auf das Nothwendigste, als Gewehrzerlegen und Zusammensetzen, Gewehrreinigen und -Instandhalten und Abhülfe bei Störungen.

4) Schiesslehre: Erklärung der Visireinrichtung und Art des Korn- und Zielfassens (Uebungen am Zielbock).

5) Schiessen:

a. Der Unterricht im Schiessen ist möglichst individuell zu betreiben, mit besonderer Bezugnahme auf eine richtige, rasche und doch ruhige Schussabgabe, Ansagen des Abkommens und allfällige Korrekturen des Haltepunktes.

b. Die Vorübungen erfolgen zunächst mit blinden Patronen (Laden, Entladen, Schussabgabe), alsdann eventuell mit Zielmunition. Für diese Uebungen werden entweder 20 blinde Patronen oder 10 blinde Patronen und 10 Stück Zielmunition im Maximum bewilligt.

c. Das Schiessprogramm enthält folgende Uebungen:

I. Klasse.

1.	Uebung	200 m	Scheibe	I, liegend	aufgelegt,
2.	»	200 m	»	I, knieend	freihändig,
3.	»	300 m	»	I, liegend	»
4.	»	300 m	»	I, knieend	»
5.	»	200 m	»	I, stehend	»
6.	»	200 m	»	V, knieend	»

II. Klasse.

1.	Uebung	300 m	Scheibe	I, liegend	freihändig,
2.	»	300 m	»	I, knieend	»
3.	»	300 m	»	I, stehend	»
4.	»	200 m	»	V, knieend	»
5.	»	200 m	»	V, stehend	»
6.	»	300 m	»	V, liegend	»

Specielle Bestimmungen zu 5 c:

a. In jeder Klasse werden bis 3 Probeschüsse pro Mann gestattet, die als Kontrollschüsse zu notiren sind.

b. Es wird mit Bedingung geschossen — in fünf aufeinanderfolgenden Schüssen 10 Punkte auf Scheibe I, 2 Treffer auf Scheibe 5. Maximum 10 Schüsse pro Uebung. — Vom Bedingungsschiessen kann indessen unter besondern Umständen mit Zustimmung des schweizerischen Militärdepartements Umgang genommen werden. Es ist Schuss für Schuss auszuzeigen.

c. Munition: bis auf 40 Patronen für das Schiessen mit, bis auf 30 Patronen für das Schiessen ohne Bedingung; in der II. Klasse wird zudem für zwei weitere fakultative Uebungen die nöthige Munition vergütet.

6) Entfernungsschätzen mit geeigneten Vorübungen (Messen, Abschreiten) und mit feldmässigem Schätzen bei wechselnden Zielen und Strecken.

7) Zugschule mit Beschränkung auf folgende Punkte: Bildung der Marschkolonne, Herstellen der Linie; Aenderung der Marschrichtung, Entwicklung zur zerstreuten Ordnung. — Zusammenstellen der Gewehre.

Art. 7.

Für den Unterrichtskurs sind mindestens 50 Uebungsstunden einzustellen; in dieser Stundenzahl sind grössere Ausmärsche und die Inspektionszeit nicht eingerechnet.

Von diesen Stunden entfallen:

28 auf Leibesübungen und Soldatenschule ohne und mit Gewehr;
16 auf Gewehrkenntniss, Schiesslehre u. Schiessen;
3 auf Entfernungsschätzen;
3 auf Zugschule.

Zusammen 50 Stunden im Minimum ohne Inspektion.

Obige Stundenzutheilung dient indessen lediglich als Wegleitung.

Art. 8.

Die Verbandsvorstände sorgen soweit möglich für die Anordnung von Cadres-Instruktionskursen vor dem Beginn

der Mannschaftskurse und für eine geordnete Ueberwachung des Unterrichts im Verlaufe desselben.

IV. Inspektion und Kurs-Ausweis.

Art. 9.

Die Verbände haben sich am Schlusse der Unterrichtskurse einer Inspektion zu unterziehen, für welche das Militärdepartement den Inspektor bezeichnet.

Art. 10.

Als Ausweis für die Theilnahme an einem Vorunterrichtskurse soll das Schiessheft des Mannes gelten. Dasselbe ist bei der Stellung zur Rekrutirung, sowie beim Einrücken in die Rekrutenschule mitzubringen.

Art. 11.

Jünglinge, welche mindestens zwei Kurse erfolgreich bestanden haben, sind, im Falle von Untauglichkeit für die Feldarmee, dem bewaffneten Landsturm zuzutheilen, sofern sie für diesen als tauglich erscheinen.

V. Kosten.

Art. 12.

Das Militärdepartement genehmigt die Budgets der einzelnen Vorunterrichtskurse. Es leistet an die Kosten dieser Kurse Beiträge aus dem ihm hiefür von der Bundesversammlung jeweilen zur Verfügung gestellten Kredite.

Beiträge von Kantonen, Gemeinden und Privaten finden in erster Linie Verwendung für die Anlegung von Hindernissbahnen, die Entschädigung des Lehrpersonals und für Extraauslagen bei Ausmärschen und Inspektionen.

Art. 13.

Die Verbände haben dem Militärdepartement vor Beginn des Kurses ihr Budget und 30 Tage nach der Schlussinspektion die Kursrechnung nebst Jahresbericht einzureichen.

Art. 14.

Der Bund wahrt sich hinsichtlich der aus seinen Beiträgen angeschafften oder hergestellten Gegenstände das Eigenthumsrecht, und es sind darüber Inventarverzeichnisse anzulegen und nachzuführen.

Unter den Problemen der nächsten Zukunft für die Ausbildung des schweizerischen Militärwesens ist das bedeutendste die Einführung neuer Schnellfeuergeschütze, nach dem Muster von Deutschland und Frankreich, die damit vorangegangen sind, worüber wir diesfälligen Berichten Folgendes entnehmen. Die Untersuchungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

«Im Geschützkaliber ist Deutschland auf 7,7 Centimeter herabgegangen (früher 8,8), Frankreich noch etwas weiter auf 7,5 Centimeter. Im Zusammenhange damit hat Frankreich ein geringeres Geschossgewicht.

Beim französischen Feldgeschütz kommt neben der hydropneumatischen Bremse ausserdem ein Sporn am Lafettenschwanz zur Verwendung.

Die Franzosen behaupten, dass ihre Lafette beim Schiessen die Stellung auf dem Erdboden unverändert beibehält. Reglementarisch kommt dies derart zum Ausdruck, dass die beiden am Rohr beschäftigten Kanoniere auf seitlich an der Aussenwand der Lafette angebrachten Sitzbrettern ihre Verrichtung ausüben und hier auch beim Schiessen verharren. Wenn dies regelmässig geschieht, so ist es jedenfalls nicht zur Bequemlichkeit der Leute, sondern ihr Gewicht soll den Lafettendruck auf den Erdboden vermehren, der bei Rohrrücklauf sonst zu geringe ist, um die Lafette festzuhalten. Nebenbei sind diese Leute in der sitzenden Stellung besser gedeckt, die Franzosen wenden nämlich bei ihrer neuen Feldlafette stählerne Schutzschilde zur Sicherung dieser Kanoniere gegen Gewehrfeuer und Shrapnellkugeln an, diese Schilde sind zu beiden Seiten der Lafette vorwärts der Achse angebracht.»

Für die Erstellung von Unterkunftsräumen in den Befestigungen von St. Maurice wurden Fr. 800,000 bewilligt. Dort wurde in diesem Jahre auch der Versuch einer Allarmirung und Mobilisation des gesammten Auszugs, Landwehr ersten und zweiten Aufgebots und Landsturms von 14 wallisischen und waadtländischen Gemeinden, welche der Festung zunächst liegen, unter der Supposition einer von französischer

Seite ausgehenden Verletzung der schweizerischen Neutralität gemacht. Die Ordre wurde telephonisch um 4 Uhr Morgens gegeben, die ersten Truppen, ausser der Festungswachmannschaft, langten um 7 ½ Uhr in Savatan an, die letzten, aus den entferntesten Gemeinden, um 11 Uhr.

Die Entlastung des Militärbudgets ist ein beständiges Postulat auch bei uns. Nach einem Berichte, welchen der Bundesrath in Folge eines Auftrages der Bundesversammlung abgab, ist jedoch für eine nächstfolgende Periode daran kaum zu denken, sondern die jährlichen ordentlichen Budgets der Militärverwaltung werden sich bis 1903 auf der nämlichen Höhe, wie jetzt, d. h. 27 ½ Millionen Franken, erhalten. Erhebliche Ersparnisse könnten nur durch eine Verminderung der Instruktionszeit gemacht werden, wovon vernünftigerweise nicht die Rede sein kann, oder allfällig durch die Beseitigung des Landsturms. Wir sind unsererseits im Zweifel über die grosse Nützlichkeit desselben, es wird sich aber schwerlich gleichzeitig auf europäischen Congressen die Legalität des «Volkskriegs» behaupten und die gesammte vorhandene Organisation desselben beseitigen lassen. Im Gegentheil ist die erstere These nur haltbar, wenn man den Landsturm noch mehr sogar als bisher der ordentlichen Heereseintheilung einzuverleiben versteht.

Die «Gazette de Lausanne» enthielt über diese Sache die folgende richtige Schlussbetrachtung, welche auch ohne Zweifel bei der Berathung des bundesräthlichen Finanz-Berichtes in den Kammern die durchschlagende sein wird. Denn auf Kosten der Wehrfähigkeit des Landes zu sparen, das ist wohl nicht die ernstliche Meinung von irgend Jemand im Lande, und wie sich ein kleines Volk seine Selbständigkeit mit Aufbietung aller Kräfte wahren muss, dafür wird uns nun

noch in Südafrika ein schlagendes Beispiel gegeben werden. Der betreffende Artikel sagte:

«Il reste maintenant à voir ce que fera l'Assemblée fédérale de cet exposé du gouvernement, lorsqu'elle se réunira en septembre. Etant données la proximité des élections générales et les déceptions que causera l'échec de la conférence de La Haye sur la question du désarmement, on peut s'attendre, de la part d'un certain nombre de députés, à de violentes diatribes, sincères ou affectées, contre le fameux moloch du militarisme et sa gloutonnerie intolérable.

Nous avons vu ce qu'il en faut penser: tandis que depuis 1885 les dépenses de la Confédération ont monté de 46 à 96½ millions, le budget militaire n'a participé à cette ascension que pour trois millions et pour des causes absolument normales dont la principale est l'accroissement de la population. Aussi bien, l'espoir que nourrissent certaines personnes de pouvoir trouver dans une réduction du budget militaire tout ou partie des huit millions nécessaires aux assurances devra-t-il être abandonné. La majorité de l'Assemblée fédérale se rappellera que la défense nationale est, de par la constitution, le but premier de la Confédération et que l'alliance des confédérés a été fondée pour «assurer l'indépendance de la patrie contre l'étranger». Elle se rappellera que les droits de douane dont la Confédération tire aujourd'hui de si abondantes recettes ont été institués à l'origine précisément pour subvenir aux dépenses de l'armée. L'Assemblée fédérale sait d'ailleurs que, de toutes les administrations fédérales, celle de l'armée est probablement la plus économe. Elle sait que notre état militaire est fondé, avant tout, sur le patriotisme et les sacrifices de temps et d'argent que lui font les citoyens incorporés dans l'armée. Qu'on nous dise un autre pays qui puisse se procurer des généraux de corps d'armée et de division pour dixhuit cents francs par an et des commandants de brigade et de régiment pour quelques centaines de francs de solde. Et ainsi de suite, du haut en bas de l'échelle!

Ces jours derniers, la presse suisse a fort approuvé le Conseil fédéral d'avoir donné pour instructions à ses délégués

à La Haye de ne laisser contester en aucune façon, dans le code international de la guerre, le droit des peuples à la levée en masse. Elle a applaudi aux éloquentes paroles de M. le Colonel Künzli lorsqu'il a dit aux diplomates réunis à la Maison du Bois que jamais le peuple suisse ne consentirait à abandonner ce droit qui, chez lui, est de tradition.

C'est très bien. Nous aussi nous approuvons et applaudissons des deux mains. On peut varier d'opinion sur la valeur militaire de la levée en masse et en redouter les conséquences horribles, mais ceci demeure que, pacifique et neutre, ne songeant pas à déclarer la guerre à qui que ce soit, la Suisse ne peut consentir à aucune convention quelconque qui affaiblisse l'impulsion de son peuple au jour du péril ou qui l'entrave dans sa résistance à un envahisseur.

Mais n'oublions jamais que pour écarter le danger d'une invasion toujours possible dans la situation stratégique qui nous est faite au centre de l'Europe, le plus sûr moyen est de maintenir notre état militaire sur un pied, qui inspire à tous le respect et qui manifeste clairement notre sérieuse intention de défendre notre sol. Toute défaillance à cet égard serait un crime envers la patrie.»

II. Inneres.

Bundesverfassung. Am 19. April (beziehungsweise 29. Mai) ging ohne viel Redens darüber, trotz der festsüchtigen Zeit, die 25. Wiederkehr des Tages vorüber, an welchem unsere jetzige Bundesverfassung von Volk und Kantonen angenommen, beziehungsweise proklamirt wurde, während sonst bei jedem nur möglichen Anlasse « Jubiläen » gefeiert zu werden pflegen und ein solches hier nicht ganz unangebracht gewesen wäre. Denn die Schweiz hat doch unter dieser Verfassung nicht allein ein im Ganzen glückliches und geachtetes Dasein geführt, sondern es ist auch im Laufe dieser Zeit ge-

lungen die meisten Fehler, welche in dem Kompromiss-Charakter derselben begründet lagen, durch nachträgliche partiale Revisionen auszugleichen. Ja es sind sogar heftige Gegner, z. B. der Rechtseinheit, die damals ganz besonders zur Verwerfung des vorangegangenen Entwurfes (am 12. Mai 1872) Veranlassung gegeben hatten, wie der verstorbene nachmalige Bundesrath und Chef des Justizdepartements Ruchonnet, ihre Freunde und Beförderer geworden, während wir damalige «Centralisten» jetzt ungefähr das besitzen, was wir unter grosser Opposition und zuletzt vergeblich vertheidigt hatten. War das nun «weise Mässigung», im Jahre 1874 die Rechtseinheit und die Militäreinheit einstweilen fallen zu lassen, um des augenblicklichen Friedens willen und weil eben die Zeitrechnung der Völker eine andere und auf eine andere Lebensdauerhaftigkeit berechnet ist, als die eines kurzen Menschenlebens? Oder war es allzu rasche Ermüdung, wie sie in unserer politischen Geschichte auf zahllosen Blättern vorkommt und die schönsten Früchte unserer Tapferkeit im Felde oft ungeerntet liess, und nicht gerechtfertigt, dass eine ganze Generation, wenn nicht gar eine zweite, ohne die Wohlthaten eines einheitlichen Rechtes geblieben ist?

Die Antwort darauf mag verschieden ausfallen, ohne dass man die eine, oder die andere tadeln kann; immerhin aber ist das grosse Schweigen am 19. April auch eine Antwort. Eine Liebe, wie sie der in mancher Beziehung mangelhaften Konstitution von 1848 zu Theil geworden ist, wird eben einem vielleicht sehr vernünftigen Vergleich nicht leicht erblühen, besonders nicht, wenn daran beinahe von Jahr zu Jahr geändert wird, so dass die Grundsätze, welche in einem Staate den Halt für die Politik bilden sollten, stets selber mehr oder weniger in Frage stehen. Es ist mit den Verfassungen wie mit den Menschen;

die sehr vorsichtigen und klugen erreichen mitunter mehr, aber geliebt werden die entschiedenen.

Für das nächste Jahr und den Beginn des neuen Jahrhunderts zugleich steht nun eine Volks- und Kantonalabstimmung über die Doppel-Initiative betreffend die Einführung der Proportional-Wahlen für den Nationalrath und die Volkswahl des Bundesraths bevor, wofür während des ganzen ersten halben Jahres eifrig Stimmen gesammelt wurden. Die Verhandlung der Räthe darüber wird muthmasslich im Juni 1900 stattfinden und höchst wahrscheinlich ein ablehnendes Resultat für beide Initiativen haben. Von der Abtimmung im Volke und der Kantone wird jetzt das Nämliche erwartet, seitdem sich die Stimmung, namentlich für die Volkswahl des Bundesraths, die ein sehr gefährliches Experiment wäre, bereits bedeutend abgekühlt hat. Hingegen ist die Proporz-Frage durch eine Diskussion in Belgien, wo sie durch das Ministerium Smet prinzipiell wieder aufgenommen wurde, nachdem das Ministerium Vandenpeereboom bloss die opportunistische Anwendung des Proporzes für einzelne Wahlkreise befürwortet hatte, wieder ein wenig belebter geworden. Für die Proportionalwahl wurden 64,478, für die Volkswahl des Bundesraths 56,031 gültige Unterschriften gesammelt.

Die Ansicht der weitaus grösseren Zahl der schweizerischen Parlamentsmitglieder über beide Fragen wurde schon im vorigen Dezember in einer Parteiversammlung in Münchenbuchsee (nach zwei einleitenden Referaten von Nationalrath Comtesse und dem Herausgeber des Jahrbuches) festgestellt und wird wohl noch vor der Verhandlung publizirt werden.

Daneben veröffentlichen wir in den Beilagen ein interessantes und bisher ganz unbekannt gebliebenes Aktenstück der neueren schweizerischen Geschichte, welches eigentlich zu dem Brief-

wechsel Blösch's in die Beilagen zu dem Aufsatz «Vor fünfzig Jahren» (Band XI des Jahrbuchs) gehört hätte. Wir erhielten es aber erst in diesem Jahre durch die Freundlichkeit des Herrn Prof. Dr. Vogt in Zürich. Es ist ein autographirtes, also offenbar zu grösserer Verbreitung bestimmtes und philosophisch begründetes Verfassungsprogramm von Bluntschli aus dem August 1847, unmittelbar vor dem Sonderbundskrieg. Dasselbe gehört als wesentliches Dokument in die schweizerische Geschichte jener bewegten Zeit und enthält offenbar die Ansicht Derjenigen, welche glaubten den damaligen heftigen Streit noch auf dem Vermittlungswege schlichten zu können.

Die Ereignisse haben diesen höchst begabten und ohne Zweifel patriotisch-wohlmeinenden Männern des damaligen «Centrums», wenn wir einen seitherigen Parteibegriff in jene Periode verlegen dürfen, nicht Recht gegeben. Es wird jetzt kaum Jemand es ernstlich bedauern, dass ein Vergleich auf diesen Grundlagen nicht zu Stande kam, sondern die Bundesverfassung von 1848 an die Stelle aller solchen Versuche trat. Offenbar ist das bekannte Gutachten des Grafen Rossi von 1832 das Vorbild dieses Entwurfes gewesen, aber die Zeiten sind nicht immer die gleichen und auch dieser Rossi'sche Entwurf ist nicht zur Ausführung gelangt. Die eigentliche Grundlage von allem dem ist übrigens der Entwurf von Malmaison, worüber das Jahrbuch Band X die abschliessende Darstellung von Dr. Strickler nach den hierüber neu aufgefundenen Papieren enthält. Zwischen dieser Verfassung von Malmaison und der sogenannten zweiten helvetischen Verfassung von 1802 schwanken seither alle unsere Verfassungen; die jetzt bestehende, nach den letzten Revisionsbeschlüssen über die Rechtseinheit und den Rückkauf der Eisenbahnen, geht sogar in einzelnen Punkten über die zweite Helvetik in centralisirendem Sinne hinaus.

Die Annahme der Proportionalwahl und der Volkswahl des Bundesraths würde eine Totalrevision der Verfassung bedeuten, denn die in diesem Falle unterliegende, wahrscheinlich sehr grosse, Minorität würde ein solches Resultat mit einem Antrag auf Totalrevision erwiedern. Dann würde das neue Jahrhundert mit Verfassungskämpfen beginnen, ähnlich wie sie vom 7. Januar 1800 bis zum 19. Februar 1803 stattfanden, was wir einstweilen weder hoffen, noch voraussehen.

Eine weitere eidgenössische Verfassungsinitiative wurde in dem Basler Sozialistenorgan «Vorwärts» angekündigt, um den Artikel 70 über die Fremdenpolizei zu beseitigen. Es ist aber einstweilen nicht wahrscheinlich, dass sich die nöthige Stimmung des schweizerischen Volkes auch nur zu dem Versuche einer solchen Abstimmung findet.

Eine fernere Initiative wird von dem Alkoholgegner-Bund zum Zwecke einer Revision des Art. 31 der Bundesverfassung über die Gewerbefreiheit beabsichtigt.

Interpretationen der Bundesverfassung. Einige besonders bemerkenswerthe Vorkommnisse sind die folgenden: Der Bundesrath hat eine Beschwerde gegen die Regierungsrathswahlen von Zug gutgeheissen, wonach eine Verletzung des Artikels 4 der Bundesverfassung betreffend den Schutz der Rechtsgleichheit dann besteht, wenn entweder ein «Willkürakt», d. h. eine «objektiv in keiner Weise gerechtfertigte Massnahme» vorliegt, oder eine «rechtsungleiche Behandlung», d. h. «wenn unter völlig gleichen, oder doch wesentlich gleichen Verhältnissen verschiedene Verfügungen getroffen werden und zwar so, dass einer der Gleichberechtigten dadurch in seiner Rechtsstellung gegenüber dem andern ohne rechtlichen Grund hintangesetzt wird». Dieser Entscheid, der sich auch auf

Anwendung kantonaler Gesetze durch kantonale Behörden beziehen kann und hier thatsächlich bezieht, ist offenbar die Nachwirkung des Rekurses Mermoud und geeignet, in dieser oft bestrittenen Frage endlich einmal festes Recht zu schaffen (BBlatt 1899, Nr. 30).

Anlässlich eines in der Sitzung des Nationalraths vom 29. Juni dieses Jahres gerügten Vorfalles wurde als Regel vom Bundesrathe beschlossen und allen Departementen mitgetheilt:

1) Es sei in allen denjenigen Rechtsstreitigkeiten, in denen der eidgenössische Fiscus von Schweizerbürgern, die in der Schweiz wohnen, vor kantonalen Gerichten belangt wird, der mit der Vertretung des ersteren bevollmächtigte Anwalt anlässlich der Prozessinstruktion anzuweisen, von dem Rechte auf Stellung eines Kautionsbegehrens keinen Gebrauch zu machen.
2) Es sei dieses Verfahren, ausgenommen in Fällen, in denen ein insolventer Kläger einen offensichtlich trölerischen Anspruch gegen die Eidgenossenschaft erhebt, von sämmtlichen Departementen zu beobachten.

In Auslegung des öfter bestrittenen Artikels 1, Ziffer 5, der Militärstrafgerichtsordnung wurde in einem Falle erklärt, dass unter «dienstlichen Obliegenheiten», deren Verletzung militärische Kompetenz auch gegenüber nicht im Dienst Befindlichen nach sich zieht, der dienstliche Verkehr mit militärischen Vorgesetzten mitinbegriffen sei.

In Abweichung von der früheren Praxis hat der Bundesrath erkannt, dass, wenn einem Familienvater die Bewilligung zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts ertheilt wird, diese für dessen minderjährige Kinder nur dann gilt, wenn der Vater selbst sich einbürgern lässt. Wenn Minderjährige unabhängig von ihren Eltern das Schweizerbürgerrecht er-

werben wollen, so ist eine besondere Bewilligung beim Bundesrathe einzuholen.

Die Appellationskammer des Obergerichts Zürich hat die Reproduktion der Stückelberg'schen Fresken in der Tellskapelle in graphischer Vervielfältigung als zulässig erklärt, da die Tellskapelle ein «öffentlicher Platz» sei. Damit wurde die Schadenersatzforderung der Firma Benziger in Einsiedeln gegen die Lithographie Schlumpf in Winterthur wegen Erstellung von Ansichtspostkarten nach Aquarellen der Kläger abgewiesen.

In Bezug auf die stets etwas schwierige Hausir-Gesetzgebung wurde von dem Bundesrath auf eine Anfrage des Kantons Graubünden folgende Ansicht geäussert:

«Da die Gesetzgebung über das Hausirwesen Sache der Kantone ist, so steht ihnen nach jener Antwort das Recht zu, von Gesetzes wegen die Ertheilung von Hausirpatenten an deutsche Reichsangehörige von der Bedingung ihrer Niederlassung in der Schweiz abhängig zu machen. Die gegenwärtige Strömung gegen das Hausirwesen in der Schweiz wird natürlich die Kantone zur Revision der Hausirgesetzgebung im Sinne jener Erschwerung veranlassen. — Die neueste deutsche Gesetzgebung enthält über den «Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen» (Hausirhandel) u. a. folgende Bestimmungen: 1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines . . . 4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniss zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist . . . 7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.»

In einem Basler-Rekurs betreffend Tragweite und Verbindlichkeit eines Initiativ-Begehrens wurden von dem Bundesgerichte folgende Ansichten als richtig gutgeheissen:

«Im Juni 1895 haben 2111 Stimmberechtigte beim Grossen Rath des Kantons Baselstadt das Begehren um Ersetzung des bisherigen Wahlgesetzes mit Einführung des Proportionalgesetzes eingereicht. Nach Ablehnung des Begehrens durch den Grossen Rath wurde dasselbe in der Volksabstimmung angenommen. Darauf wurde vom Grossen Rath ein neues Gesetz ausgearbeitet. Gegen dieses Gesetz ergriffen Kündig und Genossen den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit der Begründung, das Initiativbegehren verlange einen Ersatz des Wahlgesetzes von 1893. Statt dessen habe der Grosse Rath ein Gesetz über Wahlen und Abstimmungen erlassen; endlich bringe er den Grundsatz des Stimmzwanges in dasselbe hinein. Das sei verfassungswidrig. Der in der Initiative kundgegebene Wille müsse respektirt und es dürfe nicht über denselben hinausgegangen werden. Der Grosse Rath müsse angehalten werden, ein dem Willen der Initianten entsprechendes Gesetz auszuarbeiten und könne bezüglich des Stimmzwanges oder der Ausdehnung des Proportionalwahlsystems auf andere als auf die Grossrathswahlen eine besondere Vorlage ausarbeiten.»

In Erledigung einer Anfrage wird erwidert, dass der Bundesrath zu wiederholten Malen den Art. 8 Abs. 1 des Alkoholgesetzes dahin interpretirt hat: die in diesem Artikel als Minimalgrenze des Grosshandels in gebrannten Wassern zugestandenen 40 Liter dürfen nicht aus verschiedenen Sorten zusammengesetzt werden, sondern nur aus einer und derselben Sorte bestehen. Die Lieferung von 30 Liter Absinth und 30 Liter Kirsch gilt also nicht als Gross-, sondern als Kleinhandel, auch wenn diese Lieferung unter einer Faktur und unter einem Frachtbriefe zur Ausführung gelangt.

In einer Beschwerdesache der Firma E. Dreyfus in

St. Gallen erklärte der Bundesrath «unter Hinweis auf die Erwägungen der bundesräthlichen Entscheidung vom 19. August 1898 in Sachen F. Jelmoli kann ohne weiteres festgestellt werden, dass die Kantone im Hinblick auf Art. 31 litt. e der Bundesverfassung befugt sind, freiwillige Ausverkäufe jeglicher Art, also auch «sogenannte Reklame-Gelegenheits- und andere vorübergehende Massenverkäufe zu reduzirten Preisen» an eine Patenttaxe zu knüpfen».

In Bezug auf das Schächtverbot (Art. 25 B.-V.) wurde vom Bundesrath die Einfuhr geschächteten Fleisches als durchaus zulässig erklärt (Bbl. 1899, Nr. 8).

Ueber die Civilstandsregister-Auszüge bei Eheverkündungen wurde in Bbl. 1899, Nr. 19, ein Kreisschreiben an die Kantone erlassen.

Ueber die ausnahmsweise Samstags-Abstimmung der Angestellten von Transportanstalten etc., welche die Räthe in dem Rekurse Lurati-Moroni, entgegen der Ansicht des Bundesrathes, erlaubt hatten, wurde in neuerer Zeit durch ein Kreisschreiben die Meinung der Kantone eingeholt. Dieselben scheinen in ihrer Mehrheit diese Ansicht zu theilen.

In der Junisitzung der Bundesversammlung wurde der Bundesrath ersucht, für eine bessere Ordnung in den Heimatschriften der zahlreich in der Schweiz aufhältlichen Italiener besorgt zu sein. Der Bundesrath nahm die Motion in dem Sinne an, dass er durch einen Zusatzvertrag mit Italien möglichst für die Herstellung der Identität der Träger dieser Schriften sorgen will, dagegen lehnte er die Einführung von Leumundszeugnissen (wie sie bloss gegenüber Deutschland und Liechtenstein bestehen) als ziemlich unnütz ab und sprach sich auch gegen die Beregung einer allgemeinen «Italienerfrage» aus.

In einer der nächsten Sitzungen der Bundesversamm-

lung wird die Verfassungsmässigkeit des sogenannten «petits-chevaux» - Spieles, das in verschiedenen sogenannten «Kursälen» der Schweiz unter verschiedenen Formen vorkommt, in Frage gestellt werden. Ein sonst tüchtiger Offizier der schweizerischen Armee wurde vor Kurzem strafrechtlich verurtheilt, und es zeigte sich dabei, dass er ihm anvertrautes Geld seiner Untergebenen in erheblichen Beträgen in dem Luzerner-Kursaal verspielt hatte. Es wird hoffentlich nicht nöthig sein, dass solche Vorkommnisse sich noch mehren, um hier Wandel zu schaffen. Andernfalls würde es noch besser sein, wenigstens, wie früher in Saxon, nur Eine offene Spielanstalt in der Schweiz zu toleriren, die leichter überwacht und reglementirt werden kann. Ohne Zweifel aber wird sich der Spielteufel noch für seine Institutionen wehren.

Die von uns wiederholt berührte Angelegenheit Civry wurde in diesem Jahre definitiv zu Gunsten der Stadt Genf, als Testamentserbin des Herzogs Carl von Braunschweig, erledigt und die Ansprecher abgewiesen, da sie nicht im Stande gewesen waren, die Eigenschaft ihrer Erblasserin Elisabeth Wilhelmine de Civry als einer anerkannten natürlichen Tochter des verstorbenen Diamantenherzogs nachzuweisen.

Kantonsverfassungen. Der grössere Theil der hierin vorgekommenen Aenderungen ist wie gewöhnlich unbedeutender Natur und enthält keine bemerkenswerthen Grundsätze.

Es sind dies Partialrevisionen von Genf vom 29. Oktober 1898 betreffend die öffentliche Armenunterstützung; Zürich vom 5. Dezember 1898 betreffend die Organisation des Regierungsrathes; Aargau vom 19. Mai 1899 betreffend die Mindestbesoldung der Volksschullehrer;

Glarus vom 7. Mai 1899 betreffend die Organisation des Kriminal- und Polizeigerichts und vom 1. November 1898 betreffend Verwandte, die nicht in der gleichen Behörde nebeneinander sitzen sollen.

Eine bedeutendere Tragweite hat bloss die neue Schwyzer-Verfassung vom 23. Oktober 1898, welche die Proportionalwahl für 12 Wahlkreise des Grossen Raths einführt, wogegen 18 das Mehrheitssystem beibehalten. Dass diese 12 mit der Proportionalwahl beglückten Gemeinden lauter grössere sind, in welchen bei der bisherigen Mehrheitswahl vorzugsweise nicht gouvernementale Kantonsräthe gewählt wurden, scheint nicht ganz zufällig zu sein und erinnert diese Massregel damit an die sogenannte Disraelische Wahlreform in England, die nun aber längst durch die Gladstone'sche Reform wieder aufgehoben ist. Der Bundesrath findet die Anwendung verschiedener Wahlsysteme in dem gleichen Kanton nicht unzulässig; es wird sich bei dem Rekurse an die Bundesversammlung, welcher gegen seinen Entscheid (Bbl. 1899, Nr. 34) ergriffen worden ist, wesentlich, wie im Rekurs gegen die Regierungsrathswahlen von Zug, fragen, ob in dieser Bestimmung des Artikels 26 der neuen Verfassung eine Willkürlichkeit liegt, die zu politischen Zwecken von der Mehrheit gegen die Minderheit eingeführt werden will, um bloss in den der letzteren wesentlich angehörenden Wahlkreisen die Stimmen zu spalten, in den anderen hingegen nicht. Insofern ist diese Sache auch ein etwelches Vorpostengefecht für die grosse Frage einer Einführung der Proportionalwahl bei den Nationalrathswahlen, deren Besprechung in den Eidgenössischen Räthen wohl kaum noch in diesem Jahre erfolgen wird.

Die Statistik wird im nächsten Jahre durch die dann vorzunehmende Volkszählung (die letzte fand ausser-

ordentlicher Weise schon 1888, statt 1890 statt) eine neue Grundlage für viele ihrer Resultate gewinnen; doch werden dieselben bis zum Erscheinen des nächsten Jahrbuches nur theilweise bekannt sein.'

Im Anschluss an die eidgenössische Volkszählung vom Dezember 1900 wird eine Gewerbezählung und zu ihrer Ergänzung eine Gewerbeenquête durchzuführen sein. Diese Erhebungen haben sich auch auf die Hausindustrien, das Handelsgewerbe und die Landwirthschaft zu erstrecken, jedoch nicht auf die Forstwirthschaft; ebenso bleiben die Verkehrsgewerbe der Eisenbahnen und Dampfschiffe, der Post und des Telegraphen von denselben ausgeschlossen.

Ueber die gegenwärtigen Verhältnisse vor dieser neuen Volkszählung enthält der stets sehr sorgfältig ausgearbeitete Bericht des schweizerischen Handels- und Industrievereins folgende besonders bemerkenswerthe Zahlen:

Die Schweiz hat einen Flächeninhalt von 41 419 Quadratkilometern. Davon waren im Jahr 1877:

Produktives Land

Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten	21 291	km².
Wald	8 065	»
Rebland	329	»
Total: $71,_7$ % des Gesammt-Areals	29 685	km².

Unproduktives Land

Felsen, Schutthalden u. s. w., Wege . . .	8 044	km².
Gletscher	1 839	»
Seen und fliessende Gewässer	1 678	»
Städte, Dörfer, Gebäude	173	»
Total: $28,_8$ % des Gesammt-Areals	11 734	km.

Die Schweiz zählte Einwohner am 1. Dezember (1860 am 10.):

	1860	1870	1880	1888
Wohnbevölkerung	2 510 494	2 655 001	2 831 787	2 917 754

Ausländer wohnten in der Schweiz:

1860	1870	1880	1888
114 983	150 907	211,035	229 650
(4,6%)	(5,7%)	(7,4%)	(7,9%)

Davon waren:

	1860	1870	1880	1888
Deutsche	47 792	57 245	95 262	112 342
Franzosen	46 534	62 228	53 653	53 627
Italiener	13 828	18 073	41 645	41 881
Oesterreicher u. Ung.	3 654	5 872	12 735	13 737

Ueberseeische Auswanderung Es wanderten aus Personen:

1880	1885	1890	1895	1896	1897	1898
7 255	7 583	7 712	4 268	3 330	2 508	2 288

Die Schweiz zählte im Jahre 1888 3185 Gemeinden, davon folgende mit mehr als 10 000 Einwohnern (Wohnbevölkerung):

Zürich (im jetzigen Umfang)	90 088
Basel	69 809
Genf	52 043
Bern	46 009
Lausanne . . .	33 340
St. Gallen . . .	27 390
Chaux-de-fonds . . .	25 603
Luzern	20 314
Neuenburg . . .	16 261
Winterthur . . .	15 805
Biel	15 289
Herisau	12 937
Schaffhausen . . .	12 315
Freiburg . . .	12 195
Plainpalais . . .	11 911
Locle	11 226

Die *Gesammtbevölkerung* vertheilte sich folgendermassen auf die *Berufsklassen:*

Berufsklassen	1870		1880		1888	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
A. Gewinnung der Naturerzeugnisse	1,145,719	43	1,154,163	40	1,133,865	39
B. Veredlung der Natur und der Arbeitserzeugnisse	963,578	36	1,075,330	38	1,074,589	37
C. Handel	175,912	7	205,605	7	213,507	7
D. Herstellung von Verkehrswegen, Verkehr	62 612	2	114,715	4	127,996	5
E. Allgemeine öffentliche Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft, Kunst	113,580	4	121,914	4	127,426	4
F. Nicht genau bestimmbare Berufsthätigkeit	18,248	1	17,463	1	28,539	1
G. Personen ohne erkennbares Verhältniss zu einem Beruf . . .	189,498	7	156,912	6	211,832	7
Gesammtbevölkerung	2,669,147	100	2,846,102	100	2,917,754	100

Münzen und Banknoten. Bis Ende 1898 waren an Münzen eidgenössischen Gepräges dem Verkehr übergeben:

			Fr.
	Gold:		
2 550 000	Zwanzigfrankenstücke	im Nennw. v.	51 000 000
	Silber:		
2 126 000	Fünffrankenstücke	im Nennwerth v.	10 630 000
5 700 000	Zweifrankenstücke	» » »	11 400 000
10 600 000	Einfrankenstücke	» » »	10 600 000
8 400 000	Halbfrankenstücke	» » »	4 200 000
	Nickel:		
16 000 000	Zwanzigrappenstücke	im Nennw. v.	3 200 000
21 500 000	Zehnrappenstücke	» » »	2 150 000
30 500 000	Fünfrappenstücke	» » »	1 525 000

Kupfer:

20 986 700	Zweirappenstücke	im Nennwerth v.	419 734
38 050 000	Einrappenstücke	» » »	380 500
156 412 700	Stücke	im Nennwerthe von	95 505 234

Die effektive Banknoten-Emission der schweizerischen Emissionsbanken hat betragen im Durchschnitt der Jahre

1894	1895	1896	1897	1898
Fr. 180585000	185834000	197310000	207353000	219693000

Entwicklung des Sparkassenwesens.

	1835	1862	1882	1895
Sparkassen	100	235	487	557
Einleger	60 028	355 291	746 984	1 196 540
» auf 100 Einw.	3	14	26	40
Guthaben der Einleger Fr.	17 000 000	132 000 000	514 000 000	894 000 000
Guthaben auf 1 Einw. Fr.	8	53	181	296

Versicherungswesen.

Gesammtbeträge für die schweizerischen Versicherten in Millionen Franken.

Versicherungszweige	Versich. Kapitalien auf Ende			Bezahlte Prämien		
	1895	1896	1897	1895	1896	1897
Leben	554,0	580,6	606,4	19,77	20,79	22,10
Unfall	—	—	—	5,87	7,22	7,90
Feuer						
a) kantonal	4615,6	4800,8	4993,5	5,98	5,77	6,07
b) privat	5723,2	5842,8	6009,7	7,94	7.59	7,51
Glas	4,8	5,5	6,0	0,13	0,14	0,16
Schäden durch Wasserleitungen	54,1	57,9	60,0	0,02	0,02	0,02
Vieh (Privat-Gesellschaften)	3,9	5,0	6,0	0,16	0,21	0,24
Hagel	29,8	34,3	33,6	0,58	0,72	0,70
Transport	—	—	—	1.48	1,56	1,47

Leben: Versicherte Renten auf Ende 1895: 2,06; 1896: 2,17; 1897: 2,09 Millionen Franken.

„ Eingezahlte Rentenkapitalien 1895: 2,25; 1896: 2,68; 1897: 2,24 Millionen Franken.

Verkehr.

a. Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb.

	1893	1894	1895	1896	1897
Baulänge } in Kilometern	3 346	3 401	3 447	3 501	3 765
Betriebslänge }	3 487	3 544	3 596	3 627	3 824
Gesammtpersonal	22 886	23 307	25 208	25 062	26 561
Leistung sämmtlicher Züge, in Kilometern	21 729 445	22 699 599	23 630 063	24 829 972	26 229 797
Beförderte Personen	40 000 346	42 714 957	45 383 677	49 027 530	52 958 694
Personenkilometer	786 157 422	842 419 929	891 272 601	967 211 584	1 026 300 440
Gewicht der beförderten Güter, in Tonnen	10 312 756	10 579 419	11 133 260	12 211 134	13 049 563
Tonnenkilometer	614 441 573	625 404 680	642 721 247	689 825 911	721 104 532
Betriebseinnahmen, in Franken	101 482 318	106 783 517	111 544 765	118 544 765	124 084 175
Betriebsausgaben, „ „	60 190 897	62 124 990	66 193 333	70 514 275	75 263 964
Anlagekapital im Jahresdurchschnitt, in Fr.	1 136 104 938	1 159 034 830	1 183 878 145	1 186 243 712	1 223 529 276
Ertrag des Anlagekapitals, in Prozenten	3,47	3,63	3,80	3,73	3,57
Eisenbahnunfälle aller Art	752	785	876	935	998
Bestand der Unterstützungskassen, in Fr.	16 900 032	20 923 106	23 105 003	26 062 589	28 628 748
Unterstützte Mitglieder	6 927	7 074	8 728	9 315	8 758

b. Drahtseilbahnen und Tramways.

	1893	1894	1895	1896	1897
Betriebslänge, in km	61	82	89	110	149
Beförderte Personen auf 1 km	212 930	198 055	234 471	228 059	210 233
Beförderte Personen im Ganzen	12 988 736	16 240 500	20 867 934	25 086 510	31 324 695
Davon: Stadt Zürich . . .	4 452 017	6 077 895	7 027 877	7 604 146	8 391 019

Telegraph.

	1894	1895	1896	1897	1898
Linienlänge, in km	7 203	7 153	7 143	7 102	7 144
Drahtlänge, in km	20 092	20 132	20 303	20 650	21 083
Bureaux . . .	1 579	1 668	1 866	1 997	2 039
Personal . . .	2 253	2 328	2 605	2 785	2 871
Telegramme:					
Interner Verkehr: Versandt	1 818 827	1 810 338	1 741 018	1 665 333	1 684 719
Verkehr mit dem Ausland: Versandt u. Empfg.	1 301 376	1 442 117	1 441 556	1 487 793	1 569 071
Transitverkehr.	526 537	554 957	527 184	576 068	566 530
Einnahmen . .	2 905 378	2 797 080	2 813 944	2 832 607	2 921 113
Ausgaben inklus. Amortisation .	3 619 884	2 667 927	2 597 679	2 671 845	2 906 149

Telephon.

	1894	1895	1896	1897	1898
Linienlänge, in km . .	7 844	8 911	10 500	11 865	12 665
Drahtlänge, in km . .	41 153	53 076	73 980	76 593	87 483
Netze . . .	189	225	252	276	288
Stationen . .	19 814	23 446	28 198	32 252	35 536
Abonnenten .	17 192	20 535	25 090	28 846	31 918
Lokalgespräche . . .	9 981 031	12 402 040	13 436 918	15 619 172	16 091 971
Interurbane Gespräche .	1 684 922	2 212 707	2 729 070	3 377 763	3 634 244
Phonogramme .	5 251	4 879	4 608	4 343	4 018
Vermittelte Telegramme	183 884	208 792	212 184	226 670	239 343
Einnahmen .	3 113 974	3 296 367	4 333 540	5,054 582	5 364 049
Erstellungskosten . .	1 176 289	1 261 350	2 448 478	2 625 720	2 286 745
Übrige Ausgaben inkl. Amortisat..	2 705 769	2 938 894	4 348 481	4 840 896	5 364 049

Staatsrechnung und Vermögen des Bundes.

	Einnahmen	Ausgaben	Brutto-Vermögen	Staatsschuld	Netto-Vermögen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1850	10 166 870	10 080 535	12 484 754	4 868 354	7 616 400
1860	21 685 566	21 913 766	13 241 063	4 925 370	8 315 693
1870	21 906 816	30 905 446	19 816 885	21 396 647	1 579 762
1880	42 511 848	41 038 227	44 275 608	37 442 029	6 833 579
1890	67 621 251	66 688 381	108 451 117	71 112 031	37 339 085
1891	69 041 928	73 012 038	97 521 894	60 964 575	36 557 319
1892	74 454 062	84 739 868	99 302 014	64 579 678	34 722 336
1893	78 226 526	86 301 439	95 855 803	64 546 831	31 308 972
1894	84 047 312	83 675 812	136 835 813	85 203 586	51 632 227
1895	81 005 586	76 402 631	144 800 184	83 889 439	60 910 745
1896	87 262 389	79 559 657	155 041 545	80 870 764	74 170 782
1897	91 556 543	87 317 364	161 854 827	83 891 688	77 963 140
1898	95 277 454	94 109 943	169 700 564	84 392 065	85 308 498

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1897	1898	1897	1898
Verkehr mit den 4 Grenzländern . .	715 476 321	740 657 419	339 464 754	357 974 854
Verkehr mit dem übrigen Europa . .	182 342 994	170 701 632	221 094 684	228 768 585
Europa . .	897 819 315	911 359 051	560 559 438	586 743 439
Afrika . .	12 895 438	13 465 210	6 020 733	5 776 826
Asien . . .	38 480 101	36 652 300	29 915 769	32 170 752
Amerika . .	77 001 063	98 005 579	90 400 383	92 525 877
Australien .	5 023 638	5 905 520	2 930 422	3 323 404
Unbestimmbar . .	—	—	3 346 308	3 245 442
	1031 219 555	1065 387 660	693 173 053	723 785 740
Ausserdem: gemünzte Edelmetalle .	83 222 542	88 934 831	54 263 433	57 596 958

Der Zuwachs bei den Versicherungs-Gesellschaften der Schweiz beträgt:

i. J. 1890	Fr. 13 359 772	oder	$51{,}_2$	%	des	Brutto-Zugangs
„ „ 1891	„ 11 800 772	„	$56{,}_0$	„	„	„
„ „ 1892	„ 13 692 085	„	$46{,}_4$	„	„	„
„ „ 1893	„ 12 989 738	„	$43{,}_7$	„	„	„
„ „ 1894	„ 17 229 984	„	$53{,}_4$	„	„	„
„ „ 1895	„ 17 511 463	„	$51{,}_2$	„	„	„
„ „ 1896	„ 18 218 305	„	$52{,}_0$	„	„	„
„ „ 1897	„ 18 212 098	„	$52{,}_4$	„	„	„
„ „ 1898	„ 20 707 558	„	$54{,}_8$	„	„	„

Die Steigerung des Rein-Zuwachses rührt zum Theil von der Betriebsamkeit der Anstalten her, zum Theil von der zunehmenden Einsicht des Publikums in die Vertrauenswürdigkeit der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften.

Der Werth des Viehstandes unseres Landes betrug im Jahre 1896: 592,4 Millionen Franken, im Jahre 1886: 448,6 Millionen Franken, im Jahre 1876: 331,5 Millionen Franken, wobei jeweilen die Bienenvölker nicht berücksichtigt sind. Das Durchschnittsvermögen an Vieh betrug auf 1 Einwohner für die Gesammtschweiz 1896: Fr. 194, 1886: Fr. 155, 1876: Fr. 121. Es hat sich somit von 1877 auf 1896 ein Mehrwerth von 260 Millionen oder 73 Franken per Einwohner ergeben.

Viehstand. Die Zählungen in den Jahren 1866, 1876, 1886 und 1896 ergaben:

Thiergattung	Zahl der Thiere			
	1866	1876	1886	1896
Pferde	100 324	100 933	98 622	108 529
Maulthiere	?	3 145	2 742	3 116
Esel	?	2 113	2 046	1 735
Rindvieh	993 291	1 035 856	1 212 538	1 304 788
Schweine	304 428	334 507	394 917	565 781
Schafe	447 001	367 549	341 804	271 432
Ziegen	375 485	396 001	416 323	414 968
Bienenstöcke	?	177 120	207 384	253 108

Laut Geschäftsbericht des schweizerischen Industriedepartements beläuft sich die Zahl der am 31. Dezember 1898 dem eidg. Fabrikgesetz unterstellten Etablissemente auf 5726 mit 212,618 Arbeitern. Gegen die Unterstellung unter das Gesetz sind im Berichtsjahr 1898 siebzehn Rekurse eingereicht worden, wovon vier gutgeheissen und dreizehn abgewiesen wurden.

Ergebniss der Aufnahme der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe, vom 5. Juni 1895:

	Betriebe	Arbeiter			Vorhandene Betriebskräfte	
		männlich	weiblich	zusammen	Betriebe	Pferdekräfte
I. Textilindustrieen:						
A. Baumwollindustrie . . .	1 253	20 730	27 806	48 536	440	43 011
B. Seidenindustrie	230	7 584	23 561	31 145	201	11 232
C. Wollindustrie	62	1 727	2 488	4 215	60	6 014
D. Leinenindustrie	12	304	484	788	11	732
E. Andere Textilindustrieen .	242	1 447	5 327	6 770	111	1 338
	1 793	31 792	59 662	91 454	818	62 327
II. Verarbeitung von Häuten, Leder u. s. w.	126	4 551	3 814	8 365	88	1 616
III. Lebens- und Genussmittel .	537	7 162	6 842	14 004	434	19 159
IV. Chemische und chemisch-physikalische Industrieen . .	167	3 421	637	4 058	123	14 353
V. Papierfabrikation und Polygraphische Gewerbe . .	417	8 061	3 001	11 062	335	11 315
VI. Holzbearbeitung	528	11 091	256	11 347	480	10 000
VII. Metallbearbeitung	234	9 356	580	9 936	171	10 339
VIII. Maschinenindustrie	396	23 654	267	23 921	365	10 983
IX. Bijouterie, Uhrenmacherei .	488	10 748	5 586	16 334	276	2 474
X. Salinen, Bearbeitung v. Erde und Steinen	295	9 368	350	9 718	247	10 152
Total	4 933	119 204	80 995	200 199	3 303	152 718

Von den 200 199 Arbeitern beiderlei Geschlechts waren

Schweizer	174 697
Deutsche	14 872
Italiener	5 124
Franzosen	3 354
Oesterreicher und Ungarn	1 896
Andere	256

Von den 152 718 Betriebs-Pferdekräften wurden erzeugt durch

Wasser	87 865
Dampf	53 410
Elektrizität	7 357
Gas und Petrol	4 086

Der Effektiv-Bestand der Armee war auf 1. Januar 1889

Auszug	149 560
Landwehr	85 676
Landsturm	271 780
Total	507 016

Ueber den augenblicklichen Stand der Hauptindustrien der Schweiz ist dem Handelsberichte zu entnehmen, dass in der Seidenindustrie sich die Webstühle und die Preise (letztere um 10—20%) im Berichtsjahr vermehrt haben. Dagegen leidet die Baumwollindustrie an Ueberproduktion und an Unsicherheit der Einkäufe. Die Stickerei hat sich im Ganzen gehoben, besonders die Ausfuhr nach Deutschland und Oesterreich, während mit Amerika eine Zeitlang grosse Schwierigkeiten in Folge der plötzlichen Einführung eines ganz neuen Deklarationssystems bestanden, die jetzt augenblicklich beseitigt sind. Die Wollenindustrie hatte in den feineren Waaren eine bedeutende Preissteigerung bis zu 30% zu verzeichnen, die schweizerischen Tuchfabriken litten unter der massenhaften Versendung von Mustern und Katalogen aus dem Ausland, namentlich Deutschland, der nun durch die Gebühr von 20 Cts.

auf jeder Postsendung ein Riegel geschoben worden ist. Die Lage der Leinenweberei wird als befriedigend bezeichnet, die Handweberei kann sogar der vorhandenen Nachfrage nicht genügen, auch die aargauische Strohindustrie steht befriedigend; weniger dagegen die Leder- und Papierindustrie. Die Maschinenindustrie hat ein gutes Jahr mit reichlichen Bestellungen hinter sich. In der Uhrenindustrie ist noch immer Deutschland (sodann England, Russland und Oesterreich-Ungarn) der beste Abnehmer mit mehr als $1^1/_2$ Millionen Uhren im Werthe von über 26 Millionen Franken. Die Importation der Uhrenschalen aus Amerika nimmt beständig zu. Im Ganzen aber ist die Uhren- und Musikdosenindustrie, wie die Bijouterie nicht im Vorschreiten begriffen. Ebensowenig die Holz- und Glasindustrie. Der Käsehandel hat sein Hauptabsatzgebiet in Frankreich und die Verhältnisse waren nicht ganz befriedigende. Der Export von Chocolade hat sich um 30% gesteigert. Die Hotelindustrie ist jedenfalls in diesem Jahre von sehr gutem Erfolg gewesen. Doch lässt hier sonderbarer Weise die Statistik immer sehr viel zu wünschen übrig. Wir wissen nicht einmal sicher, wie viele Fremdenbetten und Logir-Nächte angenommen werden können. In Bezug auf die Gäste bilden immer die Deutschen die Grosszahl, beinahe ein Drittheil. Indessen sind es nicht die am meisten verzehrenden. Es wäre sehr wünschenswerth, dass über diese wichtige Industrie sehr viel genauere Daten aufgenommen würden.

Nach der Handelsstatistik für 1898, die jüngst vom handelsstatistischen Bureau des Zolldepartements herausgegeben wurde, betrug die Einfuhr im letzten Jahre Fr. 1,065,305,000, die Ausfuhr Fr. 723,826,000, die Unterbilanz somit Fr. 341,000,000 oder 32,05 Prozent der Einfuhr, gegen 32,78% im Vorjahre. Wir haben schon darauf aufmerksam gemacht, dass diese Unterbilanz ohne eine hinreichende statistische Erklär-

ung, wie die Deckung erfolgt, eine nicht ganz beruhigende Erscheinung ist. Noch weniger beruhigend ist die Thatsache, dass das Leben im Laufe des letzten Menschenalters viel theurer und auch viel luxuriöser geworden ist, ohne dass sich desshalb die Menschen eigentlich viel besser dabei befinden. Man darf zugeben, dass der sogenannte «standard of life», der Stand der allgemeinen Lebenshaltung, in den unteren Klassen sich im Ganzen gehoben hat, und dass darin ein Zeichen des Fortschrittes eines Staates zu erblicken ist. Das bezieht sich aber vernünftigerweise doch nur auf die Lebensbedürfnisse, die zu einem anständigen und befriedigenden Dasein in Bezug auf Gesundheit, Reinlichkeit, Nettigkeit gehören, nicht auf die Zunahme der blossen Luxusausgaben und der Genuss- und Vergnügungssucht überhaupt, die sehr im Steigen begriffen ist.

In dieser Richtung wäre eine Vereinfachung sehr zu wünschen und dieselbe kann unseres Erachtens nicht anders kommen als dadurch, dass die oberen, gebildeteren Klassen mit einem guten Beispiel vorangehen.

Parteiwesen. In der sozialistischen Parteigeschichte wird das Jahr 1899 einen bedeutsamen Abschnitt bilden. Der reine Marxische Sozialismus geht, weit entfernt das 20. Jahrhundert für sich zu gewinnen, nicht einmal mehr von seinen Parteigenossen unbekämpft in dasselbe hinüber. Offenbar geht die revolutionäre und zugleich die rein theoretische Periode des Sozialismus ihrem Ende entgegen. Es stehen immer häufiger aus den Reihen der Sozialisten selbst, ja sogar aus ihrem Generalstab, Leute auf, die den «Marxismus» für ebenso unhaltbar erklären, wie etwa das «eherne Lohngesetz» Lassalle's, das schon längst zu den todten Theorien gehört, nachdem es der Welt eine Zeitlang als die wirksamste aller Waffen gegen die Bourgeoisie gepredigt worden war. Jetzt kommt die Reihe

an die ebenso phantasiereiche Nationalökonomie von Carl Marx, die «Bibel des Sozialismus». Dann erst, wenn auch diese durch die eigene Ueberzeugung der Sozialisten von ihrer wissenschaftlichen, wie praktischen Unbrauchbarkeit beseitigt sein wird, werden dieselben ganz von selber auf den Gedanken kommen, den wir ihnen immer nahegelegt haben, dass aller menschliche Fortschritt eine geschichtliche Entwicklung ist, die keine gewaltsamen Sprünge verträgt, und dass sie eigentlich nichts anderes sind und sein können, als eine politische und nationalökonomische Fortschrittspartei im jetzigen Staats- und Gesellschaftswesen. Damit treten sie in den Rahmen der historisch gegebenen Gesellschafts- und Staatsordnung zurück, ausserhalb welchem sie sich eine ganz besondere und grossartigere Stellung in ihren früheren Kongressbeschlüssen zuerkannten, die mitunter ein wenig an die Ideen der «Bandar Log», des berühmtesten Buches von Kipling, erinnerte. Hätte nicht unsere Bourgeoisie-Presse selbst, die für alles «Neue» (selbst wenn es in der Geschichte, die sie oft nicht hinreichend kennt, schon oft da war) eine beinahe kindliche Empfänglichkeit und Neugier an den Tag legt, Lassalle, Marx, Engels und eine Menge kleinerer Nachbeter dieses Evangeliums vom vierten Stande ebenso interessant gefunden, wie sie auch ihre theologischen, oder naturwissenschaftlichen Vorkämpfer, die denselben den Weg öffneten, Strauss, Renan, Darwin, Büchner interessant fand, so hätte diese Erkenntniss schon lange vorher stattgehabt und wir wären mit den wirklich möglichen Verbesserungen des Looses aller Gedrückten bedeutend weiter, als es jetzt der Fall ist.

Das entscheidende Buch in der oben gedachten Richtung einer Zerstörung der bisherigen Götzen erschien in diesem Jahre: «Eduard Bernstein, die Voraussetzungen des

Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie»; Stuttgart 1899.

Der Verfasser dieses Buches, der zu den bedeutendsten Vertretern des Sozialismus in wissenschaftlicher Richtung gehört, schliesst sein Werk mit den Sätzen, die auch wir unterschreiben könnten:

«Woran mir liegt, was den Hauptzweck dieser Schrift bildet, ist, durch die Bekämpfung der Reste utopistischer Denkweise in der sozialistischen Theorie das realistische, wie das idealistische Element in der sozialistischen Bewegung gleichmässig zu stärken.» (Schluss der Einleitung.)

«Heute braucht sie (die Epoche) neben den streitbaren, die ordnenden und zusammenfassenden Geister, die hoch genug stehen, um die Spreu vom Weizen sondern zu können, und gross genug denken, auch das Pflänzchen anzuerkennen, das auf anderem Beete, als dem eigenen, gewachsen ist, die vielleicht nicht Könige, aber warmherzige Republikaner auf dem Gebiet des sozialistischen Gedankens sind.» (Schluss des Ganzen.)

«Hat,» so fragt er weiter, «die Sozialdemokratie als Partei der Arbeiterklasse und des Friedens ein Interesse an der Erhaltung der nationalen Wehrhaftigkeit? Unter verschiedenen Gesichtspunkten liegt die Versuchung nahe, die Frage zu verneinen, zumal wenn man von dem Satz des kommunistischen Manifestes ausgeht: ‚der Proletarier hat kein Vaterland'. Indess dieser Satz konnte allenfalls für den rechtlosen, aus dem öffentlichen Leben ausgeschlossenen Arbeiter der 40er Jahre zutreffen, hat aber heute, trotz des enorm gestiegenen Verkehrs der Nationen miteinander, seine Wahrheit zum grossen Theil schon eingebüsst und wird sie immer mehr einbüssen, je mehr durch den Einfluss der Sozialdemokratie der Arbeiter aus einem Proletarier ein — Bürger wird. Der Arbeiter, der in Staat, Gemeinde etc. gleichberechtigter Wähler und dadurch Mitinhaber am Gemeingut der Nation ist, dessen

Kinder die Gemeinschaft ausbildet, dessen Gesundheit sie schützt, den sie gegen Unbilden versichert, wird ein Vaterland haben, ohne darum aufzuhören, Weltbürger zu sein, wie die Nationen sich näher rücken, ohne darum aufzuhören, ein eigenes Leben zu führen. Es mag sehr bequem erscheinen, wenn alle Menschen eines Tages nur eine Sprache sprechen. Aber welch ein Reiz, welche eine Quelle geistigen Genusses gienge damit den Menschen der Zukunft verloren. Die völlige Auflöung der Nationen ist kein schöner Traum und jedenfalls in menschlicher Zukunft nicht zu erwarten. So wenig es aber wünschenswerth ist, dass irgend eine andere der grossen Kulturnationen ihre Selbständigkeit verliert, so wenig kann es der Sozialdemokratie gleichgültig sein, ob die deutsche Nation, die ja ihren redlichen Antheil an der Kulturarbeit der Nationen geleistet hat und leistet, im Rath der Völker zurückgedrängt wird.»

Den ganzen Gedankengang fasst die Aufforderung zusammen, die Sozialdemokratie möge den Muth finden, sich von einer Phraseologie zu emanzipiren, die thatsächlich überlebt sei, und das scheinen zu wollen, was sie heute in Wirklichkeit sei: eine demokratisch-sozialistische Reformpartei.

Ihm werden nun noch manche andere folgen, denn nichts thun die Menschen lieber, als, was sie bisher verehrten, auf ihr eigenes Niveau, oder womöglich noch tiefer herunterziehen und jeder einseitigen, oder falschen Theorie, die zu einer ungehörigen Bedeutung aufgeblasen worden ist, entstehen zuletzt nach kurzem Scheindasein die gefährlichsten Gegner aus den eigenen früheren Anbetern.

Die Marx-Engels'sche Kritik der bisherigen Nationalökonomie und mit ihr die ganze Begründung eines wissenschaftlichen Sozialismus, als besondere Lehre zur Herstellung einer ganz neuen Staats- und Gesellschaftsordnung, darf man also mit diesem Jahre als durch ihre eigenen wissen-

schaftlichen Vertreter aufgegeben ansehen. Womit gar nicht gesagt ist, dass damit alle von dieser Schule herrührenden Anregungen fruchtlos gewesen, oder überhaupt aufzugeben seien. Aber eine besondere sozialistische Nationalökonomie und einen besonderen sozialistischen Zukunftsstaat wird es in kürzerer Zeit schon nicht mehr in den Gedanken der Völker geben, so wenig als ein «ehernes Lohngesetz», und damit wird unseres Erachtens auch der gänzlich ungesunde Gedanke einer besonderen «Sozialpolitik» in Wegfall kommen. Die sozialen Fragen sind ein Theil und zwar ein ganz berechtigter Theil der gewöhnlichen Politik und müssen durch dieselbe und auf der Grundlage der jetzigen historischen Staatsordnung gelöst werden, wofür wir unsererseits stets, entgegen dieser Modekrankheit der «Sozialpolitik», eingetreten sind. Je bälder sich die gesammten Sozialisten wieder der historischen und nationalen Staatsordnung anschliessen und ihre Vorstellungen von einem bald bevorstehenden radikalen Umsturz derselben aufgeben, desto mehr werden sie für ihre Vorschläge auch bei den andern Parteien auf Gehör und billige Anerkennung rechnen können.

Eine radikalste Richtung in Politik, Staatshaushalt und Administration, ja selbst Kirche und Religion, wird es stets in einem Gemeinwesen mit freier Meinungsäusserung geben müssen und davor haben wir speziell in der Schweiz uns gar nicht zu fürchten. Dagegen ist eine Partei unfruchtbar für sich selbst und nachtheilig für das Gedeihen des Ganzen, die sich ganz ausserhalb der gegenwärtigen Staatsordnung befindet und eine völlig andere, nicht durch Entwicklung, sondern durch Umsturz, herbeiführen will. Wenigstens in einem Staate, wo dem Willen der Mehrheit und der Entwicklung der staatlichen Ideen keinerlei Hinderniss entgegensteht, darf dies mit Unbedingtheit gesagt werden; Revolutionen können

nur da gerechtfertigt sein, wo sie geschichtliche Nothwendigkeiten geworden sind. Da aber rechtfertigen sie sich ganz von selbst durch die ausdrückliche, oder stillschweigende Theilnahme des grösseren Theils der Mitlebenden und die völlige Ratifikation seitens der Nachwelt.

Wir hoffen, unsere verständigeren schweizerischen Sozialisten werden den Spuren ihres Genossen Bernstein nun folgen und die rothe Fahne wieder unumwunden mit der rothweissen vertauschen, womit der Satz des kommunistischen Manifestes von Marx-Engels, dass «der Proletarier kein Vaterland habe» dahinfällt. Sie würden damit sich selbst den grössten Dienst leisten und weit mehr, als bisher, zur Verbesserung aller ungesunden staatlichen, oder ökonomischen Verhältnisse beitragen können. Damit würden sich auch die Parteiverhältnisse wieder vereinfachen und von dem ganzen sozialistischen Welttraume schliesslich nichts mehr übrig bleiben, als eine Erfrischung der liberalen Partei und der Bourgeoisie überhaupt, und das ist sehr wünschenswerth.

Was diese Entwicklung noch aufhält, ist einerseits die Vorliebe für «internationale» Organisationen, welche der Sozialismus mit noch anderen Bestrebungen theilt, andererseits, wenigstens in manchen Ländern, die unnatürliche Allianz mit der katholischen Partei. In der letzteren Richtung ist im Verlauf dieses Jahres ebenfalls eine Besserung eingetreten, indem der deutsche Centrumsführer Dr. Lieber auf einem hessischen Katholikentage in Mainz u. a. folgende auch für unsere Verhältnisse bemerkenswerthen Aeusserungen that:

«Es ist ja unmöglich für eine politische Partei, vornehmlich für eine führende, massgebende Partei, in jedem Augenblick den Freunden die Karten offen auf den Tisch zu legen. Das Spiel wäre ja verloren, weil auch der Gegner dann die

Karten kennt. Die Lage im Allgemeinen wird — so scheint es — bedrohlicher für uns.»

«Der Kampf des Centrums gegen die übrigen Parteien ist vollständig in den Hintergrund getreten durch den immer schärfer werdenden Kampf gegen unseren Todfeind, die Sozialdemokratie. Geben wir uns darüber doch keiner Täuschung hin, dass der letzte Entscheidungskampf geschlagen werden muss zwischen uns und ihnen.»

Wir könnten auch hier nur wünschen, dass diese Einsicht etwas früher eingetreten wäre. Das Gute, was beide Parteien an sich haben könnten, wird durch diese Verbindung, die nicht aufrichtig ist und sein kann, am allermeisten verdorben.

Die internationale Sozialdemokratie hielt im Mai in Brüssel eine Konferenz ihrer Führer ab.

Die Besprechung hatte u. a. den Zweck, das Programm aufzustellen für den «Internationalen Sozialisten-Kongress», der im Jahre 1900 während der Weltausstellung in Paris gehalten werden soll. Die Tagesordnung für diesen Kongress ist demgemäss wie folgt festgesetzt worden: 1. Ausführung der Beschlüsse des Kongresses; Aufsuchung und Ausführung praktischer Mittel für die internationale Verständigung, Organisation und Handlung der Sozialisten und Arbeiter; 2. internationale Arbeitsgesetzgebung zur Beschränkung der Arbeitszeit, Besprechung über die Möglichkeit des Mindestlohnes in den verschiedenen Ländern; 3. Besprechung der nöthigen Bedingungen für die Befreiung der Arbeit: a) durch Vereinigung und Vorgehen des Proletariats als Klasse; b) durch politische und ökonomische Enteignung der Bourgeosie; c) durch Sozialisation der Produktionsmittel; 4. Internationaler Friede, Militarismus, Unterdrückung stehender Heere; 5. Kolonialpolitik; 6. Organisation der für und in der Marine thätigen Arbeiter; 7. der Kampf für das allgemeine Wahlrecht und unmittelbare Volksgesetzgebung; 8. Kommunaler Sozialismus; 9. Eroberung der öffentlichen Macht; Bündnisse der Bourgeoisieparteien; 10. 1. Mai; Trustbewegungen. Der Kongress wurde mit den üblichen

Verbrüderungsreden, Hochrufen auf die Internationale und die Kommune und mit der Marseillaise geschlossen.

Die «Bündnisse mit Bourgeoisie-Parteien» werden unter diesen Umständen bei denselben wenig Anklang finden. Ueberhaupt scheint nun die Aera dieser grosssprecherischen internationalen Sozialdemokratie ziemlich vorüber zu sein und die nationale stärker in den Vordergrund zu treten.

Ueber die Bestrebungen derselben enthält eine interessante Darstellung eine Broschüre von Prof. Zürcher «Die Sozialpolitik der schweizerischen Parteien», welche sich darüber wie folgt äussert:

«Endlich die Stellung der Partei zu den Angelegenheiten des Bundes. Sie ist sich im Grundsatze stets dieselbe geblieben, Stärkung der Bundesgewalt und Durchführung der allgemeinen Zielpunkte der Partei auf dem Gebiete des Bundesstaates ist ihr Bestreben. An der Revisionsarbeit der Jahre 1872 und 1874 haben die Führer der demokratischen Partei hervorragenden Antheil genommen; bei jeder seitherigen Erweiterung der staatlichen und sozialen Bethätigung des Bundes wurde von der demokratischen Partei die Agitation für Annahme der Verfassungs- und Gesetzesvorlagen ins Werk gesetzt. In diesen Bestrebungen giengen übrigens die drei nichtkonservativen Parteien meist Hand in Hand, in der Mehrzahl der Fälle wurde geradezu ein gemeinsames Vorgehen organisirt und der im Jahre 1894 gegründeten schweizerischen demokratisch-freisinnigen Partei [1]) traten die demokratische und die freisinnige Partei des Kantons Zürich bei. Für die liberale, jetzt freisinnige Partei ist die Zerstörung der kantonalen Schranken durch eine gemeinsame Rechts- und Wirthschaftsgesetzgebung ein Postulat der Handels- und Gewerbefreiheit; ebenso streben die Ideen der demokratischen Partei nach Verwirklichung auf einem etwas grössern Gebiete, als dem des eigenen Kantons. Auch hier wollen wir das Parteiprogramm von 1892 wiedergeben. Es lautet:

[1]) Hilty, Politisches Jahrbuch 1894/95, Seite 408.

Eidgenössische Angelegenheiten.

1. Eidgenössische Verwaltungsreform und Wahl des Bundesrathes durch das Volk.

2. Organisation des eidgenössischen Referendums.

3. Gesetzgebungsinitiative.

4. Verstaatlichung des Eisenbahnwesens; Aufstellung eines Amortisationsplans für die Eisenbahnschulden.

5. Staatliche Unfall-, Kranken-, Alters-, Invaliden- und Lebensversicherung.

6. Bundesbank mit Notenmonopol. Verbesserung der ländlichen Kreditverhältnisse in Verbindung mit den Kantonalbanken.

7. Zündholzmonopol.

8. Tabakmonopol.

9. Monopol des Getreidehandels.

10. Weitere Zentralisation auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechtes.

11. Eidgenössisches Stimmrechtsgesetz mit obligatorischer Stimmgabe.

12. Ausbau des Art. 27 im Sinne der Förderung des Volksschulwesens durch den Bund. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, obligatorische Civilschule.

13. Schweizerisches Gewerbegesetz mit obligatorischen Lehrlingsprüfungen.

14. Ausbau des Fabrikgesetzes, Schutz der Arbeiterinnen, zehnstündiger Arbeitstag, weitere Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit.

15. Grössere Bundessubventionen für Güterzusammenlegung und Bodenverbesserung.

16. Ablehnung aller Uebergriffe der Fremdenpolizei.

17. Wahrung des Vereinsrechtes auch für diejenigen, welche in wirthschaftlich abhängiger Stellung sich befinden.

Die letzten sieben Jahre haben dieses Programm unbestreitbar schon in mehreren Richtungen verwirklicht. Anderseits hat sich gerade mit Bezug auf das Postulat der Wahl des Bundesrathes durch das Volk ein Umschwung der Anschauungen in der Partei vollzogen; was aber die übrigen Punkte, insbesondere auch diejenigen von eigentlich sozial-

politischem Inhalte anbetrifft, so dürften dieselben auch in ein neues Programm wieder aufgenommen werden.»

Es braucht, ausser der Wahl des Bundesraths durch das Volk, die wir stets als unpraktisch bekämpft haben, nur sehr wenige Abstriche oder Milderungen an diesem Programm, um es für die gesammte liberale Partei, ja sogar für eine erhebliche Richtung der Konservativen annehmbar zu machen.

Die natürlichen Parteien bei uns sind nicht die jetzt bestehenden, sondern einfach die (im Wesentlichen protestantische) liberale und die (im Wesentlichen katholische) konservative Partei. Diese Gegensätze sind historisch und werden immer bestehen bleiben. Sie sind aber auch nicht unversöhnliche Gegensätze bei uns, sondern es wird sich über dieselben stets, wenn das nicht durch unnatürliche Parteiorganisation in den Hintergrund gedrängt wird, das nationalschweizerische patriotische Gefühl und bei den meisten Schweizern auch das Bewusstsein der gemeinsamen Religion erheben, die doch (trotz der etwas verschiedenen Formulirung in mehr äusserlichen, als innerlichen Dingen) besteht.

Dieses Bewusstsein, dass es doch noch Eine christliche Religion gibt, die sich gegen den blossen Atheismus als eine Einheit fühlt, wird sich im nächsten Jahrhundert wahrscheinlich bedeutend stärken und mit ihm wird dann auch mit Bezug auf die sozialen Fragen, die gegenwärtig Unordnung in alle natürlichen Parteiverhältnisse gebracht haben, das Wort eines berühmten Mannes zur Geltung gelangen: «Bringt den Mann in Ordnung, dann wird er seine Verhältnisse selber ordnen.»

Es ist schon zuzugeben, dass der Staat und die Gesellschaft dazu durch ihre Einrichtungen auch Vorschub leisten sollen und müssen, aber niemals wird eine soziale Verbesserung

und Umgestaltung zum Besseren irgend einen dauernden Erfolg gewinnen, die nicht mit einer Besserung der einzelnen Menschen beginnt und darin ihren wesentlichen Halt findet.

Die Bewegung, welche in die Frauenwelt gekommen ist, um derselben ihre gebührende Rechtsstellung in der Welt zu verschaffen, ist offenbar in einer Zunahme begriffen. Uebrigens wird dieselbe, wie wir bereits in dem Artikel «Frauenstimmrecht» in Band XI des Jahrbuches auseinandersetzten,[1]) sich bei uns in ganz naturgemässen Etappen vollziehen. Grössere Freiheit der Berufswahl, besserer Rechtsschutz für die ökonomische Stellung der Frauen in und ausser der Ehe, Stimmrecht und Wählbarkeit in Schulsachen, später Stimmrecht in Kirchensachen und zuletzt erst allgemeine Rechtsgleichheit, das werden die Stufen sein, auf denen diese grössere Hälfte des Menschengeschlechts allmählig zu der gesicherten Stellung gelangt, in welcher sie dann auch besser an den allgemeinen Kulturaufgaben theilnehmen kann.

Vorher aber muss das Bewusstsein in den Frauen selbst noch erstarken, dass sie zu etwas Besserem da seien, als bloss ein Schmuck des Hauses und ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung des Menschengeschlechtes zu sein, denn «beneficia non obtruduntur». Gegen seinen eigenen Willen wird Niemand von Rechtlosigkeit befreit, und wo dies jemals geschehen ist, bedarf es einer nachträglichen, oft sehr mühsamen Lehrzeit, um diesen willkürlichen Entwicklungsgang in einen naturgemässen umzugestalten.

Uebrigens hat diese ganze Frage noch einen tieferen Fond, als den einer blossen politischen, oder Rechtsfrage. Das Bedürfniss nach Arbeit, das, in den höheren

[1]) Dasselbe erscheint in diesem Jahre in einer Separatausgabe.

Klassen der Gesellschaft wenigstens, durch die jetzige Stellung der Frauen (ganz besonders der unverheirateten, welche die Hälfte der Gesammtzahl ausmachen) nicht befriedigt wird, und daneben das Liebebedürfniss der menschlichen, ganz besonders der weiblichen Natur, verlangt eine Bethätigungsmöglichkeit, die es jetzt nicht hat. Es würde durch eine grössere Antheilnahme an den Geschicken des gesammten Volkes, welche jetzt den Frauen eigentlich ziemlich fern bleiben, und durch eine freundschaftliche gemeinsame Thätigkeit mit gleichgesinnten Männern, die jetzt sozusagen unmöglich ist, vielleicht sogar besser befriedigt, als dies in den meisten Ehen der Fall ist. Die edelgesinnten Frauen würden unseres Erachtens gerne dafür die vielen dilettantischen Kunstbestrebungen und die sogenannten geselligen Vergnügungen opfern, oder wenigstens beschränken, welche das Herz doch nicht befriedigen, sondern im Gegentheil veröden. Denn ein Mensch ohne grössere Lebensziele verkommt unfehlbar und ein Gebildeter noch eher als ein Ungebildeter, dem die Noth der täglichen Existenz wenigstens einen reellen Lebenszweck verschafft. Sobald diese wirkliche Sachlage bei der grösseren Zahl der gebildeten Frauen, die jetzt noch zweifelnd und müssig am Markte stehen, oder sich durch das Wort «Unweiblichkeit» terrorisiren lassen, zum Bewusstsein durchgedrungen ist, so wird sich auch der Gedanke nicht mehr abweisen lassen, dass hier eine innert den Grenzen vernünftiger Möglichkeit liegende Abhülfe geschaffen werden müsse, und zwar in den Republiken zuerst, die ohne die kräftige Mitwirkung der Frauen nicht bestehen bleiben können.

In diesem Sommer fand ein grosser internationaler Frauenkongress in London statt, bei welchem alle Fragen der weiblichen Berufsthätigkeit in zahlreichen Konferenzen besprochen

wurden[1]), bei welchen wir jedoch zwar nicht den praktischen, wohl aber den philosophisch-ethischen Theil der Sache gerne etwas eingehender und besser behandelt gesehen hätten. Daran fehlt es noch ein wenig, dagegen ergingen sich die englischen Damen weitläufig über den ewigen Frieden und die Gerechtigkeit im Verkehr zwischen den Völkern, um ein paar Monate später diese Prinzipien gerade von England mit Füssen getreten zu sehen, ohne dass sie sich erheblich dagegen ereifern werden. Glauben sie wirklich, dass man die Frauen emanzipiren werde, solange man unter so nichtigen Vorwänden Nachbarstaaten mit Krieg überzieht? Der Egoismus, welcher dies rechtfertigt, wird die gleichen Männer auch abhalten, ihren bisherigen weiblichen Unterthanen die erforderliche Freiheit zu gewähren.

Der nächste internationale Frauenkongress soll in 5 Jahren in Berlin stattfinden. Wir sind auch in dieser Sache für das «internationale» Kongresswesen nur sehr mittelmässig eingenommen. Die reellen Fragen des Lebens müssen alle auf nationalem Boden und in den einzelnen Staaten gelöst werden.

Hierin haben, soweit uns bekannt, folgende bemerkenswerthe Fortschritte stattgefunden.

In England nahm das Unterhaus die London-Municipal-Bill an, welche den Frauen die municipale Wählbarkeit verleiht. Ein Bericht darüber sagt:

«Der vielumstrittene Punkt der municipalen Wählbarkeit der Frauen entfesselte eine interessante Debatte über die Frauenrechtsfrage, an deren Felsen die alten Parteiformen

[1]) Vertreten waren dabei 9 nationale Frauenorganisationen, 8 andere Länder, in denen die Organisation noch nicht zu einem völligen Abschlusse gediehen ist, worunter die Schweiz, und ausserdem waren noch nicht offizielle Vertreter von 7 anderen Ländern, worunter China, Persien, Indien, Russland und Palästina vorhanden.

wie Glas zersplitterten, indem sich dafür eine neue Majorität von 196 Frauenvorkämpfern aus Liberalen, Konservativen, Unionisten und Radikalen bildete. Diese Mehrheit verlieh nämlich gegen eine Minorität von 161 Stimmen den Frauen Grossbritanniens das Recht, zu Stadt- und Gemeinderäthen gewählt zu werden. Ein Amendement Courtneys verlangte, dass keine Person durch ihr Geschlecht, ihre Heirat oder ihr Alter von der Wählbarkeit zum Aldermann oder zum Gemeinderath ausgeschlossen bleiben dürfe. Boulnois und Labouchere bekämpften das Amendement in scharfen Reden, während Sir Henry Fowler sich die Frau zwar nicht als Bürgermeister, Polizeipräsident, Parlamentsmitglied, Erzbischof, oder gar Armeekommandant, wohl aber als Stadt- oder Gemeinderath gefallen lassen zu wollen erklärte. Bei der Abstimmung, die den Courtney'schen Antrag zur Annahme brachte, ergab sich die obige Majorität, in der Lord Balfour neben dem liberalen Führer Campbell-Bannermann, Morley, Asquith, John Burns u. a. für die Frauenrechte einstanden.»

Es ist dies die nächste Etappe zum aktiven Parlamentswahlrecht und sehr bemerkenswerth besonders die Theilnahme einflussreicher Mitglieder desselben.

In Irland besitzen die Frauen jetzt bereits das aktive Wahlrecht in den Grafschaftsrath und das aktive und passive in den Gemeinde-, Armen- und Schulrath und in die Kirchenverwaltung.

In Frankreich wurde in der Deputirtenkammer mit 319 gegen 174 Stimmen die Zulassung der Frauen, die den Grad eines «licencié aux droits» (ungefähr unserem juristischen Doktorgrade entsprechend) erlangt haben, zur Advokatur beschlossen. Soweit uns bekannt, steht jedoch die Genehmigung durch den Senat noch aus.

In Deutschland ist zunächst die Zulassung der Frauen zu den Universitätsvorlesungen und den medizinischen Prüfungen in Frage, worüber wir Zeitungsberichten Folgendes entnehmen:

«Unmittelbar nach der Gründung der Strassburger Universität hatte der akademische Senat die Zulassung von Frauen zu den Vorlesungen und Uebungen für unzulässig erklärt. An diesem Beschlusse hatte die Universität seither streng festgehalten und stand schliesslich mit diesem Verfahren allein unter den deutschen Universitäten. Vor kurzem richtete nun der Vorstand des Vereins elsass-lothringischer Lehrerinnen an die Universität die Bitte, Lehrerinnen, welche an höheren Mädchenschulen die Prüfung abgelegt haben, als Hospitantinnen zu den Vorlesungen und Uebungen der Universität zulassen zu wollen. Der Vorstand wurde dazu veranlasst durch den Gang der wissenschaftlichen Vorbildung für Lehrerinnen, der im November vorigen Jahres für Elsass-Lothringen neu geregelt worden ist. Danach wird die Befähigung zu der Anstellung als Oberlehrerin an einer höheren Mädchenschule durch die Ablegung einer ferneren wissenschaftlichen Prüfung bedingt. Diese Prüfung nun setzt ein wissenschaftliches Studium in verschiedenen Fächern voraus, das seiner Natur nach nur im Anschluss an die Universität erfolgen kann. Der akademische Senat hat nun im Anschluss an jene Bitte den früheren Beschluss von neuem geprüft und beschlossen, nicht nur die elsass-lothringischen Lehrerinnen, sondern studirende Frauen überhaupt zuzulassen. Der frühere Beschluss ist ganz aufgehoben worden. Von jetzt an können also Dozenten der Universität Frauen, die den entsprechenden Grad von wissenschaftlicher Vorbildung haben, zu ihren Vorlesungen und Uebungen nach Belieben zulassen. Es ist also nunmehr an allen deutschen Universitäten den Frauen der Zugang zum akademischen Studium eröffnet.

Wie aus Aeusserungen eines Regierungsvertreters in der Petitionskommission des preussischen Abgeordnetenhauses zu entnehmen ist, sind die beim Reiche schwebenden Verhandlungen wegen Zulassung der Frauen zu den medizinischen Prüfungen, sowie zu den Prüfungen der Zahnärzte und Apotheker dem Abschlusse nahe gerückt. Die überwiegende Mehrzahl der Bundesstaaten hat sich dafür ausgesprochen, dass den Bewerberinnen, welche auf Grund des Gymnasialreifezeugnisses zwar nicht als immatrikulirte Studentinnen,

aber als Hospitantinnen einen ordnungsmässigen Studiengang zurückgelegt haben, vorbehaltlich der Erfüllung aller sonstigen für Männer bestehenden Erfordernisse, die Zulassung nicht zu untersagen sei. Eine entsprechende Vorlage an den Bundesrath ist in Vorbereitung. Die Stellung der preussischen Staatsregierung zu der Frage ist die gleiche wie früher. Die Zahl der zum Hören von Vorlesungen zugelassenen Frauen betrug im letzten Wintersemester an den preussischen Universitäten 414, welche sich auf die einzelnen Universitäten wie folgt vertheilten: Berlin 238, Bonn 26, Breslau 32, Göttingen 26, Greifswald 17, Halle 15, Kiel 17, Königsberg 33, Marburg 10, Münster 0. Der Regierungskommissär theilte hierüber noch Einzelheiten mit. Nur 22 der Zugelassenen gehörten dem Alter unter 20 Jahren an, 250 waren zwischen 20 und 30, 142 über 30 Jahre alt. 276 besassen die Reichsangehörigkeit. Von den Ausländerinnen entfielen 59 auf Russland, 50 auf Amerika. Dem Bekenntniss nach waren, soweit darüber Mittheilungen gemacht sind, 300 evangelisch, 24 katholisch, 88 israelitisch, dem Familienstande nach 374 ledig, 36 verheiratet, 3 verwittwet. Als Studienfächer waren genannt (von den einzelnen Kombinationen abgesehen) bei 159 Geschichte und Philosophie, bei 92 Kunst und Litteratur, bei 72 neuere Sprachen, bei 48 Naturwissenschaften und Mathematik, bei 14 Medizin, bei 3 Zahnheilkunde, bei 13 Rechts- und Staatswissenschaften, bei 9 Theologie, bei 4 alte Sprachen. Als Stand des Vaters waren in 133 Fällen akademische Berufsarten, in 17 Offiziersstand, in 13 Lehrerstand, in 23 mittlerer und unterer Beamtenstand, in 3 Künstlerberuf, in 144 Kaufmannsstand, in 24 landwirthschaftlicher Beruf, in 33 sonstige gewerbliche Berufsarten angegeben. Missstände, die sich aus dem gleichzeitigen Besuch der Vorlesungen durch männliche und weibliche Studirende ergeben hätten, sind nicht bekannt geworden. Gleichwohl besteht in Universitätskreisen vielfach noch Abneigung gegen die Zulassung der Frauen, wie dies erneut bei Besprechung der Angelegenheit in der im Oktober v. Js. abgehaltenen Rektorenkonferenz hervorgetreten ist. Den Frauen die Zulassung zur Immatrikulation und damit ein Recht auf Besuch

sämmtlicher Vorlesungen zu gewähren, hält die preussische Regierung unter diesen Umständen nicht für angezeigt.

In Russland können seit dem 23. Februar dieses Jahres weibliche Aerzte in den Staatsdienst treten.

In Norwegen fand am 17. Mai in Christiania eine grosse Demonstration zu Gunsten des Frauenstimmrechts in Staats- und Gemeindeangelegenheiten statt, worüber der Zeitungsbericht der Lausanner-Zeitung wie folgt lautet:

«Le 17 mai, «Jour de la Liberté» en Norvège, les femmes norvégiennes ont fait à Christiania une grande démonstration en faveur du droit de vote politique et communal.

Un cortège de deux mille cinq cents d'entre elles, jeunes et vieilles, des plus riches et des plus pauvres, étudiantes et ouvrières, est parti à deux heures et demie de la place du Nouveau-Marché pour se rendre au bâtiment du Riksdag. Le cortège comptait dix-sept sociétés avec leurs bannières; il était précédé d'un corps de musique et escorté de gendarmes à cheval.

Le président du Riksdag, M. Ullmann, a reçu d'une députation la pétition suivante revêtue des signatures de 10,570 femmes:

«Députées d'un grand nombre de femmes de toutes les classes de la population, nous nous permettons aujourd'hui, jour de la liberté, de présenter au Storthing notre requête en faveur de l'admission des femmes à voter en matière politique et communale.

«Depuis 1885, la demande en a été faite au Storthing toujours plus pressante, appuyée par un nombre croissant de femmes du pays entier, habitant palais et cabanes.

«Chaque fois nous avons réclamé notre droit de discuter les lois du pays et de la commune, de concert avec les hommes de qui nous partageons les soucis domestiques et que nous secondons de notre travail dans tous les domaines de l'activité humaine.

«Nous réclamons notre droit au nom de la collectivité; de même qu'hommes et femmes se soutiennent dans le travail journalier, il faut qu'il en soit de même dans la vie publique,

pour la prospérité du pays et de la population. Nous réclamons notre droit en tant qu'individus: il est blessant et avilissant d'être mises de côte.

«Mais bien qu'on nous concède la légitimité de nos revendications et qu'on reconnaisse les inconvénients sociaux résultant de ce qu'une moitié seulement de la nation jouit des droits politiques, rien n'a été fait encore de la part des autorités pour faire droit à nos demandes.

«Aucune mère, aucune femme norvégienne n'a jusqu'ici obtenu ce que tout homme libre a conquis par les dernières extensions du droit électoral: le droit de protéger son travail et ses intérêts, le droit de contribuer au bonheur et à la prospérité de notre grand chez nous, notre patrie aussi bien que celle des hommes.

«Aujourd'hui, jour de la liberté, nous apportons au Storthing notre pétition en faveur du droit de vote en matière politique et communale. Il n'est aucun jour où les ombres de l'injustice soient plus profondes que ce jour-là. Mais nous avons l'espoir que le Storthing de Norvège écoutera notre demande et nous donnera notre droit.»

Le cortège s'est ensuite rendu dans le jardin du château royal où la présidente a prononcé un discours. La manifestation s'est ensuite dispersée paisiblement.

On a été très frappé à Christiania de la dignité et de l'esprit de solidarité entre toutes les classes de la société dont cette démonstration a été empreinte.»

In Amerika ist folgendes vorgegangen:

In South-Dakota ist das Frauenstimmrecht abgelehnt worden, doch mit so geringer Majorität, dass man hofft, es beim nächsten Versuche durchzubringen. In Nebraska wurde den Frauen das Recht zuerkannt, über die Verwendung von Schulgeldern mitzubestimmen. — In Colorado haben die Frauen bereits verschiedene gute Gesetze durchgebracht, beispielsweise die Erhöhung der Schulzeit für die Mädchen bis auf das 18. Jahr, die Gründung eines staatlichen Heims für uneheliche Kinder

ferner ein Gesetz, das den Müttern gleiche Rechte über die Kinder zuertheilt wie den Vätern.

Dass sich das Frauenstimmrecht in diesem Staate bewährt hat, dafür spricht ferner folgende Resolution, die das Parlament von Colorado mit 45 gegen 3 Stimmen zur Erinnerung an die vor fünf Jahren eingeführte Neuerung angenommen hat:

«In Erwägung, dass gleiches Wahlrecht für beide Geschlechter seit fünf Jahren in Colorado besteht, während welcher Zeit die Frauen es ebenso allgemein ausgeübt haben, als die Männer, und zwar mit dem Erfolg, dass für öffentliche Aemter geeignetere Kandidaten gewählt wurden, die Wahlmethode verbessert, die Gesetzgebung vervollkommnet, die allgemeine Bildung gehoben, das politische Verantwortlichkeitsgefühl infolge des weiblichen Einflusses stärker entwickelt worden ist, beschliesst das Unterhaus, dass im Hinblick auf diese Resultate die politische Gleichstellung der Frauen jedem Staate und jedem Territorium der nordamerikanischen Union als eine gesetzgeberische Massnahme empfohlen werde, die geeignet ist, eine höhere und bessere soziale Ordnung herbeizuführen.»

Eine beglaubigte Kopie dieser Resolution ist durch den Gouverneur von Colorado allen Staaten der Union und der gesammten Presse zugestellt worden. Die Frauen in Colorado besitzen nicht bloss das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht. Das Parlament zählt mehrere weibliche Mitglieder.

Im Staate New-York ist ein Gesetzesentwurf in Vorbereitung, wonach die Vergehen von Kindern unter 12 Jahren von einem Gerichtshofe, der ausschliesslich aus verheirateten Frauen besteht, abgeurtheilt werden sollen. Der Grundsatz, dass Mütter die einzigen massgebenden Beurtheiler kindlicher Fehltritte sind, würde hier zum ersten Male gewissermassen staatliche Beglaubigung erhalten.

Ferner hat der New-Yorker Stadtrath beschlossen, mehr als 200 Knaben, die in den verschiedenen Verwaltungen als

Aufwärter, Laufburschen, Schreiber verwendet werden, zu entlassen, und dafür Mädchen in den Dienst der Stadt zu übernehmen. Die Herren Jungen haben sich nicht als zuverlässig erwiesen. Sie waren faul, frech, unwillig, rauchten Cigaretten und lasen, wo sie nur konnten, unmoralische Pfennigblätter. Die bisher angestellten Mädchen sind ihnen an Sauberkeit, Fleiss und Aufmerksamkeit überlegen. Es haben bereits über 150 Mädchen die Prüfung für die leichten Dienste bestanden, die ihnen obliegen. Sie erhalten 120 bis 150 Franken per Monat.

Wir verweisen im Uebrigen für die amerikanischen Verhältnisse auf den Originalbericht von Frau Belva Lockwood in den Beilagen zum «Frauenstimmrecht» Jahrbuch XI.

Um mit einer mehr komischen Episode aus diesem Lande des Fortschrittes zu schliessen:

«Jones, de Colombes, Ohio est un célibataire membre du conseil communal de sa ville. A ce titre, il a voté contre la nomination d'une jeune fille au poste de sténographe du tribunal: «Tant qu'une femme gagnera deux cent cinquante francs par mois dans un office public, s'est-il-écrié, il sera impossible à un célibataire de songer au mariage. Le malheureux! Sa correspondance a doublé depuis qu'il a prononcé cette parole imprudente. De toutes les parties du pays il reçoit des centaines de lettres de femmes. Les unes lui offrent le mariage, les autres dénoncent son égoïsme. Pour avoir le temps de répondre galamment aux unes et aux autres, Jones a été obligé de louer une machine à écrire et de prendre à son service, comme sténographe, la jeune fille contre laquelle il avait voté quelques jours auparavant. Ce sera peut-être elle qu'il finira par épouser.» (Gazette de Lausanne.)

Die Sache hat übrigens ihre ernste Seite, der Brodneid

spielt auch eine erhebliche Rolle in dieser Emanzipationsfrage.

In der Schweiz ging folgendes vor:

In der Nationalrathssitzung vom 27. Mai 1899 wurde die Frage angeregt, ob Frauen zur Lehrlingsprüfung im Handelsfache zugelassen werden sollen, was die männlichen Handelskreise perhorresziren; das Handels- und Industriedepartement erklärte jedoch, dass es die Frauen gleich behandeln werde, wie die Männer, trotz allfälligen Widerstandes. Wenn die Sektionen des Handelsvereins das nicht acceptiren, müssen sie auf die eidg. Subvention verzichten.

In der gleichen Sitzung wurde der Wunsch ausgesprochen, dass auch weibliche Fabrikinspektoren angestellt werden, wie es jetzt schon in England geschieht, mit sehr gutem Erfolg besonders für die Frauen- und Kinderarbeit. Die männlichen Fabrikinspektoren sind natürlich auch hier, wie in England, dagegen. das thut aber auch gar nichts zur Sache. Der Dep.-Chef meinte, es könne dies erst mit der Revision des Fabrikgesetzes kommen, das jetzige Gesetz stehe dem entgegen. Das letztere ist zwar kaum ganz richtig, immerhin spricht ein Opportunitätsgrund dafür, daraus keine separate Frage zu machen.

Die eidg. Postverwaltung hatte dagegen in den letzten zwei Jahren nur männliche Postaspiranten angenommen. Es wird hiefür vom Departement der Grund angegeben, dass die weiblichen Postbeamten für manche Verwendungen nicht passen, z. B. für Nachtdienst, Bahndienst etc.; alle Kreispostdirektionen ziehen daher die männlichen Aspiranten vor. Im nächsten Jahre soll das jedoch dennoch wieder in grösserem Masse anders werden. Wir unsererseits fanden die weiblichen Postangestellten stets mindestens ebenbürtig, soweit wir mit solchen jemals in Berührung gekommen sind.

In den Kantonen gehen merkwürdigerweise die romanischen in dieser Frage voran. Am 12. März übten in einer Versammlung der freikirchlichen Gemeinde von Lausanne die Frauen zum ersten Male das Stimmrecht aus. Sie waren zahlreicher erschienen als die Männer, und die «Gaz. de Lausanne» glaubt annehmen zu dürfen, dass ihre Stimmen den Ausschlag gaben für eine Wahl des Pfarrers Gagnebin, zur Zeit in Biel, im ersten Wahlgange. Nachdem die Eglise libre vorangegangen, beschäftigt man sich nun auch in der Eglise nationale der Waadt mit der Einführung des Frauenstimmrechts. In der Gemeinde Chexbres machte man den Versuch einer Abstimmung der Frauen selbst über die Frage und dieselbe ergab eine grosse Mehrheit dafür, was manchen Leuten, die stets behaupten, die Frauen wollten selbst nicht mehr Rechte, als sie haben, etwas unerwartet kam. Es gibt freilich noch viele Frauen, die aus Wohldienerei, oder Gleichgültigkeit, da sie selbst nicht gerade leiden, von der «anderen Aufgabe» der Frauen reden, oder es «unweiblich» finden zu stimmen. Dagegen ihre Töchter um jeden Preis an den Mann zu bringen, das finden sie gewöhnlich sehr weiblich.

Betreffend die «condition civile de la femme mariée» wurde im waadtländischen Grossen Rath eine Gesetzesvorlage berathen, deren Artikel, wie folgt, lauten:

Article premier. — La femme mariée qui exerce, indépendamment de son mari, une profession, une industrie ou un travail rétribué, a sur le produit de son travail et sur les acquisitions provenant de ses gains les mêmes droits que la femme séparée de biens.

Art. 2. — La femme qui, par son travail, a acquis des biens personnels, doit contribuer proportionnellement à ses facultés et à celles de son mari aux frais du ménage et à ceux de l'éducation des enfants communs.

Elle doit supporter entièrement ces frais s'il ne reste rien au mari.

Art. 3. — En dérogation à l'art. 1064 du code civil, la reconnaissance ou l'assignat passé par le mari n'emporte en sa faveur transfert de la propriété des créances et autres titres appartenant à la femme que si celle-ci en fait la demande devant le juge de paix.

Art. 4. — En cas de contestation, la femme doit établir l'origine et la propriété des biens lui appartenant. Elle peut le faire par tout mode de preuve et même par témoins, qu'elle que soit l'importance de la demande.

Art. 5. — En dehors des cas prévus au deuxième alinéa de l'art. 214 du code civil, la justice de paix peut désigner la mère survivant à son conjoint comme tutrice de ses enfants mineurs.

Art. 6. — Le juge de paix est compétent pour recevoir les assignats et les reconnaissances; il est à cet effet assisté du greffier.

Art. 7. — Sont abrogés les art. 1049 à 1056 du code civil, ainsi que toute disposition contraire à la présente loi.

Die Kommission beantragte folgende Amendements:

Art. 7. — La femme ne peut ester en jugement sans l'autorisation de son mari.

Si l'autorisation du mari est refusée, elle pourra être accordée par la justice de paix après que celle-ci aura entendu les parties.

Cette autorisation n'est pas nécessaire pour intenter l'action en divorce, demander la séparation de biens, agir en revendication, intervenir dans une saisie ou intenter l'action en changement de réponse contre son mari (L. P. 107, 111 et 250).

Art. 8. — La femme ne peut passer aucun contrat, ni autrement s'obliger, ni accepter de donation ou de succession sans l'autorisation de son mari.

Si l'autorisation du mari est refusée, la justice de paix pourra l'accorder après avoir entendu les parties.

Art. 9. — Si la femme s'oblige au profit de son mari, l'autorisation de la justice de paix sera toujours nécessaire.

Art. 10. — L'autorisation générale est valable.

Art. 11. — Lorsque la femme n'a pas été autorisée aux termes des art. 7, 8 et 9 de la présente loi, l'action en nullité ne peut être exercée et l'exception ne peut être opposée que par la femme, par le mari ou leurs héritiers.

L'art. 7 du projet prendra le n° 12 et serait modifié comme suit:

Sont abrogés les art. 117, 118, 119, 120, 121, 125, 1049 et 1056 du code civil ainsi que toute disposition contraire à la présente loi.

In kurzer Zeit wird das Gesetz ohne Zweifel zur Annahme gelangen und ein Beispiel für andere Kantone bilden.

Im Tessin wurde die Frage des Frauenstimmrechts in der Presse erörtert. Eine solche Stimme machte dabei die interessante Entdeckung, dass in einigen Gemeinden im Tessin das Frauenstimmrecht gewissermassen thatsächlich bestehe, da im Sommer, wenn die Männer auswärts sind, sonst keine Beschlüsse möglich wären.[1]) Die Nothwendigkeit einer solchen Massregel hat wenigstens die Gemeinde Melano (Bezirk Lugano) anerkannt, indem sie förmlich beschloss, in Ermangelung volljähriger Mitglieder männlichen Geschlechts dürfe jede zur Bürgergemeinde gehörende Familie in Bürgerangelegenheiten sich durch volljährige Frauenspersonen vertreten lassen. Dem Beschluss steht freilich ein Gesetz von 1843 über die Ordnung der Bürgerangelegenheiten entgegen, die Presse ist aber der Ansicht, dass dieses Gesetz zur Aufhebung reif sei. Nur die spezifisch katholischen Blätter sprachen sich gegen dieses Frauenstimmrecht aus.

In den deutschen Kantonen geht Bern mit der Wählbarkeit der Frauen in die Schulkommissionen voran. Eine angesehene Zeitung sagt darüber:

«Es ist in jüngster Zeit in unserem Kanton die Anregung gemacht worden, dass Frauen zu Mitgliedern der den Er-

[1]) Einstweilen scheint uns dies etwas zweifelhaft.

ziehungsanstalten jeder Art vorgesetzten Kommissionen gewählt werden sollten. Der Direktor des Unterrichtswesens, Herr Gobat, spricht sich in einem Vortrag an die Regierung und den Grossen Rath zu Gunsten der Frauenbestrebungen aus: Für die Einführung der Frau in die Schulkommissionen spricht alles. Die Frau, als geborne Erzieherin, gehört in die Schule und in die Schulleitung, das ist ein unbestreitbarer Satz. Dass die Frau gegenwärtig bei uns von den Schulkommissionen ausgeschlossen ist, lässt sich nur dadurch erklären, dass der Mann, der das Privileg der Gesetzmacherei in Anspruch genommen, nur an sich gedacht und die bessere Hälfte der Menschheit einfach ignorirt hat. Die Direktion des Unterrichtswesens hat schon einmal den Versuch gemacht, die Frau in die Schulkommission einzuführen. In ihrem definitiven Entwurf des im Jahre 1894 promulgirten Gesetzes über den Primarunterricht stand folgende Bestimmung: «Wählbar in die Schulkommission ist jede Person, beiderlei Geschlechts, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, in bürgerlichen Ehren steht und unbescholtenen Leumunds ist.» Der Regierungsrath nahm jedoch diese Bestimmung nicht an, und es blieb bei der herkömmlichen Wählbarkeit der Männer.

Seither hat aber die Frage viel Terrain gewonnen. Die Frauen haben sich in den meisten Kulturländern mit aller Energie an die Eroberung von Rechten im öffentlichen Leben gewagt und es ist ihnen gelungen, bedeutende Erfolge zu erreichen, selbst in unserem Kanton. Bestimmt doch das Armengesetz (§ 84), dass «zur Beaufsichtigung von weiblichen Unterstützten, insbesondere zur Obhut armer Mädchen in und ausser Anstalten, sowie zur Ueberwachung der Kinderpflege Staat und Gemeinde Frauen zur Mitwirkung beiziehen können.» Gestützt darauf hat der Staat Frauen zu Mitgliedern verschiedener Anstaltskommissionen gewählt. Da diese Bestimmung in keiner Weise beanstandet worden ist, so steht zu erwarten, dass die Erklärung der Wählbarkeit der Frau als Mitglied der Primar- und Sekundarschulkommissionen auch keinen Schwierigkeiten begegnen wird. Dem Vortrage ist ein entsprechender Gesetzesentwurf beigegeben.»

Die Gesellschaft «Berna», die ausschliesslich aus Frauen

besteht, gibt seit diesem Jahre eine Zeitschrift heraus, die sich mit Frauenfragen beschäftigt. An der Spitze des leitenden Komites steht eine ganz dazu berufene Frau, die Gattin des gegenwärtigen Bundespräsidenten der Eidgenossenschaft.

Dagegen wurde, während dies in «Sparta» geschieht, in dem schweizerischen «Athen» (allerdings ganz entsprechend den athenischen, in dieser Hinsicht sehr mediokren Anschauungen) von der Synode die Ertheilung des kirchlichen Stimmrechts an die Frauen und Ausländer, ja sogar der Ausdruck eines Wunsches dieser Art zu Protokoll, abgelehnt.

Ohne Zweifel ist auch in der Schweiz diese Sache in Fluss gerathen, gehörig geregelt kann sie aber ohne das Frauenstimmrecht nicht werden. Hierüber sagt ein Schriftsteller mit vollem Recht: Wenn man den oft schändlich gequälten Thieren Stimmrecht geben könnte, so würde das Mitleid mit denselben plötzlich viel grösser werden. So ist es leider auch im Menschenhaushalt. Recht bekommt in der Regel nur der, welcher es sich allfällig selbst verschaffen kann.

Dass diese Einsicht manchmal lange auf sich warten lässt, weil die unterdrückten Parteien die Mittel nicht haben, um sich auf legale Weise Geltung zu verschaffen, die Revolutionen aber stets etwas Odioses an sich tragen und nicht immer von den angenehmsten Leuten in Scene gesetzt werden, liegt in der Natur der Sache. Ebenso, dass die beati possidentes niemals gern ihren bisherigen Unterthanen Gleichberechtigung einräumen. Doch könnte man ja denjenigen Männern, welche am eifrigsten gegen die Ausübung des Frauenstimmrechts im Staat und in der Gemeinde sind, als etwelche Gegenleistung das häusliche Stimmrecht garantiren, das gerade sie mitunter nicht besitzen.

Das kirchliche Leben zu Ende des 19. Jahrhunderts zeigt bei uns, wie anderwärts, nicht, wie noch vor einem

halben Jahrhundert zu vermuthen war, das Greisenantlitz eines unheilbaren Marasmus, sondern die deutlichen Spuren einer bevorstehenden Verjüngung. Zwar die ältere Generation namentlich der gebildeten Kreise lebt noch ganz in den Anschauungen des naturwissenschaftlichen Materialismus, in denen sie erzogen worden ist, und erhebt sich höchstens etwa zu einem Goethe'schen Agnostizismus, welcher das, was man nicht wissen kann, «schweigend verehrt» (d. h. ruhig ignorirt), praktisch jedoch atheistisch denkt und handelt. Und ebenso ist der Niederschlag dieser Art von «Bildung» in den unteren Klassen in der Form einer rohen Genusssucht in hohem Grade vorhanden. Daneben aber fangen die Gebildetsten doch an, sich zu besinnen, ob das wirklich das Ende der vieltausendjährigen Versuche der Menschheit, zu einer höheren und allgemeineren Kultur zu gelangen, sein soll, und in weiten Kreisen macht sich das Verlangen nach einem festen und befriedigenden Glauben, neben dem erreichbaren Wissen, bereits unverkennbar geltend. Ohne Zweifel wird diese «religiöse Frage» die soziale ablösen, von der Erfahrung ausgehend, dass dem gewaltigen Elend, welches, neben der ebenso stark fortschreitenden Ansammlung unnützer Reichthümer, immerfort zunimmt, durch keine staatlichen Massnahmen, oder gesellschaftlichen Revolutionen gründlich zu steuern sei, sondern nur durch eine Veränderung der Gesinnung in allen Klassen, welche ebenfalls erfahrungsgemäss nicht auf philosophischem, sondern nur auf religiösem Wege erzielt werden kann. Die Nothwendigkeit der Religion, die sich von selbst beweist, wird das Ansehen der Religion besser wiederherstellen, als alles Lehren und Predigen es vermochte, und wir zweifeln dabei nicht, dass auch in Bezug auf die kirchliche Form derselben eine gewisse Erneuerung vor der Thüre steht, die übrigens unseres Erachtens gar

nicht die Hauptsache ist. Für die christliche Religion, die wir dabei natürlich wesentlich im Auge haben, wird die sehr intensive Berührung mit zwei anderen ebenso verbreiteten Religionen, dem Islam und dem Buddhismus, in die sie nun durch die Theilung Asiens unter christliche Mächte gelangt, die unmittelbare Ursache eines kräftigen Aufraffens und Zusammenschlusses werden, ohne den sie diesem Einfluss nicht gehörigen Widerstand zu leisten vermöchte. Schon jetzt fangen einzelne, namentlich deutsche Gelehrte an, den Buddhismus, oder den Brahmanismus als dem Christenthum ebenbürtig, ja mitunter sogar als die eigentliche Quelle desselben zu erklären [1]), und was den Islam betrifft, so lässt sich nicht läugnen, dass derselbe im Grossen und Ganzen treuere Bekenner besitzt als das Christenthum, welche namentlich nach den, allerdings leichteren, Geboten ihrer Religion leben, was bei den Christen in sehr bescheidenem Massstabe der Fall ist. Viele derselben würden auch nach ihren Sitten und Lebensanschauungen ganz gut Islamiten sein können, und die «moderne» Litteratur und Kunst zeigt nichts weniger als einen ausgeprägt «nazarenischen» Typus. Es werden daher offenbar im kommenden Jahrhundert die inneren Dissensionen innerhalb der christlichen Kirche an Bedeutung verlieren und theilweise aufhören müssen gegenüber einer evidenten Nothwendigkeit, die bei weitem überwiegende gemeinsame Wahrheit gegen einen Ansturm aufrecht zu erhalten, der — wenn auch zunächst nur auf geistigem Gebiete — an die bereits einmal drohende Ueberschwemmung der ganzen abend-

[1]) Vgl. z. B. Deussen, Prof. in Kiel, «Sechzig Upanischad's des Veda» und «Die Philosophie der Upanischad's». Die meisten dieser Schwärmer sind Buddhisten, doch ist ein starker Gegensatz zwischen dem Buddhismus und der Religion der Veda's vorhanden. Praktisch ist aber beides gleich unfruchtbar.

ländischen Kultur durch die Araber und die Mongolen erinnern wird. Das scheint uns die nächste Aussicht der religiösen Frage für das kommende Jahrhundert zu sein, ein «Kulturkampf» in einem ganz anderen und ausgedehnteren Sinne als derjenige, welcher das letzte Viertel des gegenwärtigen erfüllte, ohne viel reelle Resultate zu hinterlassen. Einstweilen ist das Bewusstsein von einer solchen Gemeinsamkeit als Aufgabe aller einigermassen idealistisch denkenden Menschen noch nicht gerade in weiteren Kreisen vorhanden, aber der Idealismus hat überhaupt die Geschichte in der Welt, dass er durch harte Nothwendigkeiten und schlechte Erfahrungen mit dem Gegentheil am meisten, viel mehr als durch die blosse Einsicht, oder philosophische Ueberlegung Einzelner befördert wird.

In der römisch-katholischen Kirche machen sich, neben der starken Centralisation, welche durch das vatikanische Konzil und den ihm folgenden fruchtlosen Kulturkampf befördert wurde, einige leise Spuren einer Abbröckelung geltend, namentlich in Oesterreich, wo eine «Los von Rom-Bewegung» eine Zeitlang eine gewisse Rolle, wenigstens in der Presse, spielte, und in Frankreich, wo der Dreyfus-Prozess dazu Veranlassung gab. Wir lesen darüber seit der Entscheidung dieses Prozesses Folgendes:

«Eine höchst merkwürdige Bewegung leitet das Pariser Blatt «Le Siècle» ein: das französische Seitenstück zum österreichischen «Los von Rom!» In den letzten drei Nummern zeigte der ehemalige Dominikaner Hyacinthe Loyson, dass einzig ihr Katholizismus den Verfall der romanischen Völker verschulde, und nun entwickelte Yves Guyot den Gedanken, Frankreich müsse protestantisch werden, um zu leben. «Frankreich», so heisst es in dem Aufsatz, «hat alles zu verlieren, wenn es katholisch bleibt, alles zu gewinnen, wenn es protestantisch wird. Der Protestantismus hat keinen engen Syllabus, durch den jedermann sich zwängen muss, er nimmt

alle Formen an und passt sich allen Geistesstufen an. Wenn wir die gegenwärtige Gliederung des Katholizismus zerstören und gegen ihn die Möglichkeit des religiösen Wettbewerbes herstellen, müssen wir laut und unzweideutig verkünden, dass es zum Vortheil des Protestantismus geschieht und dass wir auf den Protestantismus rechnen, um Frankreich dem Katholicismus zu entreissen. Wenn die Trennung von Kirche und Staat bisher so viele Leute in Frankreich erschreckt hat, so war es, weil die Frage so gestellt wurde: «Katholizismus oder Unglaube?» Warum sollen wir Freidenker nicht die ersten sein, die Frage anders zu stellen und Mirabeaus Formel: «Frankreich muss entchristlicht werden» durch die Formel zu ersetzen: «Frankreich muss entkatholisirt werden?»

Unsererseits legen wir diesen beiden Bewegungen keine sehr grosse Bedeutung bei und würden auch auf einen solchen Zuwachs zum Protestantismus, der ihn nur deswegen schätzt, weil er keine rechte Glaubenskonsistenz mehr hat, keinen Werth legen. Solche Leute würden sich allerdings in der Zürcher-Kirche sehr wohl befinden, in der nicht einmal mehr die Taufe nöthig ist, um zu ihr zu zählen. Zu einer «Kirche» gehört aber auf die Dauer doch ein Glaube; sie auf Unglauben zu basiren, ist ein ebenso grosser nonsens, wie einen Staat von Anarchisten konstruiren zu wollen.

Im Laufe des Frühjahrs wurde in Folge ernster Krankheit des gegenwärtigen Papstes ein baldiges Konklave erwartet und daraufhin bereits alle möglichen Konjunkturen über die künftige Politik seines Nachfolgers aufgebaut. Wir unsererseits glauben, dass eine andere Politik der Curie, als die bisherige, gar nicht möglich ist; von ihr gilt in hohem Grade der Satz des Jesuitengenerals Ricci: «sit ut est, aut non sit». Einzig der ausgesprochene Wille der katholischen Völker kann jeweilen für einen mehr oder weniger friedlichen «modus vivendi» gegenüber den anderen Konfessionen und dem Staate den Ausschlag geben, nicht der Charakter des

jeweiligen Inhabers der Tiara, so dass von dieser muthmasslich in nicht sehr langer Zeit bevorstehenden Wahl keinenfalls viel abhängen wird.

Grössere Bedeutung hatten von den Erlassen der Curie seit dem letzten Jahre die Verurtheilung des Würzburger Professors Schell und die beiden Kundgebungen gegen den «Amerikanismus» und über die französische Politik. Schell hatte sich über die Bedeutung der wissenschaftlichen Wahrheit auch für die katholische Theologie in seiner Rektoratsrede vom Herbst 1896 u. a. wie folgt ausgesprochen:

«Auch die Theologie kennt nur eine Gebundenheit — die Gebundenheit an die Thatsachen, auch der Theologe kennt nur ein Kriterium des Thatsächlichen: dass sich die Sache eben mit der Vernunft in den Grundgesetzen aller Erfahrung sowie alles Denkens in Uebereinstimmung befinde. Auch die Theologie kennt nur eine Schranke für die wissenschaftliche Freiheit, nämlich die Wahrheit, die man als solche erkannt hat, und sie erkennt fernerhin als Wahrheit nur das an, was sich in der Thatsächlichkeit nachweisen lässt und was sich im tiefsten Sinne zum Erklärungsgrund der Wirklichkeit und zur Ueberwindung aller Unvollkommenheiten und klaffenden Widersprüche eignet.»

Er war dafür von der «Germania», einem der leitenden Organe des deutschen Katholizismus, wie folgt anerkannt worden:

«Am 28. Oktober ergriff, als sich kaum die Thore des neuen Kollegienhauses der Alma Julia in Würzburg zum ersten Male erschlossen hatten, der neugewählte Rektor, Professor Dr. Schell, sein Szepter. Es ist für die deutschen Katholiken ein erhebender Gedanke, dass der erste Herr des neuen Hauses einer der ihren und ein katholischer Theologe ist. Der Glaube . . . hat sogleich auch von dem neuen Gebäude durch den Mund eines seiner geistesgewaltigsten Vertreter Besitz ergriffen. Durch die Antrittsrede geht ein froher, selbstbewusster grossartiger Zug . . . Und in dem Augenblick, da wir Katholiken nach Parität im Staate rufen, führt diese

Rede den genialen Beweis dafür, dass auch wir sie dem Staate zu gewähren vermögen . . .»

Später aber wurden seine sämmtlichen Werke auf den «index librorum prohibitorum» gesetzt, und er unterwarf sich dieser Verurtheilung seiner Ansichten. Der «Amerikanismus»[1]) ist nominell die Erfindung des Pater Hecker, eines nach Amerika ausgewanderten Deutschen, der mit päpstlicher Genehmigung eine neue Ordenskongregation zu dem Zwecke der Bekehrung des amerikanischen Volkes gegründet hatte. Zu diesem Ende sollte sich dieselbe möglichst dem Genius dieses Volkes anpassen. Um dieses Ziel zu erreichen, schreibt u. a. Hecker, «bin ich für die Annahme der amerikanischen Civilisation mit allen ihren Gepflogenheiten und Gebräuchen. Der Geist und Charakter unseres Volkes und dessen Institutionen müssen sich in unserer Kirche zu Hause fühlen . . . Die Regierungsform der Vereinigten Staaten ist für die Katholiken jeder andern vorzuziehen . . . Die katholische Kirche wird daher auch in diesem republikanischen Lande genau in dem Verhältnisse mehr aufblühen, als ihre Repräsentanten im bürgerlichen Leben an die Grundsätze ihres Republikanismus sich halten.» Diesen Grundsätzen gemäss wurde das Ordensleben der «Paulisten» nicht auf den klösterlichen Gehorsam der alten Welt, sondern auf die Ueberzeugung der Mitglieder, dass die Vereinigung zur Erreichung des gemeinsamen Zieles nothwendig sei, gegründet. Darum sollte nicht auf eine grosse Zahl von Ordensmitgliedern, sondern auf gute Auswahl geeigneter Individualitäten gesehen werden. Im Kollisionsfall soll das Recht der Persönlichkeit vor den Interessen der Gemeinschaft den Vorzug haben. Der Ordensobere soll im Kleinen die

[1]) Wir werden über denselben im nächsten Jahrbuch einen Artikel aus sehr berufener diplomatischer Feder bringen.

Stellung einnehmen, die dem Präsidenten der Vereinigten Staaten gegenüber den Gliedern der Konföderation zukommt.»

Die Uebelstände, die P. Hecker unter dem katholischen Volke in vorwiegend katholischen Ländern wahrnahm, haben seiner Ansicht nach ihre Hauptursache darin, dass die Kirche die «passiven Tugenden» den «aktiven» vorzieht. Soll es besser werden, so muss man freie Persönlichkeiten erziehen, zumal auch der Geist Gottes auf die Seelen der Einzelnen (also nicht blos auf die Kirche) einwirkt. Der Jesuitenorden, der den «Gehorsam» allen andern Tugenden voranstellt, wirkt schädlich und hat keine Existenzberechtigung mehr, da er im vatikanischen Konzil sein Ziel erreicht hat.

Diese dem allgemeinen System der Kirche nicht ganz entsprechenden Grundsätze fanden nach dem Tode des Ordensstifters (1888) in Amerika starke Verbreitung (namentlich durch eine Biographie desselben, welche der Erzbischof von Sankt Paul, Minnesota, Mgre. Ireland, herausgab) und schienen sich nach und nach auch nach Frankreich und Deutschland verbreiten zu wollen. Der Papst hat nun dieselben in einem Schreiben an den Kardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, als unkatholisch erklärt. Namentlich wird die Lehre missbilligt, dass der h. Geist sich den einzelnen christlichen Personen mittheile (etwas, was wir Protestanten unbedingt und auf Grund der h. Schrift glauben) und dass die geistlichen Orden den modernen Lebensbedingungen nicht hinreichend angepasst seien (worüber die Meinungen verschieden sein können). Trotz dieser augenblicklichen Beschwichtigung auch dieser divergirenden Richtung im Schosse der katholischen Kirche ist es unwahrscheinlich, dass ein so selbstbewusstes Volk, wie das der Vereinigten Staaten, sich auf alle Zeiten hinaus einem sehr absolutistischen Kirchenregiment unbedingt fügen werde, an dessen

Wahl es einen verhältnissmässig sehr geringen Antheil hat. Der Amerikanismus wird daher in der Kirchengeschichte eine gewisse Bedeutung behalten.

In der Encyclica an die Franzosen vom 16. September dieses Jahres verweist der Papst diese «inclita gens», die von der Vorsehung zum Werkzeug aller grossen Werke und zum Retter der Menschheit auserwählt sei, auf eine bessere Bildung, namentlich ihrer Geistlichen.

«In den grossen (Priester-) Seminarien soll nicht dem aus dem Auslande (d. i. dem protestantischen Deutschland) importirten radikalen Subjektivismus gehuldigt, sondern eine die Lehrsätze der traditionellen Metaphysik festhaltende Philosophie gelehrt werden. Daneben sollen auch die Naturwissenschaften nicht vernachlässigt werden. In der Theologie soll der Unterricht auf der Summa des hl. Thomas fussen, auch der Katechismus des Konzils von Trient fleissig gelesen und in der Exegese zwar die jetzt die Welt beunruhigenden Interpretationen der hl. Schrift vermieden, aber die Schüler doch mit den Fortschritten der Bibelkritik bekannt gemacht werden. Beim Studium der Kirchengeschichte sei nicht zu vergessen, dass dieselbe eine Vereinigung dogmatischer Thatsachen in sich schliesse, welche sich dem Glauben auferlegen. Das menschliche Element in derselben solle aber mit grosser Ehrlichkeit vorgetragen werden, denn Gott bedürfe unserer Lügen nicht. So aufgefasst, stelle allerdings die Kirchengeschichte eine Demonstration der Göttlichkeit der Kirche dar. Diese Studien müssen die Kenntniss des Kirchenrechts vervollständigen, damit den Priestern die Rechte des Papstes und der Bischöfe nicht unbekannt bleiben.

Der heilige Vater lobt dann weiter die Thätigkeit der Priester, welche, der Encyclica Rerum novarum gehorsam, zum Volke gehen, Patronage, Cercles, Ruralkassen, Assistenz-

und Anstellungsbureaux gründen und durch ihre Schriften oder Zeitungsartikel den Beweis dafür liefern, dass sie Verständniss für die Bedürfnisse der Zeit besitzen. Indessen soll ihr Eifer mit Klugheit, Vorsicht und Reinheit der Absichten gepaart sein und die den Bischöfen zu zollende Ehrfurcht in keiner Weise verletzt werden. Nichts soll ohne die Bischöfe geschehen. Die Priester sollen auf diejenigen nicht hören, welche den Zwist in die Kirche hineintragen, indem sie die Bischöfe angreifen und verleumden.»

Im deutschen Reichstage fand am 25. Januar wieder eine der bereits üblich gewordenen Jesuitendebatten statt. Der Reichstag nahm nochmals einen Antrag auf Aufhebung, resp. Beschränkung des Jesuitenverbotes an, obwohl der Bundesrath auf den letzten diesfälligen Beschluss von 1897 noch nicht einmal eingetreten war. Hiebei wurde von einem nationalliberalen Redner auch auf die Schweiz verwiesen. Der «Bund» bemerkt hiezu:

«Sehr richtig bemerkte Hieber, dass die Katholiken in der Schweiz für die Aufhebung des Jesuitenartikels keine Agitation entfalten, weil sie wissen, dass sie dann auf eine geradezu elementare Volksbewegung stossen würden. In der That wagen unsere ultramontanen Blätter nur von Zeit zu Zeit ganz schüchtern die Aufhebung des Jesuitenartikels anzutönen, hüten sich aber sehr davor, etwa von dem Rechte der Volksinitiative Gebrauch zu machen und eine Verfassungsrevision im Sinne der Wiederzulassung der Jesuiten zu beantragen. Nicht zutreffend aber ist die weitere Bemerkung Hiebers, dass eine solche Bewegung in der Schweiz nur Wasser auf die Mühle der Sozialdemokraten treiben würde. Wie sich unsere schweizerischen Sozialdemokraten zu einem Antrage auf Aufhebung des Jesuitenverbotes stellen würden, kann heute nicht bestimmt werden. An Doktrinarismus geben ihre Führer den deutschen Sozialdemokraten nichts nach, und es ist daher wohl möglich, dass einzelne von ihnen, dem Beispiele ihrer deutschen Gesinnungsgenossen folgend, die Parole

auf Zustimmung zu einem Antrage auf Wiederzulassung der Jesuiten ausgeben würden. Aber die Partei als solche würde sich doch zweimal besinnen, dieser Parole zu folgen, weil sie wissen muss, dass ihr eine solche Stellungnahme parteitaktisch zum grössten Nachtheil gereichen würde. Sicher ist, dass die schweizerische Sozialdemokratie in einem solchen Kampfe überhaupt keine bedeutende Rolle spielen würde. Der Kampf würde zwischen Protestantismus und Liberalismus einerseits und Ultramontanismus andererseits, zwischen den Prinzipien der Geistesfreiheit und der geistigen Knechtschaft ausgefochten werden, und der Gewinn — das ist sicher — käme dem Liberalismus zu Gute, nicht der Sozialdemokratie, die dabei ganz in den Hintergrund treten würde, welches auch ihre Stellungnahme sein sollte. Im Falle einer offenen Parteinahme für die Jesuiten würde zweifellos die schweizerische Sozialdemokratie eine gewaltige Einbusse an Ansehen und Einfluss erleiden.»

Nach unserem Dafürhalten würde ein solcher Antrag höchstens bei Anlass einer Totalrevision der eidgenössischen Bundesverfassung möglich und auch dann noch nicht erfolgreich sein.

Gegen die «katholische Sozialdemokratie» erheben sich im Schosse der katholischen Kirche immer mehr Stimmen. Eine derselben sagt bei Anlass der Suspension des belgischen Abbé Daëns durch seinen Oberen, den Bischof von Gent:

«So viel ist an der Hand dieser neuesten belgischen Händel ersichtlich, dass

1. die Beschäftigung der Seelsorgegeistlichkeit mit der praktischen Politik gefahrvoll für den, der sie treibt, und für das kirchliche Gemeinwesen ist;

2. dass die «christliche Demokratie» eine Bewegung ist, welche, früher oder später, ihre Träger durchweg in Konflikt mit der kirchlichen Disciplin bringt und welche, ihrer ganzen Natur nach, dem Wesen und der Idee der Kirche entgegengesetzt ist. Vor vierzig Jahren noch waren das selbstverständliche Dinge: heute läuft der wirklich konser-

vative Katholik, welcher an diesen Sätzen festhält, Gefahr, von einer approbirten Presse zerrissen und als Gegner der «Kirche» ausgeschrieen zu werden. So nahe sind wir dem Abgrund gekommen.

Ehre jeder Stimme, welche sich gegen die neueste Modekrankheit erhebt. Schon mehr als einmal haben wir Gelegenheit gehabt, die Aeusserungen des Erzbischofs von Lyon, Kardinal Coullié, anzuführen, eines der wenigen Prälaten, welche angesichts des herrschenden Windes Muth und Charakter genug haben, der demokratischen Verseuchung und der Fälschung der kirchlichen Idee entgegenzutreten. Zu Neujahr hat der Kardinal seinen Klerus abermals mit einem Anschreiben erfreut, aus dem wir mit Vergnügen den folgenden Passus ausziehen: Er wendet sich gegen die von der «Démocratie chrétienne» eingeschmuggelte Vorstellung, als sei das Heil der Seelen und die Zukunft der Kirche nicht von den in ihr geordneten Heilswegen und Heilsmitteln, sondern ganz oder hauptsächlich nur mehr von der Betheiligung an den sozialen Aufgaben und dem Mitmachen an den Experimenten der modernen Sozialpolitik zu erwarten. «Nous pouvons courir,» sagt der Kirchenfürst, «un autre danger: oublier la puissance divine des moyens de sanctification mis à notre disposition par le souverain Prêtre, et croire que nous devons les remplacer, remarquez le mot, par des industries nouvelles. Le zèle le plus ardent peut tomber dans cette illusion. Plusieurs fois déjà nous avons touché cette question délicate. Il nous semble utile d'y revenir, pour vous indiquer le chemin de la sagesse et de la verité.»

«L'arsénal inépuisable et nécessaire du prêtre à l'heure actuelle comme dans tous les temps, c'est la vie, ce sont les exemples, c'est la doctrine de Notre-Seigneur Jésus-Christ, c'est la sainteté personnelle, c'est le respect et l'obéissance, à qui sont dus respect et obéissance, c'est la vie surnaturelle inspirant tous nos actes et toutes nos pensées: sine me nihil potestis facere.»

«Nous pouvons faire du bruit par l'éloquence, par une activité naturelle: ce bruit ne fait aucun bien et le vrai bien ne fait pas de bruit.»

Seit langer Zeit haben wir kein Pastorale gelesen, welches uns also aus der Seele herausgeschrieben wäre: aus diesen Worten steigt das Ideal des Seelsorgers empor, wie er in Sammlung des Geistes, entfernt von dem Lärme der Welt, dem Gebet und dem Studium ergeben, selbstlos, nur das Heil seiner eigenen Seele und das der ihm anvertrauten Gemeinde sucht! Welch ein Gegensatz gegen jene geistlichen Hetzer und Politicanti, welche statt der Seelsorge Wahlgeschäfte treiben, die Kanzel vernachlässigen, um die Tribüne der Volksversammlungen zu besteigen, ihre Theologie an den Nagel hängen, um Zeitungen zu redigiren, und die Sterbenden ohne den Trost der Religion lassen, weil sie eine Zeitungsnummer fertig zu stellen oder für den Landtag zu wählen haben! Wir Alten haben noch einen Klerus gekannt, dessen Erscheinung Ruhe und Würde ausprägte und in dessen Antlitz man die Sammlung und den heiteren Frieden eines in Gott lebenden Gemüthes las und bewunderte. Jetzt gehe man auf die Bahnhöfe und sehe an gewissen Tagen eine junge Klerisei zusammenströmen, deren herrisches, unbescheidenes und fanatisches Wesen alle Welt abstösst und unter denen man Köpfen begegnet, in denen mit tiefen Zügen die Leidenschaften des politischen Hasses und der Hochmuth der Fraktionsherrlichkeit eingegraben sind. Von dem, was man im kanonischen Recht ehedem die Residenzpflicht nannte, haben diese jungen Herren keine Ahnung mehr.

Das religiöse Prinzip gleicht Herkules im Kampf mit Antäus: solange es sich in idealer Reinheit erhält, ist es unbesiegbar; sowie es mit dem Gegenstand seines Ringens die Erde berührt, nimmt es an der Schwäche, Verweslichkeit und Korruption aller irdischen Dinge theil.»

Damit stimmt offenbar auch die päpstliche Encyclica an die Franzosen gänzlich überein, so dass diese Modekrankheit vielleicht allmählig wieder im Schosse der katholischen, ihrer Natur nach durchaus konservativen Kirche verschwinden wird.

Der «46. Katholikentag» in Deutschland, welcher diesmal anfangs September in Neisse (Schlesien) statt hatte, fand

grosse Theilnahme und einen so animirten Verlauf, dass die nächste Vereinigung in der Reichshauptstadt Berlin stattfinden soll. Selbst die nationalliberalen protestantischen Blätter Deutschlands fangen an, von «imponirenden» Versammlungen zu sprechen und darüber weitläufig zu berichten. Es ist das Unschöne an dem Liberalismus — hängt aber mit der bloss naturwissenschaftlichen Weltanschauung vieler seiner Führer zusammen — dass er gegen alles Kleine und Schwache recht hochmüthig ist, gegen das Starke aber sofort sehr unterwürfig wird und überhaupt nicht das Recht, sondern die Macht in erster Linie respektirt. Daher wurde er s. Z. in Deutschland von Bismarck «an die Wand gedrückt» und kann sich jetzt dafür nicht genug thun an Huldigungen gegen diesen einst verspotteten «Junker», der ihm allerdings mehr als gewachsen war. Ohne sehr feste sittliche Grundsätze — nicht naturwissenschaftliche — hat kein politisches System Ausdauer gegen Junkerthum und Kirchengewalt. Das wird der Liberalismus überall, in Deutschland, Frankreich, England, Belgien, Italien noch lernen müssen, vielleicht auch bis auf einen gewissen Grad sogar bei uns.

Am 24. Dezember dieses Jahres findet die Inauguration eines «Jubeljahres» statt, die seit 1825 nicht mehr vorgekommen ist. Es wird dabei unter Assistenz des Papstes die grosse Bronzethüre von Sankt Peter, die in gewöhnlichen Zeiten vermauert ist, geöffnet werden.

Der Alt-Katholizismus in der Schweiz erlitt einen grossen persönlichen Verlust durch den Hinschied eines seiner wesentlichsten Urheber, Dr. Weibel in Luzern, dagegen starke Förderung durch ein Urtheil des Bundesgerichts, wonach der christkatholischen Genossenschaft St. Gallen der Charakter einer öffentlich-rechtlichen Korporation zugesprochen wurde, den

ihr die dortige Gesetzgebung hatte verweigern wollen. Es ist damit eine bedeutende staatsrechtliche Frage ein für alle Male, und unseres Erachtens richtig, gelöst.

Von der Döllinger-Biographie Professor Friedrich's ist der 2. Band herausgekommen, in dem sich u. a. die Notiz findet, dass Döllinger in seinen späteren Lebensjahren noch beabsichtigt habe, den Protestanten eine Art von verspäteter Satisfaktion für sein berühmtes, oder vielleicht besser gesagt berüchtigtes Werk über «Die Reformation» zu geben, dessen erster Band 1845/46 erschien und worin er alles zusammentrug, was etwa Böses oder Schlechtes über die Reformation gesagt werden kann, ohne der Wahrheit anders, als durch Verschweigen, Abbruch zu thun. Es ist das die perfide Art Geschichte zu schreiben, die Jansen zu seiner Berühmtheit verholfen hat und die schärfere Missbilligung finden sollte, als es bisher geschieht. Das Gute und Schlechte ist in der Geschichte der Völker, wie übrigens auch im einzelnen Menschenleben, so sehr gemischt, dass man aus jedem bedeutenderen Menschen beinahe einen Bösewicht machen kann, wenn man nur seine Mängel und Schwächen aufzählt und klug gruppirt, oder einen Heiligen, sobald das Gegentheil geschieht. In dieser Weise wird jetzt vielfach geschrieben, das sind die Darstellungen Goethe's in der Art Düntzer's, oder Bismarck's in der Art Kohl's, oder die Beurtheilung der Engländer und Boeren, wie wir sie leider jetzt gerade von der Feder Ed. Naville's in unserem eigenen Lande erleben müssen. Die Perfidie besteht darin, dass man, wie es Jansen stets siegreich gegen seine Gegner gethan hat, für jede Behauptung etwelche an und für sich gute Beweistitel vorlegen kann und damit alle weniger Gelehrten verblüfft und augenblicklich zum Schweigen bringt, bis sie sich mit ähnlichem Material wieder zur Gegenwehr gesammelt haben. Der

2. und 3. Band der Döllinger'schen angeblichen Reformationsgeschichte fiel dann übrigens verdientermassen in die Jahre 1847 und 1848 und fand daher keinen buchhändlerischen Erfolg. Wie es scheint, beabsichtigte er später, ein ähnliches Werk über die Zustände der römisch-katholischen Kirche «auf Grund eines gleich reichen Materials» (das unzweifelhaft existirt) zu schreiben, welches «die Protestanten versöhnen und beide Theile zur Selbsterkenntniss auffordern» sollte. Wir bedauern unsererseits nicht, dass es nicht geschrieben worden ist, und gestehen offen, dass wir diese gelehrten Charaktere, die mit unendlichem Sammelfleiss den «Unmündigen» Waffen zur gegenseitigen Bekämpfung liefern», nicht für richtige Gelehrte und auch nicht für gute Menschen ansehen.

In der protestantischen Kirche ist zu Ende des 19. Jahrhunderts das, was ausserhalb der «Kirche» geschieht, einstweilen noch bedeutend erfreulicher, als das, was ihrer offiziellen Funktion angehört. Doch regt sich auch wieder etwas mehr Leben in ihr, da sie wenigstens dasselbe nicht mehr unterdrücken kann und will, wo es vorhanden ist, sondern wenn auch nicht einen starken gemeinsamen Glauben und Glaubenszusammenhang besitzt, so doch die nöthige Freiheit für die Entwicklung der individuellen Ueberzeugungen gewährt, was vielleicht doch das Allerwichtigste auf diesem Gebiete des Denkens und Fühlens ist. Das bildet ihre Stärke und ihre unvergängliche Berechtigung.

Offiziell beschloss die Zürcher Kantonssynode unter Namensaufruf mit 63 gegen 53 Stimmen, dass die Taufe keine Voraussetzung der Zugehörigkeit zu der zürcherischen Landeskirche bilden solle. Als Mitglied derselben wird jeder evangelische Einwohner des Kantons betrachtet, der nicht den Austritt, oder die Nichtzugehörigkeit erklärt. Eine herrliche Definition einer Kirche.

Das ist vorläufig der offizielle Abschluss des Werkes Zwingli's, schlimmer als Kappel, aber nicht das Ende.

Das Bundesgericht hat seinerseits den biblischen Unterricht in den Lehrplänen der aargauischen Schulen als Fakultativfach erklärt, so dass nun nach Artikel 49 der Bundesverfassung jeder Inhaber der väterlichen Gewalt seine Kinder und Mündel davon fernhalten darf. Auch die Ehescheidungspraxis dieses obersten Gerichtshofes ist stets schlimm genug und wird mit Sicherheit zu einer Revision der bezüglichen Artikel des eidg. Ehegesetzes führen müssen, die dies zunächst verschulden. Weit schlimmer allerdings steht es damit noch in dem protestantischen Amerika, wo auch die Eheschliessung eine verwahrloste ist. Ein Zeitungsbericht darüber sagt:

«Le premier pasteur venu, sans autre caractère officiel que celui d'avoir été choisi par les membres d'une église quelconque, éclose d'hier peut-être, ne comptât-elle qu'une douzaine d'adhérents, le premier pasteur venu, par cela seul qu'il se prétend pasteur, crée le lien le plus solennel de la vie entre deux individus qui recourent à son ministère, sans le moindre avertissement préalable. D'aucuns, réveillés abruptement, fonctionnent ainsi au saut du lit. De là, d'innombrables cas de bigamie, de trigamie, de tétragamie, etc., et dans les Etats qui admettent le divorce, des séparations plus innombrables et plus scandaleuses encore. Certains Etats du nord-ouest sont connus comme usines à divorce, et l'on y court de loin solliciter leurs bons offices. Inutile de dire que mariages et divorces se paient en raison même de la légèreté avec laquelle ils sont prononcés.

Or, voici que le 21 juin, l'association des Pasteurs congrégationalistes du Connecticut, se préoccupant de cet état de choses, a décidé de provoquer un mouvement de réforme dans l'Union entière, et de demander le concours de la Société générale du barreau américain, aux fins d'obtenir une législation plus prudente et plus digne d'un peuple civilisé.»

Die letzte Ursache aller dieser Uebelstände liegt allerdings darin, dass die Reformation selbst zu weit ging, indem sie die Ehe des sakramentalen Charakters gänzlich entkleidete, während sie in Wirklichkeit das heiligste und unverletzlichste von allen menschlichen Banden ist und bleiben sollte.

In einem starken Gegensatz hiezu steht in Amerika eine ausserordentliche Empfänglichkeit des Protestantismus für «Erweckungen» oder «religiöse Schriften». Eine kleine Broschüre «in His Steps» erreichte in diesem Jahre eine Verbreitung von, wie behauptet wird, 6 Millionen Exemplaren, den grössten buchhändlerischen Erfolg seit «Uncle Tom's cabin». Und doch wird mit uns jeder europäische Leser sagen müssen, dass sie das Christenthum in ziemlich rosenrother Färbung darstellt, so wie es in Wirklichkeit gegenüber den gewaltigen Mächten, die in und ausser dem Menschen ihm entgegenstehen, gar nicht ist, und die Erfolge mit etwas kindlichen und höchst unwahrscheinlichen Mitteln erzielt.

In England wurde am 25. April der 300jährige Geburtstag seines grössten Helden, Oliver Cromwell, ohne besondere Theilnahme des Volkes gefeiert, und doch ist die ganze weltgeschichtliche Grösse dieser Nation, die trotz ihrer jetzigen Imperialpolitik stets bestehen bleibt, das Werk dieses Mannes und seiner kurzen Regierungszeit, die unvergängliche Spuren hinterlassen hat. Vielleicht wird man ihn nach weiteren 100 Jahren besser feiern, wenn die Chamberlain'sche Politik ihre Früchte gezeitigt und England wieder auf den Staatsbestand reduzirt haben wird, den es damals hatte, während die weiter abliegenden Reichstheile sich von ihm emanzipirt haben. So sieht es wenigstens dermalen aus; denn ein solches Weltreich kann man nur mit überwältigender Macht

in der Art der römischen Militärherrschaft, oder dann mit dem Respekt vor Recht und Freiheit zusammenhalten, der Liebe erzeugt. Der Boerenkrieg zeigt die Schwäche des jetzigen Englands nach beiden Seiten hin und ist daher eine unbegreifliche Thorheit, bei jedem Ausgang. In der englischen Staatskirche mehren sich die Anzeichen eines Sturmes gegen ihre immer mehr ritualistische (katholisirende) Richtung, die ganz zu der Imperialpolitik passt. Gegen dieselbe erhebt sich beharrlich ein gewisser John Kensit, der gegenüber dem Bischof von London jetzt ungefähr die gleiche Rolle spielt, wie im Jahre 1637, bei den Anfängen der grossen Revolution, Jenny Geddes gegenüber dem Dean of Edinburgh.[1]) Nachdem alle seine öffentlichen Briefe an verschiedene anglikanische Bischöfe keine Wirkung auf dieselben hatte, veranstaltete er mit seinem Bruder in verschiedenen Städten Englands grosse Protest-Meetings, welche das Parlament bewogen, am 30. Mai einen drohenden Beschluss zur Aufrechthaltung der englischen Nationalkirche zu erlassen, und sogar die Erzbischöfe, in einer Konferenz in Lambeth Palace, ihren Untergebenen wenigstens zu rathen (immer noch nicht zu befehlen), von ihrer illegalen Praxis abzustehen. Dagegen werden dieselben von der «church association» ermuntert, diesen Rath als einen nicht ernstgemeinten zu betrachten und fortzufahren — bis zu dem Abgrund, der im nächsten Jahrhundert mit Sicherheit diese unnütze und kostspielige Staatskirche, vielleicht mit dem Königthum selber verschlingt.

Protestantische Mission. Die Berichte aus Kamerun sind diesmal erheblich tiefer gestimmt, als wir es in früheren Jahren gewohnt waren. Auf beiden Seiten, bei der Mission wie bei den Eingeborenen, ist etwas wie eine

[1]) Carlyle, Oliver Cromwell's letters and speeches I, 137.

Enttäuschung eingetreten. Die Mission, die anfänglich mit Freuden aufgenommen wurde und sich zur Hoffnung auf baldigen grossen Erfolg berechtigt glaubte, findet jetzt die Leute im Grunde ihres Herzens unempfänglicher und gleichgültiger, als sie zuerst schienen.

«Die Missionare sehen immer tiefer in die entsetzliche Versunkenheit dieser Negerstämme hinein und erfahren es immer mehr, dass auch auf diesem zuerst ungewöhnlich hoffnungsvollen Arbeitsfeld eine mühsame Geduldsarbeit nothwendig ist, wenn nicht nur eine äusserliche Christianisirungsarbeit gethan werden, sondern das Wort Gottes in seiner Herz und Leben erneuernden Macht zur Geltung kommen soll. Die Neger hinwiederum scheinen an vielen Orten in demselben Mass gleichgültiger zu werden, als sie erkennen, dass ihnen die evangelische Mission in erster Linie geistliche Güter und nicht die irdischen Vortheile einer höheren Kultur, für welche sie nicht nur auf die Mission angewiesen sind, bringen will. Demgemäss zeigt sich auch in den Gemeinden vielfach ein Rückschlag, der freilich nicht allein auf jene Enttäuschung zurückzuführen sein wird, sondern sich auch erklärt aus dem natürlichen Nachlassen einer anfänglichen Begeisterung, dem Wiederaufleben des alten heidnischen Sinnes und dem Ueberhandnehmen schädlicher Einflüsse von Europa her. Was der Branntwein thut, ist bekannt, aber auch an sich harmlose europäische Produkte, die nützlich und nothwendig sind, den Fleiss der Eingeborenen zu reizen, können wieder schädlich wirken, indem sie eine Habsucht erzeugen, die gern zu unlautern Mitteln greift. Die Bakwiri im Gebirg, unter denen von Buea aus gearbeitet wird, sind fast hoffnungslos gleichgültig und unempfindlich, obwohl sie den Missionar nicht ungern haben; für seine Botschaft haben sie keine Ohren, und nur mit grösster Mühe bringt er in einem Dorfe wenige Zuhörer zusammen. Besonders trüb werden die Aussichten in Buea durch die, von der ungeheuren Ausdehnung der Plantagenwirtschaft an den Abhängen des Gebirges, dem Bakwirivolk drohende Gefahr. Es handelt sich für die Bakwiri um den Verlust ihres Landes und ihrer wirthschaftlichen Selbständigkeit. Soweit sie sich überhaupt in ihren bisherigen Wohnsitzen halten

können oder wollen, droht ihnen die Gefahr, in eine auch für ihr religiöses und sittliches Gedeihen unheilvolle Abhängigkeit von den Weissen zu gerathen.»

Auf dem ganzen Gebiet der Basler-Mission befinden sich jetzt 38,637 eingeborene Christen, eine doch noch nicht sehr grosse Zahl. Die jährlichen Ausgaben betragen dermalen etwas über $1^1/_2$ Millionen Franken, mit einem beträchtlichen Defizit, das wesentlich von den grossen Kosten für die verheirateten Missionäre herrührt. Es ist für die Missionsverwaltung sehr schwer, daran etwas zu ändern; das müsste der Geist thun, der in den jungen Leuten lebt, die diesen entsagungsreichen Beruf ergreifen wollen.

Aeusserlich viel sichtbarere Fortschritte macht die Heilsarmee, welche in diesem Jahre in London eine grosse Ausstellung veranstaltete. Ein Zeitungsbericht darüber lautete wie folgt:

«Zunächst fallen beim Eingang durch die riesige Arkade die vielen dem Betriebswesen gewidmeten Geschäftsstellen auf. Da sind: die Bau-Abtheilungen, welche in allen Ländern der Erde die Errichtung von «Kasernen», Versammlungshäusern und Asylen der verschiedensten Art für die Zwecke dieser Körperschaft zu leiten haben; dann ein Bankgeschäft, eine Apotheke, eine Fabrik von Musikinstrumenten, eine Sammelstelle für verloren gegangene Kinder, ein Aufnahmeraum für neu hinzutretende Mitglieder, in dem jedoch auch jedem Bekümmerten Rath oder wenigstens Trost gespendet wird. Der Eingangsweg erweitert sich zu einem grossen freien Platz, wo in sauberen Gehegen wahre Musterexemplare von Kühen, Kälbern, Pferden, Fohlen, Schweinen, Schafen und Eseln, die auf eigenen Kolonien gezüchtet werden, ausgestellt sind. Der Hühnerhof, die Gemüse- und Obstausstellung schliessen sich an und zeigen, dass auch die niedrigst stehenden Menschen zu nützlicher Arbeit veranlasst werden können. Es ist nicht zu leugnen, dass bei der Verkommenheit von Hunderttausenden der englischen Bevölkerung, um die sich nie ein Mensch, sei's Geistlicher oder Laie, beküm-

mert, das Eingreifen der Heilsarmee sich geradezu als eine Segensthat erweist. Das Wirken der Heilsarmee unter den versumpften, halb thierischen Geschöpfen der Londoner «Slums» wird in einer Reihe von Szenen veranschaulicht, die in einem geräumigen Theater aufgeführt werden. Sieht man diese Abart von Menschen, so begreift man bis zu einem gewissen Grade die lächerlichen und grotesken Aeusserlichkeiten der Heilsarmee —, sie sind eben ein Mittel, erst die Aufmerksamkeit dieser Verlorenen zu erregen und dann ein Verständniss bei ihnen anzubahnen. Nicht weniger als 44,960 Besuche haben die Frauen dieser Organisation im letzten Jahre bei Kranken und Hungernden der «Slums» gemacht. Das spricht für sich selbst. Besonderes Interesse erregen dann weiter die verschiedenen fremdländischen Abtheilungen der Ausstellung. Schmucke Holländerinnen in ihrer kleidsamen Tracht — die alle Schwestern der Heilsarmee sind —, verkaufen allerlei holländisches Steingut und Käse. Eine Windmühle dreht lustig ihre Flügel, und ein nettes Fischerboot ist eben vom Fang heimgekehrt. Dänemark ist durch ein Farmhaus und eine Meierei vertreten, Deutschland durch die getreue Nachbildung des Luther-Zimmers auf der Wartburg, Australien durch Modelle der verschiedenen Rettungshäuser, Kinderheime u. s. w. Am interessantesten ist vielleicht die Vertretung von Afrika durch einen Zulu-Kraal mit den dort beliebten Hausthieren — bissigen Affen und sanften Lamas. Die Zulus wurden uns als eifrige Anhänger der Heilsarmee vorgestellt. So sind viele Länder diesseits und jenseits des Meeres durch irgend etwas Typisches oder durch Modelle der Versammlungshäuser u. s. w. der Heilsarmee vertreten. Breite Treppen hinaufsteigend, gelangt man in die riesigen Räume, in denen der Stoff für die Uniformen der Heilsarmee gewoben und verarbeitet wird. Man wandert durch die Arbeitsräume, wo Hüte und Mützen hergestellt werden, durch die Wäscheabtheilung, die Kinderspielplätze und Lehrräume, die Druckereien und Buchbindereien, wo sowohl Arbeiter wie Leiter Mitglieder der Heilsarmee sind, die so den Verlorenen Verständniss, Kleidung, Nahrung, Arbeit und Vergnügen gibt durch deren eigene Kraft. Die Heilsarmee besitzt sieben Zeitungen und zeigt an allerliebsten Gegenständen, wie z. B.

an dauerhaften, aus gepresstem Papier gemachten Spazierstöcken, dass sie selbst ihre Makulatur praktisch wieder zu verwerthen weiss. Die Abtheilung für Frauenthätigkeit ist besonders reich ausgestattet, von jeder Art von Handarbeit anfangend bis zu den Modellen der Krankenhäuser und Gefängnisse, in denen hauptsächlich Frauen walten. Eine anschliessende Galerie birgt noch eine angenehme Ueberraschung — riesige Wandbilder, Landschaften aus Palästina, Bethlehem, Gethsemane, der Blick über Jerusalem, der Oelberg, die Grabeskirche u. s. w., die alle sehr lebensvoll gemalt sind. Am wenigsten befriedigen die musikalischen Leistungen, die in der Ausstellung zu hören sind. Um sie würdigen zu können, muss man das robuste Christenthum und das derbe Trommelfell eines englischen Soldaten der Salvation Army besitzen. Die sozialen Gesammtleistungen der Heilsarmee, wie sie sich aus dieser Ausstellung ergeben, sind indess, wie gesagt, erfreulicher Art. Aber bei alledem kann man sich doch nicht eines Gedankens erwehren, der für die Würde der Menschheit etwas beschämendes hat — nämlich, dass es in dem sich mit seinem Reichthum und seiner Bildung brüstenden England — und England ist ja das Hauptarbeitsfeld der Heilsarmee — eine so unsäglich niedrige Kultur gibt, die es möglich, vielleicht auch nothwendig macht, die tief Verkommenen durch so groteske und mit dem wahren Geiste des Christenthums in so schreiendem Widerspruch stehende Mittel «dem Teufel zu entreissen», wie die bizarre Organisation der Salvation Army es thut.»

Wir sind unsererseits der Meinung, dass es hier heisst: Hülfe unter allen Umständen, so, wie es überhaupt möglich ist. Dass aber für die gänzlich verkommenden und von Jedermann sonst beinahe aufgegebenen Klassen der Bevölkerung in dieser thatkräftigen Gesellschaft eine Hülfe, wie keine sonst bestehende, erschienen ist, das kann Niemand mehr leugnen, der nicht die Augen absichtlich vor der Wahrheit verschliessen will, oder überhaupt nichts von der Sache kennt. Wir glauben ferner, dass auch das ursprünglichste Christenthum unter der Sklavenbevölkerung der verdorbenen grossen Städte

nicht einen viel besseren Eindruck hinterlassen haben wird. Und dennoch ist es der erste Anstoss zu dem grössten Fortschritt gewesen, den bisher die Welt gemacht hat.

Aus der sonst ziemlich stagnirenden griechisch-orthodoxen Kirche (die uns im Uebrigen auch wenig berührt) brachte der Temps folgenden Bericht über ein drohendes Schisma zwischen dem ökumenischen Patriarchat von Konstantinopel, das die eigentlich legale Centralautorität ist, und dem heiligen Synod von Russland, der in dem wesentlichen Territorium derselben die thatsächliche kirchliche Gewalt ausübt. Derselbe lautet:

«Il y a quelques semaines, une députation de la grande secte religieuse des Raskolniks, qui compte vingt-cinq millions de membres en Russie, vint à Constantinople pour soumettre au patriarcat œcuménique, qui est l'autorité suprême de toute l'orthodoxie, un long mémoire par lequel les Raskolniks sollicitaient du saint-synode du Phanar de reconnaître le sacerdoce des membres de leur clergé, c'est-à-dire de proclamer la légalité et le caractère sacré de l'ordination de leurs prêtres, légalité que le saint-synode de Russie refuse toujours de reconnaître, en considérant les Raskolniks comme schismatiques. Le patriarcat ne pouvait pas ne pas prendre en considération la demande de vingt-cinq millions de chrétiens qui se disent plus orthodoxes que le reste des Russes, qui s'intitulent vieux-croyants, et qui repoussent les innovations apportées par Nicon, métropolite de Moscou, et autres prélats russes en 1567 et depuis, innovations qui, d'après les Raskolniks, ont changé le type originel de l'Eglise russe. C'est ainsi que pensaient les membres de la députation et leurs commettants, et, en effet, leur pensée était assez juste, car le patriarcat a pris en sérieuse considération cette demande et chargea une commission nommée ad hoc et composée de plusieurs prélats, sous la présidence du métropolite de Rhodes, d'examiner la question et d'adresser un rapport au saint-synode, qui statuera en dernier ressort. Les Raskolniks se disent bons orthodoxes et ne reconnaissent pas le saint-synode

de Russie comme un corps ecclésiastique légalement constitué. Ils évitent d'avoir des relations avec le clergé russe, mais ils recherchent, au contraire, la bénédiction donnée par des prêtres ou évêques grecs, roumains, serbes et autres orthodoxes. Ils espèrent d'autant plus que l'Eglise du Phanar reconnaîtra le sacerdoce de leur clergé, que ce sacerdoce lui vient d'un prélat appartenant au trône œcuménique, le métropolite de Bosnie, Ambroise, qui avait ordonné les premiers prêtres et sacré les premiers évêques des Raskolniks.»

Der Kaiser hatte inzwischen dem Oberprokurator des russischen Synod Pobjedonoszew, der nicht nur diese Sekte, sondern auch Millionen von Protestanten und Juden in dem weiten Reiche zur Verzweiflung getrieben hat, seine Anerkennung für eine Auseinanderlegung seiner Grundsätze in einem Buche «Questions religieuses, sociales et politiques» ausgesprochen.

Selbst der sonst bisher so passive und indolente Islam fängt unter der engeren Berührung mit den christlichen Nationen an, agressiv zu werden und benutzt dazu u. a. bereits Berliner Zeitungen. Eine solche brachte in diesem Jahre einen Artikel eines Egypters, Mustafa Kamel, der den «Panislamismus» und das Aufhören der türkischen Toleranz predigt, die bisher den Christen im Orient ihre Religion und ihre Sitten gelassen haben, mit Ausnahme des nothwendigen «im Zaumhaltens» der insurgirten Armenier! Unter dieser «muselmännischen Langmuth» und unter der irrigen Tendenz die westliche Kultur in den Osten einzuführen, habe bisher die orientalische Welt geseufzt, nun sei es Zeit, umzukehren und sich um den türkischen Sultan, als den Chef des Panislamismus zu schaaren.

Direkt hat der Artikel natürlich eine politische, speziell gegen England gerichtete Tendenz; es wäre aber unbegründet, darin nicht auch ein charakteristisches Symptom der Jahr-

hundertwende zu erblicken, die auf dem Gebiet aller Religionen eine gewisse stärkere Betonung des Glaubens mit sich zu führen scheint.

Betreffend die Juden werden wir uns bei dem sogenannten «Zionismus» nicht weiter aufhalten, den einige «Reformjuden» in Scene gesetzt hatten, und der bereits nach zwei Jahren kläglich im Sande zu verlaufen droht. Nicht bloss aus Mangel an Geld- und Machtmitteln, sondern vor allem, weil derselbe ganz gegen den Geist der Geschichte dieses Volkes geht. Jetzt ist es genau so geworden, wie es in ihren eigenen Geschichtsquellen I. Kön. IX, 6, 7, oder III. Mos. XXVI, 14—39 zu lesen ist, und wenn sie es besser haben wollen, so müssen sie zuerst — statt aller anderen frucht- und segenslosen Versuche, ihrem Propheten Jeremias L, 4, 7, 20 folgen; dann wird auch III. Mos. XXVI, 40—45 kommen; anders kommt ihre Erlösung aus dem «Galuth» nicht.

Für uns aber ist kein Grund vorhanden, dieses Volk, dem wir so unendlich viel Gutes, ja das Beste, was wir an geistigen Gütern haben, verdanken (Besseres sogar noch als den Griechen und Römern), zu quälen, oder ihm sein ohnehin schweres Schicksal noch schwerer zu machen, bloss weil einige seiner Mitglieder, und sichtlich nicht die frömmsten, nicht gerade die liebenswürdigsten Eigenschaften aufweisen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, den wir stets vertreten haben und ferner vertreten werden, auch wenn wir zu dem sonderbaren Dreyfuss-Kultus einiger unserer Mitbürger uns nicht verstehen konnten, war es im letztvergangenen Jahre sehr zu begrüssen, dass sowohl in Baden, als im deutschen Reichstag die Versuche der Thierschutzvereine, als gewöhnlicher Vorhut der Antisemiten, das Schächten verbieten zu lassen, ein entschiedenes Fiasco erlebten. Der Bericht aus Baden lautet:

«Unsere beiden Ständekammern gingen am 21. d. M. hinsichtlich einer Petition des badischen Thierschutzvereins, das Verbot des Schächtens von Schlachtthieren betreffend, zur Tagesordnung über. Die über diese Angelegenheit geführte lebhafte Debatte spitzte sich auf die beiden Fragen zu, ob das Schächten eine Thierquälerei sei, und ob das Verbot des Schächtens einen Eingriff in religiöse Gebräuche, somit eine Gewissensbedrückung bedeute. Die erste Frage wurde auf Grund von 253 wissenschaftlichen Gutachten, denen sich die Versicherungen von Praktikern anschlossen, verneint, die zweite bejaht.»

Es waren dies die gleichen Gutachten, welche auch unsere eidg. Räthe überzeugten, nur nicht das irregeleitete, oder für die Sache gleichgültige schweizerische Volk, das mit seinem Verbot, neben dem sächsischen, noch immer ganz allein in dem weiten Erdenrunde steht. Ein Versuch einiger Metzger, den Juden auch die Einfuhr von geschächtetem Fleisch aus angeblichen Gesundheitsrücksichten verbieten zu lassen, führte, wie schon berichtet ist, zu einer entschiedenen Ablehnung seitens des Bundesraths.

Im deutschen Reichstag waren bei der ersten Lesung des Antrags der Antisemiten das Schächten als Thierquälerei zu verbieten, alle Parteien als solche dagegen, mit ausdrücklicher Anerkennung, dass keine Thierquälerei vorliege und dass das Schächtverbot in die Kultusvorschriften der jüdischen Mitbürger in unzulässiger Weise eingreife.

In seinem 62. Jahre starb in Südrussland der Rabbiner Joseph Rabbinowitsch, der es sich zur Lebensaufgabe gemacht, hatte, sein Volk zu dem Glauben an die Messiaseigenschaft Christi zu führen, im Uebrigen unter Beibehaltung der jüdischen Religionsgebräuche. Also, rein historisch gesprochen, ungefähr zu dem, was Christus s. Z. selbst gewollt hätte. Dass dieser «Anfang des Endes» ein sehr viel stillerer und

bescheidenerer Vorgang war, als der Zionismus, beweist für uns zum wievielten Male schon die Regel, dass alles wirklich Wahre und Grosse klein anfängt und gross endet, während das halb oder ganz Falsche stets am Anfang am bedeutendsten aussieht, weil es mit viel Reklame, Zeitungs- und Vereinswesen in Scene tritt und damit einigen einfältigen Leuten, die nichts als die Zeitungen lesen, zu imponiren versteht. Bezeichnend war, dass bei dem Tode dieses Anfängers selbst eine sehr fromme Zeitung ihren Bericht damit schloss: «Es wird sich nun zeigen, ob sein Werk auch nach seinem Tode weiterbesteht und fortschreitet». So wenig glauben in Wirklichkeit manche fromme Kreise selbst daran, dass «Gottes Verheissungen Ja und Amen sind».

Kein Wunder, dass unter solchen Umständen jeder solche Bericht und mit jedem kommenden Jahre mehr auch der heidnischen Kulte gedenken muss, mit denen wir nun ebenfalls in Berührung kommen. Wir meinen damit nicht bloss den Mormonismus, der auch bei uns immer noch unter leichtgläubigen Mädchen seine Opfer sucht, oder den ziemlich verbreiteten Spiritismus, dessen Hauptvertreter in Deutschland, Du Prel, nun die Richtigkeit seiner Anschauungen in einem anderen Leben (statt, wie er meinte, an der Pariser Weltausstellung) erproben kann, auch nicht die Buddhisten, oder Vedisten, die meistens nur der Gelehrtenkaste der sogenannten «Indologen» angehören, sondern wirklich bestehende heidnische Kulte mitten in unserer christlichen Kulturwelt.

Ueber die Mormonen wird Folgendes berichtet:

«Die Kirche der Heiligen der letzten Tage zählte nach einer in welschen Blättern erschienenen Statistik auf Beginn dieses Jahres in der Schweiz 1001 Zugehörige, die 27 Missionäre, worunter zwei «Grosspriester», nicht inbegriffen. Unter den 1001 befinden sich aber 309 Kinder unter acht Jahren. Zuwachs 1898: 132 Taufen und 34 Admissionen.

Verminderung: 57 Abgereiste, wovon 31 Ausgewanderte (nach Utah). Der «Lokalklerus» besteht aus 11 Aeltesten, 21 Priestern, 13 Lehrern und 7 «dienenden Brüdern». Es gibt 14 Gemeinden; die grösste ist Biel mit 125 Mitgliedern, dann folgt Zürich mit 124, Thun mit 116, Bern mit 82, Langnau mit 80, Herisau mit 79. In der französischen Schweiz gibt es 119 Mormonen, die sich auf die Gemeinden Genf, Lausanne und Chauxdefonds vertheilen. Die Mormonen-Missionäre hielten 1898 in der Schweiz 1103 Versammlungen, 183 Sonntagsschulstunden und 28 Bibel-Lektionen ab, machten 12,944 Hausbesuche und vertheilten 26,075 Schriften. «Präsident der schweizer. Mission» ist ein Herr Bowman.

Hier wäre zur Abwechslung etwas mehr Intoleranz am Platze.

Ueber eine Gemeinde von «Gnostikern» berichtet ein Berichterstatter des Pariser «Matin» Folgendes:

«In einem weissausgeschlagenen Saal fand Basset etwa 30 Personen vor. Auf der einen Seite die Männer in schwarzem Gesellschaftsanzug mit breiter weisser Schärpe, auf der andern die Damen in schwarzer Robe, ebenfalls mit weisser Schärpe. Ein schwarzer Vorhang trennt die Vorhalle vom Chor, in dem der Altar steht. Auf dem Vorhang leuchten in blauer Seide dem Zuschauer die Worte entgegen: «Kommet hierher, alle die ihr dürstet nach wahrer Liebe, Gott ist die Liebe». Mit einem freundlichen Lächeln führte die Sakristanin — «elle est très bien, cette petite sacristine» — den Erzähler an seinen Platz und übergab ihm das Ritual, damit er dem Gottesdienst folgen könne. Derselbe beginnt mit einem feierlichen Chorgesang in antiker Melodie und Tonfall hinter dem Vorhang:

Lucerna Pleromatis,
Lucet mei semitis;
Inclinavi cor meum,
Ad tuum eloquium.

Plötzlich theilt sich der Vorhang, der Altar wird sichtbar, in glänzendem Weiss, goldgeschmückt, in einem Lichtermeer. Der Patriarch celebrirt die Messe. Er ist ein Mann

von mittlerer Grösse, mit grauem Haar und majestätischem liebevollen Blick. Es trägt den schwarzen Rock der Katharer, an der Taille zusammengefasst mit dem grünen «Knosti», geschmückt mit 33 Schleifen, und die sattviolette orientalische Mitra. Ihm zur Seite administriren zwei Bischöfe mit Stola und Antoniuskreuz. Hinter ihnen eine Frau von strahlender Schönheit, — es ist die «Grossdiakonissa» — sie erhebt ihre Hände über einen Chor von Jungfrauen, die alle mit der Tunika und dem «Peplon» der Alten bekleidet sind. Das volle Licht fällt auf ihre weissen Gewänder, ihre blossen Arme, ihr ruhiges Angesicht, Statuen von lebendem Marmor. Der Patriarch segnet die Menge, die sich ehrfurchtsvoll verneigt, dann tritt er zur Diakonissa und spricht: «Accipe osculum pacis», worauf sie sich umarmen und küssen, dann treten die Bischöfe zu den Jungfrauen und umarmen und küssen sich, wie Vollkommene, Gläubige, Brüder und Schwestern.

Auf diese Kommunion der Seelen folgt das «Credo», welches mit enthusiastischen Bewegungen die Diakonissa vorträgt: «Ich glaube an einen Gott des Universums, einen einzigen Vater, dessen Gedanke, die heilige Ennoia, eins von aller Ewigkeit her mit ihm selbst, die Hierarchie der heiligen Aeonen hervorgebracht hat . . .

Ich glaube, dass der letzte der heiligen Aeonen, Sophia, von Liebe zum Vater erfüllt, mit Macht versuchte, emporzudringen zu ihm, aber durch das Gewicht ihres Begehrens in die untern Regionen geschleudert wurde . . .

Ich glaube, dass aus diesem Begehren geboren wurde Sophia Achamoth, die den unvollkommenen Demiurgen zur Welt brachte, den Ordner des Stoffes, den Schöpfer des Himmels und des Alls . . .

Ich glaube, dass der Aeon Christus, die Frucht des heiligen Pleroma, nachdem er die durch die Begierde der Sophia zerstörte Harmonie des Pleroma wiederhergestellt, in Jesus zur Erde herabgestiegen ist, dass beide ihm durch Inspiration die ewige Lehre des Evangeliums eingegeben, und dass sie ihn erst im Moment seines Leidens verlassen haben.

Ich glaube an die Erlösung des Weltalls in der Liebe und durch die Liebe.»

Nach diesem Credo trat die Diakonissa zurück und der Patriarch ertheilte den Segen: Perfecti und Perfectae und ihr, Hyliker[1]), die heiligen Aeonen seien mit euch!

Nun erst begann das heilige Officium, einer römisch-katholischen Messe nicht unähnlich, immerhin doch mit wesentlichen Differenzen. Feierlich wurde eine Stelle aus dem Johannes-Evangelium in griechischer Sprache recitirt, und — entzückende Vision aus einer andern Zeit — während des Officium und der Konsekration führte der Chor der Jungfrauen unter der Leitung der Diakonissa zwischen Altar und Vorhang heilige Tänze auf, deren Figuren und Bewegungen das ausdrücken, was Worte nicht mehr aussprechen können, die höchsten Symbole der Religion Valentins.»

Das Weitere dieses Kultus zu beschreiben unterlassen wir füglich und sind der Ansicht eines anderen Berichterstatters, dass das heutige Frankreich überhaupt dem alten Griechenland in der Zeit des Niederganges gleiche, als man über den Zeus spottete und gleichzeitig Wunderthätern, wie Apollonios von Tyana zuströmte.

Der Buddhismus, welcher von Schopenhauer, der eine Art Buddhist war, in die deutsche Welt eingeführt und später namentlich von Oberpräsidialrath Theodor Schultze in Potsdam vertreten wurde[2]), nimmt ebenfalls in diesem Lande der Denker zu, begünstigt durch eine weitgehende Abneigung gegen das dortige offizielle Christenthum und durch die vorläufige Richtung der Zeit auf das Zerstören, statt des Aufbauens. Es ist dafür bezeichnend, dass in einer grossen Berliner Zeitschrift folgendes zu lesen war:

«In Summa könnte man also mit dem oben erwähnten Indologen C. von Schröder den Buddhismus bezeichnen «als den

---

[1]) Hyliker ist der noch nicht in die Vollkommenheit der Gnosis erhobene, irdisch gesinnte Mensch.

[2]) Vgl. dessen Biographie von Arthur Pfeugst.

grossartigsten (religiösen) Versuch der Menschheit, durch eigene Kraft sich selbst zu erlösen». Damit hängt es aufs Engste zusammen, — und das ist der zweite Punkt, auf den hier hingewiesen sein möge, — dass der Buddhismus ein religiöses System des Atheismus ist, das einen Gott nicht kennt. In der That, wenn der Mensch immer wieder nur auf sich selbst, auf seine eigene und vor allem sittliche Kraft zurückgeführt wird, — wie sollte da wohl der Gottesbegriff möglich sein? Gerade in diesem Punkte scheint mir aber das für die europäische Kultur wichtigste und förderlichste Moment zu liegen. Der Pessimismus, als die metaphysische Grundlage des buddhistischen Systems, auch wenn er so weit umgebogen und umgedeutet wird, dass er nicht mehr ein Narkotikon für den Geist und ein Hemmniss für den Fortschritt zu sein braucht, wird sicher niemals allgemeinen Eingang finden können, er wird jedenfalls immer Gegenstand des Streites sein, wie jede ins Transcendente übergreifende metaphysische Lebensansicht. Dagegen kann vielleicht die Thatsache, dass gerade der Buddhismus, die grösste aller Kulturreligionen, ein atheistisches System ist, auch für die europäische Kulturwelt noch von grosser Bedeutung werden, insofern die nähere Kenntniss dieser Thatsache, das wachsende Verständniss derselben und ihre Ausbreitung, gewaltige Vorurtheile von Jahrtausende langer Dauer mit niederreissen helfen kann. Noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts fiel es Niemandem ein, an der Meinung zu rütteln, dass die Religion und sei sie auch auf die kahle Thatsache eines Glaubens an das Dasein Gottes reduzirt, die unumgängliche Voraussetzung aller Sittlichkeit sei, bis dann Kant die Unabhängigkeit der Moral von aller Religion, auch vom Gottesbegriff, begründete. Aber noch immer hielt alles an der Meinung fest, dass Religion in dem üblichen Sinne, d. h. vor allem die Gottesvorstellung selbst, wenigstens eine absolute psychologische und ethnologische Nothwendigkeit sei, dass es keinen Menschen und kein Volk ohne Gottesvorstellung geben könne. Da hat man aber in unseren Tagen (namentlich die Forschungsreisen von den Steinen's in Brasilien haben hier bahnbrechend gewirkt) primitive Völker entdeckt, die absolut keine Gottesvorstellung

oder dem Aehnliches besitzen. Und nun enthüllt eben das Studium des Buddhismus immer mehr, dass die Gottesvorstellung nicht einmal eine religionspsychologische Nothwendigkeit ist, dass nicht nur eine unter vielen Religionen, sondern gerade die ausgebreitetste Kulturreligion, die ca. 500 Millionen Bekenner, d. h. etwa 40 Prozent der ganzen Menschenwelt umfasst, nichts von einem Gotte weiss, wenn auch dem Stifter der Religion selbst innerhalb verschiedener entarteter Nebenbekenntnisse göttliche Ehren erwiesen werden. Wenn aber diese Thatsachen, dass Gottesvorstellung und Gottesbegriff weder eine nothwendige Vorbedingung der Sittlichkeit noch eine nothwendige Thatsache des menschlichen Bewusstseins, noch selbst eine nothwendige Vorbedingung für eine Religion sind, erst einmal allgemeinere Ausbreitung gewonnen haben werden, so ergeben sich daraus Ausblicke auf mögliche Umwälzungen in der ganzen inneren Struktur der modernen Kulturwelt, im Vergleich mit welchen selbst die grössten Veränderungen etwa in unserem oder dem vorigen Jahrhundert noch geringfügig erscheinen.»

Wir werden es gewärtigen, ob diese Bäume in den Himmel wachsen, oder ob der «Herr ihrer lacht» wie schon der zweite Psalm es sagt, der noch immer besteht, und unter dessen Stimmung, was die religiösen Angelegenheiten der Menschheit betrifft, wir in das neue Jahrhundert übergehen, welches muthmasslich diese grossen Fragen wieder für einige Zeit zu lösen haben wird.

III. Gesetzgebung und Verwaltung.

Kehren wir zu unseren Penaten zurück, nachdem die kirchlichen Angelegenheiten nothwendig stets ein wenig über die Grenzen unseres Landes hinausführen, da wir eben keine Nationalkirche haben, noch haben können, seitdem das «Mandat vom Glauben», der letzte Versuch hiezu, wir wissen nicht sollen wir sagen unglücklicher oder glücklicherweise, gescheitert ist. Denn in Religionssachen ist die Wahrheit wichtiger, als die Einheit.

Das Hauptresultat der eidgenössischen Gesetzgebungsarbeit war in diesem Jahre das dreitheilige Gesetz über die Unfall- und Krankenversicherung und Militärversicherung, wie es schliesslich in einer ausserordentlichen Sitzung der eidgenössischen Räthe, vom Nationalrath am 2. Oktober mit allen gegen Eine Stimme und 12 Enthaltungen (lauter Mitglieder der sozialistischen Partei), vom Ständerath am 5. Oktober einstimmig, angenommen wurde und im Bundesblatt Nr. 41 unter dem 11. Oktober publizirt ist. Es läuft nun zunächst die Referendumsfrist, welche am 9. Januar 1900 zu Ende geht. In dieser Zeit muss es sich entscheiden, ob das Gesetz ohne weiteres mit dem 1. Januar 1903 in Kraft tritt, oder noch die Barre einer Volksabstimmung passiren muss, um aus dem Meer in den Hafen zu gelangen. Ob dies der Fall sein wird, darüber sind die Ansichten getheilt. Gegner, um 30,000 Stimmen auszumachen, sind jedenfalls genug vorhanden, aber es wird jede organisirte Partei etwelche Bedenken haben, diese Kastanien aus dem Feuer zu holen und lieber eine andere voranschicken wollen. Das zeigten die Enthaltungen und eine etwas langathmige Erklärung, die denselben im Nationalrath beigefügt wurde, während ein einziges Mitglied den Muth besass, direkt Nein zu sagen. Sehr viele Schweizer aller politischen Parteien aber würden mit Nein stimmen, wenn es überhaupt dazu kommen sollte. Gründe dafür sind leicht zu finden. Unsererseits sind wir für Annahme, obwohl wir glauben, dass der ohnehin sehr komplizirte Staats- und Gemeindeorganismus noch viel komplizirter dadurch wird und Schwierigkeiten mit der bisherigen Genossenschafts- und Gemeinde-Armenpflege (nebst den dazu gehörigen Bürgergutsverhältnissen) nicht ausbleiben können, dass ferner eine weitere Vermehrung der ohnehin überwuchernden Bureaukratie entstehen wird und dass die finanzielle Basis immerhin etwas zu

wünschen übrig lässt. Auch zweifeln wir nicht, dass die wachgerufenen Wünsche nicht befriedigt werden, vielmehr noch neue entstehen, und dass das Gesetz nur der Anfang einer allgemeinen Alters- und Invalidenversicherung ist. Aber dem allem und was noch sonst etwa angebracht werden könnte gegenüber steht das Bild einer abgearbeiteten und kummervollen Frau mit völlig erschöpften Mitteln am Krankenlager des Ernährers der Familie, die beständige Sorge der von ihrer Arbeit lebenden Bevölkerung selbst in guten Tagen vor einem solchen Schicksal, das sie der Armenunterstützung überliefert, ebenso auch die Ungerechtigkeit und Willkür der jetzigen Haftpflichtgesetzgebung, die so nicht bleiben und auch nicht fortschreiten kann. Das muss entscheiden, trotz allen Bedenken, in einer Republik, die sich eine demokratische nennt und in solchen Dingen nicht hinter monarchischen Staaten zurückbleiben darf, wenn sie bestehen bleiben will, in der es überhaupt kein Elend geben darf, dem mit möglichen und erschwinglichen Mitteln abgeholfen werden k a n n. Etwas Muth braucht es zu grossen Dingen immer; ohne Muth kann die schweizerische Eidgenossenschaft überhaupt nicht existiren, auch in vielen anderen Richtungen. Wenn also das schweizerische Volk die angebotene Hülfe von sich stossen will, so mag es dies thun, aber auf eigene Verantwortung und Gefahr hin; w i r thun es nicht und wenn die Schwierigkeiten noch doppelt so gross wären.

Wir waren daher auch für einen dermaligen und unbedingten Beschluss mit möglichst kurzer Ausführungsfrist, dagegen nicht für das Tabakmonopol, aber nur deshalb, weil wir in einem solchen Anhängsel eine Gefährdung des Gesetzes erblickten, nicht aus Antipathie gegen dieses sehr zweckmässige und zweifellos in der Zukunft liegende Staatsmonopol.

Dass der Annahme und Durchführung dieses Gesetzes, das seit zehn vollen Jahren schon ein Haupttraktandum der Bundesversammlung bildete, einige andere ebenfalls in ihrer Art wichtige Gesetzgebungsvorlagen, namentlich das Lebensmittelgesetz, das Forstgesetz, die neue Organisation des Militärdepartements einstweilen den Vorrang einräumen mussten, war nicht zu vermeiden. Eines nach dem anderen, qui trop embrasse mal étreint. Dieser Satz dürfte überhaupt in dem ganzen Gang der eidgenössischen Gesetzgebung etwas mehr zur Geltung kommen.

Gleichzeitig mit dem Versicherungsgesetz kam in der ausserordentlichen Septembersitzung, im Nationalrathe vorläufig, zur Annahme das Nebenbahnengesetz. In dieses Gesetz werden die Bedingungen aufgenommen, welche die Voraussetzungen zu ihrer Unterstützung durch den Bund bilden werden, welche den Gegenstand eines besondern Postulats bilden soll. Es ist also ein Gesetz, das die grösseren allgemeinen Grundsätze über Nebenbahnen enthält, nach denen sie zu konzessioniren sind und das zugleich die Basis einer künftigen Betheiligung des Bundes bei denselben bildet. Was Haupt- oder Nebenbahnen seien, was ja zweifelhaft sein kann, soll der Bundesrath entscheiden, aber mit Rekurs an die Bundesversammlung, innert Frist von 3 Monaten jedoch.

Das Gesetz ist im Uebrigen als eine Ergänzung des allgemeinen Eisenbahngesetzes von 1872 aufzufassen, so dass alle Bestimmungen desselben selbstverständlich auch für die Nebenbahnen gelten, falls das Nebenbahnengesetz nicht ausdrücklich eine Ausnahme enthält. Natürlich gelten auch daneben noch für die sehr verschiedenen Arten dieser Nebenbahnen die speziellen Bestimmungen ihrer Konzessionen. Die speziellen Vorschriften über die Nebenbahnen, die ihrer Natur und Individualität entsprechen, aber doch die

Sicherheit in keiner Weise gefährden sollen, sind vom Bundesrath zu erlassen.

Dagegen gelangte nicht zur völligen Durchberathung das Gesetz über die Arbeitszeit bei dem Betrieb der Transportanstalten.

Die Anregung hiezu entstand durch eine Petition von bei dieser Sache Betheiligten an den Bundesrath vom Oktober 1895. Die Arbeitszeit von 12 Stunden und die Ruhetage sollten regulirt, ein jährlicher Urlaub eingeführt und die Ausnahmen, welche der Bundesrath vom bisherigen Gesetz gestatten durfte, beschränkt werden. Der Bundesrath veranstaltete zunächst eine Enquête bei den betroffenen Verwaltungen und erliess, darauf gestützt, dann eine Botschaft im März 1898, welche sodann an die Kommissionen der Räthe gelangte. Seither kam nun durch den Rückkauf der Eisenbahnen auch noch der Bund in die Reihe der hauptbetheiligten Verwaltungen, und die Kommission des Nationalraths verlangte in Folge dessen von dem Bundesrath noch einen weiteren Bericht, namentlich über die Frage, ob man ein einheitliches Gesetz erlassen solle, oder eine Reihe von Reglementen für die einzelnen Verwaltungen. Der Bundesrath sprach sich für ein allgemeines Gesetz aus.

Der Kommission schwebte im Allgemeinen vor das allgemeine Dienstzeitreglement der Eisenbahnen, das im Oktober d. J. im deutschen Reiche in Kraft getreten ist.

Die Remeduren, die von allen Seiten verlangt wurden, besonders in Bezug auf die regelmässige Arbeitszeit, würden eine Belastung von 4—5 Millionen Franken jährlich bedeuten und bei der Eidgenossenschaft dasjenige verschlingen, was man als muthmasslichen Ueberschuss in der künftigen Eisenbahnverwaltung berechnet hatte.

Die Hauptvorschläge der Kommission betreffen eine Reduktion der Arbeitszeit und besondere Bestimmungen über Dienstbereitschaft oder Präsenzzeit (die etwas Anderes ist als die Arbeitszeit) wie sie bis anhin nicht bestanden.

Ebenso ist der sogenannte «Urlaub» im Eisenbahndienst, d. h. die Einführung einer zusammenhängenden einmaligen Ruhezeit im Jahre, neben der gewöhnlichen täglichen Ruhezeit projektirt.

Eine schlimme Sache ist die, dass die Schweiz, als ein vornehmlichstes Durchgangsland für den internationaleu Verkehr, den Nachtdienst der Bahnen nicht nur nicht beschränken kann, sondern noch ausdehnen muss.

Im Uebrigen soll das Gesetz so gestaltet werden, dass nicht die Ausnahmen, welche der Bundesrath immer wird gewähren müssen, die Regeln überwuchern.

Ein Hauptpunkt war die 11- oder 10 stündige Arbeitszeit, statt der jetzt 12 stündigen, bei den Eisenbahnen. Es ist dies übrigens nicht ein «Normal-Arbeitstag», wie im Fabrikgesetz, sondern ein «Maximal-Arbeitstag». Ein 10 stündiger Normal-Arbeitstag wurde schliesslich auch von den Vertretern der Eisenbahnen nicht mehr verlangt, sondern es handelte sich eigentlich nur noch um einige bevorzugte Kategorien, wie Lokomotivführer und Fahrpersonal. Doch beschloss auch dies der Nationalrath (6. Oktober) nicht. Dagegen soll die Nachtruhe genauer normirt werden. Die Kontrolle über die effektive Dienstleistung und die sogenannte «Ueberzeit» soll nach der Ansicht der Kommission von dem Personal selbst ausgeübt werden. Ein individueller Antrag ausserhalb der Kommission wollte dafür ein besonderes Inspektorat aufstellen.

Im Ganzen wird dieses Gesetz, das nun natürlich erst von einer folgenden Legislative angenommen werden wird,

ohne Zweifel eine erhebliche Verbesserung der jetzigen Zustände herbeiführen. Auch dass der Sonntag etwas besseres, körperlich und geistig wirksameres sei, als jeder andere Freitag, somit auch diesen Leuten wieder voll und ganz zurückgegeben werden müsse, wurde endlich einmal in einem schweizerischen Rathssaal mit einer bisher ungewohnten Wärme betont. Das weitschichtige Gesetz wurde erst am zweitletzten Tage einer Legislativ-Periode im Nationalrath zur Berathung gestellt, was eigentlich eine starke Anomalie war. Von einer gründlichen Berathung konnte daher nicht mehr die Rede sein. Wir verweisen im Allgemeinen auf den Artikel «Arbeit und Ruhe» im Jahrbuch Band XII.

Im Ganzen machte die bisherige Verhandlung den beruhigenden Eindruck, dass unsere «Sozialpolitik» eine etwas andere sei und die Anschauungen darüber lange nicht so hoffnungslos auseinandergehen, wie etwa in Deutschland, Frankreich und Belgien. Die Aera der «kommunistischen Manifeste» und die Erwartung des «grossen Kladderadatsches» ist bei uns jedenfalls mit dem 19. Jahrhundert nach einer kaum 50jährigen Laufbahn zu Ende, und wir stehen jetzt da, wo wir immer standen, in der Aera der vernünftigen Verständigung und des wirklichen, gemeinsamen Fortschritts auf dem Boden eines «Vaterlands.»

Zunächst stehen nun noch zur Verhandlung in der im Dezember beginnenden neuen Legislaturperiode bevor ein Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag nach einem Entwurf von Prof. Rölli, worüber der diesjährige Juristentag in Freiburg Verhandlung pflog, sodann die Revision des veralteten Gesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen beiden Räthen.

Ueber die Rechtsgesetzgebung gab der Vertreter des eidgenössischen Justizdepartements im Ständerath eine Erklärung ab, wonach er sich die Frage des Vorangehens des «Strafrechts oder Civilrechts» noch zu weiterer Prüfung der Zweckmässigkeit vorbehält, womit sich auch eine Anzahl von nationalräthlichen Interpellanten einstweilen beruhigte, immerhin mit der bestimmten Erklärung, dass sie das Vorangehen des Civilrechts, als des reiferen und besseren Entwurfes, der auch für das nationale Leben von grösserer Bedeutung und Tragweite sei, fortwährend wünschen und im Auge behalten.

Das allgemeine Interesse an der Frage ist begreiflich bei der Tragweite und Wichtigkeit des Gegenstandes. Immerhin muss der Bundesrath betonen, dass ein Bericht von seiner Seite nicht präjudiziell sein kann. Die Vorarbeiten haben bekanntlich vor der Vorlage der Verfassungsnovelle begonnen durch die bekannten Arbeiten der Professoren Huber und Stooss. An Hand dieser Arbeiten konnte man sich überzeugen, dass trotz mannigfacher Divergenzen einheitliche Gesetzbücher nicht ausgeschlossen seien; dann folgte die Verfassungsnovelle. Für das Civilrecht wurde ein Arbeitsprogramm aufgestellt, zu dessen Beurtheilung die Kantonsregierungen begrüsst wurden.

Diesen ersten eingeholten Ansichtsäusserungen folgten die ersten Vorentwürfe, zunächst das Personen- und Familienrecht, über die weitere Gutachten eingeholt wurden. Im Grossen und Ganzen fand dieser Theilentwurf eine gute Aufnahme. Auch der Vorentwurf des Grundpfandes wurde den Experten in den verschiedenen Landestheilen zugestellt, es folgte die Erweiterung des Entwurfes auf das gesammte Sachenrecht, der zunächst einer kleinern Expertenkommission unterbreitet wurde. Bis Ende dieses Jahres soll dieser Theilentwurf wie der erste publizirt werden können.

In Sachen des Erbrechts besteht erst ein erster Vorentwurf. Der Strafrechtsentwurf wurde einer grossen Expertenkommission unterbreitet. Das gesammte kritische Material wurde gruppirt, um an Hand desselben eine weitere Lesung zu ermöglichen. Ein Motivenbericht des Redaktors ist für Ende dieses Jahres in Aussicht gestellt. Ferner wurde der Verfasser des Entwurfes mit verschiedenen Abänderungen beauftragt.

Gegenwärtig ist im Weiteren eine Erhebung über den Strafvollzug im Gange. Der Bundesrath gedenkt so weiter vorzugehen, dass das Sachenrecht in diesem Jahre zum Abschluss kommt. Dann soll das Erbrecht daran kommen. Es sollte möglich sein, bis Ende 1900 alle drei Entwürfe auf die gleiche Höhe zu bringen und auf 1901 auf breitester Grundlage zu veröffentlichen. In die grösseren Expertenkommissionen, die sich nach der Publikation weiter mit der Sache zu befassen haben werden, sollen Vertreter der weitesten Kreise beigezogen werden. Die Frage, ob der Bundesversammlung seinerzeit ein Gesammtentwurf oder Theilentwürfe vorgelegt werden sollen, kann heute noch nicht entschieden werden. Es hängt dieser Entscheid von verschiedenen Faktoren ab, die erst später bestimmt sein werden. Die Arbeiten im Strafrecht können gleichzeitig gefördert werden. Für den Vorzug der einen oder anderen Materie sprechen weder die Abstimmungsziffern, noch sonst etwas. Der Strafgesetzentwurf soll 1901, wann die drei Civilgesetzentwürfe vorliegen, einer Expertenkommission unterbreitet werden.

Es liegt in der Meinung des Bundesrathes, dass in der Förderung der vorhandenen Vorarbeiten fortgefahren werden soll und je nachdem die eine oder andere Materie zum Abschluss kommt, dieselbe den Räthen unterbreitet wird.

Auf Ende des Jahres steht die Publikation des Sachenrechtes in sicherer Aussicht, und da auch das Erbrecht bereits in einem Entwurfe ausgearbeitet vorliegt und im Frühjahr der vorläufig abschliessenden Berathung unterzogen werden soll, so kann auf den Herbst 1900 die Veröffentlichung eines vollständigen departementalen Entwurfes über das Civilrecht (mit Ausschluss des Obligationenrechtes) erwartet werden. Man hofft, dass sich die in Aussicht genommenen Berathungen einer grösseren Kommission von Fachmännern und Vertretern aller hervorragenden Zweige unseres wirthschaftlichen Lebens unmittelbar daran anschliessen werden. Im Interesse der Sache liegt unzweifelhaft eine ununterbrochene Fortführung der Arbeit an den Entwürfen.

Jedenfalls worden wir aber bei der Behandlung des Strafrechts schwerlich den modernen Theorien folgen, wie sie jetzt auch in dem neuen Entwurf zu einem norwegischen Strafrecht enthalten sind, bei dem Civilrecht hingegen vielleicht umgekehrt noch etwas mehr Modernität befürworten.

Durch das Unfall- und Krankenversicherungsgesetz ist eine gewisse Retardirung in anderen vorliegenden Gesetzgebungsarbeiten eingetreten. Namentlich wurden z. Th. nach schon begonnener Berathung zurückgelegt: das neue Forstgesetz, das Lebensmittelgesetz, die neue Organisation des Militärdepartements und das Gesetz über die Arbeitszeit bei den Transportanstalten, Gesetze, die sämmtlich eine gewisse Dringlichkeit besitzen. Ausserdem liegen der nächsten Legislaturperiode, welche mit den Nationalrathswahlen vom 29. Oktober d. J. beginnt, namentlich vor: Ein Gesetz über den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räthen, das Bankgesetz, die Reorganisation der Telegraphenverwaltung, ein Bundesgesetz über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen,

die Revision des Bundesgesetzes über die Kontrolle der Gold- und Silberwaaren, ein Gesetz über den Verkauf der Bijouterie- und Goldwaaren, ein Gesetz über den Schutz gewerblicher Muster und Modelle, ein Bundesgesetz über die Währschaft bei dem Viehhandel. Eine Revision des Fabrikgesetzes und des Alkoholgesetzes steht ebenfalls unmittelbar vor der Thüre. In weiterer, aber nicht unmittelbarer Aussicht stehen: die beiden Rechtsgesetze über Civilrecht und Strafrecht, von denen, wie gesagt, zur Zeit noch ungewiss ist, welches zuerst in Berathung gezogen werden soll.

Mit dem 1. Januar 1900 tritt nun das deutsche bürgerliche Gesetzbuch in Kraft, dessen Erfahrungen auch für uns sehr massgebend sein werden. Darüber sagt die Berliner Zeitschrift Nation:

«Wir haben jetzt ein gemeinsames bürgerliches Gesetzbuch für Deutschland; gewiss, aber wir haben es nur bis auf die strittigen Punkte. Das Einführungsgesetz spricht in seinem dritten Abschnitt über das Verhältniss des bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen. Dieser dritte Abschnitt umfasst 98 Paragraphen. Von diesen 98 Paragraphen beginnen bei Weitem die meisten mit den Worten: «Unberührt bleiben». Deutlich gesprochen, es gibt 98 Materien, in denen der einer Rechtsbelehrung Bedürftige aus dem bürgerlichen Gesetzbuche keine Auskunft schöpfen kann, sondern sich an die Sonderrechte der 26 Bundesstaaten halten muss.

Dieser Umstand wird es hindern, dass das bürgerliche Gesetzbuch schnell populär werden wird. Jedes neue Gesetz drückt wie ein neuer Schuh. Ueber die Justizgesetze des Jahres 1879 ergossen sich die bittersten Klagen; gewisse Einrichtungen, die sich in grossen Theilen Deutschlands längst bewährt haben, wurden in den Theilen, in denen sie neu waren, als wahnwitzige Erfindungen gebrandmarkt (die konsequente Mündlichkeit, das Gerichtsvollzieheramt u. s. w.). Die Geschichte des Code Napoléon lehrt, dass man über alle Schwächen und Unbequemlichkeiten eines neuen Gesetzbuchs

hinwegkommt, wenn dieses neue Gesetzbuch nur das kostbare Gut der Rechtseinheit bringt. Dieses Gut brachte der Code Napoléon. Er kennt keinen Unterschied der Stände und keinen Unterschied der Stämme. Und darum halten ihn die Franzosen trotz seiner Fehler für das Ideal eines Gesetzbuchs; darum halten sie an ihm fest und scheuen sich, auch nur in Kleinigkeiten daran zu ändern. Uns wird das kostbare Gut der Rechtseinheit vorenthalten trotz des bürgerlichen Gesetzbuchs.»

Diese Vorbehalte des Landesrechtes im deutschen Reiche betreffen namentlich sachenrechtliche Materien. Namentlich scheint man in Deutschland mit dem Erbrecht an liegenden Gütern nicht recht zufrieden zu sein, welches eben nicht nach Jedermanns Wunsch geordnet werden kann. Man wird auch bei uns in ähnlichem Umfang Vorbehalte verlangen. Wir konstatiren jedoch gerne, dass der nun durchberathene Entwurf des Sachenrechts in der Vereinheitlichung viel weiter zu gehen beabsichtigt, als dies beim Reichscivilgesetzbuch der Fall ist.

Andererseits hat in neuerer Zeit ein rechtsgelehrter Jesuit, Pater Lehmkuhl, ein bekannter Schriftsteller auch der Moraltheologie, den Satz aufgestellt und eingehend zu begründen versucht, dass das Gesetz nicht den sittlichen Forderungen des unumstösslichen «Naturrechts» entspreche, somit keine absoluten Verpflichtungen enthalten könne. Das wird die wirkliche Rechtseinheit noch wirksamer gefährden.

Ebenso ist in Deutschland ein uns näher interessirender Entwurf eines neuen Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst erschienen.

Neue, zum Theil in der Gesetzessammlung bereits aufgenommene Erlasse sind besonders: das Zündhölzchengesetz, E. G. S. XVII, 76; ein Bundesrathsbeschluss betreffend allgemeine Vorschriften über elektrische Anlagen. E. G. S. XVII, 234.

Für das Zündhölzchengesetz, das die Fabrikation, Einfuhr, Ausfuhr und Verkauf der Zündwaaren mit gelbem Phosphor verbietet und am 28. Februar d. J. durch unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist in Kraft getreten ist, müssen noch ausführliche Uebergangsbestimmungen durch den Bundesrath erlassen werden, bevor es wirklich in Wirksamkeit gelangen kann. Einstweilen wurde beschlossen: Dasselbe ist in die eidgenössische Gesetzessammlung aufzunehmen und tritt in Kraft wie folgt: 1. Für die Fabrikation von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor am 1. April 1900; 2. für die Einfuhr von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor (Art. 4) und von gelbem Phosphor (Art. 5) am 1. Juni 1899; 3. für die Ausfuhr und den Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzchen mit gelbem Phosphor am 1. Januar 1901; 4. für die Bestimmungen des Art. 2, Abs. 2, Art. 8 u. 10 sofort.

Von den bereits ganz, oder theilweise von dem einen Rathe der Bundesversammlung behandelten Gesetzen sind noch mit einem Worte zu berühren: Das eidg. Gesetz über die fortan allgemeine, für die ganze Schweiz geltende Forstaufsicht. Die Hauptfrage dabei bilden immer die Schutzwaldungen, deren Erstellung, resp. Erhaltung natürlich für die Besitzer dieser Wälder oneros ist, da sie nicht allein den Nutzen ihres Landes einbüssen, welches sie vielleicht als Weide besser verwerthen könnten, sondern dafür noch Kosten tragen müssen. Es wird ohne Zweifel schliesslich dazu kommen müssen, dass alle Schutzwälder öffentliches Eigenthum des Staates, oder der Gemeinden werden. Besonders wichtige Fragen daneben sind die Unterstützung auch der unteren Forstbeamten durch den Bund und eine theilweise Decentralisation in der Oberaufsicht, die durch ein neues Organisationsgesetz des eidg. Oberforstinspektorates zu lösen sein wird. Das Gesetz wurde im Nationalrath am 30. Juni 1899 mit 65 gegen 31 Stimmen angenommen.

Das Lebensmittelgesetz ist nur in den Kommissionen berathen worden und wird noch eine sehr weitläufige Berathung in den Räthen erfordern. Eine Uebersicht des Inhalts ist folgende:

«Der Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen betrifft den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und den Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können. Die Beaufsichtigung liegt ob, in den Kantonen unter Leitung der Regierung und soweit nothwendig, unter Mithülfe der Polizei: der kantonalen Sanitätsbehörde, dem Kantonschemiker, den kantonalen Lebensmittelinspektoren, den örtlichen Gesundheitsbehörden, den Fleischbeschauern; an der Landesgrenze: den Zollämtern und den Grenzthierärzten. Dem Bundesrathe steht die Oberaufsicht zu.

Jeder Kanton hat als Centralstelle für die chemische, physikalische oder bakteriologische Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln, Trink- und Brauchwasser, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unterhalten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomirten Lebensmittelchemiker (Kantonschemiker) zu übertragen. Die kantonalen Untersuchungsanstalten können auch andere Untersuchungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und zu gerichtlichen Zwecken ausführen. Ausnahmsweise können einzelne Kantone mit Genehmigung des Bundesrathes sich zur Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Untersuchungsanstalt vereinigen oder sich die Benutzung der Untersuchungsanstalt eines Nachbarkantons durch Vertrag sichern. Grössere Ortschaften können mit Genehmigung der kantonalen Regierung eine eigene, der örtlichen Gesundheitsbehörde unterstellte Untersuchungsanstalt (städtisches Laboratorium) einrichten und unterhalten. Die Leitung dieser Anstalt ist einem diplomirten Lebensmittelchemiker (Stadtchemiker) zu übertragen.

Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen auf Grund dieses Gesetzes amtlich übermittelten Proben wird

durch die Untersuchungsanstalten unentgeltlich besorgt, unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen. Andere Untersuchungen werden von diesen Anstalten gegen eine tarifgemässe Vergütung ausgeführt. Die Kantone haben einen oder mehrere Lebensmittelinspektoren einzusetzen. Diese sind dem Kantonschemiker unterstellt. Ausnahmsweise können mit Genehmigung des Bundesrathes einzelne oder sämmtliche Funktionen der Lebensmittelinspektoren dem Kantonschemiker oder andern Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden Die Kantone haben örtliche Gesundheitsbehörden einzusetzen. Als solche können ausnahmsweise die Gemeinderäthe bezeichnet werden. Die Kantone sind befugt, verschiedene Gemeinden zu einem Sanitätsbezirk zu vereinigen, für den eine gemeinsame Gesundheitsbehörde bestellt wird. Die örtlichen Gesundheitsbehörden können einzelne Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Nachschauen oder von Lebensmittelprüfungen betrauen (Ortsexperten). Die Kantonschemiker haben die nöthigen Instruktions- oder Wiederholungskurse für die kantonalen Lebensmittelinspektoren und die Ortsexperten abzuhalten. Jede Gemeinde ist zur Anstellung wenigstens eines Fleischbeschauers verpflichtet, welcher, wenn möglich, patentirter Thierarzt sein soll. Ausnahmsweise darf die Fleischbeschau einem Nichtthierarzt, der sich über den Besitz der notwendigen Kenntnisse (Art. 20, Absatz 2) ausweist, übertragen werden. Für benachbarte Gemeinden kann ein gemeinschaftlicher Fleischbeschauer bestellt werden. Jedem Fleischbeschauer ist ein Stellvertreter beizugeben, der im Besitz der nothwendigen Kenntnisse sein muss und ihn im Falle der Verhinderung vertritt. Der Fleischbeschau sind unterworfen die Schlachtthiere, sowie Fleisch und Fleischwaaren, welche zum Genuss bestimmt sind. Durch bundesräthliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Fällen die Fleischbeschau durch eine chemisch-physikalische oder bakteriologische Untersuchung zu ergänzen ist. Die Kantone veranstalten die nöthigen Instruktions- und Wiederholungskurse für Fleischbeschauer. Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufsicht die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei. Die zu untersuchenden Proben werden sammt einem schriftlichen

Bericht in der Regel der kantonalen oder städtischen Untersuchungsanstalt übermittelt, welche der auftraggebenden Amtsstelle so bald als möglich von dem Untersuchungsresultate Kenntniss gibt. Eine bundesräthliche Verordnung wird die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten festsetzen und bestimmen, welche Untersuchungsfälle direkt von diesen Organen unter Vorbehalt des Rekurses erledigt werden können. Im Zweifelsfalle sind Oberexpertisen anzuordnen.»

Ein besonderes Kreuz für die Gesetzgebung ist das eidg. Bankgesetz, das die Berathungen des Nationalraths bereits dassirt hat. Es ist darin bis an die äusserste Gränze dessen gegangen worden, was geschehen konnte, ohne neuerdings eine Staatsbank, entgegen dem ausgesprochenen Willen der Mehrheit des Schweizervolkes einzuführen und es ist nun zu gewärtigen, ob der Ständerath dieses Minimum nicht erhöht, oder ob sogar schliesslich noch einmal ein Volksentscheid über das Gesetz provozirt wird. Einstweilen drängen die Geldverhältnisse sehr nach einer Regelung dieser Frage. Eine ausländische Stimme sprach sich über die wesentlichen Punkte, die dabei in Betracht kommen, wie folgt aus:

«Schon im Jahre 1891 sprach sich eine Volksabstimmung für die Errichtung einer Central-Notenbank aus. Der Bundesrath hatte für die Ausführung die Alternative der Staats- oder der Aktienbank; er entschied sich für die erstere und schlug im Juni 1896 eine mit dem Notenmonopol ausgerüstete staatliche Bundesbank vor; in der Volkabstimmung vom Februar 1897 aber wurde dieses Projekt verworfen. Die Handelskreise nämlich wollen die Bank allen politischen und Parteieinflüssen entrückt wissen und die Kantone verlangen von der Schaffung einer centralen Kasse und Abrechnungsstelle und der einheitlichen Banknote, dass ihren Kantonalbanken daraus nicht etwa eine schwächende Konkurrenz, sondern im Gegentheil eine neue Kräftigung erwachse. Letzterer Punkt hängt mit der allgemeinen Politik zusammen, welche die Kantone dem eidgenössischen Bund

gegenüber beobachten. An sich sollten sie die Kosten für den Bund aufbringen. Sie haben jedoch — ähnlich wie im Deutschen Reich die einzelnen Bundesstaaten die Matrikularbeiträge durch die Zollrückvergütung wieder ersetzt erhalten — umgekehrt vom Bunde Vergütungen zu beanspruchen und z. B. von vornherein den ganzen Ertrag des Alkoholmonopols für sich confiszirt. Zu einer gleichen Einnahmequelle soll nun auch die Schweizerische Landesbank erhoben werden. In ihrer Mehrzahl nämlich sind die Kantonalbanken Staatsbanken mit einem Dotationskapital, das ihnen der Staat geleistet hat, mit unbeschränkter Haftbarkeit des Kantons für alle Verpflichtungen der Bank. Die eigentlichen Betriebskapitalien beschaffen sie sich mittelst Ausgabe von Obligationen. Der Gewinn fällt dem Staat zu und soll nun durch die Centralbank gesichert und erhöht werden.»

Der direkte Antrag, trotz der Volksabstimmung dennoch eine Staatsbank zu errichten, fand im Nationalrath am 15. Juni 1899 bloss noch 9 Stimmen gegen 116, eine erhebliche Satisfaktion für diejenigen Mitglieder des Raths, welche von Anfang an gegen eine reine Staatsbank gewesen waren.

Wir bezweifeln übrigens unsererseits keineswegs, dass dieselbe stets einigermassen angestrebt werden wird und dass Viele die jetzt in's Auge gefasste «gemischte Bank» nur als ein Provisorium betrachten. Aber es ist im Krieg und in der Politik schon viel gewonnen, wenn nur ein Angriff abgeschlagen ist; vielleicht wiederholt er sich nicht, oder erst in einer anderen Zeit, oder unter sonst günstigeren Umständen. Namentlich unser Volk ist sehr leicht Stimmungen des Augenblicks unterworfen.

Verwaltung. Das schwierigste in derselben ist, die endlos wachsende Bureaukratie ein wenig in Schranken zu halten. Die Gesammtzahl des im Bundesdienste stehenden Personals beläuft sich schon jetzt auf etwa 17,000 Beamte, Angestellte und Arbeiter. Dazu kommen nach Verstaatlichung

der Eisenbahnen etwa 23,000 Eisenbahner, so dass die Eidgenossenschaft in wenigen Jahren 40,000 Köpfe in ihrem Dienste haben wird. Ungerechnet die Beamten, die durch die Unfall- und Krankenversicherung entstehen werden. Theilweise hängt das natürlich auch mit der fortwährenden Vermehrung der Geschäfte zusammen, über welche sowohl der Bundesrath, als das Bundesgericht klagt; mitunter aber doch auch mit einer etwas weitläufigen Behandlung derselben, die sowohl an den bundesräthlichen Berichten, oder Rekursentscheiden, wie namentlich an den übermässig langathmigen Urtheilen des Bundesgerichts auszusetzen ist, welche oft beinahe wie Dissertationen aussehen, in denen der betreffende Referent alle seine juristischen Kenntnisse zeigen will. Das ist nicht die Aufgabe eines Urtheils, und wenn dann noch gar etwa später, wie nicht selten, eine andere Auffassung Platz greift, so tragen solche Abhandlungen nur dazu bei, das Recht ungewisser zu machen. Ueber einen seltsamen Versuch, der in Deutschland gemacht wird, um die Verwaltung durch lebenslängliche Anstellung von Beamten zu verbessern und vielleicht zu vereinfachen, lautet ein Zeitungsbericht wie folgt:

«La ville de Ludwigshafen, dans le Palatinat bavarois, en face de Mannheim, vient d'innover en matière d'autorité municipale. Elle s'est donné un bourgmestre à vie. Le conseil communal a pris cette décision à l'unanimité moins une voix, celle d'un démocrate socialiste lequel avait en vain supplié ses collègues de ne pas jeter précipitamment par dessus bord un droit politique de la plus haute importance. Un conseiller lui a répondu assez naïvement qu'il fallait assurer la situation du bourgmestre pour le cas où un conseil communal, moins enchanté que le leur de la personnalité qu'ils élisaient, voudrait lui faire la vie dure. On convient d'autre part qu'il est de plus en plus difficile de trouver des citoyens à la fois indépendants, de fortune et de caractère intelligents et actifs.

qui consentent à abandonner leurs affaires durant cinq ans pour se consacrer à gérer les intérêts de leurs concitoyens: ou bien, en quittant leurs fonctions, ils ont à recommencer une carrière; ou bien, s'ils retrouvent leurs affaires en état de prospérité, c'est qu'ils les ont tout particulièrement soignées pendant leur passage au pouvoir; si, enfin, en vue d'une réélection, ils ont courbé l'échine devant les chefs de partis, c'est qu'ils sont bons tout au plus à être les marionnettes de la bureaucratie qu'ils sont censé diriger. Le conseil communal de Ludwigshafen, ville de 40,000 habitants, n'a pas fait les choses à moitié. Il a fixé les honoraires annuels de son bourgmestre à dix-sept mille marks (vingt-un mille francs), l'autorise à prendre de copieuses vacances et paye tous les déplacements auxquels ce fonctionnaire inamovible jugera bon de procéder dans l'intérêt de ses administratrés. Au moins faut-il espérer que les Ludwigshafenois ont à leur tête l'oiseau rare.» (Gazette de Lausanne.)

Wir bezweifeln, dass das die richtige Lösung ist, namentlich wenn man nicht die Wahl «unfehlbar» machen kann, woran im Grund alle Wahleinrichtungen kranken. Sieyès, der Verfassungskünstler der französischen Revolution, erfand einen «Grosswähler», welcher mit 2 Millionen Gehalt, um ihn völlig unabhängig zu machen, und lebenslänglicher Anstellung nur die hohen Staatsämter richtig zu besetzen gehabt hätte. Andere, auch unsere Sozialisten und Linksdemokraten meinen in der Volkswahl die beste Garantie zu finden, was sehr schwerlich der Fall ist, wie die Wahl Napoleons III. und mancher amerikanischen Präsidenten[1]) es beweist; auch die künstlich organisirte Wahl der helvetischen Direktoren hatte keine besseren Resultate aufzuweisen. Selbst die Con-

[1]) Dieselben wurden nach dermaliger Praxis einstlich auch vom Volke gewählt, indem die Wahlmänner in den Einzelstaaten unter der Verpflichtung gewählt werden, dann einem bestimmten Präsidentschaftskandidaten ihre Stimme zu geben, was auch stets geschieht. Der ursprüngliche Sinn der Verfassung war dies allerdings nicht.

claven, die möglichst von der Aussenwelt abgeschlossen und nur dem Einflusse des heiligen Geistes geöffnet werden, haben in der bisherigen Geschichte nicht immer die Besten auf den päpstlichen Stuhl befördert, und was die monarchische Einrichtung anbetrifft, so haben schon Plato und Cicero das Königthum zwar als die theoretisch beste, praktisch aber nur sehr selten auf die Dauer entsprechende Staatseinrichtung erklärt.

Ueber das neue Geschäftsreglement in Bezug auf den Verkehr zwischen beiden Räthen sind vorläufig von der Kommission des Nationalraths folgende, von der bisherigen Praxis abweichende Vorschläge gemacht worden:

«Wenn beide Räthe auf ihren Beschlüssen verharren und eine Uebereinstimmung nicht erwirkt ist, sollen die beiden Kommissionen, welche den Gegenstand vorbereitet haben, zusammentreten und eine Verständigung versuchen. Darauf wird, wenn letztere erzielt würde, an den Rath, bei welchem die Angelegenheit zur Behandlung liegt, von seiner Kommission ein neuer Antrag gestellt. Können sich die Kommissionen nicht einigen, so ist der Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen. Jeder Rath hat das Recht, gegen Gesetzesvorschläge des Bundesrathes förmliche Gegenvorschläge zu machen. Motionen und Postulate brauchen nur von einem Rathe beschlossen zu werden, sofern sie den Bundesrath nur zu einer Berichterstattung einladen, aber von beiden Räthen, wenn sie verlangen, dass ein Gesetz oder ein Bundesbeschluss vorgelegt werde. Die stenographische Aufnahme der Verhandlungen erfolgt, so oft sie vom Präsidenten oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Sie muss bei Gegenständen, die beide Räthe beschäftigen, in beiden Räthen erfolgen. Bei Interpellationen spricht nur das interpellirende Mitglied und das antwortende Mitglied des Bundesrathes; es kann jedoch, wenn die Mehrheit der Versammlung dies beschliesst, eine Diskussion stattfinden.»

Der Bundesrath schlägt in seinem Entwurf über die Revision des Gesetzes betreffend den Geschäftsverkehr zwischen

den eidgenössischen Räthen eine wesentliche Ausdehnung der stenographischen Aufnahmen vor: «Die Verhandlungen über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, sowie über wichtigere Interpellationen sind in beiden Räthen stenographisch aufzunehmen. Jedem Rathe steht es frei, auch weitere Verhandlungen stenographiren zu lassen. Die Mitglieder der Bundesversammlung und des Bundesrathes haben das Recht, im stenographischen Bulletin die Aufnahme einfacher schriftlicher Berichtigungen oder Ergänzungen betreffend die Wiedergabe der von ihnen gehaltenen Reden zu verlangen. Bei Anständen über die Richtigkeit der stenographischen Redaktion entscheidet das Bureau des betreffenden Rathes.»

Für diese Ausdehnung der Stenographie auf alle Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse und auf die wichtigern Interpellationen wird angeführt, dass es Pflicht der Behörden sei, dem Bürger, welchem das Recht zusteht, gegen jene Gesetze und Beschlüsse das Referendum zu ergreifen, das Material, aus welchem einzig er sich objektive und umfassende Belehrung über die Motive der Gesetzgeber verschaffen kann, thunlichst vollständig an die Hand zu stellen. Die gleichen Gesichtspunkte treffen für diejenigen Interpellationsverhandlungen zu, in denen über wichtigere, die weitesten Kreise interessirende Fragen der Politik und Verwaltung Auskunft verlangt und ertheilt wird. Mit der Annahme dieses Antrages dürfte den in neuester Zeit wieder aufgetauchten Wünschen um weitergehende Veröffentlichung der Verhandlungen der eidgenössischen Räthe in ausreichender Weise Rechnung getragen sein. Desshalb erachtete der Bundesrath das Postulat betreffend die Drucklegung der Protokolle als erledigt. Dafür sei kein Bedürfniss vorhanden und Arbeit und Kosten würden sich nicht lohnen.

Ueber die Gesetzesredaktionen, über die viel und zum Theil mit Grund geklagt worden ist, schlägt der Bundesrath folgendes vor:

«Gesetze und allgemein verbindliche Beschlüsse nicht dringlicher Natur, sind, sofern sie in der Berathung durch

die Räthe materielle Abänderungen erlitten haben, vor der Schlussabstimmung einer Redaktionskommission zur Durchsicht zu unterbreiten. Diese Kommission hat insbesondere darüber zu wachen, dass der deutsche und französische Text übereinstimmen. Die Redaktionskommission besteht aus den Berichterstattern der Kommissionen beider Räthe, dem zweiten Vicekanzler und den Uebersetzern beider Räthe; sie wird einberufen und geleitet durch den Berichterstatter der Kommission desjenigen Rathes, welchem in dem Geschäfte die Erstbehandlung zukam. Die Protokollführer der beiden Räthe sind den Kommissionssitzungen beizuwohnen berechtigt; auch können sie ihre bezüglichen Bemerkungen und Anträge schriftlich einreichen. — Der italienische Text der Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse nicht dringlicher Natur, welche in der Berathung Aenderungen erlitten haben, ist der Revision einer Kommission zu unterstellen, welche aus zwei Mitgliedern des National- und einem Mitgliede des Ständerathes italienischer Zunge, dem zweiten Vizekanzler oder einem andern des Italienischen mächtigen höhern Kanzleibeamten und dem Uebersetzer des Entwurfes besteht. Die dem National- und Ständerathe angehörenden Kommissionsmitglieder sind von den Präsidenten dieser Räthe jeweilen für die Dauer der laufenden Amtsperiode zu bezeichnen.

In den Erläuterungen zu diesen Vorschlägen wird namentlich auf die Stelle des zweiten Vizekanzlers, welcher gerade zu dem Zwecke geschaffen wurde, hingewiesen, und auf den italienischen Uebersetzer. Selbstverständlich ist der zweite Vizekanzler, welcher schon die vom Bundesrath in seinen Entwürfen vorgelegte Texte zu bereinigen hat, vorab berufen, an der Textesbereinigung der aus den Berathungen der Bundesversammlung hervorgegangenen Erlasse theilzunehmen. Die ihm vom Bundesrathe ertheilte Instruktion stellt ihn, in dieser Richtung, schon während der Berathungen im Schosse der eidgenössischen Räthe zur Disposition der beiden Protokollführer, damit er gegebenen Falles den Uebersetzern in ihrer übersetzerischen Thätigkeit beistehen könne. Er vor allen wird daher zu den Sitzungen der Redaktionskommission einzuladen sein. Dagegen könnte man die Protokollführer

selber von der Verpflichtung, diesen Sitzungen regelmässig beizuwohnen, entbinden. Denn abgesehen davon, dass sie während der Sessionen der Bundesversammlung ausserordentlich belastet sind, scheint es überhaupt nicht praktisch, die Redaktionskommission allzu zahlreich zu machen. Grosse Kollegien redigiren in der Regel schlechter als kleine. Es liegt das in der Natur der Sache.

In ähnlicher Weise sollte aber auch für Uebereinstimmung des deutschen resp. französischen Textes mit dem italienischen Texte gesorgt werden. Wir sind zwar noch nicht bei dem an und für sich erstrebenswerthen Ziele angelangt, wenigstens die wichtigsten bundesräthlichen Botschaften auch in italienischer Sprache erscheinen zu lassen; immerhin ist die Sorge für einen mit dem Originaltext genau übereinstimmenden italienischen Gesetzestext ein Fortschritt, freilich auch das allerwenigste, was wir in dieser Beziehung für unsere Mitbürger italienischer Zunge thun können. Vor wenigen Jahren noch wäre eine Einrichtung, wie sie heute beantragt wird, nicht möglich gewesen. Jetzt, wo wir einen ständigen Uebersetzer in Bern haben, lässt sich die Uebersetzung der wichtigsten gesetzgeberischen Erlasse ins Italienische in der Weise vorbereiten, dass der redaktionellen Durchsicht auch des italienischen Textes während der Dauer der Bundesversammlung nichts im Wege steht. Der Bundesrath verspricht sich von einer solchen Einrichtung nicht nur die Erreichung des nächsten Zweckes, d. h. die Herstellung eines sachlich unanfechtbaren authentischen Gesetzestextes, sondern auch noch einen indirekten Nutzen mehr idealer Natur, der darin bestünde, unsere italienisch sprechenden Miteidgenossen mehr, als bisher der Fall, an der gesetzgeberischen Thätigkeit des Bundes zu interessiren.»

Die Kommissionen der eidgenössischen Räthe für die Vorlage über den Geschäftsverkehr hatten die Anregung gemacht, es sei ein eidgenössischer Rechnungshof einzusetzen. Diese Frage ist nicht neu. Sie hat Bundesrath und Bundesversammlung schon verschiedene Male beschäftigt. Das Schlussergebniss der Prüfungen war jeweilen ein negatives

in dem Sinne, dass man fand, ein Rechnungshof, wie er in den Nachbarländern bestehe, würde für unsere Verhältnisse nicht passen. Es wurde darauf hingewiesen, dass in denjenigen Ländern, welche einen Rechnungshof als konstitutionelle oder gesetzliche Institution besitzen, die Parlamente die Prüfung des öffentlichen Rechnungswesens im eigentlichen Sinne nicht besorgen, dass bei uns, umgekehrt, diese Prüfung verfassungsmässig dem Parlamente überbunden sei, und dass wir, bei einer Verschärfung der bestehenden Kontrollvorschriften, wohl darauf verzichten können, eine die Kompetenzen des Bundesrathes und der Bundesversammlung stark beschneidende, eingreifende Revision der Bundesverfassung anzustreben. Das Finanzdepartement hat, schreibt die Botschaft des Bundesrathes, trotz jenen Vorgängen, die Frage nie aus dem Auge verloren. Wenn es nicht heute schon einen dieselbe allseitig beleuchtenden Bericht vorzulegen im Falle ist, so liegt das einzig daran, dass ein Theil des von ihm benöthigten, im Auslande requirirten Materiales noch nicht eingieng. Immerhin spricht es die Ansicht aus, dass die Errichtung eines Rechnungshofes sich nicht empfehle. Anstatt eines Rechnungshofes sollen ständige Kommissionen eingesetzt werden nach folgenden Vorschlägen:

«Budget, Nachtragskreditbegehren und Staatsrechnungen einer Amtsperiode sind der Geschäftsprüfungskommission zur Prüfung und Berichterstattung zuzuweisen. Im Laufe einer Amtsperiode austretende Mitglieder sind sofort zu ersetzen; entstehen derartige Lücken zwischen zwei Sessionen, so kann die Ersatzwahl durch den Präsidenten des betreffenden Rathes vorgenommen werden. Die zur Prüfung des Budgets, Nachtragskreditbegehren und Staatsrechnungen bestellten Kommissionen bezeichnen aus ihrer Mitte eine Delegation von fünf Mitgliedern, wovon drei aus der nationalräthlichen und zwei aus der ständeräthlichen Kommission. Dieser Delegation liegt die nähere Prüfung und Ueberwachung des gesammten

Staatshaushaltes ob. Sie versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich, im übrigen nach Bedürfniss. Sie hat das unbedingte und jederzeitige Recht der Einsichtnahme in das Rechnungswesen der verschiedenen Departemente und Verwaltungszweige. Insbesondere ist derselben auch seitens der Finanzkontrolle jeder mögliche Aufschluss zu ertheilen, und es sind der Delegation zu diesem Zwecke alle Protokolle und Censuren, alle Korrespondenzen zwischen dem Finanzdepartement und den übrigen Departementen, beziehungsweise der Bundeskanzlei und dem Bundesgericht, und alle Bundesrathsbeschlüsse, welche sich auf die Ueberwachung der Budgetkredite und den Staatshaushalt im allgemeinen beziehen, zur Disposition zu stellen. In ähnlicher Weise ist eine Delegation seitens der beiden Kommissionen für Prüfung von Budget und Rechnung der Alkoholverwaltung zu bestellen, welcher die Alkoholverwaltung gedruckte Vierteljahrsberichte über den ganzen Geschäftsgang vorzulegen hat. Es steht den beiden Räthen die Befugniss zu, auch noch andere Kommissionen für die ganze Dauer einer Legislaturperiode zu bestellen. — So lauten die Vorschläge des neuen Entwurfs. Es sollen also die ständigen Kommissionen, welche sich gegenüber der Alkoholverwaltung bewährt haben, für die Ueberwachung des gesammten Staatshaushaltes eingeführt werden.»

Ueber die Erhöhung der Gehalte für die Mitglieder des Bundesraths und den eidg. Kanzler wird sich muthmasslich eine der nächsten Bundesversammlungen aussprechen.

Die zahlreichen Reklamationen über die neuen Besoldungen der Post- und Telegraphenverwaltung, welche mit dem 1. Januar 1898 eintraten, wurden abgelehnt. Einen prinzipiellen Beschluss darüber fasste der Bundesrath am 15. Dezember wie folgt:

«Nach Einsicht eines Berichtes des Post- und Eisenbahndepartements wird antragsgemäss beschlossen:

Es sei auf die Behandlung von Eingaben der Verbände des Personals der Bundesverwaltung oder der Organe solcher Verbände von den Bundesbehörden nur insoweit einzutreten, als es sich um Anregungen allgemeiner Natur handelt.

Dagegen sei bei Eingaben von Verbänden des Personals der Bundesverwaltung oder von Organen solcher Verbände, welche die persönlichen Verhältnisse und Beziehungen zwischen den Verwaltungen und ihrem Personal beschlagen, z. B. das Anstellungsverhältniss des Einzelnen und dessen dienstliche Verwendung, die Besoldung des Einzelnen, die Strafverfügungen etc., auf den gewöhnlichen Dienstweg zu verweisen, wobei dem einzelnen Petenten das Rekursrecht bis an die oberste Instanz gewährleistet ist.»

Dessenungeachtet ist die Ansicht verbreitet, dass sich in der Zukunft die Postanstalt nur gerade selbst erhalten werde, ohne eine Einnahmsquelle für die Bundesverwaltung zu bilden.

Ueber die im Werke liegende Reorganisation der Telegraphenverwaltung enthält ein sachverständiger Artikel des «Bund» folgendes:

«Die gegenwärtige Organisation der Telegraphenverwaltung beruht auf dem Bundesgesetze vom 20. Dezember 1854, welches, abgesehen von dem durch Specialgesetze ersetzten Abschnitt betreffend die Besoldungen, nur zweimal in längern Zeitabschnitten durch die Entwicklung gebotene Abänderungen oder, richtiger gesagt, Erweiterungen und Ergänzungen erlitten hat. Die Organisation würde voraussichtlich ohne wesentliche Aenderungen noch auf viele Jahre hinaus genügt haben, wenn nicht im Jahre 1881 die Einführung des Telephonwesens der Verwaltung eine neue Aufgabe und damit eine ungeahnte Ausdehnung gebracht hätte. Es entstanden neue, in der bisherigen Organisation nicht vorgesehene Beamtenstellen, nämlich die Telephonnetzvorstände, und zwar solche von Netzen erster Klasse, die vom Telegraphendienst ganz unabhängig sind, und solche zweiter Klasse, welche Telegraphenbeamten übertragen wurden, die beide Dienstzweige nebeneinander besorgen. Sie erhielten, je nach der Bedeutung ihres Netzes oder ihrer Netzgruppe, einen oder mehrere weitere Beamte als Gehülfen, nebst der nöthigen Zahl von Linienarbeitern und Monteuren, die aber für den eigenartigen,

schwierigen und gefährlichen Telephonbau erst nach und nach eingeschult werden mussten. Das den Vermittlungsdienst in den grössern Centralstationen besorgende Personal wurde von Anfang an aus dem weiblichen Geschlechte rekrutiert, welches sich hierfür aus mehrfachen Gründen besser eignet als das männliche. Bei den Netzen zweiter Klasse und, wo die Umstände es gestatteten, auch bei denjenigen dritter Klasse wurde die Centralstation mit dem Telegraphenbureau vereinigt und ganz oder theilweise durch das gleiche Personal bedient. Trotz der gewaltigen Arbeitslast, welche die Einführung des Telephons mit sich brachte, wurden die Geschäfte der Centralverwaltung in den ersten Jahren durch das gewöhnliche Personal besorgt und dieses erst im Jahre 1884 um einen technischen Sekretär, einen technischen Gehülfen und einen Kanzleisekretär vermehrt. Seither hat das Personal der Direktion infolge fortwährender Zunahme des Telephonwesens einen beträchtlichen Zuwachs erhalten, nämlich einen zweiten technischen Sekretär, zwei Inspektoren, einen Materialverwalter, einen Vorstand der Reparaturwerkstätte, einen Kanzleisekretär, sechs Sekretäre (frühere Gehülfen) des Materialbureaus, einen Sekretär für das Inspektorat, sowie eine Anzahl Revisoren und Gehülfen, letztere verschiedenen Abtheilungen angehörend.

Gestützt auf die Erfahrungen, die unterdessen in der Verwaltung gemacht worden sind, hat der Bundesrath nun den Entwurf einer neuen endgültigen Organisation der Telegraphenverwaltung ausgearbeitet und mit einer Botschaft an die Bundesversammlung geleitet. Nach demselben soll die Verwaltung für die beiden Dienstzweige, Telegraph und Telephon, auf der bewährten Grundlage des Organisationsgesetzes von 1854 neu aufgebaut oder vielmehr in der Weise erweitert werden, dass der Telephonbetrieb, mit Einschluss des Baues und Unterhaltes der Netze und Linien, unter die Leitung der gleichen Kreisorgane gestellt wird, wie der Telegraphenbetrieb. Eine Reorganisation in dieser Richtung ist um so mehr gegeben, als eine Vermehrung, beziehungsweise Verkleinerung der Telegraphenkreise, wie auch eine Vermehrung des Personals der Kreisinspektionen, ohnehin zu einem

dringenden Bedürfniss geworden ist. Es soll nach wie vor in jedem wichtigern Verkehrscentrum der Telephonchef der für den technischen und administrativen Dienst des Netzes oder Netzgruppe zunächst verantwortliche Beamte bleiben, der unter der Oberaufsicht und Leitung der Kreisinspektion mit dem ordentlichen Unterhalt des Netzes, der Linien und Stationen, wie auch mit dem Verkehr mit Behörden und Publikum betraut und mit dem nöthigen Hülfspersonal versehen wird. Um den bisherigen Dualismus im Linienbauwesen zu beseitigen, ist vorgesehen, den Telephonchefs auch die Aufsicht und den Unterhalt der in ihren Netzbereich fallenden Telegraphenlinien zu übertragen, sodass die Telephonnetze und Netzgruppen als Sektionen der Kreise zu betrachten wären. Damit ist bei der Mehrzahl der wichtigern Netze jeder Friktion zwischen Inspektion und Telephonchef vorgebeugt und bei der nöthigen freiern Bewegung in der Leitung grosser Netze zugleich die nöthige Einheitlichkeit und die wünschbare Wechselwirkung zwischen den beiden Dienstzweigen auf die natürlichste Weise erreicht. Was sodann die Centralverwaltung anbetrifft, so hat dieselbe seit Einführung des Telephonwesens auf dem Budgetwege zwei in dem Bundesgesetze vom 31. Juli 1873 nicht vorgesehene Dienstabtheilungen erhalten, nämlich ein technisches Bureau und ein Inspektorat, wie auch die Zahl der Beamten aller Abtheilungen successive nach den Bedürfnissen vermehrt wurde. Ferner sieht das Budget für 1899 eine weitere Dienstabtheilung für die Starkstromkontrolle vor; doch glaubte der Bundesrath einstweilen noch von der definitiven Besetzung der betreffenden Stellen absehen und sich mit einem Provisorium behelfen zu sollen. Die fortwährende, auch noch in der Zukunft zu erwartende Zunahme des Telephonwesens und die der Verwaltung durch die Starkstromanlagen erwachsenen Schwierigkeiten werden auch in der Folge eine weitere Personalvermehrung nothwendig machen, besonders bei der technischen Abtheilung, die zur Zeit noch nicht über die nöthige Zahl technisch gebildeter Beamter verfügt, um den vielfachen an sie gestellten Anforderungen nach allen Richtungen entsprechen zu können. Es ist übrigens keine so leichte Sache, für diesen Dienstzweig geeignete

Techniker zu finden, und wenn dies einmal der Fall, so werden öfter Besoldungsansprüche gestellt, die weit über das hinausgehen, was die Verwaltung auf Grundlage des Besoldungsgesetzes bieten kann.»

Ueber die eidgenössische Baupraxis entstand in den Eidg. Räthen eine etwas lebhafte Missstimmung bei Anlass der Vorlage eines Planes für das neue Postgebäude in Bern; es wurde darüber u. a. folgendes gesagt:

«Wie allgemein bekannt, hat die auf 3,420,000 Fr. angesetzte Bausumme, zu der noch ein über 700,000 Fr. ansteigender Betrag für den Bauplatz kommt, gerechtes Aufsehen erregt, und bereits hat die Kommission des Ständerathes, dem die Priorität zusteht, beschlossen, auf Reduktion dieser Forderung zu dringen. Ihr Präsident Zweifel bietet Gewähr, dass die Reduktion mit Nachdruck verlangt wird. Es ist in der That an der Zeit, dass mit «Zweifel» an diese und ähnliche, Bauten betreffende Botschaften des Bundesrathes herangetreten werde. Einige Einzelheiten mögen das beleuchten und erhärten. Im Erdgeschoss wird bei einer lichten Höhe von 7 (sage sieben) Meter, dem Materialverwalter, Sekretär und Werthzeichenkontroleur je ein eigenes Zimmer, mit zusammen 87 Quadratmeter, im Durchschnitt also 29 Quadratmeter zugedacht. Die drei Einzelherren okkupiren also einen Kubikraum von 609 Kubikmeter. Eine bürgerliche Wohnung ist mit 200 Quadratmeter Fläche bei 3 Meter Höhe für eine Familie von 5 Köpfen zureichend. Davon gehen etwa 30 Prozent für Corridore und Dienstraum (Küche etc.) ab; 140 · 3 gleich 420 Kubikmeter genügen also in ganz konvenabler Weise für sie. Vergleiche dazu 609 Kubikmeter jener drei einzelnen Beamten!

Ein Saal von 47 Quadratmeter für den einen, von 49 Quadratmeter für den andern ist vorgesehen, und ähnlich geht es durch das ganze Haus. Die Bureaus, in denen jeweilen ein einziger Mann seines Amtes waltet, sind zum guten Theil so gross, dass man den Betreffenden förmlich suchen muss in seinem Saal. Ferner scheint durchgehends das System einreissen zu wollen, dass jeder Angestellte durchaus nur

allein in seinem Raume wirken dürfe. Es scheint ganz und gar verpönt zu sein, dass in grösseren Räumen, welche dann und wann unvermeidlicherweise aus der Grundrisseintheilung sich ergeben, zwei oder mehr Beamte untergebracht werden. Diesem Anspruche, der natürlich in erster Linie von den Angestellten ausgeht, wird von oben offenbar in keiner Weise entgegen getreten; vielmehr wird durch Aufstellen eines darauf speciell berechneten Bauprogramms eine überschwänglich geräumige Anlage als Erforderniss hingestellt.

Für leitende Beamte sind ja eigene Einzelbureaus unentbehrlich; Säle von 40—60 Quadratmeter aber brauchen es nicht zu sein. Vorzimmer sind gewiss auch nicht so nöthig. Was geschieht denn in diesen? Haben diese Beamten so reichliche Audienzen zu geben, dass stets eine Anzahl Wartender unterzubringen ist? Kaum!

Vergleiche man doch die Räume im alten Bundesgebäude, welche dem Bundesrathe und den wichtigsten Bureaus zur Verfügung stehen — vergleiche man die praktische Raumausnützung in Bankgebäuden und ähnlichen Instituten mit der Raumverschwendung, welche in diesen Verwaltungsgebäuden neuer Observanz von den Bundesorganen getrieben wird! Eine andere Erklärung, als eine viel zu weitgehende Rücksichtnahme auf den Wunsch jedes Beamten, alleiniger souveräner Inhaber eines eigenen, möglichst saalartigen Gemaches zu sein, lässt sich nicht finden. Dann möge man weiter bedenken, dass die Ausstattung dieser Räume ganz im Verhältniss zu ihrer Grösse kostspielig ist. Die Möbel müssen grösser, wuchtiger und zahlreicher werden, sonst sieht es zu leer aus. Teppiche, Fenstergarnituren und andere Ausstattungsobjekte nehmen Dimensionen an und werden in Quantitäten gebraucht, die ausserordentlich sind, obwohl zuzugeben ist, dass man zur einigermassen angemessenen Ausstattung der Räume so weit gehen musste. So zieht ein Uebermass das andere nach sich.

Die Räthe werden hier einmal Einhalt thun müssen. Allein ohne technische sachverständige Prüfung wird es nicht zu machen sein. Ohne eine solche ist gegen die zum voraus von den Vätern der Vorlage geschlossene Phalanx nicht aufzukommen.»

Eine mehr formale neue Verfügung des Bundesraths ist die folgende:

«Vom Bundesrath wird beschlossen: Es seien bei Entlassung von Beamten und von Offizieren, soweit eine Verdankung überhaupt beschlossen wird, vom Bundesrath lediglich die geleisteten Dienste (ohne besondere Qualifikation) zu verdanken. Den einzelnen Departementen soll es anheimgestellt sein, in besondern Fällen noch ihre specielle Anerkennung auszusprechen.»

Eine neue Verordnung über die Inkompatibilitäten bei Anstellungen von eidg. Beamten, die sich auch auf Gemeinde- und Kantonsanstellungen beziehen, findet sich in der E. G. S. XVII, 64.

Eine gewisse Tendenz, welche mit der Verlegung des Bundesgerichtssitzes nach Lausanne begann, macht sich fortwährend dahin geltend, eidgenössische Verwaltungscentren in andere Orte zu verlegen. So verlangt Zürich dringend die Bank; den Sitz des Centralamtes für das Unfall- und Versicherungswesen verlangt Luzern; auch betreffend St. Gallen brachte eine Zeitung die folgende Notiz:

«Unter dem Stichwort «Eidg. Sitzfragen» bringt die «Ostschweiz» einen Artikel, worin sie Klage darüber erhebt, wie vernachlässigt St. Gallen in dieser Beziehung trotz seines Ranges als vierter Kanton der Schweiz sei. Dass St. Gallen um den Sitz für eine Bundesbank in Mitbewerb trete, sei freilich seiner Lage wegen ausgeschlossen. Stünden die Aussichten für das Gelingen des Kranken- und Unfallversicherungsprojektes nicht so sehr unter dem Gefrierpunkt, so würde die «Ostschweiz» diese Verwaltung für St. Gallen fordern. Als ganz bestimmte Forderung und zwar aller st. gallischen Parteien stellt dagegen das Blatt das Verlangen, dass St. Gallen den Sitz des eidg. Verwaltungsgerichtshofes und damit den Rang als zweiten Bundesgerichtssitz der Schweiz erhalte, da mit der Schaffung eines solchen Hofes voraussichtlich noch gewisse Arbeitstheilungen im Bundesgerichte

selber erfolgen werden. Damit wird die Haut des Bären verkauft, bevor er erlegt ist.»

Wir sind von der Nützlichkeit eines solchen Gerichtshofes unsererseits überhaupt noch nicht absolut überzeugt.

Die Finanzverhältnisse der Eidgenossenschaft boten in dem laufenden Jahre eine ungewöhnlich grosse Veranlassung zur Besprechung, welche durch die kommende Belastung mit der Kranken- und Unfallversicherung hervorgerufen wurde. Das Resultat der ausführlichen Verhandlungen darüber in der ausserordentlichen Septembersitzung der eidg. Räthe war zwar schliesslich ein positiv sehr geringes. Der Bundesbeschluss lautet wie folgt:

Art. 1. Der Bundesrathsbeschluss betreffend die Hebung und Förderung der schweizerischen Kunst vom 22. Dezember 1887 wird dahin abgeändert, dass die in Art. 2, Alinea 1, festgesetzte Summe von Fr. 100,000 auf Fr. 50,000 reduzirt wird.

Art. 2. Vom Jahre 1904 an wird für neue Hochbauten ein jährlicher Kredit ausgesetzt, der die Summe von Franken 1,000,000 nicht übersteigen darf.

Ueber die Verwendung dieses Kredites hat der Bundesrath den Räthen jährlich eine Specialvorlage zu unterbreiten.

Nicht inbegriffen in dieser Limitirung sind Uebertragungen von nicht verwendeten Kreditrestanzen auf ein folgendes Jahr.

Art. 3. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Inspektion und Unterricht des Landsturmes vom 29. Juni 1894 werden dahin abgeändert, dass:

a. die vorgesehenen Uebungen des bewaffneten Landsturms durch blosse Waffen- und Kleiderinspektionen ohne Soldauszahlung ersetzt werden;
b. die Verpflichtung der Infanterie des Landsturms zur Theilnahme an den Schiessübungen der freiwilligen Schiessvereine aufgehoben wird.

Art. 4. Die Bestimmungen der Art. 1 und 3 treten mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Art. 5. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen.

Gleichzeitig mit diesem Bundesbeschluss betreffend Herstellung des Gleichgewichts in den Bundesfinanzen und Beschaffung der Mittel zur Durchführung der Versicherungsgesetze, vom 6. Oktober 1899, wurden von der Bundesversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

I. Die Berathung der Entwürfe betreffend das Lebensmittelpolizeigesetz, Forstgesetz und Gesetz über die Organisation des Militärdepartements wird bis auf weiteres sistiert.

II. 1) Der Bundesrath wird eingeladen, durch strengere Handhabung der bezüglichen Vorschriften oder wenn erforderlich durch Aenderung derselben dafür zu sorgen, dass nur solche Leute als militärtauglich erklärt werden, welche die hierfür nöthigen körperlichen und geistigen Eigenschaften wirklich besitzen.

2) In den Wiederholungskursen im Corpsverbande sind für die Infanterie nur 100 Patronen per Gewehrtragenden abzugeben.

In den Wiederholungskursen der Artillerie im Corpsverbande hat eine Reduktion der Munitionsdotation um 20 Patronen per Geschütz einzutreten.

3) Der Bundesrath wird eingeladen, für die Mitwirkung der Post bei der Verzollung von Poststücken aus dem Auslande vom 1. Januar 1900 an eine Gebühr von 20 Centimes per Stück zu beziehen.

4) Der Bundesrath wird eingeladen, über Revision der bestehenden Vorschriften betreffend die Reiseentschädigungen der Mitglieder und der Kommissionen der Bundesversammlung im Sinne der Ersetzung des Kilometergeldes durch Bezahlung der Fahrtaxen und des Taggeldes Bericht und Antrag einzubringen.

Der Bundesrath gibt seiner Botschaft über die Finanzlage der Eidgenossenschaft ein Zukunftsbudget bei, das

über die fünf Jahre 1899 bis 1903 inkl. sich erstreckt. Darin gelangt er zu folgenden Schlussergebnissen der eidg. Staatsrechnungen: 1899 (nach definitivem Budget) Ausgabenüberschuss von Fr. 2,095,000, 1900 Ausgabenüberschuss von Fr. 3,550,000, 1901 Ausgabenüberschuss von Fr. 2,795,000, 1902 Ausgabenüberschuss von Fr. 258,000, 1903 Einnahmenüberschuss von Fr. 154,000. Dabei sind die Zolleinnahmen mit folgenden Zahlen eingestellt: für 1899 (definitives Budget) mit 47,7 Millionen, für 1900 mit 50,2 Millionen, für 1901 mit 51 und für 1903 mit 52 Millionen. Die Totalausgaben sind veranschlagt: für 1899 auf 98,6 Millionen, für 1900 auf 104, für 1901 auf 106,4, für 1902 auf 106,6 und für 1903 auf 109,4 Millionen.

Der Bundesrath berechnet ferner die Kosten der bevorstehenden Neubewaffnung der Artillerie sammt Munition auf 17 bis 18 Millionen Franken. Er nimmt an, dieselbe soll, wenn einmal beschlossen, innert vier Jahren durchgeführt werden. Allein die Finanzlage gestatte nicht, diese Summe in dem gleichen kurzen Zeitraum zu decken, sondern es müsste, von der bisherigen bewährten Uebung abweichend, der Militärverwaltung dafür ein Kapitalvorschuss gemacht werden, den sie zu amortisiren und zu verzinsen hätte. In das Zukunftsbudget setzt der Bundesrath vorläufig eine jährliche Annuität von Fr. 1,500,000 ein (erstmals für 1901). Diese Annuität entspricht einer Tilgungsdauer von cirka 16 Jahren. Bei einer Annuität von 2 Millionen, die der Bundesrath vorzöge, wenn die Staatsrechnungsergebnisse dies gestatten würden, könnten 18 Millionen in cirka 11 Jahren amortisirt werden.

In der vom Bundesrathe festgestellten Budgetvorlage für das Jahr 1900 werden die Einnahmen veranschlagt auf Total Fr. 102,270,000; die Ausgaben auf Total Fr. 102,990,000, was einen muthmasslichen Ausgabenüberschuss von Fr. 720,000 ergibt. Das vorstehende Budget pro 1900 stellt sich somit um Fr. 2,830,000 günstiger als das Zukunftsbudget, und zwar resultirt diese Besserstellung in der Hauptsache aus folgenden Positionen: Fr. 1,000,000 Mehrertrag der Zölle. 600,000 Fr. grösserer Reinertrag der Postverwaltung. Fr. 5,000,000 Rückstellung von Bauten. Fr. 300,000 übrige Ausgaben des

Departements des Innern (Wegfall der Gewerbezählung, Beschränkung der Kunstkredite etc., Sistirung des Forstgesetzes). Fr. 400,000 Nettominderausgaben beim Militärdepartement. Auf den übrigen Verwaltungszweigen kompensiren sich verschiedene Mehr- und Minderausgaben gegenseitig.

Der Bundesrath proponirte ursprünglich, man solle Gesetze, namentlich das Versicherungsgesetz, zwar beschliessen, aber ihre Vollziehung in suspenso lassen, bis man Geld habe.

Dieses System hat bereits der sehr kluge bernische Finanzdirektor inaugurirt, und man nennt dasselbe hier die «Nürnberger-Klausel» nach dem bekannten Diktum «die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn zuvor.»

Wir könnten darin unsererseits keine Verbesserung unseres Staatsrechts erblicken; die parlamentarische Freiheit von Bedenken, um es mild zu bezeichnen, würde dadurch nur zunehmen, und wir würden bald eine Reihe solcher Gesetze bekommen, die man dann bei einer guten Gelegenheit viel leichter in Funktion setzen kann, als wenn man sie definitiv und unter dem Damoklesschwert des Referendums beschliessen muss.

Die Hauptsache in unserm Staatshaushalt würde unseres Erachtens die sein, dass der Bundesrath selbst, nicht die Räthe, die dazu gar nicht die richtige Stelle sind, den Entschluss fasste, überall, auch in sogenannten kleinen administrativen Dingen, die sich zuletzt doch sehr summiren, zu sparen, während jetzt die ganze eidgenössische Verwaltung auf einen sehr grossen Fuss zugeschnitten ist. Dabei müsste die oberste Verwaltungsbehörde sich ganz klar machen, welche Ausgaben nothwendige sind und gar nicht beschnitten werden sollen, selbst auf die Gefahr von Defiziten hin nicht, welche andere hingegen nur bei vorhandener Prosperität ausgeführt werden können, und was völlige Luxusausgaben

sind. Zu den letzteren zählen wir auch die übergrossen Bauten, wie das Parlamentsgebäude, das entweder in sehr viel bescheideneren Formen hätte gehalten werden, oder noch Raum für Anderes hätte bieten können, manche Postgebäude, einzelne Anschaffungen für Kunstzwecke; zu der ersten Kategorie dagegen die Militärausgaben. Dieses letztere, im Ganzen genommen, wird nun der Boerenkrieg etwas klarer als bisher gemacht haben. Die Freiheit kleiner Völker ist heute ohne ein sehr kräftiges und vollkommen auf der Höhe der jeweiligen Erfordernisse stehendes Militärwesen fortwährend bedroht. Da helfen keine Friedensvereine oder Kongresse, und keine anderen Mittel, sondern nur ein sehr scharf geschliffenes Schwert, das Jedermann Respekt einflösst

«Wir könnend All vil sagen
Bim Win und hinderm Spil,
Wie unser Vordern gschlagen
Der Fürsten und Herren vil.
Sagend vil von den Alten,
Wie mannlich si sich ghalten,
Dass wir uns auch so stalten
Und lugtend bas in's Spil;
Die Zit s'erfordern will.»

Die Staatsrechnung für das Jahr 1898 weist bei Fr. 95,277,453. 88 Einnahmen und Fr. 94,109,942. 51 Ausgaben einen Einnahmenüberschuss von Fr. 1,167,511. 37 auf. Im Budget für das Jahr 1898 war ein Einnahmenüberschuss von Fr. 45,000 vorgesehen, der sich aber infolge der im Laufe des Jahres bewilligten Nachtragskredite in ein muthmassliches Defizit von Fr. 7,651,834 verwandelte. Es betragen somit die Mehreinnahmen und Minderausgaben zusammen Fr. 8,819,345.37, oder in runder Summe 8,820,000. Die Mehreinnahmen belaufen sich auf Fr. 3,976,000, die Minderausgaben auf Fr. 4,917,000, zusammen Fr. 8,893,000,

wovon Fr. 73,000 Mindereinnahmen abgehen, so dass die erwähnte Summe von Fr. 8,820,000 übrig bleibt. Diese Mehreinnahmen und Minderausgaben und Mindereinnahmen vertheilen sich auf die einzelnen Rubriken der Staatsrechnung wie folgt: 1. Mehreinnahmen: Liegenschaften Fr. 11,000, Kapitalien Fr. 153,000, Allgemeine Verwaltung Fr. 2000, Politisches Departement Fr. 8000, Departement des Innern Fr. 51,000, Justiz- und Polizeidepartement Fr. 54,000, Militärdepartement Fr. 540,000, Finanz- und Zolldepartement Fr. 2,817,000, Post- und Eisenbahndepartement Fr. 340,000, zusammen Fr. 3,976,000. 2. Minderausgaben: Amortisation und Verzinsung Fr. 2000, Allgemeine Verwaltung Fr. 52,000, Politisches Departement Fr. 16,000, Departement des Innern Fr. 2,336,000, Justiz- und Polizeidepartement Fr. 44,000, Militärdepartement Fr. 967,000, Finanz- und Zolldepartement Fr. 208,000, Handels-, Industrie- und Landwirthschaftsdepartement Fr. 314,000, Post- und Eisenbahndepartement Fr. 965,000, Unvorhergesehenes Franken 13,000, zusammen Fr. 4,917,000. 3. Mindereinnahmen: Handels-, Industrie- und Landwirthschaftsdepartement Fr. 46,000, Unvorhergesehenes Fr. 27,000, zusammen Fr. 73,000.

Zu den Zahlen der Staatsrechnung gibt der Bericht des Bundesrathes wie gewöhnlich einige Erläuterungen. Das Gesammttotal der im verflossenen Jahre bewilligten Nachtragskredite beläuft sich auf ziemlich genau den nämlichen Betrag wie im Vorjahre, nämlich auf Fr. 7,696,834 (1897: Franken 7,690,923) und setzt sich zusammen aus Nachtragskrediten erster Serie mit Fr. 2,423,858, zweiter Serie mit Franken 722,265 und dritter Serie mit Fr. 3,519,343, wozu noch die auf besondern Bundesbeschlüssen beruhenden Nachtragskredite mit Fr. 1,031,368 hinzukommen. Von den Nachtragskrediten sind Kreditübertragungen aus dem Jahre 1897 im Betrage

von Fr. 1,106,000, das Departement des Innern, das Militärdepartement und das Handelsdepartement betreffend. Auf Kredite, welche durch besondere Bundesbeschlüsse gewährt wurden und von denen der grössere Theil bereits in den Nachtragskrediten figurirt, fallen Fr. 3,249,000, wovon die erste Rate der Subvention an den Simplondurchstich allein Fr. 900,000 beanspruchte. Nach Abzug dieser zwei Posten von dem Gesammtbetrag der Nachtragskredite von Franken 7,696,000 verbleiben noch Fr. 3,341,000. Aber auch in dieser Summe sind verschiedene Kredite im Betrage von über Fr. 600,000 inbegriffen, die, weil Liegenschaftserwerbungen und Bauten beschlagend und somit eine direkte Vermehrung des Staatsvermögens bedeutend, nicht als eigentliche Nachtragskredite betrachtet werden können; diese letztern betragen somit bloss 3 Prozent der Gesammtausgaben.

Eidgenössische Spezialfonds. Das Vermögen der im Eigenthum des Bundes liegenden Spezialfonds ist im Jahre 1898 von Fr. 24,653,279. 53 auf Fr. 28,278,402. 66 gestiegen und hat sich somit um Fr. 3,625,123. 13 vermehrt; davon fallen Fr. 2,214,500 auf den Fonds für Versicherungszwecke, der nunmehr auf Fr. 7,364,500 angewachsen ist. In dieser Vermehrung ist ebenfalls inbegriffen die neue Berset-Müller-Stiftung mit einem Vermögen auf Ende 1898 von Fr. 893,941. 55. Die Depots haben sich von Franken 1,555,019. 20 auf Fr. 1,452,128. 53 vermindert, hauptsächlich in Folge der im Laufe des Rechnungsjahres vollzogenen Liquidation der Sold- und Pensionsrückstände der alten Schweizerregimenter im spanischen Dienste. Die zu Militärpensionszwecken bestimmten Fonds (Invalidenfonds, Grenus-Invalidenfonds und eidg. Winkelriedstiftung) sind von Fr. 14,983,999. 51 angewachsen auf Fr. 15,541,919. 05 und haben sich somit vermehrt um Fr. 557,919. 54.

Eisenbahnfonds. In der Staatsrechnung, resp. in der Rechnung über den Eisenbahnfonds pro 1898 verrechnet der Bundesrath eine muthmassliche Dividende für seine 77,090 Prioritätsaktien von Fr. 22. 50 gleich 4,5 Prozent für das Jahr 1898. Der Eisenbahnrückkaufsfonds, der aus den Ueberschüssen der Eisenbahnpapiere in Händen des Bundes über die Eisenbahnrente angesammelt wird, beträgt dermalen Fr. 823,000.

Staatsrechnung 1899. Das Budget schloss mit einem Defizit von über 2 Millionen Franken nach Vorschlag des Bundesraths, während seit einer Reihe von Jahren immer Ueberschüsse vorhanden waren. Man glaubte schliesslich, wie in der Fabel vom Wolf, gar nicht mehr an dieses Defizit des Finanzdepartements, sondern sah das bloss als eine façon de parler an, die man nicht ernsthaft nehmen müsse. Die Budget-Kommissionen prüften dieses Jahr das Budget genauer als gewöhnlich, und es reduzirte sich das Defizit ein wenig, auf Fr. 2,391,225 (Ständerath), faktisch jedoch wird auch die Staatsrechnung von 1899 mit einem Ueberschuss schliessen.

Engagements sind vorhanden: Für Gewässerkorrektionen 17 Millionen, Bauten: das neue Bundesrathshaus noch 3 Millionen, Simplon-Subvention 3,600,000 Franken, 8 Millionen für Gebäude, wovon 2 Millionen in Reserve gestellt sind. Etwa 30 Millionen sind bis 1905 fällig und unabwendbar.

Die Kommission des Nationalraths regte von Neuem die Schaffung eines vom Bundesrath unabhängigen, von der Bundesversammlung gewählten Rechnungshofes an, welchem jedoch der Bundesrath eher abgeneigt ist. Ferner erklärte sie mit absoluter Sicherheit, man könne keinerlei neue Ausgaben dekretiren, ohne neue Mittel dafür gleichzeitig zu schaffen. Vor 1904 könne man aus dem normalen Budget dafür keine Mittel finden.

Die Postulate der Kommission des Nationalraths, die damit nicht ganz übereinstimmen, gehen dahin, es seien:

1. die Protokolle der Räthe (abgesehen von den stenographischen Bulletins) zu veröffentlichen und den Mitgliedern der Räthe mitzutheilen;

2. die Gehalte der Bundesräthe und des Kanzlers zu erhöhen.

Unsere Anlehen sind: 1. 1889, jetzt über 20 Millionen, es wird amortisirt.

2. 1892, 5 Millionen kündbar Ende 1903, es wird nicht amortisirt.

3. 1897 (ursprünglich 1887), war kündbar 1897, es wurde bis dahin amortisirt regelmässig, 1897 wurde es konvertirt aus $3^1/_2$ % in 3 %. Dieses Anlehen kann vor 1905 nicht gekündet, oder ausgeloost werden. Diese Bestimmung unterbrach die Amortisation, wie sie bisher war, man beschloss aber die Quote der Amortisation in einen Fonds zu legen, der Amortisationsfonds heisst und Ende 1899 3 Millionen beträgt. Es wird jährlich eine Million bei Seite gelegt. 1905 wird er sieben Millionen betragen.

4. 1894, 20 Millionen. Dasselbe ist zum ersten Mal 1905 rückzahlbar, resp. amortisirbar in längstens 15 Jahren.

Eine Unifikation der eidg. Anlehen zu 3 %, wie man damals hoffte, ist nicht mehr möglich. Die jährliche Annuität, die von 1894 ab zu amortisiren ist, beträgt Fr. 1,036,000. Zur Speisung der Unfall- und Krankenversicherung sollten ursprünglich pro 1893 und 1894 2 Millionen aus diesem Amortisationsfonds genommen werden, so dass derselbe im Jahr 1905 statt 7 bloss noch 5 Millionen betragen würde; schliesslich wurde jedoch darüber nichts beschlossen, sondern das der Zukunft überlassen.

Ohne allen Zweifel wird die Einführung der Kranken-

und Unfallversicherung, sowie überhaupt die beständige und bis auf einen gewissen Grad unausweichliche Zunahme der Staatsaufgaben trotz aller Sparsamkeit eine Erhöhung der Ausgaben des Bundes herbeiführen, die die Eröffnung neuer Finanzquellen nöthig macht.

Zunächst steht als solche das Tabakmonopol. Ein Expertengutachten des eidg. Alkohol-Direktors Milliet aus dem Jahre 1895 stellte die Einnahmen fest auf 28,700,000 Fr., die Ausgaben auf 20,700,000 Fr., so dass ein Reinertrag von 8 Millionen verbliebe. Auf den Inlandverbrauch fallen 26½ Millionen, auf den Export 2,168,000 Fr. Dabei ist vorgesehen, dass die Konsumpreise für das Landesfabrikat die bisherigen blieben, während für die Importwaare eine Erhöhung von 20 % eintreten würde. Die auf 20,700,000 Fr. berechneten Ausgaben setzen sich zusammen aus:

7,580,000	Fr.	Ankauf von in- und ausländischen Rohtabaken.
1,725,000	»	Ankauf von Fabrikaten.
5,500,000	»	Arbeitslöhne.
1,832,000	»	Frachten und Zölle.
1,000,000	»	Hülfsmaterialien.
250,000	»	Unterhalt der Gebäude.
487,500	»	Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals.
1,500,000	»	Verwaltung.
660,000	»	Verzinsung des Betriebskapitals.
665,500	»	Verschiedenes und Unvorhergesehenes.

Ein- und Ausfuhr wäre Sache der Regie. Immerhin wäre auch an Private die Einfuhr zum Eigengebrauch zu gestatten, gegen Entrichtung einer entsprechenden Monopolgebühr, ebenso wäre dem Händler die Einfuhr gewisser Specialitäten in kleineren Mengen zu erlauben. Unter gewissen Bedingungen könnte auch die Ausfuhr dem Händler gestattet werden.

Jedermann könnte bei der Regie gegen baar Bezüge in Posten von 125 Fr. und mehr machen; jeder Bezüger, der in einem Jahre mehr als für 1500 Fr. Konsumwaare abnimmt, erhält 20 % Rabatt und es soll der Rabatt fällig sein, sobald die Fakturen 1500 Fr. übersteigen. Die Regie

liefert franko und nimmt unverkäufliche Waare innerhalb zwei Monaten zurück.

Die Regie würde also den Tabak- und Cigarrenverkäufern, denen sie die Verkaufspreise vorschreibt, einen Bruttogewinn von 20 % gewähren.

Die Gesetzgeber des Staates Arkansas haben, in der Annahme, dass das Rauchen von Cigaretten gesundheitsschädlich sei, den Verkauf oder das Verschenken von Cigaretten bei Geldstrafen von 100 bis 1000 Dollars verboten.

Im Weiteren würde eine Biersteuer nur von Gutem sein, auch um diese übermässige Produktion, die dann mit allen Mitteln der Verführung an den Mann gebracht werden muss, einigermassen einzuschränken und sollte man sich bald entschliessen in dieser Richtung der mächtigen Liga der Bierbrauer, Bierwirthe und ihrem ganzen Anhang fest entgegenzutreten. Die Lausanner-Zeitung enthielt darüber die folgende Berechnung:

«Un journal agricole bernois, le Schweizer Bauer a calculé que si la Suisse créait une taxe sur la bière, cet impôt donnerait les produits bruts suivants, selon qu'il serait fixé au taux des pays ci-après:

Allemagne . . .	(fr. 1.02)	fr. 2,142,000
Belgique	(» 1,42)	» 2,982,000
France	(» 2,69)	» 5,649,000
Bavière	(» 3,25)	» 6,825,000
Bade	(» 4.—)	» 8,400,000
Royaume-Uni . .	(» 4,80)	» 9,600,000

Les frais de perception sont peu considérables. Ils seraient minimes si, comme en Bavière, l'impôt frappait le malt. Mais, si même on suppose ces frais assez élevés, fr. 500 par brasserie par exemple, ils n'atteindraient que fr. 137,500 pour les 275 brasseries qui existent en Suisse d'après la dernière statistique, celle de 1896. Pour subvenir aux dépenses des assurances ouvrières, un impôt de fr. 3 à fr. 4 par hectolitre serait suffisant.

La feuille bernoise recherche ensuite qui aurait vraisemblablement à supporter chez nous l'impôt sur la bière. Les prix ne seraient, dit-elle, certainement pas haussés dans la vente au détail. Vers 1880, les aubergistes payaient l'hectolitre de bière 27 à 28 francs. Aujourd'hui, ils ne paient plus que 23 francs et même moins. Cependant, autrefois comme maintenant, la grande chope, d'un demi-litre, s'est toujours vendue 20 centimes et la petite, de trois décilitres, 15 centimes. En conséquence, si même les détaillants devaient payer aux brasseurs l'hectolitre un ou deux francs de plus qu'actuellement, ils ne seraient pas amenés, pour cela, à renchérir le verre de bière qu'ils servent au client.

Fréquemment, l'aubergiste pourrait, en obtenant une réduction de loyer, faire supporter une partie de l'impôt à son propriétaire. Cet impôt aurait probablement pour conséquence de faire baisser la valeur des immeubles où se trouvent des débits de bière. Il n'y aurait pas lieu de s'en plaindre trop. Les loyers que produisent les dits immeubles ont quelque chose d'excessif et d'anormal. Ils sont matière à spéculation. Cette spéculation serait entravée au profit du bien-être général. Aucun esprit désintéressé et équitable n'y verrait d'inconvénient.

Une partie de l'impôt serait, en outre, supportée par les actionnaires des brasseries.

Ce fardeau ne serait pas trop lourd pour leurs épaules. Il est peu d'entreprises industrielles qui réalisent d'aussi beaux bénéfices que les grandes fabriques de bière et celles de moyenne importance.

Certaines grandes brasseries doivent user, dans leur comptabilité, des artifices les plus subtiles pour ne pas payer à leurs actionnaires des dividendes trop élevés et pour ne pas laisser entrevoir aux aubergistes les bénéfices considérables réalisés par leurs fournisseurs. Dans le domaine de la fabrication de la bière, la grande industrie est, plus que partout ailleurs, fatale à la petite. L'écrasement des petites brasseries par les grandes ressort clairement du tableau suivant:

Brasseries produisant annuellement	1896	1891
moins de 1000 hl.	56	105
1000 à 3999 »	100	140
4000 à 10000 »	74	68
10000 et plus »	45	27

En soumettant la petite industrie à un impôt relativement moins fort que la grande, on pourrait lutter contre la disparition des petits brasseurs.

On pourrait craindre que l'impôt, s'il n'amène pas une hausse du prix de la chope, n'ait pour conséquence un avilissement de la bière. Mais, poursuit le Schweizer Bauer, les expériences faites dans d'autres pays prouvent que ce résultat ne se produit pas si l'impôt est modéré. Une taxe de trois à quatre francs ne diminuerait pas la qualité du produit. La Bavière, l'eldorado de l'amateur de bière, prélève un impôt de fr. 3,25 par hectolitre. La concurrence forcera bien les brasseurs à fournir au public le breuvage qui lui convient.»

Eine Erhöhung der Zölle hingegen, soweit sie nicht als Kampfzölle bei dem Abschluss der neuen Handelsverträge auf das Jahr 1903 nöthig sind, sollte nicht in Rechnung gezogen werden und ebensowenig kann man auf erheblich grössere Einnahmen aus den übrigen Regalien des Bundes zählen. Wir rechnen unsererseits auch nicht auf einen sehr erheblichen Ueberschuss aus den Einnahmen der künftigen Bundesbahnen, welche vielmehr durch die grösseren Schwierigkeiten der Geldbeschaffung, die vielleicht eintreten und jedenfalls durch die grösseren Prätentionen sowohl des Publikums, als der Eisenbahnangestellten an den Bund, stark reduzirt werden dürften. Ueberdies aber sollen ja die Eisenbahnüberschüsse niemals für die laufenden Ausgaben des Bundes verwendet werden, sondern einen Amortisationsfonds bilden, ohne den der ganze Eisenbahnrückkauf eine Massregel von zweifelhafter Güte sein würde.

Auf alle Fälle also, damit schliessen wir, ist Sparsamkeit am Platze, aber sparen muss der Staat wie ein guter Hausvater, zuerst am Luxus (das ist sogar nicht nur eine ökonomische, sondern auch eine moralische Pflicht), dann an dem bloss Nützlichen, und zuletzt am Nothwendigen; an diesem sogar in einzelnen Fällen selbst bei andauernden Defiziten gar nicht. Denn die Ausgaben, die zu der Erhaltung des Staates gehören, muss nicht bloss die gegenwärtige Generation tragen, sondern dazu darf sie auch die künftigen Geschlechter herbeiziehen und dafür sind Staatsschulden gerechtfertigt. Aber darin eine reinliche Unterscheidung zu treffen, ist nicht Sache — wir wiederholen es — eines Parlamentes, das dafür nicht einmal die nöthige gründliche Sachkenntniss besitzt und stets zu sehr nach augenblicklicher Stimmung handeln wird sondern das muss sich der Bundesrath jeweilen durch gründliche Prüfung klar machen, dann seine Anträge positiv stellen und mit Festigkeit behaupten. Daran scheint es uns bisher hie und da zu fehlen und das würde auch kein Rechnungshof, oder irgend ein sonstiges Kontrollmittel ganz ersetzen können.

Im Uebrigen sind wir in diesen Finanzfragen nicht zu ängstlich. Schlechte Finanzwirthschaft kann bei einem modernen kleinen Staate nicht lange dauern, dafür ist die öffentliche Kontrolle der gesammten Presse des In- und Auslandes viel zu gross und die Aufrechthaltung des Kredits zu wichtig; so etwas können sich höchstens Grossstaaten erlauben, deren Erhaltung davon nicht so abhängig ist. Ueberdies ist das schweizerische Volk in seinen Privatangelegenheiten sehr nüchtern und ökonomisch, ferner ist der Haushalt der Kantone nothgedrungen stets auf Sparsamkeit und guten Finanzhaushalt angewiesen, und endlich wird sowohl die Regierung der Eidgenossenschaft, wie das Parlament niemals

in Mehrheit aus schlechten Haushaltern zusammengesetzt sein, sondern aus guten «bourgeois», die sehr wohl wissen, was für eine Rolle im menschlichen Leben der «nervus rerum gerendarum» spielt.

Eine massgebende höhere Klasse von tiefverschuldeten, aber dennoch flott darauf los lebenden adligen Gutsbesitzern und spielenden Offizieren haben wir glücklicherweise selbst unter unserer goldensten Jugend nicht, und auch dem Börsenspiel und dem Spiel in den Kursäälen und anderen Etablissements hoffen wir mit der Zeit Meister zu werden. Im Ganzen lebt die gesammte schweizerische Bevölkerung noch unter, nicht über ihren Mitteln, wie dies in Norddeutschland z. B. in sehr grossen Kreisen der Fall ist, und selbst unsere Sozialisten würden, wenn sie an die Regierung gelangten, keinen verschwenderischen Haushalt in der Ausführung ihrer Projekte einrichten. Wo die gesammte Lebensauffassung in einem Volke eine nüchterne und zur Sparsamkeit und Ordentlichkeit geneigte ist, da kann niemals der Staat auf die Dauer ein verschwenderischer sein, und wenn es der eidgenössische zeitweise gewesen ist, so war eben daran wesentlich das zu viele Geld in seinen Kassen schuld, das Niemandem gut thut, auch einem Staatswesen nicht. Dass das durch die Kranken- und Unfallversicherung und noch andere dringende Ausgaben ohne Zweifel aufhört, das halten wir unsererseits für kein Unglück, sondern für einen weiteren Vorzug dieser in der Zukunft liegenden Einrichtungen. Auch ein Staat, wie ein Privatmann, befindet sich bei einer nicht übermässigen Prosperität, die weder den Nachbar reizt (wie in Transvaal), noch ihn selbst zu einem üppigen Leben verführt, am allerbesten.

Ueber die Regalien der Eidgenossenschaft ist noch Folgendes zu sagen: Das wesentlichste Regal, von dessen

Eingängen überhaupt die eidgenössische Finanzwirthschaft ganz und gar abhängt, sind immer die Zölle, deren Einnahmen in diesem Jahr die 50ste Million übersteigen werden. Ob diese stete Progression einem Stillstand, oder Rückgang Platz machen wird und wann, das entzieht sich, wie die letzten 10 Jahre gezeigt haben, allen Vorhersagungen auch der gewiegtesten Sachkenner. Einen sehr entscheidenden Einfluss darauf könnten nur einerseits Krieg und Frieden, andererseits aber die jeweilen bestehenden Handels- und Zollverträge ausüben. Die wichtigsten dieser Verträge müssen alle im Jahre 1903 spätestens neu abgeschlossen werden, und dabei werden muthmasslich, selbst gegen unsere Absicht, nicht geringere Zölle an die Stelle der bisherigen treten, sondern in einzelnen Positionen eher erhöhte. Die Einnahmen der Zollverwaltung betrugen im Jahre 1898 beinahe 49 Millionen Franken, für dieses Jahr sind über 50 Millionen zu erwarten.

Die Zollbündnisse scheinen auch wieder in einigen Köpfen zu spucken. Ein Artikel der «N. Z. Zeitung» sagte darüber Folgendes.

«Jüngsthin ist der Gedanke einer zollpolitischen Annäherung der Niederlande an Deutschland aufgetaucht, und in der Folge sind Stimmen laut geworden, auch die Schweiz sollte ein Zollbündniss mit Deutschland eingehen. Ueber diese Frage sind wenig fachmännische Aeusserungen gethan worden. Es ist jedoch von Interesse, dass der Verbandstag deutscher Chokolade-Fabrikanten, der kürzlich in Cassel stattfand, und der beschloss, für den neuen autonomen Zolltarif die Festsetzung des Roh-Kakao-Zolles auf 20 Mark (jetzt 35 Mark) zu beantragen, sich auch mit dieser zollpolitischen Annäherung befasste, und zwar sprach er sich gegen ein Zollbündniss mit Holland und der Schweiz aus, da ein solches die gesammte deutsche Kakaowaaren-Industrie ernstlich gefährden

würde. Wie man vernimmt, herrscht in den Kreisen der deutschen Textil-Industriellen eine ähnliche Ansicht vor.

Vom schweizerischen Standpunkt aus ist die Frage bis jetzt nicht näher untersucht worden. Würde man aber ernstlich daran gehen, sich über die Bedeutung eines solchen Zollbündnisses klar zu werden, so dürfte man zu dem gleichen Resultate kommen, zu dem man in den Niederlanden gelangte. Es zeigte sich nämlich, dass die Mehrzahl der Grosskaufleute und Industriellen schon aus rein wirthschaftlichen Gründen einem engern Anschlusse an Deutschland grundsätzlich abgeneigt sei. Die politische Seite der Frage würde, ebenso wie in den Niederlanden, auch bei uns in der Schweiz vor einem solchen Schritt entschieden abrathen.»

In Bezug auf die Post erfolgte eine wichtige Abänderung der Post-Transportordnung vom 3. Dezember 1894 mittelst Bundesrathsbeschluss vom 19. Dezember 1898. E. G. S. XVI, 871.

Die Zahl der Unfälle des Postpersonals im Dienst belief sich im Jahre 1898 auf 142 gegenüber 174 im Jahre 1897 und der Betrag der bezahlten Unfallentschädigungen stellt sich auf Fr. 5,462. 55, gegenüber Fr. 38,913. 55 im Jahre 1897. Durch dieses günstige Ergebniss ist in der Unfallkasse, die auf Ende 1897 ein Defizit von Fr. 1,914. 20 aufwies, wiederum ein Vermögen vorhanden von Fr. 16,290. 20.

Eine Hauptfrage in Bezug auf die Post bildet stets die Aufhebung oder wenigstens Beschränkung der Portofreiheit. Einer Erhebung der Postverwaltung gemäss entfallen von dem portofreien Verkehr rund 9 % auf die Sendungen des Bundes, 53 % auf solche der Kantone, 20 % auf Sendungen der Gemeinden, 5 % auf Armensachen und 13 % auf die Sendungen von Militärs im Dienste. Demgemäss vertheilt sich der Ausfall (von Fr. 700,000) in der Weise, dass auf den portofreien Verkehr des Bundes Fr. 63,000, der Kantone

Fr. 371,000, der Gemeinden Fr. 140,000, in Armensachen Fr. 35,000 und der Militärs Fr. 91,000 entfallen.

Die Geschäftsberichts-Kommission des Ständeraths wollte die Franko-Couverts wieder herstellen. Im Nationalrath wurde hingegen der Frankaturzwang befürwortet. Ueber die Zeitungsposttaxen und die Arbeitszeit der Transportanstalten sind besondere Vorlagen vor der Bundesversammlung anhängig.

Weltpostverein. Die britische Gesandtschaft hat mit Noten vom 1. und 26. April den Beitritt der britischen Kolonie Ceylon zum Washingtoner Uebereinkommen vom 15. Juni 1897 betreffend den Austausch von Werthbriefen und Werthschachteln auf 1. April erklärt. Den diesem Uebereinkommen beigetretenen Staaten wird von diesem Beitritte Kenntniss gegeben.

In Deutschland wird jetzt der Chekverkehr bei der Post eingeführt, eine bedeutende Verbesserung der älteren Idee der Postsparkassen. Eine deutsche Zeitung schreibt darüber:

«Die Einführung des Checkverkehrs bei der Jedermann leicht zugänglichen Postverwaltung wird zweifellos dieser Art des Ausgleichsverfahrens noch eine bedeutende Förderung bringen. Unser Nachbarland Oesterreich hat ebenfalls mit seinem seit 16 Jahren bestehenden Postcheck- und Clearingverfahren vorzügliche Erfolge erzielt; das Postsparkassenamt in Wien besitzt heute mehr als 37,500 Inhaber eines Checkkontos, unter denen neben den Staatsbehörden die Kaufleute, Fabrikanten, Vereine und Korporationen, Gewerbsleute und Advokaten den ersten Platz einnehmen. Die bei dem genannten Amt im Clearingverkehr abgerechneten Summen betragen mehr als die im inneren Postanweisungsverkehr gezahlten Beträge. Es sind nun im deutschen Reichspostgebiet neun Postcheckämter in Aussicht genommen, und zwar in Berlin, Breslau, Köln, Danzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe und Leipzig. Abgesehen von der Stamm-

einlage von 100 M., gegen welche die Checkkontos der Postverwaltung eröffnet werden sollen, wird für die Guthaben der Kontoinhaber eine mässige Verzinsung gewährt werden.»

Zum Weltpostdirektor an Stelle des verstorbenen Höhn wurde durch den Bundesrath, im Einverständniss mit den übrigen Regierungen, Herr Bundesrath Ruffy gewählt.

Alkoholregal. Die wichtigsten Gesetze über dieses Regal sind zusammengestellt und den Kantonen zugestellt worden. Die Revision des Alkoholgesetzes selber ist bereits im Fluss, und eine Vorlage soll im nächsten Frühjahr erfolgen. Einzelne Notizen sind folgende: Die Alkoholverwaltung hat jetzt im Ganzen 76 Angestellte. Die Verwaltungskosten betragen Fr. 415,000. An die Kantone wurde 1897 der höchste Betrag mit Franken 6,300,000 bezahlt. Es werden 241 Sorten Schnäpse in die Schweiz eingeführt. Der Alkohol aus dem Ausland ist weit billiger, als der von uns fabrizirte, da die fremden Staaten Ausfuhrprämien geben. Der Preis ist gegenwärtig sogar ein sehr niedriger, in Deutschland z. B. 9 Mark per Hektoliter. Wir geben jährlich eine Million Subvention an die Branntweinbrenner, indem wir ihnen den Alkohol theurer abkaufen, als wir ihn aus anderen Quellen haben könnten. Der Bundesrath gab ihnen im letzten Jahre sogar ausnahmsweise das Recht, ausländischen Mais zu brennen für $^1/_3$ ihrer Lieferungen. Der denaturalisirte Alkohol nimmt beständig an Verbrauch zu, für Heizungs- und Beleuchtungszwecke namentlich, auch für Krafterzeugung.

Ueber die sogenannten Zweiliterwirthschaften, welche in ausgedehntem Massstabe bestehen, wurde im Schosse der diesjährigen gemeinnützigen Gesellschaft referirt.

«Der Referent führte aus, das Alkoholmonopol habe allerdings die Schnapspest in der alten hässlichen Form beseitigt, andererseits aber sei ein neues Uebel entstanden, die Zweiliterwirthschaften, die den Alkoholismus in anderer Form, der

Bierpest, im Volke ausbreiten. Es sei heute ein überwundener Standpunkt, den Alkoholismus mit billigem Wein bekämpfen zu wollen. Der Referent schloss mit Anträgen, die eine thatkräftige Unterstützung der Bestrebungen für eine Verschärfung der Alkoholgesetzgebung, Revision der Bundesverfassung und der Gesetze bezwecken und eine Sympathiekundgebung zu Gunsten der Abstinenzbewegung enthalten und die Gesellschaft einladen, ihren Einfluss im Sinne einer Sanirung der Volksfeste durch Eindämmung des Alkoholismus geltend zu machen. In der Junisitzung der Bundesversammlung wurde an die diesfällige Motion Steiger gemahnt.»

Ueber den Alkoholmissbrauch auf Bauplätzen fand in Bern eine Besprechung statt. Auf Einladung des Centralausschusses der fünf städtischen Abstinenzgesellschaften hatten sich eine Anzahl Bauunternehmer und Bauhandwerker eingefunden, die einhellig der Ansicht beitraten, es sollte etwas geschehen, um den riesigen Bierverbrauch auf den Bauplätzen zu bekämpfen. Es wurde mit Freude begrüsst, dass der städtische Gemeinderath schon 1895 jegliche Zufuhr und Verkauf alkoholhaltiger Getränke auf den Arbeitsplätzen städtischer Unternehmungen, ebenso den Genuss solcher Getränke während der Arbeit verbot. Andererseits haben sich einige Zimmermeister, Spenglermeister und andere Bauhandwerker geeinigt, die Zwischenmahlzeiten abzuschaffen, dafür die Tagesarbeit eine halbe Stunde später zu beginnen und ebensoviel früher zu schliessen. Sie befinden sich dabei vollkommen gut. Die Kaffeehallengesellschaft ihrerseits hat vor etwa drei Jahren begonnen, billige alkoholfreie Getränke auf die Bauplätze zu führen, um denjenigen Arbeitern, die es wünschten, Ersatz für die alkoholischen Getränke zu bieten. Auch wurden Gutscheine für billige Verköstigung im «Bärenhöfli» ausgegeben. Alle diese Anstrengungen vermochten das Uebel nicht auszurotten. Nach den Berechnungen eines Kenners der Verhältnisse ist der jährliche Bierverbrauch auf den Bauplätzen der Stadt Bern auf 12,000 Hektoliter zu schätzen; im Sommer werden 20 Prozent des Lohnes während der Arbeit vertrunken. Nach allseitiger Besprechung gelangte die Versammlung zu dem Schlusse, es sollte, ähnlich

wie in Luzern, auch in Bern möglich sein, dass für alle Bauarbeiter die Zwischenmahlzeiten, diese Hauptangelegenheiten für den Alkokolgenuss, abgeschafft würden. Dann könnte die Zufuhr von Bier nach den Bauplätzen verhindert werden. Wäre es dabei noch zu erreichen, dass billigere alkoholfreie, erfrischende Getränke überall angeboten würden, wie dies in Italien, Frankreich und anderswo der Fall ist, so dürfte der Alkokolmissbrauch im allgemeinen und ganz besonders auch im Baugewerbe bedeutend eingeschränkt werden können. Der Baumeisterverband der Stadt Bern soll angegangen werden, der Frage der Abschaffung der Zwischenmahlzeiten neuerdings näher zu treten.

Bei dem Centralfest des «blauen Kreuzes» in Bern wurden folgende Resolutionen angenommen:

I.

«Antialkoholischer Unterricht in den Schulen.

Die am 12. Juli 1899 in Bern versammelten Mitglieder des Vereins des Blauen Kreuzes, in Erwägung,

1. dass durch das schweizerische statistische Bureau in der Sterblichkeitsziffer der 15 wichtigsten Städte nachgewiesen ist, wie bei 10—11 % der Todesfälle bei Männern über 20 Jahren der Alkoholismus entweder als ausschliessliche oder doch mitwirkende Todesursache angesehen werden muss, dass alle Kriminalstatistiker über die Erwachsenen wie über die Jugend, alle Erhebungen der Spitäler, der Irrenhäuser, der Anstalten für verwahrloste Kinder etc. übereinstimmend bestätigen, dass der Alkoholismus in unserm Lande zahlreiche Opfer fordert und den Charakter einer nationalen Gefahr angenommen hat;

2. dass die Erfahrung aller derer, die mit Heilung und Hebung der Trinker sich beschäftigen, übereinstimmend die tyrannische Macht des Alkoholismus über seine Opfer konstatirt, so dass nur eine geringe Bruchzahl derselben den Muth gewinnt, den Kampf zu ihrer Befreiung aufzunehmen, und dass auch unter den Letztern die Zahl derer, welche endgültig zum Siege gelangen, noch sehr schwach ist;

3. dass, wenn es nothwendig war, Gesellschaften wie das

blaue Kreuz zur Rettung der Trinker zu gründen, es folgerichtig nicht weniger dringlich ist, alle gesetzlichen Mittel zur Bewahrung der zukünftigen Generationen vor der Gewohnheit der Unmässigkeit anzuwenden nach der bekannten Maxime: Es ist besser, dem Uebel zuvorzukommen, als dasselbe zu heilen;

4. dass eines der besten prophylaktischen Mittel darin besteht, die Kinder über die thatsächlichen Wirkungen der alkoholischen Getränke, über die Gefahren ihres Gebrauchs und insbesondere ihres Missbrauchs vom physiologischen, ökonomischen, moralischen und gesellschaftlichen Gesichtspunkte aus zu unterrichten;

5. dass in der Uebernahme des Jugendunterrichts durch die kantonalen Regierungen diesen auch die Verpflichtung zufällt, diesen antialkoholischen Unterricht ertheilen zu lassen;

6. dass ein Unterricht dieser Art, wenn auch in verschiedenem Umfang, theils auf dem Wege der Spezialgesetzgebung, theils durch Entscheide der öffentlichen Schulbehörden in einzelnen Ländern, beispielsweise in den Vereinigten Staaten, in Canada, in den Australischen Kolonien, in Skandinavien, Belgien und Frankreich und in einigen Kantonen der Schweiz bereits eingeführt ist;

7. dass der Art. 32bis der Bundesverfassung den Kantonen die Verpflichtung auferlegt [1]), den Alkoholismus in seinen Ursachen und in seinen Wirkungen zu bekämpfen und ihnen zu diesem Zweck den Alkoholzehntel zur Verfügung stellt,

beschliessen:

Das Centralcomite wird ersucht, sich mit den andern schweizerischen antialkoholischen Gesellschaften über eine gemeinschaftliche Aktion zu verständigen, vermittelst welcher in allen öffentlichen Schulen der Schweiz ein antialkoholischer, den Gefahren der alkoholischen Ansteckung vorbeugender und dem dermaligen Stand der Wissenschaft über diese ernste Frage entsprechender Unterricht eingeführt werden könnte.

---

[1]) Art. 32bis, § 4. Die Kantone sind verpflichtet, wenigstens 10 % der Einnahmen des Alkoholmonopols zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Folgen zu verwenden.

II.

Einschränkungen des Absynth-Konsums.

Die am 12. Juli 1899 in Bern versammelten Mitglieder des Vereins des Blauen Kreuzes, in Erwägung,

1. dass alle wissenschaftlichen Arbeiten in neuester Zeit übereinstimmend den Absynth, sowie alle sogenannten Essenzen, deren Typus er ist, als das schädlichste und giftigste aller alkoholischen Getränke bezeichnen, nicht nur wegen seines Alkoholgehaltes, sondern besonders wegen den Substanzen, die ihm seinen Geschmack geben;

2. dass er durch Schwächung des Verstandes, des Gedächtnisses und der Willenskraft und durch impulsive Hallucinationen mehr als jedes andere alkoholische Getränk zum Verbrechen reizt;

3. dass er besonders Nervenstörungen verursacht, deren Haupttypus die Epilepsie ist und dass diese unheilvolle Wirkung nicht nur den Trinker selbst, sondern auch dessen Nachkommen trifft;

4. dass diese verderbliche Wirkung des Absynth auf die Nachkommenschaft für die Zukunft unseres Volkes um so furchtbarer ist, als die nervösen, den Verfall der Race hervorrufenden Störungen, die man diesem Getränk verdankt, bereits bei jugendlichen, im kräftigsten Alter stehenden Eltern eintreten, während die verderblichen Wirkungen der andern alkoholischen Getränke erst in einem Alter sich geltend machen, wo an Familienzuwachs nicht mehr zu denken ist;

5. dass der Absynth-Konsum, der früher mehr oder weniger auf die Städte und insbesondere auf die industriellen Centren der französischen Schweiz beschränkt war, sich mehr und mehr auf das Land ausdehnt und zu verallgemeinern droht;

6. dass der Absynth-Konsum seine unheilvolle Wirkung auf die Trinker um so nachhaltiger und verderblicher geltend macht, als er das eigentliche Centrum der Nerven angreift und lähmt;

7. dass unser Schweizervolk aus Mitleid mit den Opfern der Nekrose nicht vor Unterdrückung der Zündhölzchenindu-

strie durch scharfe gesetzgeberische Massregeln[1]) zurückschreckte und folgerichtig auch keine grundsätzlichen Einwendungen erheben kann gegenüber einer Produktion, die ungleich zahlreichere Opfer fordert als der gelbe Phosphor;

8. dass der Art. 31 c. der Bundesverfassung den Kantonen das Recht einräumt, das Wirthschaftswesen und den Kleinhandel mit geistigen Getränken der durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkung zu unterwerfen, und dass das öffentliche Wohl durch den fortwährend in Zunahme begriffenen Absynth-Konsum im höchsten Grade gefährdet ist und wirkungsvolle Massregeln zu dessen Einschränkung sich gebieterisch aufdrängen,

beschliessen:

Das Centralcomite wird ersucht, über die geeigneten Mittel und Wege zu berathen, durch welche das schweizerische Volk und seine Behörden, die eidgenössischen wie die kantonalen, dazu gebracht werden könnten, durch energische Massregeln im Wege der Gesetzgebung und der Verwaltung den Absynth-Konsum einzuschränken in den Kantonen, wo er bereits Verbreitung gewonnen hat, und in den andern Kantonen dem Uebel in seinen Anfängen zu wehren.

Sie ladet das schweizerische Central-Comite ein, sich zu diesem Behuf mit allen antialkoholischen und mit andern Gesellschaften, die etwa zur Mitwirkung bereit wären, in Verbindung zu setzen, um einer mächtigen Kundgebung des Volkswillens zur Ergreifung nothwendiger Massnahmen zu rufen.»

Aus Canada kommt diesfalls folgende Nachricht:

«On a, maintenant, au complet le vote du peuple canadien sur la prohibition de l'alcool.

Il s'agit d'une prohibition absolue, s'il vous plaît, de toutes boissons alcooliques quelconques. Elle comprend aussi bien la fabrication, que l'importation et la vente.

De tous les votes de ce genre, c'est le plus radical. Les Etats prohibitionnistes de l'Union américaine ont pu interdire

[1]) Bundesgesetz vom 2. November 1898 über Fabrikation und Verkauf von Zündhölzchen.

la fabrication et la vente, mais non pas l'importation, le régime douanier relevant de la législation fédérale. Au Canada, le peuple s'est interdit même l'importation.

Des huit provinces du Dominion, les sept provinces anglo-saxonnes, avec 3,5 millions d'habitants, ont voté l'interdiction à 60,000 voix de majorité.

La province française de Québec, avec 1,5 million d'habitants l'a repoussée à une mojorité de 51,000 voix.

En sorte que la majorité pour l'ensemble du pays est de 11,600 voix.

Ce n'est pas un chiffre très fort et on se demande si, cela étant, il sera possible d'imposer la prohibition à la province de Québec qui s'y est montrée si nettement hostile.

Néanmoins, il est remarquable de voir un peuple de 5 millions d'habitants détenant un territoire de dix millions de kilomètres carrés s'imposer volontairement une pareille privation.

Cela dénote assurément chez les Canadiens une énergie peu commune.» (Gazette de Lausanne.)

Dagegen enthält ein Berliner-Feuilleton ein Lob des Bieres und Münchens, das wir, als Zeichen unserer an Verkehrtheiten aller Art reichen Zeit auch abdrucken wollen.

«Wo ist der Grund dieser merkwürdigen Harmonie und Ausgeglichenheit in der Bevölkerung und in dem Leben Münchens, die wie eine grüne Oase aus der Décadence des sie umgebenden Europa hervorleuchtet? So paradox es klingen mag, ich wage es zu wiederholen: nichts anderes ist der Grund als das Münchener Bier! Der deutsche Nationaltrank hat das deutsche Volk in Gesundheit, Jugend und Kraft erhalten. Das Bier ist der grosse Ausgleicher: der physische Ausgleicher durch Vermittlung des Magens, der geistige Ausgleicher durch Vermittlung der Nerven und der soziale Ausgleicher durch seine Nahrhaftigkeit und Billigkeit. So erhält es den Körper kraftvoll und gesund, den Geist im Gleichgewicht unbewusster Instinkte und bewusster Gedanken, den ganzen Menschen also im Gleichgewicht der Nerven und des Blutes, und den Staatskörper gewissermassen im Gleichgewicht der sozialen Gegensätze. Als die Griechen aus einem

thätigen Volk zu einem denkenden geworden waren, unterlagen sie den Römern. Als diese ein denkendes, d. h. übereifes und dekadentes Volk geworden waren, unterlagen sie den jugendkräftigen Deutschen. Und da sich das deutsche Volk Jugend und Gesundheit erhielt, unterlag ihm jetzt der Erbfeind, das dekadenteste Volk des heutigen Europa.

Des Deutschen Nationaltrank, das Bier, ist gewiss ein Grund, dass sich das deutsche Volk so lange in Jugend und Gesundheit erhielt. Darum sehen wir diese Vorzüge am deutlichsten bei dem Münchener Volk, in dessen Stadt das herrlichste aller Biere gebraut wird. Das Bier erhält die physische und darum auch die geistige Natur des Menschen im steten Gleichgewicht. Den allzu unbewussten, instinktiven, beschränkten Menschen stachelt es zur Thatkraft auf, und den allzu bewussten, nervösen Gehirnmenschen des fin de siècle entlastet es von dem Uebergewicht des Denkens und macht ihn wieder zur That fähig. Das Bier befreit von ungesunden Extremen und schafft Sinn und Kraft für das reale und thätige Leben. Nirgends fand ich so viele Tugenden der Gesundheit, als da sind: Einheitlichkeit, Muth, Einsicht und Lebenslust, Verständniss und Liebe auch für das Andersgeartete, und Höflichkeit, wie beim Münchener. Dort, wo das beste deutsche Bier fliesst, blüht auch einer der besten deutschen Volksstämme: der Bayer. Kraft und dabei doch ein heiterer, fast buddhistischer Gleichmuth sind die Grundzüge des Münchener Volkscharakters. «Weil's gleich ist» und «Schön muss 's geh'n» sind ihre bezeichnenden Lokalsprichwörter. Frei vom wienerischen Leichtsinn und von wienerischer Sentimentalität — frei von norddeutscher Härte und Aufgeblasenheit, repräsentirt der Münchener und überhaupt der Bayer in seiner Gelassenheit, heiteren Weisheit, Lebensfreudigkeit und urgesunden Festigkeit eine der schönsten und tüchtigsten deutschen Menschentypen. Er ist im Innern wie seine Stadt: geräumig, hell, heiter und fest! Man möchte der ganzen deutschen Nation zurufen: In hoc signis vinces!»

Das deutsche Volk wird diesen «Sieg», der ihm jetzt schon jährlich 2½ Milliarden Mark, abgesehen von der Ge-

sundheit und Idealität von Millionen seiner Bewohner kostet, noch schwer bezahlen müssen.

Es wird auch bei uns erst besser werden, wenn es einmal schlecht genug geworden ist, um auch die bisher Gleichgültigen zu überzeugen. Das Ziel, das vorläufig anzustreben ist, ist eine Verbesserung des Alkoholgesetzes und sodann die Freiheit, für jede Gemeinde die Wirthschaften und den Alkoholgenuss überhaupt nach ihrem Gutfinden zu beschränken oder zu verbieten, ohne dass sie durch allgemeine Gesetze oder Verfassungsartikel betreffend Gewerbefreiheit darin gehindert werden kann. Man sollte diese Schädlichkeiten wenigstens lokal und gemeindeweise verbieten können, so wie sie in einer Familie ausgeschlossen werden können. Zunächst aber sollten einmal die Aerzte, die Irrenärzte, die Geistlichen und die Frauen viel entschiedener, als bisher, gegen dieses Uebel auftreten.

Statistisches über den gegenwärtigen Zustand ist folgendes: Das vom Bundesrath festgestellte Betriebsbudget dieser Verwaltung für das Jahr 1900 sieht vor: Einnahmen Fr. 13,595,000, Ausgaben Fr. 7,085,000, somit Einnahmenüberschuss Fr. 6,510,000. Der Bundesrath schlägt vor, diese Summe wie folgt zu verwenden: Saldovortrag für 1901 Fr. 56,665, Vertheilung unter die Kantone Fr. 6,453,335 oder Fr. 2.20 per Kopf der Bevölkerung. Der Reinertrag wird in nachstehender Weise an die Kantone vertheilt: Zürich Fr. 745,923. 20, Bern Fr. 1,186,691, Luzern Fr. 298,588. 40, Uri Fr. 38,027, Schwyz Fr. 110,831. 60, Obwalden Franken 33,066, Nidwalden Fr. 27,544, Glarus Fr. 74,346. 80, Zug Fr. 50,870. 60, Freiburg Fr. 262,963. 80, Solothurn Franken 188,559. 80, Baselstadt Fr. 163,339, Baselland Fr. 136,738. 80, Schaffhausen Fr. 83,327.20, Appenzell A. Rh. Fr. 119,222. 40, Appenzell I. Rh. Fr. 28,388. 80, St. Gallen Fr. 504,607. 40, Graubünden Fr. 211,717, Aargau Fr. 426,434. 80, Thurgau Fr. 231,266. 20, Tessin Fr. 279,281. 20, Waadt Fr. 552,853. 40, Wallis Fr. 224,041. 40, Neuenburg Fr. 239,881. 40, Genf

Franken 234,823. 60. Total Franken 6,453,334. 80. Seit Einführung dieses Monopols haben die Kantone und Octroigemeinden bis Ende 1898 im Ganzen Franken 61,522,769. 70 bezogen. Rechnen wir hiezu den Saldo der Betriebsrechnung für 1898 (Fr. 65,380. 03), so erhalten wir mit Fr. 61,588,149. 73 die Summe, welche das Alkoholmonopol bis jetzt über die Amortisationen und Abschreibungen hinaus abgeworfen hat.

Diese Alkoholeinnahmen sind jetzt das grösste Hinderniss einer gründlichen Verbesserung der Sache.

Ueber die Rückvergütungen bei Ausfuhr flüssiger Alkoholfabrikate enthält das Bundesblatt 1899 Nr. 8 eine neue Verordnung.

Auch der Missbrauch des Tabaks, namentlich durch die Jugend, scheint allmählig die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Der «Corriere della Sera» von Mailand enthielt unter dem 1. Oktober folgenden kleinen Artikel:

«Il tabacco al Congresso d'igiene di Como

Ci mandano da Como, 28 settembre:

Oggi, al Congresso d'igiene, su proposta del dottor R. Massalongo, direttore dell'Ospedale Maggiore di Verona, trattandosi del tabacco dal punto di vista igienico e sociale, venne approvato un ordine del giorno concludente così:

«Il Congresso esprime l'opinione essere addirittura urgente iniziare, e con ardore, una Lotta contro l'abuso del tabacco, per rimediare ai danni attuali e per preservarci per l'avvenire da conseguenze peggiori.

«Fa voti che dalle autorità competenti venga emanata una legge, e relativo regolamento, per combattere l'abuso del tabacco ed attenuarne le conseguenze sulla salute pubblica, sia col rendere obligatoria l'istruzione nelle scuole pubbliche e private di nozioni elementari d'igiene, illuminando i giovani sui pericoli dell'uso del tabacco o con qualunque altro metodo di propaganda, sia col proibire la vendita di tabacchi che non sieno stati accuratamente depurati, o col favorire quella di tabacchi esotici che contengano minime quantità di nicotina.»

Telegraph und Telephon. Während der interne

Telegraphenverkehr der Schweiz seit einer Reihe von Jahren einen beständigen Rückgang zeigte, konstatirt der Jahresbericht der Telegraphenverwaltung für das Jahr 1898 eine Vermehrung der internen Telegramme um 19,386, oder 1,16 Prozent, welche Vermehrung grossentheils durch längere Störungen des Telephonverkehrs (Schneefälle, Brand der Zürcher Telephoncentrale) hervorgerufen wurde. Die rapid zunehmende Vermehrung der Telephonabonnemente der letzten Jahre ist dagegen im Jahre 1898 ausgeblieben. Statt 4000, wie das Budget voraussah, betrug die Vermehrung der Abonnentenzahl bloss 3072. Die Gesammtzahl der auf das Jahresende bestehenden Telephonabonnemente beträgt 31,918. Die Einnahmen der Telephonverwaltung reichten nicht aus, um die vorgeschriebene ordentliche Amortisation des Baukontos mit 15 % zu decken, während der Telegraphenbetrieb über die auf ihn fallende gleich hohe Amortisationsquote hinaus noch einen Aktivsaldo abwarf. Die Gesammtzahl der beförderten und empfangenen internen, internationalen und Transittelegramme betrug 3,820,320 gegen 3,729,194 im Jahre 1897, das Total aller telephonischen Vermittlungen 19,969,576, gegen 19,227,948 im Vorjahre. Die weitaus höchste Zahl von Gesprächen weist das Telephonnetz Zürich auf, nämlich 3,5 Mill.; es folgen Basel mit 2,7 Mill., Genf mit 2,2, Bern mit 1,4 und Lausanne mit 1,1 Mill.

Ueber die elektrischen Leitungen liegt ein Gesetzesentwurf den Eidg. Räthen vor; eine Verordnung über Einrichtung von Telegraphenbureaux und Gemeinde-Telephonstationen vom 8. Nov. 1898 findet sich in der E. G. S. XVI, 862 abgedruckt.

Die nationalräthliche Kommission regte für Post, Telegraph und Eisenbahnen die italienische 24 Stunden-Zählung an, die auch in Belgien besteht. Das ist schon bei der Be-

stimmung der mitteleuropäischen Zeit abgelehnt worden. Eine Vereinfachung wäre es nur für den Eisenbahndienst, aber das bürgerliche Leben widersteht dem auch selbst in Italien noch; es würde auch bei uns Widerstand leisten. Es müssten jedenfalls noch andere Staaten vorläufig beitreten.

Mass und Gewicht. Die nationalräthliche Geschäftsprüfungskommission schlug im Juni 1899 vor, es solle die Mass- und Gewichtsbestimmung ausgedehnt werden auf die Masse für Gas-, Wasser- und elektrische Kraft.

Münze. Im Geschäftsbericht des eidgenössischen Finanzdepartements über die Staatskasse für das Jahr 1898 liest man:

«Im Dezember trafen wir mit der Bank von Frankreich eine Vereinbarung, wonach dieselbe uns während des ersten Semesters des laufenden Jahres monatlich je Fr. 100,000, soviel als möglich in schweizerischen Silberscheidemünzen, liefern wird. Die Leichtigkeit, mit welcher Frankreich im Stande war, uns die oben erwähnten Beträge zur Verfügung zu stellen, sind ein Beweis, dass eine lebhafte Ausfuhr von Silberscheidemünzen aus der Schweiz nach diesem Lande stattfindet; aber es ist ebenso schwierig zu ermitteln, auf welche Weise sie sich vollzieht, als ihr wirksam entgegenzutreten. Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als unsere Münzen jeweilen wieder zurückkommen zu lassen, was leider nicht ohne erhebliche Kosten möglich ist.»

Das Verbot der Einfuhr italienischer Silberscheidemünzen vom 21. Februar 1899 findet sich in E. G. S. XVII, 67. Die Strafe für Uebertretung des Verbots ist die Konfiskation der Münzen.

Ueber die beständig vorhandene grosse Frage der Silberentwerthung und Goldwährung enthielt ein Artikel der

N. Z. Z. folgende Notiz, die mit der Voraussicht der Einführung der Goldwährung für Indien schliesst.

«Als am 26. Juni 1893 die Regierung von Britisch-Indien die Prägung der Silber-Rupie einstellte, wurde dieser Beschluss als eine währungspolitische Begebenheit ersten Ranges allgemein gebührend berücksichtigt. Der Abfall Indiens, des Silberlandes par excellence, vom weissen Metall brachte einen mächtigen Preisfall. Innerhalb acht Tagen sank der Preis in London von Sh. 38 auf 32. Diejenigen aber, die eine Erholung nach vorübergehendem Sinken voraussahen, haben sich getäuscht. Denn heute ist die Londoner Notirung des Silbers 27 Sh., was einem Verhältniss des Goldes zum Silber von 1 : 34,9 entspricht, während bekanntlich das sogenannte klassische und der lateinischen Münzunion zu Grunde gelegte Werthverhältniss 1 : $15^1/_2$ beträgt. In Goldwerth ausgedrückt beträgt darnach heute der Werth eines Silberfrankens nur mehr 41,2 Centimes.»

Ueber die Einführung der Goldwährung in Amerika wird folgendes berichtet (N. Z. Zeitung):

«Die amerikanische Währung leidet an zwei Grundübeln. Das eine ist, dass die Hälfte des geprägten Geldes aus Silbermünzen besteht, die auf weniger als die Hälfte ihres Nennwerthes gesunken sind und doch ebenso in Zahlung genommen werden müssen wie Gold. Das andere Uebel ist der Umlauf einer grossen Menge ungedeckten Staatspapiergeldes mit Zwangskurs, das jedoch an der Kasse des Schatzamts jederzeit einlösbar ist. Man wird zugeben, dass eine solche Zettelwirthschaft, wie sie in Europa nur noch einige halbbankerotte Staaten betreiben, für ein wirthschaftlich so hochstehendes Land etwas unrühmliches, geradezu gefährliches hat. In seinem Finanz-Exposé vom Dezember 1897 ist Schatzsekretär Gage von dem Grundgedanken ausgegangen, dass die traditionelle Goldreserve der Vereinigten Staaten von 100 Mill. Dollars, die während der letzten Geldkrisis in der Union

theilweise bis unter 70 Mill. Dollars gesunken war, nicht ausreicht, um den Verbindlichkeiten der Regierung von rund 930 Mill. Dollars zu entsprechen. Der springende Punkt in den Vorschlägen des Schatzsekretärs war die Bestimmung, dass die Noten der Vereinigten Staaten, nachdem sie in Gold eingelöst seien, nur gegen Gold wieder ausgegeben werden sollen. Seine Vorschläge zur Reform der Nationalbankgesetzgebung gingen hauptsächlich dahin, die Banken sollen Noten zum Pariwerth der Rückzahlungsfonds ausgeben dürfen, wenn sie diese im Schatzamt hinterlegen. Ferner sollen die Banken als Sicherheit beim Schatzamte Greenbacks, Schatzamtnoten oder Silbercertificate bis zum Gesammtbetrage von 200 Mill. Dollars hinterlegen dürfen, wogegen ihnen sogleich Nationalbanknoten im gleichen Betrage ausgefolgt werden.

Nun hat jüngst das Komite der republikanischen Partei eine Resolution beschlossen, welche die hauptsächlichsten Forderungen folgendermassen zusammenfasst: Alle von der Regierung ausgegebenen Obligationen müssen auf Verlangen in Gold zurückbezahlt werden. Greenbacks können, wenn dieselben gegen Gold eingelöst wurden, ausschliesslich gegen Einlieferung von Gold wieder ausgegeben werden. Die Nationalbanken, welche bisher für 90 Procent der von denselben beim Staatsschatze deponirten Regierungsbonds Noten ausgeben durften, sollen nunmehr eine Erweiterung dieser Emissionsbefugniss bis zum vollen Betrage erhalten. Das gesetzlich fixirte Minimalkapital der Nationalbank soll auf die Hälfte reduzirt werden.

Diese Beschlüsse decken sich in den Hauptpunkten mit denjenigen des Schatzsekretärs Gage. In der amerikanischen Presse finden die Vorschläge getheilte Aufnahme; sogar Freunde der Goldwährung bezeichnen sie vielfach als lahm und unzureichend. Dieser Plan wurde überhaupt nur angenommen, weil sich als unmöglich erwies, über radikalere Massnahmen eine Verständigung herbeizuführen.

Das Währungsproblem — so hat es den Anschein — wird vor der im nächsten Jahre stattfindenden Präsidentenwahl wohl kaum eine merkliche Förderung erfahren; es werden sich dann voraussichtlich dieselben Kandidaten wie bei der

letzten Wahl messen, Mc Kinley als Kandidat der Goldwährungspartei und Bryan als Kandidat der Silbermänner.»

Ueber die Banknotenemission enthält der offizielle Bericht folgende Angabe :

«Während die Notencirculation im Jahresdurchschnitt 1871—1880 66,973,000 Franken, oder Fr. 24. 30 pro Kopf der Bevölkerung und im Jahresdurchschnitt der Jahre 1881 bis 1890 123,754,000 Franken, oder Fr. 42. 65 pro Kopf der Bevölkerung betrug, ist sie bis zum Jahre 1898 auf 207,665,000 Franken, oder Fr. 68. 40 pro Kopf der Bevölkerung gestiegen. Gegenüber dem Jahre 1897 weist das Jahr 1898 eine Vermehrung der Notencirkulation um Fr. 8,250,000, oder Fr. 2. 50 per Kopf der Bevölkerung auf. Im zehnjährigen Durchschnitt 1881—1890 betrug das Verhältniss zwischen Baarvorrath und ausgewiesener Cirkulation 53,3 %, im fünfjährigen Durchschnitt 1891—1895 53,2 %, im Jahre 1896 50,3 %, im Jahre 1897 50,1 % und endlich im letzten Jahre 50,2 %.

Die grosse Frage der Bundesbank wird durch die in den letzten Monaten des Jahres 1899 eingetretene Geldknappheit, verbunden mit starker Erhöhung des Zinsfusses und allerlei Krachgerüchten, besonders in Zürich, nun zu einer brennenden werden. Sie hängt dermalen bei dem Ständerath. Bei der Berathung des Geschäftsberichts in dieser Behörde im Juni d. J. fand eine lebhafte «Valuta-Debatte» statt, in welcher sich der treffliche Vorsteher des eidg. Departements (dem wir nur nicht in seiner ausgesprochenen Vorliebe für eine reine Staatsbank beistimmen können) u. a., wie folgt, vernehmen liess :

«Eine schweizerische Landesbank werde die Ausgabe der circulirenden Noten nach den wirklichen Bedürfnissen regliren und damit am besten dafür sorgen, dass das baare Geld nicht durch das Papiergeld zum Lande hinausgedrängt werde, und

die unnütze und spesenreiche Herumsendung von Baarschaft im Lande herum von einer Bank zur andern gegen Einlösung der verschiedenen Notenbanken unter sich würde dadurch aufhören — das wird genauer bei Berathung des Bankgesetzes dargethan werden. Künstliche Abhülfe für die gegenwärtigen Uebelstände wäre auch in der Weise möglich, wie Italien sie schuf, das ein Ausfuhrverbot für seine Silberscheidemünze erliess, dabei aber gezwungen war, sie nach dem Einzug erst recht in die Kassen zu verschliessen. Ein zweites Mittel wäre der Rücktritt von der lateinischen Münzunion und Einführung der Goldwährung; dann könnten wir schweizerische Thaler prägen und im Lande behalten, so viel uns gut schiene; wir stünden dann aber so isolirt da, wie Rumänien, und die Frage braucht kaum erörtert zu werden, ob dadurch unser «Kurs» besser würde oder ob wir nicht viel mehr einbüssen müssten, als gegenwärtig. Deshalb hat ausser Herrn Dr. Nationalrath Joos noch niemand diesen Ausweg beschreiten wollen.

Uebrigens sind neben den zu vielen Banknoten, welche gegenwärtig beständig in Circulation erhalten werden und den Abschub des Baargeldes befördern, und neben den Ursachen, die man der Handelsbilanz entnimmt, auch noch die Bezüge auf unsere schweizerischen Handelsbanken vom Auslande her mit schuld daran, dass fremde Devisen (zur Deckung) gesucht sind und deren Kurse daher seit geraumer Zeit so hoch stehen.»

Die reine Staatsbank hat dermalen jedenfalls keine Aussicht auf Erfolg, auch bei dem Ständerathe nicht. Es wird sich zwar immer um ein mehr oder weniger annäherndes Gebilde handeln, das aber dennoch dem juristischen Charakter eines Staatsinstituts möglichst ausweicht und dafür den Anforderungen der Geschäftswelt an ein solides, gut geleitetes und von politischen Einflüssen möglichst freies Geschäftsinstitut um so besser entspricht. In dieser Richtung erklärte die konservative Genfer «Suisse», sie halte das neue Bundesbankprojekt nur unter zwei Bedingungen für annehmbar: dass die Be-

stimmung wegfalle, wonach die Eidgenossenschaft von vornherein die allfällig nicht gezeichneten Kapitalbeträge der Kantone oder Privaten übernehmen kann, und dass die Wahl der Direktoren, statt dem Bundesrath dem Bankrath, und die Wahl der Kreisdirektoren den Kreiskomités übertragen werde.

Eisenbahnen. Das schweizerische Eisenbahnnetz hatte bei Beginn des vorigen Jahres 3997½ Kilometer Länge, wovon 2530 den 5 grossen Gesellschaften angehören, die zurückgekauft werden; bloss 491 Kilometer davon haben doppelte Spur.

Der Beschluss vom 19. August 1892 über Verstärkung der schweizerischen Eisenbahnbrücken, welcher nach dem Unglück von Mönchenstein gefasst wurde, ist noch immer nicht ganz durchgeführt; die Bahngesellschaften sollten viel rücksichtsloser dazu angehalten werden.

Ebenso steht es mit den Niveau-Uebergängen in den grösseren Städten, die die Bahnverwaltungen auch möglichst hinausschieben. Das Rollmaterial steht ebenfalls noch um 10 % hinter dem zurück, was der Bundesrath für nöthig hält. Ebenso ist für das Arbeitsgesetz nach Ansicht der nationalräthlichen Kommission über den Geschäftsbericht des Eisenbahn-Departements eine rücksichtslosere Ausführung wünschenswerth. Auf dem Netze der schweizerischen Normalbahnen, d. h. der 5 Hauptbahnen und 18 normalspurigen Nebenbahnen, befand sich auf Ende 1898 folgendes Rollmaterial: 876 Lokomotiven (1897: 858), 2215 Personenwagen (2154), 680 Gepäck- und Postwagen (634) und 11,817 Güterwagen (11,090). 221 Postwagen gehören der eidgenössischen Postverwaltung.

Auf den 1. November 1899 trat für die schweizerischen Eisenbahnen ein neues Signalreglement und Signalbuch in

Kraft. Dieselben bringen im Gegensatze zu den bisherigen eine grosse Reihe von Abänderungen und Neuerungen. Bei der Wichtigkeit, welche der Signaldienst für den ganzen Eisenbahnbetrieb hat, ist das neue Signalreglement für die Eisenbahner eine vielbesprochene Erscheinung. Zur Verwendung kommen, wie bisher, optische und akustische Signale. Die verschiedenen Signalmittel bestehen in grünen, weissen, rothen und blauen Signalscheiben, Signalflaggen, Tafeln etc. Diesen Signalen entsprechen Nachts weisse, rothe, grüne, violette Laternen. Die Signale werden in wechselnder Weise kombinirt, ausserdem variirt ihre Bedeutung je nach der bahnlichen Einrichtung, mit der sie im Zusammenhang stehen (Semaphor, Weichen, Abschlusssignale etc.). Ausserdem werden Signale durch Hornrufe, Armbewegungen und mit Knallerbsen abgegeben. Dazu kommen andere akustische Signale, die vermittelst Schrillpfeifen, Mundpfeifen, Lokomotivpfeifen, Läut- und Rasselwerken abgegeben werden. Auch diese Signale kommen in allen möglichen Kombinationen vor. Das neue Signalreglement schreibt vor, dass zwar die nöthigen Signale abgegeben, dabei aber jedes unnütze Signaliren und jeder überflüssige Lärm vermieden werden müsse. Diese Vorschrift wird von den Anwohnern der Güterbahnhöfe begrüsst werden. Das Signalbuch enthält 70 Illustrationen, welche die Vorschriften des Signalreglements in anschaulicher Weise illustriren.

Im Sommer wurde zum ersten Male eine 40 Kilometer lange elektrische Normalbahn, Burgdorf-Thun, eröffnet. Eine Menge neuer Bahnprojekte, die Konzession verlangen, finden sich im Bundesblatt 1899, Nr. 24, verzeichnet.

Das bedeutendste Ereigniss des Jahres war der Entscheid des Bundesgerichts über die Grundsätze, welche bei dem Rückkauf der Nordostbahn stattfinden sollen, der

natürlich auch auf die anderen zurückzukaufenden Bahnen influirt. Ein kurzer Bericht darüber in einer ausländischen Zeitung lautete wie folgt:

«Die Nordostbahn verlangt, dass ihr als Erwerberin der ehemaligen Nationalbahnlinie dasjenige Anlagekapital vergütet werde, welches die Herstellung dieser Linie selbst gekostet, und nicht bloss der Betrag, welchen sie für den Erwerb bezahlt hat. Die Rückkaufsbestimmungen der Nationalbahnkonzession sind ihrem Inhalt nach von den anderen nicht verschieden. Im Jahre 1878 wurde die zwangsweise Liquidation der Nationalbahn angeordnet. Bei der Versteigerung wurde die Ostsektion von der Nordostbahn um 3 Millionen Franken, die Westsektion um 700,000 Fr. erworben. Die Herstellungskosten für jene hatten sich auf 14 Mill. Fr. und für diese auf 20 Mill. Fr. belaufen. Nach dem Steigerungsgeding übernahm der Erwerber die beiden Sektionen auf Grund der ursprünglichen Konzessionsakte. Die Uebertragung der Konzessionen wurde, ohne irgendwelchen Vorbehalt zu machen, genehmigt. Vom Bunde sind nur die Konzessionen für die Ostsektionslinie Winterthur-Singen und Erzweiler-Konstanz gekündigt worden. Streitig ist nur der Anspruch auf Vergütung der ursprünglichen Herstellungskosten von 14 Millionen Franken an Stelle der Versteigerungssumme von 3 Millionen, welch letztere der Bundesrath als Anlagekapital der Nordostbahn gelten lassen will. Der Referent ist der Meinung, dass dieser Streitpunkt auf dem Wege der Interpretation der Verwaltungen zu lösen sei. Ein Vorbehalt bezüglich der Berechnung des Anlagekapitals im Fall des Verkaufs hätte die Streitfrage vermeiden können. Volles Unterlassen des Vorbehalts aber bedeutet keinen Verzicht zu Gunsten der Auslassung der Rekurrentin, wie auch ein Stillschweigen nur unter besonderen Umständen als Verzicht aufgefasst werden kann. Die Situation war beim Uebergang der Konzession nicht eine derartige, dass ein ausdrücklicher Vorbehalt hätte gemacht werden können. Betreffs der Bilanzaufstellung bestehe kein Zweifel darüber, dass die Linien der Nationalbahn nur zum Ankaufswerth unter die Aktiva aufgenommen werden dürfen. Die Nordostbahn habe niemals

anders gehandelt, sonst würde sie bei der Erhöhung ihres Vermögens um 30 Millionen gezwungen gewesen sein, den Vermögensüberschuss in Form von Dividenden an die Aktionäre zu vertheilen, und da ihr keine Gelder zur Verfügung standen, würde sie selbst in Konkurs gekommen sein. Es gilt stets nur das, was die Nordostbahn für die Erwerbung der Anlagen ausgegeben hat. Die Bundesbehörde würde nie, wenn sie bei Ertheilung einer Konzession oder bei Erlass eines Gesetzes diese Frage zu lösen gehabt hätte, dieselbe im Sinne der Ansprüche der Nordostbahn entschieden haben, und Niemand würde es begreifen, wenn der Bund in demselben Augenblick, wo er den Garantiestädten der Nationalbahn noch finanzielle Hilfe angedeihen lässt, der Nordostbahn das volle Kapital auszahlt, welches für die Gläubiger der Nationalbahn verloren gegangen ist. Die Zusicherung der Vergütung des ursprünglichen Anlagekapitals ist stets als eine Vermögenssteigerung aufgefasst worden, und es wird nun und in Gemässheit der Anträge des Bundesraths der Nordostbahn alles vergütet, was sie selbst ausgelegt hat. Die Mehrheit des Bundesgerichts schliesst sich dem Antrag des Referenten an. Die Minderheit macht geltend, die für die Aufstellung der Bilanz massgebenden Grundsätze und Normen hätten mit den Rückkaufsbestimmungen nichts zu thun; die ursprünglichen Nationalbahnkonzessionen seien unverändert auf die Nordostbahn übergegangen; die Rückkaufsbestimmungen bildeten einen nothwendigen Bestandtheil der Konzessionen. Die Bedeutung der Konzessionsklausel habe sich dadurch nicht geändert, dass von der Nordostbahn als Kaufpreis eine geringere Summe als die Herstellung der fraglichen Linien gekostet hatte, bezahlt worden sei. Es wäre, wenn in Folge des Erwerbes der Nationalbahnlinie durch die Rekurrentin bezüglich der Verkaufsbestimmungen eine Aenderung hätte eintreten sollen, Sache der Bundesbehörden gewesen, bei Anlass der Ertheilung der Konzessionen einen diesbezüglichen Vorbehalt zu machen. Da dies nicht geschehen sei, hätten sie sich die Konsequenzen selbst zuzuschreiben. In der Abstimmung wurde der Antrag des Referenten angenommen und das Begehren der Nordostbahn abgewiesen. Das weitere Be-

gehren der Rekurrentin bezüglich der Berechnung des durchschnittlichen Reinertrags im Sinne der Rücksichtnahme auf die Grösse des Anlagekapitals wird, wie dies bereits gegenüber der Centralbahn geschehen ist, als unbegründet abgewiesen. Das Gleiche geschieht mit dem Begehren um Einstellung der Zinsen für die konsolidirten Anleihen unter die Ertragsausgaben der Reinertragsrechnung. Die Anleihen der Nordostbahn sind durch Verpfändung der Linien gesichert. Allein für den Bund als Rückkäufer ist dies nach Ansicht des Bundesgerichts gleich nothwendig und besteht nach dieser Richtung hin keine Unterscheidung in der Behandlung der Anleihezinsen der Centralbahn und der Nordostbahn. Auch der weitere Begehr der Rekurrentin um Abänderung des Bundesrathsbeschlusses bezw. der Aufstellung der Reinertragsrechnung, soweit er mit der Entscheidung des Bundesgerichts in dem Prozess der Centralbahn im Widerspruch steht, wird abgelehnt und die Verhandlung einiger Rechtsbegehren untergeordneter Natur in das gewöhnliche Civilprozessverfahren verwiesen. Schliesslich lehnte der Bundesrath noch das Begehren der Nordostbahn ab, dass die von ihr bezahlten Konzessionsgebühren nicht in die Ausgaben der Reinertragsberechnung aufzunehmen seien.»

Von der inländischen Presse wurde der Entscheid im Allgemeinen günstig aufgenommen, besonders auch weil er gegen die Nordostbahn ging, die schon durch ihren ersten Präsidenten, Herrn Alfred Escher, eine grosse Summe von Missstimmung im schweizerischen Volke gegen sich angehäuft hatte. Der «Bund» sagte darüber:

«Im Rekurs der Nordostbahn hat die Feststellung der allgemeinen Grundsätze für den Rückkauf der Eisenbahnen in der Hauptsache abgeschlossen. Man weiss jetzt, wie Reinertrag und Anlagekapital berechnet werden sollen. Der Gerichtshof hat die Anwendbarkeit des Rechnungsgesetzes verneint, im Gegensatz zum Bundesrath, um sich einzig auf die Konzessionen zu stützen. Wir haben von jeher hervorgehoben, dass es so oder anders auf das gleiche Ergebniss heraus-

kommen müsse, denn das Rechnungsgesetz war ja nur eine nähere Umschreibung der Konzession. Es war für den Haushalt der Bahnen erlassen worden, hatte aber auch den Zweck, den Rückkauf vorzubereiten und namentlich dessen finanzielle Tragweite klar zu stellen. Heute darf man sagen, dass die Berechnungen des Bundesrathes im Grossen und Ganzen richtig waren und dass sich die Voraussetzungen bewähren werden, auf Grund welcher das Schweizervolk die Rückkaufsvorlage angenommen hat. Der Preis wird den Angaben, die damals gemacht wurden, ungefähr entsprechen. Das Bundesgericht war auch in den meisten Punkten einstimmig oder nahezu einstimmig; nur in letzter Stunde that sich eine Streitfrage auf, bei deren Entscheidung das Zünglein der Wage schwankte. Faktisch handelte es sich um neun oder zehn Millionen; denn es ist nur die Ostsektion der ehemaligen Nationalbahn zum Rückkauf gekündigt worden, für die etwa rund 15 Millionen aufgewendet worden waren, während die ganze Bahn Fr. 33,800,000 gekostet hatte und von der Nordostbahn um 4,5 Millionen erworben wurde. Die Minderheit des Gerichts erklärte nach der eleganten Jurisprudenz, dass durch die Uebertragung der Konzession, die ohne Vorbehalt erfolgte, die Nordostbahn den Anspruch auf die Vergütung der Anlagekosten im Rückkaufsfalle erworben habe. Sie stehe an Stelle der Nationalbahn, die ja unzweifelhaft heute die Anlagekosten erhalten würde. Immerhin gab auch Herr Monnier zu, dass im Ergebniss einer solchen Entscheidung etwas Stossendes, Peinliches liegen würde. Die schweizerische Presse stellt sich denn auch überwiegend an die Seite der Mehrheit des Bundesgerichts.»

Das «Vaterland» schreibt: «Wir können mit der Ansicht uns nicht befreunden, dass ein Entscheid zu Gunsten der Gesellschaft in diesem Punkte der Billigkeit entsprochen haben würde. Es mag richtig sein, dass gegenüber dem Bunde eine Unbilligkeit schliesslich nicht vorgelegen wäre, wenn er die ganzen Anlagekosten hätte ersetzen müssen; er hat ja vollständig freie Hand, die betreffenden Linien anzukaufen oder sie nicht anzukaufen. Das Stossende würde aber darin gelegen sein, dass die vielen Millionen, welche einstens für Gemeinden und

Private in dem unglücklichen Unternehmen der Nationalbahn verloren gegangen sind, nun heute bei Heller und Pfennig den Aktionären der Nordostbahn, welche dabei nichts eingebüsst haben, ersetzt werden müssten, und dass so das Unglück jener ehemaligen Interessenten der Nationalbahn heute zur Quelle übermässiger Bereicherung für unbetheiligte Dritte würde. Ihr Geld werden nun freilich die Aktionäre und Subvenienten der Nationalbahn nicht zurückerhalten; aber sie werden doch mindestens nicht in die Lage kommen, als Bürger des Landes und eventuell als Steuerzahler das, was sie selbst verloren haben, nochmals an andere mitersetzen zu helfen. Der öffentlichen Meinung wird es zur Beruhigung gereichen, wenn dieses heute nicht zur Thatsache wird.»

Die «Neue Zürcher Zeitung» sagt: «Dass aber Gründe der Billigkeit den gefallenen Entscheid wohl begreiflich erscheinen lassen, wird man gewiss zugestehen müssen. Es wäre keine angenehme Perspektive gewesen, wenn der Bund, der ja den infolge Liquidation der Nationalbahn finanziell schwer bedrängten Gemeinwesen beisprang und sich dadurch Opfer aufgeladen hat, nun verpflichtet worden wäre, der Nordostbahn das von jenen Gemeinden verlorne Geld zu ersetzen. Man mag in guten Treuen die unterlegene Ansicht juristisch für mindestens ebenso richtig erklären, wie diejenige, die für den gefällten Entscheid ausschlaggebend war. Dass das gesprochene Urtheil der Billigkeit in diesem Punkte zuwiderlaufe, wird man gleichwohl nicht behaupten können mit Rücksicht darauf, dass die Nordostbahn zwar durch den Nationalbahnankauf kein lukratives Geschäft erzielte, aber doch ihre Selbstkosten — soweit die betreffende Linie überhaupt zum Rückkaufe gelangt — vergütet erhält.»

Im Ausland waren die Stimmen verschieden, je nachdem die Zeitungen die Stimmung der Börsenspekulanten wiedergaben, die mit uns gerne ungefähr so verfahren würden, wie die Goldminenspekulanten mit der Transvaalrepublik, oder ein billiges unparteiisches Urtheil hatten. Einige der schlimmeren Börsenzeitungen in Deutschland äusserten sich wie folgt:

«Frankfurter Zeitung»: «Der neueste Rückgang der schweizerischen Eisenbahnaktien hat hier wieder hochgradig verstimmt, um so mehr, als sich dieser Besitzstand in Deutschland wieder erweitert hatte. Seit dem Beginn der berüchtigten Verstaatlichungs-Aera in der Schweiz hätte das Ausland doch eigentlich an unerfreuliche Ueberraschungen seitens der schweizerischen Spekulanten gewohnt sein sollen, aber man gab sich hier der Hoffnung hin, dass den Aktionären wenigstens ein Beruhigungspflaster aufgedruckt werden würde. Wenn die Schweiz statt dessen auf ihrem Schein besteht, d. h. auf den Rechten, die sie erst durch ad hoc geschaffene Gesetze sich selbst gewährt hat, so werden wahrscheinlich dem hiesigen Markte die dadurch erlittenen Kapitalverluste lange genug in der Erinnerung bleiben, dass man im Falle eines künftigen Geldbedarfs der Schweiz diese Behandlungsweise des fremden Kapitals hier nicht vergessen haben wird.»

«Die Entscheidungen des Lausanner Gerichtshofes sausen wie Keulenschläge auf die Aktionäre der schweizerischen Bahnen hernieder. Das allgemeine Rechtsgefühl wird sich gegen die Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts empören, die man allgemein als eine Beugung des Rechts zu Gunsten der schweizerischen Staatsinteressen beurtheilen und die das frühere so hochstehende Ansehen der schweizerischen Rechtsprechung auf das äusserste herabsetzen wird.»

Der «Berliner Actionair»: «Der weitere Kurssturz der schweizerischen Bahnaktien lenkte das Hauptinteresse der Spekulation auf sich, denn die in kapitalfeindlichem Sinne gefassten Beschlüsse des schweizer. Bundesgerichtes in Sachen der Rekursfrage der Centralbahn verstimmten dermassen, dass ein ungewöhnlich starkes Angebot in den Aktien aller schweizerischen Bahnen zu Tage trat, eine Geschäftsbewegung, die Anfangs eine schwierige Preisfeststellung im Gefolge hatte. Der geradezu ungeheuerliche Beschluss des Gerichts, den Bestimmungen für den Erneuerungsfonds und den Reinertrag rückwirkende Kraft zu verleihen, rief lebhafte Entrüstung hervor, da es sich hierbei offenbar um eine zielbewusste Vergewaltigung der Aktionäre handelt, die in letzter Zeit oft unliebsame Erfahrungen mit der Betheiligung an

schweizerischen Unternehmungen gemacht haben. Die Missstimmung resultirte auch daraus, dass vor kurzem, namentlich von Bern und Frankfurt aus, kräftige Anstrengungen gemacht worden sind, auf Grund der seitens deutscher Gelehrten über die Rückkaufsfrage erstatteten Rechtsgutachten die Aufwärtsbewegung der Kurse mit willkürlichen Ertragsberechnungen in Fluss zu bringen, wobei man angeblich zuverlässige Informationen über die Absichten des Bundesrathes verbreitete und erzählte, dass schweizerische Gross-Spekulanten mit umfassenden Meinungskäufen vorgegangen seien, die anscheinend rechtzeitig realisirt worden sind. Dieses Börsenspiel hat sich im Laufe der letzten Jahre mehrfach wiederholt.»

Diese Urtheile bezogen sich übrigens im Wesentlichen schon auf die früheren Gerichtsbeschlüsse gegen die Centralbahn. Die Herren Spekulanten werden sich wohl allmählig in ihr beklagenswerthes Schicksal zu ergeben haben.

Die Finanzirung des Eisenbahnrückkaufs begann nach vorheriger Berathung durch eine technische Kommission mit der Genehmigung eines ersten Eisenbahnanleihens bis auf den Betrag von 200 Millionen. E. G. S. XVII, 200.

Uebrigens hofft man die jetzigen Eisenbahnobligationen grossentheils gegen eidgenössische $3^1/_2$ % Obligationen, die 15—20 Jahre lang unkündbar sein würden, eintauschen zu können. Die ganze Rückkaufsumme beträgt 1021 Millionen Franken, den Simplonbau nicht inbegriffen.

Ueber die Verhandlungen betreffend den freihändigen Ankauf der Centralbahn wird folgendes bekannt:

«Nous avons dit que dans les négociations pour le rachat à l'amiable du Central le prix offert par le Département des chemins de fer était de 680 fr. par action, payables au 1er janvier 1901. L'actionnaire percevrait encore les dividendes de 1899 et 1900, évalués chacun à 50 fr., ce qui relève le prix de l'action à environ 740 fr., chiffre voisin des cours actuels.

D'autre part, le message du Conseil fédéral évaluait à 543 fr. 10 la valeur de rachat de l'action du Central, valeur qui serait portée à 576 fr. par les décisions déjà intervenues du Tribunal fédéral. L'offre d'un prix notablement supérieur à ces évaluations est subordonnée à la condition que la compagnie rachetée acceptera en paiement des obligations fédérales $3^1/_2$ %.

Jusqu'à présent les conseils du Central n'ont rien conclu. Les pourparlers ont été interrompus parce que les négociateurs de la compagnie n'ont pas admis les chiffres du Département pour les travaux de parachèvement et l'évaluation de la moins-value.» (Lausanner Zeitung.)

In Bezug auf die Simplon-Bahn fand im September in Bern eine Verständigung mit Italien über die internationale Station in Domo d'Ossola statt, mit vorläufig folgenden Vereinbarungen:

«Der internationale Bahnhof wird, gemäss der Natur der Dinge, in Domo d'Ossola sein, wo die Uebergabe der Bahnzüge erfolgt, und wo der Post- und Telegraphendienst, sowie der Dienst der Gesundheitspolizei bei der Station eingerichtet wird. Was den Zolldienst betrifft, so wird derselbe getheilt: Das italienische Zollamt wird in Domo d'Ossola, das schweizerische Zollamt für Frachtgut und Eilgut in Brig sein. Nur die schweizerische Verzollung der aus Italien kommenden Poststücke und Fahrpostgegenstände und des Reisendengepäcks hat, im Interesse der Raschheit des Verkehrs, in Domo d'Ossola zu geschehen. Durch besondere, zwischen den beiden Staaten vor der Betriebseröffnung der Linie abzuschliessende Vereinbarungen sollen diese verschiedenen Dienstzweige, und durch Verträge zwischen den schweizerischen und italienischen Eisenbahnverwaltungen die Verbindung der Netze und der Betrieb der Linie Brig-Domo d'Ossola näher geordnet werden. Die Konferenz hat endlich auch die Bestimmungen eines Staatsvertrages festgestellt,

welcher den Regierungen beider Staaten zur Genehmigung unterbreitet werden soll.»

Die «Eisenbahner» hielten einen Verbandtag in Olten behufs Feststellung der Bedingungen und Forderungen, welche die Eisenbahner bei Uebergang der Bahnen an den Staat zu stellen für nöthig finden. Es sollen alle volljährigen Personen bis zum 40. Altersjahr, welche wenigstens ein Jahr im Dienste der Bahnen und Werkstätten stehen, vertraglich angestellt werden. Die Lohnverhältnisse sind einheitlich zu regeln und zu verbessern. Eine Beschwerdeinstanz soll geschaffen werden.

Von internationalen Eisenbahnverhältnissen ist besonders bemerkenswerth einerseits die Zunahme in der Verwendung der Elektrizität für die Bewegung, andererseits diejenige des flüssigen Heizmaterials. Ein Artikel der A. Z. sagt darüber u. a.

«In neuerer Zeit schenkt die Feuerungstechnik einem flüssigen Heizmaterial, den bei der Leuchtöldestillation aus dem Rohpetroleum als Abfallstoffe gewonnenen Schwerölen, wachsende Beachtung.

Die Vortheile der Petroleumfeuerung liegen im hohen Heizwerth des Brennmaterials, in seiner bequemen Lagerung und in der Form der Heizung. Der Heizeffekt des Petroleums übertrifft den der Steinkohle nicht unwesentlich. Der lästige Aschenfall verschwindet. Wichtiger ist das Fehlen des Rauches bei der Petroleumfeuerung, die sich dadurch für viele Industrien, zumal für die Porzellanfabrikation, für Tunnel- und Untergrundbahnen, für Stadtbahnen und für Torpedoboote empfiehlt. Das Nachfüllen des Brennmaterials geschieht automatisch; dadurch wird an Arbeitskräften gespart und die auf Schiffen so schwere Heizerarbeit überflüssig. Zugleich fällt das bei der Planrostfeuerung zum Zweck der Kohlenaufschüttung nothwendige Aufmachen der Feuerthür, mit dem stets ein Einströmen kalter Luft, also ein Wärmeverlust verbunden ist, fort, was auch dazu beiträgt, den Heizeffekt zu erhöhen. Ferner zeichnet sich die Petroleumfeuerung durch

leichte Regulirbarkeit und grosse Sauberkeit aus. Da der Heizwerth des Petroleums grösser als der der Kohle ist, so kann der Raum zum Lagern des Brennmaterials kleiner sein, was für Lokomotiven und Dampfer von Werth ist. Bei den Schiffen kommt noch das Angenehme hinzu, dass man das flüssige Petroleum in eckigen Räumen im Schiffsbauche, die sonst schlecht zu verwerthen sind, bequem unterbringen kann, also an Raum für Menschen und Frachtgüter gewinnt.»

Wie der russische Minister des Verkehrswesens, Fürst Chilkow, in der Versammlung der internationalen Eisenbahnverwaltungen erklärte, wird man nach Vollendung der sibirischen Bahn die Reise um die Welt in 33 Tagen machen können. Fürst Chilkow legt seiner Behauptung die folgende Berechnung zu Grunde. Von Bremen nach St. Petersburg per Bahn in $1^1/_2$ Tagen, von St. Petersburg nach Wladiwostok per Bahn mit einer Geschwindigkeit von 48 km in der Stunde 10 Tage, von Wladiwostok nach San Francisco über den Stillen Ozean 10 Tage, von San Francisco nach New-York $4^1/_2$ Tage, von New-York nach Bremen 7 Tage, zusammen also 33 Tage. Gegenwärtig schätzt man die kürzeste Zeitdauer zu einer Reise um die Erde wie folgt: Von New-York nach Southampton 6 Tage, von Southampton nach Brindisi über Paris $3^1/_2$ Tage, von Brindisi nach Yokohama durch den Suezkanal 42 Tage, von Yokohama nach San Francisco 10 Tage, von San Francisco nach New-York $4^1/_2$ Tage, zusammen 66 Tage, also genau die doppelte Zeit.

Ueber die Subventionen ist zunächst folgendes Statistische zu berichten:

In der Periode 1899 bis 1908 gelangen für Flusskorrektionen und Wildbachverbauungen 44 bewilligte Subventionen, die sich auf 17 Kantone vertheilen, zur Ausgabe. Die Gesammtkostensumme für alle diese Arbeiten, inbegriffen die

Kosten für die Schutzbauten an Wildwassern im Hochgebirge, die sich bis 1908 auf Fr. 4,345,751. 33 belaufen werden, wird bis zum nämlichen Zeitpunkte Fr. 14,184,136. 12 betragen. Hiezu kommen noch Fr. 1,831,933 für Strassenbauten, so dass die Totalrestanz auf 1. Januar 1899 die Höhe von Fr. 20,361,720. 45 aufweist.

Der Jahresbericht der Konstanzer Handelskammer hält es an der Zeit, das Projekt einer Korrektion des Rheins von Basel bis Konstanz, dessen Verwirklichung nach der voraussichtlich in absehbarer Zeit stattfindenden Regulirung des Rheinbettes von Mannheim bis Strassburg und weiter bis Basel einen Durchgangsverkehr von Rotterdam bis Konstanz und Bregenz ermöglichen würde, ernstlich in's Auge zu fassen und mit den dafür nothwendigen Vorarbeiten zu beginnen. Die wirthschaftlichen Vortheile einer solchen Anlage, heisst es in diesem Berichte, seien so einleuchtend, namentlich für die Handels- und Industrieverhältnisse des Konstanzer Bezirks, dass es eines erschöpfenden Hinweises darauf kaum bedürfe. Es genüge, die Verbilligung der Frachten, die Steigerung des Werthes der an dem regulirten Rhein gelegenen Grundstücke und die günstige Gelegenheit zur Errichtung industrieller Anlagen hervorzuheben.

Eine Motion Bossy, welche im Nationalrath am 12. Dezember 1898 behandelt wurde, verlangt:

Es sollen Untersuchungen über die in der Schweiz vorhandenen Mineralien vorgenommen werden, um schliesslich eine Art Karte, oder ein Grundbuch darüber zu erstellen.

Der Bund gibt vorderhand eine Subvention von Fr. 5000 an diese Arbeiten und zwar von 1899 ab, um die ersten Arbeiten zu ermöglichen.

Für solche Karten werden übrigens schon seit Jahren jährlich 10,000 und jetzt 15,000 Franken ausgegeben, es ist

aber bloss eine rein wissenschaftliche Arbeit. Die jetzige Unterstützung soll mehr praktischer Natur sein, um der Industrie zu dienen.

Für die Verbauungen des Sasso Rosso bei Airolo und ebenso für die Simmi und den Grabserbach wurden mit Recht trotz der Finanzrücksichten, die augenblicklich Sparsamkeit empfehlen, 50 % Subvention bewilligt.

Eine grosse technische Frage, die gerade gegenwärtig obwaltet, ist die der Verbauung mit Holz, mittelst Pfahlbauten, die von Ingenieur Schindler in Basel befürwortet wird und thatsächlich zum Theil bei der Lammbach-Rüfe angewendet wurde. Das Blatt «Oberland» berichtete darüber:

«Das Regenwetter vom 3. und 4. Februar (1897) hat die hiesige Bevölkerung zu grosser Besorgniss erregt. Man befürchtete, der Lammbach könnte neue Stösse herunterbringen, und wären solche heruntergegangen, so hätten sie an der in Arbeit befindlichen Thalsperre grossen Schaden angerichtet, wenn nicht Grossmann obenher das «Pfahlbausystem» angewendet hätte, welches er letzten Herbst bei Hrn. Schindler gelernt hat. Durch dieses Pfahlwerk sind sämmtliche Stösse aufgehalten worden.»

Herr Schindler fügt in einem Artikel der A. Sch. Z. bei:

«Was die Fäulniss des Holzes und die Verwüstung des Waldes durch Pfahlbau betrifft, so können diese Schreckmännchen vielleicht dem grossen Publikum, aber nicht dem Sachkenner bange machen.

Es sind mir Fälle bekannt, in denen schlechte Tannenholzpfahlbauten seit 30 Jahren noch nicht den geringsten Defekt zeigen, sondern theilweise auch an der Oberfläche noch gesunden Stand des Holzes vorweisen. Wer aber so prätentiös sein will, nur mit Jahrtausenden sich zufrieden zu geben, der kann bei mir Pfahlspitzen sehen, welche 2000 Jahre in der Erde gestanden haben und noch so hart sind, dass die kleinsten Gegenstände daraus gedreht und polirt werden können. Mehr dürfte auch der unbescheidenste Pfahlbaugegner kaum fordern.»

Die Hauptsubventionsfrage ist immer die der Unterstützung der Volksschule durch den Bund. Der vom Bundesrath in seiner Sitzung v. 21. März festgestellte Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule durch den Bund lautet: «Art. 1. Zur Unterstützung der Kantone in der Aufgabe, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, werden denselben aus Bundesmitteln Beiträge geleistet. — Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule (mit Einschluss der obligatorischen Ergänzungs- und Fortbildungsschule) verwendet werden, und zwar ausschliesslich zu folgenden Zwecken: 1. Errichtung neuer Lehrstellen zum Zwecke der Trennung zu grosser Klassen und der Erleichterung des Schulbesuches; 2. Bau neuer und wesentlicher Umbau bestehender Schulhäuser; 3. Einrichtung von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräthen; 4. Aus- und Fortbildung von Lehrkräften; 5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen und Ruhegehalte; 6. Anschaffung von Lehrmitteln; 7. unentgeltliche Abgabe von Schulmaterialien an die Schulkinder; 8. Nachhülfe in Ernährung und Kleidung armer Schulkinder während der Schulzeit; 9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht. — Art. 3. Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den letzten fünf Jahren zur Folge haben. — Art. 4. Für die Periode der nächsten fünf Jahre, beginnend mit —, wird zu genanntem Zwecke eine jährliche Summe von 2,000,000 in das Budget eingestellt. Diese Summe kann, wenn die Finanzlage des Bundes es gestattet, je für eine Periode von fünf Jahren auf dem Budgetwege erhöht werden. — Art. 5. Als Grundlage zur Bestimmung der Jahreskredite für die Kantone wird die Wohnbevölkerung derselben nach der letzten eidgenössischen Volkszählung angenommen. Der Einheitssatz zur Berechnung des Jahreskredites beträgt für jeden Kanton sechzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung. In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell I.-Rh., Grau-

bünden, Tessin und Wallis eine Zulage von zwanzig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt. — Art. 6. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone. Es steht jedem Kanton frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten. — Art. 7. Die Kantone, welche die Subvention in Anspruch nehmen, haben dem Bundesrathe eine Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahre zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, für welchen oder welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds ist nicht zulässig. Ebensowenig ist Uebertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr zulässig. — Art. 8. Der Bund wacht darüber, dass die Subventionen den genehmigten Vorschlägen gemäss verwendet werden. Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und nach Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrath. — Art. 9. Der Bundesrath erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. — Art. 10. Die Bundesversammlung ist befugt, Aenderungen in der Bestimmung des Einheitssatzes und der Zulage (Art. 5) nach Ablauf der ersten fünfjährigen Subventionsperiode von sich aus zu beschliessen. — Art. 11. (Referendumsvorbehalt.)»

Die Frage der Verfassungsmässigkeit eines solchen Beschlusses ist von dem Herausgeber des Jahrbuchs in einem Gutachten an das eidgenössische Departement des Innern bejaht worden, welches wir mit dessen Genehmigung in den Beilagen dieses, oder des nächsten Jahrbuches abdrucken werden.

Im verwichenen Sommer haben die Vorsteher der Erziehungsdepartemente der Kantone Bern, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf dem Bundesrathe das Gesuch um finanzielle Mithilfe des Bundes für die Herausgabe eines Wörterbuches der Mundarten der romanischen

Schweiz eingereicht und demselben sowohl ein Programm über das Unternehmen als einen Voranschlag über die jährlichen Kosten desselben angeschlossen. Aus ersterm geht hervor, dass den Gesuchstellern, welche das interkantonale Verwaltungscomite bilden werden, sowohl ein tüchtiger wissenschaftlicher Leiter des Werkes als die nöthigen fachmännischen Mitarbeiter aus den Kreisen der Sprachgelehrten der romanischen Schweiz zur Verfügung stehen. Die jährlichen Kosten sind für den Anfang auf Fr. 11,000 veranschlagt, wovon man einen beträchtlichen Theil durch Beiträge der romanischen Kantone zu decken hofft. Da das Unternehmen, abgesehen von dem Vorgange in der deutsch sprechenden Schweiz, von verschiedenen wissenschaftlichen Gesichtspunkten aus sehr zu begrüssen ist, hat der Bundesrath nicht Anstand genommen, ihm die Unterstützung des Bundes in Aussicht zu stellen und zu diesem Zwecke für 1899 einen Kredit von Fr. 5,000 auszusetzen. Derselbe ist für den Anfang des Unternehmens berechnet; für später wird es einer Erhöhung des Beitrages bedürfen.

Schulwesen. Gewerbliches Bildungswesen. Für die industrielle und gewerbliche Berufsbildung der Schweiz hat der Bund im vergangenen Jahre eine Summe von Franken 712,535 in Form von Beiträgen an 226 Bildungsanstalten aufgewendet. Ferner wurden Fr. 15,135 anderweitige Subventionen an Fachkurse u. dgl. verabfolgt, sowie Fr. 108,766 an 124 Anstalten für weibliche Berufsbildung.

Während die Zahl dieser Anstalten im Jahre 1884, in dem zum ersten Mal Bundesbeiträge an die ständigen Anstalten für gewerbliche und industrielle Berufsbildung ausgerichtet wurden, noch 43 betrug, so ist die Zahl derselben schon im nächsten Jahre auf 86 gestiegen und hat von da

an Jahr für Jahr zugenommen, von 1894 auf 1895 sogar um 18 Schulen. Die Bundesbeiträge betragen für die Periode von 1884—1898 Fr. 5,833,433. 03, während alle anderweitigen Unterstützungen Fr. 12,521,408. 84 ausmachen, bei Franken 21,764,854 Gesammtkosten.

Zu den einzelnen Anstalten übergehend, bemerken wir, dass der Kanton Baselstadt drei solche besitzt, nämlich die «Allgemeine Gewerbeschule», das «Gewerbemuseum» und das «Historische Museum». Sie erhielten zusammen Fr. 49,578 aus der Bundeskasse, an welcher Summe die Gewerbeschule allein mit Fr. 35,090 participirt. Von den 32 Anstalten des Kantons Bern erhielten u. A. das «Westschweizerische Technikum» in Biel Fr. 37,783 und die «Lehrwerkstätten der Stadt Bern» Fr. 21,371. Der Kanton Zürich weist 33 Berufsbildungsinstitute auf. Die «Gewerbeschule der Stadt Zürich» hat pro 1898 Fr. 58,000 Bundesbeitrag erhalten, gegenüber Fr. 65,000 pro 1897, und das «Kantonale Technikum» in Winterthur Fr. 54,100. Der Kanton St. Gallen besitzt 30 Institute, meistens gewerbliche Fortbildungsschulen, während im Kanton Tessin 18 Zeichenschulen mit zusammen Fr. 25,000 unterstützt wurden. Die Kantone Uri und Appenzell I.-Rh. weisen je nur eine solche Bildungsanstalt auf, die Kantone Luzern und Schaffhausen deren je zwei. Der Kanton Appenzell A.-Rh. hat deren 11 und die Kantone Neuenburg und Genf endlich jeder drei Institute.

Was die weibliche Berufsbildung anbelangt, so wurden pro 1898 eine Reihe von Schulen und Kurse für die hauswirthschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts vom Bunde finanziell unterstützt. In Frage kommen hiebei 17 Kantone mit im Ganzen 124 Anstalten, für die vom Bunde Fr. 108,766 ausgelegt wurden, gegenüber Fr. 84,837 in den Jahren 1896/97. Die grösste Zahl von weiblichen

Fortbildungsschulen weist der Kanton Thurgau auf mit 28. Ihm folgt der Kanton Zürich mit 17 Schulen. Der Kanton Baselstadt hat zur Zeit deren drei, die vom Bunde Beiträge erhalten, und die alle von wichtiger Bedeutung sind. Es sind dies die «Kochkurse der Mädchensekundarschule», die «Kochschulen der Kommission für Fabrikarbeiterverhältnisse» und die «Frauenarbeitsschule», welch letztere einen Bundesbeitrag von Fr. 25,802, gegenüber Fr. 19,205 pro 1897, erhalten hat. Es ist dies die grösste Subvention, die ausbezahlt wurde, — ein Beweis, dass die Behörde die hohe wirthschaftliche Bedeutung dieses Institutes anerkennt. Der «Kochkurs der Mädchensekunderschule» erhielt Fr. 1740. Im Kanton Baselland bestehen in Liestal, Gelterkinden und Sissach derartige Anstalten, und zwar je eine in den genannten Ortschaften. Von den übrigen Haushaltungsschulen erhielt die «Töchter-Fortbildungsschule» in Winterthur Fr. 6838, die «Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie» Fr. 10,000 und die «Frauenarbeitsschule» in St. Gallen Fr. 6890 Unterstützung.

Zu ihrer weiteren Ausbildung erhielten 20 Lehrerinnen und Lehramts-Kandidatinnen für weibliche Berufsbildung Stipendien im Betrage von Fr. 2300.

Nach dem Voranschlag von 1899 hat der Bund für dieses Jahr zu Bildungszwecken folgende Ausgaben: Gewerbliche und industrielle Berufsbildung Fr. 859,000 (1898: Fr. 778,000), Hauswirthschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts Fr. 169,000 (Fr. 120,000), kommerzielles Bildungswesen Fr. 248,000 (212,000). — Departement des Innern: Historische Arbeiten Fr. 68,300 (59,300), Geschichtsforschende Gesellschaft Fr. 40,000, Geodätische Kommission Fr. 15,800, Geologische Kommission Fr. 15,000, Naturforschende Gesellschaft Fr. 4,700 (3200), deutsch-schweiz. Idiotikon Franken

10,000, Schweiz. statistische Gesellschaft Fr. 6000, Zeitschrift Ripertorio di Giurisprudenza Fr. 1000, Erhaltung historischer Kunstdenkmäler Fr. 58,990, Bibliographie der Landeskunde Fr. 4000, Kurs für Mädchenturnlehrer Fr. 1500, Wörterbuch der romanischen Mundarten Fr. 5000 (zusammen 125,900), Landesbibliothek Fr. 88,600 (58,500), Hebung der Kunst Fr. 100,000, Jahrbuch des Unterrichtswesens Fr. 3000 (4000), Decurtins' räto-romanische Chrestomathie Fr. 2000.

Im Mai wurde die Handelsakademie in St. Gallen eröffnet. Die Anstalt ist bekanntlich ein Unternehmen des Kantons, unter Mitwirkung der Stadt St.Gallen, des kaufmännischen Direktoriums und der Eidgenossenschaft. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Regierungsrath. Das Institut zerfällt in eine Handelsakademie mit den beiden Abtheilungen «höhere Schule für Handel und Verwaltung» und «Freifächer und Vorlesungen» und in eine Verkehrsschule, deren erste Abtheilung dem Post-, Telegraph-, Telephon- und Zollwesen und deren zweite Abtheilung dem Eisenbahndienst gewidmet ist. Die Handelsakademie bezweckt die höhere Ausbildung von angehenden Kaufleuten und Verwaltungsbeamten in allgemeiner und speciell beruflicher Beziehung. Sie enthält zu diesem Behufe für die Kaufleute zwei festgeordnete obligatorische Jahreskurse mit bestimmtem Unterrichtsplan; dieser wird durch die ebenfalls planmässig vorgesehene Benutzung der Freifächerabtheilung ergänzt. Die Verkehrsschule bezweckt die Ausbildung von Post-, Telegraphen-, Telephon-, Zoll- und Eisenbahnbeamten sowohl in allgemeiner als in speciell fachlicher Beziehung. Die Unterrichtsprogramme für diese Abtheilungen sind in Verbindung mit Praktikern aufgestellt worden. Als Minimalalter für den Eintritt in die Eisenbahnschule ist das Alter von 14½ Jahren festgesetzt.

Gegenwärtig sind überhaupt die Handelsschulen an

der Tagesordnung. Solche wurden (nach dem stenographischen Bericht des zweiten Congresses für das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland) in Russland schon 1773 und 1804 und seither noch mehrere gegründet. In Finnland allein gibt es dermalen 8 solche. In Italien sollen über 60,000 Schüler solche technische und industrielle Schulen besuchen, wozu wir ein kleines Fragezeichen machen. Deutschland zählt 63 Handelslehranstalten mit 5681 Zöglingen, Oesterreich-Ungarn fast 12,000. Offenbar sind aber in diesen statistischen Angaben verschiedene Schulen und Schulstufen zusammengestellt. Eigentliche Handelsakademien bestehen unseres Wissens bisher nur in Leipzig für Deutschland, in Antwerpen für Belgien und vielleicht fortan in St. Gallen für die Schweiz. In London besteht eine Privatanstalt «the London school of economics and political science», die mit Unterstützung der Londoner Handelskammer errichtet worden ist. Dazu kommt noch die «österreichische Export- und Kolonial-Akademie in Wien», die 1897 aus Anlass des Regierungsjubiläums des Kaisers gegründet worden ist. Alle diese eigentlichen Akademien sind mehr oder weniger hochschulmässig organisirt.

Die Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren, welche am 19. Februar in Zürich stattfand, repräsentirte alle Kantone, mit Ausnahme von Uri, Schwyz, Luzern, Tessin und Freiburg. Das Traktandum der Herausgabe eines Schulatlasses für Lehrerseminarien, Kantonsschulen und sonstige höhere Lehranstalten wurde an eine Kommission gewiesen, welcher zu den nöthigen Vorarbeiten ein Kredit von 2500 Franken bewilligt wurde. Im Ferneren nahm die Konferenz ein provisorisches organisatorisches Regulativ für die Konferenzen an. In der Maturitätsfrage wurden die Anträge der Kommission angenommen, die in der Hauptsache dahin gehen, dass das Griechische als fakultatives Fach bei den Maturi-

täten zu betrachten sei und an dessen Stelle neben dem Lateinischen eine neuere Sprache treten könne. Ferner soll ein Eingreifen der eidgenössischen Prüfungskommission in die kantonalen Maturitätsexamen nicht gestattet sein. Ein Postulat des Referenten Dr. Gobat, die Geographie bei den Maturitätsprüfungen als selbstständiges Fach aufzunehmen, wurde gutgeheissen und eine Anregung aufgenommen, dass die Thierärzte die volle Maturität zu bestehen haben. Diese Punkte sollen jedoch nur als Vernehmlassung der Konferenz an die Erziehungsbehörden der Kantone betrachtet werden. Als Ort der nächsten Konferenz wurde St. Gallen bestimmt. Sie soll im Herbste unter dem Vorsitze von Erziehungsdirektor Kaiser, dem als Beisitzer die Nationalräthe Gobat und Favon beigegeben sind, stattfinden. Ferner wurde die Schaffung eines ständigen Sekretariates beschlossen und als Sekretär Erziehungssekretär Dr. Huber in Zürich gewählt.

Schweizerische Universitäten und Akademien. Nach der eben erschienenen Statistik über die Frequenz der schweizerischen Universitäten und Akademien im Winter 1898/99 haben im ganzen an diesen Anstalten 4438 Studenten und Zuhörer, davon 937 weibliche, studirt. Darunter waren 2029 schweizerischer Herkunft (82 weibliche). Die Zahl der immatrikulirten Studenten betrug 3589 (555 weibliche), die der Zuhörer 849 (382 weibliche). Von den Immatrikulirten widmeten sich der Theologie 323, der Rechtswissenschaft 597 (7 weibliche), der Medizin 1176 (355), der Philosophie 1493 (193). Auf die einzelnen Anstalten vertheilen sich die Studenten wie folgt: Basel 441 (2 weibliche), Zürich 702 (166), Bern 776 (117), Genf 744 (184), Lausanne 487 (67), Freiburg 322, Neuenburg 17 (19). Diese letztere Akademie hat die Absicht sich ebenfalls Universität zu nennen.

Revision der eidg. Maturitätsprüfung. Das eidg.

Departement des Innern hat sich an sämmtliche Erziehungsdirektionen der Schweiz gewandt mit der Anfrage, wie sie sich zu der vorgehabten Revision der eidgen. Maturitätsordnung für Medizinalpersonen verhielten. In der Sitzung vom 12. Juli gab nun der Erziehungsrath des Kantons St. Gallen mit Bezug auf die ihm vorgelegten Fragen folgende Meinung ab: 1. Die technische Maturität mit einer Nachprüfung im Latein soll genügen für Apotheker und Zahnärzte, nicht aber für Aerzte; 2. für Aerzte wird die Gymnasial-Maturität verlangt mit dem Griechischen, als obligatorisches Fach, immerhin in der Meinung, dass davon aus zureichendem Grunde dispensirt werden könne; 3. die Geographie soll nicht unter die Maturitätsfächer aufgenommen werden. Auf dieselbe bezügliche Fragen mögen beim Examen in verwandten Lehrfächern gestellt werden.

Unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Schmid, Direktor des eidgenössischen Gesundheitsamtes, wurde eine Versammlung von Schulmännern, Aerzten, Technikern und Vertretern von Behörden behufs Gründung einer schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege in Olten abgehalten. Anwesend waren 35 Mann, als Vertreter von 13 Kantonen. Ausserdem waren zahlreiche Zustimmungen aus den nicht vertretenen Kantonen eingelangt. Das vorgelegte Organisationsstatut wurde durchberathen und das Tagesbureau mit den weiteren Anordnungen betraut, um im Laufe dieses Jahres die konstituirende Versammlung der Gesellschaft abhalten zu können.

Ein schweizerischer Lehrertag, welcher Anfangs Oktober in Bern abgehalten wurde, beschäftigte sich wesentlich mit Fragen des Sprachunterrichts und verlangte daneben energisch die Anhandnahme der Schulsubvention durch den Bund, ungeachtet der vorhandenen Finanzschwierigkeiten.

Im Uebrigen beschloss die Versammlung:

1. Für den höheren Schulunterricht kann die Naturwissenschaft ebenso geeignete Grundlagen bieten, wie die sprachlich historischen Fächer. Für die Gegenwart ist anzustreben die Vollberechtigung aller neunklassigen höheren Schulen. 2. Durch Beseitigung der immer noch in weitem Umfang und zum Theil sogar in hohem Grade bestehenden Ueberbürdung, sowie zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen der Schüler sind folgende Massnahmen zu treffen: a. Beschränkung und Vereinfachung des Unterrichtsstoffes, soweit es den Unterrichtszielen enspricht, b. Beschränkung der häuslichen schriftlichen Arbeiten und des Memorirstoffes, sowie Eindämmung der vielfach noch herrschenden Neigung zum Verbalismus, c. Fortfall des wissenschaftlichen Nachmittagsunterrichts, d. Festsetzung der Zahl der wissenschaftlichen Unterrichtsstunden auf 24 wöchentlich im Maximum, e. Einführung von zehn- und fünfzehnminutigen Pausen nach jeder Unterrichtsstunde in freien Räumen, f. Abschaffung aller Uebergangs- und Versetzungsprüfungen, g. Erleichterung der Abiturientenprüfung durch Fortfall der mündlichen Prüfungen für den Fall, dass die Jahresleistungen und der Ausfall der schriftlichen Prüfung zufriedenstellend waren, h. die gymnastischen Uebungen sollen niemals zwischen wissenschaftlichen Lehrstunden liegen.

Wir sind lange nicht mit allem dem einverstanden.

Im Kanton Bern waltete längere Zeit ein heftiger Streit eines Theils der Lehrerschaft mit dem Erziehungsdirektor, welcher (prinzipiell ganz mit Recht) ein sogenanntes «Züchtigungsrecht» als einen Ueberbleibsel barbarischer Zeiten in den Schulen des Landes beseitigt wissen wollte. Es ist das übrigens eine Frage ähnlich der Krieg- und Friedensfrage. Praktisch genommen sind einige wohlangebrachte und nicht zu häufige Schläge oft das einzige Mittel, um einem bösen Buben Respekt einzuflösen, wie sie vielleicht auch sogar bei einzelnen Gattungen von Verbrechen, die völlig an das Bübische streifen, am wirksamsten wären und das Ge-

fühl für Menschenwürde nicht verletzen würden. Aber es ist doch sehr gefährlich, daraus ein allgemeines Recht zu machen und dasselbe einer Person in die Hand zu geben, die «ab irato» urtheilt, Verletzter und Richter in Einer Person ist und oft sogar die Excesse durch Mangel an taktvollem Benehmen verschuldet hat. Wir haben auch aus unserer Jugendzeit, wo solche mit Liebhaberei «schlagende Lehrer» (ähnlich wie «schlagende Verbindungen») noch häufiger waren, als sie es jetzt glücklicherweise sind, nicht die Erinnerung, dass dieselben dadurch an Achtung bei den Schülern gewannen und dass die Schläge überhaupt viel nützten. Es dürften also diese Dinge zu den nicht sehr seltenen Vorkommnissen gezählt werden, die «ausnahmsweise» am Platze sind und eine Toleranz geniessen, aber niemals eine feste Regel und ein förmlich anerkanntes Recht bilden sollten. Mit diesem Verlangen hat sich die bernische Lehrerschaft in ihrer Mehrzahl auf einen offenbaren «Holzweg» verirrt.

In der Jahresversammlung des schweizerischen Pressvereins, welche diesmal zu Chur abgehalten wurde und 80 Theilnehmer, worunter auch mehrere Damen, zählte, wurde nach dem Berichte der Lausannerzeitung im Wesentlichen Folgendes verhandelt:

«Après la lecture du rapport et des comptes annuels, M. Börlin a présenté un rapport sur les congrès internationaux de la presse de Lisbonne et de Rome.

Quelques orateurs ont recommandé au comité une certaine réserve, en ce qui concerne la représentation de la société aux congrès internationaux, tout en continuant à faire partie de l'Union de la presse.

Après un rapport de M. le Dr. Bühler, le comité a été chargé de continuer à s'occuper de la question de l'institution de cours destinés spécialement aux journalistes dans les Uni-

versités suisses, ainsi que de la publication d'un Annuaire de la presse suisse.

Les vœux relatifs à la réduction de la taxe de transport des journaux et des taxes télégraphiques ont été présentés à nouveau et le comité a été chargé de prendre les mesures nécessaires dans le cas où l'administration des postes persisterait dans son refus.»

Die deutschen Journalisten versammelten sich im September sehr zahlreich in Zürich.

Aus ausländischen, uns interessirenden Verhältnissen ist etwa noch Folgendes zu berichten:

«Das sächsische Unterrichtsministerium hat eine Verfügung erlassen, nach welcher allen die öffentlichen Schulen besuchenden Mädchen das Tragen eines Corsets verboten ist, und die Verfügung damit begründet, dass das Corset unzweifelhaft schädlich sei, da es die körperliche Entwicklung hemme. Die Mädchen haben weite, blousenartige Jacken zu tragen.»

Dieses Wagniss, in die weiblichen Moden einzugreifen, würden wir unsererseits solange unterwegen lassen, bis die Frauen selbst in den Schulbehörden vertreten sind.

Ueber das heutige Bildungsideal sprach sich der Professor der Philosophie an der Berliner-Universität, Paulsen, an einem evangelisch-sozialen Kongress in Kiel wie folgt aus:

«Die Bildung lässt sich in drei Perioden theilen. Die erste Periode ist die klerikale, die zweite die höfisch-französische, die dritte Bildungsperiode die humanistisch-hellenische. Die klerikale Wissenschaft herrschte bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts. Die Kirche prägt der gesammten Bildung, Kunst und Wissenschaft ihren Charakter auf. Die Kirche hat auch vollständig die Erziehung in der Hand. Auch das Sittlichkeitsideal, das Kloster, bestimmt die Kirche, obwohl dieses Entsagungsideal, wie stets, immer nur Ideal blieb. Die Sprache der Gebildeten ist die lateinische. Aber bereits am Ende des 12. Jahrhunderts ist eine Reaktion gegen die

klerikale Bildung des Mittelalters zu beobachten. Es ist die Ritterbildung, die sogenannte Herrenbildung und die Bildung der Universitäten, die sich Bahn zu brechen sucht. Der zweite Anfang in der Bildungswendung ist die Renaissance, der dritte Anfang die Reformation. Am Anfang des 17. Jahrhunderts tritt der Staat an die erste Stelle, die Kirche wird an die zweite Stelle gedrängt. Es erstehen die Ritterakademien, an Stelle der Heiligenbilder die Bilder der Fürsten und Herren, an Stelle der Passionsbilder Schlachten- und Jagdbilder. Die Ritterakademien werden von der adeligen Jugend besucht. Auf den Ritterakademien wurden Cavaliere ausgebildet. Die Universitäten Halle und Göttingen wurden Cavalier-Universitäten. Am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts tritt an Stelle der höfisch-adeligen Bildung die bürgerliche oder die humanistisch-hellenische Bildung. Es wird die Möglichkeit geschaffen, die höhere Bildung auch den bürgerlichen Klassen zugänglich zu machen. Es bildet sich gewissermassen eine geistige Aristokratie. Es werden die Prüfungen, das Abiturientenexamen und die staatlichen Examina eingeführt, von deren Ergebniss die Erlangung einer Anstellung abhängt. Bis dahin war die Erlangung einer Anstellung im Staate oder der Gemeinde lediglich von Beziehungen, bezw. Protektionen, abhängig.

Es entsteht nun die Frage: welche Richtung hat das Bildungsideal in der Zukunft zu nehmen? Es ist kein Zweifel, das Bildungsideal der Gegenwart ist ein wesentlich anderes als vor einem Menschenalter oder gar am Anfang dieses Jahrhunderts. Das Bildungsideal hat seinen internationalen Charakter abgestreift, es ist zu einem nationalen geworden. Der Staat bestimmt die Unterrichtssprache, es ist die Staatssprache. Dies ist jedoch nicht ganz zu billigen. Der Volksschüler muss nothwendigerweise in seiner Muttersprache unterrichtet werden, wenn der Unterricht ihm zum vollen Verständniss kommen soll. Etwas anderes ist es bei dem entwickelten Menschen. Desshalb kann ich es nicht billigen, dass die Regierung in den schleswig-holsteinischen Schulen die dänische Sprache als Unterrichtssprache verboten hat. (Theilweises Bravo.) Bereits in den Revolutionsjahren 1848

und 1849 wurde die Zurückdrängung der altklassischen Sprache, insbesondere des Lateinischen, zu Gunsten der modernen Sprachen und der Realwissenschaften gefordert. Damals wurde diesem Verlangen nicht stattgegeben. Inzwischen sind aber die alten Sprachen derartig zurückgedrängt, dass es fraglich erscheint, ob sie noch einen Werth für die geistige Ausbildung haben. Es wäre besser gewesen, die klassischen Gymnasien oder die Realgymnasien bestehen zu lassen und letzteren volle Gleichberechtigung zu gewähren. Das Bildungsideal ist seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ein anderes geworden. Während am Anfang dieses Jahrhunderts die Philosophie und Philologie die ersten Studienfächer waren, sind es jetzt die Medizin und die Naturwissenschaften. Ein weiterer Beweis für die Wandlung des Bildungsideales sind die Fachschulen. Während früher die Religion den Unterricht beherrschte, hat der Religionsunterricht keine Bevorzugung in den Lehrplänen mehr. Aber auch unsere Jugend ist eine ganz andere geworden. Die jetzige Jugend interessirt sich bedeutend mehr für Afrikareisen und Nordpolforschungen als für die Irrfahrten des alten Odysseus. Es geht ein allgemeiner Bildungsdrang durch alle Schichten des Volkes.

Wenn der Staat seinen Bestand erhalten und stärken will, dann ist es seine Pflicht, dafür zu sorgen, dass kein Talent seiner Glieder verloren geht, dass Jeder die Möglichkeit erhält, die höchste Bildungsstufe zu erreichen. Dieses Interesse wird am besten sichtbar an der allgemeinen Wehrpflicht. Die allgemeine Wehrpflicht ist ohne allgemeine Schulpflicht undenkbar. Aber auch die Entwicklung des gesammten Wirthschaftslebens, insbesondere des Genossenschaftswesens, das für den Bestand und die Kraft des Staates und der Gesellschaft von grösster Bedeutung ist, hängt von der Entwicklung der allgemeinen Volksbildung ab. Der stumpfsinnige Mensch schliesst sich keiner Genossenschaft an. Die Ausbildung der Genossenschaften hat die grösstmöglichste Ausbildung der Verstandeskräfte zur Voraussetzung. Ein grosser Missstand ist, dass die grosse Masse des Volkes mit dem 14. Lebensjahr aus der Schule entlassen wird und sich alsdann zumeist selbst überlassen ist. Dringend erforderlich

ist es, für diese Jugend Fortbildungsschulen, die von den aus der Schule Entlassenen bis zum 20. Lebensjahre besucht werden müssten, zu errichten. Es ist nicht zu verkennen, dass in den niederen Ständen ein ungemein starker Bildungsdrang vorhanden ist, der meiner Ueberzeugung nach nicht mehr zurückzudrängen ist. Es ist eine Ehrenpflicht des dritten Standes, in dieser Beziehung dem vierten Stand die Hand zu reichen. Unsere Pflicht als evangelisch-sozialer Kongress ist es, dem Volk die Hand zu reichen und alles zu thun, was wir können.»

In Bezug auf die alten Sprachen und die Naturwissenschaften sind wir durchaus entgegengesetzter Meinung und halten vielmehr nur die ersteren und keineswegs die letzteren für die Grundlage einer wirklich diesen Namen verdienenden Bildung. Wollte man sie ersetzen, so müssten sie durch die Geschichte, welche allerdings auch eine Geschichte der Entwicklung der Naturkenntniss sein muss, ersetzt werden, niemals aber durch das, was man jetzt Naturwissenschaften nennt, die einen sehr grossen technischen, aber einen geringen Bildungswerth haben, indem sie den Charakter des Menschen wenig beeinflussen und entwickeln.

In Deutschland ist auch ein neuer Kampf über die Aussprache des Altgriechischen entbrannt, der seit den Tagen des Erasmus und Reuchlin schon datirt.

«Die Frage, ob man reuchlinisch, d. h. nach neugriechischer Art, oder erasmisch, d. i. auf eine aus alten Zeugnissen erschlossene und dem Buchstaben gemässe Weise sprechen solle, war schon fast völlig zu Gunsten des Erasmus entschieden, als mit dem Wiedererwachen des griechischen Nationalbewusstseins die Gegenpartei wieder eine beträchtliche Stärkung erhielt. Es begannen lange Erörterungen, selbst auf Philologenversammlungen, und es wurden von griechischer Seite gewaltige Anstrengungen gemacht, der von Erasmus über den Haufen geworfenen Aussprache wieder zur Aufnahme zu verhelfen. Dazu brauchte man vor Allem

wissenschaftliche Waffen, und um diese Waffen zu suchen und zu finden, geschulte grammatische Kräfte; doch war es hiemit auf der reuchlinischen Seite schlecht bestellt. Hatte man ein Beispiel eines Lautwandels gefunden, so sollte dies für einen ganzen Zeitraum beweisend sein, dann vergass man, dass doch Zeugnisse aus hellenistischer oder gar römischer Zeit für das Attische nichts darthun. So war es denn Friedrich Bloss ein Leichtes, in seinem grundlegenden Werk über die Aussprache des Griechischen alle Scheingründe zu beseitigen. Indessen gab man auf der anderen Seite die Sache nicht auf. Man versuchte nun durch immerwährendes Vorpredigen der abgethanen Dinge sich Gehör zu verschaffen und schien nur darauf zu warten, bis die Gegenpartei dadurch ermüdet die Hand zum Frieden darböte. Gewonnen wird dabei nichts: Russland nahm die deutsche Aussprache des Griechischen an, und ein Versuch, die reuchlinische Richtung in Ungarn zur Geltung zu bringen, ist unlängst misslungen. Der neueste Vorstoss der Reuchlinianer geht nun von der griechischen Regierung aus. Sie hat durch ein Rundschreiben die Unterrichtsbehörden der vornehmsten Staaten davon in Kenntniss gesetzt, dass nach dem heutigen Stande der Wissenschaft es nicht mehr zweifelhaft sein könne, dass die neugriechische Aussprache im allgemeinen auch schon im Alterthum angewendet worden sei, und sie bittet, die Sache auf Grund des von dem Griechen Papadimitrokopulos zu diesem Zweck ausgearbeiteten wissenschaftlichen Werkes zu prüfen und weiter zu verfolgen. In ganz besonderer Weise hat man sich dabei an das preussische Unterrichtsministerium gewandt, denn wird erst der zur Zeit auf dem Gebiete der griechischen Sprachwissenschaft herrschende Einfluss deutscher Gelehrsamkeit gebrochen, dann ist der Hauptgegner besiegt.»

Im Herbst 1898 tagte auf Anregung der päpstlichen Kurie in St. Gallen ein internationaler Kongress, um die Frage zu erörtern, in welcher Weise die einem sicheren Verderben entgegengehenden werthvollen alten Handschriften weiterhin zu erhalten und auszubessern sein würden. Auf dieser Konferenz wurde von dem von der kgl. sächs. Staatsregierung entsandten Delegirten eine Imprägnirung geschä-

digter Handschriften (Zapon-Verfahren) empfohlen, wie diese von dem kgl. sächsisch. Kriegsministerium für die Zwecke der Benutzung von Generalstabskarten im Freien erfunden, angewendet und zu gleichem Zweck auch von Preussen und Oesterreich-Ungarn übernommen wurde. Die St. Gallener Konferenz hat neben anderen ihr vorgeführten Conservirungsmethoden die Empfehlung dieser Imprägnirung von deren weiterer Prüfung abhängig gemacht. Da nun die im hygienisch-chemischen Laboratorium des Kriegsministeriums fortgesetzten Untersuchungen den Vorzug der Imprägnirung vor den in St. Gallen empfohlenen Methoden ergeben haben dürften und die Imprägnirung sich namentlich als ein bisher unerreichtes Schutzmittel für dem Verfall entgegengehende Archivalien erwiesen hat, so sind von dem kgl. sächs. Kriegsministerium die deutschen Bundesstaaten, Standesherren und eine grössere Zahl von Städten ersucht worden, Vertreter ihrer Archive zu einem vom 17. bis 19. September d. J. in Dresden tagenden Congress entsenden zu wollen. Die kgl. sächs. Staatsregierung erhofft von der regen Betheiligung der Eingeladenen die seit langer Zeit schwebende Frage der Erhaltung und Ausbesserung schadhaft gewordener Schriftstücke zu Nutz und Frommen der Archive und der Wissenschaft zur Lösung zu bringen. Näheres über den weiteren Fortgang der Sache ist uns nicht bekannt geworden.

Soziales. Das Interessante in diesem Kapitel, das wir zum Theil schon unter «Parteiverhältnisse» berührt haben, ist kurz gesagt das, dass der international-revolutionäre Sozialismus, wie er s. Z. durch das «kommunistische Manifest» von Marx und Engels als der Sieger der nächsten Zukunft proklamirt wurde, nun, nach 50 Jahren vergeblichen Wartens und beständigen Vertröstens der «Enterbten» auf einen baldigen Zusammenbruch der bisherigen Gesellschaft, bei der Abrüstung angekommen ist, während sich die bürgerliche Gesellschaft immer mehr aufrafft, um die wirklich gesunden Ideen, die im Sozialismus liegen, durch ihre Gesetzgebung

und Rechtsprechung zur That und Wahrheit zu machen und dem wirklichen Ueberwuchern eines ebenso internationalen Kapitalismus Schranken zu setzen. In dieser letzten Richtung sind besonders zwei neue «Ringe» zu verzeichnen, worüber die Zeitungsberichte wie folgt lauten:

«Vierzehn schweiz. Kalkfabriken, mit einer Gesammtproduktion von jährlich über 10,000 Waggons hydraulischem Kalk, haben sich zu einer Genossenschaft vereinigt und errichten in Zürich eine gemeinschaftliche Verkaufsstelle. Die Leitung dieser Verkaufsstelle ist Herrn Abraham Egger in Luzern als Direktor übertragen worden.»

«Les importantes fabriques de la Belgique, de la France, de la Hollande, de la Suisse, de l'Autriche-Hongrie et de l'Allemagne se sont réunies à Cologne pour constituer une association internationale des fabriques de fer-blanc et d'émail. L'assemblée a rédigé les statuts de l'association, lesquels entreront immédiatement en vigueur. Les prix des fabriques allemandes ont été acceptés et ont été élevés de 5 % pour une série des principaux articles. Parmi les membres de l'association internationale figure M. Karl Wickardt, de la fabrique d'objets de métal de Zoug.»

Gegen diese Ringe wird in kürzerer Zeit die schweizerische Gesetzgebung nothwendig Stellung nehmen müssen.

Einstweilen hat das Bezirksgericht St. Gallen jüngsthin in Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzes eine Kleidermacherin mit Fr. 200 Busse bestraft, weil diese wiederholt ihre Lehrtöchter bis Nachts 11 Uhr, einmal sogar bis 2 Uhr Morgens mit anstrengenden Näharbeiten beschäftigte, ohne je Ueberarbeitszeit-Bewilligung eingeholt zu haben. Die Ueberanstrengung war ziemlich gross und daher den Töchtern schädlich, besonders für die Augen. Die Beklagte kannte das Gesetz gut genug,

da sie schon einmal wegen dieser Uebertretung bezirksamtlich mit Fr. 5 gebüsst wurde. Das Gericht fand, dass diese milde bezirksamtliche Busse nicht als Warnung aufgefasst worden sei, sondern eher zu der Berechnung Anlass gegeben habe, dass die Vortheile der Zuwiderhandlung die Strafen übersteigen.

Der Kanton Aargau hat, um die Bevölkerung vor Täuschung und Ausbeutung zu schützen, eine Verordnung betreffend den Verkauf und das Ausbieten von Lotterieloosen erlassen Darnach ist der Verkauf und das Ausbieten von Lotterieloosen jeder Art, mit Ausnahme der Prämienloose, untersagt. Für den Verkauf und das Ausbieten von Prämienloosen ist ein Patent des Regierungsrathes erforderlich. Ein solches Patent erhalten nur solche Bewerber, die gut beleumdet und eigenen Rechtes sind. Sie haben bei der Staatskasse eine Realkaution zu deponiren: auswärtige Firmen haben überdiess im Kanton ein Domizil zu verzeigen. Der Inhaber eines Patentes darf nur solche Werthpapiere ausbieten und in Verkehr setzen, für die er von der Regierung die besondere Erlaubniss erhalten hat. Mit dem Gesuche um die Bewilligung sind die bezüglichen Geschäftspapiere und Publikationen der Behörde vorzulegen. Ratenloose dürfen ohne Uebertragung des Originaltitels nicht verkauft werden. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind den Bezirksgerichten zu verzeigen und von denselben an der Hand des bezüglichen Gesetzes vom Jahre 1838 abzuwandeln. Die Namen der patentirten Händler für Prämienloose sollen den im Kanton erscheinenden Zeitungen bekannt gegeben werden. Den Verlegern ist untersagt, Publikationen über Lotterieloose und Prämienloose von anderen Personen als den patentirten Händlern aufzunehmen. Zuwiderhandlungen sind ebenfalls von den Gerichten zu bestrafen.

Mehrere Kantone haben bereits die gemeingefährlichen Hydra- oder Schneeballen-Verkaufssysteme verboten. Diese ursprünglich von Damen zu Kollekten-Zwecken gebrauchte Erfindung wird in einem Blatte, wie folgt, geschildert:

«Vor uns liegt der Gutschein Nr. 1426 einer luzernischen Uhren- und Bijouteriehandlung, versehen mit 5 Coupons. Für den Gutschein hat der Käufer A 6 Fr. bezahlt. Die Coupons kann er zu je 1 Fr. an seine Bekannten B, C, D, E und F verkaufen. Thut er's nicht, so sind seine 6 Fr. verloren. Dem betr. Geschäft hat er dann die Adressen seiner Couponskäufer mitzutheilen, worauf jedem derselben wieder ein Gutschein mit Coupon gegen Nachnahme von Fr. 5 zugesandt wird. Lösen B, C, D, E und F die Nachnahmen ein, so hat dann A das Recht, für 30 Fr. Waaren zu beziehen. Die Rechnung ist folgende: A hat 6 Fr. für den Gutschein bezahlt, dagegen aber 5 Fr. für die Coupons eingenommen. Er erhält also Waaren im Werthe von 30 Fr. und hat dafür effectiv nur 1 Fr. ausgegeben. Darin liegt die treibende Kraft des Systems. Die Uhrenhandlung florirt dabei und ihr Inhaber kann sich in kürzester Zeit als reicher Mann vom Geschäft zurückziehen. Von A hat er nämlich 6 Fr. erhalten, von B, C, D, E und F je 5 Fr., zusammen also Fr. 31, wofür er an Waaren Fr. 30 abgibt. Der skrupellose Geschäftsmann verdient also vorab 1 Fr. an jedem Gutschein und sichert sich ausserdem durch einen erhöhten Umsatz einen vermehrten ordentlichen Geschäftsgewinn. Der Umstand, dass derjenige, der für seinen einen Franken Waaren «im Werth von 30 Fr.» erhält, selten controlliren wird, ob die gesandten Waaren auch wirklich 30 Fr. werth sind, öffnet grossartigen Betrügereien Thür und Thor. Das System spekulirt auf die Gewinnsucht und Einsichtslosigkeit der Massen und zwingt diejenigen, die sich durch den Schein haben blenden lassen, im Interesse des Unternehmers thätig zu sein.

Das Verfahren, das wir hier beschrieben haben, ist nur eine der vielen möglichen Formen des Systems. Die Zahl der Coupons kann vermehrt, die Preise dafür und der Werth der

zu beziehenden Waaren kann verändert werden. Es ist auch nur ein bescheidener Anfang in der Uhrenbranche damit gemacht worden und es steht zu erwarten, dass solche moderne Ausbeuterei sich auch in andere Branchen einmischt, wenn nicht von Staateswegen energische Massnahmen dagegen ergriffen werden. Der Schaden aber, der dadurch gestiftet werden könnte, ist nicht abzusehen. Auf Kosten einzelner könnten mittlere und kleinere Geschäftsleute ganzer Branchen einfach ruinirt werden, denn wer würde noch bei seinem bisherigen Lieferanten seinen Bedarf decken wollen, wenn er z. B. 30 Mal billiger dieselben Artikel bei einem Hydrawaarenhause beziehen könnte.»

Endlich hat der Kanton Aargau ein Gesetz über den Viehhandel erlassen, das folgende wesentliche Bestimmungen enthält:

«Zum gewerbsmässigen Betrieb des Handels mit Gross- und Kleinvieh auf dem Gebiete des Kantons Aargau ist der Besitz eines staatlichen Patentes erforderlich. Nicht als gewerbsmässiger Viehhandel wird betrachtet der mit dem Betrieb eines landwirthschaftlichen Gewerbes ordentlicher Weise verbundene An- und Verkauf von Vieh und ebenso der Ankauf von Vieh durch Metzger zum Zwecke des Schlachtens, sofern der Ankauf durch diese selbst erfolgt. Bewerber um Viehhandelspatente, welche von der Staatswirthschaftsdirektion auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden, müssen im Besitze des Aktivbürgerrechts sein und einen guten Leumund besitzen; zudem haben sie eine Realkaution von Fr. 2—5000 zu leisten. Ausserhalb der Schweiz wohnende Viehhändler haben im Kanton Aargau ein Rechtsdomizil zu verzeigen. Bei wiederholten Uebertretungen seuchenpolizeilicher Vorschriften kann das Patent verweigert oder entzogen werden. Für jedes Patent ist eine jährliche Gebühr von 40 bis 400 Fr. zu bezahlen. Beim Handel mit ausländischem Vieh, welches in den Kanton eingeführt wird, kann diese Gebühr bis auf Fr. 1000 erhöht werden. Die patentirten Viehhändler haben über ihre Vertragsabschlüsse ein Verzeichniss nach vorgeschriebenem Formular zu führen, welches den zuständigen

Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. Mit Geldbussen von 20—500 Fr., in schweren Fällen mit Gefangenschaft, ev. mit Entzug des Patentes, wird bei Viehhandel im Sinne dieses Gesetzes zuchtpolizeilich bestraft: das Bieten durch fingirte Kaufsliebhaber, d. h. Steigern der Viehpreise durch eigens vom Verkäufer hiezu angestellte Drittpersonen, sowie das Anstellen solcher Personen; ferner die absichtliche Ausstellung unvollständiger und rechtlich unverbindlicher Währschaftsversprechen und endlich Zuwiderhandlung gegen das hier skizzirte Gesetz.»

Ueber den internationalen Sozialismus nach der Marx'schen Theorie sprechen jetzt bereits die Sozialisten selbst nicht viel anders mehr, als wir.

Ueber sozialdemokratische Prophezeiungen äusserte sich der Abgeordnete Auer in der sozialdemokratischen Versammlung des dritten Reichtagswahlkreises, zu Ende des vorigen Jahres schon, nach dem «Vorwärts» wie folgt: «Die Ansicht über die Katastrophentheorie beruht zum grossen Theil auf Prophezeiungen. Wie schlechte Erfahrungen wir aber gerade in der Politik mit Prophezeiungen gemacht haben, davon kann sich jeder überzeugen. Wer erinnert sich nicht an die Prophezeiung, dass in diesem Jahre der grosse Kladderadatsch eintreten sollte, der aber noch nicht eingetreten ist! Liebknecht hat auch einmal prophezeit, dass das von Beust geleitete Oesterreich die deutsche Einheitsfrage in demokratisch-liberalem Sinne lösen werde. Wer den Verlauf sieht, den die Dinge wirklich genommen haben, der wird sagen: Prächtiger Kerl, aber schlechter Prophet! (Heiterkeit). Also vor Prophezeiungen soll man sich in der Politik hüten. Die Elends-Theorie wird schon lange scharf kritisirt. Nun ist es allerdings richtig, dass, wenn wir die Elends-Theorie, wie sie bisher von uns vertreten wurde, aufgeben, auch die Einleitungssätze des Erfurter Programms nicht bestehen bleiben können, denn die sind auf dieser Theorie aufgebaut.» In dem Erfurter Programm von 1891 hiess es bekanntlich, dass die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft dahin dränge, die Produktionsmittel zum Monopol einer kleinen Zahl von Ka-

pitalisten und Grossgrundbesitzern zu machen. Daraus folge für das Proletariat und die versinkenden Mittelschichten wachsende Zunahme ihres Elends und ihrer Ausbeutung, Zunahme der Proletarier und der überschüssigen Arbeiter, Erweiterung des Abgrundes zwischen den Besitzenden und Besitzlosen. Desshalb sei das Privateigenthum an Produktionsmitteln unvereinbar geworden mit der weiteren Entwicklung.»

Ueber andere frühere Lieblingstheorien des Sozialismus äusserte sich der Genosse Bernstein, früherer Redaktor des «Sozialdemokrat» in seiner unter «Parteiverhältnisse» bereits besprochenen Schrift noch entschiedener:

«Was zunächst den Untergang der Kleinbetriebe betrifft, so erklärt Bernstein: im Gegentheil, nur die Zwergbetriebe gehen zurück, die Klein- und Mittelbetriebe im Gewerbe nehmen zu. Ebenso ist es im Handel; es ist «utopistisch», von den kapitalistischen Waarenhäusern eine nennenswerthe Aufsaugung der kleineren und mittleren Geschäfte zu erwarten; sie schädigen wohl einzelne kleinere Geschäfte, aber neue Spezialitäten und neue Combinirung von Geschäften bilden sich aus. «Vielfach zeigt der kleine Mittelbetrieb die stärkste Zunahme; die Landwirthschaft zeigt entweder Stillstand oder direkt Rückgang des Grössenumfangs der Betriebe. Und die Verminderung der Besitzenden?» Bernstein antwortet:

«Dass die Zahl der Besitzenden zu- und nicht abnimmt, ist nicht die Erfindung bürgerlicher Harmonie-Oekonomen, sondern eine von den Steuerbehörden oft sehr zum Verlust der Betreffenden ausgekundschaftete Thatsache, an der sich heute gar nicht mehr rütteln lässt.»

Dann wirft er die «Krisentheorie» mit Zahlen um und die Zusammenbruchstheorie, die «Diktatur des Proletariats», beschreibt er wie folgt:

«sie heisst, wo die Arbeiterklasse nicht schon sehr starke eigene Organisationen wirthschaftlichen Charakters besitzt und durch Schulung in Selbstverwaltungskörpern einen hohen Grad von geistiger Selbständigkeit erreicht hat, die Diktatur von Klubrednern und Literaten.»

Die «Konzentration des Kapitals» wirft er mit dem Nach-

weis um, dass gerade die Form der Aktiengesellschaft die Aneignung von Kapitalien durch einzelne Magnaten zum Zweck der Konzentrirung gewerblicher Unternehmen überflüssig mache. Aehnlich behandelt er die Lobpreisung des Milizsystems, die üblichen Angriffe auf die auswärtige und Kolonialpolitik, und stürzt damit alle die Götzen, die die jetzige Führung der Sozialdemokratie errichtet hat, um zum blinden Kultus davor die ihnen glaubenden Massen zu führen. Die «Nat-lib. Korr.» bemerkt hiezu:

«Natürlich haben die Theoretiker der orthodox-marxistischen Schule gegen diese Kritik mobil gemacht, und an kräftigen Worten wird nicht gespart, wo die Thatsachen dafür sprechen: dass die bestehende Gesellschaftsordnung denn doch zu fest gefügt ist, um den Angriffen zu erliegen, die bisher von den leitenden Geistern der Sozialdemokratie gegen sie geführt worden, und dass die verlästerte Gesellschaft an der Hebung der Arbeiter arbeitet, nicht aus Furcht vor sozialdemokratischem Ueberdruck, sondern aus dem eigenen Gewissen heraus. Für die praktische Politik ist diese Auseinandersetzung weder zu unter- noch zu überschätzen. Nicht mit programmatischen Gesichtspunkten kämpft im Deutschen Reich die Führung der Sozialdemokratie, sondern mit Mitteln des Angriffs, die an sich weder mit Demokratie noch mit Sozialismus etwas zu thun haben, sondern Mittel reiner Zerstörung sind. Und diesen muss der Staat entgegenwirken, indem er die ihm gesetzlich geschaffene Wehr alle Zeit bereit hält. Wohl aber ist dieser Zwischenfall nützlich, um die Papierwände herunterzureissen, hinter denen die Gewaltpolitiker, die jetzt die Bureaukratie der sozialdemokratischen Partei beherrschen, ihr persönliches Machtinteresse verbergen, um die irregeführte Arbeiterschaft hinter sich zu behalten.

Der «Vorwärts», der seine Gegensätzlichkeit zur bürgerlichen Presse unter anderem damit markirt, dass er keinen Kurszettel enthält, bringt in seiner jüngsten Nummer unter der Ueberschrift «Vom Weltmarkt» eine Auslassung, die sich in nichts von derartigen Darstellungen unterscheidet, wie sie auch die bürgerliche Presse zu bieten pflegt und die zur Illustration der Sachlage es auch nicht verabsäumt, die Kurs-

veränderungen mit der Angabe der Dividenden zusammenzustellen. Man wird diese Thatsache und auch die verhältnissmässig unbefangene Behandlung der Dinge — es wird in dem Artikel der Rückgang der Papiere weniger auf das unmittelbare Bevorstehen einer industriellen Krisis, als auf die zum Theil durch Ueberspekulation in Effekten, zum Theil durch den Transvaal-Krieg hervorgerufene Spannung zurückgeführt — man wird all das von manchen Seiten aus als einen Beleg für die sich innerhalb der Sozialdemokratie vollziehende Mauserung ansehen.»

Diese Wendung der Dinge, die eine thatsächliche Widerlegung der wesentlichen Theorien des Sozialismus bedeutet, wird hoffentlich ihre Wirkungen auch auf die Schweiz erstrecken. Schon der diesjährige Maitag verlief sehr ruhig; in manchen ganz grossen Betrieben, wie z. B. Gebrüder Sulzer in Winterthur, wurde Vormittags mit wenigen Ausnahmen gearbeitet; viele Arbeiter machten mit Weib und Kind andere Ausflüge, als den der Partei. Von «Imponiren» durch diese Demonstrationszüge ist dermalen kaum ernstlich die Rede mehr.

Ueber den Selbstmord der Frau Eleonore Marx, Tochter des Sozialistenpapstes Carl Marx, wurden erst nachträglich nähere Umstände bekannt, die auch zur Aufklärung dienen können. Demnach war sie mit Dr. Aveling, als dessen Frau sie galt, niemals gesetzlich verheirathet und als derselbe sich demgemäss ohne viele Umstände mit einer Anderen zu verheirathen gedachte, wurde ihr das Leben zur Last, obwohl sie bloss das erfuhr, was sie wohl Hunderte von Malen als das Zukunftsideal des Verhältnisses von Mann und Frau prophezeit hatte. Sie erlebte ein Stück dieser Zukunft und es schien ihr unerträglich. «Was der Mensch säet, das wird er ernten.» Oft sieht man es zwar nicht so deutlich, der Fall ist es aber immer.

Ein Strike der Tunnelarbeiter am Simplon wurde in Folge energischer Massnahmen der Walliser-Regierung rasch beendigt, brach dann im November neuerdings aus, wurde indessen auch wieder beschwichtigt, auf wie lange, steht dahin.

Das Bundesgericht hat seine Jurisprudenz über den sogenannten Boykott geändert.

«Im Jahr 1896 hatten die Mitglieder der Sektion Brugg des Schweizer. Bäcker- und Conditorenverbandes in ihrem Fachorgan, der «Bäckerzeitung», die Ankündigung erlassen, dass sie mit einem Kollegen ihres Ortes im Streite stehen und die Blokade über ihn verhängt haben, weshalb sie um die Unterstützung der Verbandsgenossen im Kampfe, ganz besonders aber um strikte Beobachtung und Befolgung der statutarischen Vorschriften ersuchen. Das hatte zur Folge, dass der Verfehmte nur noch mit grösster Mühe und bloss gegen Bezahlung erhöhter Preise Mehl bekommen konnte, weshalb er gegen die Bäcker von Brugg klagbar wurde und deren Verurtheilung zu einer angemessenen Entschädigung durchsetzte, weil durch die Publikation der Beklagten ein widerrechtlicher Zwang auf die übrigen Verbandsgenossen, die bei Fortsetzung des Verkehrs mit dem Verfehmten selber eine Boykottirung riskiren mussten, ausgeübt worden sei. Die blosse Publikation der Verhängung der Blokade hat also damals bereits zu einer Verurtheilung geführt. Von diesem Standpunkt ist nun das Bundesgericht in seiner neuesten Entscheidung abgekommen.

Im Frühling 1897 hatte der Giessereibesitzer Stucker-Boock in Carouge einige Arbeiter entlassen und es waren deswegen zwischen ihm und dem Comite des Syndikats der Genfer Eisenarbeiter Differenzen entstanden, die dazu führten, dass über sein Geschäft die Sperre verhängt und vor Zuzug im «Grütlianer» und in der «Arbeiterstimme» gewarnt wurde. Ferner warf das Comite im «Peuple de Genève» dem Fabrikinhaber vor, dass die von ihm gezahlten Löhne und andere Arbeitsbedingungen den Vergleich mit den Verhältnissen, wie sie in Unternehmungen der gleichen Branche bestanden, nicht

auszuhalten vermöchten. Acht Tage später wurden diese Angaben im gleichen Journal durch andere Arbeiterdelegirte richtig gestellt, die Verrufserklärung jedoch aufrecht erhalten und in der Genfer «Tribune» einem weiteren Publikum zur Kenntniss gebracht.

Der angegriffene Industrielle belangte hierauf die sieben Mitglieder des Comites der Arbeitskammer auf Bezahlung einer Entschädigung von 2500 Fr. und erhielt von den Gerichten erster und zweiter Instanz 800 Fr. zugesprochen, ausserdem wurden die Beklagten zur Veröffentlichung des Urtheils auf ihre Kosten im «Peuple de Genève» verurtheilt. Als sie an das Bundesgericht appellirten, reduzirte dieses zwar die Entschädigung um 300 Fr., bestätigte im Uebrigen aber das ergangene Erkenntniss, indem es sich folgendermassen aussprach:

«Die Arbeiter, insoweit sie dem Unternehmer vereinzelt gegenüberstehen, sind unzweifelhaft der schwächere Theil, und wenn sie im Kampfe um die Erlangung besserer Arbeitsbedingungen sich koalisiren, um auf diese Weise das Gleichgewicht einigermassen herzustellen, so ist das erlaubt. So wenig im Ferneren es dem Einzelnen verboten ist, die Arbeit niederzulegen, wenn ihm die Arbeitsbedingungen nicht mehr konveniren, so wenig kann eine unerlaubte Handlungsweise darin gefunden werden, dass eine Vereinigung von Arbeitern den Ausstand erklärt. Auch in der Publikation dieser Massnahme und in der öffentlich erlassenen Mahnung, keine Arbeit mehr bei dem in Frage stehenden Arbeitgeber zu suchen, kann etwas Widerrechtliches nicht erblickt werden, so lange die Verrufserklärung nicht lediglich als ein Akt der Bosheit aufzufassen, oder zur Befriedigung persönlicher Rachegelüste zu dienen bestimmt ist. Die Widerrechtlichkeit beginnt aber dann, wenn die Mittel, welche zur Durchführung der Sperre verwendet werden, als rechtswidrige bezeichnet werden müssen. Diese Voraussetzung trifft nun zu auf die im «Peuple de Genève» erschienene Publikation, durch deren wahrheitswidrigen Inhalt der klägerische Fabrikbesitzer ganz besonders getroffen und diskreditirt werden sollte. Ob Angesichts der kurz darnach erfolgten Richtigstellung ihm durch jenen Artikel ein

materieller Schaden zugefügt worden sei, lässt sich wohl nicht feststellen; für den widerrechtlichen Angriff auf seinen Ruf als Arbeitgeber gebührt ihm indessen eine angemessene Entschädigung und ist auch die Veröffentlichung des Urtheils in demjenigen Journal, in welchem der inkriminirte Artikel Aufnahme gefunden hat, anzuordnen.»

Daraus geht nun hervor, dass die Ankündigung der Verhängung der Arbeitssperre über das Etablissement des Klägers für sich allein, obschon die Arbeiter auch ohne Androhung von Rechtsnachtheilen im Falle der Nichtbeachtung der Mahnung genau wussten, was ihnen von seiten der organisirten Genossen bevorstand, zu einer Verurtheilung nicht genügt hätte, während dies im Jahr 1896 der Fall gewesen war.

Der damals von der Minderheit des Gerichts vertretene Standpunkt ist nun auch von der Mehrheit acceptirt worden, was einer Annäherung an die sozialistischen Ansichten gleichkommt.»

Ueber das Versicherungswesen in der Schweiz gibt der 12. Jahresbericht des Eidg. Versicherungsamtes folgende Notizen:

«Wir haben gegenwärtig in der Schweiz 33 unter Staatsaufsicht stehende Lebensversicherungsgesellschaften, wovon jedoch nur 27 neue Versicherungen in der Schweiz abschliessen. Der schweizerische Versicherungsbestand in diesem Zweige der Versicherung ist im Jahre 1897 in der Kapitalversicherung auf 112,067 Policen mit einer Versicherungssumme von 606,367,257 Franken, in der Rentenversicherung auf 3988 Policen mit 2,088,629 Franken Rente, d. h. um 6079 Policen mit 25,743,706 Franken Versicherungssumme in der Kapitalversicherung und 150 Policen mit 107,714 Franken versicherten Renten in der Rentenversicherung gestiegen. In der Schweiz sind 96,56 Procent sämmtlicher Policen auf Kapitalversicherungen geschlossen und nur 3,44 Procent auf Rentenpolicen. Die sogenannte Volksversicherung weist im Jahre 1897 ein Anwachsen des schweizerischen Bestandes von 11,106 auf 12,655 Policen auf. Das Amt begrüsst dieses Anwachsen einmal desshalb, weil die Volksversicherung die flottante Be-

völkerung zum Sparen erzieht, und dann namentlich auch desshalb, weil sie mehr und mehr das Bedürfniss derjenigen Kreise befriedigt, in denen sich bisher die irrationellen Sterbekassen rekrutirt haben.

Von Unfallversicherungs-Gesellschaften haben im Jahre 1897 dreizehn mit bundesräthlicher Konzession in der Schweiz ihr Geschäft betrieben. Ihre gesammte Prämien-Einnahme betrug 36,061,041 Franken gegenüber 36,219,342 Franken im Vorjahre. Das Amt hebt hervor, dass das kollektive Arbeiterunfallversicherungs-Geschäft die schönen Gewinne, von denen man spricht, nicht abwirft; wenn die «Zürich» und die Winterthurer Gesellschaft nicht etwa zwei Drittel ihrer Prämieneinnahme aus dem ausländischen Geschäfte beziehen würden, so wären die schönen Dividenden dieser Gesellschaften nicht vorhanden. Wenn die schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaften gegenwärtig in erheblich besserer finanzieller Lage sich befinden, als im Jahre 1886, so verdanken sie dies nach Ansicht des Amtes wesentlich dem Umstande, dass ihr Hauptgeschäft nicht die Unfallversicherung der schweizerischen Arbeiter ist. Das rentabelste Geschäft der Unfallversicherung ist die Einzelversicherung und hier namentlich die Reiseversicherung, sowie die Versicherung der Hausbesitzer und industriellen Betriebe gegen die Folgen der Schädigungen dritter Personen.

Innerhalb der zwölf ersten Jahre seit dem Bestande des Aufsichtsgesetzes ist die Ausgabe an Prämien für die private Versicherung aller Art in der Schweiz von 22 auf 42,3 Millionen Franken gestiegen. Im dreizehnten Jahre wird die Verdoppelung eingetreten sein. Das widerlegt die bei Erlass des Gesetzes geäusserten Befürchtungen, dass eine langsamere Entwickelung als Folge der angeblichen Erschwerung des Versicherungsbetriebes eintreten werde. Diese gewaltige Steigerung legt erfreuliches Zeugniss ab, einmal von der Steigerung der materiellen Wohlfahrt des Schweizervolkes und zum andern von dem in allen Kreisen der Bevölkerung wachsenden Verständniss für die Wohlthat der Versicherung.

Die Prämieneinnahme der einheimischen Versicherungsgesellschaften im Schweizer Geschäfte, welche im Jahre 1886

47,4 Procent aller in der Schweiz bezahlten Prämien betrug, ist bis 1897 auf 59,9 Procent gestiegen. Durch den Hinweis auf das viele von fremden Versicherungsgesellschaften ins Ausland geschleppte Geld wird gelegentlich eine andere Behandlung der fremden Gesellschaften zu begründen versucht.

Das Versicherungsamt macht dem gegenüber aufmerksam, dass die schweizerischen Versicherungsgesellschaften im Jahre 1897 im Ganzen an Nettoprämien 54,120,606 Franken eingenommen haben, wovon 25,384,684 Franken in der Schweiz und 28,735,922 Franken, d. h. die grössere Hälfte ihrer Prämien-Einnahmen im Auslande, während die ausländischen Versicherungsgesellschaften in demselben Jahre nur 16,962,408 Franken an Prämien in der Schweiz eingenommen haben.

Ueber die Geldverhältnisse, welche im Verlauf der Herbstmonate, trotz der ausserordentlich guten Fremdensaison erheblich knapper wurden und in Zürich sogar zu einer Art von «Krach» führten, sagte ein dortiger Bankbericht:

«Dieser Monat dürfte gewiss allen hiesigen Börseninteressenten als ganz besonders sorgenreich und verlustbringend auf lange hinaus in schmerzlicher Erinnerung bleiben. Am letzten Tag des Vormonats vernahm man mit Bestürzung die Zahlungseinstellung der Firma Grob & Cie.; da dieselbe mitten in die Liquidationsarbeiten der Centralstelle fiel, wirkte sie geradezu verkehrshemmend und veranlasste die drastische Massregel, dass an jenem Samstag den 30. September in Aktien hier überhaupt nicht gehandelt werden durfte. Zwei Banken schossen alsdann den Betrag der schuldig gebliebenen Differenzen von rund einer Million Franken vor, gegen freiwillige Verpfändung der Kautionen sämmtlicher 21 Börsenagenten; wäre dies nicht erfolgt so würde die ganze Liquidationsmaschinerie versagt haben. Es stellte sich alsdann heraus, dass die nothleidende Firma für ca. 12 Millionen Franken Titres bei sämmtlichen Report- und Lombardgebern nicht nur Zürich's, sondern der ganzen Schweiz versorgt hatte, welche Titres jetzt grösstentheils auf den Markt gelangten, und stark auf die Kurse drückten.

Die Verluste aus diesem Zusammenbruch waren für manche unserer Börsenfirmen höchst empfindlich. Im Lauf des Monats kam dann als zweite Kalamität die Flucht und der Selbstmord des Inhabers der Commanditfirma Blarer & Cie. und deren Zahlungseinstellung; Resultat: neue Kursverflauung, jedoch keine direkten Verluste, da die jene Firma kommanditirende Bank die Gesammtposition, rund 3 Millionen Franken Titres, auf eigene Rechnung übernahm. Ausser diesen zwei Firmen treten noch mehrere unserer Börsenagenten freiwillig vom Schauplatze ihrer Thätigkeit zurück und die Börse im Allgemeinen ist natürlich recht geschwächt.

Mit Recht ist gesagt worden, es brauche nunmehr hunderte von Kapitalisten, um die Positionen eines einzigen solchen waghalsigen Spielers so zu übernehmen, dass sie, anstatt als flottante Waare stets auf dem Markt zu lasten, definitiv klassirt seien. Es hat sich eben bei diesen Anlässen gezeigt, dass ein grosser Theil aller in den letzten Jahren vorgenommenen Kapitalerhöhungen von Banken und Industriegesellschaften nicht vom wirklichen anlagesuchenden Publikum gezeichnet worden sind, sondern nur dazu dienten, der bereits entfesselten Spekulation neue Nahrung zu geben, einer Spekulation, welche während Monaten und Jahren willig ihre Reportpositionen mit grossen Geldopfern durchgehalten hat.»

Also auch hier ist es wieder das Spiel, das solche Kalamitäten verschuldet, und hinter dem Spiel steckt die übermässig luxuriöse Lebensart, zu der schon die dermalige Jugend durch Lehre und Beispiel angeleitet wird und wofür die Mittel auf redliche Art nicht mehr gefunden werden können.

Aus ausländischen Verhältnissen berichten wir noch folgendes:

«Strikes sind keine vis major.» Durch eine Verfügung des preussischen Ministers des Innern, Frhrn. v. d. Recke, wird künftig bei Vergebung fiskalischer Arbeiten in die Verträge mit den Unternehmern folgende Klausel aufgenommen.

«Arbeitsausstände gelten nicht als höhere Gewalt und begründen kein Anrecht auf Fristverlängerung, oder Preiserhöhung. Anträge auf Fristverlängerung können nur in ganz besonderen Fällen in Berücksichtigung gezogen werden und unterliegen der Genehmigung der obern Behörde, haben aber von vornherein keine Aussicht auf Erfolg, wenn nicht vom Unternehmer glaubwürdig nachgewiesen wird, dass der gewerkschaftliche Verein der Maurer Berlins ausser Stande war, dem Unternehmer Hülfe zu leisten. Mehrvergütungen werden indess auch bei Inanspruchnahme des genannten Vereins nicht gewährt.»

Der Innungsverband deutscher Baugewerkmeister hat beschlossen, gegen diese Klausel eine Eingabe an die Regierung zu richten.

Der deutsche Gesetzesentwurf zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, welchen die demokratische Presse als «Zuchthausvorlage» bezeichnet, ist dem Reichstag zugegangen. Er hat folgenden Wortlaut:

«§ 1. Wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Theilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von der Theilnahme an solchen Vereinigungen oder Verabredungen abzuhalten, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 M. zu erkennen.

§ 2. Die Strafvorschriften des § 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung

1. zur Herbeiführung oder Förderung einer Arbeiter-Aussperrung Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen oder an der Annahme oder Heranziehung solcher zu hindern,

2. zur Herbeiführung oder Förderung eines Arbeiter-Ausstandes Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder Aufsuchung von Arbeit zu hindern,
3. bei einer Arbeiteraussperrung oder einem Arbeiterausstande die Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die dabei vertretenen Forderungen zu bestimmen.

§ 3. Wer es sich zum Geschäfte macht, Handlungen der in §§ 1, 2 bezeichneten Art zu begehen, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 4. Dem körperlichen Zwang im Sinne der §§ 1 bis 3 wird die Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgeräth, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken gleichgeachtet.

Der Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 wird die planmässige Ueberwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Wegen, Strassen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstrassen, Hafen- oder sonstigen Verkehrsanlagen gleichgeachtet.

Eine Verrufserklärung oder Drohung im Sinne der §§ 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn der Thäter eine Handlung vornimmt, zu der er berechtigt ist, insbesondere wenn er befugterweise ein Arbeits- oder Dienstverhältniss ablehnt, beendigt oder kündigt, die Arbeit einstellt, eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung fortsetzt, oder wenn er die Vornahme einer solchen Handlung in Aussicht stellt.

§ 5. Wird gegen Personen, die an einem Arbeiterausstande oder einer Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd theilnehmen oder nicht theilgenommen haben, aus Anlass dieser Nichtbetheiligung eine Beleidigung mittelst Thätlichkeit, eine vorsätzliche Körperverletzung oder eine vorsätzliche Sachbeschädigung begangen, so bedarf es zur Verfolgung keines Antrags.

§ 6. Wer Personen, die an einem Arbeiterausstand oder einer Arbeiteraussperrung nicht oder nicht dauernd theilnehmen oder theilgenommen haben, aus Anlass dieser Nichtbetheiligung

bedroht oder in Verruf erklärt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 Mark zu erkennen.

§ 7. Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der eine Handlung der in den §§ 1 bis 6 bezeichneten Art mit vereinten Kräften begangen wird, theilnimmt, wird mit Gefängniss bestraft.

Die Rädelsführer sind mit Gefängniss nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

§ 8. Soll in den Fällen der §§ 1, 2, 4 ein Arbeiterausstand oder eine Arbeiteraussperrung herbeigeführt oder gefördert werden und ist der Ausstand oder die Aussperrung mit Rücksicht auf die Natur oder Bestimmung des Betriebes geeignet, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats zu gefährden oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder für das Eigenthum herbeizuführen, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Monat, gegen die Rädelsführer Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Ist infolge des Arbeiterausstandes oder der Arbeiteraussperrung eine Gefährdung der Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats eingetreten oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigenthum herbeigeführt worden, so ist auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen die Rädelsführer auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Sind in den Fällen des Abs. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter sechs Monaten, für die Rädelsführer Gefängnissstrafe nicht unter einem Jahre ein.

§ 9. Soweit nach diesem Gesetz eine gegen einen Arbeitgeber gerichtete Handlung mit Strafe bedroht ist, findet die Strafvorschrift auch dann Anwendung, wenn die Handlung gegen einen Vertreter des Arbeitgebers gerichtet ist.

§ 10. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung:

1. auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen,

2. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in solchen Reichs-, Staats- oder Kommunalbetrieben, die der Landesvertheidigung, der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Gesundheitspflege dienen,
3. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in Eisenbahnunternehmungen.

§ 11. Der § 153 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.»

Unser nächster und stets sehr wohlwollender Nachbar, der Grossherzog von Baden, sprach sich nach einem vor Kurzem erschienenen «Skizzenbuch» des Schriftstellers v. Gerhardt über den Sozialismus, wie folgt, aus:

«Sie haben auch des öfteren die soziale Frage berührt. Die Art und Weise, wie Sie dies thaten, hat mich durchaus angesprochen; man muss bei Besprechung dieser Frage auch den Reichen und Vornehmen derb die Wahrheit sagen. Nichts ist verkehrter, als den Sozialdemokraten bei Bekämpfung der Doktrinen nur als ihr hochmüthiger und leidenschaftlicher Feind gegenüberzutreten. Man muss als ihr wohlwollender Helfer auftreten und kann dann um so wirksamer das Verkehrte ihrer Forderungen bekämpfen. Es sind Menschen wie wir, und sie wollen, wie wir, als Menschen leben, nur die Mittel, die sie zur Erreichung auch ihrer diskutirbaren Forderungen anwenden wollen, sind thöricht und verwerflich. Am verkehrtesten ist es aber, ihnen darin nachzuahmen, dass man im Kampf gegen sie auch jene Art von Agitation betreibt, die nur Hass und Feindschaft säet und in der ihre Wortführer geradezu Meister sind; ich begreife die Leute hier in Berlin nicht, die von solchem Vorgehen das Heil erwarten. Die soziale Frage wird nur durch die freiesten Köpfe und die reinsten Herzen aus dem Volk selbst zu lösen sein. Und da werden sich freilich auch unsre oberen Stände gewaltig ändern müssen. Hier in Berlin herrscht ein Luxus, ein Uebermuth des Geldes, der uns mit schwerer Sorge wegen der Zukunft erfüllen kann. Ich bitte Sie, fahren Sie fort, Ihre wohlmeinenden Rathschläge immer wieder an jene höheren Gesellschaftsschichten zu ertheilen, die in kurzsichtigster Ge-

nusssucht für die Sturmzeichen unsrer Tage gar kein Auge zu haben scheinen.»

Hoffentlich dringen diese trefflichen Worte in recht weite Kreise und finden die verdiente Beherzigung. Von diesen Anschauungen sollte die Bekämpfung der Sozialdemokratie überall geleitet sein, dann aber eine «Bekämpfung» bleiben. Mit einem Uebergang zu ihr, wie ihn, statt dessen, einzelne deutsche Geistliche vollziehen, wird unseres Erachtens gar nichts ausgerichtet werden.

Wie die «Elbinger Ztg.» meldete, sprach sich der deutsche Kaiser missbilligend über die Arbeiterwohnungen auf seinem Gute Cadinen aus. Er äusserte sich wörtlich: «In Cadinen muss noch manches anders werden; ich meine besonders in Bezug auf Arbeiterwohnungen. Das scheint überhaupt noch ein Uebel hier im Osten zu sein. Der schöne Viehstall in Cadinen ist ja ein wahrer Palast den Arbeiterwohnungen gegenüber. Es muss dafür gesorgt werden, dass nicht etwa die Schweineställe besser sind, wie die Arbeiterwohnungen.» Den «Agrariern» war dieses Urtheil begreiflicher Weise sehr unbequem, denn sie halten immer noch an der Behauptung fest, dass die Arbeiterwohnungen im Osten nichts zu wünschen übrig lassen. Das agrarische Hauptorgan bemerkte denn auch zu der Aeusserung des Kaisers, dass die Arbeiter gerade auf Cadinen sehr gut behandelt worden seien, und dass die Arbeiterwohnungen im Osten im allgemeinen nicht schlecht seien. Wo sie etwa doch zu wünschen übrig liessen, da trage die durch die Handelsverträge gesteigerte Noth der Landwirte die Schuld, und besser könne das nur werden, wenn man der Landwirthschaft energisch zu Hilfe komme.

Die englischen Kooperativ-, d. h. Produktions- und Konsumvereine, haben in Peterborough während der Pfingsttage ihre Jahresversammlung abgehalten. Die Eröffnungsrede hielt kein Anderer als der anglikanische Bischof von London, Dr. Creighton. Er behandelte das Thema «Wissenschaft ist

Macht und Unwissenheit Ohnmacht» und betonte dabei, wie sehr sich die Arbeitsverhältnisse in diesem Jahrhundert infolge des Auftretens der Grossindustrie und der Theilung der Arbeit geändert hätten. Der heutige Fabrikarbeiter fertige keine Produkte von Anfang zu Ende an; er möge ja besser unterrichtet sein als früher, aber er sei einseitiger geworden als früher, und die Kontrole seines Schaffens sei ihm zum grossen Theil entwunden. Darin zumeist wurzle die Unzufriedenheit der Arbeiter; sie beschwerten sich mit Recht, dass sie nur Zuthaten der Maschinen seien. Die Kooperation sei der Gedanke, den sich die arbeitenden Klassen aneignen sollten; durch sie werde der Geist der Assoziation, welcher stets in England mächtig gewirkt habe, neu belebt. Die kooperative Produktion habe bisher schon grossartiges geleistet, schon allein ihre erzieherische Wirkung sei nicht gering anzuschlagen. Der verstorbene Gladstone habe sich für die Kooperativvereine namentlich desshalb erwärmt, weil sie Sparsamkeit lehrten und das unheilvolle Kreditsystem aufheben. Dem Kongress in Peterborough wohnten auch Abgeordnete der holländischen Produktiv-Genossenschaften bei. Es gibt gegenwärtig in England 1845 Kooperativvereine, gegen 1741 im Vorjahre, mit 1,591,455 Mitgliedern. Der Umsatz belief sich auf 62,287,058 Pfd. St., gegen 57,318,426 Pfund Sterl. im Jahre 1896; der Geschäftsnutzen bezifferte sich im vergangenen Jahre auf 6,717,875 Pfd. Sterl. Es ist erklärlich, dass die Kooperativvereine den privaten Geschäftsleuten, denen sie starke Konkurrenz machen, ein Dorn im Auge sind; unbestreitbar ist jedoch, dass sie vielfach eine gute erzieherische Wirkung auf die Arbeiterklassen ausgeübt haben.

Die englische parlamentarische Kommission für das Alters-Pensionsgesetz veröffentlicht ihren Bericht und empfiehlt

darin, jedem Mittellosen von 65 Jahren an, der noch nie der öffentlichen Armenverwaltung zur Last fiel, ausser in ausserordentlichen Umständen, und der seit dem 45. Lebensjahre keine gerichtliche Verurtheilung erlitten hatte, eine Pension von im Minimum 5 Schilling und im Maximum von 7 Schilling per Woche auszurichten, wenn sein Einkommen nicht mehr als 10 Schilling per Woche beträgt. Eine Armensteuer soll einen Theil des Fonds zu diesem Zwecke liefern.

Eine vortreffliche Schrift über die «Wohnungsfrage und die Betheiligung der Gemeinden an der Lösung derselben» gab der Oberbürgermeister Beck von Mannheim für die 8. Konferenz der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen heraus.

Der niederländische Professor van Rees und zwei protestantische Pastoren gründen in der Umgebung von Appeldoorn eine Kolonie nach dem vom Grafen Tolstoi aufgestellen Muster. Dort werden die drei Herren als gemeine Handwerker gegen eine Bezahlung von 700 fl. jährlich arbeiten.

In Amerika scheint dagegen manches Sonderbare vorzugehen. Die Bettler von Philadelphia haben ihrerseits eine Vereinigung gebildet, welche bezweckt, der Konkurrenz Einhalt zu thun. Die Stadt wird in Bezirke eingetheilt und edem Bettler wird ein gewisser Radius angewiesen. Jedes Mitglied muss einen kleinen Jahresbeitrag entrichten und wird er wegen Bettelei verhaftet, so zahlt die Vereinskasse seine ihn treffende Geldstrafe. Wenn ein Bettler sich weigert, der Vereinigung beizutreten, wird sein Bezirk sofort mit Konkurrenten überhäuft. Hilft das nicht, so werden gutgekleidete Bettler, als tugendsame Bürger figurirend, durch Beschwerden bei der Polizei seine Verhaftung herbeiführen. Im Staate Michigan hat das Obergericht der Stadt Detroit verboten, die Tramways zu munipalisiren, also das zu thun,

was die eidg. Bundesstadt mit Beginn des nächsten Jahres vornimmt.

Also en resumé, das 19. Jahrhundert schliesst ohne eine «Lösung der sozialen Frage» und ebenso ohne jede Aussicht auf eine baldige Zerstörung der jetzigen Staaten, oder der jetzigen bürgerlichen Gesellschaft. Vielleicht, dass das 20. die Sache an einem anderen Ende anfasst. Der Heilsarmeegeneral Booth sagt einmal: «Bring den Mann in Ordnung, dann wird er seine Verhältnisse selbst ordnen»; das ist das allein Richtige, nur das ist beizufügen, man kann in der Politik nicht so lange warten, bis alle Leute, oder doch die Mehrzahl unter ihnen, persönlich in Ordnung gebracht sind, und es gehört dazu allerdings auch eine sehr kräftige ökonomische Fürsorge des Staates; doch ist dieser Gesichtspunkt nicht der Hauptpunkt, sondern die moralische Verbesserung, die allein gründlich hilft. Darin liegt der Irrthum der sogenannten «Sozialpolitik».

Landwirthschaft. Ueber den Werth des Viehstandes in der Schweiz sagt ein Artikel des statistischen Bureau's in der Zeitschrift für schweizerische Statistik folgendes:

Er betrug 1896: Fr. 592,398,880,
1886: » 448,578,990,
1876: » 331,541,600,

wobei jeweilen die Bienenvölker nicht mitberechnet sind.

Das Durchschnittsvermögen an Vieh betrug auf 1 Einwohner für die Gesammtschweiz, 1896: Fr. 194, 1886: Fr. 155, 1876: Fr. 121.

Es ist mithin von 1876 auf 1896 per Kopf eine Vermehrung von Fr. 73 oder von 62% eingetreten.

Der Werth der Pferde beträgt jetzt durchschnittlich 740, der Maulthiere 479, der Esel 195, des Rindviehes 345,

der Schweine 76, der Schafe 22, der Ziegen 25, der Bienenstöcke Fr. 18 per Stück.

Ueber das beständig im Vordergrund der Diskussion stehende Kapitel der Viehseuchen und ihrer Verhütung wurde der Bundesversammlung von dem Vorsteher des Landwirthschaftsdepartements in der Junisitzung dieses Jahres ungefähr folgendes berichtet: Der Vorstand des schweizerischen Bauernverbandes hat einen Entwurf eines schweizerischen Viehseuchengesetzes eingegeben. Im Ganzen scheint die Stimmung vorzuherrschen, dass die Sperre eher zu oft komme, andere hingegen treiben immer an diesen Sperren. Der Viehhandel mit Oesterreich-Ungarn hat sich vermindert, mit Italien kolossal vermehrt. Es wird jetzt viel mehr Vieh aus Italien eingeführt, als aus Oesterreich-Ungarn. Der Viehverkehr mit Frankreich ist seit $1^1/_2$ Jahren gänzlich gesperrt. Frankreich beharrt darauf, gar kein schweizerisches Vieh einführen zu lassen; das Verbot betrifft auch den Transit nach Spanien, der für das Braunvieh bedeutend ist. Die Eidgenossenschaft hat alle nur möglichen Mittel dagegen angewendet, aber ohne Erfolg bisher.

Die Delegiertenversammlung des schweizer. Bauernverbandes fasste am 6. Februar folgende Beschlüsse:

«Unter dem Vorbehalt allfälliger redaktioneller Milderungen wurden die allgemeinen Begründungen angenommen, nach welchen eine Revision des Bundesgesetzes über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 und der zudienenden Verordnungen anzustreben sei, weil die heutigen veterinärpolizeilichen Vorschriften dem Stande der Wissenschaft, insbesondere der bakteriologischen Forschung nicht mehr entsprechen, dieselben auch der Aenderung und Vermehrung des Viehverkehrs, die sich seit der Eröffnung der Arlberg- und Gotthardbahnen vollzogen haben, nicht genügend Rechnung tragen, die gegenwärtige Organisation der Viehseu-

chenpolizei sich als ungenügend erwiesen hat und die Entschädigungsfrage der durch Maul- und Klauenseuche in Nachtheil gebrachten Viehbesitzer dringend der Lösung bedarf. Für die Organisation der Seuchenverwaltung werden folgende Grundsätze aufgestellt: Es soll vom Bunde ein besonderes Viehseuchenpolizeiamt errichtet werden, das dem Landwirthschaftsdepartement angegliedert wird. Die Viehseuchenpolizei in den Kantonen soll der Aufsicht von Viehseucheninspektoren unterstehen; denselben fällt die Aufgabe zu, den Ursprung der Seuchenfälle zu ermitteln, die nothwendigen Massnahmen anzuordnen, eventuell schon angeordnete zu kontrolliren und die Desinfektion der Ställe, Eisenbahnwagen etc. zu überwachen.»

Der Schaden, den die Maul- und Klauenseuche jährlich verursacht, wird auf ca. 6 Millionen angeschlagen. Ohne allen Zweifel wäre eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über den Viehverkehr, aus denen dermalen kaum mehr klug zu werden ist, so sehr hat eine die andere geändert, sehr am Platze, wenn man sich selbst völlig klar wäre, was, ganz besonders in Bezug auf die Einfuhr aus dem Auslande, zu thun sei und wenn man ferner mit allen Nachbarstaaten darüber Verträge hätte. So lange aber dieselben gegen uns je nach Umständen und oft sehr willkürlich verfahren, wird es schwer sein, sich allein durch dauernde Gesetze zu binden. Einstweilen hat das Landwirthschaftsdepartement beschlossen, auf Zusehen hin die Einfuhrbewilligung für Schlachtvieh aus Italien zu ertheilen und zwar für die Städte Bern, St. Gallen, Zürich, Basel, Lausanne und Genf. Es bleibt nun den Kantonsregierungen überlassen, von dieser Bewilligung Gebrauch zu machen, oder nicht.

Zur Verhütung der Einschleppung der für den Obstbau in hohem Grade gefährlichen San-José-Schildlaus (Aspidiotus perniciosus Comstock) wird ferner die Einfuhr frischen amerikanischen Obstes verboten.

Ueber dieses Insekt sagt der sachverständige Vorstand des deutschen Pomologen-Vereins in einem Artikel der Berliner «Nation» Folgendes zum Theil beruhigende:

«Zunächst unterscheidet sich die San-José-Schildlaus von ihren Geschlechtsgenossen dadurch, dass sie nicht wie jene Eier legt, sondern junge Thiere zur Welt bringt. Aber diese jungen Thiere bleiben gleichfalls, wie es bei den Eier legenden Schildläusen der Fall ist, unter dem Schutze des mütterlichen Schildes, bis sie einen gewissen Entwicklungsgrad erreicht haben. Das Umherwandern, welches sie alsdann beginnen, soll nach den übereinstimmenden Berichten der amerikanischen Forscher Howald und Marlatt, auf welche vorzugsweise die deutschen Lebensbeschreibungen sich stützen, nur einige Stunden dauern, in welcher Zeit diese winzigen, flügellosen Thierchen je nur kurze Entfernungen zurückzulegen vermögen. Bei den in Washington auf Topfpflanzen, die eigens für diese Versuche hergerichtet waren, gehaltenen Schildläusen beobachtete man, dass die herumwandernden Jungen sich nie weiter als zwei Zoll von ihrer Geburtsstätte entfernten.

Mehr in das Gewicht fallend dürfte der Unterschied sein, dass die San-José-Schildlaus ihre lebendigen Jungen in mehreren auf einander folgenden Perioden unausgesetzt zur Welt bringt, während die europäischen Geschlechtsgenossen es bei dem einmaligen Eierlegen bewenden lassen.

In den ausgedehnten amerikanischen Obstpflanzungen, zu deren Kultur des hohen Tagelohns wegen nur sehr wenige Arbeitskräfte vorhanden sind, fehlt es offenbar an Augen und Händen, welche diese Beobachtung und Vertilgung genügend durchzuführen im Stande sind. In deutschen Baumschulen und Obstpflanzungen würde es verhältnissmässig ein Leichtes sein, diesen Vernichtungskampf vorzunehmen. Ein Vergleich mit der Reblausgefahr, wie solcher auch in den Auslassungen des «Reichsanzeigers» angestellt wird, ist hier gänzlich verfehlt. Die Reblaus arbeitet im Boden, also für den Weinbauer unsichtbar. Sie kann Jahrzehnte lang bereits vorhanden sein und ihr Verwüstungswerk geübt haben, ohne dass der Rebbergbesitzer von ihrer Existenz auch nur eine Ahnung hat. Sie ist in beiden

Geschlechtern beflügelt und kann durch den Wind meilenweit fortgeführt werden. Und ihre sichere Vertilgung kann nur erfolgen, indem die Rebstöcke selber vernichtet werden und der Boden, in welchem sie gestanden, fusstief mit Chemikalien durcharbeitet wird.»

Ueber die Beseitigung der Hagelgefahr durch Schiessen sagt ein ähnlicher Artikel folgendes:

«Hier handelt es sich weder um willkürliche Hervorrufung atmosphärischer Niederschläge, noch um gewaltsame Verhinderung derselben — jeder Versuch in dieser letzteren Richtung wäre auch vergeblich, weil die Verdichtung des Wasserdampfes, wo derselbe in genügender Menge vorhanden ist, unter allen Umständen in Kürze erfolgen muss — sondern nur um die Beeinflussung der Form, in welcher diese Verdichtung stattfindet. Der Landwirth ist schon zufrieden, wenn anstatt des Hagels, der ihm aus der gewitterschweren Wolke drohte, ein kräftiger Regen oder auch selbst ein feiner Graupelfall eintritt; ihm genügt es, wenn nur die Bildung der schweren Hagelgeschosse verhindert wird. Und so wenig auch die Gelehrten bezüglich der Entstehungsweise des Hagels unter einander übereinstimmen, so halten doch die meisten unter ihnen eine Störung der Hagelbildung durch das vorgeschlagene Verfahren nicht für ausgeschlossen.

In der «Meteorologischen Zeitschrift» ist wiederholt über Versuche berichtet worden, welche in Windisch-Feistritz im südlichen Steiermark von dem dortigen Bürgermeister und Weingartenbesitzer A. Stiger angestellt worden sind, um durch systematisches Beschiessen der nahenden Gewitterwolken die Hagelgefahr zu beschwören. Windisch-Feistritz liegt am Südabhange des Bachergebirges, auf welchem die Hochwälder vielfach abgetrieben wurden, so dass sich jetzt schon daselbst Hochmoore bilden. Seit dieser Zeit (Anfang der siebziger Jahre) datiert nach dem Berichte eine jährliche Zunahme der Hagelwetter. Die Gewitter bilden sich meist über dem Bacher und ziehen von hier südöstlich. Die Schiessstationen waren nun in drei grossen Linien aufgestellt, die zusammen 17 Stationen mit je zehn Böllern umfassten; sobald eine Gewitterwolke auf 6 bis 10 Kilometer

herankam, wurde gegen dieselbe in raschestem Tempo ein unaufhörliches Feuer eröffnet. Seit einigen Jahren wurde nun im Bereiche dieser Stationen kein Hagel mehr beobachtet, während einige Kilometer entfernt davon Hagel niederging. Gewiss kann dabei noch der Zufall mitspielen, aber die bisherigen Erfahrungen dürfen jedenfalls zur Fortsetzung der Versuche ermuthigen. Auch in Italien, wo der Hagel alljährlich ungeheuren Schaden anrichtet, beginnt man Versuche in grossem Massstabe anzustellen; hoffen wir, dass es gelingen werde, mit den Waffen des Krieges einen Feind der Landwirthschaft erfolgreich zu bekämpfen.»

Für den Bau eines Hengstendepots in Avenches wurden von der Bundesversammlung 620,000 Franken bewilligt. E. G. S. XVII, 232.

Ein Postulat der eidgenössischen Räthe wünscht auch die landwirthschaftliche Berufsbildung in den Kreis der Bundesfürsorge eingeschlossen zu sehen.

Ueber die Stellung der landwirthschaftlichen Kreise zu der Unfallversicherung äusserte sich der «Bauernsekretär» Dr. Laur, wie folgt:

«Es gibt für uns nur zwei Wege, auf denen die Kranken- und Unfallversicherung dem Lande Segen bringen kann:

Entweder werden dem Bunde für die Versicherungszwecke neue Einnahmen geöffnet, sei es nun das Tabakmonopol, die Bierfabrikationssteuer oder eine andere indirekte oder direkte Steuer, oder aber man wartet mit der Versicherung bis zum Abschluss der Handelsverträge und sichert dem Lande durch höhere Zölle, z. B. durch einen ordentlichen Zucker- oder Weinzoll höhere Einnahmen. Ich würde dem zweiten Vorschlage den Vorzug geben.

1. Ich anerkenne die hohe soziale und humanitäre Bedeutung des Entwurfes für eine schweizerische Kranken- und Unfallversicherung, der gegenüber die der Landwirthschaft zugemutheten Opfer nicht als zu hoch bezeichnet werden können.

2. Die Finanzirung der Versicherung darf sich aber nicht auf Ersparnisse im Bundeshaushalte, insbesondere nicht auf die Beschränkung landwirthschaftlicher Subventionen stützen.

3. Es gibt wenige Ausgaben der Eidgenossenschaft, die volkswirthschaftlich so begründet und so produktiv sind, wie die Subventionen zur Förderung der Landwirthschaft.

4. Die Landwirthschaft muss desshalb die Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung so lange bekämpfen, bis dass entweder dem Bunde die nöthigen Finanzquellen neu eröffnet werden, oder aber die Einnahmen des Bundes sich auf der heutigen Finanzgrundlage so verbessert haben, dass die Durchführung des Versicherungswerkes ohne Schädigung der übrigen Aufgaben des Bundes möglich ist. »

Jagd und Fischerei. An Raubwild wurde letztes Jahr durch die Wildhüter in den Bannbezirken erlegt: 454 Stück Haar- und 298 Stück Federwild, zusammen 752 Stück. Infolge dieses für die meisten Bezirke starken Abschusses hat das Raubwild in erfreulicher Weise und insbesondere auch der Fuchs ab- und das Nutzwild fast in allen Bezirken, in einigen ganz bedeutend, zugenommen. Es betrifft dies insbesondere die Gemsen, Murmelthiere und Hasen. Im Bezirk Churfirsten (St. Gallen) wurden Gemsrudel bis zu 100 Stück beobachtet. Die Murmelthierkolonien am Glärnisch, in den Churfirsten und Schratten erfreuen sich starker Vermehrung. Rehe stehen in verschiedenen Bezirken; allein jagende Laufhunde setzen ihnen aber stark zu. Krankheiten haben sich unter dem Wilde keine gezeigt, und Jagdfrevel kommen nicht mehr so häufig vor wie früher; die sehr empfindlichen Strafen, die einige Polizeigerichte erkannt, waren von guter Wirkung. Ueber Wildschaden sind nur von zwei Bezirken Beschwerden erhoben worden. — Die Zahl der Fischbrutanstalten belief sich Ende des Jahres 1897/98 auf 150 (1896/97: 139) mit einer Fläche der Eierunterlagen von 480 m² und 182 Brutgläsern. Hiebei sind alle Kantone betheiligt mit Ausnahme von Uri und Appenzell I. Rh. Es wurden 32,651,800 Eier eingesetzt und daraus 27,636,400 Fischchen gewonnen. Von letzteren kamen 27,353,300 Stück zur Aussetzung (1896/97: 23,512,300). Der Bundesbeitrag

an die in öffentliche Gewässer ausgesetzten Fischchen betrug 22,870 Fr., gegenüber 21,610 im Jahre 1896/97. Die Eier von Salvelinus Namaycush und Salvelinus fontinalis hat das eidgenössische Departement durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Washington von der Fischkommission der Vereinigten Staaten erhalten.

Wald und Gletscher. Nach dem Bericht des eidgenössischen Departements des Innern hat die Schweiz: Staatswaldungen 37,504 ha, Gemeinde- und Korporations-Waldungen 565,086 ha, Privatwaldungen 245,215 ha. Die Gesammtkosten der mit Beiträgen aus der Bundeskasse ausgeführten Aufforstungen und damit zusammenhängenden Verhaue von Wildbächen, Lawinen etc. beliefen sich 1898 auf 338,241 Fr. 32 Rp. (1897: 318,958 Fr. 98 Rp.) und die diesfälligen Beiträge auf 181,716 Fr. Von 16 Kantonen sind 79 neue Anmeldungen von Aufforstungen und Verbauen zur Aussetzung von Beiträgen eingegangen. Die daherigen Kostenvoranschläge erreichen den Betrag von 436,812 Fr. 68 Rp. An der Vervollständigung der Lawinenkarte der Schweiz wurde weiter gearbeitet und man hofft, dieselbe sammt einer Lawinenstatistik im laufenden Jahre vollenden zu können. Die Gletscherbeobachtungen wurden durch das Forstpersonal der betreffenden Kantone fortgesetzt und werden ihre Veröffentlichung im 34. Jahrbuch des Schweizerischen Alpenklubs finden, unter dem Titel: «Les variations des glaciers des Alpes.»

Aus Schaffhausen ergeht die Klage, dass der Lachsfang im Rhein, der wesentlich im November seinen Anfang nimmt, durch die Elektrizitätswerke in Rheinfelden, wo ein Damm den Rhein zum grossen Theil sperrt, sehr beeinträchtigt werde.

Ein sehr grosses Aufsehen verursachte im Oktober d. J. die Ermordung zweier Wildhüter in Obwalden durch Wildschützen. Diese Wildschützenromantik ist sonst in unserem Lande nicht gebräuchlich und wird vielleicht manchen auf den Gedanken bringen, ob nicht das ganze Jagdwesen eine Er-

ziehung der Menschen zur Rohheit und Grausamkeit, abgesehen von dem damit verbundenen Müssiggang sei. Es ist der Erinnerung werth, dass Friedrich der Grosse darüber in seinen Werken, wenigstens für seine gekrönten Kollegen, die damals und jetzt noch zum Theil eifrige Jäger sind, während sie ihre Zeit nützlicher anwenden könnten, folgende Betrachtung macht: (Œuvres XI. pag. 74):

«Uebrigens ist die Jagd diejenige Vergnügung, welche von allen am wenigsten für Fürsten passt; sie könnten ihre hohe Thätigkeit auf hundert andere und für ihre Unterthanen weit nützlichere Arten zeigen und fände sich's, dass die Menge des Wildes die Landleute ruinirte, so könnte man die Sorge, diese Thiere auszurotten, sehr wohl den Jägern, die dafür bezahlt werden, überlassen. Die Fürsten sollten nur mit der Sorge, sich zu unterrichten und zu regieren, beschäftigt sein, um mehr Kenntnisse zu erlangen, sich eine bessere Idee von ihrem Berufe zu machen und demgemäss gut zu handeln.»

Damit sind wir eigentlich schon bei dem Kapitel:

Sport und Spiel angelangt, das für einen Theil der Menschheit ein förmliches Lebensgeschäft bildet und dem auch wir, theils aus Nachahmungstrieb, theils des Fremdenverkehrs wegen, der unser Land allmählig zu einem Welterholungs- und Spielplatz macht, mehr und mehr verfallen. So gross wie in diesem Jahre war der Fremdenzufluss wohl noch nie gewesen; in den Monaten August und September fand auf den grossen Bahnhöfen bei dem Einsteigen ein förmliches Gedränge statt, in welchem die völlige Rohheit des vornehmen Pöbels, ganz besonders der jungen Männer, selbst gegen die Frauen, oft in einer Weise zum Ausdruck kam, dass ein kräftiges Einschreiten der Bahnverwaltung gegen dieses Gedränge und namentlich das Unwesen der Belegung aller vorräthigen Plätze mit Gepäckstücken am Platze

sein würde. Für das nächste Jahr prophezeit uns ein englischer Journalist noch mehr von diesem Vergnügen, wie folgt:

«Die kleine Schweiz hat einen guten Sommer (a «big» summer) hinter sich. Wohl selten, wenn überhaupt je, hatte sie einen solchen. Jedermann, einige unverbesserliche Brummköpfe ausgenommen, ist zufrieden. Das «Jahr der Neuner» (1+8—99) war ein Glücksjahr. Obwohl die heurige Saison — zu unserm und noch vieler Bedauern nunmehr definitiv beendet — eine erfolgreiche war, so darf noch eine bedeutend erfolgreichere für das nächste Jahr vorausgesehen werden. Die Weltausstellung von 1900 wird die Besucherzahl für die Schweiz bedeutend vergrössern. Viele müde Touristen, nachdem sie den «Pariser Weltmarkt» gesehen haben, werden froh sein, Ruhe und Erholung an den Ufern des Vierwaldstätter-Sees und anderswo in den Bergen zu finden. Etwas Besseres könnten sie nicht thun, als hierher zu kommen: denn es ist kein entzückenderes Land zu finden als die Schweiz, um einige angenehme Sommerwochen zuzubringen.»

Wir gestehen es ein, zu diesen «Brummköpfen» zu gehören, denn es könnte uns nach und nach so gehen wie der Transvaal-Republik, wo die Fremden schliesslich zu regieren und ihre Sitten und Lebensanschauungen den «rückständigen» Boeren sogar durch Krieg aufzunöthigen versuchten.

Bezüglich der Sitten ist bereits eine sehr bedenkliche Laxheit in Bezug auf Vergnügungen sehr wenig empfehlenswerther Art vorhanden. In Luzern fand Anfang September «unter dem Protektorat des Grafen von Flandern» ein grosses «internationales» Pferderennen statt und selbst in den «christlichen» Blättern dieses Kantons konnte man lobende Bemerkungen nicht bloss über diese Thierquälerei selber, sondern sogar über die zahlreichen Wetten lesen, die «nach dem von Baden-Baden her introducirten Totalisator» stattgefunden hätten. Luzern als «Fremdenstadt» zu heben, das ist natürlich das erste Interesse, alles andere kommt in zweiter Linie.

Es wurde aber im Spätherbst noch von Genf darin überboten, das sogar «Stiergefechte» auf seinem Boden erlebte.

Damit wird die Rohheit förmlich gepflanzt, die sich mitunter schon in der Kinderwelt äussert. Zu den beliebten Spielen der heutigen Jugend gehört charakteristischer Weise eine geistlose Plakerei eines kleinen Holzkreisels, der durch unaufhörliche Peitschenschläge zu immer neuen Anstrengungen getrieben wird. Es ist dies eine gute Vorschule zu der Behandlung der Thiere, die zunächst, und endlich zu der Treiberei der Menschen führt, welche zuletzt folgt. Daran denken unsere Schulgelehrten, die sonst alles systematisiren wollen, schwerlich, dass sich durch solche Spiele eine Neigung zur Grausamkeit, die zu den unschönen Naturanlagen des Menschen gehört, mehr als nöthig manifestirt und ausbildet.

In dieser Richtung ist uns auch das englische Footballspiel, das mit seinen «goals» und «matches» auch bei uns aufkommt und eigentlich ein ziemlich rohes Gestosse ist, unsympathisch. Ein Sportbericht gibt dies selbst in folgenden Worten zu:

«Samedi a eu lieu, comme nous l'avons annoncé, le match demi-final pour le championnat suisse (2me série) entre le Berne F. C. et le Cantonal F. C. de Lausanne. Joué sur le terrain des casernes à Berne, ce match a été très intéressant, très disputé, un peu brutal même de la part de l'équipe bernoise et s'est terminé par une victoire des Lausannois, qui ont triomphé par 2 goals à 0. Le Cantonal F. C. est donc qualifié pour le match final qui devra se jouer contre le St. Gall F. C.»

Das Schlimmste in diesem Kapitel ist die Zunahme der kleinen Spielhöllen in der Schweiz und zwar nicht bloss der Privat-Cercles, in denen gespielt wird, sondern der öffentlichen Spielanstalten, die unter dem Namen «petits chevaux» das Publikum zum Spielen förmlich auffordern und

daran gewöhnen. Welches Unheil dadurch gestiftet werden kann, zeigte in diesem Jahre die Verurtheilung eines sonst geachteten jungen Offiziers, der ihm anvertraute Gelder seiner Untergebenen im Kursaal von Luzern verspielt hatte und nun nebst seiner Familie sein Leben lang dafür zu büssen hat. Man kann auch mit den scheinbar kleinen Einsätzen leicht an einem Tage Hunderte von Franken verlieren, und was noch schlimmer beinahe ist, man gewöhnt sich dadurch an das Spiel und trägt nachher sein Geld nach Monte-Carlo, über dessen europäische Centralspielhölle ein Blatt folgende Angaben macht:

«Die Jahresbilanz der Spielhölle von Monte Carlo, auf 31. März abgeschlossen, ergab einen Ueberschuss von Fr. 1,000,000 über das vorjährige Ergebniss. Die Spieltische machten Einnahmen von Fr. 24,500,000, das der Gesellschaft gehörende Hôtel de Paris mit dem Café de Paris brachte Fr. 600,000 ein, so dass das Gesammteinkommen der Gesellschaft die ungeheure Summe von Fr. 25,100.000 erreicht hat, was um so überraschender ist, als die Saison an der Riviera, wegen Kriegsgerüchten und infolge von Typhusfällen, die in Nizza vorgekommen sind, keineswegs eine glänzende war. Bis Ende Januar ging das Geschäft flau, als mit den Monaten Februar und März der Andrang ein ganz gewaltiger wurde. Ein Engländer, Besitzer von Kohlenminen in Yorkshire, gewann in drei Wochen Fr. 375,000. Ein russischer Graf steckte in einer einzigen Nacht einen Gewinn von Fr. 350,000 ein und zwar in den neuen reservirten Spielräumen, welche bis 2—3 Uhr Morgens offen gehalten werden. Sonst sind die alten habitués — richtige plongeurs für grosse Summen — jetzt viel rarer als in früheren Zeiten. Es spielen mehr kleinere Leute, welche sich auf ein Maximum von Fr. 2500 oder Fr. 12,500 bis Fr. 25,000 Verlust limitiren und nie darüber hinausgehen. Einige Ausnahmen kommen stellenweise noch vor. Da ist z. B. ein Londoner Wucherer, der Jahr für Jahr spielt, bis er Fr. 250,000 verloren hat, und dann aufhört.»

In den eidgenössischen Räthen wird demnächst die Frage aufgeworfen werden, ob diese «petits chevaux» überhaupt nicht zu den von der Bundesverfassung verbotenen «Spielanstalten» gehören, was für Jedermann, dem nicht der «Fremdenverkehr» in erster Linie am Herzen liegt, unzweifelhaft ist. Die Lausanner-Zeitung berichtet darüber, wie folgt:

«A propos des petits chevaux. Nous recevons de Genève une brochure intitulée: Les huit maisons de jeu de la Suisse et les nouveaux kursaals projetés. Elle paraît être de la même main qui l'an dernier a publié une vigoureuse protestation contre l'interprétation donnée par le Conseil fédéral à l'article de la constitution interdisant les maisons de jeu. Même dialectique serrée, même clarté dans l'exposition des causes qui ont amené les pouvoirs publics à la tolérance actuelle et même impitoyable logique dans la déduction des conséquences démoralisantes d'un pareil laisser-aller.

Nous la signalons à tous ceux qui s'intéressent à cette question trop actuelle, malheureusement même chez nous.

En voici les conclusions:

Mais, sans discuter ici l'étendue des pouvoirs de l'Autorité fédérale, nous nous permettrons de dire qu'il est un droit qu'elle n'a pas, c'est celui de changer le sens des mots. Elle n'a pas le droit de dire qu'un chat n'est pas un chat ou qu'un épervier en bas âge, parce qu'il est encore inoffensif, n'est pas un oiseau de proie, mais un de ces intéressants oiseaux qui ont été mis sous la protection de la Confédération et contre lesquels on ne permet pas de lâcher un coup de fusil.

L'Autorité fédérale n'a pas le droit de dire qu'un établissement avec jeu de petits chevaux ou autres jeux quelconques où un entrepreneur offre au public, c'est-à-dire au premier venu, de ponter, n'est pas une maison de jeu, parce que la mise n'excède pas une certaine somme et qu'un homme riche et imprudent n'a pas chance de s'y ruiner.

Impossible, quelles que soient les pontes (fussent-elles

même de 10 centimes), impossible de dire qu'il n'y a pas là maison de jeu.

Or l'art. 35 ne fait pas d'exception. Tout ce qui est constaté être une maison de jeu doit être interdit et supprimé en Suisse.

Eh! bien, les maisons de jeu y pullulent et, en présence de ce fait, l'article 35 est un mensonge, une hypocrisie inscrite dans notre constitution.

Comme le propose M. Hilty, il faut supprimer cet article. Rappelons ce qu'il disait déjà en 1897:

«Au lieu de ces demi-mesures et de l'hypocrisie, comme «on la pratique aujourd'hui, nous préférerions qu'on fît «l'aveu formel que nous tenons avant toute chose à attirer «les étrangers dans notre pays et à les y garder aussi long-«temps que possible. Pour cela tous les moyens nous sont «bons. Voilà le fond de la question qui s'agite.»

Oui, dirons-nous aussi, jetons bas le masque! Ne nous laissons plus taxer d'h y p o c r i s i e! Que le Conseil fédéral, au lieu des petites rubriques qu'il invente pour n'avoir pas l'air de laisser violer l'art. 35 de la Constitution, propose carrément à l'Assemblée fédérale l'abolition de cet article. Si les Chambres y consentent et si le peuple suisse les approuve, cela donnera à l'étranger une triste idée de notre état moral, mais au moins on ne nous taxera plus de m e n s o n g e.

M. Hilty ajoute:

«Une autre génération pourra arriver qui, mieux et plus «sérieusement inspirée, n'estimera plus que le développemen-«du F r e m d e n v e r k e h r doit p r i m e r t o u t a u t r e in-«t é r ê t et toute autre considération. Cette génération-là «pourra rétablir l'article 35.»

Nous ne partageons malheureusement pas, sur ce dernier point, l'espoir de M. Hilty. Si notre génération prend le goût des maisons de jeu, la génération plus sérieuse et mieux inspirée qui remettrait en honneur l'art. 35 ne naîtra pas. Le supposer serait aussi impossible que de croire qu'il viendra un temps où on renoncera à Manille aux combats

de coqs et en Espagne aux combats de taureaux qui sont cependant l'une des causes de la ruine de ces pays.

Une partie de la Suisse a été insensiblement attaquée d'une gangrène. Elle ne veut pas y croire et elle le nie. Elle prétend que c'est un bobo qui devait nécessairement l'atteindre, mais avec lequel on peut vivre, et qui n'offre pas de danger, pourvu qu'on mette un bandage sur l'ulcère et qu'on ingurgite de temps en temps des potions dépuratives. Elle s'apercevra un jour que, malgré tous les palliatifs possibles, la gangrène gagnera toujours du terrain et deviendra fatale pour le malade. Si l'on veut la guérison, il faut amputer de suite les membres gangrenés.

Aujourd'hui encore l'opération est fort simple. Il n'y a qu'à ordonner l'application, sans réserves sophistiques, de l'art. 35 et à défendre la réouverture des maisons de jeu dès l'été prochain. Plus tard ce sera difficile. Mais le remède est, paraît-il, trop héroïque pour qu'il reste à nos autorités assez d'énergie pour l'appliquer.»

Autorités fédérales et cantonales tremblent devant la toute puissance du Fremdenverkehr. Un seul gouvernement, celui de Vaud, a montré qu'il avait encore de la poigne, en repoussant l'offre tentante faite à la ville de Lausanne, parce que cette offre comportait une maison de jeu.

La presse se tait et se tire de côté dès qu'elle rencontre en chemin le Fremdenverkehr. Un seul journal, croyons-nous, la «Gazette de Lausanne», a donné un vigoureux coup de clairon pour engager la bataille contre le pernicieux ennemi qui est venu s'implanter chez nous.

Mais personne n'a répondu à l'appel.

Ce qu'il faudrait maintenant et sans retard, c'est une sérieuse interpellation dans l'Assemblée fédérale. Nous avons rencontré plusieurs membres de cette assemblée qui reconnaissent parfaitement que la constitution fédérale est outrageusement foulée aux pieds. Mais pas un jusqu'ici n'a pris la peine de se baisser seulement pour la relever et la remettre debout.

Se sortir d'une vie paisible pour s'attaquer à des intérêts matériels, respectables ou non, est, il est vrai, peu

agréable. On est bientôt en but aux invectives violentes de la presse et de la parole et on ne s'y soumet pas volontiers, surtout quand on n'a pas foi dans la réussite. Mais il y aurait moyen d'aborder la question sans s'attaquer à personne et sans beaucoup se compromettre. Il n'y aurait qu'à suivre à l'idée de M. Hilty. Un député devrait une bonne fois prendre son courage à deux mains et faire la motion suivante dans le conseil dont il fait partie:

«Attendu que l'art. 35 n'est plus observé, que son main-«tien dans la constitution fédérale est une hypocrisie, je «propose qu'il soit abrogé.»

Désormais la question sera nettement posée devant l'Assemblée fédérale et devant le peuple. Si l'un et l'autre votent l'abrogation de l'article, la position sera franche. Il sera établi que la Suisse entière ne craint pas d'assumer la honte de devenir un tripot à l'exemple de Monaco. Mais on ne pourra du moins plus l'accuser d'hypocrisie et de mensonge.

Si au contraire l'Assemblée fédérale passe à l'ordre du jour sur la proposition, cela voudra dire qu'elle veut que l'article 35 de la constitution fédérale devienne une vérité; cela signifiera qu'elle veut qu'il soit appliqué comme l'ont voulu ceux qui l'ont voté sans aucune hésitation en 1874. Alors les magistrats fédéraux et cantonaux secoueront leur indulgente faiblesse et comprendront que tout ce qui ressemble à une maison de jeu, petits-chevaux et autres entreprises de jeu, cercle des étrangers, entrepreneurs et croupiers avec leurs engins, doivent être balayés hors du territoire helvétique.

Et nous osons espérer que la grande majorité du peuple suisse approuvera et fera comprendre qu'elle ne se soucie nullement de voir son pays devenir le Tripot central de l'Europe.»

Leider haben diese Fragen eine Art von politischem Beigeschmack dadurch erhalten, dass die der Regierungspartei oppositionellen Kreise sich vorzugsweise derselben annehmen, womit dann das Spielen und noch viel schlimmere Dinge als «fortschrittlich» erscheinen.

Aus Belgien, das mit uns so ziemlich auf der gleichen Linie «vorwärts» geht, wird folgendes berichtet:

«Der Senat hat den Gesetzentwurf betreffend die Glücksspiele im Ganzen angenommen.» Durch dieses Gesetz werden Glücks- und Bankspiele an öffentlichen, oder dem Publikum zugänglichen Orten verboten. Eine Ausnahme wird für die Städte Spaa und Ostende gemacht, wo die Einrichtung eines Spielklubs erlaubt wird (!)»

So werden wir vielleicht auch noch dazu kommen, an einigen privilegirten Orten das Spiel zu gestatten, wie es früher in Saxon war, damit wenigstens dieses Laster und die ganze korrupte Gesellschaft von Herren und Damen, die es anzieht, sich, nach dem System der Quarantaine-Einrichtung, nur auf einzelne Orte eingegränzt werden und nicht das ganze Volk vergiften.

Gegen die Lotterien, die auch «eigentlich» verboten sein sollten, anzukämpfen, hat sich einstweilen ebenfalls als nicht sehr wirksam erwiesen, seit überall für Gewerbeausstellungen, Kirchenbauten und dgl. solche Erlaubnisse ertheilt werden. Für die kantonale Gewerbeausstellung in Baselstadt von 1901 soll dies, nach dem Muster der eidgenössischen Ausstellung in Genf, nun ebenfalls wieder geschehen.

Ebensowenig scheint es vor der Hand möglich zu sein, das Velorennen in den Strassen der Städte zu beseitigen. Eine Zeitung berichtete darüber, wie folgt:

«Darf ein Radfahrer Bürgersteige benutzen, auch wenn er sein Rad an der Hand führt? Mit dieser Frage hatte sich jüngst der Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamburg zu beschäftigen, der in verneinendem Sinne die Entscheidung traf, so dass nicht nur Bürgersteige, sondern auch Fusswege, Promenaden- und Reitwege, die als solche bezeichnet sind, von Radfahrern auch nicht einmal zum Führen ihres Rades an der Hand gebraucht werden dürfen. — In Bern sieht man einzelne Schläulinge mit dem Rad an der Hand sogar durch

die «Lauben» marschiren. Das ist entschieden unstatthaft. Es gibt da Verkehrshindernisse sonst genug, namentlich am Dienstag und Samstag.»

Dagegen meint der «Touring-Club Suisse», es sollte die Eidgenossenschaft zu seiner grösseren Bequemlichkeit die Landstrassen übernehmen und erhalten. Ein derartiges Flugblatt, das wirklich die naive Dreistigkeit der Sportleute köstlich charakterisirt, lautet:

«Der T.-C. S. eröffnet in den Spalten seiner Revue eine öffentliche Besprechung der folgenden Frage:

Es ist, bei dem schlechten und ungenügenden Zustande einer grossen Anzahl schweizerischer Strassen, im allgemeinen Interesse, diese Verkehrsmittel so vollkommen wie möglich zu gestalten.

Es ist kein Grund vorhanden, weswegen die Eidgenossenschaft, die den Rückkauf der Eisenbahnen beschlossen hat, nicht in gleicher Weise die Landstrassen übernehmen sollte.

Wäre es nun nicht möglich durch eine Eingabe an die eidgenössischen Kammern, oder durch Volksinitiative, die eidgenössischen Autoritäten zur Annahme einer konstitutionellen Verfügung zu veranlassen, durch welche sich die Eidgenossenschaft zur Anlage, Korrektion und Instandhaltung aller kantonalen Strassen der Schweiz verpflichtet?»

Also ein «Velo-Artikel» der Bundesverfassung zu dem «Schächtartikel». Einstweilen befürchten wir denselben noch nicht stark.

In München fand in diesem Sommer eine grosse «Sportausstellung» statt, worüber eine Berichterstattung der A. Z. folgende Philosophie der Erholung zum Besten gibt:

«In der langgestreckten Halle, in der vor Jahresfrist unter der Wirkung des vom Menschengeist gebändigten und dienstbar gemachten Blitzes die Räder surrten, hat sich heuer die «Kunst der Erholung» von harter Arbeit sesshaft gemacht, die wir unter dem Sammelbegriff «Sport» zusammenfassen. Wir Modernen, die wir nicht selten die Dekadenten des Fin de siècle genannt werden, haben es längst aufgegeben, das dolce far niente nach Art der Lazzaroni zu pflegen und zu

geniessen; das Zeitalter des Dampfes und der Elektrizität hat uns untrüglich die Wahrheit des Spruches demonstrirt: «Rast' ich, so rost' ich!» und dadurch sind wir hinübergeleitet worden zu der Ansicht, dass auch das scheinbare Spiel den Zweck verfolgen müsse, unsere intellektuellen oder physischen Kräfte für die ernste Arbeit zu stählen, zu kräftigen.»

Wir haben alsbald nichts dagegen, wenn wirklich ein Sport zur Arbeit stählt und Lust macht. Bei den weitaus meisten Sportleuten ist dies aber gar nicht der Fall, sondern das ist ihre Arbeit, von der sie sich erst wieder erholen müssen. Diese Leute geben unserem Volke ein beständiges schlechtes Beispiel, das nicht durch das Geld ausgeglichen wird, welches sie in das Land bringen, so dass wir mitunter den Ideengang des italienischen Dichters Carducci ein wenig verstehen, der in seiner berühmten Ode «Von den Thermen des Caracalla» sogar das Fieber anruft: «Fieber, höre mich, halte die Fremden ferne von hier und ihre ganze Alltäglichkeit.»

Leider gleicht auch die moderne Kunst immer mehr diesem Sportwesen, indem sie nicht mehr die höchste Darstellung des Schönen in der Welt sein will, sondern blosse Manierirtheit zeigt, die etwas als schön und kunstvoll erklärt, was es gar nicht ist, oder geradezu einen «Kultus des Hässlichen» an die Stelle des Kultus des Schönen setzen möchte. In dieser Hinsicht waltete in diesem Jahre ein grosser Streit über die Fresken, welche der Maler Ferdinand Hodler von Genf an die Wand des Waffensaales im Landesmuseum von Zürich zu malen beauftragt wurde, ein Auftrag, der leider von der Mehrheit der eidgenössischen Kunstkommission, und demzufolge auch von dem Bundesrathe bestätigt wurde. Es bleibt für uns unbegreiflich, wie Jemand überhaupt an den Hodler'schen Gemälden Geschmack finden kann; jedenfalls aber war es gegenüber einer so starken Oppositon, sogar von Seite der Landesmuseumsdirektion und der Stadt Zürich selber, nicht

am Platze das eidgenössische Geld für Bilder anzuwenden, die eine künftige mit besserem Geschmack begabte Zeit wahrscheinlich wieder herabschlagen wird. Dass einem Maler vor der Richtung Hodlers überdies jeder historische Sinn, wir fürchten sogar die historische Kenntniss von Kostümen, Waffen etc. fehlt, was alles zu einem historischen Gemälde nothwendig gehört, das ist selbstverständlich und durch diese Probe neuerdings erwiesen.

Dessenungeachtet glaubte ein Theil der schweizerischen Künstlerschaft sich ihres Kameraden annehmen zu müssen und richtete an den Bundesrath ein ziemlich unpassendes Schreiben, das wir zur Charakterisirung dieser Richtung abdrucken. Demnach soll also das ganze gebildete Publikum kein Urtheil mehr darüber haben, was schön sei; nur bezahlen darf es noch, was die «Künstler» als schön jeweilen erklären. Und sie machen es sich wirklich damit zuweilen bequem, einige Figuren mit einer schwarzen Linie umzogen, wie es die Kinder machen, darin einige möglichst bunte Farbenklekse, und wenn es dann recht hässlich ist, so wird es «kraftvoll» genannt. Das Schreiben lautete, wie folgt:

«An den hohen Bundesrath! Die unterzeichneten Künstler protestiren aus allen Kräften gegen die Handlungsweise der Landesmuseumskommission und den von dieser Kommission gegenwärtig geführten Feldzug, der den Zweck hat, die Ausführung des Gemäldes von Ferinand Hodler, das den Rückzug von Marignano darstellt, zu hintertreiben.

Von dem Grundsatze ausgehend, dass ein Künstler wahrhaft und nach seinem vollen Werthe nur durch seinesgleichen (que par ses pairs) kann beurtheilt werden, bitten die Unterzeichneten den hohen Bundesrath, in dem vorliegenden Falle seine ganze Autorität zu gebrauchen, um dem Beschluss seiner Kunstkommission und seiner Jury Nachachtung zu verschaffen und so dem Künstler die Ausführung seiner Arbeiten, auf die er ein Recht hat, zu sichern.»

Ein sachverständiger Artikel der Lausanner-Zeitung äusserte darüber:

«Dans l'adresse, qu'ils se disposent à remettre au Conseil fédéral, les camarades de M. Hodler revendiquent pour celui-ci le droit d'être jugé par ses pairs, et c'est à ce titre qu'ils recommandent avec instance au Conseil fédéral l'exécution de la composition contestée. Un personnage bien renseigné et qui connaît en particulier le sentiment des Zurichois dans cette affaire, m'assure que la cause de M. Hodler n'a rien à gagner à être prise en mains par les artistes, et il m'en a donné les raisons suivantes:

«L'impression produite sur le public zurichois par les deux projets successifs de M. Hodler est déplorable. Il n'y a eu qu'une voix pour déclarer que ces compositions étaient laides, inintelligibles et qu'elles ne représentaient pas la retraite de Marignan, thème assigné au peintre. Le jury a été en somme de cet avis, car il a refusé le premier carton et il a fait du second une critique qui n'en laissait rien debout. Mais, par une inconséquence injustifiable, le jury a conclu à l'exécution de la composition dont il avait si bien relevé les défauts capitaux. A Zurich, on a attribué cette conclusion à la camaraderie, et on n'a pas été trop étonné de voir la commission des beaux-arts se ranger au même avis, puisque certains de ses membres avaient déjà siégé dans le jury de concours. Sans s'émouvoir beaucoup de la contradiction flagrante où était tombé le jury, on en a conclu à Zurich qu'on avait eu tort de le composer d'artistes et de s'écarter ainsi de l'exemple donné par d'autres pays. Mais si, maintenant, toute la confrérie juge à propos de se proclamer solidaire avec M. Hodler et si elle prétend avoir raison de l'indignation de la population zurichoise, il faut s'attendre à ce que celle-ci, loin de désarmer, acquière une conscience plus nette de son instinctive répulsion pour l'école qui entreprend de forcer son admiration. Cela ne sera pas un mal, car, vraiment, certains peintres, Ferdinand Hodler en tête, se moquent depuis trop longtemps du public, et il est bon que celui-ci s'en aperçoive. Les Zurichois, dans tous les cas, sont d'avis que des peintures à exécuter aux frais des contribuables ne doivent pas froisser

le sens esthétique de toute une population; ils se refusent énergiquement à reconnaître Marignan dans la composition répugnante et confuse de M. Hodler, et ils ont bon espoir que le Conseil fédéral sera de leur côté dans la résistance que le bon sens public oppose enfin aux extravagances et aux mystifications d'artistes fourvoyés, qui cherchent à imposer leurs œuvres à force de réclame et de toupet.»

Les appréciations qui précèdent ne sont pas le fait d'un homme isolé et j'ai été étonné du progrès que le point de vue zurichois a fait dans les régions officielles. Il y a là une indication qui ne doit pas être perdue pour les artistes de la Suisse romande.»

Das klassische Gutachten, welches Herr Prof. Dr. Rahn auf den Wunsch des Stadtrathes von Zürich über die zweite, sogenannte «Verbesserung» des Hodlerschen Cartons abgegeben hatte, lautete u. a.:

«Vorzüge des neuen Cartons sind dem früheren gegenüber nicht zu verkennen: Die Gruppirung der Massen ist eine gesammeltere, die Auffassung ruhiger und massvoller geworden, an Kraft und Bestimmtheit hat die farbige Gesammtwirkung gewonnen. Aber befriedigend und wahrhaft erfreulich vermag ich auch diese Lösung nicht zu finden; sie ist von diesem Erfolge fast so weit wie die vorige entfernt.

Die Scene stellt den Rückzug eines Nachtruppes, oder eines Häufleins Versprengter vor, die auf müdem Marsche mit Bannern und mit ihren verwundeten Kameraden dem schon entschwundenen Heerhaufen folgen. Nur zwei sind zurückgeblieben, scheinbar im Begriffe stehend, die Abziehenden gegen einen unsichtbaren Angriff zu decken. Halb vergraben, mit aufgesperrtem Maule schaut zuvorderst ein Gefallener aus dem Boden heraus. Hinter dem Zuge dehnt sich mit parallelen Falten eine leblose Wüste aus. Gefallene tauchen hin und wieder aus den Furchen auf, aus der Mitte ein Gewimmel von Fahnen zwischen fernen Gruppen, deren Verhältniss zu den vorderen ein unverständliches ist. Schwefelgelb, Orange und Hellblau sind die dominirenden Farben, die sich schreiend und trocken von dem lichten Rosa der Tiefe sondern. Gleiche Müde in der Haltung und auf

den Gesichtern, Monotonie in Gruppen, Bewegungen und Gliederlagen und eine grelle Härte sind die Eindrücke, die wir zuerst empfinden.

Kann ausserdem von einer Komposition, von treffender Schilderung eines historischen Momentes, oder auch nur von Wahrheit im einzelnen gesprochen werden? Ich wage nicht Ja zu sagen. In Bezug auf die Komposition hat sich dieser Entwurf so wenig wie der frühere Carton über die Schwäche erhoben, die in der blossen Reihe und dem absoluten Mangel an natürlicher Tiefe liegt.

Aus zwei gleichen Hälften setzt sich das Häuflein zusammen, die beide die nämliche Gruppirung wiederholen. In gereckter Haltung geht jeder ein gedrungener Geselle zur Seite, der eine schwefelgelb, der andere in Orange gekleidet; dahinter zwei Männer, die einen Verwundeten hier und die letzten einen Sterbenden tragen; im dritten Gliede, alle gebeugt, die Mannschaften, welche die Banner bewachen.

Das sollen die Streiter sein, die besiegt, aber ungebrochen die Schweizerehre aus einer Heldenschlacht gerettet haben? Es ist schlechterdings unmöglich, an den Ernst dieser Vorstellung zu glauben, wenn wir einen Zug gewahren, der sich in nichts von der Haltung eines Maleficantenschubes nach dem Richtplatz unterscheidet. Gewiss, Erschöpfung, Ingrimm und Trauer sind unzertrennliche Gefährten der geschlagenen Streiter gewesen, aber sicher auch andere Gefühle; Stolz und Trotz und der Wagemuth, auch den Rückzug als Helden zu machen. Hat der Künstler diese Seite in Anschlag gebracht? Scheinbar in den Zweien, die zur Rechten stehen, einem untersetzten, barhäuptigen Bravo, der aber vorerst das Eisen der Mordaxt noch auf den Boden senkt und sich ausnimmt, wie ein Holzknecht, der von ungefähr des Weges gekommen ist. Der zweite, den eine hässliche Lücke von dem Zuge trennt, wiederholt eine pièce de résistance, für welche der Meister eine so unwandelbare Zuneigung besitzt, dass er sie in der gleichen unmöglichen Parirstellung nun allbereits zum vierten Male wiederholt.

Und nun die Situation, in der sich die übrigen befinden. Sie ist eine solche geworden, dass nur noch jene Parade sie

von den auf den Fersen nacheilenden Feinden trennt; doppelt kritisch im Geleite der Fahnen, unter denen das Lilienpanner als Trophäe die höchste Herausforderung an den Gegner bedeutet. Aber unbeirrt schiebt das Trüpplein weiter; keine Miene verräth die Aussicht auf ein neues Gewühl, kein freudiges Auge hebt sich zu den geretteten und erbeuteten Ehrenzeichen empor, kein Haupt ist zurück in der Richtung gewendet, aus welcher abermals die Macht des Todes droht. Ist die Spur von Wahrheit in dieser Auffassung zu finden und wie stellt sich nun auch noch ihr Verhältniss zum Einzelnen dar?

Ueber Geschmackssachen zu rechten ist erfahrungsgemäss ein fruchtloses Beginnen und so möge der Künstler seinen Gefallen an einer abgelebten, brutalen und stumpfen Menschheit bewahren. Aber wenn diese Kreaturen am Ende nur gehen, handeln und einer normalen Leiblichkeit sich erfreuen könnten. Wie ägyptische Figuren, so schieben und schleifen sie auf platten Sohlen einher; nicht eine Ferse, keine Fusssohle hebt sich vom Boden ab. Unmögliche Handgriffe haben schon auf den früheren Cartons befremdet; die neue Arbeit weist deren die Menge auf. Hat je ein Krieger wie der letzte zur Rechten in kampfbereiter Stellung gestanden und je einer sich des Zweihänders als Spazierstock bedient? Wie mochte die Qual der Verwundeten sich gesteigert haben, indem sie, sowie der Künstler es schildert, auf langem Marsche transportirt worden sind: Zwei Beine auf einer Achsel und dazu noch über dem glatten und harten Panzer, auf dem sie, um nicht herabzugleiten, mit doppelter Wucht umklammert werden mussten.

Ich unterfange mich nicht, einem Künstler gegenüber mit zeichnerischen Belehrungen aufzutreten; aber, was jeder Laie sieht, vermag auch ich zu sehen: Verzeichnungen an Rücken, Bäuchen und Gliedmassen, Köpfe ohne Augen, einen Unterschenkel, der dreimal ausgerenkt erscheint. Wer hält die Fahnen? Wo ist das rechte Bein des violetten Trägers in der hintern Gruppe zu suchen und wo auf dem Erdenrund ein Mensch, dem ein grasgrüner Bart gewachsen ist? Gleiches Befremden erwecken die rothen Flecken, die sich

durch die vorderste Fahne ziehen. Sie sind keine Blutspuren, in denen der Künstler so gerne macht, sondern sie werden als Risse gedeutet, durch die ein zweites, sonst nicht sichtbares Panner schimmert. Das hindert aber nicht, an Flecken zu glauben und das Auge so zu verwirren, dass es immer wieder zu diesen Blutegeln emporschauen muss. Die Hand aufs Herz; hätte ein armer Unbekannter so gezeichnet und gefarbelt, er würde als Stümper verschrien und sein Werk ohne weiteres aus dem Gesichtsfeld geräumt worden sein.

Für die Wiedergabe von Einzelheiten hat der Künstler den Rath von Sachverständigen vernommen und demgemäss das eine und andere der ihm zur Verfügung gestellten Objekte kopirt. Damit aber begonnen, hätte ein Weiteres nicht unterbleiben sollen, das Studium der Trachten, die so unendlich schöner und malerischer als die hier vorgeführten sind, und die Art, wie die Waffen in That und Wahrheit geführt worden sind. Zeugniss krasser Unkenntniss oder geflissentlicher Missachtung des Historischen sind die Fahnen. Ein weisses Kreuz auf blauem Feld, was soll dieses Zeichen bedeuten und welcher Historiker oder Antiquar ist imstande, ein violettes Kriegsbanner nachzuweisen?

Wie viel solchen Schlages die Zukunft noch bringe, es berührt mich nicht, weil ich mir ein weiteres Schauen ersparen kann. Das Vorliegende musste ich sehen und ich musste Meinung bekennen, weil den Anlass dazu ein Appell an meine amtliche Stellung gab.

Unverständliche Schilderung des gegebenen Momentes, Unwahrheit im einzelnen und Mangel jeglichen Feingefühls für Empfindungen, Formen und Farben, ein anderes Urtheil vermag ich nicht zu fällen. Ich gehe aber noch weiter, indem ich der Ueberzeugung Ausdruck gebe, dass das Werk auf solcher Stelle der Massstab eines Urtheils werde, das der schweizerischen Kunst vor dem Forum des Auslandes weder zum Frommen noch zur Ehre gereicht.»

Einstweilen hat die Bundesversammlung darauf mit der Herabsetzung des Kunstkredits auf die Hälfte geantwortet, und wenn man das Publikum fragen würde, was es darüber

und über die Auswahl der Gemälde denkt, welche bisher bei den Ausstellungen für Rechnung des Bundes um hohe Summen angekauft worden sind, so würde vielleicht auch noch die andere Hälfte gestrichen werden. Auch der illustrirte Katalog der letzten Ausstellung prangte mit der Titelfigur eines hässlichen nackten Jünglings, der seltsam genug nur am Kopf und an den Füssen bekleidet und dessen ausgestreckter Arm verzeichnet war. Es wäre unseres Erachtens hohe Zeit, die eidgenössische Kunstkommission von Grund aus zu ändern, wenn sie in ihrer Mehrheit dieser Richtung angehören will. Unseres Erachtens ist überhaupt der ganze «Symbolismus» ein Irrthum. Darauf, dass er jetzt gerade Modesache ist, kommt es nicht an und wenn einige schweizerische Zeitungen sich sogar dahin verstiegen, zu sagen, das Ausland beneide uns bereits um unseren Hodler, so beneiden wir dieses Ausland nicht um seinen Kunstgeschmack, der übrigens meistens nur das Urtheil einer kleinen Clique ist, wenn man die Sache näher besieht. Die Kunst ist dazu da, um das menschliche Herz durch die richtige Darstellung des Besten und Schönsten zu erfreuen und über das Alltägliche zu erheben. Wenn sie das nicht leistet, ist sie nicht viel werth und es ist leider wahr, was ein englischer Kritiker von einer von Zeit zu Zeit auftauchenden Richtung unter den Künstlern, namentlich den geringeren, sagt:

«Mere art perverts taste; just as mere theology depraves religion.»

Auch eine Anzahl schweizerischer Künstler wünschen eine Reform der Kunstkommission, aber in einem ganz anderen Sinne als wir. Der «Bund» berichtete darüber, wie folgt:

«Eine Anzahl schweizerischer Künstler haben an das eidg. Departement des Innern ein Gesuch gerichtet, es möchten Reformen eingeführt werden in der Ernennung und

der Organisation der schweizerischen Kunstkommission. Die Unterzeichner des Gesuches glauben, dass die Autorität der schweizerischen Kunstkommission wirksamer wäre, wenn die Künstler die Mitglieder derselben ernennen könnten. — Dieses Begehren wird, so viel wir bis jetzt bemerken konnten, von der Presse der verschiedensten Richtungen als unzulässig und unzeitgemäss abgelehnt. Die «Züricher Post» meint, im Volke werde das Gesuch den Eindruck machen, den die Herren ja zweifellos nicht beabsichtigen, dass gewissen Künstlerkreisen sehr wenig daran liegt, was aus Bundesmitteln für die Kunst, aber sehr viel daran, was für einzelne Künstler aufgewendet wird. Man werde sich auch fragen, wie die Herren, wenn sie selbst über die Verwendung der Bundesbeiträge «zur Förderung der Kunst» entscheiden, sich die Verbindung der Kunst mit dem Volk, den Laien denken. Das Verlangen, sich ohne Kontrolle über die Bundesunterstützungen hermachen zu können, habe doch gar zu viel Aehnlichkeit mit dem ordinären Hunger nach der Staatskrippe, der heute in allen wirthschaftlichen Vereinigungen grassirt. Wir halten dafür, dass es im Interesse der Künstler wie der Kunst sei, dass die Wahl der Kunstkommission nicht in die Hände der Künstler gelegt werde. Unbefriedigte würde es auch bei dem neuen Wahlmodus geben, und dann würde des Streites und Haders unter den Künstlern kein Ende sein.»

Es ist wenig Gefahr vorhanden, dass die Bundesversammlung das noch beschliesse, ganz im Gegentheil.

Auch in Deutschland waltete ein ähnlicher Streit, wie der Hodler'sche, um ein Deckengemälde eines Malers Stuck, welches das Reichstagsgebäude zieren (?) sollte, das aber dort (vernünftiger als wir gehandelt haben) von der Ausschmückungs-Kommission verworfen wurde, unter Abfindung dieses sogenannten Künstlers, der vorsichtiger Weise übrigens bereits 22,000 Mark vorausbezogen hatte.

Der bekannte bayerische Centrums-Abgeordnete Lieber erklärte in seiner derben Ausdrucksweise geradezu: «Malerei verdient dieses Bildwerk kaum genannt zu werden; ein

Kunstwerk ist es nur, wenn jede Schmiererei ein solches sein sollte. (Zustimmung rechts.) Es ist das schlechteste Werk des vielgenannten Künstlers. Auf die Umgebung wirkt dieses Bildwerk wie ein Tintenklecks, wie ein Hohn auf jeden geläuterten Geschmack. (Zustimmung rechts.) Wenn wir so unser Gebäude ausschmücken wollen, dann kommen wir besser weg, wenn wir die Titelbilder der «Jugend» sammeln und ankleben, statt solche Spottgeburt von Dreck und Feuer als dekorative Malerei zu verwenden.»

Auch in der Musik beginnt sich eine gewisse Reaktion gegen die Uebertreibung der angeblichen «Kunstleistungen» geltend zu machen. In einem Vortrag in St. Gallen, welchen Pfarrer Rohrer (jetzt in Bern) hielt, konstatirte er zunächst, «dass der Volksgesang vor Zeiten eine ungleich bedeutsamere, seiner Natur besser entsprechende Stelle im Volksleben eingenommen habe. Sang vordem das Volk und war die Familie der traute Hort dieses Gesanges, so ist das heute leider anders geworden — das Volk singt nicht mehr, nur noch die Vereine — und diese singen keinen Volksgesang mehr, sondern Kunstgesang oder höchstens verkünstelten Volksgesang. Der vierstimmige Tonsatz hat den Unisono-Gesang verdrängt; jener aber ist ein künstliches Produkt, das nie und nimmer den einstimmigen Volksgesang ersetzen kann. Die Sänger der nur der Accordfüllung dienenden Stimmen fassen die Melodie meist nicht auf und können darum das Lied auch nicht mitempfinden — sie erleben das Lied inwendig nicht und können es darum auch nicht auswendig. So können ausserhalb des Vereins auch die einfachsten Volkslieder nicht mehr gesungen werden, die Bücher sind nicht zur Hand, es fehlt am I. Tenor oder am I. Bass oder sonstwo. Nur noch vereinzelt tritt heutzutage der wahre Volksgesang als Ausdruck des innern Gemüthslebens auf, so bei den Kindern, deren Singen oft der Sonnenschein des ganzen Hauses ist, dann bei den Studenten, die ihre einstimmigen Lieder noch auswendig singen und wenn sie zehn Strophen enthalten — und doch wird ihr Singen so oft «Brüllen» genannt, weil die dynamischen Nuancirungen vielleicht nicht so peinlich

beachtet werden. Dafür können diese dann durch die Strassen ziehen unter den Klängen eines flotten Marschliedes, während unsere Vereinssänger ihre Stimmen schonen müssen auf das bevorstehende Konzert, ebenso wie ihre Lieder dem Publikum nicht zu früh geboten werden dürfen, da sie ja ein Zugstück des nächsten Konzertes bilden müssen. Ja, für Sängertage, Konzerte, Abendunterhaltungen und andere Festlichkeiten wird gesungen, dass alles über die vielen Proben jammert, und nachher ist unter allen Wipfeln Ruh! Das ist sicherlich kein gesunder Zustand. Zum Kunstgesange fehlt auf dem Lande jener Grad von Bildung, der zu dessen Uebung wie zu dessen Genusse erforderlich ist, daher er denn auch den Volksgesang nicht ersetzen kann. Die Hauptstelle im Gebiete des Gesanges soll das einfache Volkslied einnehmen und nicht der künstlich gepflegte Vereinsgesang, der zwar auch seine Berechtigung hat, aber erst in zweiter Linie, hinter dem Volksgesange.

So wies der Vortragende, der ein feinsinniger Kenner der Musik und des Volkslebens ist, jedem Gebiete die ihm gebührende Stellung an. Erschalle denn nicht ungehört sein Ruf: Mehr Volksgesang in allen Kreisen der Bevölkerung — mehr als je Pflege des einfachen, ungekünstelten aber lebensvollen Volksliedes in Familie, Schule und Verein!»

Zur Schule rechnen wir auch mit die Schule des Wehrmanns, den nationalen Wehrdienst.

So lange aber die Schiedsgerichte an eidgenössischen und kantonalen Sängerfesten den widersinnigen Unterschied machen zwischen «Volksgesang I. Ranges» oder «schwierigerem Volksgesang» und «Volksgesang II. Ranges» oder «einfachem Volksgesang», eine Unterscheidung, die beweist, dass die Fachkundigen gar nicht mehr wissen, was Volksgesang ist, — so lange wird der Herzenswunsch des Vortragenden noch ferne sein von seiner Verwirklichung. So wie das einfache Volkslied ein einstimmiges Lied ist, so sind es auch die richtigen Marschlieder. Fügen wir bei:

so sind es auch die fanfarenartigen Unisonomärsche, die dem Soldatenohr am verständlichsten sind, die den Soldaten am meisten packen und die von unseren der Holzinstrumente entbehrenden Militärmusiken hauptsächlich geblasen werden sollten. Aber, was entgegnen uns unsere Fachmänner, wenn man ihnen das vorhält? «Solche Märsche sind ohne musikalischen Gehalt.» Den Musikdirigenten von heutzutage ist eben das Verständniss für volksthümliche Musik ganz und gar abhanden gekommen. Und sie werden Herren bleiben der Situation, bis dereinst aus dem Laienthum eine reaktionäre Bewegung mit Naturgewalt hervorbricht, die der vertrakten Künstelei ein Ende macht.»

Von monumentalen Bauten war besonders der Basler Rathhausneubau der Gegenstand eines lebhaften Geschmackstreites. Schliesslich entschied dort das Volk durch Abstimmung, was schön sei und was nicht, nicht etwa die Künstlerschaft, und dieses Recht wird es sich auf die Dauer nirgends nehmen lassen, selbst wenn es Ein Mal, wie im Falle Hodler, durch eine Clique vergewaltigt worden ist.

Ueber die Restauration der Kathedrale von Lausanne sagt ein Artikel der Lausanner-Zeitung:

«Une notice très complète et illustrée avec goût vient d'être mise en vente au profit de l'œuvre de restauration de la cathédrale. Elle est intitulée: «La cathédrale de Lausanne et ses travaux de restauration, 1869 à 1898», et a été rédigée, sous les auspices du comité de restauration, par M. L. Gauthier, chef de service au département cantonal de l'instruction publique et des cultes.

On lira avec intérêt, à Lausanne et au dehors, le résumé des longs et patients travaux de restauration de la noble cathédrale où, dès le XIIIe siècle, les pélerins adoraient Notre-Dame de Lausanne et où, le 14 avril 1476, à la veille de la bataille de Morat, Charles-le-Téméraire vint, en grande pompe, entendre la messe.

Le mémoire montre que si la restauration a déjà coûté beaucoup de temps et beaucoup d'argent, elle est loin d'être achevée. «Il reste, dit-il, encore énormément à faire et les dépenses en perspective sont considérables. Mais le peuple vaudois saura se montrer à la hauteur de la tâche et tiendra à transmettre en bon état à la postérité un monument qui de tout temps a fait l'admiration des connaisseurs et des artistes. La fin du siècle approche et ce doit être pour chacun l'occasion d'un redoublement d'activité. Il faut qu'enfin la vieille cathédrale de Lausanne apparaise dans toute sa splendeur. C'est sous les voûtes d'un temple dignement restauré qu'en 1903 nous voulons célébrer le centième anniversaire de notre cher canton de Vaud.»

Bemerkenswerthe Denkmäler wurden folgende inaugurirt:

Vor Allem das Davel's auf der Ebene von Vidy, auf dem ehemaligen Hinrichtungsplatz. Es trägt die einfach schöne Inschrift: «Ici Davel donna sa vie pour son pays.» Heute beklagen sich die Verschwörer selbst über blosse Ausweisungen. In Zürich wurde ein Pestalozzidenkmal, in Basel ein Hebeldenkmal aufgestellt, in Lausanne soll nun vor dem Bundesgerichtsgebäude der von einem Pariser-Juden geschenkte Wilhelm Tell aufgestellt werden. Während im Uebrigen überall Denkmäler wie Pilze aus der Erde wachsen, dachte merkwürdigerweise Niemand im Erinnerungsjahr des Schwabenkrieges daran, dem Heinrich Wohlleb von Uri ein solches auch nur im bescheidensten Masse zu errichten, dessen Heldentod bei Frastenz doch nahezu an den Winkelrieds erinnert.

Von Festen und Festspielen reden wir lieber nicht mehr, sie sind Legion. Wir müssen förmlich darauf denken, wieder Helden zu produziren, damit die zahllosen Dichter und Komponisten der letzteren wieder Stoff bekommen; die alten sind sämmtlich aufgebraucht, und das 19. Jahrhundert hat zwar Eisenbahnen, Telegraphen und Internationales

in Masse geschaffen, aber das ist eben nicht poetisch genug. Im nächsten Jahre kommt zunächst das Monate lang dauernde Weltfest der Pariser-Ausstellung, wobei man kaum umhin kann, an die Worte des Propheten Jeremias LI, 1—9 zu denken, und am 2. Juli in Bern das 25jährige Jubiläum des Weltpostvereins. Andere werden ohne Zweifel folgen. Im Ganzen wäre für unser Volk etwas Ernst des Lebens, wie ihn jetzt die afrikanischen Republiken brauchen müssen, besser, als diese beständige, künstlich hervorgerufene Festseligkeit.

Litteratur. In der Schweiz erscheinen nach einer französischen Statistik verhältnissmässig jährlich mehr Bücher, als in jedem anderen Lande. Es wird darin behauptet, dass die Schweiz jährlich in runden Ziffern 1000 Werke publizirt, was auf 3000 Einwohner ein Buch, oder 333 Bücher auf eine Million Seelen ausmacht. In den andern Ländern ist das Verhältniss folgendes: Deutschland 20,000 Werke, das ist 1 auf 3100 Einwohner oder 323 auf eine Million. — Italien 9000 Werke oder 1 auf 3300 Einwohner oder 300 auf eine Million. — Frankreich 11,000 Werke, gleich 1 auf 3450 Einwohner oder 290 auf eine Million. — England 6000 Werke, 1 auf 6500 Einwohner oder 154 auf eine Million. — Vereinigte Staaten 5000 Werke oder 1 auf 12,400 Einwohner oder 81 auf eine Million Einwohner. Die Schweiz steht hier also an der Spitze; das nämliche ist der Fall mit Bezug auf die Zeitungen und Zeitschriften; auf 3000 Einwohner kommt ein Tagesblatt: in den übrigen Ländern ist der Durchschnitt der Einwohner, die auf eine Zeitung kommen, nachstehender: Vereinigte Staaten 3100, Deutschland 4727, Holland 5,000, Frankreich 6333, England 7800, Italien 12,000, Russland 100,000. Die Schweiz begnügt sich aber nicht mit der eigenen Produktion, sondern importirt jährlich Buchhändlerwaaren für

bedeutende Summen, so beispielsweise für Fr. 8,894,966 im Jahre 1897, in welchem Deutschland mit Fr. 4,077,000 und Frankreich mit Fr. 2,561,871 figurirten. Andererseits exportirt unser Land ebenfalls geistige Produkte für eine Summe. die keineswegs zu unterschätzen ist, nämlich für Franken 3,166,283 im genannten Jahre. Wie viele ganz gute Bücher darunter sind, welche das 19. Jahrhundert überdauern werden, wollen wir nicht untersuchen.

Das beste in der Schweiz geschriebene Buch, das wir in diesem Jahre gelesen haben, ist: «Goethe's Charakter, eine Seelenschilderung» von Robert Saitschik, Professor in Zürich. Daneben Professor Conrad von Orelli in Basel «Allgemeine Religionsgeschichte».

Von historischen Werken, die uns betreffen, sind zu erwähnen, zunächst ein neuer (der VII.) Band der Aktensammlung der Helvetik von Dr. Strickler. Er geht bis zum Mai 1802. Ebenfalls von Dr. Strickler eine kurze Uebersicht des «Uebergangs» unter dem Titel «Die alte Schweiz und die helvetische Revolution». Von Zeller-Werdmüller eine Anzahl sehr interessanter Briefe über die Kriegsereignisse von 1799 in Zürich und Umgebung; von Dr. Dunant in Genf «La réunion des Grisons à la Suisse, correspondance de F. Guiot, résident de France près les ligues grises 1798/1799»; von Dr. Pieth «Die Mission Justus von Gruner's in der Schweiz 1816—1819», wesentlich aus dem Berliner-Archiv; von Dr. Rott in Paris «Histoire de la représentation diplomatique de la France auprès des cantons suisses, de leurs alliés et confédérés» (im Erscheinen begriffen); von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich der erste Band der interessanten «Zürcherischen Stadtbücher aus dem 14. und 15. Jahrhundert.» Von Herrn Rudolf Thommen in Basel ist eine Urkundensammlung, welche die

schweizerische Geschichte bis zum Jahre 1500 betrifft, aus österreichischen Archiven geschöpft, in einem stattlichen Quartband erschienen. Sie dient als Ergänzung der Eidg. Abschiede und der Kopp'schen Urkundensammlung.

Zur Geschichte des Schwabenkrieges hat Professor Constantin Jecklin an der Kantonsschule Chur die in der dortigen Bibliothek befindlichen «Akten des Tyrolerkrieges», unmittelbare, tagebuchartige Notizen von einem Zeitgenossen, wahrscheinlich einem österreichischen Geistlichen, der in Chur lebte, herausgegeben, die ein ungemein deutliches Bild der Aktion auf dem östlichen Kriegsschauplatze gewähren. Sehr bezeichnend ist darin namentlich die Schilderung der österreichischen adeligen Herren, die «vil Krieg bruchen und wenn es an ain treffen (geht), sich uff ain Ort wyt hinden stellen . . . graatz wol, flicken si sich hinzu und hands alles allain thon, grads übel, so hat man in nit wöllen volgen.» Von den Siegern hingegen sagt er: nach der entscheidenden Schlacht an der Malserheide, «wäre man wol willig gewesen wyter ze ziehen, da wass der halbtail Knächt mit Robgut verloffen», eine nicht ungewöhnliche Nachschrift fast aller eidgenössischen Siegesberichte der grossen Zeit. Von der letzten Schlacht, bei Dornach, wird berichtet, dass zuerst nach etlichen Tagen die Nachricht nach Chur gelangte, die Eidgenossen hätten 1100 Mann eingebüsst und die Schlacht verloren. «Stat zu erfarn, ainss glob ich und dass ander nit.» Aehnlich sind wohl heute die englischen Siegesdepeschen aus Afrika zu beurtheilen.

Von der tapfern Haltung Benedikt Fontana's erzählt er nichts, wohl aber von derjenigen Heinrich Wohlleb's in der Schlacht von Frastenz, die damals also den grössern Eindruck machte. Heute vergessen ihn selbst seine Landsleute.

Das war, neben einem Festspiel von Dr. Bühler und Luck, Musik von Barblan, das Beste, was bei Anlass der

Feier der Schlacht an der Malserheide in diesem Jahre erschien.

Im Allgemeinen waren die «Gedanken und Erinnerungen» des Fürsten Bismarck das gelesenste Buch der europäischen Litteratur. Sie erlebten, neben vieler gedankenlosen Bewunderung, auch eine sachlich sehr ruhige, aber um so vernichtendere Kritik durch Ludwig Bamberger,[1]) einen guten Kenner der zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse. Es ist übrigens merkwürdig und sollte abschreckend sein, dass alle Selbstbiographien, Erinnerungen, Memoiren, oder wie dies mehr oder weniger geschickte Selbstlob jeweilen genannt wird, auf den nicht von vorneherein zum Beifall entschlossenen Leser abkühlend wirken. Das Wort Goethe's, «man merkt die Absicht und wird verstimmt» trifft hier in hohem Grade zu. Ganz objektiv genommen und abgesehen von der Persönlichkeit des Verfassers, enthält aber das Buch Bismarcks, neben vielen treffenden Bemerkungen manche Richtigstellungen, welche die Geschichte der Zeit von 1848 bis 1890 bleibend beherrschen werden. So ist der Titel Wilhelm «der Grosse» fortan unmöglich geworden, ohne dem gerechten Andenken des ersten deutschen Kaisers Eintrag zu thun, und ebenso wird die Nachwelt sowohl die Schwierigkeiten, welche Bismarck zu überwinden hatte, um sein Lebenswerk zu leisten, als die schliessliche Entlassung eines solchen «Dieners» richtiger beurtheilen lernen.

Nekrologie. Der bei weitem grösste Verlust, den die Eidgenossenschaft in diesem Jahre erlitt, war der allerdings seit geraumer Zeit zu erwartende Hinschied ihres bedeutendsten Staatsmannes aus der Zeit nach 1848, Emil

[1]) Unter dem Titel: «Bismarck Posthumus» in der Berliner «Nation» zuerst erschienen, jetzt als Broschüre zu haben.

Welti von Zurzach, im Kanton Aargau. Er war ein gebietender Mann; das ist das schöne Wort, dessen hässlichere Nuance das Wort «autoritär» ausdrückt. Es braucht aber eben gerade in den demokratischen Republiken stets auch solche Leute, die eine natürliche Autorität besitzen und das Amt zieren, in den Augen des Volkes erhöhen, nicht umgekehrt dies vom Amte für sich erwarten müssen. Diese natürliche Autorität wird durch keine Stimmzettel verliehen, sie ist eine Legitimation von Oben her, ein Stück «Gottesgnadenthum» auch in der Republik, und die einzige wirkliche Berufung zu einem Amte, die niemals fehlgeht.

Das Schwere, ohne das kein bedeutendes Menschenleben möglich ist, blieb Welti namentlich in seinen späteren und letzten Lebensjahren nicht erspart, und er vermehrte es noch selbst durch eine zu frühe und nach unserer Meinung nicht hinreichend motivirte Abdankung. Die Beschäftigung mit dem Beiwohnen an Schulstunden im Gymnasium, die an ihm oft über das rechte Maass hinaus gerühmt wurde, war unseres Erachtens mehr eine schöne Liebhaberei, als eine genügende Arbeit für solch einen Mann, der hätte «in den Sielen sterben» müssen.

Er war der einzige Stoiker, den wir in unserem Lande kannten, der ganz nach den Prinzipien dieser Schule, aus reinem Pflichtgefühl heraus dachte und handelte. Von der Religion hatte er keinen vollständigen Begriff, respektierte aber, ganz im Sinne des bekannten Schiller'schen Diktums, aufrichtig das, was viele Menschen verbindet, — tolerant, aber nicht überzeugt. Auch die Politik war in ihm mit starken Zweifeln an allen ihren dogmatischen Sätzen verbunden und ein überzeugter Demokrat war er nicht, sondern ein Aristokrat der Bildung. Aber wo es sich um Pflichterfüllung, Selbstzucht, ja Selbstüberwindung, und Wohl

des Vaterlandes handelte, da war er niemals unschlüssig zu finden. Besser noch, als in die moderne Schweiz, hätte er in die erste Zeit des römischen Staates, oder an die Spitze einer der altgriechischen, oder der heutigen südafrikanischen Republiken gepasst. «Er war ein Mann, nehmt alles nur in allem, wir werden nicht mehr Seinesgleichen seh'n.»

Von politisch bedeutenden Persönlichkeiten starben ausserdem im Laufe des Jahres Bundesrichter Broye von Freiburg, ein sehr redlicher und zuverlässiger Richter des obersten Gerichtshofes, unparteiischer Ehrenmann durch und durch, was die werthvollste Eigenschaft in einer solchen Stellung ist.

Ferner in Genf Moïse Vautier, langjähriger Adjutant des Diktators Fazy und Chef seiner Leibgarde, der «fruitiers d'Appenzell», ein ächter «libertin» im alten Sinne des Wortes, typisch für die eine Seite des Genfer-Lebens, wo es, so lange diese Stadt besteht und noch bestehen wird, stets Libertins und Calvinisten geben wird, wie in Florenz s. Z. Pallesken und Piagnonen.

In Tessin Gioachino Respini, «ein Theil von jener Kraft, die stets das Böse will und nur das Gute schafft». Ihm verdankt die jetzige, im Ganzen sehr gute liberale Parteiregierung im Tessin ihre Existenz; ohne seine hartnäckige Opposition gegen jede Amnestirung der Urheber der Septemberrevolution wäre sie nicht so dauernd ans Ruder gelangt. Persönlich war er ein ehrenwerther Mann, aber ein Typus des schroffen Parteimannes, der stets der Partei am meisten schadet, welcher er angehört. Die Ursache davon war ein zu leidenschaftliches Temperament, das nicht rechtzeitig durch eine genügende Bildung gemässigt worden war. Requiescat in pace.

Ihm nicht ganz unähnlich war der in Zürich verstorbene Adolf Guyer-Zeller, der letzte jener gewalt-

thätigen Präsidenten der Nordostbahn, deren erster der der Eidgenossenschaft in jeder Hinsicht wenig nützliche Alfred Escher war. Er hatte die Neigung und den Entschluss eine Art Eisenbahnkönig im amerikanischen Sinne zu werden; dazu ist aber in der Eidgenossenschaft kein ganz geeigneter Boden vorhanden. Persönlich war er, wie wir aus eigener langjähriger Erfahrung bezeugen, ein durchaus gemüthvoller, liebenswürdiger und seinen Freunden treuergebener Mensch.

Ein vollkommen anderer Typus von Schweizern war der zuletzt im November verstorbene Ständerath Raschein von Malix, ein Graubündner von der allerbesten Sorte, einfach, bieder, pflichtgetreu, frei von Ehrgeiz und Streberthum, kurz von dem edlen «Bauerncharakter», der den besten Typus dieses merkwürdigen Volkes neben einem viel geringeren bildet, der dort auch vorkommt.

Aus den Kreisen der Wissenschaft starb in Basel ein sehr bekannter Chirurg, Professor Socin, aus den Kunstkreisen der Bildhauer Max Leu; zu früh, denn er hatte unseres Erachtens noch manches zu lernen, was aber sicher geschehen wäre.

Im Juli starb in Olten ein im industriellen Gebiet sehr bekannter Mann, Nicolaus Riggenbach, der Erfinder der Bergbahnen in der Schweiz nach dem System der von ihm konstruirten Rigibahn. Ein «selfmade-man», mit allen Eigenschaften dieser Art von Menschen. Es gab eine Zeit in unserer Jugend, in der uns dieselben unbedingt als Muster angepriesen wurden. Dermalen fängt der Gedanke an wieder mehr in den Vordergrund zu treten, dass die vorzüglichsten Eigenschaften des Menschen nicht in Einem Lebenslaufe entwickelt werden können, sondern, zum Theil wenigstens, einer bereits geleisteten Vorarbeit durch Vorangegangene bedürfen, dass daher auch die politische Demokratie eines aristokratischen

Gegengewichts bedürfe. Nur muss die Aristokratie stets vollkommen ächt in Gesinnung und Bildung sein, wirklich das höchste Bild der Nation in ihrer besten Auffassung darstellen, und stets für Alle offen sein, ohne Voraussetzung weder des Reichthums, noch von irgend etwas anderem, als Charakter und Bildung. Natürlich ist dies ganz das Gegentheil der jetzigen höheren Aristokratie, die vielmehr eine ganz internationale Kaste ohne allen nationalen Unterschied geworden ist, in die sich auch jede Tochter eines rohsten amerikanischen Spekulanten, oder Schwindlers ohne weiteres einkaufen kann und die keinen andern Typus mehr hat, als eine oft geradezu unglaubliche geistige Beschränktheit, zufolge deren auch die Arbeit nicht mehr regenerirend wirken kann. Dass ein Theil der Regentenfamilien und der Diplomatie diesem Typus angehört, bildet das Unglück der Völker, die von ihnen regiert werden, ohne dass sich dafür ein eigentlich wirksames Abhülfmittel finden lässt.

Ebenfalls im Juli starb bei Paris ein sehr bekannter Schriftsteller und Mitarbeiter der Revue des deux mondes, Victor Cherbuliez, bei dem es jedoch zweifelhaft ist, ob wir ihn als Schweizer zu betrachten haben. In seiner Jugend galt er als Genfer, später wurde er Franzose und seine Familie wurde als «hugenottische Refugiés» bezeichnet, was aber nicht ganz richtig zu sein scheint. Jedenfalls gehörte er zu den litterarischen Schweizern, deren eigentliche Heimat immer Paris ist. In der Politik wurde er vor dem Kriege von 1870 zu einer Art «confidentieller Mission» (um kein schlimmeres Wort zu wählen) bei den verschiedenen süddeutschen Höfen gebraucht und trug durch seine Berichte zur Täuschung der Franzosen über deren Dispositionen bei. Auch die Königin Augusta empfieng ihn natürlich, Bismarck hingegen lehnte diese Bekanntschaft ab und das Denkmal, welche

er in seinen «Erinnerungen» seiner «ungnädigen» Herrin sagt, mag sich zum Theil gerade auch auf solche Unterstützungen der antideutschen Politik von Seiten der kapriziösen Dame beziehen. Die Bedeutung von Cherbuliez lag gänzlich in einigen guten Romanen, während seine unter dem Pseudonym «Valbert» in der Revue des deux mondes regelmässig erscheinenden politischen Berichte ebenfalls stets den unverkennbaren Stempel der Amateur-Politik trugen. Das Schlimmste, was er schrieb, kurz nach dem deutschen Kriege, war «Meta Holdenis»; ein geradezu bösartiger Deutschenhass zeigte sich darin. Ueberhaupt war in allen Werken von Cherbuliez ein Etwas, was dem Leser nicht gefiel, nämlich eine Art von Egoismus. Der Schriftsteller dachte offenbar bei dem Schreiben stets an sich selbst (das Gegentheil, was Dante empfiehlt) und hatte zwar sehr viel Geist, oder vielmehr «esprit», aber zu wenig Herz für dieses, beides verlangende Geschäft.

Wir würden ein wahres Unrecht begehen, wenn wir unter «unseren» Verlusten des Jahres nicht auch noch den Parlamentarier und Schriftsteller Ludwig Bamberger aus Mainz anführen wollten, der zwar stets ein Deutscher blieb aber jeden Sommer längere Zeit in seinem Garten in Interlaken lebte und stets ein verständnissvoller, treuer Freund des Schweiz gewesen ist. Seine letzte grössere Schrift «Bismarck Posthumus» ist eine Kritik der «Gedanken und Erinnerungen» des ihm im Grunde tief antipathischen und aus der langjährigen parlamentarischen Laufbahn in allen seinen schlimmen Eigenschaften und Launen nur zu wohlbekannten Staatsmannes, eine Schrift, die ihren wahren Werth erst erlangen wird, wenn die Deutschen ihre berechtigten äusseren Ziele erreicht haben werden und sich dann wieder von selbst die Sehnsucht nach der «Jugend Hütten» einstellt. Dann wird Bismarck als Staatsmann von einer besseren Geschichtsschreibung, als der jetzigen,

wohl an die Seite Richelieu's, oder Cäsar's und Napoleons gestellt werden können, aber niemals etwa an die Seite Washington's. Von Bamberger erscheinen jetzt auch eigene posthume Erinnerungen, herausgegeben von Dr. Nathan.

* * *

Wenn wir, in diesem Gedankengange fortfahrend, das Jahrhundert mit einer ganz kurzen Betrachtung schliessen sollten, wie sie in solchen Fällen üblich ist, so würden wir, im Hinblick auf das Grosse, was es geschaffen und nicht geschaffen hat, sagen: Das Gute kommt in dieser Welt, wie sie einmal ist und auch nicht wesentlich anders werden wird, niemals und nirgends separat, gewissermassen in gediegener Form vor, sondern eng verbunden mit geringeren Bestandtheilen, das Gold mit taubem Gestein stark vermischt. Die Aufgabe einzelner Zeiten ist es dann, das wieder einmal deutlicher zu gewahren und den Ausscheidungsprozess für eine geraume Periode neu zu vollziehen. Das wird, wenn wir nicht sehr irren, das Werk des kommenden Jahrhunderts in seiner ersten Hälfte sein, auch bei uns.

Was das 19. Jahrhundert in Befreiung der Völker aus geistiger und materieller Knechtschaft und an Kulturfortschritten, namentlich auf dem Gebiete der Technik, geleistet hat, wird ihm in der Geschichte der Menschheit unvergessen bleiben. Dass aber dadurch eine allgemeine Befriedigung, oder auch nur eine viel grössere Gesammtsumme von individuellem Glücksgefühl eingetreten sei, als sie vor hundert Jahren bestand, wird niemand ernstlich behaupten wollen und es mag daher der Zweifel gestattet sein, ob das überhaupt mit materiellen Fortschritten erreicht werden könne. Mehr wirkliche Liebe muss in diese kalte Welt hinein. Alles Andere, ohne das, hilft ihr so gut wie nichts.

Das wird entweder die civilisirte Menschheit mit ihrer Staats- und Kircheneinrichtung freiwillig zu Stande bringen; das ist das, was wir wünschen und hoffen. Geschieht es aber nicht, so wird genau wieder geschehen, was zu Ende des vorigen Jahrhunderts eingetreten ist, und was schon der Prophet Hesekiel in seinem berühmten 34. Kapitel von einer ähnlichen Zeit voraussagt:

«Das Verlorene will Ich wieder suchen, das Verirrte zurückbringen, das Verwundete verbinden und des Schwachen warten; was aber fett und stark ist, will Ich vertilgen und will es weiden mit Gericht.»

Nachträge.

I. Aeusseres. Der Boerenkrieg ist seit dem Beginn unseres Jahresberichtes wirklich ausgebrochen und hat sofort einen blutigen Ernst für England angenommen, den der Leiter der kolonialen Politik wahrscheinlich nicht ganz voraussah. Wir können übrigens trotz der geringen Meinung, welche wir von seinem Charakter und seinen politischen Fähigkeiten besitzen, nicht glauben, dass Alles, was in dieser Sache voranging, bekannt gegeben ist und dass nicht eine mehr oder weniger begründete Befürchtung vorlag, bei längerem Zuwarten die allmählige Ablösung der holländischen Bevölkerung der Capkolonie, oder gar die deutsche Schutzherrschaft über die beiden Republiken gewärtigen zu müssen. Ohne diesen Gesichtspunkt, nur Herrn Rhodes und seiner bankerotten Chartered Company von Rhodesia zu lieb einen solchen Krieg zu beginnen, der auf keinen Fall ein günstiges Endresultat haben kann, selbst wenn die Uebermacht den augenblicklichen Sieg erringen sollte, das wäre doch eine zu grosse Beschränktheit gewesen. Im englischen Parlamente selbst herrschte Missstimmung; der Krieg wurde, nachdem er thatsächlich bereits begonnen hatte, nur mit 362 gegen 135 gebilligt, und Englands Prestige hat durch die bisherigen, fast beständigen Niederlagen eine ungeheure Einbusse erlitten, die schwerlich wieder gutzumachen ist. In der Eidgenossenschaft ist, wie überall in der Welt, die öffentliche Meinung für die beiden tapferen Republiken, welche jetzt eine Feuerprobe durchmachen, ähnlich wie wir in dem Schwabenkrieg. Sie werden aber auch Gott für sich haben, der die Gerechtigkeit immer schützt, wenn die Menschen selber fest da-

für eintreten. Eine sehr bedauerliche Ausnahme bildete nur eine bereits im Anfang des Krieges erschienene Broschüre von Edouard Naville in Genf, die ganz die englischen Sophismen entwickelte. Es war eine Unehre für die ganze Schweiz, dass so etwas in ihr geschrieben werden konnte; wir hoffen aber, eine solche Stimme sei auch in Genf vereinzelt geblieben, das wahrlich alle Ursache hätte, ein Beispiel von rücksichtsloser Gewalt gegen ein kleines Nachbarvolk, das seine Selbständigkeit liebt, zu fürchten.

Ausser diesem Krieg, der noch grosse Folgen haben wird, ist bemerkenswerth, dass die Samoa-Gemeinschaft zwischen England, Deutschland und Amerika, die lauter Streit herbeiführte, durch einen neuen Samoa-Vertrag, welcher eine Theilung enthält, aufgelöst worden ist.

Die Türkei will uns mit einem Gesandten beehren, etwas, was wir schwerlich erwidern werden. Die Lausanner-Zeitung schreibt darüber, was folgt:

«Il est naturellement à présumer que le Conseil fédéral a donné son assentiment à la décision que vient de prendre la Sublime Porte, car l'établissement d'une mission diplomatique est subordonné à l'agrément du gouvernement qui doit la recevoir.

En plaçant le public suisse devant un fait accompli, le Conseil fédéral a sans doute voulu éviter toute discussion sur une mesure qui était de nature à soulever un vif débat. D'autre part, le choix du ministre destiné à représenter le Grand Turc à Berne a été aussi habile que possible. La Sublime Porte se borne pour le moment à accréditer à Berne son ministre de Bruxelles, M. Etienne Carathéodory, diplomate instruit et correct, tout à fait incapable de jamais abuser des immunités de son poste. M. Carathéodory réside depuis longtemps à Bruxelles, où il est fort avantageusement connu. Il a pour gendre M. Streit, professeur de droit international à l'académie d'Athènes. En dépit de son nom alle-

mand, qui rappelle l'origine bavaroise de ses ancêtres, M. Streit est Hellène.

Le nom de M. Carathéodory désarme donc toutes les objections en tant qu'il s'agit du chef de la future mission. Mais cet agent pourra être flanqué d'un secrétaire musulman résidant en Suisse et s'y livrant à la surveillance des Jeunes Turcs à l'abri de l'immunité diplomatique. Là réside le danger.

Est-ce que la Sublime Porte n'a pas rappelé, moins d'un an après sa nomination, son premier consul à Genève pour le remplacer par un agent plus actif? Dans tous les cas, il importe que le gouvernement ottoman sache que l'opinion n'est nullement disposée à tolérer chez ses agents des intrigues semblables à celles provoquées récemment à Genève par des policiers de bas étage.

Il est à remarquer que la Suisse se trouve heureusement vis-à-vis de la Turquie dans une situation assez indépendante. Les ressortissants suisses domiciliés dans l'empire turc sont placés sous la protection — la seule efficace — des grandes puissances et nous demandent seulement de ne pas nous occuper d'eux. Il y a quelques années, ils ont protesté énergiquement contre le projet d'ériger une légation suisse à Constantinople, projet qui a ainsi reçu le coup de mort et ne sera vraisemblablement pas ressuscité par l'établissement de relations diplomatiques directes entre la Suisse et la Turquie.»

Unser eigener Ministerresident in London ist zum Gesandten befördert und sein Gehalt auf 40,000 Franken erhöht worden, was vielleicht gerade jetzt, zur Zeit des Boerenkrieges, besser unterblieben sein würde.

In einigen schweizerischen Zeitungen war von englischen Werbern die Rede, welche junge Schweizer unter sehr lockenden Versprechungen für den Boerenkrieg anzuwerben versuchen, wogegen jedenfalls ernstliche Repression am Platz wäre, falls es sich wirklich so verhält. Der englische Konsul in Lausanne richtete darüber an einen dortigen Journalisten folgenden Brief:

«Monsieur,

Votre numéro de ce jour reproduit sous le titre: Enrôlés pour le Transvaal, un récit fantaisiste publié par un autre journal et qui, je l'espère, n'a été pris au sérieux par personne. Toutefois, pour dissiper tout malentendu à l'égard de certains enrôlements soi-disant effectués par des agents anglais permettez-moi d'informer vos lecteurs que le consulat reçoit et refuse journellement des offres de citoyens suisses désireux de faire la campagne d'Afrique. Veuillez agréer etc.

Alfred Galland, Consul de S. M. britannique.»

Wir hoffen, dass der Herr Konsul ein wenig übertreibt und wollten sehr gern die Namen der Schweizer kennen lernen, die für Geld mit uns befreundete Republiken zerstören wollen. Das wäre das schlimmste Söldnerthum, das jemals seit dem 16. Jahrhundert vorgekommen ist, und für England, wenn es zu solchen Mitteln greifen müsste, ein sicheres Zeichen des Niedergangs. Mit fremden Söldnern hat schon das alte meerbeherrschende Karthago schliesslich das Spiel verloren, und ebenso ist England selbst in seinen ehemaligen Kolonien von Nordamerika unterlegen, als es versuchte, dieselben mit angeworbenen Hessen zu bekriegen. Ein grosses Land muss heutzutage mit seinen eigenen Söhnen seine Interessen vertreten, und es wäre für uns eine Frage, ob Söldnerheere überhaupt noch als «berechtigte Kriegführende» anerkannt werden sollten, was eine kommende völkerrechtliche Konferenz entscheiden mag.

Im Uebrigen ist offenbar jetzt eine englisch-amerikanisch-japanische Allianz gegen eine russisch-französisch-deutsche im langsamen Werden begriffen, von welcher wir bereits in dem letzten Jahrbuche, in dem Artikel «Die Theilung der Welt», Jahrbuch XII, und Jahresbericht pag. 338, gesprochen haben. Die angeblich bereits bestehende Tripel-Allianz mit Deutschland und Amerika, von welcher Chamberlain in einer Rede sprach,

beruht dagegen auf der lebhaften Phantasie dieses Staatsmannes, die Wünsche mit Thatsachen verwechselt.

II. Inneres. Zu den in der eidgenössischen Gesetzessammlung publizirten Gesetzen und Verträgen sind folgende nachzutragen:

Staatsvertrag mit Russland über Theilung der Fabrik- und Handelsmarken 1. Mai/19. April 1899, XVII, 285.

Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee 30. Juni 1899, XVII, 295.

Neue Erklärung mit Baden über den Militärtransport auf den Eisenbahnen 29. August/4. September 1899 XVII, 368.

Erklärung zwischen Schweiz und Italien über Formalitäten der Eheschliessung beidseitiger Staatsangehöriger 23. September 1899, XVII, 370.

Reglement für die polytechnische Schule 3. Juli 1899, XVII, 333.

Vollz.-Verordnung zum Bundesgesetz betreffend Organisation der Bundesbahnen (Rückkaufsgesetz) vom 15. Oktober 1897, 7. November 1899; E. G. S. XVII 393.

Vollz.-Verordnung über Mass und Gewicht vom 24. Nov. 1899, E. G. S. XVII, 465.

Neue Extrapostordnung 14. November 1899, XVII, 412.

Die Uebereinkunft mit Italien und mit Deutschland (Norddeutschland) über den Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigenthums vom 22. Juli 1868 (E. G. S. IX. 880, 932) ist von uns gekündigt worden, ebenso schon früher die Uebereinkünfte mit Frankreich vom 23. Febr. 1882 (E. G. S. VI. 418) und mit Belgien vom 25. April 1867 (E. G. S. IX. 114 und Bundesblatt 1886 I. 256). Mit Frankreich ist also der Schutz der Fabrik-Handelsmarken, Handelsfirmen und gewerblichen Zeichnungen und Modelle aufgehoben. Vgl. übrigens Otter B.-Blatt 1899, Nr. 48.

Dem Weltpostvertrag sind beigetreten die Republiken Honduras und Salvador. Einzelnen Theilen desselben Jamaica, Neufundland, Straits Settlements (Singapore) und England selbst. E. G. S. XVII, 455 und folg.

Den Eidg. Räthen werden vorgelegt:

Eine Botschaft des Bundesrathes über das Tarifwesen der Bundesbahnen B. Bl. 1899 Nro. 47, ferner eine solche eines revidirten Gesetzes über gewerbliche Muster und Modelle, und über die Taggelder und Reiseentschädigungen für die Verwaltungsräthe der Bundesbahnen und die Kreiseisenbahnräthe.

An einer vom schweiz. Landwirthschaftsdepartement nach Bern einberufenen Konferenz waren 17 Kantone und Halbkantone durch Delegierte, zusammen cirka 40, vertreten; nämlich die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Neuenburg. Die Ansichten der Delegierten gingen hinsichtlich einzelner Punkte ziemlich einig, in Bezug auf andere Fragen bestanden dagegen wesentliche Meinungsverschiedenheiten. — Bezüglich der Grundlage, auf welcher die Zutheilung der Bundesbeiträge erfolgen soll, einigte sich die Versammlung dahin, dass die kantonalen Leistungen als massgebend zu betrachten seien. Ferner hat sie sich dahin geäussert, es werde die obligatorische Viehversicherung am zweckmässigsten in mittelgrossen Kreisen organisirt, die so viel als möglich mit den Viehinspektionskreisen zusammenfallen sollen. Im weitern ist die Versammlung der Meinung, der Werth der versicherten Thiere werde am zweckmässigsten mittelst Selbstschatzungen durch die Eigenthümer in Verbindung mit Inspektionsschatzungen festgestellt. Im Schadenfalle hat eine neue Schatzung stattzufinden. Der erlaufene Schaden soll höchstens bis zu 80 Proz. vergütet werden. Die Geschäftsführung der Viehversicherung ist wo möglich dem Viehinspektor zu übertragen. — Wie wir vernehmen, ist die obligatorische Viehversicherung zur Zeit bereits in acht

Kantonen und Halbkantonen eingeführt und in neun Kantonen und Halbkantonen vorbereitet. Die andern Kantone haben bis jetzt in Sachen nichts gethan. Doch ist zu erwarten, dass wenigstens einzelne derselben dem Beispiele der andern bald nachfolgen werden.

Der Bundesrath hat in Vollziehung des neuen Eisenbahnrückkaufgesetzes, die fünf Eisenbahnkreise, mit Sitz in Lausanne, Basel, Zürich, Bern, St. Gallen, festgestellt. Der 6. Kreis, Luzern, wird erst mit der Uebernahme der Gotthardbahn (1908) errichtet. Für die übrigen Gebiete tritt die Generaldirektion mit dem 1. Juli 1901 und der Verwaltungsrath am 1. Oktober 1900 in Funktion, die Kreisdirektionen und Kreiseisenbahnräthe konstituiren sich im August 1900 und beginnen ihre Wirksamkeit am 1. Mai 1903.

III. Soziales. Aufsehen erregte in der jüngsten Zeit, auch in der Schweiz, der offene Uebertritt des bekannten Pfarrers Blumhardt in Boll zu der Sozialdemokratie, der er noch bis vor Kurzem ziemlich stark abgeneigt gewesen war. Die Motivirung dieses Schrittes in einer sozialistischen Versammlung war eine nicht genügende, denn die, überhaupt leicht ersichtlichen, Mängel der Bourgeoisie, welche dazu die Veranlassung geboten haben sollen, mussten einem solchen Manne schon längst bekannt sein, ebenso aber auch die völlige Unvereinbarkeit des Christenthums mit dem Atheismus, der die philosophische Grundlage der Sozialdemokratie bildet. Daran sind schon Stärkere gescheitert. Allerdings mag es in Deutschland mitunter schwer sein, mit einer evangelisch-lutherischen Richtung auszukommen, welche selbst unseren Herrn nicht anerkennen würde, falls er nicht genau nach ihren Glaubensformeln lehrte, und die für das, was das Volk in der Kirche sucht, oft einen zu unvollständigen Begriff besitzt. Aber das muss auf einem anderen Wege verbessert werden, wozu auch der Vater Blumhardt's bereits einen sehr guten Anfang gemacht hatte,

nicht durch den förmlichen Anschluss an eine ihrer Natur gemäss glaubenslose Partei, wofür ein zwingender Grund nicht vorlag.

Die Wahlen in den Nationalrath, welche in der letzten Woche Oktober stattfanden, lassen keine irgendwie erhebliche Aenderung in der schweizerischen Politik voraussehen, indem sich die Parteiverhältnisse ziemlich gleich geblieben sind. Die sozialistischen Stimmen hatten einen Zuwachs in Basel, Genf und Bern zu verzeichnen. Die, theilweise durch eigene Entschliessung, austretenden Mitglieder des Nationalraths, deren Verlust von einem allgemeinen Standpunkte aus zu beklagen ist, gehörten grösserentheils der konservativen Partei an. Besonders sind es die Herren Cérésole, Odier, Boiceau, Tobler, Tissot, welche wir gerne wieder gesehen hätten. Der Erstgenannte, den Gesundheitsverhältnisse zum Rücktritte nöthigten, schliesst damit eine ruhmreiche politische Laufbahn, in deren langjährigem Verlauf er stets — und zwar zu Zeiten, in denen das mitunter in seinem Heimathkanton nicht so leicht war, wie jetzt — treu zur Eidgenossenschaft und ihren Interessen, gegenüber einem jeden engherzigen Föderalismus stand. Die Eidgenossenschaft ist ihm dafür ebenfalls ein treues Andenken schuldig.

Druckfehler. In dem II. Aufsatze dieses Jahrbuches ist da, wo der frühere Jahrbuchaufsatz über diese Materie citirt wird, Band VIII (nicht VII) pag. 226 zu lesen.

Beilagen.

Beilage I.

Bluntschli's Vermittlungsprojekt vor dem Sonderbundskrieg.

(Bisher unbekannt.)

„Gedanken zur Vermittlung der Schweiz."

(August 1847).

I. Die politische Natur und Bedeutung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 1. Die *schweizerische Eidgenossenschaft* ist aus *Bünden* einzelner Republiken entstanden. In der Vereinigung suchten und erlangten die Städte und Länder, die sich verbündeten, Sicherheit für ihr eigenthümliches Dasein, für ihre Selbständigkeit, für ihre Freiheit. Da kein Staat das Urprincip seiner Entstehung aufgeben kann, ohne unterzugehen, so muss die Schweiz, wenn sie sich erhalten will, dem Princip des *Bundes*, dem *föderalen* Princip treu bleiben. Gibt sie dasselbe auf gegen das der *Einheit*, so legt sie Hand an ihr Lebensprincip.

§ 2. Die *äussere Natur* der Schweiz zeichnet sich durch höchste *Mannigfaltigkeit* der Formen, Gestaltungen und Verhältnisse aus. Auf ihr beruht die in ihrer Art einzige natürliche Bedeutung der Schweiz in Europa und ihre Schönheit.

Auch sie weist auf eine entsprechende politische Mannigfaltigkeit der Bildungen und Zustände hin, und eben darum auf den *Föderalismus*.

§ 3. Die *Geschichte* der Schweiz bewegt sich zunächst in den einzelnen Republiken, aus denen sie besteht. Das *politische Leben* des Volkes ist, so lange die Eidgenossenschaft existirt, vorherrschend *kantonales* Leben.

Nur in gemeinsamen grossen Krisen und Gefahren handelt die Schweiz *zusammen*. Auch in ihren grossen Kriegen beruhte die Kraft der Eidgenossen in ihrer innigen Verbrüderung, in der Gemeinschaft der Gesinnung, nicht in der Ein-

heit des Organismus. War die Krisis und Gefahr überstanden, so lebte jeder Ort wieder für sich, nach eigenem Ermessen, und nach eigener Freiheit.

Auch die gemeinsamen Feste und freien Vereinigungen der Schweizer tragen diesen Charakter. In der gehobenen Feststimmung freut sich der Schweizer der gemeinsamen Verbrüderung; sowie er aber wieder zu seinem täglichen Wirkungskreis übergeht, so herrscht wieder das kantonale Bewusstsein vor.

§ 4. Der politische Charakter der einzelnen Gemeinwesen, aus denen die Schweiz besteht, ist *republikanisch* und zwar vorherrschend *demokratisch*.

Diesem Charakter widerspricht das *Einheitsprincip*. Eine *einheitliche Bundesregierung* würde eine Halbheit sein, in ihrer Fortbildung und Spitze müsste sie zur Monarchie werden. Ein *einheitlicher Grosser Rath des Bundes* würde die Selbstbestimmung und Selbstregierung der einzelnen Demokratien hemmen und zerstören. Die *Tagsatzung* der Stände würde neben ihm zum Schatten werden. Er würde aus sich heraus auch eine Einheitsregierung gebären, und damit den republikanischen Charakter der Schweiz und ihre Mannigfaltigkeit bedrohen.

Die Zusammenstellung der Schweiz mit Nordamerika ist unpassend. Nordamerika ist ein ganz junger, die Schweiz in ihrer Verbindung wie in ihren einzelnen Gliedern ein alter Staat. Die einzelne nordamerikanischen Staaten haben eine grosse Ausdehnung und ein weites neues Gebiet für ihre geistige und physische Arbeit vor sich. Die schweizerische Kantone haben einen geringen Umfang und eine dicht gedrängte Bevölkerung, welche mit Mühe die alte Kultur des Landes erhält und vervollkommnet. Nordamerika hat das Bedürfniss und die Mission einer auswärtigen Politik und handelt als amerikanische Grossmacht. Die Schweiz ist in Europa wesentlich auf sich selber angewiesen.

§ 5. Die *politische Stärke* der Schweiz den Mächten gegenüber würde durch eine Einheitsregierung nicht erhöht, sondern geschwächt. Sie wäre der Einwirkung der grossen Mächte weit mehr ausgesetzt und zugänglich, als eine Verbündung von zweyundzwanzig selbstständigen Ständen es ist. Napoleon hat der Consulta zu Paris in dieser Beziehung die

Wahrheit gesagt. Die *politische Stärke* der Schweiz mitten unter grossen Staaten beruht wesentlich auf der Mannigfaltigkeit und Selbstständigkeit der schweizerischen Republiken, auf der *föderalen* Natur der Schweiz. *Zweyundzwanzig kleine verbundene Republiken* sind schwerer zu leiten oder zu missbrauchen, als *eine* immerhin *noch kleine Republik* von 2 Millionen Menschen.

§ 6. Die Entstehung der Schweiz, die äussere Natur hres Landes, ihre Geschichte, ihr republikanischer Charakter, hre Sicherheit nach Aussen, Alles weist darauf hin, dass der *Föderalismus, d. h. die Verbündung selbstständiger Republiken* der Grundcharakter der Schweiz ist.

In engstem Zusammenhang damit steht auch die *Mission der Schweiz in Europa.*

§ 7. Die europäische Mission der Schweiz ist in dem Worte bezeichnet: Die Schweiz ist das *republikanische Widerbild des monarchischen Europa.*

Wird dieses Wort begriffen, so ist damit auch die richtige Politik der Schweiz dem Auslande gegenüber, und des Auslandes gegenüber der Schweiz erkannt.

§ 8. Die Schweiz ist berufen, die moralischen und geistigen Fragen, welche die Zeit an Europa stellt in ihrer republikanischen Weise selbstständig zu behandeln und für sich zu erledigen. — Eben darum nimmt sie an der grossen europäischen Politik keinen unmittelbaren, sondern nur einen mittelbaren Antheil. Je geringer jener, desto wichtiger aber ist dieser.

§ 9. Die *Neutralität* der Schweiz beruht im letzten Grunde auf dieser ihrer europäischen Mission. Diese Neutralität ist nicht das Werk der Verträge von 1815. Die ganze Geschichte der Schweiz im Verhältniss zu Europa seit Jahrhunderten weist auf die Neutralität der Schweiz hin, als eine *Grundbedingung ihrer Mission.* — In den Burgunderkriegen und den Mailänderkriegen des XV. und zu Anfang des XVI. Jahrhunderts hat sich die Schweiz noch in direkter Theilnahme an der europäischen Politik versucht, zu ihrem Schaden und zur Gefährdung Europas. Seitdem nicht mehr. Sogar während des XXX-jährigen Krieges blieb die Schweiz,

obwohl innerlich von denselben Streitigkeiten wie Deutschland tief bewegt, neutral. Sie erledigte die konfessionelle Frage für sich.

§ 10. Die innern Kämpfe der Schweiz haben für Europa die Bedeutung entweder eines Vorspiels oder eines Zwischenspiels oder eines Nachspiels in dem grossen politischen Drama, das Europäische Geschichte heisst.

§ 11. Auch die Bedeutung der Schweiz als eines *Asyls* für fremde Flüchtlinge der verschiedenen politischen Partheyen hängt damit zusammen. Die Schweiz soll ein *Friedensland* seyn, mitten in Europa gelegen, welches von den Stürmen der europäischen Kämpfe geschützt bleibt, und den müden und verfolgten Kämpfern einen *Ruheplatz* bietet.

Die Schweiz hat ihre kleinen Stürme für sich. Würde sie den grossen geöffnet, oder würde sie sich selber in dieselben hinaus wagen in thörichter Verblendung, so wäre sie durch ihre Lage zwischen den grossen Nationen Europas und durch ihre Gebirge der heftigsten Brandung ausgesetzt.

Während ihrer ganzen Geschichte ist die Schweiz nur Ein Mal während weniger Jahre ihrer Natur völlig untreu geworden. Als sie ihre föderale Natur verkannte und das System der helvetischen Einheit annahm, da wurde sie auch in die europäischen Kämpfe unmittelbar verwickelt. Sie war nie schwächer und nie unglücklicher als damals. Ihr Land wurde von fremden Herren zertreten; ihre Freyheit war zerrissen und gebunden; sie war ein ohnmächtiger Spielball Europas. Napoleon rettete die Schweiz von ihrem Untergang, indem er den Föderalismus und die Neutralität dem Wesen nach herstellte.

§ 12. Die Schweiz verkennt und missachtet ihre wahre Stellung zu Europa, wenn sie irgend eine *angriffsweise Politik* gegen Europa oder gegen einzelne Europäische Staaten verfolgt. Die Anfechtung des monarchischen Prinzips in Europa von der Schweiz aus, ist ein politischer Fehler, die revolutionäre Propaganda ist ein politisches Verbrechen an der Schweiz.

Die Schweiz ist zum *Angriffe* nicht tauglich. Sie hat keine stehende Armee und kann keine haben.

Die Schweiz ist zur *Vertheidigung* entstanden. Dafür ist

sie stark. Für den Schutz seines Herdes, seiner Freyheit steht das ganze Volk ein.

§ 13. So gross das Interesse ist, welches Europa an der Entwickelung der schweizerischen Kämpfe hat, so darf Europa, so lange die schweizerische Eidgenossenschaft besteht, auch seinerseits nicht unmittelbar in den Gang derselben eingreiffen, noch der Schweiz vorschreiben, wie sie die Fragen, welche sie bewegen, zu lösen habe. — Auch die europäische Theilnahme an der *schweizerischen Politik* darf nie eine *unmittelbare* werden, sie muss eine *mittelbare* bleiben, d. h. der *Entscheid* muss bey den Schweizern und zwar als ein *freyer* Entscheid verbleiben. Nur wenn Europa die Politik beachtet, hat die Existenz der Schweiz auch für Europa Werth, und und ist die Europäische Mission der Schweiz erfüllbar. Der Charakter der Europäischen Politik der Schweiz gegenüber darf nie *Domination* noch *Vormundschaft* seyn.

§ 14. Die Fragen, welche gegenwärtig die Schweiz aufregen, lassen sich in zwey Hauptfragen zusammenfassen:

1. nach dem Verhältniss des *Staates* zu der *Kirche*, beziehungsweise zu den *Konfessionen*. Dahin gehören grossen Theils die Kloster- und Jesuitenfrage.
2. nach dem Verhältniss der *politischen Partheyen*. Dahin gehören zum Theil auch jene Fragen, sodann alles Uebrige; als Freyschaaren, Sonderbund, XII Stimmenmehrheit der Tagsatzung, Bundesreform und Bundesrevolution.

Beyde Fragen haben eine offenbare *Europäische* Bedeutung.

II. Die Eidgenossenschaft und die Konfessionen

§ 15. Die konfessionellen Fragen haben das Gemüth des Volkes in seiner Tiefe aufgeregt. Bevor der konfessionelle Friede in den Gemüthern hergestellt ist, ist jede politische Befriedigung der Schweiz unmöglich.

Das Fallenlassen der konfessionellen Frage ist zwar einer falschen und gewaltsamen Erledigung vorzuziehen, aber es lässt auf beyden Seiten Stacheln zurück, welche bey der kleinsten Reibung die Wunden wieder aufreissen. Das Fallenlassen kann höchstens als Waffenstillstand, nicht als Friede

gelten. Die Schweiz aber bedarf um ihret und um Europas Willen des Friedens.

§ 16. Eine auf richtigen politischen Principien beruhende und gerechte Erledigung der Kloster- und Jesuitenfrage enthält in sich die Wiederherstellung des konfessionellen Friedens und damit zugleich die Grundlage der politischen Befriedigung der Schweiz.

§ 17. Das Grundprinzip der eidgenössischen Politik gegenüber den Confessionen ist die *Parität*. Die aufrichtige und entschiedene Durchführung dieses Prinzips allein kann den konfessionellen Frieden in der Schweiz neu begründen.

§ 18. Das Prinzip der Parität ist nach allen frühern konfessionellen Kriegen jeder Zeit in den Friedensschlüssen des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderts anerkannt worden als eine Grundbedingung des Eidgenössischen Friedens. Die Missachtung dieses Prinzips im XIX. Jahrhundert ist um so weniger zu entschuldigen und um so zeitwidriger, als dieses Jahrhundert die Freyheit der Gewissen und des Glaubens proklamirt, und es Aufgabe gerade dieses Jahrhunderts ist, das Prinzip der Parität in seinen Consequenzen *durchzuführen*.

§ 19. Der *Radikalismus* hat das Prinzip der Parität in neuerer Zeit wiederholt durch seine Angriffe auf die Rechte der katholischen Bevölkerungen und auf katholische Anstalten verletzt. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster und die beantragte zwangsweise Verweisung der Jesuiten aus den katholischen Kantonen sind die auf dem Gebiete des Eidgenössischen Staatsrechtes augenfälligsten Verletzungen jenes Prinzips.

§ 20. Aus dem Prinzip der Parität folgt:

Dass in *konfessionellen Dingen nicht die Mehrheit einer Konfession der Minderheit,* welche der andern Konfession angehört, das Gesetz mache oder Zwang gegen sie übe. — Für dieses Prinzip hatte in den frühern Jahrhunderten die reformirte Minderheit der eidgenössischen Orte wiederholt die Waffen ergriffen gegenüber der katholischen Mehrheit derselben. — Und nun hat der Radikalismus wiederholt mit Hülfe einer protestantischen Mehrheit der katholischen Minderheit das Gesetz gemacht nnd Zwang gedroht. Die Ge-

schichte hat gegen die Unterdrückung des Protestantismus durch Mehrheitsbeschlüsse der Katholiken entschieden. Die Unterdrückung der Katholiken in Sachen ihrer Konfession durch radikale Mehrheit wird ebenso wenig gelingen. Beydes ist uneidgenössisch und ungerecht.

§ 21. Der Radikalismus geht bey seinen Angriffen auf das Recht der Katholiken *nicht* von einem *konfessionellen* Motive aus. Er greift nicht an, weil er von einem übereifrigen protestantisch religiösen Gefühl geleitet wird.

Seine Motive und sein Streben sind nicht religiös sondern *politisch.*

§ 22. Der Radikalismus ist geneigt, in der Kirche eine Anstalt zu sehen, welche *seiner absoluten Herrschaft* im Wege stehe.

Es ist unläugbar, dass in unsern Tagen

a) die meisten Männer, welche mit dem Christenthum gebrochen haben und nihilistische und pantheistische Ansichten und Tendenzen haben, — und

b) die welche zwar vor der Moral des Christenthums noch Ehrfurcht bewahrt, und einzelne Fragmente des christlichen Glauben gerettet haben, aber der Kirche feindselig gesinnt sind,

regelmässig zum Radikalismus halten.

Es wäre ein zu starker Ausdruck, wenn dem Radikalismus geradezu *Feindseligkeit* gegen die *Religion*, aber es ist nicht ungerecht, wenn ihm Misstrauen und Abneigung gegen die *Kirche* zugeschrieben wird.

Der schweizerische Radikalismus hat diese Abneigung nicht bloss in den Angriffen auf katholische Institute, sondern nicht weniger gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche an den Tag gelegt. Die Berufung eines Nichtchristen Dr. Strauss zum Professor der christlichen Dogmatik in Zürich, die Anfeindung und Verfolgung zuerst der Methodisten, dann der gesamten Wadtländischen Geistlichkeit, die Berufung des mit mehrern Grunddogmen des Christenthums in Widerspruch gerathenen Hegelianers Dr. Zeller an einen theologischen Lehrstuhl zu Bern, sind unzweifelhafte Belege für diese Wahrheit.

§ 23. Der Radikalismus *achtet die Kirche nicht in ihrer Selbstständigkeit;* er *duldet* sie höchstens und fordert von ihr *absoluten Gehorsam.* Die *Staatsallmacht* ist sein Götze.

Da er die Kirche nicht achtet in ihrer Selbstständigkeit, so achtet er auch die *Konfessionen* nicht in ihrer *Freyheit.* Auch sie will er seiner *Staatsallmacht* unbedingt und unbeschränkt unterwerfen.

In diesem Geiste sind seine Angriffe auch gegen die katholische Kirche aufzufassen.

§ 24. Das Prinzip der Parität verwirft die *Staatsallmacht* und erkennt die *Selbstständigkeit* und *Freyheit der Konfessionen.*

Das Prinzip der Parität setzt nicht die Allmacht, sondern die *Hoheit* des Staates auch über die Kirche voraus, es macht dem Staate zur Pflicht, sein weltliches Schwert zum Schirme der Freyheit der Kirche und der Konfessionen zu führen, aber es hindert den Staat, seine Gewalt im Dienste einer Confession zur Unterdrückung des Glaubens oder der Rechte der andern zu missbrauchen, es hindert den Staat die Kirche zu unterdrücken.

Das Prinzip der Parität ist kein radikales; es ist, insofern es die bestehenden Confessionen achtet und schirmt, eine *konservative*, insofern es sich der in ihm liegenden geistigen Freyheit und Hoheit des Staates bewusst ist und die Konsequenzen dieser weiter verfolgt, eine *liberale* Idee.

§ 25. Wenn aber der Radikalismus in seinen Angriffen auf die katholische Konfession nicht von konfessionell-protestantischen Motiven ausgieng, wie denn auch die Führer desselben vorerst *katholische Radikale* waren, so *stützte* er sich doch in seinen Operationen vornehmlich auf die *protestantischen Volkgefühle* und die in dem Blute des protestantischen Volkes seit den frühern konfessionellen Kämpfen überlieferten *Antipathien*, die er wieder aufzuregen suchte.

§ 26. Das Eigenthümliche und Gefährliche dieser Erscheinung liegt darin, dass der Angriff auf die (katholische) Konfession nicht von der (protestantischen) Konfession, sondern von dem politischen Radikalismus ausging, aber dass dieser sich mit konfessionellen Stimmungen des protestantischen Volkes zu alliren und dieses zu einem guten Theile zu

täuschen und zu missleiten wusste. — Und die Aufgabe der Politik ist es, diese innerlich *unwahre Allianz zu trennen,* und die Maske des Radikalismus, dass er Vertreter des Protestantismus sey, demselben vom Gesicht zu ziehen. Das aber kann nicht durch blosse Erörterung und Erklärung, sondern auf eine für das Volk verständliche Weise und nur durch überzeugende *Thatsachen* geschehen.

§ 27. Als der Angriff des Radikalismus sich auf katholische Institute zunächst bezog, so bildete sich ihm gegenüber eine *katholische* Parthey. Und ganz in demselben Verhältniss, in welchem die äussere und innere Schweiz immer mehr wieder dem Radikalismus verfiel, gerieth die innere und katholische Schweiz immer mehr unter die Leitung einer extremen *ultramontanen Politik.*

Bern wurde das Haupt der radikalen, Luzern der Sitz der ultramontanen Richtung. In Bern triumphirte die *Revolution* in der Gestalt des Freischarenthums, in Luzern setzte sich die *Reaktion* fest, mit der Fahne des Jesuitenordens.

§ 28. Auch die ultramontane Parthey verbannte das Prinzip der *Parität.*

Auch sie störte den *konfessionellen Frieden.*

§ 29. Zwar ist es wahr, dass die katholische Parthey kein bestehendes äusseres Recht der Protestanten verletzt hat. Als Luzern die Jesuiten berief, machte es von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch, und der Radikalismus war im Unrecht, als er dieses Recht bestritt und mit Zwang drohte.

Aber es ist auch wahr, dass Luzern durch die Art, wie die Jesuitenberufung in einer fieberhaft erregbaren Zeit betrieben und durchgesetzt wurde, und durch die ganze seither verfolgte Politik sich *moralisch* gegen die Parität versündigte, die konfessionellen Gegensätze in der Schweiz verbitterte und erweiterte und dem Frieden der Gemüther tiefe Wunden schlug.

§ 30. Wie man immer über den Werth oder Unwerth der Jesuiten denken mag, so ist nicht zu übersehen, dass die Gesinnung, welche sich in der Berufung der Jesuiten kund gab, weder von dem Geiste der Parität erleuchtet noch eine eidgenössische war. Es lag darin unter den damaligen Umständen

a) eine feindselige Reizung der Protestanten, die um so schmerzlicher empfunden werden musste, als sich eben damals die protestantischen Konservativen und nicht ohne beginnenden Erfolg und mit Aufopferung bestrebten, die frühern Verletzungen der Katholiken durch den Radikalismus wieder gut zu machen, und neuen zu wehren, und als es ihnen damals, trotz der grossen innern Schwierigkeiten gelungen war, durch einen Tagsatzungsbeschluss den Antrag des Aargauischen Radikalismus auf Ausweisung der Jesuiten abzuschlagen,

b) eine Missachtung von vielen wohldenkenden Katholiken unterstützten Bitten der protestantischen Schweiz, nicht in einem solchen Moment den konfessionellen Hader neuerdings zur Wuth zu reizen,

c) eine Verkennung der besondern vorörtlichen Stellung Luzerns, welche, da die Eidgenossenschaft ein paritätisches Gemeinwesen ist, eine erhöhte Sorgfalt des Vorortes in Wahrung des konfessionellen Friedens erheischte,

d) der Grund und die Veranlassung zu einer allgemeinen und gefährlichen Gährung in der Schweiz, die sich in heftigen Feindseligkeiten des Radikalismus gegen Luzern Luft machte und demselben überall in der äussern Schweiz neue Macht und Stärke verlieh,

e) indem die Berufung der Jesuiten als der *Triumph* der Luzernischen *Politik* proklamirt, der ganze *Protestantismus* als *Radikalismus* verdächtigt und dem Charakter jener Politik eine *ausschliesslich konfessionelle Färbung* und zwar mit den grellsten Farben aufgeprägt wurde, die Erneuerung einer *konfessionellen Spaltung der Schweiz.*

§ 31. Eine Herstellung des konfessionellen Friedens in der Schweiz setzt mit Nothwendigkeit voraus:

1. Sühne und Abwehr des radikalen gegenüber der katholischen Konfession verübten und angedrohten Unrechts.
2. Abwehr der ultramontanen Politik, als einer uneidgenössischen.

Die erstere läge in der definitiven Lösung der Aargauischen Klosterfrage im Einverständnisse mit der katholischen Bevölkerung des Aargaues und der Schweiz.

Die zweite läge in der friedlichen Abberufung der Jesuiten von Luzern durch den päpstlichen Stuhl oder der freywilligen Verzichtleistung auf die Jesuiten von Seite Luzerns.

Die eine ohne die andere ist nicht geeignet, den konfessionellen Frieden neu zu befestigen. Denn bliebe das radikale Unrecht ungesühnt, so würden weder die Katholiken beruhigt, noch die Radikalen von Erneuerung solchen Unrechts abgehalten. Und würde die ultramontane Richtung ihre Herrschaft in der katholischen Schweiz fortsetzen, so würde die Spaltung und die Feindseligkeit der Konfessionen stets erneuert werden.

Der konfessionelle Friede setzt die gegenseitige Beruhigung der Gemüther und den Triumph des paritätischen Prinzips über beyde extreme Richtungen voraus.

§ 32. Gegen eine neue und letzte Behandlung der Klosterfrage kann hauptsächlich angeführt werden:

a) die formelle durch eine Tagsatzungsmehrheit gutgeheissene Erledigung derselben,

b) die Schwierigkeit der Herstellung der aufgehobenen Abteyen Muri und Wettingen,

c) die Verjährung.

Allein wenn erwogen wird:

a) dass jene Erledigung durch die Tagsatzung teils eine innerlich ungenügende Sühne für die geschehene Verletzung des Bundes und des konfessionellen Friedens enthält, indem die reichen Abteyen aufgehoben blieben, und nur die ärmern Frauenklöster hergestellt wurden, somit das Unrecht in der Hauptsache fortdauerte, teils äusserlich wieder von einer radikalen und protestantischen Mehrheit entgegen einer starken fortdauernd protestirenden Minderheit gefasst wurde, also in sich selber dem Geiste einer paritätischen Politik zuwiderlief,

b) dass die Verletzungen der Parität und die Angriffe auf die katholische Konfession vornämlich von dem

in sich selber paritätischen Stande Aargau ausgiengen, somit eine Herstellung des konfessionellen Friedens in der Schweiz voraus die Herstellung desselben im Aargau erheischt,

c) dass die Rücksicht auf das inzwischen Geschehene zwar für Art und Mass der Erledigung der Klosterfrage (z. B. blosse Herstellung von Muri verbunden mit einer fruchtbaren Anstalt) von Bedeutung ist, aber um so weniger das neue Eintreten auf die Aargauische Klosterfrage verhindern kann, als von einer richtigen Lösung auch das Schicksal der übrigen in paritätischen oder protestantischen Kantonen liegenden Klöster abhängt, mithin die Aargauische Klosterfrage auch hier *beständig nachwirkt,*

d) dass nur dadurch in der katholischen Bevölkerung das Gefühl der *Rechtssicherheit* in *konfessionellen Dingen* wieder erweckt werden kann,

so kann man sich dieser Frage nicht entziehen, sondern muss dieselbe mit zur Erledigung gebracht werden. Es kann das so geschehen, dass die Hoheit des Staates vollkommen geachtet wird und die Klosterverhältnisse in der Schweiz überhaupt im Einverständniss mit dem päpstlichen Stuhl so regulirt und fruchtbar gemacht werden, dass dieselben der Kirche zum Segen und dem Vaterlande zu höherem Nutzen gereichen.

§ 33. Eben so nöthig aber ist es, dass auch die Jesuitenfrage im Geiste einer paritätischen Politik ihre Erledigung finde.

Das setzt voraus:

a) dass das Recht der katholischen Stände, katholische Orden aufzunehmen, aber zugleich das eidgenössische Kreuz und nicht die Fahne der Jesuiten als das Panier auch des katholischen Vororts in seinen Beziehungen zur gesammten Eidgenossenschaft von Neuem anerkannt werde,

b) nicht auf dem Wege des Zwangs, sondern auf dem moralischer Einwirkung, im Interesse der Beruhigung der Gemüther und zur Herstellung des Friedens die Jesuiten wieder von Luzern entfernt werden.

Wie in der Klosterfrage die Angriffe des Radikalismus zurückgewiesen werden sollen, so müssen in der Jesuitenfrage die Gegenreizungen des Absolutismus beseitigt werden. Dort muss die Revolution, hier die Reaktion getroffen werden.

Damit ist der Friede da, in der ganzen Schweiz und unter beiden Konfessionen, ohne das nicht.

§ 34. Wird der *konfessionelle Friede* in diesem Sinne hergestellt, so ist die Frage der Freyschaaren und des Sonderbundes von selbst erledigt. Jene haben keine Unterstützung, dieser keinen Sinn mehr. Das Verbot jener ist eine Wahrheit, die Auflösung dieses leicht zu erlangen.

Zugleich ist auch der Boden gewonnen für die *politische Vermittlung und Befriedigung der Schweiz.*

III. Die europäischen Mächte und der confessionelle Friede der Schweiz.

§ 35. Auch in Europa ist der Gegensatz der Konfessionen vorhanden. Auch in Europa bedroht auf der einen Seite der Radikalismus und das Idol der Staatsallmacht, die Selbständigkeit und Freyheit der Kirche, und erhebt sich auf der andern Seite die Parthey der Jesuiten und Ultramontanen mit ihren einer untergegangenen Periode entlehnten staatsfeindlichen und reaktionären Tendenzen.

Würde in der Schweiz das Prinzip der Parität siegen, und der konfessionelle Frieden neu befestigt, so hätte die Schweiz ihre Aufgabe ehrenvoll und fruchtbar gelöst.

Käme es in der Schweiz zu einem Bürgerkriege mit konfessioneller Färbung, so wäre das nicht bloss für die Schweiz ein Unglück und eine Schmach, sondern auch ein böses Vorspiel für die Leidenschaften, die in Europa gären.

§ 36. So wichtig und höchst wünschenswerth es ist, dass die Schweiz ihre Aufgabe selbständig löse, ohne irgend eine Dazwischenkunft der Europäischen Mächte, so natürlich ist es, dass auch Europa, aus Gründen seines eigenen Interesses, den Gang der schweizerischen Entwicklung mit Aufmerksamkeit und mit moralischer und geistiger Theilnahme betrachte.

§ 37. *Deutschland* voraus ist in konfessioneller Beziehung ähnlichen Gefahren Preis gegeben wie die Schweiz.

Wie diese besteht auch Deutschland aus katholischen, protestantischen und gemischten Staaten. Auch Deutshland darf, ohne seine Gesammtexistenz Preis zu geben, in sich weder eine radikale Bedrückung der Kirche, noch eine ultramontane Politik aufkommen lassen. Der dreissigjährige Krieg enthält für Deutschland eine fruchtbare Mahnung, den konfessionellen Frieden zu erhalten.

Oesterreich als katholische Macht hat ein unermessliches Interesse, zwar die Rechte der katholischen Konfession in Deutschland zu schirmen, aber den politischen Ultramontanismus, der in seiner Konsequenz zur konfessionellen Spaltung und zum konfessionellen Kriege führt, und mit dem Dasein einer politischen Grossmacht unverträglich ist, niederzuhalten.

Preussen als eine vorherrschend protestantische Macht, welche indessen schon um ihrer katholischen Prinzipien willen eine paritätische Politik zu befolgen genöthigt ist, ist durch seine Geschichte und seine politischen Prinzipien darauf angewiesen die unwahre Verwechslung von Radikalismus und Protestantismus zu verhindern, den Ultramontanismus zu bekämpfen und die Rechte auch der Katholiken zu achten.

Bayern hat die Gefahren des Ultramontanismus an sich selber erfahren und ist durch seine Lage und seine Bedürfnisse auf entschiedene Geltendmachung der Parität hingedrängt.

§ 38. *Frankreich* bekennt sich zu dem Prinzip *der Staatshoheit.* Würde es in der Schweiz die ultramontane Politik unterstützen, so würde es mit sich selbst in einen gefährlichen Widerspruch gerathen. Frankreich hat in neuester Zeit seine Jesuitenfrage in friedlicher Weise gelöst und die religiöse Freiheit auch einer extremen Parthey zu respektiren, zugleich aber die Triumphe des Jesuitenordens bei sich zu nichte zu machen gewusst. Es kann, wenn es moralisch verfahren will, nicht in der Schweiz den Triumph eines Prinzipes wünschen, das es auf seinem eigenen Gebiete in Schranken gewiesen hat.

Eben so wenig kann Frankreich unter derselben Voraussetzung, nachdem es selber der Revolution entwachsen ist, und die radikale Parthey in seinem Innern besiegt hat, diese in der Schweiz beleben und kräftigen wollen.

Das Prinzip der Parität entspricht allein den Wünschen und den Interessen auch von Frankreich, der Parität im Gegensatz zu den Bedrohungen und den Leidenschaften beider Extreme.

§ 39. *England* hat in neuerer Zeit sich energisch losgemacht von den Ueberlieferungen einer ungerechten, im Namen des Protestantismus gegen die katholische Bevölkerung des Reiches verübten Politik des Zwangs, der Gewalt und der Unterdrückung und ist übergetreten zu dem Prinzip der religiösen Freyheit. Es hat *verzichtet* auf jeden Staatszwang in konfessionellen Dingen. Es verwirft das illiberale Prinzip des Radikalismus und seiner politischen Freiheiten bewusst, verschmäht es den Ultramontanismus.

§ 40. Es ist somit klar. Wenn die Schweiz das Prinzip der Parität festhält und durchführt, so ist jeder Konflikt in diesen Dingen mit einer europäischen Macht unmöglich. Die Schweiz würde sich nur zu demselben Prinzip bekennen, auf welchem auch der konfessionelle Friede Europas und der einzelnen europäischen Länder ruht.

Wenn es dagegen in der Schweiz zu einem Bürgerkrieg mit konfessioneller Färbung käme, so ist der Konflikt mit einzelnen Mächten wenigstens je nach nach Umständen nicht unwahrscheinlich, weil mit Recht oder Unrecht leicht einzelne Mächte daran einen Rückschlag auf ihre eigenen konfessionellen Zustände zu besorgen scheinen.

§ 41. Können und dürfen aber die Mächte — und zwar, da die deutschen Mächte und Frankreich am nächsten daran betheiligt sind, zunächst diese auf die Herstellung des konfessionellen Friedens in der Schweiz einwirken? Und Wie?

1. *Absolute Indifferenz* der Mächte, wäre Unnatur und vertrüge sich nicht mit den eigenen Interessen derselben an der Frage.
2. Jede Ausübung eines *Zwangs* gegenüber der Schweiz, in der Absicht, ihr diese oder eine andere Erledigung der Frage aufzudringen, wäre ein Unrecht gegen die Schweiz und eine Verkennung ihrer auch im europäischen Interesse liegenden Mission, ihre Fragen selbstständig zu entscheiden.

3. Sogar der *Schein des Zwanges* und die *Drohung* wäre ein um so grösserer Fehler, als die Schweiz mit Recht als eine republikanische Bundesgenossenschaft auf ihre Freiheit eifersüchtig ist und als in konfessionellen Dingen jede Zwangspolitik doppelt verderblich ist.

§ 42. Zwischen der Indifferenz und dem Zwang liegt aber noch ein weites Gebiet moralischer und geistiger Theilnahme, und selbst der Aeusserung dieser Theilnahme.

Dahin gehören, wenn wir uns einfach an der Erfahrung der letzten Jahre halten,

a. Direkte Aeusserungen der Mächte an die Schweiz.

Die Schweiz ist geneigt, auch in dem *Rathe* eine Ausübung *vormundschaftlicher Anmassung* zu wittern, und demselben schon desshalb Misstrauen und Abneigung entgegen zu setzen. Sie weiss überdem, dass keine europäische Macht, wenn man an die Geschichte der letzten fünfzig Jahre zurückdenkt, frei ist von eigener Verletzung konfessioneller Rechte und von eigener Verschuldung an dem Prinzipe der Parität, und hat desshalb ein Recht auf schonende Beurtheilung auch ihrer Fehlgriffe.

Daher wirken direkte Aeusserungen, welche diesen Stimmungen und Ansichten der Schweiz nicht Rechnung tragen, eher schädlich als förderlich auf die innere konfessionelle Befriedigung der Schweiz ein. Nur wenn die Mächte, mit voller Freimüthigkeit und Offenheit ihre eigenen Interessen voranstellen, ihre eigenen Erfahrungen kundgeben, sich nur auf die Macht der Moral stützen, sich nur auf die Kraft menschlich wahrer Prinzipien berufen, nur dann wenn sie nicht als physische Grossmächte, sondern als Repräsentanten einer weisen und gerechten europäischen Politik aufrichtig und klar zur Nation reden, nur dann können ihre Aeusserungen allerdings in dem Masse heilsam wirken, in welchem sie wahrhaft diesen Charakter in sich haben und gemeinverständlich offenbaren.

§ 43. b. Die auswärtige Presse.

Die auswärtige Presse, die deutsche unter Censur stehende Presse zumal, hat seit Jahren im Uebermass die radikalen Bestrebungen in der Schweiz untertützt, bald offen, bald geheim, bald durch Vertheidigung, bald durch Verschweigung. Ein Theil der ausländischen Presse umgekehrt hat sich der ultramontanen Taktik angeschlossen. Grosse Zeitungen wie die allgemeine Augsburger, haben zwischen diesen beiden Richtungen hin- und hergeschwankt.

Nur die prinzipielle Mittelpartei, welche die Herstellung des konfessionellen Friedens sich zur Aufgabe stellte, fand in der auswärtigen Presse geringe Anerkennung und sehr wenig Unterstützung, und vielfältige Befeindung. Und doch vertrat sie, und sie allein, ein gerechtes und wahres Prinzip von nicht bloss schweizerischem Werthe.

Dieser Zustand der auswärtigen Presse ist ein ganz offenbares Zeugniss der grossen innern Schäden, an welchen in diesem Fall nicht die Schweiz, sondern die öffentlichen Zustände Deutschlands krank sind.

Der französischen Presse lagen diese Fragen ferner: aber als sie sich damit beschäftigte, zeigte sie jedenfalls mehr politisches Verständniss als die deutsche Presse, wenn schon zugleich auch mehr Neigung, je nach innern speziell-französischen Partheimotiven und Interessen sich der Frage zu bemächtigen und dieselben auszubeuten.

§ 44. c. Unterhandlungen mit dem Papste zur Förderung des konfessionellen Friedens in der Schweiz.

Es ist das ein Punkt von grösster Wichtigkeit. Der Papst ist als das Oberhaupt der katholischen Kirche in der Lage, und Pius IX. insbesondere ist als ein ächter Jünger Christi, auch persönlich befähigt für die konfessionelle Befriedigung der Schweiz in völlig rechtmässiger, in einer dem Geiste auch des neunzehnten Jahrhunderts zusagenden Weise Grosses zu thun. Es kommt nur darauf an, dass Pius IX. von den Verhältnissen und den Richtungen, die sich in der

Schweiz bekämpfen, wahrhaft unterrichtet, und bei ihm die Bestrebungen der Männer, welche in der Schweiz im Gegensatze zu dem Kriege der Extreme für einen gerechten Frieden und die Freiheit der Konfessionen arbeiten, unterstüzt werden.

IV. Die Bundesreform und die politischen Partheien.

§ 45. Die konfessionelle Beruhigung der Schweiz ist nicht genügend für die volle Befriedigung der Schweiz, aber sie ist ein unerlässliches Erforderniss dieser. Sie muss der politischen Vermittlung vorausgehen und sie einleiten.

§ 46. Die politische Vermittlung ist nur dann wahrhaft möglich, wenn die politischen Partheien in das richtige Verhältniss eingetreten sein werden. In demselben Maasse, in welchem die schiefen Verhältnisse der Partheien sich lösen und in das richtige übergehen, geht die Vermittlung vor sich.

In der Schweiz sind die politischen Partheien schärfer und prinzipieller geschieden, als in andern europäischen Staaten. Aber indem es den extremen Partheien gelungen ist, die Leidenschaften der Massen anzuregen und zu benutzen, ist die natürliche Ordnung gestört, und dadurch das Missverhältniss der Partheien hervorgerufen worden, an dem die Schweiz leidet.

§ 47. Der *Radikalismus* versucht die Schweiz seiner Herrschaft zu unterwerfen und in seinem Sinn den Bund umzuändern.

Zu diesem Behuf bereitet er den Angriff auf die innere Schweiz vor. Um dessen Willen vornämlich verletzt er den konfessionellen Frieden. Die Jesuitenfrage ist in seiner Hand nur ein Mittel, um eine neue radikale Herrschaft aufzurichten.

§ 48. Die Herrschaft des Radikalismus ist die grösste Gefahr, womit die Schweiz bedroht ist. Denn sie ruinirt die Schweiz zugleich im Innern und gefährdet ihre europäische Stellung.

Sein nächstes Ziel ist die Bundesrevolution.

§ 49. Nur ein kleiner — obwohl durch die Logik des radikalen Prinzipes starker — Theil der radikalen Parthei will aus der Schweiz einen *einheitlichen Staat* machen, mit

zentraler Gesetzgebung und Regierung nach Art der Helvetik, ohne *kantonale Selbstständigkeit.* Die Masse der Parthei scheut sich davor, die Kantone als besondere Republiken aufzulösen und in der einen und untheilbaren helvetischen Republik untergehen zu lassen. Sie sucht nach Uebergängen aus dem Prinzip des Föderalismus zu dem der Staatseinheit.

Aber die ganze Parthei verletzt jetzt schon unbedenklich das Prinzip der kantonalen Selbstständigkeit und somit das Prinzip des Föderalismus im Interesse radikaler Leidenschaft und radikaler Gewaltherrschaft, und jede von ihr beantragte und durchgeführte Veränderung des Bundes wird daher die Tendenz haben, die Verletzung jener beiden Prinzipien für die radikale Partei noch mehr zu erleichtern, beziehungsweise die Eigenthümlichkeit und Freiheit der Kantone und der föderalen Natur der Schweiz noch mehr zu verletzen. — Hat die radikale Parthei jetzt schon kein Bedenken, das formale Prinzip einer XII Stände-Mehrheit in antiföderalem Sinne auszubeuten, und wenn diese XII Stände-Mehrheit radikale Beschlüsse fasst, mit Gewalt die Selbstständigkeit der Kantone zu zerstören, so wird jeder Schritt, den die Parthei thut, den Bund zu verändern, diese absolute Gewaltherrschaft erweitern, und kann sie die starke und zähe Natur der Schweiz nicht auf einmal zum Falle bringen, so reisst sie stückweise die Garantie ihrer Existenz zusammen und verdirbt ihren Geist.

§ 50. Die radikale Parthei kann daher nur die Zerstörung des Bundes, nicht die Reform des Bundes bringen.

Es fehlt ihr an dem Geist, das schweizerische Leben in seiner Eigenthümlichkeit, Manigfaltigkeit und lebendigen Freiheit zu erfassen, und es fehlt ihr an der moralischen Kraft gerecht zu sein.

Sie spielt mit dem Schicksal und der Wohlfahrt des Volks, erfreut sich an Nichtigkeiten. Sie jagt abstrakten Begriffen von Freiheit, Gleichheit, Kultur nach, und zertritt die Bedingungen des gesunden schweizerischen Volkslebens, eine lebendige Freiheit und eine tüchtige Gesittung.

Nach Innen wählt sie entweder auflösend oder einschnürend bis zum Ersticken, nach Aussen propagandistisch.

§ 51. Der Grundsatz, dass der Mehrheit sich die Minderheit unterordne, ist ein alter demokratischer. Wenn aber die Kantonalverfassungen ausschliesslich auf der Vollzahl begründet sind und das Prinzip der Zahl als ein bloss formelles zur Herrschaft kommt, so entsteht daraus für's erste eine unwahre und wechselnde Mehrheit und für's zweite der Despotismus der Mehrheit über die Minderheit. Daran leiden alle die sogenannten regenerirten Kantone. In allen gebricht es an einer natürlich organisirten, die Rechte aller Klassen und Theile respektirenden Mehrheit.

Wird das Prinzip der Volkszahl und die blosse Stimmenmehrheit übergetragen auf die Bundesverfassung, so wird auch in der Schweiz der föderale Organismus zerstört und das Recht der Minderheit unterdrückt.

§ 52. Der radikalen Parthei gegenüber steht nun der Sonderbund gerüstet zum offenen Kampfe. Soweit der Sonderbund die Selbstständigkeit der innern Schweiz vertheidigt gegen den Angriff des Radikalismus, so weit ist er im Recht. Er hat das Recht der *Nothwehr* für sich.

So weit der Sonderbund als *dauerndes* Prinzip sich geltend machen wollte, ist er im Unrecht. Und er ist zugleich auch unfähig, seinen *partikularen* Geist zum *Eidgenössischen* zu verallgemeinern.

In dem Sonderbund sind zwei Elemente verbunden, ein *konservatives* (Bewahrung der Freiheit der in ihrer konfessionellen und politischen Selbstständigkeit bedrohten Kantone) und ein *absolutistisches* (Verfolgung einer kurzsichtigen und ausschliesslichen Reaktionspolitik).

§ 53. An dem Sonderbunde kann sich im günstigsten Falle der Radikalismus momentan in seinem gewaltsamen Anlaufe brechen. In keinem Fall kann die schliessliche Befriedigung der Schweiz von ihm ausgehen.

§ 54. Der Radikalismus zerstört die *alte* Schweiz in ihrer Berechtigung. Die Reaktion müht sich vergeblich ab, die *Entwicklung* der Schweiz zu hintertreiben.

Jener missachtet die Selbstständigkeit der Stände und die föderale Natur der Schweiz. Diese missachtet das erwachte Bewusstsein und die Bedürfnisse der *Gemeinschaft*, die *eidgenössische* Gesinnung.

§ 55. So lange die Extreme herrschen, so lange ist eine wahre Befriedigung der Schweiz unmöglich. Sie zerreissen dieselbe, sie entzünden die Leidenschaften, sie reizen zum Bürgerkrieg. Bedrückung und Unterdrückung des realen Lebens und seiner Rechte fällt beiden zur Last.

§ 56. Der Fall und der Verfall der extremen Herrschaft in den wichtigsten Kantonen der Schweiz und in der Eidgenossenschaft sind wesentliche Erfordernisse einer *föderalen* und *eidgenössischen* Politik.

§ 57. Die Aufgabe der *eidgenössischen* Politik ist einmal, alles Recht, auch der alten Schweiz zu ehren, die Selbstständigkeit und Freiheit der einzelnen Republiken zu achten und zu erhalten, und zugleich das erwachte Bedürfniss der Gemeinschaft zu befriedigen, sowohl in materieller Beziehung als in dem Organismus des Bundes.

Jene Aufgabe ist eine konservative, diese eine liberale. Beide Richtungen vereint und versöhnt enthalten den Frieden und die Entwicklung in sich. Von da aus allein wird es gelingen, die verderbliche Einwirkung der Extreme zu hemmen.

§ 58. Eine *Bundesreform* ist nöthig, denn der jetzige Bund entspricht weder ganz der wahren Natur der Schweiz noch ihren Bedürfnissen.

Weder die *Ordnung* noch die *Freiheit* der Schweiz finden gegenwärtig hinreichende Garantie in der Bundesverfassung. Für beides ist weitere Sorge nöthig.

§ 59. Der Radikalismus mit seinen Konsequenzen unterdrückt die Kantone. Die Reaktion und ihre Konsequenzen löst die Kantone von einander ab. Beide zerstören die Eidgenossenschaft; jener, indem er sie in ihren Gliedern, diese indem sie dieselbe in ihrer Verbindung bricht.

§ 60. Die wahre *Bundesreform* hält sich ganz konsequent an das Prinzip des *Föderalismus*. Es ist ein Hauptfehler der jetzigen Bundesverfassung, dass die vorörtliche Leitung bloss *kantonal* nicht *föderal* organisirt ist.

Die wahre Bundesreform gewährt dem *gemeinsamen* Leben der Eidgenossenschaft Stärke und Befriedigung und *schützt* und *hebt* zugleich die Freiheit und Selbstständigkeit der einzelnen *Stände*. Sie sorgt auch für die gemeinsamen materiellen Interessen.

Sie ist ein Werk des *liberal-konservativen* Prinzips, und beruht auf der Zusammenwirkung der *liberalen* und der *konservativen* Schweiz.

Dieses Werk wird erst gelingen, wenn die Herrschaft der extremen Partheien gebrochen oder erloschen ist.

Wenn die Schweiz dasselbe zu vollbringen vermag, hat sie ihren Frieden gewonnen, und ihre Mission für unsere Zeit erfüllt.

Beilage II.

Lettre encyclique
de
Sa Sainteté le Pape Léon XIII
aux
archevêques, évêques et au clergé de France.

A nos vénérables frères les archevêques, évêques et au clergé de France.

Vénérables frères
très chers fils!

Depuis le jour où Nous avons été élevé à la Chaire pontificale, la France a été constamment l'objet de Notre sollicitude et de Notre affection toute particulière. C'est chez elle, en effet que, dans le cours des siècles, mu par les insondables desseins de sa miséricorde sur le monde, Dieu a choisi de préférence les hommes apostoliques destinés à prêcher la vraie foi jusqu'aux confins du globe, et à porter la lumière de l'Evangile aux nations encore plongées dans les ténèbres du paganisme. Il l'a prédestinée à être le défenseur de son Eglise et l'instrument de ses grandes œuvres: Gesta Dei per Francos.

A une si haute mission correspondent évidemment de nombreux et graves devoirs. Désireux, comme Nos prédécesseurs, de voir la France accomplir fidèlement le glorieux mandat dont elle a été chargée, Nous lui avons plusieurs fois déjà, durant Notre long Pontificat, adressé Nos conseils, Nos encouragements, Nos exhortations. Nous l'avons fait tout spécialement dans Notre Lettre Encyclique du 8 février 1884: Nobilissima Gallorum gens, et dans Notre Lettre du 16 février 1892, publiée dans l'idiome de la France et qui commence par ces mots: Au milieu des sollicitudes. Nos paroles ne sont pas demeurées infructueuses, et Nous savons par vous, Vénérables Frères, qu'une grande

partie du peuple français tient toujours en honneur la foi de ses ancêtres et remplit avec fidélité les devoirs qu'elle impose. D'autre part, Nous ne saurions ignorer que les ennemis de cette foi sainte ne sont pas demeurés inactifs, et qu'ils sont parvenus à bannir tout principe de religion d'un grand nombre de familles, qui, par suite, vivent dans une lamentable ignorance de la vérité révélée, et dans une complète indifférence pour tout ce qui touche à leurs intérêts spirituels et au salut de leurs âmes.

Si donc, et à bon droit, Nous félicitons la France d'être pour les nations infidèles un foyer d'apostolat, Nous devons encourager aussi les efforts de ceux de ses fils qui, enrôlés dans le sacerdoce de Jésus-Christ, travaillent à évangéliser leurs compatriotes, à les prémunir contre l'envahissement du naturalisme et de l'incrédulité, avec leurs funestes et inévitables conséquences. Appelés par la volonté de Dieu à être les sauveurs du monde, les prêtres doivent toujours, et avant tout, se rappeler qu'ils sont, de par l'institution même de Jésus-Christ, «le sel de la terre», [1]) d'où S. Paul, écrivant à son dissiple Timothée, conclut avec raison «qu'ils «doivent être l'exemple des fidèles dans leurs paroles et dans «leurs rapports avec le prochain, par leur charité, leur foi «et leur pureté [2])».

Qu'il en soit ainsi du clergé de France, pris dans son ensemble, ce Nous est toujours, Vénérables Frères, une grande consolation de l'apprendre, soit par les relations quadriennales que vous Nous envoyez sur l'état de vos diocèses, conformément à la Constitution de Sixte-Quint; soit par les communications orales que Nous recevons de vous, lorsque Nous avons la joie de Nous entretenir avec vous et de recevoir vos confidences. Oui, la dignité de la vie, l'ardeur de la foi, l'esprit de dévouement et de sacrifice, l'élan et la générosité du zèle, la charité inépuisable envers le prochain, l'énergie dans toutes les nobles et fécondes entreprises qui ont pour but la gloire de Dieu, le salut des âmes, le bonheur de la patrie: telles sont les traditionnelles et

[1]) Matth. 5, 13.
[2]) 1. Tim. 6, 12.

précieuses qualités du clergé français, auxquelles Nous sommes heureux de pouvoir rendre ici un public et paternel témoignage.

Toutefois, en raison même de la tendre et profonde affection que Nous lui portons; tout à la fois pour satisfaire au devoir de Notre ministère apostolique, et pour répondre à Notre vif désir de le voir demeurer toujours à la hauteur de sa grande mission, Nous avons résolu, Vénérables Frères, de traiter dans la présente Lettre quelques points que les circonstances actuelles recommandent de la façon la plus instante à la consciencieuse attention des premiers Pasteurs de l'Eglise de France, et des prêtres qui travaillent sous leur autorité.

C'est d'abord chose évidente que, plus un office est relevé, complexe, difficile, plus longue et plus soignée doit être la préparation de ceux qui sont appelés à le remplir. Or, existe-t-il sur la terre une dignité plus haute que celle du sacerdoce, et un ministère imposant une plus lourde responsabilité, que celui qui a pour objet la sanctification de tous les actes libres de l'homme? N'est-ce pas du gouvernement des âmes que les Pères ont dit avec raison, que c'est «l'art des arts», c'est-à-dire le plus important et le plus délicat de tous les labeurs auxquels un homme puisse être appliqué au profit de ses semblables «ars artium regimen animarum» [1])? Rien donc ne devra être négligé pour préparer à remplir dignement et fructueusement une telle mission, ceux qu'une vocation divine y appelle.

Avant toute chose, il convient de discerner, parmi les jeunes enfants, ceux en qui le Trés-Haut a déposé le germe d'une semblable vocation. Nous savons que, dans un certain nombre de diocèses de France, grâce à vos sages recommandations, les prêtres des paroisses, surtout dans les campagnes, s'appliquent avec un zèle et une abnégation que Nous ne saurions trop louer, à commencer eux-mêmes les études élémentaires des enfants dans lesquels ils ont remarqué des dispositions sérieuses à la piété et des aptitudes au travail intellectuel. Les Ecoles presbytérales sont ainsi comme le

[1]) S. Greg. M. Lib. Regulæ Past. P. I, c. 1.

premier degré de cette échelle ascendante qui, d'abord par les petits, puis par les grands Séminaires, fera monter jusqu'au sacerdoce les jeunes gens auxquels le Sauveur a répété l'appel adressé à Pierre et André, à Jean et à Jacques: Laissez vos filets: «suivez-moi; je veux faire de vous des «pêcheurs d'hommes» [1]).

Quant aux petits Séminaires, cette très-salutaire institution a été souvent et justement comparée à ces pépinières, où sont mises à part les plantes qui réclament des soins plus spéciaux et plus assidus, moyennant lesquels seuls elles peuvent porter des fruits et dédommager de leurs peines ceux qui s'appliquent à les cultiver. Nous renouvelons à cet égard la recommandation que, dans son Encyclique du 8 décembre 1849, notre prédécesseur Pie IX adressait aux Evêques. Elle se référait elle-même à une des plus importantes décisions des Pères du S. Concile de Trente. C'est la gloire de l'Eglise de France, dans le siècle présent d'en avoir tenu le plus grand compte, puisqu'il n'est pas un seul des 94 diocèses dont elle se compose, qui ne soit doté d'un ou de plusieurs petits Séminaires.

Nous savons, Vénérables Frères, de quelles sollicitudes vous entourez ces institutions si justement chères à votre zèle pastoral, et Nous vous en félicitons. Les prêtres qui, sous votre haute direction, travaillent à la formation de la jeunesse appelée à s'enrôler plus tard dans les rangs de la milice sacerdotale, ne sauraient trop souvent méditer devant Dieu l'importance exceptionnelle de la mission que vous leur confiez. Il ne s'agit pas pour eux, comme pour le commun des maitres, d'enseigner simplement à ces enfants les éléments des lettres et des sciences humaines. Ce n'est là que la moindre partie de leur tâche. Il faut que leur attention, leur zèle, leur dévouement soient sans cesse en éveil et en action, d'une part pour étudier continuellement sous le regard et dans la lumière de Dieu, les âmes des enfants et les indices significatifs de leur vocation au service des autels; de l'autre, pour aider l'inexpérience et la faiblesse de leurs jeunes disciples, à protéger la grâce si précieuse de

[1]) Matth. 4, 19.

l'appel divin contre toutes les influences funestes soit du dehors, soit du dedans. Ils ont donc à remplir un ministère humble, laborieux, délicat, qui exige une constante abnégation. Afin de soutenir leur courage dans l'accomplissement de leurs devoirs, ils auront soin de le retremper aux sources les plus pures de l'esprit de foi. Ils ne perdront jamais de vue, qu'ils n'ont point à préparer pour des fonctions terrestres, si légitimes et honorables soient-elles, les enfants dont ils forment l'intelligence, le cœur, le caractère. L'Eglise les leur confie pour qu'ils deviennent capables un jour d'être des prêtres, c'est-à-dire des missionnaires de l'Evangile, des continuateurs de l'œuvre de Jésus-Christ, des distributeurs de sa grâce et de ses sacrements. Que cette considération toute surnaturelle se mêle incessamment à leur double action de professeurs et d'éducateurs, et soit comme ce levain qu'il faut mélanger au meilleur froment, suivant la parabole évangélique, pour le transformer en un pain savoureux et substantiel [1]).

Si la préoccupation constante d'une première et indispensable formation à l'esprit et aux vertus du sacerdoce doit inspirer les maîtres de vos petits Séminaires dans leurs relations avec leurs élèves, c'est à cette même idée principale et directrice que se rapporteront le plan des études, et toute l'économie de la discipline. Nous n'ignorons pas, Vénérables Frères, que, dans une certaine mesure, vous êtes obligés de compter avec les programmes de l'Etat et les conditions mises par lui à l'obtention des grades universitaires, puisque, dans un certain nombre de cas, ces grades sont exigés des prêtres employés soit à la direction des collèges libres, placés sous la tutelle des Evêques ou des Congrégations religieuses, soit à l'enseignement supérieur dans les Facultés catholiques que vous avez si louablement fondées. Il est d'ailleurs d'un intérêt souverain, pour maintenir l'influence du clergé sur la société, qu'il compte dans ses rangs un assez grand nombre de prêtres ne le cédant en rien pour la science, dont les grades sont la constation officielle, aux maîtres que l'Etat forme pour ses lycées et ses Universités.

[1]) Matth. 13, 33.

Toutefois, et après avoir fait à cette exigence des programmes la part qu'imposent les circonstances, il faut que les études des aspirants au sacerdoce demeurent fidèles aux méthodes traditionnelles des siècles passés. Ce sont elles qui ont formé les hommes éminents dont l'Eglise de France est fière à si juste titre, les Pétau, les Thomassin, les Mabillon et tant d'autres, sans parler de votre Bossuet, appelé l'aigle de Meaux, parce que, soit par l'élévation des pensées, soit par la noblesse du langage, son génie plane dans les plus sublimes régions de la science et de l'éloquence chrétienne. Or, c'est l'étude des belles lettres qui a puissamment aidé ces hommes à devenir de très-vaillants et utiles ouvriers au service de l'Eglise, et les a rendus capables de composer des ouvrages vraiment dignes de passer à la postérité et qui contribuent encore de nos jours à la défense et à la diffusion de la vérité révélée. En effet, c'est le propre des belles lettres, quand elles sont enseignées par des maîtres chrétiens et habiles, de développer rapidement dans l'âme des jeunes gens tous les germes de vie intellectuelle et morale, en même temps qu'elles contribuent à donner au jugement de la rectitude et de l'ampleur, et au langage de l'élégance et de la distinction.

Cette considération acquiert une importance spéciale quand il s'agit des littératures grecque et latine, dépositaires des chefs-d'œuvre de science sacrée que l'Eglise compte à bon droit parmi ses plus précieux trésors. Il y a un demi-siècle, pendant cette période trop courte de véritable liberté, durant laquelle les Evêques de France pouvaient se réunir et concerter les mesures qu'ils estimaient les plus propres à favoriser les progrès de la religion et, du même coup, les plus profitables à la paix publique, plusieurs de vos Conciles provinciaux, Vénérables Frères, recommandèrent de la façon la plus expresse la culture de la langue et de la littérature latines. Vos collègues d'alors déploraient déjà que, dans votre pays, la connaissance du latin tendît à décroître [1]).

[1]) Porro linguam latinam apud nos obsolescere nec quisquam est qui nesciat, et viri prudentes conqueruntur. Discitur tardissime, celerrime didiscitur (Litt. Synod. Patrum Cons. Paris, ad clericos et fideles, an 1849, in *Collectio Lacensis* Tom. 4, col. 86).

Si, depuis plusieurs années, les méthodes pédagogiques en vigueur dans les établissements de l'Etat réduisent progressivement l'étude de la langue latine, et suppriment des excercices de prose et de poésie que nos devanciers estimaient à bon droit devoir tenir une grande place dans les classes des collèges, les petits Séminaires se mettront en garde contre ces innovations inspirées par des préoccupations utilitaires, et qui tournent au détriment de la solide formation de l'esprit. A ces anciennes méthodes, tant de fois justifiées par leurs résultats, Nous appliquerions volontiers le mot de S. Paul à son disciple Timothée, et avec l'Apôtre, Nous vous dirions, Vénérables Frères: «Gardez-en le dépôt» [1]), avec un soin jaloux. Si un jour, ce qu'à Dieu ne plaise, elles devaient disparaître complètement des autres écoles publiques, que vos petits Séminaires et collèges libres les gardent avec une intelligente et patriotique sollicitude. Vous imiterez ainsi les prêtres de Jérusalem qui, voulant soustraire à de barbares envahisseurs le feu sacré du Temple, le cachèrent de manière à pouvoir le retrouver et à lui rendre toute sa splendeur, quand les mauvais jours seraient passés [2]).

Une fois en possession de la langue latine, qui est comme la clef de la science sacrée, et les facultés de l'esprit suffisamment développées par l'étude des belles lettres, les jeunes gens qui se destinent au sacerdoce passent du petit au grand Séminaire. Ils s'y prépareront, par la piété et l'exercice des vertus cléricales, à la réception des saints Ordres, en même temps qu'ils s'y livreront à l'étude de la Philosophie et de la Théologie.

Nous le disions dans Notre Encyclique *Aeterni patris*, dont Nous recommandons de nouveau la lecture attentive à vos séminaristes et à leurs maitres, et Nous le disions en Nous appuyant sur l'autorité de S. Paul: c'est par les vaines subtilités de la mauvaise philosophie, «*per philosophiam et inanem fallaciam*,» [3]) que l'esprit des fidèles se laisse le plus souvent tromper, et que la pureté de la foi se corrompt parmi les hommes. Nous

[1]) I Tim. 6, 20.
[2]) II Mach. 1, 19—22.
[3]) Col. 2, 8.

ajoutions, et les évènements accomplis depuis vingt ans ont bien tristement confirmé les réflexions et les appréhensions que Nous exprimions alors: «Si l'on fait attention aux con-«ditions critiques du temps où nous vivons, si l'on embrasse «par la pensée l'état des affaires tant publiques que privées, «on decouvrira sans peine que la cause des maux qui nous «oppriment, comme de ceux qui nous menacent, consiste en «ceci que des opinions erronées sur toutes choses, divines «et humaines, des écoles des philosophes se sont peu à peu «glissées dans tout les rangs de la société et sont arrivées «à se faire accepter d'un grand nombre d'esprits.»[1])

Nous réprouvons de nouveau ces doctrines qui n'ont de la vraie philosophie que le nom, et qui, ébranlant la base même du savoir humain, conduisent logiquement au scepticisme universel et à l'irreligion. Ce nous est une profonde douleur d'apprendre que, depuis quelques années, des catholiques ont cru pouvoir se mettre à la remorque d'une philosophie qui sous le spécieux prétexte d'affranchir la raison humaine de toute idée préconçue et toute illusion, lui dénie le droit de rien affirmer au delà de ses propres opérations, sacrifiant ainsi à un subjectivisme radical toutes le certitudes que la métaphysique traditionelle, consacrée par l'autorité des plus vigoureux esprits, donnait comme nécessaires et inébranlables fondements à la démonstration de l'existence de Dieu, de la spiritualité et de immortalité de l'âme, et de la réalité objective du monde extérieur. Il est profondément regrettable que ce scepticisme doctrinal, d'importation étrangère et d'origine protestante, ait pu être accueilli avec tant de faveur dans un pays justement célèbre par son amour pour la clarté des idées et pour celle du langage. Nous savons, Vénérables Frères, à quel point vous partagez là-dessus Nos justes préoccupations et Nous comptons que vous rédoublerez de sollicitude et de vigilance pour écarter de l'enseignement de vos Séminaires cette fallacieuse et dangereuse philosophie, mettant plus que jamais en honneur les méthodes que Nous recommandions dans Notre Encyclique précitée du 4 août 1879.

Moins que jamais à notre époque, les élèves de vos petits et de vos grands Séminaires ne sauraient demeurer

[1]) Encyclique: *Aeterni Patris.*

étrangers à l'etude des sciences physiques et naturelles. Il convient donc qu'ils y soient appliqués, mais avec mesure et dans de sages proportions. Il n'est donc nullement nécessaire que, dans le cours de sciences, annexés à l'étude de la philosophie, les professeurs se croient obligés d'exposer en détail les applications presque innombrables des sciences physiques et naturelles aux diverses branches de l'industrie humaine. Il suffit que leurs élèves en connaissent avec précision les grands principes et les conclusions sommaires, afin d'être en état de résoudre les objections que les incrédules tirent de ces sciences contre les enseignements de la Révélation.

Par dessus tout, il importe que, durant deux ans au moins les élèves de vos grands Séminaires étudient avec un soin assidu la philosophie *rationnelle,* laquelle, disait un savant bénédictin, l'honneur de son ordre et de la France, D. Mabillon, leur sera d'un si grand secours, non seulement pour leur apprendre à bien raisonner et à porter de justes jugements, mais pour les mettre à même de défendre la foi orthodoxe contre les arguments captieux et souvent sophistiques des adversaires.[1])

Viennent ensuite les sciences sacrées proprement dites, à savoir la Théologie dogmatique et la Théologie morale, l'Ecriture Sainte, l'Histoire ecclésiastique et le Droit Canon. Ce sont là les sciences propres au prêtre. Il en reçoit une première initation pendant son séjour au grand Séminaire; il devra en poursuivre l'étude tout le reste de sa vie.

La Théologie, c'est la science des choses de la foi. Elle s'alimente, nous dit le pape Sixte-Quint, à ces sources toujours jaillissantes qui sont les Saintes Ecritures, les décisions des Papes, les décrets des Conciles.[2])

Appelée positive et spéculative, ou scolastique, suivant la méthode qu'on emploie pour l'étudier, la Théologie ne se borne pas à proposer les vérités à croire; elle en scrute le fond intime, elle en montre les rapports avec la raison humaine, et à l'aide des ressources que lui fournit la vraie philosophie, elle les explique, les développe, et les adapte exac-

[1]) De Studiis Monasticis Part. II. c. 9.

[2]) Const. Apost. «Triumphantis Jerusalem».

tement à tous les besoins de la défense et de la propagation de la foi. A l'instar de Béléséel, à qui le Seigneur avait donné son esprit de sagesse, d'intelligence et de science, en lui confiant la mission de bâtir son Temple, le théologien «taille les pierres précieuses des divins dogmes, les assortit «avec art, et par l'encadrement dans lequel il les place en «fait ressortir l'éclat, le charme et la beauté».[1])

C'est donc avec raison que le même Sixte-Quint appelle cette théologie (et il parle spécialement ici de la théologie scolastique) un don du ciel et demande qu'elle soit maintenue dans les écoles et cultivée avec une grande ardeur, comme étant ce qu'il y a de plus fructueux pour l'Eglise.[2])

Est-il besoin d'ajouter que le livre par excellence où les élèves pourront étudier avec plus de profit la théologie scolastique, est la somme théologique de S. Thomas d'Aquin? Nous voulons donc que les professeurs aient soin d'en expliquer à tous leurs élèves la méthode, ainsi que les principaux articles relatifs à la foi catholique.

Nous recommandons également que tous les Séminaristes aient entre les mains et relisent souvent le livre d'or, connu sous le nom de Catéchisme du S. Concile de Trente ou Catéchisme romain, dédié à tous les prêtres investis de la charge pastorale (Chatechismus ad parochos). Remarquable à la fois par la richesse et l'exactitude et la doctrine et par l'élégance du style, ce catéchisme est un précieux abrégé de toute la théologie dogmatique et morale. Qui le posséderait à fond, aurait toujours à sa disposition les resources à l'aide desquelles un prêtre peut prêcher avec fruit, s'acquitter dignement de l'important ministère de la confession et de la direction des âmes, et être en état de réfuter victorieusement les objections des incrédules.

Au sujet de l'étude des Saintes Ecritures, Nous appelons de nouveau votre attention, Vénérables Frères, sur les enseignements que Nous avons donnés dans Notre Encyclique

---

[1]) Pretiosas divini dogmatis gemmas insculpe, fideliter coapta, adorna sapienter; adiice splendorem, gratiam, venustatem. (S. Vinc. Lir. Commonit. c. 2).

[2]) Même Constitution.

Providentissimus Deus[1]) dont Nous désirons que les Professeurs donnent connaissance à leurs disciples, en y ajoutant les explications nécessaires. Ils les mettront spécialement en garde contre des tendances inquiétantes qui cherchent à s'introduire dans interprétation de la Bible, et qui, si elles venaient à prévaloir, ne tarderaient pas à en ruiner l'inspiration et le caractère surnaturel. Sous le spécieux prétexte d'enlever aux adversaires de la parole révélée l'usage d'arguments que semblaient irréfutables contre l'authenticité et la véracité des Livres Saints, des écrivains catholiques ont cru très-habile de prendre ces arguments à leur compte. En vertu de cette étrange et périlleuse tactique, ils ont travaillé, de leurs propres mains, à faire des brèches dans les murailles de la cité qu'ils avaient mission de défendre. Dans Notre Encyclique précitée, ainsi que dans un autre document 2), Nous avons fait justice de ces dangereuses témérités. Tout en encourageant nos exégètes à se tenir au courant des progrès de la critique, Nous avons fermement maintenu les principes sanctionnés en cette matière par l'autorité traditionnelle des Pères et des Conciles, et renouvelés de nos jours par le Concile du Vatican.

L'histoire de l'Eglise est comme un miroir, où resplendit la vie de l'Eglise à travers les siècles. Bien plus encore que l'histoire civile et profane, elle démontre la souveraine liberté de Dieu et son action providentielle sur la marche des évènements. Ceux qui l'étudient ne doivent jamais perdre de vue qu'elle renferme un ensemble de faits dogmatiques, qui s'imposent à la foi et qu'il n'est permis à personne de révoquer en doute. Cette idée directrice et surnaturelle qui préside aux destinées de l'Eglise est en même temps le flambeau dont la lumière éclaire son histoire. Tontefois, et parce que l'Eglise, qui continue parmi les hommes la vie du Verbe incarné, se compose d'un élément divin et d'un élément humain, ce dernier doit être exposé par les maîtres et étudié

---

[1]) 18 Nov. 1893.

[2]) «Genus interpretandi audax atque immodice liberum» (Lettre au Ministre Général des Frères Mineurs, 25 Nov. 1898).

par les élèves avec une grande probité. Comme il est dit au livre de Job, «Dieu n'a pas besoin de nos mensonges» [1]).

L'historien de l'Eglise sera d'autant plus fort pour faire ressortir son origine divine, supérieure à tout concept d'ordre purement terrestre et naturel, qu'il aura été plus loyal à ne rien dissimuler des épreuves que les fautes de ses enfants, et parfois même de ses ministres, ont fait subir à cette Epouse du Christ dans le cours des siècles. Etudiée de cette façon, l'histoire de l'Eglise, à elle toute seule, constitue une magnifiqne et concluante démonstration de la vérité et de la divinité du Christianisme.

Enfin, pour achever se cycle des études par lesquelles les candidats au sacerdoce doivent se préparer à leur futur ministère, il faut mentionner le Droit canonique, ou science des lois et de la jurisprudence de l'Eglise. Cette science se rattache par des liens très-intimes et très-logiques à celle de la Théologie, dont elle montre les applications pratiques à tout ce qui concerne le gouvernement de l'Eglise, la dispensation des choses saintes, les droits et les devoirs de ses ministres, l'usage des biens temporels, dont elle a besoin pour l'accomplissement de sa mission. «Sans la connaissance du «Droit canonique (disaient fort bien les Pères d'un de vos «conciles provinciaux) la théologie est imparfaite, incomplète, «semblable à un homme qui serait privé d'un bras. C'est «l'ignorance du droit canon qui a favorisé la naissance et «la diffusion de nombreuses erreurs sur les droits des Pon«tifes Romains, sur ceux des évêques, et sur la puissance «que l'Eglise tient de sa propre constitution, dont elle pro«portionne l'exercice aux circonstances» [2]).

Nous résumerons tout ce que Nous venons de dire sur vos petits et vos grands Séminaires par cette parole de S. Paul, que Nous recommandons à la fréquente méditation des maitres et des élèves de vos athénées ecclésiastiques:

«O Timothée, gardez avec soin le dépôt qui vous a été «confié. Fuyez les profanes nouveautés de paroles et les «objections qui ce couvrent du faux nom de science; car

---

[1]) *Nunquid Deus indiget vestro mendacio?* (Iob. XIII, 77).

[2]) Theologicarum doctrinarum solidae acientiae coniungi debet Sacrorum Canonum cognitio... sine qua theologia erit imperfecta et

«tous ceux qui en ont fait profession, ont erré au sujet de «la foi» [1]).

C'est à vous maintenant, très-chers Fils, qui, ordonnés prêtres, êtes devenus les coopérateurs de vos Evêques, c'est à vous que Nous voulons adresser la parole. Nous connaissons, et le monde entier connait comme Nous, les qualités qui vous distinguent. Pas une bonne œuvre dont vous ne soyez ou les inspirateurs ou les apôtres. Dociles aux conseils que Nous avons donnés dans Notre Encyclique *Rerum Novarum,* vous allez au peuple, aux ouvriers, aux pauvres. Vous cherchez par tous les moyens à leur venir en aide, à les moraliser et à rendre leur sort moins dur. Dans ce but, vous provoquez des réunions et des congrès; vous fondez des patronages, des cercles, des caisses rurales, des bureaux d'assistance et de placement pour les travailleurs. Vous vous ingéniez à introduire des réformes dans l'ordre économique et social, et pour un si difficile labeur vous n'hésitez pas à faire de notables sacrifices de temps et d'argent. C'est encore pour cela que vous écrivez des livres ou des articles dans les journaux et les revues périodiques. Toutes ces choses, en elles-mêmes, sont très louables et vous y donnez des preuves non équivoques de bon vouloir, d'intelligent et généreux dévouement aux besoins les plus pressants de la société contemporaine et des âmes.

Toutefois, très-chers Fils, Nous croyons devoir appeler paternellement votre attention sur quelques principes fondamentaux, auxquels vous ne manquerez pas de vous conformer, si vous voulez que votre action soit réellement fructueuse et féconde.

Souvenez-vous avant toute chose que, pour être profitable au bien et digne d'être loué, le zêle doit être «accom-

---

quasi manca, nec non multi errores de Romani Pontificis, episcoporum iuribus ac praesertim de potestate quam Ecclesia iure proprio exercuit, pro varietate temporum, forsitan serpent et paulatim invalescent (Conc. prov. Bitur. a. 1868).

[1]) *O Timothee, depositum custodi, devitans profanas vocum novitates, et oppositiones falsi nominis scientiae, quam quidam promittentes, circa fidem exciderunt* (I Tim. VI, 20—21).

pagné de discrétion, de rectitude et de pureté». Ainsi s'exprime le grave et judicieux Thomas a Kempis[1]). Avant lui, S. Bernard, la gloire de votre pays au douzième siècle, cet apôtre infatigable de toutes les grandes causes qui touchaient à l'honneur de Dieu, aux droits de l'Eglise, au bien des âmes, n'avait pas craint de dire que «séparé de la science, et de «l'esprit de discernement ou de discrétion, le zèle est in«supportable . . . . que plus le zèle est ardent, plus il est «nécessaire qu'il soit accompagné de cette discrétion qui «met l'ordre dans l'exercice de la charité et sans laquelle «la vertu elle-même peut devenir un défaut et un principe «de désordre»[2]).

Mais la discrétion dans les œuvres et dans le choix des moyens pour les faire réussir est d'autant plus indispensable que les temps présents sont plus troublés et hérissés de difficultés plus nombreuses. Tel acte, telle mesure, telle pratique de zèle pourront être excellents en eux-mêmes, lesquels, vu les circonstances, ne produiront que des résultats fâcheux. Les prêtres éviteront cet inconvénient et ce malheur si, avant d'agir et dans l'action, ils ont soin de se conformer à l'ordre établi et aux règles de la discipline. Or, la discipline ecclésiastique exige l'union entre les divers membres de la hiérarchie, le respect et l'obéissance des inférieurs à l'égard des supérieurs. Nous le disions naguères dans Nos lettres à l'Archevêque de Tours: «L'édifice de l'Eglise, dont «Dieu lui-même est l'architecte, repose sur un très-visible «fondement, d'abord sur l'autorité de Pierre et de ces «Successeurs, mais aussi sur les Apôtres, et les Successeurs «des Apôtres, qui sont les Evêques; de telle sorte que,

---

[1]) Zelus animarum laudandus est si sit discretus, rectus et purus.

[2]) Importabilis siquidem absque scientia est zelus... Quo igitur zelus fervidior ac vehementior spiritus, profusiorque charitas, eo vigilantiori opus scientia est quae zelum supprimat, spiritum temperet, ordinet charitatem... Tolle hanc (discretionem) et virtus vitium erit, ipsaque affectio naturalis in perturbationem magis convertetur exterminiumque naturae (S. Bern. Serm. XLIX in Cant. n. 5).

«écouter leur voix ou la mépriser, équivaut à écouter ou à «mépriser Jésus-Christ lui-même» [1])».

Ecoutez donc les paroles adressées par le grand martyr d'Antioche, St. Ignace, au clergé de l'église primitive: «Que «tous obéissent à leur Evêque comme Jésus-Christ a obéi «à son Père. Ne faites en dehors de votre Evêque rien de «ce qui touche au service de l'Eglise, et de même que «Notre Seigneur n'a rien fait que dans une étroite union «avec son Père, vous, prêtres, ne faites rien sans votre «Evêque. Que tous les membres du corps presbytéral lui «soient unis, de même que sont unies à la harpe toutes les «cordes de l'instrument.» [2])

Si, au contraire, vous agissiez comme prêtres, en dehors de cette soumission et de cette union à vos Evêques Nous vous répéterions ce que disait Notre prédécesseur Grégoire XVI, à savoir que, «autant qu'il dépend de votre pouvoir, «vous détruisez de fond en comble l'ordre établi avec une si «sage prévoyance par Dieu, auteur de l'Eglise» [3]).

Souvenez-vous encore, Nos chers fils, que l'Eglise est avec raison comparée à une armée rangée en bataille, *sicut castrorum acies ordinata* [4]), parce qu'elle a pour mission de combattre les ennemis visibles et invisibles de Dieu et des âmes. Voilà pourquoi S. Paul recommandait à Timothée de

---

[1]) Divinum quippe aedificium, quod est Ecclesia, verissime nititur in fundamento conspicuo, primum quidem in Petro et Successoribus eius, proxima in Apostolis et Successoribus eorum, Episcopis, quos, qui audit vel spernit, is perinde facit ac si audiat vel spernat Christum Dominum (Epist. ad Arch. Turon.).

[2]) Omnes episcopum sequimini ut Christus Iesus Patrem. Sine episcopo nemo quidquam faciat eorum quae ad Ecclesiam spectant (S. Ign. Ant. Ep. ad Smyrn. 8). Quemadmodum itaque Dominus sine Patre nihil fecit.... sic et vos sine episcopo (idem ad Magn. VII). Vestrum presbyterium ita coaptatum sit Episcopo ut chordae citharae (idem ad Ephes. IV).

[3]) Quantum in vobis est, ordinem ab auctore Ecclesiae Deo providentissime constitutum, funditus evertitis (Greg. XVI, Epist. Encycl. 15 Aug. 1832).

[4]) Cant. 6, 3.

se comporter «comme un bon soldat du Christ Jésus». [1]) Or, ce qui fait la force d'une armée et contribue le plus à la victoire, c'est la discipline, c'est l'obéissance exacte et rigoureuse de tous, à ceux qui ont la charge de commander.

C'est bien ici que le zèle intempestif et sans discrétion peut aisément devenir la cause de véritables désastres. Rappelez-vous un des faits les plus mémorables de l'histoire sainte. Assurément, ils ne manquaient ni de courage, ni de bon vouloir, ni de dévouement à la cause sacrée de la religion, ces prêtres qui s'étaient groupés autour de Judas Machabée pour combattre avec lui les ennemis du vrai Dieu, les profanateurs du temple, les oppresseurs de leur nation. Toutefois, ayant voulu s'affranchir des règles de la discipline, ils s'engagèrent témérairement dans un combat où ils furent vaincus. L'Esprit-Saint nous dit d'eux «qu'ils n'étaient pas de la race de ceux qui pouvaient sauver Israël». — Pourquoi? parce qu'ils avaient voulu n'obéir qu'à leurs propres inspirations et s'étaient jetés en avant sans attendre les ordres de leurs chefs. *In die illa ceciderunt sacerdotes in bello dum volunt fortiter facere dum sine consilio exeunt in praelium. Ipsi autem non erant de semine virorum illorum, per quos salus facta est in Israel* [2])

A cet égard nos ennemis peuvent nous servir d'exemple. Ils savent très-bien que l'union fait la force, «vis unita fortior»; aussi ne manquent-ils pas de s'unir étroitement, dès qu'il s'agit de combattre la sainte Eglise de Jésus-Christ.

Si donc, Nos chers Fils, comme tel est certainement votre cas, vous désirez que, dans la lutte formidable engagée contre l'Eglise par les sectes antichrétiennes et par la cité du démon, la victoire reste à Dieu et à son Eglise, il est d'une absolue nécéssité que vous combattiez tous ensemble, en grand ordre et en exacte discipline, sous le commandement de vos chefs hiérarchiques. N'écoutez pas ces hommes néfastes qui, tout en se disant chrétiens et catholiques, jettent la zizanie dans le champ du Seigneur et sèment la

[1]) II. Tim. 2, 3.
[2]) I. Mach. 5, 67. 62.

division dans son Eglise en attaquant, et souvent même, en calomniant les Evêques, «établis par l'Esprit saint pour régir «l'Eglise de Dieu.» [1]) Ne lisez ni leurs brochures, ni leurs journaux. Un bon prêtre ne doit autoriser en aucune manière ni leurs idées, ni la licence de leur langage. Pourrait-il jamais oublier que, le jour de son ordination, il a solennellement promis à son Evêque, en face des saints autels, «*obedientiam et reverentiam*»?

Par dessus tout, Nos chers Fils, rappelez-vous que la condition indispensable du vrai zèle sacerdotal et le meilleur gage de succès dans les œuvres auxquelles l'obéissance hiérarchique vous consacre, c'est la pureté et la sainteté de la vie. «Jésus a commencé par faire, avant d'enseigner» [2]). Comme lui, c'est par la prédication de l'exemple que le prêtre doit préluder à la prédication de la parole. «Séparés du «siècle et de ses affaires (disent les Pères du S. Concile de «Trente), les clercs ont été placés à une hauteur qui les met «en évidence, et les fidèles regardent dans leur vie comme «dans un miroir pour savoir ce qu'ils doivent imiter. C'est «pourquoi les clercs, et tous ceux que Dieu a spécialement «appelés à son service, doivent si bien régler leurs actions et «leurs mœurs que dans leur manière d'être, leurs mouvements, «leurs démarches, leurs paroles et tous les autres détails de «leur vie, il n'y ait rien qui ne soit grave, modeste, profondément empreint de religion. Ils éviteront avec soin les «fautes qui, légères chez les autres, seraient très-graves pour «eux, afin qu'il n'y ait pas un seul de leurs actes qui n'in«spire à tous le respect» [3]).

[1]) Act. 20, 28.

[2]) Act. 1. 1.

[3]) Cum enim a rebus saeculi in altiorem sublati locum conspiciantur, in eos tanquam in speculum reliqui oculos coniiciunt ex iisque sumunt quod imitentur. Quapropter sic decet omnino clericos, in sortem Domini vocatos, vitam moresque suos omnes componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone, aliisque omnibus rebus, nil nisi grave, moderatum, ac religione plenum prae se ferant; levia etiam delicta, quae in ipsis maxima essent, effugiant, ut eorum actiones cunctis afferant venerationem (S. Conc. Trid. Sess. XXII de Reform. c. 1).

A ces recommandations du saint Concile, que Nous voudrions, Nos chers Fils, graver dans tous vos cœurs, manqueraient assurément les prêtres qui adopteraient dans leurs prédications un langage peu en harmonie avec la dignité de leur sacerdoce et la sainteté de la parole de Dieu; qui assisteraient à des réunions populaires où leur présence ne servirait qu'à exciter les passions des impies et des ennemis de l'Eglise, et les exposerait eux-mêmes aux plus grossières injures, sans profit pour personne et au grand étonnement, sinon au scandale des pieux fidèles ; qui prendraient les habitudes, les manières d'être et d'agir, et l'esprit des séculiers. Assurément, le sel a besoin d'être mélangé à la masse qu'il doit préserver de la corruption, en même temps que lui-même se défend contre elle, sous peine de perdre toute saveur et de n'être plus bon à rien, qu'à être jeté dehors et foulé aux pieds [1]).

De même, le prêtre, sel de la terre, dans son contact obligé avec la société qui l'entoure, doit-il conserver la modestie, la gravité, la sainteté dans son maintien, ses actes, ses paroles, et ne pas se laisser envahir par la légèreté, la dissipation, la vanité des gens du monde. Il faut, au contraire, qu'au milieu des hommes il conserve son âme si unie à Dieu, qu'il n'y perde rien de l'esprit de son saint état et ne soit pas contraint de faire devant Dieu et devant sa conscience ce triste et humiliant aveu: «toutes les fois que j'ai été parmi les laïques, j'en suis revenu moins prêtre».

Ne serait-ce pas pour avoir, par un zèle présomptueux, mis de côté ces règles traditionnelles de la discrétion, de la modestie, de la prudence sacerdotales, que certains prêtres traitent de surannés, d'incompatibles avec les besoins du ministère dans le temps où nous vivons, les principes de discipline et de conduite qu'ils ont reçus de leurs maîtres du grand séminaire? On les voit aller, comme d'instinct, au devant des innovations les plus périlleuses de langage, d'allures, de relations. Plusieurs hélas! engagés témérairement sur des pentes glissantes, où par eux-mêmes ils n'avaient pas

[1]) Matth. 5, 13.

la force de se retenir, méprisant les avertissements charitables de leurs supérieurs ou de leurs confrères plus anciens et plus expérimentés, ont abouti à des apostasies qui ont réjoui les adversaires de l'Eglise et fait verser des larmes bien amères à leurs Evêques, à leurs frères dans le sacerdoce et aux pieux fidèles. S. Augustin nous le dit: «Plus «on marche avec force et rapidité, quand on est en dehors «du bon chemin, et plus on s'égare» [1]).

Assurément, il y a des nouveautés avantageuses, propres à faire avancer le royaume de Dieu dans les âmes et dans la société. Mais, nous dit le saint Evangile [2]), c'est au *Père de famille*, et non aux enfants, ou aux serviteurs, qu'il appartient de les examiner et, s'il le juge à propos, de leur donner droit de cité, à côté des usages anciens et vénérables qui composent l'autre partie de son trésor.

Lorsque naguère Nous remplissions le devoir apostolique de mettre les catholiques de l'Amérique du Nord en garde contre des innovations tendant, entre autres choses, à substituer aux principes de perfection consacrés par l'enseignement des docteurs et par la pratique des saints, des maximes ou des règles de vie morale plus ou moins imprégnées de ce naturalisme qui, de nos jours, tend à pénétrer partout, Nous avons hautement proclamé que, loin de répudier et de rejeter en bloc les progrès accomplis dans les temps présents, Nous voulions accueillir très-volontiers tout ce qui peut augmenter le patrimoine de la science ou généraliser davantage les conditions de la prospérité publique. Mais Nous avions soin d'ajouter que ces progrès ne pouvaient servir efficacement la cause du bien, si l'on mettait de côté la sage autorité de l'Eglise. [3])

[1]) Enarr. in Ps. 31, n. 4.

[2]) Matth. 13, 52.

[3]) Abest profecto a Nobis ut quaecumque horum temporum ingenium parit, omnia repudiemus. Quin potius quidquid indagando veri aut enitendo boni attingitur, ad patrimonium doctrinae augendum publicaeque prosperitatis fines proferendos, libentibus sane Nobis accedit. Id tamen omne, ne solidae utilitatis sit expers, esse ac vigere nequaqua, debet Ecclesiae auctoritate sapientiaque posthabita (Epist. ad S. R. E. Prebyt. Card. Gibbons Archiep. Baltimor., die 22 Jan. 1899).

En terminant ces lettres, il Nous plait d'appliquer au clergé de France ce que Nous écrivions jadis aux prêtres de Notre diocèse de Pérouse. Nous reproduisons ici une partie de la Lettre pastorale que Nous leur adressions le 19 juillet 1866.

«Nous demandons aux ecclésiastiques de notre diocèse «de réfléchir sérieusement sur leurs sublimes obligations, «sur les circonstances difficiles que nous traversons, et de «faire en sorte que leur conduite soit en harmonie avec «leurs devoirs et toujours conforme aux règles d'un zèle «éclairé et prudent. Ainsi ceux-là même qui sont nos «ennemis chercheront en vain des motifs de reproche et de «blâme: *qui ex adverso est, vereatur nihil habens malum «dicere de nobis* [1]).»

«Bien que les difficultés et les périls se multiplient «de jour en jour, le prêtre pieux et fervent ne doit pas «pour cela se décourager; il ne doit pas abandonner ses «devoirs, ni même s'arrêter dans l'acomplissement de la «mission spirituelle qu'il a reçue pour le bien, pour le salut «de l'humanité et pour le maintien de cette auguste religion «dont il est le héraut et le ministre. Car c'est surtout dans «les difficultés, dans les épreuves que sa vertu s'affirme et «se fortifie: c'est dans les plus grands malheurs, au milieu «des transformations politiques et des bouleversements so- «ciaux, que l'action bienfaisante et civilisatrice de son «ministère se manifeste avec plus d'éclat.»

« . . . . Pour en venir à la pratique, nous trouvons «un enseignement parfaitement adapté aux circonstances «dans les quatre maximes que le grand apôtre S. Paul «donnait à son disciple Tite. En toutes choses, donnez le «bon exemple par vos œuvres, par votre doctrine, par l'in- «tégrité de votre vie, par la gravité de votre conduite, en «ne faisant usage que de paroles saintes et irrépréhensibles[2]).

---

[1]) Tit. II, 8.

[2]) *In omnibus teipsum praebe exemplum bonarum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate, verbum sanum, irreprehensibile.* (Tit. II, 7—8).

«Nous voudrions que chacun des membres de notre clergé «méditât ces maximes et y conformât sa conduite.»

«*In omnibus teipsum praebe exemplum bonorum operum.* «En toutes choses donnez l'exemple des bonnes œuvres, «c'est-à-dire d'une vie exemplaire et active, animée d'un «véritable esprit de charité et guidée par les maximes de «la prudence évangélique; d'une vie de sacrifice et de «travail, consacrée à faire du bien au prochain, non pas «dans des vues terrestres et pour une récompense périssable, «mais dans un but surnaturel. Donnez l'exemple de ce «langage à la fois simple, noble et élevé, de cette parole «saine et irrépréhensible, qui confond toute opposition hu- «maine, apaise l'antique haine que nous a vouée le monde, «et nous concilie le respect, l'estime même des ennemis de «la religion. Quiconque s'est voué au service du sanctuaire «a été obligé en tout temps de se montrer un vivant modèle, «un exemplaire parfait de toutes les vertus: mais cette «obligation est beaucoup plus grande lorsque, par suite «des bouleversements sociaux, on marche sur un terrain «difficile et incertain, où l'on peut trouver à chaque pas «des embûches et des prétextes d'attaque.»

«*In doctrina.* En présence des efforts combinés de «l'incrédulité et de l'hérésie pour consommer la ruine de la «foi catholique, ce serait un vrai crime pour le clergé de «rester hésitant et inactif. Au milieu d'un si grand déborde- «ment d'erreurs, d'un tel conflit d'opinions, il ne peut faillir «à sa mission qui est de défendre le dogme attaqué, la «morale travestie et la justice si souvent méconnue. C'est «à lui qu'il appartient de s'opposer comme une barrière à «l'erreur envahissante et à l'hérésie qui se dissimule; à lui «de surveiller les agissements des fauteurs d'impiété qui «s'attaquent à la foi et à l'honneur de cette contrée catholique; «lui de démasquer leurs ruses et de signaler leurs embûches; «à lui de prémunir les simples, de fortifier les timides, «d'ouvrir les yeux aux aveugles. Une érudition superficielle, «une science vulgaire ne suffisent point pour cela: il faut «des études solides, approfondies et continuelles, en un mot, «un ensemble de connaissances doctrinales capables de lutter

«avec la subtilité et la singulière astuce de nos modernes «contradicteurs.»

«*In integritate.* Rien ne prouve tant l'importance de «ce conseil, que la triste expérience de ce qui se passe «autour de nous. Ne voyons-nous pas en effet que la vie «relachée de certains ecclésiastiques discrédite et fait mé«priser leur ministère et occasionne des scandales? Si des «hommes, doués d'un esprit aussi brillant que remarquable, «désertent parfois les rangs de la sainte milice et se mettent «en révolte contre l'Eglise, cette mère qui, dans son affec«tueuse tendresse, les avait préposés au gouvernement et «au salut des âmes, leur défection et leurs égarements n'ont «le plus souvent pour origine que leur indiscipline, ou leurs «mauvaises mœurs.»

«*In gravitate.* Par gravité, il faut entendre cette «conduite sérieuse, pleine de jugement et de tact qui doit «être propre au ministre fidèle et prudent que Dieu a choisi «pour le gouvernement de sa famille. Celui-ci, en effet, tout «en remerciant Dieu d'avoir daigné l'élever à cet honneur, «doit se montrer fidèle à toutes ses obligations, en même temps que mesuré et prudent dans tous ses actes; il ne «doit point se laisser dominer par de viles passions, ni «emporter en paroles violentes et excessives; il doit com«patir avec bonté aux malheurs et aux faiblesses d'autrui, «faire à chacun tout le bien qu'il peut, d'une manière dé«sintéressée, sans ostentation, en maintenant toujours intact «l'honneur de son caractère et de sa sublime dignité.»

Nous revenons maintenant à vous, Nos chers fils du clergé français, et Nous avons la ferme confiance que Nos prescriptions et Nos conseils, uniquement inspirés par Notre affection paternelle, seront compris et reçus par vous, selon le sens et la portée que Nous avons voulu leur donner en vous adressant ces Lettres.

Nous attendons beaucoup de vous, parce que Dieu vous a richement pourvus de tous les dons et de toutes les qualités nécessaires pour opérer de grandes et saintes choses à l'avantage de l'Eglise et de la société. Nous voudrions que pas un seul d'entre vous ne se laissât entamer par ces im-

perfections qui diminuent la splendeur du caractère sacerdotal et nuisent à son efficacité.

Les temps actuels sont tristes; l'avenir est encore plus sombre et plus menaçant; il semble annoncer l'approche d'une crise redoutable de bouleversements sociaux. Il faut donc, comme Nous l'avons dit en diverses circonstances, que nous mettions en honneur les principes salutaires de la religion, ainsi que ceux de la justice, de la charité, du respect et du devoir. C'est à nous d'en pénétrer profondément les âmes, particulièrement celles qui sont captives de l'incrédulité ou agitées par de funestes passions, de faire régner la grâce et la paix de notre divin Rédempteur, qui est la Lumière, la Résurrection, la Vie, et de réunir en lui tous les hommes, malgré les inévitables distinctions sociales qui les séparent.

Oui, plus que jamais, les jours où nous sommes, réclament le concours et le dévouement de prêtres exemplaires, pleins de foi, de discrétion, de zèle, qui, s'inspirant de la douceur et de l'énergie de Jésus-Christ dont ils sont les véritables ambassadeurs, *pro Christo legatione fungimur* [1]), annoncent avec une courageuse et indéfectible patience les vérités éternelles, lesquelles sont pour les âmes les semences fécondes des vertus.

Leur ministère sera laborieux; souvent même pénible, spécialement dans les pays où les populations, absorbées par les intérêts terrestres, vivent dans l'oubli de Dieu et de sa sainte religion. Mais l'action éclairée, charitable, infatigable du prêtre, fortifiée par la grâce divine, opérera, comme elle l'a fait en tous les temps, d'incroyables prodiges de résurrection.

Nous saluons de tous Nos vœux et avec une joie ineffable cette consolante perspective, tandis que, dans toute l'affection de Notre cœur, Nous accordons à vous, Vénérables Frères, au Clergé et à tous les catholiques de France, la bénédiction Apostolique.

Donné à Rome, près Saint-Pierre, le 8 Septembre de l'année 1899, de Notre Pontificat la vingt-deuxième.

LEO PP. XIII.

---

[1]) II. Corinth. V. 20.

Alphabetisches Generalregister der XIII Jahrgänge des politischen Jahrbuches.

1886—1899.

I. Aufsätze.

	Bd.	Seite
Achäische Bund, Der, vom Herausgeber . .	VII.	334
Arbeit und Ruhe, Ueber, mit Rücksicht auf eine künftige Sonntagsgesetzgebung . . .	XII.	47
Assurances ouvrières, Les, par C. Bodenheimer, ancien député au conseil des Etats suisse, rédacteur en chef du «Journal d'Alsace», à Strasbourg . .	III.	199
Auslieferung, Die, gegenüber dem Auslande, vom Herausgeber	VII.	95
Berner Denkschrift über die Unruhen in der Waadt von 1790 und 1791, von Dr. P. Hirzel und Prof. W. Oechsli, aus dem Archiv der Familie Hirzel in Zürich	XII.	107
Beziehungen, Die, der schweiz. Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkrieg, von Dr. W. Oechsli, Professor der Schweizergeschichte am eidg. Polytechnikum in Zürich	V.	302
Bisthum Basel-Lugano, Das, vom Herausgeber .	III.	775
Bundesgericht, Das schweizerische, vom Herausgeber	VIII.	274
Déterminisme, Réflexions sur le, en droit pénal, par le Dr. F.-H. Mentha, professeur de droit pénal à l'Académie de Neuchâtel	IV.	172
Eidgenossenschaft, Einige Gedanken über die Aufgabe und die nächste Zukunft der schweiz., vom Herausgeber	VII.	1
Eidgenossenschaft, Die innere Natur der schweizerischen, vom Herausgeber	I.	521
Eidgenossenschaft, Die Entstehung und die Gründer der, vom Herausgeber	V.	746

	Bd.	Seite
Erziehung, Ueber die Grundgedanken der schweizerischen, vom Herausgeber	VIII.	1
Eschenthales, Der Verlust des, vom Herausgeber	VI.	230
Fin de siècle, vom Herausgeber	XIII.	1
Frauenstimmrecht, vom Herausgeber	XI.	243
Freiheit, vom Herausgeber	V.	1
Gemüthsruhe, Ueber die, in der Politik, vom Herausgeber	IX.	1
Genfer Zonen, Die, vom Herausgeber	IX.	202
Geschichten, Eidgenössische. Erste: «Unter dem Protektorat», vom Herausgeber	I.	26
Geschichten, Eidgenössische. Zweite: «Die lange Tagsatzung», vom Herausgeber	II.	42
Geschichten, Eidgenössische. Dritte: «Die Restauration», erste Abtheilung, vom Herausgeber	III.	306
Geschichten, Eidgenössische. Vierte: «Die Restauration», zweite Abtheilung, vom Herausgeber	IV.	197
Geschichten, Eidgenössische, Aus der Regeneration. Die Feldzüge des Oberstlieutenants Albrecht von Muralt, von ihm selbst erzählt	VIII.	45
Grenz- und Neutralitätsverhältnisse, Die schweizerischen, vom Herausgeber	II.	669
Haller'sche Konstitution, Die, für Bern vom 19. März 1798, vom Herausgeber	X.	187
Handelsvertrag, Der französisch-schweizerische, vom 30. Mai 1799, von Dr. J. Strickler in Bern, Redaktor der helvetischen Aktensammlung, ehemaligem Staatsarchivar in Zürich	VII.	202
Hirzel, Tagebuch, Das des schweizerischen Abgesandten bei seiner Sendung in das Hauptquartier der Alliirten, November 1813	XI.	181
Inkamaration, Die österreichische, von 1803, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden, von Dr. P. C. v. Planta, Alt-Ständerath in Chur	II.	545
Intervention, Die eidgenössische, vom Herausgeber	VI.	1
Israels, Die sozialen Grundgedanken im Gesetze, von Dr. theol. S. Oettli, Professor der alttest. Theologie an der Universität Bern	V.	257

	Bd.	Seite
Jahren, Vor fünfzig, vom Herausgeber, mit einem Anhang von bisher ungedruckten Briefen schweizerischer Staatsmänner, mit Einleitung v. Prof. Dr. Blösch in Bern	XI.	27
Jahren, Vor hundert (Französische Revolution), vom Herausgeber	III.	1
Krieg, Ueber, und Frieden, und die Voraussetzungen schiedsgerichtlicher Entscheidung von völkerrechtlichen Streitigkeiten, vom Herausgeber	VIII.	197
Lassalle, Ferdinand, und Thomas von Aquino, vom Herausgeber	IV.	1
Lausanner Vertrag, Der, von 1564, von Professor Dr. W. Oechsli in Zürich	XIII.	139
Litteratur, Soziale, vom Herausgeber	II.	744
Militärorganisationen, Die, der schweizerischen Eidgenossenschaft (nebst Anhang: Bicocca und Cérisolles), vom Herausgeber	IX.	29
Militärstrafrecht, Das eidgenössische, vom Herausgeber	IV.	746
Minoritätenvertretung, Die, vom Herausgeber	VII.	139
Neurasthenie, Ueber, vom Herausgeber	X.	1
Orientalische Frage, Die, vom Herausgeber	X.	355
Politik, Moderne Grundlinien für die, vom Herausgeber	I.	1
Redekunst, Offene Geheimnisse der, vom Herausgeber	II.	1
Revision, Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend, der Bundesverfassung, vom Herausgeber	VII.	189
Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, Ueber, vom Herausgeber	IX.	163
Schächtfrage, Die, vom Herausgeber	VII.	161
Senectute, De, vom Herausgeber	XI.	1
Staatsbank u. Landesbank im Kriegsfalle, v. Herausgeber	VII.	76
Staatsverträge, Die, der Eidgenossenschaft, v. Herausgeber	III.	810
Theilung der Welt, Die, vom Herausgeber	XII.	151
Ticino, Come rimanesse svizzero, il — nel 1788, da E. Motta, redattore del «Bolletino Storico», a Milano	III.	97
Valais, La Réaction de 1843 en, par L. Ribordy, ancien secrétaire du Grand Conseil, à Sion	II.	607

	Bd.	Seite
Valais, Le Sonderbund en, 1844—47, par L. Ribordy, ancien secrétaire du Grand Conseil, à Sion	II.	607
Verfassung, Die, der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom Herausgeber	I.	535
Verfassung, Die aristokratische, im alten Bern, von Prof. Dr. E. Blösch, Oberbibliothekar in Bern	IV.	122
Verfassung, Die, v. Malmaison (als Anhang: Die beiden Verfassungsprojekte v. Malmaison), v. Dr. J. Strickler	X.	51
Vergeltung, Die, vom Herausgeber	XII.	1
Völkerrechtliche Fragen der Gegenwart, v. Herausgeber	XIII.	63
Volkswirthschaftliche Grundfragen, v. Dr. G. H. Schmidt in Bern	XIII.	279
Wasserrechts, Ueber die rechtliche Natur und Zukunft des, von Dr. jur. Edgar Hilty, Rechtsanwalt in Chur	VIII.	157
Wehrwesen, schweizerisches, der Gegenwart, von Major Affolter, Professor an der eidg. Kriegsschule in Zürich	I.	613
Zeitschriften, Die gemeinnützigen und politischen, der Schweiz, von Dr. J. Strickler in Bern, Redaktor der helvetischen Aktensammlung, ehemaligem Staatsarchivar in Zürich	VI.	72

II. Aktenstücke.[1])

Aargauer-Klosteraufhebungs-Beschlüsse von 1841, Die	XI.	95
Abdankungsdekret, Das, vom 4. März 1798	X.	229
Aepli, Minister, Brief über die schweizerische Politik	XII.	667
Aktenstücke betreffend die Arbeiterunruhen in Bern vom 19. Juni 1893	VIII.	586
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an alle Fürsten und Völker der Erde, vom 20. Juni 1894	IX.	717
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an die Engländer, vom 14. April 1895	IX.	703
Apostolischer Brief Papst Leo's XIII. an den französischen Clerus, vom 8. September 1899	XIII.	677
Arbeiterschutz-Congress, Der, in Berlin	V.	633
Armenische Reformen. Auszug aus dem Memorandum der drei Mächte vom 11. Mai 1895	X.	414

1) Die in den «Eidgenössischen Geschichten» eingeflochtenen Aktenstücke sind hier nicht aufgezählt.

	Bd.	Seite
Armenunterstützung, obligatorische der Gemeinden.	IX.	476
Badener-Artikel, Die, vom 27. Januar 1834 . .	XI.	81
Balkan-Vertrag zwischen Oesterreich und Russland .	XII.	273
Basler-Friede, Der, vom 22. September 1499 . .	XII.	728
Basler-Bundesbrief, Der, vom 9. Mai 1501 . .	XIII.	121
Benedetti'schen Vorschläge, Die, betr. Luxemburg und Belgien	X.	457
Bern, Urkundliche Erklärung des Grossen Rathes von 1815	X.	346
Bern, Beschluss betr. die Betheiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien	XII.	706
Bismarck, Ein Bericht des Fürsten, vom 13. August 1875	X.	424
Bluntchli, Projekt zu einer Bundesverfassung; von 1847	XIII.	655
Brune's Ultimatum und Dekret vom 1. März 1798 .	X.	228
Brüsseler-Projekt, über das Kriegsrecht von 1874 .	XIII.	127
Bulgariens, Russische Erklärung über die Stellung .	X.	422
Bund, Der erste ewige zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden (Archiv Schwyz)	V.	1091
Bundesfeier, Die offiziellen Festreden bei der, vom 1. und 2. August 1891	VI.	665
Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815	III.	729
Bündniss, Das erste, zwischen Uri, Schwyz und Zürich (Archiv Zürich)	V.	1093
Capo d'Istria, Denkschrift von, über die Bundeseinrichtungen der Schweiz, 1814, aus dem eidg. Archiv	II.	465
China, Verträge über Pacht . . . XII. 230. 231.		275
Chur, Erinnerungen an das Schützenfest in, von 1842	VII.	810
Colorado, Verfassungsartikel betr. die Frauen .	XI.	355
Congostaat, Vertrag desselben mit Frankreich über Vorkaufsrecht	XII.	185
Congo-Vertrag, 1885, Art. X—XII . . .	XIII.	116
Confiscationsdecret, Das, vom 24. Februar 1798 .	X.	220
Cypern, Vertrag Englands mit der Türkei . .	XII.	232
Dappes, Traité du 8 décembre 1862 entre la Suisse et la France concernant la vallée des . .	IV.	377
Dardanellenvertrag, Der	X.	405

	Bd.	Seite
Defensiv-Allianzvertrag zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. September 1803	I.	402
Directoire, Arrêté du, du 8 Nivose l'an 6	X.	209
Dreibund, Der, Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn	XI.	412
Dreiländerbund, Der, zu Brunnen (Archiv in Schwyz)	V.	1094
Edikt vom 3. Februar 1798 über die Verfassungsrevision	X.	224
Eisenbahnrückkaufsgesetz, Das, vom 15. Oktober 1897	XII.	687
Elisabeth, Schreiben der Königin, an die XIII Kantone	XI.	778
Encyclica, Die päpstliche, «de conditione opificum» (Rerum novarum) vom 15. Mai 1891	VI.	665
Encyclica, Die russische, «de pace aeterna», vom 12./24. August 1898	XII.	671
Engel, Frau Oberst, Auszüge aus den Memoiren über ihre Kriegsdienste unter dem Konsulate und dem Kaiserreich	II.	380
Eidesleistung, Rede bei Anlass der, am 10. Januar 1798	X.	211
Eid, Erklärung über den, vom 8. Januar 1798	X.	212
Erfurter Sozialisten-Programm (1891), Das	VI.	696
Erlach, von, Schultheiss in Burgdorf, Bericht über die Vorgänge des 5. März 1798	X.	234
Fetzer, Regierungsrath, Rückblicke auf die Jahre 1813, 1814, 1815. Memoire aus dem eidgen. Archiv	II.	436
Finsler, Bericht des eidgenössischen Obersten, über die wünschenswerthen Militärgrenzen der Schweiz, 1814, aus dem eidg. Archiv	II.	529
Finsler, Gutachten des eidg. General-Quartiermeisters, vom 3. und 10. August 1815 betreffend Militärgrenze, Ergänzungen zu dem Vorhergehenden	IV.	358
Frauenstimmrecht, Bericht über den gegenwärtigen Stand desselben in Amerika	XI.	367
Franche-Comté, Der Protektoratsvertrag		234
Garantiengesetz, Das italienische, vom 15. Mai 1871	VII.	864
Gentz, Friedrich von, Auszüge aus Briefen und Tagebüchern	XI.	37

	Bd.	Seite
Gesandtschaftsbericht, Ein österreichischer, aus der Schweiz, von 1827. mitgetheilt von Prof. Dr. Alfred Stern in Zürich	IX.	685
Genève, Declaration du Plénipotentiaire de la Confédération suisse et du Canton de, sur la dotation du Curé de l'Eglise catholique de Genève, du 16 mars 1816	IV.	447
Genf, Auszüge aus den Verträgen über den Schutz von, und die Neutralisirung von Savoyen	IV.	468
Genf, Note des eidgenössischen Vororts an den Kanton, betreffend die Zurückgabe des Littorals, vom 12. Dezember 1815	IV.	406
Girard, Gutachten des Pater, von Freiburg an die helvetische Regierung über den Unterricht in der Schweiz	VIII.	537
Glarus, Die Rede des Bundespräsidenten Hauser am eidg. Schützenfest in, von 1892	VII.	803
Graubünden, Bundesbeschluss betr. Bewilligung einer Bundessubvention für ein Schmalspurbahnnetz	XII.	725
Graubündnerische Landleute, Unterredung dreier, über die öffentlichen Angelegenheiten ihres Vaterlandes, 1814 (Verfasser unbekannt)	II.	405
Griechenland, Friedenspräliminarien	XI.	393
Haller'sches Projekt einer Constitution für die Schweizerische Republik Bern, vom 19. März 1798	X.	270
Handelsvertrag. Aktenstücke zum französisch-schweizerischen, vom 30. Mai 1799	VII.	294
Handelsverträge, Die, mit:		
Deutschland und Oesterreich-Ungarn nebst Liechtenstein vom 10. Dezember 1891	VII.	870
Italien, vom 19. April 1892	VII.	918
Spanien, vom 13. Juni 1892	VII.	940
Frankreich, vom 23. Juli 1892	VII.	944
Handelsverträge, Die, der Schweiz, wie sie seit 1896 bestehen	X.	483
Helvetische Verfassung, Beschluss über Annahme vom 9. Februar 1798	X.	218
Hirtenbrief, Der, des Hülfsbischofs von Sitten, vom 24. Januar 1898	XII.	676

	Bd.	Seite
Hunkiar Iskelessi, Der Vertrag von, von 1833	X.	398
Hüningen, Tagebuch der Belagerungs-Operationen gegen die Festung, von Ingenieur-Hauptmann Hegner	III.	718
Index, Apostolische Constitution über den	XI.	765
Insurrektionen, Vorschlag eines Reglements darüber	XII.	306
Intervention	XII.	232
Italien, Correspondenz wegen Schiedsgerichts in Zollsachen, mit	XIII.	116
Jerusalem, Die kaiserliche Ansprache in der Erlöserkirche, in, vom 31. Oktober 1898	XII.	674
Kantonalverfassungen, Die 1891 bestehenden, der Schweiz	VI.	701
Kontinentalsperrtarif, Der, für die Schweiz vom 9. November 1810, aus dem eidg. Archiv	I.	423
Korea, Vertrag zwischen Russland und Japan	XII.	229
Kossuth's, Ein Brief, an die Eidgenossenschaft von 1853	IX.	695
Kreisschreiben des eidgenössischen Vororts an sämmtliche eidgenössischen Stände, vom 16. April 1816	IV.	448
Kriegs- und Friedensfrage, Völkerrechtliche Aktenstücke zur	VIII.	230
Lausanner-Vertrag, Der vorangehende Vermittlungsspruch vom 11. Mai 1563	XIII.	264
Liechtenstein, Staatsverfassung	XII.	220
Lörrach, Der offizielle Rapport über die Konferenz von, vom 9. Dezember 1813, aus dem eidg. Archiv	I.	429
Madagaskar, Protektoratsvertrag	XII.	211
Manifest, das kommunistische, von Karl Marx und Friedrich Engels	VII.	828
Manual der Provisorischen Regierung in Bern, 7. März 1798	X.	243
Manual der Provisorischen Regierung in Bern, 8. März 1798	X.	243
Malmaison, I., Französischer Vorschlag	X.	175
Malmaison, II., Verbesserter Vorschlag	X.	179
Markenschutz. Die Vereinbarung mit Deutschland über den, vom 13. April 1892	VII.	966
Maueranschlag vom 5. Januar 1798	X.	209
Médiation, Acte de, du 30 Pluviôse XI	I.	390
Meerengenkonvention, Die, von 1841	X.	405

	Bd.	Seite
Militärkapitulation, Die erste französische, vom 27. September 1803	I.	408
Militärkapitulation, Die zweite, vom 28. März 1812	I.	415
Monroe-Doktrin, Die	XII.	234
Neutralität, Aktenstücke zur Geschichte der savoyischen, aus dem eidg. Archiv und der Korrespondenz Pictet's, mit Einleitung des Herausgebers	IV.	381
Neutralitäts-Akte der Schweiz, vom 12. November 1815	XIII.	117
Neutralität von Belgien, Luxemburg, den jonischen Inseln	XIII.	119
Neuchâtel, Programmrede des Bundespräsidenten Ruffy am eidg. Schützenfest, in, von 1898	XIII.	663
Oberländer-Freiheitslied, Das, 1814, v. Pfarrhelfer Roschi	II.	543
Oesterreichische Inkamerationsangelegenheit	XI.	429
Offiziers-Etat, Der, der kapitulirten Dienste von 1803	I.	425
Pictet-de Rochemont, Instruktionen und Vollmachten für Oberst, als eidg. Abgeordneten an den Pariser Kongress, aus dem eidg. Archiv	IV.	340
Pictet's Schlussbericht über seine Pariser Mission, aus dem eidg. Archiv	IV.	363
Pictet-de Rochemont, Staatsrath, Schreiben des eidg. Vorortes an denselben vom 10. März 1816	IV.	420
Pictet-de Rochemont, Instruktion des Vorortes an, vom 12. Dezember 1815	IV.	411
Pictet-de Rochemont, Nachträgliche Instruktion des eidg. Vororts für Herrn, vom 27. Dezember 1815	IV.	413
Proklamation vom 22. Dezember 1797	X.	205
Proklamation der Tagsatzung vom 2. Januar 1798	X.	207
Proklamation vom 5. Januar 1798	X.	210
Proklamation Menard	X.	213
Proklamation der provisorischen Regierung von Waadt, 25./27. Januar 1798	X.	214
Proklamation, Letzte bernische, vom 3. Februar 1798	X.	216
Proklamation Brune	X.	221
Proklamation an die ehemaligen Unterthanen von Aargau und Waadt, vom 24. Dezember 1813	X.	255
Protektoratsvertrag, Der (angebliche), zwischen Russland und China von 1896	X.	451

	Bd.	Seite
Rechtsgang, Einleitung zu dem Gutachten der Kommission des (helvetischen) Grossen Rathes über den bürgerlichen, aus dem helvetischen Archiv .	IV.	738
Rheinregulirung, Bundesbeschluss betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton St. Gallen für die	VIII.	582
Rheinvertrag, Der, mit Oesterreich . . .	VIII.	573
Rosti, Graf Pellegrino, Auszug aus seinem Bericht über die Bundesverfassung, von 1832 . .	XI.	45
Schächtfrage, Bundesrathsbeschluss vom 17. März 1890 betreffend die	V.	1097
Schiedsgerichtsantrag (Projekt) zwischen England und Amerika . . . . . XI 427,	XIII.	121
Schwabenkrieg, kaiserliches Manifest vom 22. April 1499	XIII.	22
Schwabenkrieg, Beschreibungen des Chronisten Anshelm	XIII.	29
Schwabenkrieg, Die Tagsatzungsabschiede, des .	XIII.	37
Schwabenkrieg, Das Lied «Der alte Greis» von Peter Müller	XIII.	52
Simplon-Verträge, Die	X.	731
Simplondurchstich, Aktenstücke betreffend die Subvention des Bundes	XII.	712
Sonderbund, Der, nebst dem vorangehenden Verhandlungsprotokoll vom 13./14. September 1845 .	XI. 102.	111
Sonderbund, Briefe hervorragender Männer aus der Zeit des	XI.	136
Steigentesch, von, Generalmajor, Militärbevollmächtigter der Alliirten in der Schweiz, seine Berichte 1815, April bis August, aus dem k. k. österreich. Staatsarchiv (bisher unbekannt) . . .	III.	596
Suezkanal-Konvention, Die, von 1888 . . .	X.	407
Südafrikanische Republik, Bund mit dem Oranje-Freistaat	XI.	402
Testaferrata Nuntius, Schreiben vom 31. Dez. 1814 .	XI.	72
Testaferrata Nuntius, Schreiben vom 7. Mai 1814 .	XI.	76
Trüklibund, Der	XII.	270
Turin, Bericht des Staatsraths Pictet-de Rochemont über seine Sendung nach, vom 17. März 1816 .	IV.	422

	Bd.	Seite
Turin, Uebereinkunft, abgeschlossen am 13. April 1816, zu, zwischen den Bevollmächtigten des Kantons Wallis und denen seiner Majestät des Königs von Sardinien, betreffend die Art und Weise, wie die im neutralisirten Savoyen stehenden sardinischen Truppen durch den Kt. Wallis sich zurückziehen können	IV.	453
Turin, Uebereinkunft, abgeschlossen am 13. April 1816, zu, zwischen den Abgeordneten des Kantons Wallis und den Bevollmächtigten S. Maj. des Königs von Sardinien über Transitverhältnisse auf der Strasse über den Simplon, sowie über die Unterhaltung derselben	IV.	457
Turiner Vertrag, Aktenstücke zum . . .	IV.	402
Turiner Vertrages, Bericht der eidgenössischen Bevollmächtigten, Herren Staatsräthe Pictet-de Rochemont und d'Ivernois an den eidgenössischen Vorort vom 25. Oktober 1816 betreffend die gegenseitige Uebergabe des Gebietes in Folge des, vom 16. März 1816	IV.	462
Turiner, Vertrags-Entwurf, Erster, von Pictet .	IV.	402
Türkisches Reformprojekt vom Oktober 1895 . .	X.	415
Uccialli, Vertrag zwischen Italien und Abyssinien .	XI.	415
Utah, Verfassungsartikel betr. die Frauen . .	XI.	357
Veltliner-Deputation, Die, am Wiener-Kongress, aus den Papieren Guicciardi's, von Romegialli, mit Einleitung vom Herausgeber	II.	473
Verfassung, Die französische, vom 24. Juni 1793 .	III.	86
Verfassungen, Die, der südafrikanischen Republik und des Oranje-Freistaates	X.	801
Verfassung, Rede des ersten Konsuls über die schweizerische, vom 12. Dezember 1802 . . .	I.	384
Volksabstimmungen, Uebersicht der sämmtlichen seit 1848 bis zum 20. Februar 1898 . . .	XII.	727
Winterthur, Programmrede des Bundespräsidenten Zemp am eidg. Schützenfest in, von 1895 . .	IX.	681
Wohlgemuth-Handel, Der	IV. 477, V	628
Wyoming, Verfassung des Staates . . .	XI.	296
Zolltarif, Der erste eidgenössische, vom 26. November 1813, aus dem eidg. Archiv	I.	424

Verlag von K. J. WYSS in Bern.

Neues

Berner Taschenbuch

auf das Jahr 1896, 1897, 1898, 1899 u. 1900

In Verbindung mit Freunden vaterländischer Geschichte
herausgegeben von
Dr. Heinrich Türler, Staatsarchivar.
Preis je Fr. 5. —

Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kts. Bern

(Neue Folge).

1894. **Prof. Dr. W. F. von Mülinen.** Ritter Kaspar von Mülinen. Mit einer Lichtdrucktafel. Fr. 2. 50
1895. **E. Blösch,** Professor. Bernhard Friedrich Kuhn, ein bernischer Staatsmann zur Zeit der Helvetik. Mit einer Lichtdrucktafel. Fr. 2. 50
1896. **Alb. Zeerleder,** Professor. Mitteilungen über die Thuner Handveste. Mit Reproduktion der Thuner Handveste Fr.2.—
1897. **Prof. Dr. W. F. v. Mülinen.** Christoph von Graffenried, Landgraf von Carolina, Gründer von Neu-Bern. Fr. 2. 50
1898. **J. Sterchi.** Die Sendung Samuel Friedrich Lüthards nach Paris im Frühjahr 1798. Fr. 1. 50
1899. **Dr. Zimmerlin.** Die Berichte des Stadtschreibers Ringier aus Zofingen, aus der Abgeordnetenversammlung in Bern 1798. Fr. 2. 50
1900. **Dr. G. Tobler.** Niklaus Emanuel Tscharner. Fr. 2. 50

Neujahrsblatt der Litterarischen Gesellschaft Bern

1891. **Dr. Karl Geiser.** Beiträge zur bernischen Kulturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts. Fr. 1. 20
1892. **Dr. Georg Finsler.** Das Berner Festspiel und die attische Tragödie. Fr. 1. 20
1893. **Staatsarchivar Türler.** Meister Bäli und die Reliquienerwerbung der Stadt Bern. 1463 und 1464. Fr. 1. 20
1894. **Dr. H. Dübi.** Zwei vergessene Berner Gelehrte aus dem 18. Jahrhundert. Fr. 1 20
1895. **Dr. Otto von Greyerz.** *Beat Ludwig Muralt.* Mit Auszügen aus seinen Schriften. Mit Lichtdrucktafel. Fr. 2 50.
1896. **Prof. Dr. Gustav Tobler.** Vincenz Bernhard Tscharner. 1728 bis 1778 Mit einer Lichtdrucktafel. Fr 2. 50
1897. **Dr. Johann Strickler.** Franz Rudolf von Weiss. 1751 bis 1818. Fr. 2. 50
1898. **Dr. Karl Geiser.** Land und Leute bei Jeremias Gotthelf Fr. 1. 20
1899. **Dr. Rudolf Willy.** Karl Viktor von Bonstetten. 1745 – 1832. Fr. 2. 50
1900. **Dr. H. Herzog.** Balthasar Anton Dunker. 1746–1807. Ein schweizer. Künstler des 18. Jahrhunderts. Fr. 2. 50

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Verlag von K. J. WYSS in Bern.

Skizze einer Wehrverfassung

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

Von

Oberst Ulrich Wille.

246 Seiten 8°. — Preis Fr. 4. —.

Unser Bundesrecht

in

Doppelbesteuerungs - Sachen.

Beitrag zur Lösung einer Tagesfrage

Von

Dr. K. A. Brodtbeck.

224 Seiten 8°. — Preis Fr. 4. 50.

Der Vorentwurf

zum

ersten und zweiten Teil

des

schweizer. Civilgesetzbuches

(Personen- und Familienrecht)

Besprochen von

Professor Dr. Cäsar Barazetti.

302 Seiten 8° Preis Fr. 5. —.

Geschichte

des

bernischen Gefängniswesens.

Nach den Quellen bearbeitet von

J. G. Schaffroth.

Gefängnis- und Anstaltinspektor des Kantons Bern.

347 Seiten 8°. Preis Fr. 6. —.

☞ **Durch jede Buchhandlung zu beziehen.**

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be
MAY 30
taken from the Building

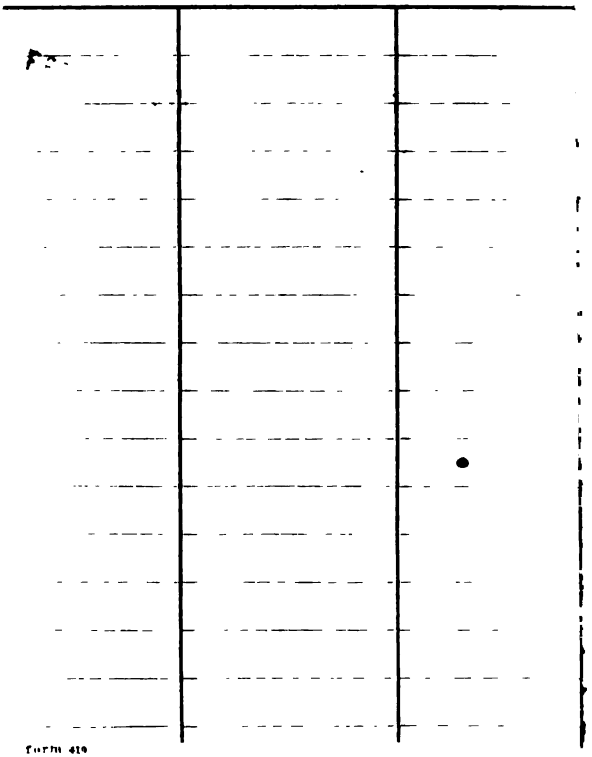

FORM 419

B'D APR 26 1915.